Amtsblatt

der

Regierung zu Aachen.

Jahrgang 1917.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Zeitliches Jahresverzeichnis

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung in Aachen vom Jahre 1917 enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Amtsblatt Nr.	Amtsblatt Seite
	1916			
1	28. Nov. 16 4. Jan. 17	Vereinbarung zwischen Preußen und dem Herzogtum Coburg wegen Heranziehung der Wanderarbeiter zu direkten Kommunalsteuern .	4	35
2	1. Dezember	Auszug aus den Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen	3	Beil.
3	18. Dezember	Polizeiverordnung, betr. Abänderung der Polizeiverordnung über Aufstellung, Beschaffung und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen vom 4. Juli 1908	1a	9
4	23. Dezember	Bekanntmachung betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463)	2	16
5	23. Dezember	Bekanntmachung über Schuhwaren	2a	12
6	23. Dezember	Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916	2	13
7	23. Dezember	Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren	2	17
8	23. Dezember	Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren	2	18
9	28. Dezember	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen vom 13. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1265) .	2	21
	1917			
10	7. Januar	Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	6	57
11	15. Januar	Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917	5	47
12	20. Januar	Bekanntmachung betr. Ergänzung der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (R.-G.-Bl. S. 941)	6	60

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Amtsblatt Nr.	Amtsblatt Seite
13	16. Januar	Bekanntgabe der Annahmestellen für den Regierungsbezirk Aachen, bei denen die behufs Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungsstatt hinzugebenden Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reiches einzureichen sind . .	3	29
14	23. Januar	Bekanntmachung betr. Reichsaufsicht über die Erhebung der Besitzsteuer und Kriegssteuer	5	49
15	31. Januar	Anordnung der Landeszentralbehörden betr. Errichtung eines Landeszuckeramtes	7	64
16	31. Januar	Anordnung über das Schlachten von Ziegenmutterlämmern und Schlaflämmern	12	114
17	5. Februar	Gebührentarif für Schlachtvieh und Fleischbeschau	6	58
18	7. Februar	Polizei-Verordnung betr. Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen	10	93
19	7. Februar	Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen	10	91
20	8. Februar	Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes	8	71
21	12. Februar	Allgemeine Verfügung betr. die Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften	13	130
22	19. Februar	Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege während des Krieges	9	82
23	20. Februar	Vereinbarung zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen wegen Heranziehung der Wanderarbeiter zu direkten Kommunalsteuern .	13	130
24	21. Februar	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590)	9	79
25	28. Februar	Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren	9	82
26	1. März	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 391)	10	90
27	1. März	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren	11	105

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Amtsblatt Nr.	Amtsblatt Seite
28	9. März	Polizeiverordnung betr. Abänderung der Polizeiverordnung über die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen pp. vom 2. Dezember 1908	13	131
29	12. März	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277)	12	114
30	15. März	Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren	11	105
31	15. März	Ausführungsanweisung zu den Verordnungen über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, über Branntwein aus Wein und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 15. April 1916, 9. Januar und 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. 1916 S. 279, 1917 S. 25 und 179)	13	129
32	29. März	Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung)	14a	152
33	30. März	Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900	21	206
34	3. April	Bekanntmachung über die Fischerei im Reg.-Bezirk Aachen	14a	157
35	16. April	Zweite Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 391)	19	190
36	17. April	Polizeiverordnung betr. Reklameplakate für öffentl. Schaustellungen jeder Art und Programm-Anzeigepflicht der Lichtspielunternehmer	16	174
37	30. April	Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Schlachtvieh- und Schweinepreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319 ff)	21	205
38	3. Mai	Bekanntmachung betr. den Großhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten	19	194
39	5. Mai	Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307)	20	197
40	15. Mai	Polizeiverordnung betr. den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen	20	198
41	17. Juni	Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 443)	25	237
42	28. Juni	Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz betr. Höchstpreise für Kartoffeln der Ernte 1917	27	244
43	2. Juli	Bestimmungen über den Verkehr mit Honig	29	247
44	12. Juli	Bekanntmachung betr. Einziehung der Zweimarkstücke	35	268

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Amtsblatt Nr.	Amtsblatt Seite
45	16. Juli 16. Oktober	Vereinbarung zwischen Preußen und Oldenburg wegen Heranziehung der Wanderarbeiter zu direkten Kommunalsteuern	45	312
46	24. Juli	Bekanntmachung über die Offenhaltung der Fischwege und das Verbot des Fischfangs in und bei diesen im Regierungsbezirk Aachen	31	399
47	25. Juli	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 475)	32	258
48	25. Juli	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 476)	32	258
49	7. August	Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 2. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 681)	34	263
50	22. August	Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917	36	270
51	29. August	Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 569) und zur Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 16. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 713)	36	Beil.
52	29. August	Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle, betr. Höchstpreis für Frühkartoffeln	37	275
53	31. August	Anordnung des Oberpräsidenten über Milcherzeugerhöchstpreise . .	36	270
54	8. Septemb.	Anordnung der Provinzialkartoffelstelle über die Sicherstellung der Kartoffelernte des Erntejahres 1917/18	38	279
55	9. Septemb.	Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Wein vom 31. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 751)	38	277
56	9. Septemb.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 609 ff.) . .	30	Beil.
57	10. Septemb.	Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 607) .	40	288
58	10. Septemb.	Bekanntmachung betr. Ortskrankenkassen, welche die Versicherung der von deutschen Unternehmern für Zwecke des deutschen Heeres pp. in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland Beschäftigten zu übernehmen haben	40	288
59	23. Septemb.	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 914) . . .	41	295

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Amtsblatt Nr.	Amtsblatt Seite
60	3. Oktober	Polizeiverordnung betr. Abänderung der Polizeiverordnung vom 31. August 1916, betreffend Verbot des Betretens von bestellten noch nicht abgeernten Feldern	40a	293
61	27. Oktober	Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 914)	46	317
62.	17. Novemb.	Verordnung über den Absatz von Gemüse im Regierungsbezirk Aachen	50	342
63	18. Novemb.	Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 2. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Reichsanzeiger 266)	48	331
64	19. Novemb.	Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse vom 30. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 297	43	336
65	20. Novemb.	Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 1108)	48	331
66	20. Novemb.	Anordnung betr. Festsetzung des Preises für lose Kleie	49	337
67	20. Novemb.	Beschreibung der neuen Darlehnskassenscheine zu 5 Mark vom 1. August 1917	49	336
68	27. Novemb.	Einziehung der 10- und 5-Pfennigstücke aus Nickel	50	342
69	22. Dezemb.	Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger	52	356 u. Beil.

Alphabetisches Register

zum

Amtsblatt der Kgl. Regierung in Aachen

Jahrgang 1917.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit: siehe Spar- und Prämienkasse.
Akademie, landwirtschaftliche, in Bonn-Poppelsdorf: Beginn der Vorlesungen 112.
Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen: Verteilungsplan für 1917: 182.
Aluminium: Beschlagnahme und Enteignung 95.
Amtsblatt: rechtzeitige Jahresbestellung 9, 355.
Anleihen: Verlosung Dürener Stadtanleiheschein 147, 183, 213, 328, 358; Anleihe der Stadt Aachen 239, 273.
Anmeldung: polizeiliche im Festungsbereich Cöln 346.
Apotheken: Genehmigung zur Fortführung der Apotheke in Bettweiß 190.
Arbeiter: Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten 198. Zu- und Abgangsnachweisung ausländischer A. 356.
Arbeitsleistungen: Verweigerung von Arbeitsleistungen seitens Ausländer 22.
Arbeitshilfe: bei Entladeschwierigkeiten 264.
Arbeitsvermittlung: für den vaterländischen Hilfsdienst 132.
Aerztekammer: Beitrag zur Kasse 75.
Arzneimittel: Handverkaufsliste 49.
Arzneitaxe für 1917: 29. Nachtrag zur Arzneitaxe 241, 291, 337.
Aufruf: An das deutsche Volk 27.
Auseinandersetzungssachen: Zusammenlegung betr. Gemarkung Bettweiß und Selgersdorf 38, 49.
Auslandsforderungen: Anmeldung 149.
Ausweiszwang: im Grenzgebiet 209, 211, 213; Verkehr im Bahngebiet 211, 213, 290.
Azetylen-Apparate: Zulassung von Azetylenschweißapparaten 222, 253. Zulassung von Azetylenfackeln 278. Typenzeugnisse auf Wasservorlagen für Azetylen-Apparate 330.

Bahnpolizeibeamte: Bestellung 25.
Bauarbeiten; Anmeldung und Ausführung 223.
Baumwolle: Beschlagnahme von Kunstbaumwolle 138.
Baumwollspinnstoffe: siehe Spinnstoffe.
Bauwesen: Vertragsbedingungen für Ausführung von Garnisonbauten 75, 298. Bedingungen für Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen zu Staatsbauten 110.
Beigeordnete: Personalnachrichten — am Schlusse der einzelnen Stücke des Amtsblatts. —
Blindenanstalten: Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen 160 und für Lehrer und Lehrerinnen 135.
Benzol: Errichtung eines Benzollagers in Münsterbusch 75.
Bergwerk: Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sulfat I bei Obsat 260.
Beschäler: siehe Pferdezucht.
Besitzsteuer: Ausführungsbestimmungen, Sonderbeilage zu Stück 3, Seite 27. Ausübung Reichsaufsicht über Besitzsteuer und Kriegsabgabe 49.
Bezirksausschuß in Aachen: Ferien 246.
Bierglas—krug—deckel: siehe Zinn.
Bohnen: Höchstpreise für Faßbohnen 75, 182.
Branntwein: Regelung des Verkehrs mit B. 129.
Bürgermeister: Verleihung des Titels „Oberbürgermeisters" 69.
Briefverkehr: Beförderung von Briefen Kriegsgefangener 36.
Butter: Verkehr mit Buttermaschinen 258; Anordnung betr. Butterpreise 290, 297; Herstellerhöchstpreis für Landbutter 320.

Calcium-Carbid: Beschlagnahme, Bestandserhebung 24.
Charakter- und Titelverleihungen: als wirklicher Geheimer Oberbergrat mit dem Range der Räte I. Klasse 184; als Sanitätsrat 214, 350; als Professor 32, 298; als Veterinärrat 148, 242; des Ranges der Räte IV. Klasse 32.

Dachpappe: Beschlagnahme 164.
Dampfkessel: Bedienung beweglicher D. durch weibliche Wärter 9.
Darlehnskassenscheine: Beschreibung des Darlehnskassenscheins über 5 M. 336.
Desinfektion: Kosten für die vom Heere in Anspruch genommenen Gebäude 352.

Preis 60 Pfg.

Drogen und Erzeugnisse aus Drogen: Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen 120.
Druckschriften: Verbot der Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Druckers und des Verlegers 123; Verbot des Verkaufs von Druckschriften (sogen. Schundliteratur) 250.
Druckfehlerberichtigung: 50, 350.

Ehrenzeichen: siehe Orden.
Eichwesen: Eichamt in Düren 328; Eichamt Aachen 177, 246; Aufhebung der Eichmittelniederlage in Malmedy 332.
Eichenrinde Höchstpreise 117.
Eier: Verkehr mit Bruteiern 42.
Eisenbahnwesen: (siehe auch Kleinbahnen), Höhenaufschriften an der Eisenbahnstrecke Euskirchen, Linnich, Jülich, Aachen usw. 202; Bau- und Betriebsleitung der Güterumgehungsbahn Stolberg, Herbesthal 311; Eröffnung des Haltepunkts Jülich Süd 321.
Enteignung: Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau einer Starkstromleitung durch die Niederrheinische Licht- und Kraftwerke, Akt.-Ges. in Rheydt 128; Entschädigung für die Grundeigentumsbeschränkung zum vorerwähnten Bau 262; Vorarbeiten und Grundeigentumbeschränkung znm Bahnbau Stolberg-Herbestal 182, 311.
Entmündigungen: in Aachen 339.

Fahrradbereifungen: Höchstpreise 45.
Fahnenflucht: Ermittelung von Fahnenflüchtigen 107; Rückkehr von Fahnenflüchtigen 221.
Feldpostadressen: 34.
Feiertage: Einschränkung der Arbeitsruhe 8.
Felle: Beschlagnahme Meldepflicht 1, Höchstpreise 5.
Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz 146, 224.
Fernsprechanlagen: siehe Telegraphenanlagen.
Fichtenrinde: Höchstpreise 117.
Fideikommisse, Familien: Genehmigung und Bestätigung des von Brauchitschen Familien-Fideikommisses 325.
Finanz-Ministerial-Blatt: Herausgabe 71.
Filmprüfungen: verbotene Films 31, 100.
Fischerei: Polizeiverordnung zum Fischereigesetz 152; Bekanntmachung über Fischerei im Reg.-Bez. Aachen 157; Offenhaltung der Fischwege und Verbot des Fischfangs 255.
Fische: Einfuhr 21.
Fleischbeschau: Gebührentarif 58.
Fleischverbrauch: Regelung 60.
Forstverwaltung. Kgl.: Personalnachrichten 292, 306.
Forst- und Jagdbeamten: Bestellung zu Polizeibeamten 299.
Futtermittel: Einfuhr von Futtermitteln usw. 114; Vergütungspreise 269.

Garnisonbauten: siehe Bauwesen.
Gänse: Handel mit Rassezuchtgänsen 328.
Gase, verflüssigte und verdichtete: Prüfung der Flaschen 75, 124.
Garne: (siehe auch Webwaren, Spinnstoffe); Veräußerungsverbot für Garne 67; Beschlagnahme 136.
Glocken ans Bronze: Beschlagnahme 93.
Gefängnis in Aachen: Personalnachrichten 184.
Gemüse: (siehe Obst); Verkauf von Gemüsenkonserven 124; Höchstpreise für Herbstgemüse 178 und Faßbohen 75, 182; Großhandel von Gemüse 194; Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte 197; Rösaz von Gemüse 342.
Gemüsebau: siehe Obstbau.
Geld: Versendung nach dem Ausland 28.
Gendarme: Bestellung von Militärpersonen zu Hilfsgendarmen 244.
Generalstabskarten: Vertrieb und Preise 352.
Gesanglehrer und -Lehrerinnen: Prüfungen im Kgl. Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg 91, 258.
Getreide: Verordnung über den Frühdrusch 237; Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideverordnung, Sonderbeilage zu Stück 30, Seite 249.
Gewerbeschein, verlorener: 60, 110, 202, 262.
Gewerbebetriebe, stehende: siehe Handel.
Güterbeförderung: für Lebensmittelversorgung und Kriegswirtschaft 160, 222.

Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen: Prüfungen 342.
Handverkaufsliste: siehe Arzneimittel.
Handel: Schließung von Gewerbebetrieben 202, 203, 259, 262, 280, 291, 321, 332, 337; H. mit ausländischen Zahlungsmitteln 43; Achtuhrladenschluß für Handlungen in Düren 49, 110, 223; Beschäftigung von Personen an Sonn- und Feiertagen im Bahnhofsbuchhandel 67; Errichtung einer Schwefelkohlenstofffabrik 125; Ladenschluß für Handelsgeschäfte in Alsdorf 186; Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- Strickstoffe verarbeitenden Gewerbeweigen 216, 297; Verbot des Verlassens der Lehre 279.
Handwerkskammer in Aachen: Gesellenprüfungen 69, 273; Kosten-Aufbringung — Beitrag — 202, 218; Vollversammlung 133.
Häute: siehe Felle.
Heeresnäharbeiten: 106, 297.
Heiraten von Militärpersonen: 21, 221, 297.
Hebammen: Aenderung der Gebührenordnung 175.
Hengstkörungen: Ergebnis der Körung für 1917: 140; Verzeichnis der für 1917 angekörten Hengste 192, 229, 306; Durchführung der Körung für 1918: 321.
Heu: Beschlagnahme 248.
Hilfsdienst: Bestellung als Polizeibeamten 106; Bekleidung der Hilfsdienstpflichtigen 128; Arbeitsvermittlung 132.
Hinterbliebenenversorgung 185.
Holz: Abfuhr 58, 109, 146; Verbot der Verarbeitung von Gruben- usw. -Holz zu Brennholz 279.
Honig: Verkehr mit Bienenhonig 247.
Hufschmiede: Prüfungen 68, 182, 268, 312.
Hunde: Schutz gegen wildernde Hunde 131, 215.

Jagd: Schonzeit für Rehböcke 262.
Justizwesen: Bestellung eines Stellvertreters für den Richter bei dem Amtsgericht in Eupen und Montjoie 60, in Heinsberg 207, in Wegberg 315.

Kakao: Beschlagnahme von Kakao und Schokolade 261.
Kälber: siehe Vieh.
Karneval: Verbot von Kundgebungen 58.
Kassenwesen: Einreichung der Rechnungen über Forderungen aus dem Etatsjahr 1916: 87.
Kastanienholz: Höchstpreise für zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz 117.
Kartoffeln: Anweisung über die Kartoffelversorgung 79; Höchstpreise für Frühkartoffeln 93, 275, für Ernte 1917: 244; Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über Kartoffelversorgung Sonderbeilage zu Amtsblattstück 36, über Saatkartoffeln 270; Sicherstellung der Ernte 1917/18: 279.
Kleidung: Verkehr mit getragenen Kleidungsstücken, Wäschestücken und Schuhwaren 17, 18.
Käse: Herstellung von Hartkäse 336.
Kleie: Ausführungsanweisung 331; Preisfestsetzung für Kleie 337.
Kleinbahnen: Bestellung der Bahnpolizeibeamten der Aachener Kleinbahn-Gesellschaft 25; Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen des Landkreises Aachen 281, 313.
Kinder: Fürsorge für uneheliche Kinder von Kriegsteilnehmern 190.
Kohl: Samenverwendung 331.
Kohlrüben: Ankauf und Lieferung von Kohlrüben (Wruken Erdkohlrabi) 42.
Kollekten: **a) für kirchliche Anstalten:** zu Gunsten des Evang. Kirchlichen Hilfsvereins 49; bedürftiger evangelischer Gemeinden 98; der evang. Pastoralhilfsgesellschaft 352; **b) für Rettungs-, Kranken-, Waisen- usw. -Anstalten:** zum Besten des St. Kamillushauses in Heidhausen-Ruhr 25, 29, 186, 352; der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel 26, 244, 291; der Errichtung eines Kriegerwaisenhauses in Godesberg 60, 99; des Reichswaisenhauses in Niederbreisig 68; des Elberfeld-Barmer Zufluchtshauses 75; sonstiger Anstalten und Vereine 110, 229, 237, 280, 308, 312, 325.
Kommunalbesteuerung: Reineinkommen der Preußischen Staatseisenbahnen für Kommunalbesteuerung 245; desgl. auf preußischem Gebiet belegenen Eisenbahnteilstrecke Herzogenrath—Sittard 259; Vermeidung kommunaler Doppelbesteuerung von Arbeitern in Preußen und Coburg 35; in Preußen und Sachsen 129; in Preußen und Oldenburg 312.
Konsulate: Vertretung des amerikanischen Konsuls in Aachen 50; Vertretung des Konsuls von Bolivien in Bonn 76; Konsuln von Guatemala 219; Anerkennung des Generalkonsuls für Luxemburg 251; Niederländischer Generalkonsuls in Berlin 356.
Korkholz: Bestandserhebung, Beschlagnahme 85.
Körungen: siehe Hengstkörungen, Zuchtstiere.
Kraftfahrzeuge: Verlust der Zulassungsbescheinigung 110, 171, 262, 268, 305, 307, 308, 320.
Krankenanstalten: siehe Polizeiverordnungen.
Krankenhäuser: Verzeichnis der zur Aufnahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser 26.
Krankenpflege: Staatliche Anerkennung von Trachten in der Krankenpflege 191.
Krankenversicherung: Versicherung der von deutschen Unternehmern im besetzten Gebiete Beschäftigten 288.
Kreiskassen: Neubesetzung in Jülich 297, Aachen 225.
Kreisschulinspektoren: Personalnachrichten 292.
Kreisdeputierte: Personalnachrichten 179, 184.
Kreistierärzte: Personalnachrichten 148.
Kriegsabgabe: siehe Besitzsteuer.
Kriegsanleihe: Annahme an Zahlungsstatt zur Entrichtung der Kriegsabgaben 29.
Kriegerpflege: Dank der Kaiserin an die Rheinprovinz 267.
Kriegshinterbliebene: Tätigkeit der Fürsorgestelle 259.
Kriegsgefangene: Flucht von Kriegsgefangenen 259.
Kriegsleistungen, Kriegsschäden: (siehe auch Vergütungsanerkenntnisse). Ernennung eines stellvertr. Mitgliedes des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden 64; Bescheinigungen über Kriegs-Leistungen 305.
Kriegswirtschaft: Bewegung von Gütern 160.
Kriegswohlfahrtspflege: Ausführungsbestimmungen 82.
Kunstwolle, Baumwolle: Beschlagnahme 138; Höchstpreise 166.
Kupfer: Beschlagnahme der zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen 107.

Ladenschluß: siehe Handel.
Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz: Vermögensstand 308.
Landtag: Ersatzwahl im Regier.-Bez. Aachen 48, 201, 229.
Landräte: Personalnachrichten 219, 304.
Landesbank der Rheinprovinz: Verzinsung sowie Spareinlagen 207.
Lebensmittel: Einfuhr aus dem Ausland 114.
Leder: Beschlagnahme, Meldepflicht 1, 160; Höchstpreise 5, 160.
Lehre: Verlassen der Lehre in Gewerbebetrieben 279.
Lehrer und Lehrerinnen: siehe Schulwesen, Ruhegehaltskasse.
Lichtspiele: (siehe auch Filmprüfungen und Plakate.) Veranstaltung von Lichtspielen, Ausführungsverordnung 263; Programm-Anzeigepflicht 174.
Lotterien: a) Geldlotterien zu Gunsten des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz 29, 98, 308; des Jungdeutschlandbundes 132, 337; Wiederherstellung des Straßburger Münsters 39, zum Bau eines Lehrererholungsheims in Stromberg, Kreis Kreuznach 109; des Kaiserin Augusta-Viktoria-Hauses 175, 313; der Deutschen Peusionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen 217; des Deutschen Reichsausschusses für Olympische Spiele in Berlin 175; der Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg 68; des Münsterbauvereins in Ueberlingen 268, des Wormser Dombaues 280; b) öffentliche Wertlotterien 10, 109, 132, 237, 300, 325.
Lumpen: Reißen von Lumpen (Hadern) 36; Höchstpreise 37; Bestandserhebung, Beschlagnahme 38.

Märkte: Beibehaltung von Märkten, Breinig 75; Verlegung von Märkten in Linnich 9, Ubenbreth 171, in Call 308.
Medizinalwesen: Medizinalpersonen in den niederländischen Grenzgemeinden 254.
Meldepflicht; der Ausländer und Staatslosen 268.
Milch: Lieferung an Sonn- und Feiertagen 43; Milcherzeugerhöchstpreise 270, Ausführungsanweisung über Bewirtschaftung und Verkehr von Milch 331.
Militärwesen: Aufnahme in die Landsturmrolle 21; Heiraten von Militärpersonen 21, 221, 297; Lebensmittel für beurlaubte Militärpersonen 58; Ausfall der Frühjahrskontrollversammlungen 91; Heeresnäharbeiten 106, 297; Hinterbliebenenversorgung 185, Fahnenflucht von Militärpersonen 221; Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus in Rechtstreitsachen 299; Meldepflicht der für den Zivilberuf, vom Militärdienste Beurlaubten 319.
Munition: siehe Waffen.

Natron-(Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier, Papiergarn: Beschlagnahme 44.
Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden: Höchstpreise 162.
Näharbeiten: für das Heer 106.
Neujahr: Einschränkung der Neujahrswünsche 351.

Obst: (siehe Gemüse.) Reichsstelle für Gemüse und Obst 90, 190; Obstbeschlagnahme 136; Verbot des Abreißens von Zweigen, Blüten und Früchten von Obststräuchern, -bäumen 173; Absatz von Obst 245; Herstellung von Obstwein 330; Großhandel von Gemüse und Obst 194; Verarbeitung von Obst zu Obstwein 250; Absatzverbot für Dörrobst 337; Ausführungsanweisung zur Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte 197.
Obstbau: Unterrichtskurse an der Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh. 39, 146, 248, 353, 356.
Oberlandesgericht in Cöln: Personalnachrichten 242.
Oberpostdirektion in Aachen: Personalnachrichten 10, 101, 178, 179, 225.
Oberbergamt in Bonn: Personalnachrichten 32, 184.
Orden und Ehrenzeichen usw.: Verleihung des Kronenordens IV. Klasse 10, 40, 246, 274; des Allgemeinen Ehrenzeichens in Bronze 292, 354; in Silber 26, 214, 225, 230, 354 des Kreuzes d. Allg. Ehrenz. 292; des Verdienstkreuzes in Gold 10, 203, 276; des goldenen Kreuzes nebst Diplom für 40jährige treue Dienste 61, 133, 184, 251, 266; der Denkmünze in Bronze für 30jährige treue Dienste 50, 179, 310.

Papier: siehe Natron-(Sulfat-) usw.
Papiergarn: Beschlagnahme 44; Höchstpreise 72.
Pakete: Verbot der Beifügung schriftlicher Mitteilungen in Paketen an deutsche Kriegsgefangenen 36, 45.
Pfarreien: Umpfarrung der Siedelungen Kellersberg 307.
Pfennigstücke: Einziehung der 10- und 5-Pfenigstücke in Nickel 342.
Pferde: Einschränkung im Pferdehandel 319, 332.
Pferdezucht: (siehe auch Hengstkörungen) Verteilungsplan der Beschäler des Kgl. Landgestüts Wickerath 38.
Plakate: als Reklame für öffentliche Schaustellungen 43, 174, 217.
Platin: Beschlagnahme von Platinteilen an Blitzschutzanlagen 107.
Polizeistrafgelderfonds: Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung 284.
Polizeibeamte: Bestellung von Hilfsdienstpflichtigen 106; Bestellung von Forst- und Jagdbeamten 299.
Polizeibehörde: Inanspruchnahme durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften 130,
Polizeiverordnungen: P., betr. Abänderung d. Pol.-Verordn. vom 4. 7. 1908, betr. Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen 9; P., betr. Anlage, Bau u. Einrichtung von Kranken-, Heil- u. Pflegeanstalten 93; P., betr. den Verkehr mit Straßenlokomotiven oder Zugmaschinen auf Chausseen u. deren Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen 91; P., betr. Abänderung der Pol.-Verordnung v. 2. 12. 1908 über die Beförderung von Dampffuhren auf Chausseen 131, P., betr. Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen und Programmanzeigepflicht der Lichtspielunternehmer 174, 217; P., betr. den Schutz gegen Luftangriffe 284, 312; P., betr. Einschränkung der nächtlichen Beleuchtung zum Schutz gegen Luftangriffe 284, 312; P., betr. das Verbot des Betretens von bestellten Feldern 293; P., betr. Aufenthaltsverbot Brücke in Weißweiler 286.
Postwesen: (siehe auch Telegraphenwesen.) Feldpostadressen 34; Portoablösung für Dienstsendungen nach den besetzten Gebieten in Belgien und Rußland 42; Aenderung der Postordnung 57, 206; Einstellung des Postverkehrs zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika 173; Herausnahme der neuen Postordnung 285.
Preisprüfungsstellen: Errichtung einer Bezirks-Preisprüfungsstelle für den Regier.-Bez. Aachen 131,
Präparandenanstalten: siehe Schulwesen.
Provinzialverwaltung der Rheinprovinz: Haupt-Haushaltsplan für 1917 238.
Provinzial-Landtag, Rheinischer: Zusammenberufung des Landtages 64; Ersatzwahlen von Abgeordneten im Kreise Cöln-Stadt 72; Kreis Bitburg 83; Ottweiler 93; Kreis Wittlich 105; Verzeichnis der zu wählenden Abgeordneten 347.
Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten: Erhöhung der Pflegesätze 187.
Provinzialsteuern: Verteilung der aufzubringenden Provinzialsteuern 176.

Regierung, Kgl. in Aachen: Amtsaustritt des Regierungs-Präsidenten z. D. Dr. v. Sandt 281; Ernennung des Regierungspräsidenten Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels 287; Personalnachrichten 26, 125, 133, 187, 304, 292, 322.
Reichsschuld: siehe auch Staatsschuld.
Reichsgesetzblatt: Erscheinen des Hauptsachverzeichnisses 273.
Rentmeister: 22b, 297.

Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: Auslosung solcher 68, 87, 112, 207, 224, 238, 265, 272, 276, 333; Ausreichung neuer Zinsscheine 99, 174, 218; Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe 208, 333, 345, 357.
Rohr (Naturrohr): Höchstpreise 162.
Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz: Erhebung des Beitrags 176; Nachtrag zur Satzung 176.
Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz: Erhebung des Beitrages 176; Nachtrag zur Satzung 186; Rechnungsabschluß und Vermögensübersicht 265; Auslegung der geprüften Rechnung 191.
Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen: Verteilung des Bedarfs der Kasse für 1917: 231.

Saat: Verbot des Ausfuhrens von Wintersaat 115.
Sämereien: Handel mit Sämereien 114.
Schaflämmer, Schafvieh: siehe Vieh.
Schlachtvieh- und Fleischbeschau: Gebührentarif 58.
Schornsteinfeger: Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger — Sonderbeilage — 356.
Schiffahrt: Rheinschiffahrt 35; Zulassung von Rheinschiffe aus Deutschland nach Belgien 324.
Schilfrohr: Verordnung 258.
Schwimmlehrerinnen: Prüfungen 300.
Schokolade: siehe Kakao.
Schuhwaren: Regelung des Verkehrs 13, 16; getragene Schuhwaren 17, 18; Bestandsaufnahme 80, 82.
Schulwesen: (siehe auch Lehrer und Lehrerinnen, Taubstummenanstalten, Turnlehrer, Zeichenlehrer, Gesanglehrer, Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, Alterszulage, Ruhegehaltskasse) Prüfungen für die Präparandenanstalten in Simmern, Bergneustadt und Hechingen 345; für die Mittelschullehrer u. Rektoren 300; an den Lehrerseminaren der Rheinprovinz 344; für die katholischen Lehrerinnenseminare in Coblenz, Saarburg und Kanten 352.
Schundliteratur: siehe Druckschriften.
Schweine: siehe Vieh.
Schrotmühlen: Verbot der Benutzung 174, 264.
Schußwaffe: Gebrauch d. Sch. durch Forst- und Jagdbeamte 299.
Seetang, Seegras: Ausführungsbestimmungen 258.
Seide: Beschlagnahme von rohen Seiden und Seidenabfällen 51; Höchstpreise 54.
Sparkasse: städtische Sparkasse in Düren zur Anlegung von Mündelgeld 293.
Spar- und Prämienkassen des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit: verloren gegangene Einlagebücher u. Prämienbüchlein 26, 100, 194, 266, 306, 354; verlorengegangene Pensionsscheine 177, 240, 266, 306; Besetzung von Kassiererstellen in Cornelimünster 294, 322; in Kreuzau 177; Kündigung von Guthaben 309.
Stipendien: zum Besuche der Landwirtschaftsschule in Cleve 229.
Spinnstoffe: (siehe auch Garne, Webwaren) Bestandserhebung von tierischen u. pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden 84; Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne 136.
Spinnpapier: Beschlagnahme 44; Höchstpreise 72.
Staatsschuld, Preußische und Reichsschuld: Einlösung der Zinsscheine 99, 223, 271, 338; Einrichtung des Staatsschuldbuches 88, 218; Liste der für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen 228.
Standesbeamte u. deren Vertreter: Personalnachrichten 40, 50, 61, 171, 196, 214, 246, 251, 328.
Stempelabgaben: Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe 339.
Steuerwesen: (siehe auch Kommunalbesteuerung) Abgabe der Steuererklärung 28, 337; Verzeichnis der zur Erhebung vom Güterverkehr auf Wasserstraßen zuständigen Steuerstellen 30a; Gemeindesteuervorrechte des aktiven Heeres in Preußen 185; Reichsaufsichtsbeamten für Zoll- u. Steuersachen 191.
Stoffabfälle: Höchstpreise 37; Bestandserhebung, Beschlagnahme 38.
Straßenlokomotiven-Verkehr auf Chausseen 31.
Strickwaren: (siehe Webwaren).
Stroh: Beschlagnahme 250, 305.

Taubstummenanstalten: Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen 129; für Lehrer u. Lehrerinnen 345.
Telegraphenwesen: (siehe auch Postwesen). Einrichtung von Telegraphenanstalten zu Fernsprechbetriebe in Eichen (Bez. Aachen) 187; in Nirm u. Steinebrück 133; in Forsthaus Kreckel 304; in Streifeld 315; Aufhebung der Postagentur in Aachen Steinebrück 133; Plan über die Einrichtung von Telegraphenlinien Aachen 242; in Gymnasien 256; Schutz der Reichstelegraphenanlagen 218.
Tierärzte: betr. die im preußisch-niederländischen Grenzbezirk zur Praxis zugelassenen Tierärzte 171.
Tierärztliche Hochschulen: Beginn des Sommerhalbjahrs 1917 in Hannover 88; Berlin 76; des Winterhalbjahres in Hannover 276; Verlegung des Wintersemesters in Berlin 273.
Treibriemen: Beschlagnahme u. Bestandsaufnahme 115.
Turn- und Schwimmlehrerinnen: Prüfungen in Bonn 300.

Unfall: Verhütungsvorschriften für Jugendliche 124.
Universität Münster: Vorlesungen 76, 255;

Veranlagungskommissionen in Aachen: Verlegung der Diensträume 184.
Vereinsregister: Eintragung in das V. der Aachener Getreidebörse 69; des Pferdezuchtvereins für Immerath 99; des Vereins Handler der Spezialgeschäfte in Butter, Eier und Käse in Aachen 229; des Eifelvereins Ortsgruppe Blankenheim 322; der Vereinigung der Textilhandelsvertreter in Aachen 356; die Vorstandswahl des Vereins Hellenthal 133.
Vergütungsanerkenntnisse: (siehe auch Kriegsleistungen und Kriegsschäden) Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegsleistungen 74, 133, 285, 306, 320, 332, 356.

Vergütungspreise: für die gegen Bezahlung abzugebenden Futtermengen 269.
Verkehr: Verordnung über Regelung des Schiffahrts- und Wasserverkehrs 241.
Versicherungsamt, staatliches des Kreises Erkelenz; Bestellung des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden 255.
Vieh: Verordnung über Ankauf von Schlacht-, Zucht- u. Nutzvieh 29; Schlachten von Ziegen- und Schaflämmern 114, 257; Ausführungsanweisung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine u. Rinder 205; Höchstpreise für Kälber und Schweine 76; für Schlachtvieh 272; für Schweine 272; für Ferkel 276; für Schlachtschafe 298; für Schweine und Ferkel 291, 338; Anzeige der Kälbergeburt 309; Ausfuhr von Zucht- u. Nutzvieh 316; Verbot des Treibens und der Beförderung von Vieh, Schafen, Schweinen während der Nachtzeit 250, 291.
Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung: Versicherungsbeiträge 171; Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei dem Entschädigungsfonds 286.
Viehzählungen: 77, 202, 320; Schweinezwischenzählung 293.
Volkszählung: 325.

Waffen: Verkaufsverbot von Waffen und Munition an Ausländer 319.
Waldkulturbeihilfen: 110.
Wallfische: Einfuhr 114.
Warenprüfungsamt für Textilgewerbe in Aachen: Erhebung eines Kriegszuschlages 248.
Wäschestücke: siehe Kleidung.
Wasserläufe: Verzeichnis der Wasserläufe 2; Ordnung 29.
Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren: Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs 12, 13, 16; zweite Bestandsaufnahme 103, 105; Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen Personen 128.
Wege: Einziehung von Wegen in Kastenrath 112; in Niederau und Lendersdorf 321; Wegeverlegung in der Weerther Heide 225; in Stadt Aachen 356.
Weiden: Höchstpreise 162.
Wein: Ausführungsbestimmungen 277; Obstwein 250, 330.
Wild: Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Wild 288; zur Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise 295.
Witwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz: Rechnungsabschluß und Vermögensübersicht 265; Offenlegung der geprüften Rechnung für 1915: 251; Nachtrag zur Satzung 223.
Wolle: Beschlagnahme der Kunstwolle 138; Höchstpreise 166.

Zahlungsverkehr: Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln 43, 87.
Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen: Prüfungen 324.
Zeitungen und Zeitschriften: Verbot der Aufnahme von chiffrierten Anzeigen sowie Anzeigen unter Hinweis auf hohe Löhne usw. 55.
Zellstoff: Beschlagnahme 44.
Zentrifugen: Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen 258.
Ziegenmutterlämmer: siehe Vieh.
Zigeuner: Verbot des bandenweisen Umherziehens 74.
Zink: Höchstpreise 46.
Zinn: Beschlagnahme von Prospektivpfeifen aus Zinn von Orgeln 22; von Bierglas- und Krugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von Zinngegenständen 65.
Zollwesen: Gebrauch von Schußwaffen durch Zollbeamte 115; Ungültigkeitserklärung eines Stahlstempels 321; Schließung des Zollamts II in Gemünd 328.
Zucker: Errichtung des Landeszuckeramts 64; Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker 317.
Zuchtstiere: Verzeichnis der angekörten Zuchtstiere für den Stadtkreis Aachen 183.
Zweimarkstücke: Außerkurssetzung 268, 297, 341.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1 — Aachen, Mittwoch, den 3. Januar 1917. (Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.) — 1917.

Inhalt: Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus. Vom 20. Dezember 1916 S. 1—5. Bekanntmachung betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen Vom 20. Dezember 1916 S. 5—8. Arbeit am 6. Januar S. 8.

Nr. 1 **Bekanntmachung,**

(Nr. L. 111/11. 16. K. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus. Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 357, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019)*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684)**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
b) alle Schaf- und Lammfelle;
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle);
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2. Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlagnahmt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter*), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gesalzenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gesalzenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;

c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler**), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsschlächter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsschlächter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gesalzenen Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6. Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

**) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassen.

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.

b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen noch 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.

c) Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dunges fachmännisch zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.

d) Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.

e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen

Gefälles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9. Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

c) Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gesalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen, die trocken oder trocken gesalzen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

d) Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlagnahmten Fellen, Blößen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf;
2. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
3. von einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar oder über eine Zurichterei gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung bescheinigten „Ausweis für beauftragte Lieferer" an diesen beauftragten Lieferer;
4. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

e) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;
2. die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrags das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferer nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
3. freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
4. freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Herstellungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung

für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Überwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10. Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9. Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11. Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12. Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Coblenz, den 20. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz.

Ie 6689.

Nr. 2 Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. K. R. A.),

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) bestraft werden*), sofern nicht nach

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;

den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
b) alle Schaf- und Lammfelle,
c) alle Ziegenfelle (auch Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle),
d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2. Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbfelle, gesalzen 2,80 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
Kalbfelle, trocken 6,25 ℳ für 1 kg Trockengewicht,
Fresserfelle, gesalzen 2,20 ℳ für 1 kg Grüngegewicht,
Fresserfelle, trocken 5,00 ℳ für 1 kg Trockengewicht,
Schaf- und Lammfelle, gesalzen,
von mindestens 0,75 kg Grüngewicht
vollwollige 2,70 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
halblange 2,40 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
kurzwollige 2,20 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
Blößen und Scheerlinge 2,00 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
unter 0,75 kg Grüngewicht 2,00 ℳ für 1 kg Grüngewicht,
Schaf- und Lammfelle,
volltrocken, höchstens 0,30 kg wiegend, 4,50 ℳ für 1 kg Trockengewicht,
volltrocken, mindestens 0,30 kg, höchstens 0,39 kg wiegend, 4,80 ℳ für 1 kg Trockengewicht,

---

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

volltrocken, mindestens 0,40 kg
vollwollige 5,00 ℳ für 1 kg Trockengewicht,
halblange 5,25 ℳ für 1 kg Trockengewicht,
kurzwollige 5,25 ℳ für 1 kg Trockengewicht,
Blößen und Scheerlinge 4,80 ℳ für 1 kg Trockengewicht,

Ziegenfelle, einschließlich Bock-, Heberlings-, Kitz- und Zickelfelle,
volltrocken, höchstens 0,20 kg wiegend, 2,50 ℳ für ein Fell,
volltrocken, mindestens 0,21 kg, höchstens 0,30 kg wiegend, 3,00 ℳ für ein Fell,
volltrocken, mindestens 0,31 kg, höchstens 0,50 kg wiegend, 3,75 ℳ für ein Fell,
volltrocken, mindestens 0,51 kg, höchstens 0,70 kg wiegend, 5,00 ℳ für ein Fell,
volltrocken, mindestens 0,71 kg, höchstens 0,85 kg wiegend, 6,50 ℳ für ein Fell,
volltrocken, mindestens 0,86 kg, höchstens 1,10 kg wiegend, 7,50 ℳ für ein Fell,
volltrocken, mindestens 1,11 kg, höchstens 1,30 kg wiegend, 8,50 ℳ für ein Fell,
volltrocken, mindestens 1,31 kg, höchstens 1,50 kg wiegend, 9,50 ℳ für ein Fell,
volltrocken, mindestens 1,51 kg und darüber wiegend, 10,00 ℳ für ein Fell.

§ 4. Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

b) Das Gefälle muß richtig gesalzen oder vollkommen getrocknet sein.

c) Bei gesalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufdruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

a) für gesalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfg. für das Kilogramm,

b) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall) insgesamt 5 vom Hundert,
für schwere Beschädigung (Fehler**) im Kern) insgesamt 10 vom Hundert,
für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10 vom Hundert;
bei Fresserfellen:
außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20 vom Hundert,
bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem 20 vom Hundert,
Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) 30 vom Hundert,
Brackfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, grindig oder löcherig sind) 50 vom Hundert;

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Kopf 15 vom Hundert,
langfüßig 5 vom Hundert,
langfüßig mit Klauen 10 vom Hundert,
mit Schweifbein 2 vom Hundert.

2. Bei gesalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngewicht oder 0,4 kg Trockengewicht:

a) für gesalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfg. für das Kilogramm,

b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pfg. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pfg. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterblingsfelle um 30 Pfg. das Kilogramm Grüngewicht oder um 75 Pfg. das Kilogramm Trockengewicht, für Schußfelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein 5 vom Hundert,
mit Horn 5 vom Hundert,
mit Knochen 5 vom Hundert.

3. Bei Ziegenfellen (auch Bock- und Heberlings-, Kitz- und Zickelfellen):

a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) 10 vom Hundert,
für schwere Beschädigung (verschlachtet, bis zwei Kerben oder Pocken oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15 vom Hundert,

*) Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löcher, Faulstelle.

**) Verschlachtet, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Geschwür, Faulstelle.

für Schußfelle (Felle, die grindig oder stark krätzig sind, die mehr als zwei Pocken oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlachtet sind) um ein Drittel,
für Schaumziegen um zwei Drittel;

b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:
mit Bein 5 vom Hundert,
mit Horn 5 vom Hundert,
mit Knochen 5 vom Hundert.

§ 6. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Coblenz, den 20. Dezember 1916.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,

Ie 6690.

Nr. 3 Im Anschluß an die Verfügung vom 16. d. Mts. — V. W. 5450 — betreffend Arbeitsruhe an den Feiertagen wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 weiter angeordnet, daß am 6. Januar wie an einem Werktage gearbeitet wird.

Coblenz, den 29. Dezember 1916.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
V. W. 6147. General der Infanterie.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1a. Aachen, Samstag, den 6. Januar 1917. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 1 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 1. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 1 beigefügt.) 1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 9. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 9. Zulassung von weiblichen Arbeitskräften zur Bedienung von beweglichen Dampfkesseln S. 9—10. Verlegung von Pferde- und Krammärkten in Linnich S. 9—10. Hauskollekte S. 10. Lotterie S. 10. Personal-Nachrichten S. 10.

Nr. 4 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1917 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 5 Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird der Dringlichkeit halber, vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats, für den Umfang der Rheinprovinz folgendes verordnet:

§ 1. Der § 7 der Polizeiverordnung, betreffend Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen vom 4. Juli 1908 wird dahin ausgedehnt, daß für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Bedienung beweglicher Dampfkessel auch zuverlässigen weiblichen Wärtern über 18 Jahre anvertraut werden darf, sofern diese an einem mindestens achttägigen Ausbildungskursus erfolgreich teilgenommen haben, was behördlich bescheinigt sein muß.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Coblenz, den 18. Dezember 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Gal.

Nr. 6 Der Provinzialrat hat der Stadtgemeinde Linnich die Verlegung folgender, im Jahre 1918 anstehender Märkte gestattet:

1. Pferde- und Krammarkt vom 23. März auf den 20. März,

2. Pferde- und Krammarkt vom 9. Mai auf den 7. Mai und
3. Pferde- und Krammarkt vom 30. November auf den 4. Dezember.

Aachen, den 19. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 7 Als weiterer Kollektant zur Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten der Josephs-Gesellschaft E. V. ist Carl Meurer aus Aachen, Wirichsbongardstraße 67, zugelassen worden.

Aachen, den 28. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schröter.

Nr. 8 Der Oberpräsident hat dem Vorstand des Nahetal-Rennvereins in Kreuznach die Erlaubnis erteilt, zur Hebung der Landespferdezucht und zur Förderung des Herrenreitens im Jahre 1917 eine öffentliche Ausspielung von Gold-, Silber- und Brillantgegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen 100 000 Lose zu 1.— Mark in 2 Ziehungen vertrieben und 2355 Gewinne (bei der 1. Ziehung 689, bei der 2. Ziehung 1666) im Gesamtwerte von 30 000 Mark (bei der 1. Ziehung 9500, bei der 2. Ziehung 20 500 Mark) ausgespielt werden.

Aachen, den 28. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schröter.

Nr. 9 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind: Die Postsekretäre Maier von Malmedy nach Herbesthal, Küpper von Montjoie nach Jülich.

———

Etatsmäßig angestellt sind: als Postsekretär die char. Postsekretäre Schwob aus Diedenhofen in Jülich, Dreser aus Metz in Aachen; als Postassistent der Postassistent Reinheimer aus Düsseldorf in Stolberg.

———

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär den Postassistenten Bechen und Elsner in Aachen; der Titel Ober-Postassistent den Postassistenten Kempinski in Jülich und Leddin in Eschweiler.

———

Gestorben ist der Postsekretär Reinartz in Gangelt.

———

Dem städtischen Sekretär a. D. Mathias Stiel in Aachen ist der Königliche Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

———

Dem Prokuristen Karl Mayer in Aachen ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie **bis spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegeblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pfg. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pfg.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Aachen, Samstag, den 13. Januar 1917. 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 2 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 2. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 2 beigefügt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 11. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 11. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 11—12. Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren S. 12—13. Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren S. 13—16. Bekanntmachung über Schuhwaren S. 16. Ausführungsanweisung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren S. 16—17. Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren S. 17—18. Ausführungs-Bestimmungen über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren S. 18—21. Aufnahme eingestellter, nicht wehrpflichtiger Personen in die Landsturmrolle S. 521. Heiraten der Militärpersonen S. 521. Einfuhr von frischen Fischen S. 521. Verordnung betr. Arbeitsleistung belg. Abschübslinge S. 522. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen usw. S. 22—24. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid S. 24—25. Vereidigung von Bahnpolizeibeamten S. 25. Hauskollekte S. 25. Annahme von Praktikanten S. 25. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 26. Personal-Nachrichten S. 26.

Nr. 10 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1917 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 11 Das 292. Stück enhält unter Nr. 5641: Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz (R.-G.-Bl. S. 1125). Vom 24. Dezember 1916. Das 1. Stück enthält unter Nr. 5642: Bekanntmachung betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 30. Dezember 1916. Unter Nr. 5643: Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 30. Dezember 1916. Das 2. Stück enthält unter Nr. 5644: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die

im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 4. Januar 1917. Unter Nr. 5645: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 4. Januar 1917. Unter Nr. 5646: Bekanntmachung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledersatzstoffen. Vom 4. Januar 1917. Unter Nr. 5647: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 7). Vom 4. Januar 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 12 Das 1. Stück enthält unter Nr. 11550: Gesetz, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes. Vom 30. Dezember 1916. Unter Nr. 11551: Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 27. Dezember 1916. Unter Nr. 11552: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 29. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 13 Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916.

(R.-G.-Bl. S. 463.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren.
2. Der § 1 erhält folgende Fassung: Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

   Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.
3. Im § 5 Zeile 9 werden die Worte: „und drei weitere Vertreter" ersetzt durch: „und fünf weitere Vertreter".
4. Im § 7 wird folgender Abs. 3 eingefügt: Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.
5. Im § 8 wird folgender Abs. 7 eingefügt: Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.
6. Es wird folgender § 9a eingefügt: Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:
   1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
   2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

   Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

   Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

   Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.
7. Der Abs. 1 des § 11 erhält folgende Fassung: Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Überlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.
8. Im § 11 wird als Abs. 2 eingeschaltet: Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.
9. Es wird folgender § 11a eingefügt: Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

10. Der Abs. 2 des § 12 erhält folgende Fassung: Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von der Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.
11. Im § 18 treten an die Stelle der Worte „Vorschriften der §§ 7 bis 13" die Worte „Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13".
12. Im § 20 Abs. 1 Nummer 1 treten an die Stelle der Worte „Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13" die Worte „Vorschriften der §§ 7, Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13" und im Abs. 3 an die Stelle der Worte „gegen § 7" die Worte „gegen 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a".
13. Im § 20 Abs. 1 wird eingefügt: 5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Artikel II.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463), wie er sich aus dieser Verordnung ergibt, durch das Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III.

Die Verordnung tritt mit dem 27. Dezember 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr Helfferich.

Nr. 14 Bekanntmachung

der Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund von Artikel II der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. Nr. 289), betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 wird die Fassung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr Helfferich.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen sowie an Schuhwaren wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preußischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Säch-

fischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerkes, der Verbraucher und fünf weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den in § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch soviel veräußern, als er im Großhandel absetzt, und soviel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 5 finden auf Schuhwaren keine Anwendung.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 9a. Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen entgeltlich nur veräußert werden:

1. von den behördlich zugelassenen Personen und Stellen,
2. von anderen Personen an die behördlich zugelassenen Personen und Stellen.

Getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren dürfen nur die behördlich zugelassenen Personen und Stellen gewerbsmäßig erwerben.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Der Reichskanzler kann weitere Bestimmungen über den Verkehr mit den in Abs. 1 bezeichneten Gegenständen erlassen.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11. Wer mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Gewerbe treibt, darf diese Gegenstände nur gegen einen von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsschein an die Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Die Überlassung zur Benutzung für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Tagen darf ohne Bezugsschein erfolgen. Die Reichsbekleidungsstelle kann weitere Ausnahmen von der Vorschrift in Satz 1 zulassen.

Der Gewerbetreibende darf den Preis erst nach Empfang des von der zuständigen Behörde ausgefertigten Bezugsscheins ganz oder teilweise fordern oder annehmen.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichs-

bekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 11a. Es ist verboten, zu Zwecken des Wettbewerbes in Zeitungsanzeigen oder anderen Bekanntmachungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere durch Bekanntmachungen im Schaufenster oder in sonstigen Geschäftsräumen, in einer für die Öffentlichkeit erkennbaren Weise auf die Bezugsscheinfreiheit oder die Bezugsscheinregelung hinzuweisen.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann nähere Bestimmungen über das bei Ausfertigung der Bezugsscheine zu beobachtende Verfahren treffen. Für die Bezugsscheine und die Listen sind die von Reichsbekleidungsstelle aufgestellten Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Überwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuß behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Überwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 9, 10 bis 13 selbständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 bis 6, § 9, § 9a Abs. 1, 2, § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 11a, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet;
5. wer den auf Grund des § 9a Abs. 4 erlasse-

nen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 9a Abs. 1, 2 und § 11a können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 und 27. Dezember 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Nr. 15 Bekanntmachung
über Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 1, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 463 und Nr. 289) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. In dem Verzeichnis A (Freiliste) in § 2 der Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1218) wird die Nummer 31, Schuhwaren, gestrichen.

§ 2. Bezugsscheine für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren können ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung erteilt werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat.

Auf einem derartigen Bezugsschein müssen die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des nachstehenden Verzeichnisses angegeben sein. Wer mit Schuhwaren Gewerbe treibt, darf gegen einen derartigen Bezugsschein nur ein Paar der im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Luxus-Schuhwaren an Verbraucher zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen.

Das Nähere, insbesondere die Beschränkung der Paarzahl, für die derartige Bezugsscheine ausgestellt werden können, bestimmt die Reichsbekleidungsstelle.

Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren.

1. Schuhwaren, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus feinfarbigem echten Ziegenleder (Chevreau) oder aus feinfarbigem Kalbleder oder Lackleder (nicht Lacktuch) jeder Art bestehen.

   Dazu gehören nicht Schuhwaren, die nur Lackleder-Vorderkappen haben, sowie Schuhwaren, deren Schäfte aus braunem Ziegenleder (Chevreau) oder braunem Kalbleder, ohne Rücksicht auf die Farbentöne bestehen.
2. Gesellschafts- oder Tanzschuhe aus Lackleder (nicht Lacktuch), Seide, Atlas, Brokat oder Sammet.
3. Hausschuhe oder Pantoffel mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe, deren Schäfte aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämisch-Leder) bestehen.
4. Reitstiefel, deren Schäfte ganz oder zum Teil aus Lackleder bestehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 2 Absatz 2 Satz 2 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nummer 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 bestraft. Auch kann nach § 15 letzterer Bekanntmachung die zuständige Behörde die betreffenden Betriebe schließen.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Schuhwaren, die bisher bezugsscheinfrei waren, aber durch diese Bekanntmachung bezugsscheinpflichtig werden, dürfen noch bis zum 31. Januar 1917 ohne Bezugsschein an die Verbraucher ausgehändigt werden, wenn sie auf Grund einer Bestellung des Verbrauchers bereits am 27. Dezember 1916 in Arbeit genommen waren.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr Helfferich.

Nr. 16 Ausführungs-Bekanntmachung
der Reichsbekleidungsstelle zu §§ 1, 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 11, 12 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 und § 2 der Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Anwendung früherer Bestimmungen auf Schuhwaren.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 3, § 4 Absatz 2, §§ 6, 8, 9, § 10 Ziffer 1 bis 4, 6, §§ 11 bis 15 der Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 zu §§ 11 und 12 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichsanzeiger Nr. 258) finden auch auf Schuhwaren Anwendung.

§ 2. Erleichterung der Beschaffung eines Bezugsscheines für Luxus-Schuhwaren bei Abgabe getragener Schuhe oder Stiefel.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Reichskanz-

lers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 soll von der Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung von Luxus-Schuhwaren abgesehen werden, wenn der Antragsteller durch Vorlegung einer Abgabebescheinigung einer der von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestelle nachweist, daß er dieser ein von ihm getragenes gebrauchsfähiges Paar Schuhe oder Stiefel, deren Unterboden aus Leder besteht, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen hat. Derartige Bezugsscheine dürfen nur auf ein Paar der im Verzeichnis der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 aufgeführten Luxus-Schuhwaren lauten. Für dieselbe zu versorgende Person dürfen bis Ende 1917 nur zwei derartige Bezugsscheine erteilt werden.

Auf einem derartigen Bezugsschein sind die Luxus-Schuhwaren nach dem Wortlaut des Verzeichnisses der Luxus-Schuhwaren im § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 anzugeben. Hierzu ist nur der Bezugsscheinvordruck D (Drucksache 151) zu verwenden, den die Kommunal-Verbände von der Reichsbekleidungsstelle (Drucksachenversand) unentgeltlich beziehen können.

Die Abgabebescheinigung lautet auf den Namen des bisherigen Trägers der Schuhe oder Stiefel. Sie ist nicht übertragbar. Sie ist von der Ausfertigungsstelle gegen Auslieferung des Bezugsscheins abzunehmen und zu vernichten. Die Abgabe des Bezugsscheins ist in die Personalliste mit dem Vermerk „gegen Abgabebescheinigung" unter Beifügung des Namens des bisherigen Trägers einzutragen.

§ 3. Wäscheverleihgeschäfte.

Wer bisher gewerbsmäßig Wäsche vermietet hat (Wäscheverleihgeschäfte), darf die am 27. Dezember 1916 in seinem Besitze befindliche Wäsche auch weiter ohne Bezugsschein vermieten.

Weitere Wäsche darf jedoch für diesen Gewerbebetrieb weder dem Gewerbetreibenden zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen noch von ihm zu Eigentum oder zur Benutzung angenommen werden.

Bezugsscheine auf Wäsche für diesen Gewerbebetrieb dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 4. Vermittlung der Bezugsscheine.

Vom 15. Januar 1917 ab ist die Einsendung oder Abgabe der Bezugsschein-Vordrucke an die Prüfungsstellen oder Ausfertigungsbehörden durch die Verkäufer oder deren Beauftragte verboten.

Zulässig bleibt diese Einsendung oder Abgabe durch die Verkäufer oder deren Beauftragte, wenn der Antragsteller sich außerhalb des Deutschen Reiches aufhält.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich weitere Ausnahmen für solche Kommunalverbände vor, von denen das in Absatz 1 verbotene Verfahren bereits am 1. November 1916 zugelassen war, wenn der Antrag auf Ausnahme bis zum 6. Januar 1917 bei der Reichsbekleidungsstelle eingeht. In dem Antrag ist eingehend nachzuweisen, durch welche Einrichtungen dem Mißbrauch mit diesem Verfahren und der damit verbundenen Gefährdung des Zweckes, die Vorräte zu strecken, vorgebeugt wird.

§ 5. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 Absatz 3 Satz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 dieser Bekanntmachung unterliegen der Strafandrohung des § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916; auch kann die zuständige Behörde nach § 15 derselben Bundesratsverordnung die betreffenden Betriebe schließen.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Nr. 17 Bekanntmachung
über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 9a 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 463 und Nr. 289), bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. Die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren wird den Kommunalverbänden als den nach § 9a zugelassenen Stellen übertragen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Abs. 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grundsätze über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren und über deren Erwerb durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann sie anord-

nen, daß der Übernahmepreis nach näheren Weisungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachverständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichsbekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und den getragenen Schuhwaren zum Selbstkostenpreis käuflich zu überlassen:

a) Den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniformstücke,

b) auf Anforderung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbaren jeweiligen Bestandes,

c) den ganzen Bestand an den zu b genannten Gegenständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwendbar sein würden,

d) die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände entstehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen, der den Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis stellt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbstkostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen Preise nicht einverstanden, oder ergeben sich andere Streitigkeiten, so entscheidet endgültig das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht auf ein etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbekleidungsstelle vorläufig den von ihr angemessenen erachteten Preis zu zahlen.

§ 4. Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren, die den Kommunalverbänden bei Außerkrafttreten des § 9a noch verbleiben, hat auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle zum Selbstkostenpreis zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungsstelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestimmungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen die Durchführung der in § 1 bezeichneten Aufgaben der Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausführung der Bestimmungen des § 9a und der vorstehenden Bekanntmachung zu überwachen.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt am 27. D[ezember] 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr Helfferich.

Nr. 18 Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren. Vom 23. Dezember 1916.

Auf Grund des § 9a der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. D[ezember] 1916 (R.-G.-Bl. S. 463 und Nr. 289) u[nd] der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung über d[en] Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. D[ezember] 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Allgemeines.

Die den Kommunalverbänden übertragene Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren ist durch die Notwendigkeit begründet, den Verbrauch der noch vorhandenen Vorräte an Stoffen und ungebrauchten Bekleidungsstücken in möglichst großem Umfange einzuschränken.

Durch die Wiederverwendung getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren soll den breitesten Schichten der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich mit gebrauchsfähiger, billiger Bekleidung zu versehen.

Dieser Zweck kann aber nur erreicht werden, wenn die getragenen Stücke zu billigem Preise angekauft werden, bei ihrer Wiederherstellung mit größter Sparsamkeit verfahren und jedes noch irgendwie verwendbare Stück nach Möglichkeit ausgenützt wird.

§ 2. Zusammenlegung von Kommunalverbänden.

Auf Antrag können mehrere Kommunalverbände durch die Landeszentralbehörden zwecks gemeinsamer Durchführung der Bewirtschaftung zu einem Wirtschaftsbezirk verbunden werden. Diese Behörden können in solchen Fällen zugleich die näheren Bestimmungen darüber erlassen, wo Annahmestellen einzurichten sind, wo die Bearbeitung der abgelieferten Stücke und wo deren Verkauf erfolgen soll und wie ferner die gegenseitige Verrechnung der zusammengelegten Kommunalverbände untereinander zu erfolgen hat.

Von jeder solchen Verbindung mehrerer Kommunalverbände zu einem gemeinsamen Wirtschaftsbezirk ist der Reichsbekleidungsstelle sogleich Anzeige zu erstatten. Im Verkehr mit der Reichsbekleidungsstelle tritt der gemeinsame Wirtschaftsbezirk an die Stelle der einzelnen Kommunalverbände.

§ 3. Ausstellung von Abgabebescheinigungen.

Die Kommunalverbände haben die Befugnis, Abgabebescheinigungen zur Erlangung der Bezugsscheine C und D zu erteilen. Sie können diese Befugnis auf die Stellen oder Personen übertragen, deren sie sich zur Durchführung des Erwerbs getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schuhwaren bedienen.

(Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 § 3, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 § 7, Bekanntmachung über Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 § 2, Ausführungs-Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 23. Dezember 1916 § 2).

§ 4. Verfahren bei der Annahme getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren.

Grundsätzlich sind nur solche Kleidungs- und Wäschestücke anzunehmen, die sich wieder zu gebrauchsfähigen Sachen, wenn auch unter Zuhilfenahme von Ersatzstücken (Flicken usw.) herrichten lassen. Schuhwaren sind in jeder Beschaffenheit anzunehmen.

Die Annahme der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt. Unentgeltlich angebotene Stücke können die Annahmestellen auch ohne Gewährung einer Entschädigung erwerben.

§ 5. Führung eines Buches über die erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren (Annahmebuch).

Die Annahmestellen haben ein Buch zu führen, in das die entgeltlich und unentgeltlich erworbenen Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren einzutragen sind. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag der Annahme, Bezeichnung des abgelieferten Gegenstandes, den festgestellten Preis, Namen und Wohnort des Veräußerers und den Tag des Ausganges.

Die Kommunalverbände können weitere Eintragungen vorschreiben.

§ 6. Feststellung des Kaufpreises.

Die Festellung des für die abgelieferten Gegenstände zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, die von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen.

Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Ablieferer sind hierauf vor der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

In jeder Annahmestelle ist durch einen an gut sichtbarer Stelle anzubringenden Aushang darauf hinzuweisen, daß die Feststellung des Preises der abgelieferten Sachen im Wege der Abschätzung durch behördlich bestellte Sachverständige erfolgt, und daß der von diesen Sachverständigen festgestellte Preis für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend ist.

Über die Abschätzung der abgelieferten getragenen Uniformen wird die Reichsbekleidungsstelle noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 7. Desinfektion.

Alle abgelieferten Kleidungs- und Wäschestücke sowie alle abgelieferten Schuhwaren müssen, bevor sie in Bearbeitung genommen oder bevor sie ohne Bearbeitung den Verkaufsstellen zugeführt werden, desinfiziert werden. Wäschestücke sind in gewaschenem Zustande abzuliefern; sie sind jedoch gleichfalls zu desinfizieren.

Die Desinfektion muß so ausgeführt werden, daß hierdurch die sichere Vernichtung von Ungeziefer und Krankheitskeimen herbeigeführt wird.

§ 8. Wiederherstellung.

Die Bearbeitung der gebrauchsfähigen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren kann von den Kommunalverbänden in besonderen von ihnen eingerichteten Betrieben ausgeführt oder schon bestehenden Betrieben übertragen werden.

Übernimmt der Kommunalverband die Bearbeitung nicht in eigenem Betrieb, so hat er die Pflicht, die Durchführung der Bearbeitung genau zu überwachen und besonders darauf zu achten, daß die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hierunter nicht leidet. Er ist weiter zur Einrichtung einer solchen Buchführung verpflichtet, daß er den Verbleib eines jeden Stückes und die darauf verwendeten Unkosten nachweisen kann.

Die erworbenen Uniformstücke sind nicht in Bearbeitung zu nehmen, sondern in unverändertem Zustand an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Stellen abzuführen; die Reichsbekleidungsstelle wird hierüber noch nähere Vorschriften erlassen.

§ 9. Verwertung der nicht mehr verwendbaren Kleidungs- und Wäschestücke, Schuhwaren und Abfälle.

Alle nicht mehr verwendbaren Stücke sowie alle bei der Verarbeitung entstehenden Abfälle sind zu sammeln und aufzubewahren. Haben sich größere Mengen hiervon angesammelt, so sind sie, mit Ausnahme der nicht verwendbaren Schuhwaren, an den nächsten, von der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums zugelassenen Lumpensortierbetrieb abzuführen. Ein Verzeichnis der sämtlichen

unter Aufsicht der Kriegsrohstoffabteilung stehenden Lumpensortierbetriebe wird den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle bekanntgegeben werden. Weitere Anweisungen hierüber, insbesondere auch über die Verrechnung mit den Lumpensortierbetrieben, sowie über die Verwertung nicht mehr verwendbarer Schuhwaren wird die Reichsbekleidungsstelle noch erlassen.

§ 10. Wiederveräußerung.

Die Wiederveräußerung der getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren hat in gesonderten Verkaufsräumen zu erfolgen.

Die Veräußerung eines jeden diesen Verkaufsstellen übergebenen Stückes darf nur gegen Bezugsschein erfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob es entgeltlich oder unentgeltlich erworben und ob es einer Bearbeitung unterzogen worden ist oder nicht; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nichtgetragenem Zustande der Bezugsscheinspflicht nicht unterliegen würden. Die Veräußerung hat grundsätzlich gegen Entrichtung des festgesetzten Kaufpreises zu erfolgen.

Bei der Festsetzung dieses Kaufpreises dürfen Kommunalverbände und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen zu dem durch die Abschätzung an den Annahmestellen festgestellten Preise des betreffenden Stückes nur die sämtlichen ihnen entstandenen Auslagen hinzurechnen.

Übergibt der Kommunalverband den Verkauf einem Privatbetrieb, so hat er einen angemessenen Zuschlag festzusetzen, der dem Verkäufer zur Deckung seiner Unkosten und als Verdienst zugebilligt werden soll. Der Verkäufer darf beim Verkauf den aus Einkaufspreis und vorstehendem Zuschlag bestehenden Verkaufspreis nicht überschreiten.

§ 11. Führung eines Buches über die veräußerten Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren (Abgabebuch).

Die Verkaufsstellen haben ein Buch zu führen (Abgabebuch), in das der Verkauf der Stücke einzutragen ist. Die Eintragung muß enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Tag des Einganges des Stückes bei der Verkaufsstelle, die nähere Bezeichnung des Stückes in Übereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandsmeldebogen (vergl. § 13), den Verkaufspreis, den Tag des Ausganges sowie Name und Wohnort des Erwerbers.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, weitere Eintragungen vorzuschreiben.

§ 12 Preiszettel.

Jedes zur Veräußerung bestimmte Stück ist mit einem Preiszettel zu versehen, der die Aufschrift trägt „Reichsbekleidungsstelle, behördlich festgesetzter Verkaufspreis". Darunter ist in deutlich lesbarer Schrift der Verkaufspreis und die Nummer, unter der das Stück im Abgabebuch eingetragen ist, anzugeben und das zu verkaufende Stück in Übereinstimmung mit den Warengattungen der Bestandmeldebogen zu bezeichnen (vergl. § 13).

Weitere Zusätze auf dem Preiszettel, insbesondere Angabe des Kommunalverbandes, sind unzulässig.

Die Preiszettel dürfen vor der Veräußerung an den Verbraucher von dem Stück nicht entfernt werden. Sie sind vor der Abgabe des Stückes abzutrennen und sorgfältig aufzubewahren.

§ 13. Bestandsmeldungen.

Um der Reichsbekleidungsstelle eine Übersicht über die vorhandenen Bestände an getragenen verkaufsfertigen Kleidungs- und Wäschestücken und Schuhwaren zu geben und sie in die Möglichkeit zu versetzen, einen Ausgleich in den Beständen verschiedener Bezirke herbeizuführen, haben die Kommunalverbände am 1. eines jeden Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme der zur Veräußerung bereitstehenden Stücke zu machen und den festgestellten Bestand spätestens am 5. Tage nach diesem Termin der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besonderen, von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen anzuzeigen.

Die 1. Bestandsaufnahme hat am 1. Februar 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der Statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

§ 14. Buchführung.

Die Kommunalverbände haben, abgesehen von dem Annahme- und Abgabebuch, durch Führung geeigneter Verzeichnisse oder Bücher dafür Sorge zu tragen, daß sie den Verbleib der von ihnen erworbenen Stücke, die durch die Desinfektion, die Verarbeitung und den Verkauf entstandenen Unkosten, sowie den aus dem Verkauf der Stücke und der Abfälle erzielten Gewinn genau nachweisen können.

§ 15. Ausnahmebestimmungen hinsichtlich des gewerbsmäßigen Altkleiderhandels.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Großhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 31. Januar 1917 an gewerbsmäßige Kleinhändler entgeltlich veräußern.

Gewerbetreibende, die mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren Kleinhandel treiben, dürfen die am 27. Dezember 1916 in ihrem Besitz befindlichen und die auf Grund des vorstehenden Absatzes von ihnen erworbenen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren bis zum 28. Februar 1917 an Verbraucher entgelt-

sich veräußern. Die Veräußerung darf nur gegen Bezugsschein erfolgen; ausgenommen hiervon sind solche Stücke, die in nicht getragenem Zustande der Bezugsscheinpflicht nicht unterliegen würden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 und 2 festgesetzten Fristen können Groß- und Kleinhändler die dann noch in ihrem Besitz befindlichen getragenen Kleidungs- und Wäschestücke und getragenen Schuhwaren an die von den Kommunalverbänden eingerichteten Annahmestellen veräußern. Die Festsetzung des Kaufpreises erfolgt durch Schätzung gemäß § 6 dieser Ausführungsbestimmungen.

§ 16. Unbeschränkte örtliche Zuständigkeit der Annahme und Verkaufsstellen.

Wer getragene Kleidungs- und Wäschestücke und getragene Schuhwaren veräußern will, ist berechtigt, sie bei jeder auch außerhalb seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes liegenden Annahmestelle abzuliefern. Die Annahmestellen sind verpflichtet, getragene Stücke auch von Personen, die außerhalb des diese Annahmestelle beaufsichtigenden Kommunalverbandes ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, zu dem ordnungsgemäß festgestellten Preis abzunehmen und auf Verlangen die vorgeschriebene Abgabebescheinigung zu erteilen.

Diese Vorschriften finden auf die Verkaufsstellen sinngemäße Anwendung.

§ 17. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 10 Absatz 4 Satz 2 und des § 12 werden nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni 1916 und 23. Dezember 1916 bestraft. Auch haben die Zuwiderhandelnden nach § 15 derselben Bekanntmachung die Schließung ihrer Betriebe zu gewärtigen.

§ 18. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Reichsbekleidungsstelle
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Nr. 19 Aufnahme eingestellter, nicht wehrpflichtiger Personen in die Landsturmrolle.

Wehrfähige Deutsche, die, obgleich sie zum Dienst im Heer oder in der Marine nicht verpflichtet sind, als Freiwillige eingestellt werden, müssen in die Listen des Landsturms eingetragen werden (§ 30 des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888 — Wehrordnung S. 407—). Hierunter fallen alle freiwillig eingetretenen, nicht mehr wehrpflichtigen Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie als Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine oder Beamte a. W. oder Beamtenstellvertreter eingestellt worden sind.

Die Eintragung hat durch den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission in eine hierfür besonders anzulegende Landsturmrolle zu erfolgen. Soweit dies noch nicht geschehen ist, ist der Zivilvorsitzende von der Einstellung solcher Personen durch den Truppenteil usw. ungesäumt zu benachrichtigen.

Berlin, den 4. Dezember 1916.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Marquard.

Nr. 5584/10. 16 C 1 b.

Nr. 20 Heiraten der Militärpersonen.

Bei den infolge von Krankheit und Verwundung aus dem Felde zurückgekehrten und in Lazaretten (Reservelazaretten, Vereinslazaretten usw.) des Heimatgebietes untergebrachten Unteroffizieren und Mannschaften des Friedensstandes ist für die Erteilung der Erlaubnis zur Verheiratung der Garnisonälteste zuständig, sofern er mit der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs ausgestattet ist.

Besitzt der Garnisonälteste dieses Maß der Disziplinarstrafgewalt nicht, oder ist überhaupt kein solcher am Orte des Lazaretts, so entspricht es dem Sinne der Ziffer 7 der Verordnung über das Heiraten der Militärpersonen des Preußischen Heeres usw. — D. V. E. Nr. 129 —, den mit der Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs ausgestatteten Vorgesetzten des Truppenteils, dem der Mann vor Aufnahme in das Lazarett angehört hat, als den zur Erteilung des Heiratserlaubnisscheines zuständigen Vorgesetzten anzusehen.

Berlin, den 24. Dezember 1916.

Kriegsministerium.
Im Auftrage: Frhr. v. Langermann.

Nr. 785/8. 16. C 3 F.

Nr. 21 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Einfuhr von frischen Fischen vom 13. November 1916 (RGBl. S. 1265).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin W. 9, den 28. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Frhr. v. Massenbach.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Dr. Freund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 22 Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 (R.-G.-Bl. Sl. 813) verordne ich hiermit für den Bereich des VIII. Armeekorps folgendes:

§ 1. Nichtmilitärischen Angehörigen feindlicher Staaten wird verboten, ihnen rechtlich obliegende Arbeitsleistungen ohne hinreichenden Grund zu verweigern.

§ 2. Darüber, ob die Weigerung hinreichend begründet ist, entscheiden die Verwaltungsbehörden, und zwar in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung, in Landkreisen die Landräte.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 15. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
gez. von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. II b. G. Nr. 17 994.

Nr. 23 Bekanntmachung

(Nr. M. 1./12. 16. K. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten. Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6**) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645), vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5***) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Zink usw.).

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Veranügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht: sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8. Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 6,30 ℳ für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 ℳ für jede Orgel festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung, und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind.

Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinneren Gegenstände werden 4 ℳ vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Coblenz, den 10. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 6997.

Nr. 24 Bekanntmachung

(Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4),
betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Calcium-Carbid.
Vom 12. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 645, 778 und 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Personen usw.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

§ 3. Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Die rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

§ 4. Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch den Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegs-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

chemikalien Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,

4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalkstickstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft in seinem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5. Besondere Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt des Kriegsamts, Kriegsministerium, Sektion A. II. 4, Berlin W, Lietzenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6. Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7. Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 kg übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamt mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung" zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) . . . . (in kg),
2. Bestand am (Stichtag) . . . . . , geteilt nach Körnung unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,
6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Körnung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

§ 8. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9. Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1—4 zu richten.

Über die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

§ 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Coblenz, den 12. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
Ie 62. von Ploetz.

Nr. 25 Gemäß gemeinschaftlichem Erlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 17. September 1902 — bezeichne ich als Ortspolizeibehörde, welche die Bahnpolizeibeamten der Aachener Kleinbahn-Gesellschaft zu bestellen und zu vereidigen hat, den Königl. Polizeipräsidenten zu Aachen.

Aachen, den 4. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 26 Als weitere Kollektanten zur Einsammlung der dem Vorstande des St. Kamillushauses, Kath. Heilstätte für Alkohol- und Nervenkranke zu Werden—Heidhausen a./d. Ruhr bewilligten Hauskollekte sind Br. Brüning, Heidhausen-Ruhr und Carl Meurer, Aachen, beauftragt worden.

Aachen, den 6. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 27 In der Beilage zu Nr. 47 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1916 ist das neue Verzeichnis der nach § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden.

Von dem sonst üblichen Abdrucke eines ausführlichen Verzeichnisses der preußischen Anstalten und der Herausgabe eines Gesamtverzeichnisses in Buchform ist diesmal mit Rücksicht auf die besonderen Zeitumstände abgesehen.

Aachen, den 5. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Stühlen.

Nr. 28 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt eine Kollekte im Jahre 1917 bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu dürfen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind beauftragt: 1. Jakob Sixel aus Bergenhausen, Kreis Simmern, 2. Wilhelm Diener aus Unzenberg, Kreis Simmern 3. Otto Schmoll, Hausvater, Schmiedel, Kreis Simmern.

Aachen, den 9. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Nr. 29 Bekanntmachung betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen Hauptstelle, Nr. 122 144, 131 815, 84 953,
zu Düren, Nr. 30 580,
zu Erkelenz, Nr. 7 674,
zu Heinsberg, Nr. 5 597,
zu Montjoie, Nr. 4 714,

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Aachen Hauptstelle, Nr. 121 110, 63 290, 136 713, 138 662, 132 191,
zu Düren, Nr. 41 618, 41 953,
zu Eschweiler, Nr. 8 663,
zu Geilenkirchen, Nr. 7 120,
zu Heinsberg, Nr. 11 932,
zu Herzogenrath, Nr. 4 573,
zu Linnich, Nr. 5 117, 2 808.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 2. Juni, 1. August und 2. November 1916 auf die angeblich abhanden gekommenen:

a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen Hauptstelle, Nr. 103 367,
zu Heinsberg, Nr. 6 771,
zu Malmedy, Nr. 3 060,
zu Schleiden, Nr. 4 811,

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse
zu Aachen Hauptstelle Nr. 108 985, 112 407
zu Eupen, 10 918, 12 156,

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 3. Januar 1917.

Der Vorstand des Vereins.
A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 30 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Büro-Hilfsarbeiter Henel ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Dem Gemeindevorsteher, Ackerer Wilhelm Janse in Schümmerquartier, Kreis Geilenkirchen ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Die Gutsbesitzer Leonhard Komp und Karl Esser in Disternich sind zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Sievernich im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Dem Polizeidiener Alois Palm in Blumenthal, Kreis Schleiden, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 20. Januar 1917.

Stück 3. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 3 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 3. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 3 beigefügt.) Außerdem die Sonderbeilage „Besitzsteuer-Ausführungs-Bestimmungen". 1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 27. An das deutsche Volk S. 27. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 27–28. Steuererklärungen für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer in Preußen S. 28. Versendung und Unterbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten usw. S. 28. Annahmestelle der Kriegsabgabe an Zahlungsstatt S. 29. Arzneitaxe für 1917 S. 29. Wasserläufe 2. Ordnung S. 29. Hauskollekte S. 29. Verpachtung S. 29. Verordnung des Rheinischen Viehhandelsverbandes über Ankauf von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh S. 29 bis 31. Verzeichnis der verbotenen Films S. 31—32. Personal-Nachrichten S. 32.

An das deutsche Volk.

Unsere Feinde haben die Maske fallen lassen.

Erst haben sie mit Hohn und heuchlerischen Worten von Freiheitsliebe und Menschlichkeit unser ehrliches Friedensangebot zurückgewiesen. In ihrer Antwort an die Vereinigten Staaten haben sie sich jetzt darüber hinaus zu einer Eroberungssucht bekannt, deren Schändlichkeit durch ihre verleumderische Begründung noch gesteigert wird.

Ihr Ziel ist die Niederwerfung Deutschlands, die Zerstückelung der mit uns verbündeten Mächte und die Knechtung der Freiheit Europas und der Meere unter dasselbe Joch, das zähneknirschend jetzt Griechenland trägt.

Aber was sie in dreißig Monaten des blutigsten Kampfes und des gewissenlosesten Wirtschaftskrieges nicht erreichen konnten, das werden sie auch in aller Zukunft nicht vollbringen.

Unsere glorreichen Siege und die eherne Willenskraft, mit der unser kämpfendes Volk vor dem Feind und daheim jedwede Mühsal und Not des Krieges getragen hat, bürgen dafür, daß unser geliebtes Vaterland auch fernerhin nichts zu fürchten hat. Hellflammende Entrüstung und heiliger Zorn werden jedes deutschen Mannes und Weibes Kraft verdoppeln, gleichviel, ob sie dem Kampf, der Arbeit oder dem opferbereiten Dulden geweiht ist.

Der Gott, der diesen herrlichen Geist der Freiheit in unseres tapferen Volkes Herz gepflanzt hat, wird uns und unseren treuen, sturmerprobten Verbündeten auch den vollen Sieg über alle feindliche Machtgier und Vernichtungswut geben.

Großes Hauptquartier, den 12. Januar 1917.

Wilhelm I. R.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 31 Das 3. Stück enthält unter Nr. 5648: Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April/16. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 303, 1392). Vom 5. Januar 1917. Unter Nr. 5649: Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen. Vom 6. Januar 1917. Das 4. Stück enthält unter Nr. 5650: Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (R.-G.-Bl. 1914 S. 275, 441,

481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773). Vom 9. Januar 1917. Das 5. Stück enthält unter Nr. 5651: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 7. Januar 1917. Unter Nr. 5652: Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine. Vom 8. Januar 1917. Unter Nr. 5653: Bekanntmachung über Branntwein aus Wein. Vom 9. Januar 1917. Unter Nr. 5654: Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. Vom 9. Januar 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 32 Das 2. Stück enthält unter Nr. 11 553: Bekanntmachung über die Genehmigung der zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 erlassenen Notverordnung vom 9. Oktober 1916 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 31. Dezember 1916. Unter Nr. 11 554: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien. Vom 3. Januar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 33 Steuererklärungen für die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer in Preußen.

§ 6 des preußischen Gesetzes, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, vom 30. Dezember 1916 (Ges. Samml. 1917 S. 1) bestimmt:

Eine neue Veranlagung ist vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommener gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen, oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

Dadurch ist für den Übergang in das Friedensverhältnis besondere Vorkehrung getroffen, wonach es der bisherigen Veranlagung der Heeresangehörigen während des Krieges mit ihrem Friedens-Diensteinkommen nicht mehr bedarf. Die zum aktiven Heere gehörenden Offiziere, Mannschaften und Beamten (§ 38 A bis C des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) brauchen daher in der Erklärung während des Krieges das Militäreinkommen überhaupt nicht mehr anzugeben und die Zivilbeamten (mit Ausnahme derjenigen der Militärverwaltung), die zum Heeresdienst einberufen sind, nur das im vorausgegangenen Kalenderjahre tatsächlich bezogene, zutreffendenfalls um [illegible] des Militäreinkommens gekürzte Zivildiensteinkommen aus anderen als Militärverwaltungsfonds.

Soweit im übrigen trotz der Fortdauer des Krieges tatsächlich eine Einkommensquelle zur Zeit der Veranlagung vorhanden ist, ist das Einkommen aus ihr zu erklären.

Nach § 7 des eingangs bezeichneten Gesetzes ist nunmehr von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 M entsprechenden Steuersatze veranlagt sind, für die Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden, die veranlagte Steuer nicht zu erheben. Das gleiche gilt für die Unteroffiziere und Mannschaften des Landsturms.

Mit vorstehenden Abweichungen findet der Erlaß vom 24. Dezember 1915 (A. V. Bl. S. 572) auf die für das Steuerjahr 1917 abzugebenden Steuererklärungen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 1. Januar 1917.

Kriegsministerium.
v. Stein.

Nr. 498/12. 16. C 4.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 34 Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird hiermit angeordnet:

1. Die Versendung und Überbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehnskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Ausland ohne schriftliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums ist verboten.
2. Eine im Inland ansässige Person darf zugunsten einer im Ausland ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums
   a) Markguthaben bei einem Inländer begründen,
   b) über Markguthaben, gleichviel ob sie im Inland oder Ausland bestehen, verfügen.
3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 Mk.
4. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 bestraft.

Coblenz, den 9. Januar 1917.

Stellvertr. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 6412.

Nr. 35 Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 8. Januar 1917 — II 139 — als Annahmestellen, bei denen die zur Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungsstatt hinzugegebenen Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs einzureichen sind, (§ 32 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916, § 37 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 30. November 1916 zum Kriegssteuergesetz) für den Regierungsbezirk Aachen

die Reichsbankstelle in Aachen und die Königliche Regierungshauptkasse in Aachen bestimmt worden sind.

Aachen, den 16. Januar 1917.

Königliche Regierung.
Schrader.

Nr. 36 Die deutsche Arzneitaxe für 1917 ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Aachen, den 4. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Stühlen.

Nr. 37 Das Verzeichnis der Wasserläufe 2. Ordnung in der Rheinprovinz ist vom Herrn Oberpräsidenten am 29. November 1916 — E. Nr. 201 — endgültig festgestellt worden.

Das Verzeichnis liegt bei der Wasserbuchbehörde, d. i. der Bezirksausschuß hierselbst, zu jedermanns Einsicht offen.

Aachen, den 12. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 38 Als weitere Kollektanten zur Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten des St. Kamillushauses zu Heidhausen sind die nachgenannten Personen beauftragt: Johann Boddenberg, Mülheim (Rhein), Josef Michels, Schmidt, und Heinrich Streratz, Bedburdyck.

Aachen, den 17. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schröter.

Nr. 39 Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 7. Dezember 1916 dem Zentral-Komitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine vierte Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern in der Zeit vom 16. bis 20. April 1917 in Berlin statt.

Mit dem Vertrieb der Lose kann Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Aachen, den 17. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schröter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 40 **Verordnung.**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung unseres Verbandes vom 8. November 1916 bestimmen wir für den Verbandsbezirk, umfassend die Rheinprovinz und das Fürstentum Birkenfeld, folgendes:

A. Ankauf von Schlachtvieh.

§ 1.

Bei dem Ankauf von Schlachtvieh (Rinder, Kälber, Schweine und Schafe) ist von dem Ankäufer eine Ankaufsanzeige in doppelter Ausfertigung nach umseitigem Muster A auszustellen. Sowohl der Ankäufer als auch der Verkäufer haben beide Ausfertigungen der Ankaufsanzeige unterschriftlich zu vollziehen. Eine Ausfertigung ist vom Ankäufer bei der Übernahme des Tieres, spätestens aber vor der Ablieferung desselben an den Vertrauensmann, unmittelbar dem Viehhandelsverband (Statistisches Büro), Cöln, Deichmannhaus, einzusenden. Die zweite Ausfertigung hat der Ankäufer dem Vertrauensmann bei der Ablieferung des Tieres zu übergeben. Falls ausnahmsweise beim Ankauf eine Einigung über den Kaufpreis nicht erzielt werden kann, und die Bewertung des Tieres dem Vertrauensmann überlassen bleibt, ist ein entsprechender Vermerk in die dem Viehhandelsverband einzusendende Ankaufsanzeige aufzunehmen. In diesen Fällen, sowie auch bei der kommissionsweisen Ablieferung von Schlachtvieh an den Vertrauensmann durch einen Kommissionär, der die Festsetzung des Kaufpreises dem Vertrauensmann überläßt, erhält der Ablieferer bei Großvieh nur eine Provision von 1 % des vom Vertrauensmann festzusetzenden Übernahmepreises.

B. Ankauf von Zucht- und Nutzvieh.
(Mager-, Zug- und Milchvieh, Ferkel, Läuferschweine, sowie Sauen und kastrierte Eber, die zu Mastzwecken gehalten werden.)

§ 2.

Der Ankauf von Zucht- und Nutzvieh zum Weiterverkauf, sowie der kommissionsweise Handel mit diesen Vieharten ist, unbekümmert um das Gewicht der Tiere außer dem Verbande selbst nur dessen Mitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben, gestattet.

Die Mitglieder haben bei jedem Ankauf innerhalb des Verbandsbezirks eine Gebühr zu zahlen, die bei

Rindvieh im Gewicht über 200 kg ℳ 2.— je Stück,
Rindvieh im Gewicht über 300 kg ℳ 3.— je Stück,
Schweinen im Gewicht über 60 kg ℳ 1.— je Stück,
Schweinen im Gewicht unter 60 kg ℳ 0.10 je Stück,
Schafen ℳ 0.10 je Stück
beträgt. Die gleiche Abgabe ist zu zahlen von dem Ankaufskommissionär, der Vieh im eigenen Namen für fremde Rechnung ankauft.

Die Abgabe soll vermittels Postschecks für den Viehhandelsverband eingezahlt werden. Entsprechende Zahlungsformulare sind von dem Verbande zu beziehen.

§ 3.

Über jeden Ankauf von Zucht- und Nutzvieh innerhalb des Verbandsbezirks, also auch dann, wenn eine Abgabe nicht erhoben wird, ist eine Ankaufsanzeige nach umseitigem Muster B in doppelter Ausfertigung von dem Ankäufer oder Ankaufskommissionär auszustellen und von dem Verkäufer unterschriftlich mit zu vollziehen. Eine Ausfertigung dieser Ankaufsanzeige ist vom Aussteller aufzubewahren, die zweite Ausfertigung ist dem Viehhandelsverband (Statistisches Büro), Cöln, Deichmannhaus, unmittelbar nach Übernahme der Tiere einzusenden.

§ 4.

Auf den größeren Zucht- und Nutzviehmärkten wird die Abgabe und die Ankaufsanzeige von einem Beauftragten des Viehhandelsverbandes entgegengenommen.

§ 5.

Die nach unserer Verordnung vom 3. Juli 1916 bei der Ausfuhr von Vieh aus einem Kreise erforderliche Bestätigung des Viehhandelsverbandes über die erfolgte Anmeldung, die an die Stelle der in der Anmerkung zu § 9 unserer Satzung erwähnten Bescheinigung der Polizeibehörde tritt, wird in Zukunft erst dann erteilt, wenn die vorgeschriebene Abgabe gezahlt und die Ankaufsanzeige erstattet ist. Auf den in § 4 erwähnten Märkten stellt der Beauftragte des Viehhandelsverbandes das Bestätigungsschreiben aus.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Ankaufsanzeige werden gemäß § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500,— bestraft. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben die Mitglieder außerdem die Entziehung der Ausweiskarte zu gewärtigen.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cöln, den 30. Dezember 1916.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. .....
der Mitgliedskarte
des Ankäufers.

Muster A (weißes Papier).

Anzeige
über den Ankauf von Schlachtvieh.
(In doppelter Ausfertigung auszustellen.)

Name des Käufers: ..... Wohnort: .....
Name des Verkäufers: ..... Wohnort: .....
Kreis: .....
Gegenstand des Kaufes: ..... gezeichnet: .....
Vereinbarter Kaufpreis: .....

Ist Festsetzung des Kaufpreises dem Vertrauensmann vorbehalten? Ja! Nein!

Ist das Tier kommissionsweise übernommen? Ja! Nein!

Hat bei der Aufbringung die Behörde mitgewirkt? Ja! Nein!

[Das Nichtzutreffende ist durchzustreichen.]

Gewicht: .....
Falls ein Gewichtsabzug vorgenommen ist, Höhe desselben: .....
Tag des Kaufabschlusses: .....
Name des Vertrauensmannes, dem das Tier abgeliefert ist: .....

Wir bescheinigen hiermit, daß vorstehende Angaben richtig, vor allen Dingen keinerlei Nebenabreden zu Gunsten der einen oder der anderen Vertragspartei getroffen sind.

....
Verkäufer. Käufer.

Muster B (rotes Papier).

Nr ....
der Mitgliedskarte des Ankäufers.

Anzeige
über den Ankauf von Zucht- und Nutzvieh.
(In doppelter Ausfertigung auszustellen.)

Name des Käufers: ..... Wohnort:
Kreis:
Name des Verkäufers: Wohnort:
Kreis: .....
Gegenstand des Kaufes: ..... gezeichnet: .....
Bei Rindern Angabe, ob hochtragend oder frischmilchend: .....
Bei Sammelkäufen*) Stückzahl: .....
Vereinbarter Kaufpreis: .....
Gewicht: .....
Tag des Kaufabschlusses:
Tag der Abnahme: .....
Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist: .....

Wir bescheinigen hiermit, daß vorstehende Angaben richtig, vor allen Dingen keinerlei Nebenabreden zu Gunsten der einen oder der anderen Vertragspartei getroffen sind.

....
Verkäufer. Käufer.

*) Beim Kauf mehrerer Tiere (sogn. Sammelkäufen) ist nach Gewicht zu unterscheiden und eine besondere Anzeige auszustellen: für Rindvieh im Gewicht über 200 kg
" " " " " 300 "
" Schweine " " " 60 "
" " " " unter 60 "

Nr. 41 **Verzeichnis**
der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Dezember 1916 verbotenen, bezw. für die Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Liste	Des Films Name	Art	Aktzahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in Düsseldorf	Berlin
502	Wer einmal trinkt, trinkt immer weiter.	Scherzfilm	1	Pathé frères	Verboten.	—
503	Vom Schicksal ereilt.	Drama	1	"	"	—
504	Polidors tragische Stunde.	Lustspiel	1	Pasquali	"	—
505	Michael Storkow, der Kurier des Zaren.	Drama	1	Vitagraph		
506	Die Stiefmutter.	Drama	1	Gaumont	"	Für Kinder verboten.
507	Das Schreckensbildnis.	Drama	1	Gaumont	"	—
508	Die Millionenerbin in Gefahr.	Drama	1	Pathé frères	"	—
510	Auf der Suche nach dem Glück	Drama	1	"	"	—
511	Das gefährliche Alter.	Drama	2	Nord-Film-Ges.	"	Für Kinder verboten.
512	Unschuldig verurteilt.	Drama	1	Pathé frères	"	"
513	Das gestohlene Kind.	Drama	1	"	"	—
514	Die Braut des Arabers.	Drama	1	Thanhouser	"	Für Kinder verboten.
517	Agrippina, die Mutter des Nero.	Drama	2	Cines	"	—
518	Die verführerische Nastasia.	Drama	1	Itala	"	—
519	Der nächtliche Todesschrei.	Drama	3	Celio	"	Für Kinder verboten.

Nr. der Liste	Des Films Name	Art	Akzahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in Düsseldorf	Berlin
520	Tontolini hat sich verliebt.	Lustspiel	1	Edison	Verboten.	Für Kinder verb.
521	Eine Bergbesteigung.	Lustspiel	1	„	„	—

Berichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten" veröffentlichte Films freigegeben

Nr. der Liste	Des Films Name	Art	Akzahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in Düsseldorf	Berlin
377	Seine Kammerjungfer.	Lustspiel	3	Gaumont	Unter Kinderverbot freigegeben.	
460	Nacht und Morgen.	Drama	4	Deutsche Mutoscop	„	„
378	Was sich liebt, das neckt sich.	Lustspiel	1	Eiko-F.-G.	„	„
395	Brandmal der Vergangenheit.	Drama	3	Deutsche Gaumont	„	„
441	Der breite Weg.	Drama	4	Saturn-F.-Ges.	„	„
468	Weihnachtstränen.	Drama	1	Meßter-F.-G.	„	„
499	Haus der Leidenschaften.	Drama	4	Deutsche Mutoscop	„	„
401	Von Stufe zu Stufe.	Drama	3	Dansk-Film	„	„
414	Doppeltes Spiel.	Lustspiel	1	Ambrosio	„	„
446	Getäuschte Gegner.	Lustspiel	1	Pathé frères	„	„
474	Der Weg in die Nacht.	Drama	3	Swenska (mit Ausschnitt)	„	„
319	Der Mann im Eis.	Drama	4	Eiko-Film-Ges.	„	„
351	Der Erbneffe.	Lustspiel	1	Pathé frères	„	„
356	Klub der Dicken.	Lustspiel	3	Neue Film-Ges.	„	„
380	Desdemona.	Drama	2	Nord.-F.-Co.	„	„
434	Freundinnen.	Drama	3	Eiko-Film-Ges	„	„
453	Der Fund im Neubau. II. Teil.	Drama	3	Grenbaum	„	„
397	Von Indianern entführt.	Drama	1	Deutsche Gaumont	Auch für Kinder freigegeben.	
405	Eine schwarze Schöne.	Lustspiel	1	Itala	„	„ „ „
408	Des Onkels Palme.	Lustspiel	1	Gaumont	„	„ „ „
422	Ein Mädchen zu verschenken.	Lustspiel	2	Eiko-F.-G.	„	„ „ „

Düsseldorf, den 1. Januar 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

Nr. 42 Personal-Nachrichten.

Dem Direktor der Königl. höheren Maschinenbauschule Professor Dipl.-Ing. Otto in Aachen und dem Direktor der Gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule Professor Abele in Aachen ist Allerhöchst der Rang der Räte 4. Klasse verliehen worden.

Dem Oberlehrer Fischer an der Königl. Baugewerkschule Aachen ist der Charakter als Professor verliehen worden.

Dem Oberbergrat von Meer, bisher Direktor der Berginspektion II zu Gladbeck, ist die Stelle eines technischen Mitglieds beim Königlichen Oberbergamt zu Bonn übertragen worden.

Der Ackerer Hubert Breuer in Wahlen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wahlen, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Rendant Johann Ohlerth in Zingsheim ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weyer, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Hubert Pauly in Callerheistert ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wallenthal, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Kreisbote Narten des Landratsamtes des Kreises Schleiden ist vom 1. April 1917 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 27. Januar 1917.

Stück 4. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 4 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 4. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 4 beigefügt.) 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 33. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 33. Feldpostadressen S. 34—35. Vermeidung von Doppelbesteuerungen S. 35. Rheinschiffahrt im Bereich des VIII. Armeekorps S. 35—36. Verbot der Versendung von Briefen oder Schriftstücken von Kriegsgefangenen S. 36. Verbot der Beifügung schriftlicher Mitteilungen in Paketen an deutsche Kriegsgefangene im Auslande S. 36. Bekanntmachung, betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern) S. 36—37. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art S. 37—38. Bekanntmachung zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art S. 38. Auseinandersetzungssachen S. 38. Verteilungsplan der Beschäler des Königlichen Landgestüts Wickrath im Regierungsbezirk Aachen zur Deckzeit 1917 S. 39. Lotterie S. 39. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. S. 39—40. Personal-Nachrichten S. 40.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 43 Das 6. Stück enthält unter Nr. 5655: Bekanntmachung über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatzwecken. Vom 11. Januar 1917. Das 7. Stück enthält unter Nr. 5656: Bekanntmachung über die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 11. Januar 1917. Unter Nr. 5657: Bekanntmachung, betreffend die Verfängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 12. Januar 1917. Unter Nr. 5658: Verordnung über Gebühren für Sachverständige in Rayonangelegenheiten. Vom 11. Januar 1917. Das 8. Stück enthält unter Nr. 5659: Bekanntmachung über die Regelung der Einfuhr. Vom 16. Januar 1917. Unter Nr. 5660: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung vom 16 Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 41) über die Regelung der Einfuhr. Vom 16 Januar 1917. Das 9. Stück enthält unter Nr. 5661: Bekanntmachung über die Gewährung einer Haferzulage an Holzabfuhrpferde. Vom 14. Januar 1917. Unter Nr. 5662: Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917. Vom 14. Januar 1917. Das 10. Stück enthält unter Nr. 5663: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 12. Januar 1917. Unter Nr. 5664: Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 17 Januar 1917. Unter Nr. 5665: Bekanntmachung, betreffend die Stundungsvorschriften der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland. Vom 17. Januar 1917. Das 11. Stück enthält unter Nr. 5666: Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Wicken und Lupinen. Vom 16. Januar 1917. Unter Nr. 5667: Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 17. Januar 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 44 Das 3. Stück enthält unter Nr. 11555: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913. Vom 8. Januar 1917. Unter Nr. 11556: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Januar 1917. Unter Nr. 11557: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend einen Bezirk, für den während des Kalenderjahres 1916 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 12. Januar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 45 Feldpostadressen.

Am 15. Februar 1917 treten folgende Bestimmungen über die Adressierung von Feldpostsendungen jeder Art in Kraft:

I 1. In den Aufschriften sind verboten alle Angaben über Kriegsschauplätze, Zugehörigkeit zu Armeen, Armeegruppen oder Armeeabteilungen, Armeekorps, Divisionen und Brigaden; die Angabe eines höheren Stabes darf nur bei den Adressen von Angehörigen dieser Stäbe erfolgen (s. unter 3c).

2. Die Feldpostadressen dürfen nur die Bezeichnung des Truppenteils bis zum Regiment aufwärts enthalten, also entweder:

a) Regiment, Bataillon (Abteilung), Kompagnie (Batterie, Eskadron) oder

b) selbständiges Bataillon (Abteilung) und Kompagnie (Batterie, Eskadron) oder

c) die dienstliche Bezeichnung besonderer Formationen (höhere Stäbe, Kolonnen, Flieger, Funker usw.).

3. a) Bei Truppenteilen, die einem Regimentsverband angehören, darf außer der Angabe von Regiment, Bataillon (Abteilung), Kompagnie (Batterie, Eskadron) nichts hinzugesetzt werden (auch nicht die Feldpost-Nummer).

b) Bei Truppenteilen, die keinem Regimentsverband angehören (selbständige Bataillone, höhere Stäbe [Ausnahmen s. unter 3c], Kolonnen, Flieger, Funker usw.) ist als Feldpostadresse die dienstliche Bezeichnung der betreffenden Formation erforderlich, jedoch mit dem Zusatz: „Deutsche Feldpost Nr. . . . . ."; die Nummer der zuständigen Feldpostanstalt ist von dieser zu erfragen.

c) Bei Angehörigen der Stäbe von Armeekorps (Generalkommandos) sowie von Divisionen und Brigaden muß die Feldpostnummer in der Adresse fortbleiben.

4. Alle Feldpostämter und Feldpostexpeditionen werden für die Folge mit „Deutsche Feldpost" und einer Nummer bezeichnet.

5. Die Feldpostadressen haben hiernach zum Beispiel zu lauten:

a) ohne Angabe einer Feldpostnummer (s. unter 2a), da im Regimentsverband:

An
Unteroffizier **Friedrich Müller**
Infanterie-Regiment 91
1. Bataillon
3. Kompagnie.

b) mit Angabe einer Feldpostnummer (s. unter 2b), da nicht im Regimentsverband:

An
Jäger **August Meyer**
Jäger-Bataillon 3
2. Kompagnie
Deutsche Feldpost Nr. 163.

c) mit Angabe einer Feldpostnummer (s. unter 3b), da besondere Formation und nicht im Regimentsverband:

An
Trainsoldat **Otto Schulz**
Reserve-Fuhrpark-Kolonne Nr. 190
Deutsche Feldpost Nr. 180.

II. Die Bekanntgabe der neuen Feldpostadressen nach der Heimat erfolgt durch die Truppenangehörigen.

Hierzu haben alle Formationen des Feld- und Besatzungsheeres von der nächsten Postanstalt Postkarten anzufordern, die mit dem Aufdruck oder der deutlichen Niederschrift der neuen Adressen zu versehen und so rechtzeitig den Angehörigen zuzusenden sind, daß diese bis zum 15. Februar 1917 im Besitz der neuen Adresse sind. Die Angabe der Formation muß einfach, klar, der dienstlichen Bezeichnung entsprechend und ohne entstellende Abkürzungen sein. Die zuständige Feldpostanstalt ist bei Feststellung der Adresse zu beteiligen. Die Aufnahme eines Hinweises ist notwendig, daß die neue Feldpostadresse erst am 1. Februar 1917 in Kraft tritt. Die Truppenteile überwachen die Ausführung vorstehender Bestimmungen und die rechtzeitige Auflieferung der Karten.

Außerdem wird auf folgendes hingewiesen:

1. Bei Änderung der Adressen müssen die Angehörigen jedesmal erneut verständigt werden.

2. Die Truppenteile haben ihren Übertritt in einen anderen Verband der bisherigen und der neuen Feldpostanstalt sofort schriftlich (nicht telegraphisch) mitzuteilen.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Kriegsministerium.
v. Stein.

Nr. 114/17. A 3.

Nr. 46 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Coburg haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Coburg folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1916 ab in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzoglich Sächsische Staatsministerium in Coburg werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 28. November 1916.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Im Auftrage: Heinke.

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Coburg, den 4. Januar 1917.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium.
Dr. Quaeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 47 **Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt im Bereich des VIII. Armeekorps.**

(Mit Ausnahme der Festungsbereiche Cöln und Coblenz.)

Zur Erleichterung der Schiffahrt auf dem Rhein wird unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen in der Bekanntmachung des Kriegszustandes vom 31. Juli 1914 und des stellv. Generalkommandos vom 7. Oktober 1914 Ic Nr. 2560 für den Bezirk des VIII. Armeekorps Folgendes bestimmt:

1. Die Fähren, Boote und sonstigen Fahrzeuge dürfen bei Nichtgebrauch auch am linken Ufer halten.
2. Das Fahren während der Nacht wird, soweit solches nach der Rheinschiffahrtspolizeiordnung überhaupt gestattet ist, erlaubt.
3. Sämtliche Schiffe haben tagsüber die Flagge in Landesfarben zu führen, die deutschen Schiffe können statt der Landesflagge auch die deutsche Reichsflagge führen. Belgische Schiffe haben eine weiße Flagge mit schwarzem lateinischen B zu zeigen.
4. Die Beförderung von Briefen, Postkarten und Geschäftspapieren aller Art auf dem Wasserwege wird strengstens verboten.
5. Die Schiffsführer sind persönlich verantwortlich für die Handlungen des Schiffspersonals, insbesondere soweit solche gegen den Bestand der zum Schutze der militärischen Sicherheit des Reiches getroffenen Maßnahmen gerichtet sind. Auf Verlangen der Behörden sind die besonders zu bezeichnenden Mannschaften sofort zu entlassen.
6. Den Anordnungen der mit der Aufsicht und Bewachung des Stromes und der Brücken Beauftragten sowie der Wahrschauer ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Zuwiderhandlungen werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.

Juni 1851, sowie des Gesetzes, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 4. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Abtlg. Ic Nr. 83.

Bekanntmachung.

Nr. 48 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand usw. bestimme ich hiermit:

Wer Briefe oder Schriftstücke von Kriegsgefangenen annimmt und versucht, sie auf irgend eine Weise nach dem Auslande weiterzubefördern — etwa in Briefen und Paketen an die kriegsgefangenen Deutschen im Ausland — wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu Mk. 1500— bestraft.

Unter Umständen machen sich die Betreffenden dabei der Beihilfe zum Landesverrat schuldig und haben Bestrafung wegen dieses Verbrechens zu gewärtigen.

Coblenz, den 9. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abtlg. IIb g Nr. 33348.

Nr. 49 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851, wird verboten, die Beifügung schriftlicher Mitteilungen in Paketen an deutsche Kriegsgefangene im Auslande.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 10. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
gez. von Ploetz.

Abtlg. Ic Nr. 7495.

Nr. 50 Bekanntmachung

Nr. W. IV. 3078/11. 16. K. R. A.,

betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern).
Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Belagerungszustandgesetzes*), in Bayern auf Grund des Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand, wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Die Verarbeitung von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art, welche von der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (W. IV. 900/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916), sowie von der Nachtragsbekanntmachung hierzu (W. IV. 1900/11. 16. K. R. A. vom 25. Januar 1917) betroffen sind, auf Reißmaschinen (Reißwölfen), Drousseriemaschinen, Drousseiten oder ähnlichen Maschinen ist verboten, soweit nicht im folgenden Ausnahmen bestimmt sind.

§ 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reißen zur Herstellung von Erzeugnissen für Heeres- oder Marinezwecke erfolgt. Als Arbeit für Heeres- oder Marinezwecke ist nur ein solches Reißen anzusehen, das mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder der Kriegs Hadern A. G. erfolgt. Der Nachweis der erteilten Erlaubnis gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

§ 3.

Anfragen und Anträge, insbesondere auf Bewilligung von Ausnahmen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin. SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und mit der Aufschrift zu versehen: „Betrifft Reißerei".

Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 4.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Bekanntmachung, betreffend Arbeitszeit

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte
a) .....
b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

in Lumpenreißereien (W. M. 78/1. 16. K. R. A.) vom 15. Januar 1916 aufgehoben.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Coblenz, den 25. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 245.

Nr. 51 Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1950/11. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art (W. IV. 950/4. 16. K. R. A.). Vom 25. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915, S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

Der Absatz 2, betreffend Spezialsortierung des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Klasse 5 der Gruppe A, a der Preistafel 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgenden Wortlaut:

„Original buntwollene Zephirs und Trikots in allen Farben außer weiß und naturfarben frei von Waffeltüchern."

Artikel 3.

Vor Klasse 39 der Gruppe B, b der Preistafel 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist als Überschrift einzusetzen:

„c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen."

Artikel 4.

Klasse 72 der Gruppe E. der Preistafel 1 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Statt dessen ist vor Klasse 73 der Gruppe E. der Preistafel 1 der vorbezeichneten Bekanntmachung einzufügen:

„Klasse 72 a. Alttuch und Tuchcheviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 65 Pfg."

„Klasse 72 b. Altkammgarn und Kammgarncheviot, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, das Kilo 1,10 Mark."

Artikel 5.

Hinter Klasse 125 der Gruppe M der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist einzufügen:

„Klasse 125 a. Dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware, Aussortierung aus Gruppe V. Klasse 233 (dunkel Kattun zur Pappenfabrikation) das Kilo 19 Pfg."

Artikel 6.

In den Klassen 214—218 der Gruppe S der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist hinter das Wort „seidene" einzufügen das Wort: „kunstseidene".

Artikel 7.

In Klasse 233 der Gruppe V der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art, vom 16. Mai 1916 sind hinter die Worte „dunkel Kattun zur Pappenfabrikation" einzufügen die Worte: „frei von reißfähigen baumwollenen dunklen Kattunlumpen (Klasse 125 a)".

Artikel 8.

Am Ende der Preistafel 3 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art vom 16. Mai 1916 ist bei der Festsetzung der Zuschlagsvergütungen bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg in der ersten Spalte bei Gruppe C. hinter „C a, b" einzusetzen: „c". An derselben Stelle ist in der zweiten Spalte unter Gruppe M. vor „126 und 127" einzufügen: „125 a".

Artikel 9.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit dem 25. Januar 1917 in Kraft.

Coblenz, den 25. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 244.

Nr. 52 Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 1900/11. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art (Nr. W. IV. 900/4. 16. K. R. A.). Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 1 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Art (auch karbonisierte, einschließlich Alpakka-, Beiderwand-, Warp-, Zanella- usw. Lumpen) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Artikel 2.

Die Absätze a und c des § 5 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916 werden aufgehoben.

Artikel 3.

Im § 7 Abs. 1 der Bekanntmachung, betre[illegible] Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lu[illegible] und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. [illegible] 1916 treten an Stelle der Worte „mindestens 3[illegible] kg beträgt" die Worte „mindestens 1 000 kg [illegible]trägt".

Artikel 4.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit [illegible] 25. Januar 1917 in Kraft.

Coblenz, den 25. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeeko[illegible]
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 243.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 53 Folgende bei uns anhängigen Aus[illegible]andersetzungssachen:

Im Regierungsbezirk Aachen:

Kreis Düren:

1. Zusammenlegung des Teiles der Gemar[illegible] Vettweiß, der begrenzt wird: von der [illegible]vinzialstraße Vettweiß—Froitzheim, von [illegible] Gemeindegrenze Vettweiß gegen Froitzhei[illegible] Frangenheim, von dem Verbindungs[illegible] Vettweiß—Frangenheim und einem [illegible]schaftswege. — V. 26 — Bürgermeis[illegible] Froitzheim.

Kreis Jülich.

2. Zusammenlegung des Teiles der Gemar[illegible] Selgersdorf, der begrenzt wird von der [illegible]vinzialstraße Düren—Jülich, von dem [illegible]lengraben Flur 21 Nr. 109/13, von der E[illegible]bahn Düren—Jülich und von dem [illegible] Flur 21 Nr. 203/0. 28 — S. 112 — [illegible]germeisterei Hambach,

werden mit Bezug auf die §§ 11, 13 bis 15 des [illegible]führungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25—27 [illegible] Verordnung vom 30. Juni 1834, § 109 des [illegible]lösungsgesetzes vom 2. März 1850, § 204 [illegible] Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 17./20. [illegible] 1898, und § 28 des Gesetzes vom 18. Febr[illegible] 1880/22. September 1899 bekannt gemacht [illegible] alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmit[illegible]bar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre [illegible]sprüche spätestens in dem auf Samstag, den [illegible] April 1917, vormitags 11 Uhr, an unserer [illegible]schäftsstelle hierselbst, Oststraße 184, Zimmer [illegible] vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker [illegible]stehenden Termine bei uns anzumelden und zu [illegible]gründen.

Düsseldorf, den 19. Januar 1917.

(L. S)

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollernsch[illegible] Lande.
Wißmann.

Nr. 54 Verteilungsplan

er Beschäler des Königlichen Landgestüts Wickrath im Regierungsbezirk Aachen zur Deckzeit 1917.

	Station	Kreis	Der Beschäler: Name	Farbe	Vaterland u. Geburtsjahr	Abstammung	Deckgeldsatz ℳ
			A. Regierungsbezirk Aachen.				
1	Gürzenich	Düren	Quirinal	F.	Rh. 1903	v. Prince de Condé a. e. belg. Stute	31.50
			Waldkauz	br.	B. 1909	v. Nickel 11090 a. d. Jeanne Hou 66847	31.50
2	Kelz	"	Pfälzer	F.	B. 1902	v. Rêve d'or 7406 a. d. Mazette d'Herlaimont 17515	31.50
			Varus	br.	B. 1909	v. Faro de Rhode 38518 a. d. Mazette Cambron 74867	41.50
3	Katzem	Erkelenz	Castor	br.	B. 1914	v. Sucesseur 71838 a. d. Princesse de Pamel 90311	51.50
			Träumer	F.	B. 1902	v. Mon Rêve a. d. Ida 9379	41.50
			Werder	F.	B. 1910	v. Bienfait de Masnuy 44718 a. d. Alemannia Z. 603	51.50
4	Schwanenberg	"	Calderon	F.	B. 1914	v. Sucesseur 71838 a. d Nicotine de Terhaegen 54459	41.50
			Ultimo	F.	Rh. 1908	v. Rinaldo a. d. Hertha II St. 973	41.50
5	Aldenhoven	Jülich	Brabant	Rsch.	B. 1912	v. Napoléon du Buchon 45290 a. d. Bella d'Dignies 77931	41.50
			Primus	F.	B. 1903	v. Major d'Herffelingen 3468 a. d. Blonde de Marq 39137	31.50
			Saul	br.	B. 1905	v. Jean du Volle 19102 a. d. Pauline de Rhode 35799	31.50
6	Güsten	"	Florieux	F.	B. 1907	v. Idéal du Fosteau 31076 a. d. Blondine de Tem Broek 57159	31.50
			Tantalus	br.	Rh. 1907	v. Compagnon St. 128 a. d. Halberstadt St. 1139.	41.50
7	Zingsheim	Schleiden	Vacat	br.	Rh. 1909	v. Max a. d. Stella III. Z. 420	16.50

Aachen, den 22. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 55 Die Ziehung der vierten Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung des Straßburger Münsters findet mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern in der Zeit vom 9. bis 11. Mai 1917 statt.

Mit dem Losevertriebe darf in Preußen von Mitte Januar ab begonnen werden.

Aachen, den 20. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 56 An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1917 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus am 12. und 13. Februar.
2. Obstbaukursus vom 12. bis 24. Februar.
3. Baumwärterkursus vom 12. bis 24. Februar.
4. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 19. bis 21. März.
5. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 14. bis 16. Mai.
6. Pflanzenschutzkursus vom 29. bis 31. Mai.
7. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 18. bis 20. Juni.

8. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstsäfte im Haushalte vom 12. bis 14. Juli.
9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 23. bis 26. Juli.
10. Obstbaunachkursus vom 23. bis 28. Juli.
11. Baumwärternachkursus vom 23. bis 28. Juli.
12. Obstverwertungskursus für Männer vom 30. Juli bis 9. August.
13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 20. bis 25. August.
14. 1. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 30. August bis 1. September.
15. 2. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 6. bis 8. September.
16. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 8. bis 10. Oktober.

Während der Dauer des Lehrganges vom 8. bis 10. Oktober findet eine Ausstellung von frischem Obst und Gemüse sowie von Obst- und Gemüsedauerwaren statt. Außerdem Beteiligung der wissenschaftlichen Versuchsstationen durch Vorführung der Schädlinge des Obst- und Gemüsebaues usw.

17. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 12. bis 17. November.
18. Kriegslehrgang über Beerenobstbau vom 10. bis 12. Dezember.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 10: Preußen 20 Mark, Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mark. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 8 Mark, Nichtpreußen 12 Mark.

Für den Kursus 3 und 11: wird ein Honorar von 10 Mark erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mark zu zahlen.

Für die Kriegslehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mark.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mark, Nichtpreußen 15 Mark.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mark, Nichtpreußen 9 Mark.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten:
bezüglich der Kurse 2 bis einschließlich 8 und 10 bis einschließlich 18 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt, Geisenheim a. Rh., bezüglich des Kursus 9 an den Herrn Oberpräsidenten.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 9) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schlusse wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

Nr. 57 Personal-Nachrichten.

Dem Hauptlehrer Wilhelm Rombach in [illegible] gen ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand [illegible] Königliche Kronenorden IV. Klasse Allerhöchst [illegible] liehen worden.

Dem Rektor Bernhard Heimes in Düren ist bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Königliche Kronenorden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Schreinermeister Leo Schaffhausen in [illegible] gladbach ist widerruflich zum Stellvertreter [illegible] Standesbeamten des die Landbürgermeisterei [illegible] gladbach, Kreis Erkelenz, umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegeblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pfg. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pfg.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 3. Februar 1917.

Stück 5. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 5 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 5. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 5 beigefügt.) 1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 41. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 41—42. Verkehr mit Bruteiern S. 42. Portoablieferung für Postsendungen nach den besetzten Gebieten in Belgien und Rußland S. 42. Abänderung der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle über den Ankauf und Lieferung von Kohlrüben usw. S. 42—43. Milchlieferung an Sonn- und Feiertagen S. 43. Plakatreklame für Lichtspieltheater S. 43. Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln S. 43—44. Beschlagnahme von Natron (Sulfat) Zellstoff usw. S. 44—45. Höchstpreise für Fahrradbereifungen S. 45—46. Höchstpreise für Zink S. 46—48. Ersatzwahl S. 48—49. Einführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses usw. in der Stadt Düren S. 49. Erhöhung der Preise für Gefäße S. 49. Hauskollekte S. 49. Ernennung eines Reichsbevollmächtigten für die Besitzsteuer S. 49. Auseinandersetzungssachen S. 49—50. Personal-Nachrichten S. 50.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1916 ist erschienen und zum Preise von 55 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der Königlichen Regierung und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, mache ich die beteiligten Behörden und Beamten sowie alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen des Registers besonders aufmerksam.

Aachen, den 29. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 58 Das 12. Stück enthält unter Nr. 668: Bekanntmachung über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Auslande. Vom 18. Januar 1917. Unter Nr. 5669: Bekanntmachung über die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder von Kriegsteilnehmern in das Geburtsregister. Vom 18. Januar 1917. Unter Nr. 5670: Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 18. Januar 1917. Das 13. Stück enthält unter Nr. 671: Bekanntmachung über Stickstoff. Vom 18. Januar 1917. Unter Nr. 5672: Bekanntmachung der Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. Vom 18. Januar 1917. Unter Nr. 673: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. Vom 18. Januar 1917. Unter Nr. 5674: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1916, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen. Vom 18. Januar 1917. Das 14. Stück enthält unter Nr. 5675: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 18. Januar 1917. Unter Nr. 5676: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bereitung von Backware in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 413). Vom 18. Januar 1917. Das 15. Stück enthält unter Nr. 5677: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 7. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1002). Vom 22. Januar 1917. Unter Nr. 5678: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom 22. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 69). Vom 22. Januar 1917. Das 16. Stück enthält unter Nr. 5679: Bekanntmachung, betreffend die Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 25. Januar 1917. Unter Nr. 5680: Bekanntmachung über Zement. Vom 25. Januar 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 59 Das 4. Stück enthält unter Nr. 11558: Gesetz, betreffend den Vorsitz im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M. Vom 8. Januar 1917. Unter Nr. 11559: Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 16. Januar 1917. Unter Nr. 11560: Bekanntmachung, betreffend Genehmigung der Verordnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetze vom 7. April 1913. Gesetzsamml. S. 53—) durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 20. Januar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 60 Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern vom 15. Januar 1917.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927) wird folgendes bestimmt:

I. Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseeier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.
2. Wer Hühnereier zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:
   Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.
   Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband auf Erfordern vorzulegen.
3. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.
4. Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

II. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Ziffer I fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 927).

Berlin, den 15. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Dr. Freund.

Nr. 61 Bekanntmachung.

Der Herr Staatssekretär des Reichspostamts hat sich damit einverstanden erklärt, daß die von den preußischen Staatsbehörden und von Beamten dieser Behörden ausgehenden portopflichtigen Postsendungen nach den besetzten Gebieten in Belgien und Rußland in das Portoablösungsverfahren eingezogen werden. Telegramme sind davon ausgeschlossen.

Die nachgeordneten Behörden haben entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 20. Dezember 1916.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der geistlichen- und Unterrichtsangelegenheiten.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister der Finanzen.
Der Minister des Innern.

Nr. 62 Abänderung der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle über den Ankauf und die Lieferung von Kohlrüben (Wruken, Erdkohlrabi) vom 6. November 1916.

Auf Grund des § 13 Satz 4 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1316) bestimmt die Reichskartoffelstelle hiermit:

I. In den Bestimmungen über den Ankauf und die Lieferung von Kohlrüben (Wruken, Erdkohlrabi) vom 6. November 1916 werden Satz 1 des Absatzes 2 des § 8 (Seite 8), Satz 1 des Absatzes 2 unter V (Seite 14) und Satz 2 des Absatzes 1 des § 5 (Seite 18) durch folgende Vorschriften ersetzt:

1. der Satz 1 des Absatzes 2 des § 8 (Seite 8):
   Es dürfen nur gute, gesunde und möglichst sorgfältig von Erde gereinigte Kohlrüben (Wruken, Erdkohlrabi) geliefert werden. Beträgt das errechnete Gewicht des Erdbesatzes mehr als 2% des bahnamtlich festgestellten Gewichts, so ist es bei der Abrechnung mit den Rübenerzeugern hiervon voll in Abzug zu bringen.
   Werden ungeputzte Rüben geliefert, so ist bei der Verrechnung das hierfür maßgebende Gewicht um 3% zu kürzen.
2. der Satz 1 des Absatzes 2 unter V (Seite 14):
   Geliefert werden dürfen nur gute, gesunde und möglichst sorgfältig von Erde gereinigte Kohlrüben (Wruken, Erdkohlrabi). Beträgt das errechnete Gewicht des Erdbesatzes mehr als 2% des bahnamtlich festgestellten Gewichts, so wird es bei der Abrechnung voll in Abzug gebracht.

Werden ungeputzte Rüben geliefert, so wird bei der Verrechnung das hierfür maßgebende Gewicht um 3% gekürzt.

3. der Satz 2 des Absatzes 1 des § 5 (Seite 18):

Geliefert werden gute, gesunde und möglichst sorgfältig von Erde gereinigte Kohlrüben (Wruken, Erdkohlrabi). Beträgt das errechnete Gewicht des Erdbesatzes nicht mehr als 2% des namentlich festgestellten Gewichts der Rüben, so wird es bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.

Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, auch ungeputzte Kohlrüben abzunehmen. Werden ungeputzte Rüben geliefert, so wird der Abrechnung ein gegenüber dem sonst maßgebenden Gewicht um 3% verringertes Gewicht zugrunde gelegt.

II. Diese Vorschriften finden auf alle Rübenlieferungen Anwendung, bei denen die Verladung nicht bis zum 10. Januar 1917 erfolgt ist.

Berlin, den 6. Januar 1917.

Reichskartoffelstelle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 63 Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich folgendes:

Soweit Halter von Kühen Milch an Molkereien oder andere Stellen regelmäßig liefern, sind sie verpflichtet, auch an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme des 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages) an die betreffende Molkerei oder Stelle die gewöhnliche Milchmenge zu liefern.

Die Molkereien sind verpflichtet, täglich, und zwar auch an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahme des 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages), ihren Betrieb im gewöhnlichen Umfange aufrecht zu erhalten.

Die Landräte (in den Stadtkreisen die Oberbürgermeister) können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 13. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz.
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 5973.

Nr. 64 Bekanntmachung.

In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 8. Januar 1916 Abt. V. W. 3748 betreffend die Vorführungen und Plakate der Lichtspieltheater erlasse ich auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 folgende Anordnung:

1. Jede über die in der genannten Bekanntmachung zugelassene Plakatreklame hinausgehende Reklame an den Eingängen der Lichtspieltheater durch Ausgabe von Reklamezetteln an vorübergehende Personen oder dergleichen wird untersagt.

   Die zugelassenen Plakate dürfen nur noch an den Eingängen der Lichtspieltheater selbst und an den für Reklame bestimmten vorhandenen Plakatsäulen angebracht werden, dagegen ist ein Anbringen der Plakate in leerstehenden Läden, an Zäunen und Wänden untersagt. Die Plakate dürfen nicht in schreienden Farben ausgeführt sein.

   Das Ausstellen von Photographien vor den Lichtspielhäusern mit Darstellungen aus der Handlung der zur Vorführung kommenden Films ist nur gestattet, soweit sie aus Films genommen sind, die uneingeschränkt, auch für Jugendvorstellungen freigegeben sind.
2. Für die Reklame durch Anzeigen in den Zeitungen wird folgendes bestimmt:

   Bildliche Darstellungen sind nur gestattet, soweit sie mit den Darstellungen auf den Plakaten übereinstimmen, die von der Prüfungsstelle in Düsseldorf genehmigt sind, und auch nur, soweit es sich um Wiedergabe der Köpfe der Darsteller handelt. Szenen aus der Handlung dürfen in den Anzeigen nicht gebracht werden. Sämtliche Anzeigen sind mit den bildlichen Darstellungen und dem genauen Wortlaut der örtlichen Polizeiverwaltung zur Vorprüfung vorzulegen.

   Den Zeitungen dürfen nur solche von der Polizeibehörde genehmigte Anzeigen zur Veröffentlichung übergeben werden.
3. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

   Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz, den 19. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 6283.

Nr. 65 Bekanntmachung.

Den nachstehenden Personen und Firmen ist die nach Ziffer 2a und b der Verordnung vom 9. 1.

17. — V. W. 6412 — erforderliche Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln erteilt worden.

A. Die Reichsbank,
B. nachstehende Personen und Firmen:

I. In Berlin:
Königliche Seehandlung (Preußischen Staatsbank),
Bank für Handel und Industrie,
Berliner Handelsgesellschaft,
S. Bleichröder,
Commerz- und Diskonto-Bank,
Delbrück, Schickler u. Co.,
Deutsche Bank,
Direktion der Diskonto-Gesellschaft,
Dresdener Bank,
Hardy u. Co. G. m. b. H.,
Mendelssohn u. Co.,
Mitteldeutsche Creditbank,
Nationalbank für Deutschland,

II. in Frankfurt am Main:
Deutsche Effekten- u. Wechselbank,
Deutsche Vereinsbank,
J. Dreyfus u. Co.,
E. Ladenburg,
Lincoln Menny Oppenheimer,
Frankfurter Niederlassung der Pfälzischen Bank,
Lazard Speyer-Ellissen,
L. u. E. Wertheimber,
Ernst Wertheimber u. Co.,
und den Frankfurter Niederlassungen der unter B I bestimmten Firmen,

III. in Hamburg:
L. Behrens und Söhne,
Norddeutsche Bank in Hamburg,
Vereinsbank in Hamburg,
M. M. Marburg u. Co.,
und den Hamburger Niederlassungen der unter B I bestimmten Firmen.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
W. f. d. st. G. K.
Der Chef des Stabes.
von Hepke, Generalleutnant.

Abtlg. V. W. Nr. 6657.

Nr. 66 Bekanntmachung

Nr. W. III. 4000/12. 16. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn.

Vom 1. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § der Bekanntmachungen über die Sicherstellung Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-B. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) be wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgew gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. tember 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt we

§ 1. Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit:
a) aller Natron (Sulfat-) Zellstoff,
b) alles unter Mitverwendung von Natron fat-) Zellstoff hergestellte Spinnpapier,
c) alle Papiergarne, welche aus Spinnp gemäß § 1 b allein oder unter Mitve dung von Faserstoffen hergestellt sind. A nommen sind Garne, die aus Papier und fasern bestehen **).

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Vornahme von Veränderungen an den von ih rührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeli liche Verfügungen über diese nichtig sind, sowe nicht auf Grund der folgenden Anordnungen er werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügu stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwa vollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:
1. Die Lieferung von Natron- (Sulfat-) stoff.
2. Die Lieferung von Spinnpapier (§ 1 b).
3. Die Lieferung von Papierflachgarn, nur zur Herstellung von Papierrundgarn
4. Die Lieferung von Papierrundgarn, für den Hersteller nur unter den Besch ungen zu a und der Bedingung zu b Ziffer.
   a) Von der Gesamtlieferung an Papie dürfen 80 von hundert Gewichtsteilen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach meinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, be
1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, ve oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder werbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten G stände zu verwahren und pfleglich zu behandel widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimm zuwiderhandelt.

**) Diese Garne unterliegen den Bestimmungen d kanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. v November 1916.

zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) geliefert werden. Als Lieferung gilt auch das Überführen nach einer eigenen Weberei oder nach einem sonstigen eigenen garnverarbeitenden Betriebe.

Diese Lieferung darf erst erfolgen, wenn sich der Hersteller im Besitz eines Nachweises befindet, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden. Als Nachweis gilt nur ein ordnungsmäßig ausgefüllter und von der auftraggebenden Behörde unterschriebener amtlicher Belegschein für Erzeugnisse aus Papiergarn (Vordrucke für diese Belegscheine sind bei der Beschlagnahmestelle [Vordruckverwaltung] der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, erhältlich). Für Lieferungen innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten der Bekanntmachung gilt als Nachweis auch eine schriftliche Versicherung des Verarbeiters, daß die Garne für eine Kriegslieferung benötigt werden.

20 von hundert Gewichtsteilen der Gesamtlieferung an Papiergarn dürfen beliebig geliefert oder verwendet werden.

b) Bis zum 5. jedes Monats sind durch besondere Mitteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, die im Vormonate gegen Belegschein beziehungsweise schriftliche Versicherung (gemäß § 3 Ziffer 4 a Absatz 2) zur Auslieferung gekommene Garnmenge und die insgesamt zur Auslieferung gekommene Garnmenge in Kilo anzuzeigen.

Eine Abschrift, Durchschlag oder Kopie dieser Mitteilung ist bei den Geschäftspapieren aufzubewahren.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen erlaubte Lieferung wird an die Bedingung geknüpft, daß festgesetzte Höchstpreise nicht überschritten werden. Jedoch dürfen Lieferungen von Spinnpapier innerhalb eines Monats und Lieferungen von Papiergarn innerhalb 2 Monaten nach Inkrafttreten von Höchstpreisen auch zu höheren Preisen erfolgen, wenn die Lieferungsverträge vor Inkrafttreten der Höchstpreise abgeschlossen waren.

§ 4. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. Die Verarbeitung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, gemischt mit mindestens dem gleichen Gewichte Sulfit-Zellstoff, zur Herstellung von Spinnpapier oder Papiergarn. Für Verarbeitung innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird ein Mischungsverhältnis nicht vorgeschrieben.
2. Die Verarbeitung von Spinnpapier (§ 1 b),
   a) zu Papierflachgarn,
   b) zu Papierrundgarn.
3. Die Verarbeitung und Verwendung von Papiergarn (§ 1 c).

§ 5. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, zu richten.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Coblenz, den 1. Februar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 501.

Nr. 67 Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 1915 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 4. 6. 1851 wird verboten, die Beifügung schriftlicher Mitteilungen in den Paketen an deutsche Kriegsgefangene im Auslande.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 10. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Abtlg. Ic Nr. 7495.

Nr. 68 Bekanntmachung
Nr. V. I. 1337/11. 16. K. R. A.
über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.
Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915

(R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle im Gebrauch befindlichen oder für den Gebrauch bestimmten gummihaltigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die gemäß § 8 der Bekanntmachung V. I. 354/6. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) vom 12. Juni 1916 enteignet werden.

§ 2. Höchstpreise.

Für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

	Decke	Schlauch
Klasse a (sehr gut)	M. 4,00	M. 3,00
„ b (gut)	„ 3,00	„ 2,00
„ c (noch brauchbar) . .	„ 1,50	„ 1,50
„ d (unbrauchbar)	„ 0,50	„ 0,25

Die Preise der Klassen a—c gelten nur für unzerschnittene Decken und Schläuche. Einmal zerschnittene Decken oder Schläuche fallen unter Klasse d. Mehrfach zerschnittene Bereifungen fallen nicht unter diese Bekanntmachung, sondern gelten als Altgummi; sie unterliegen den in der Bekanntmachung Nr. V. I. 2354 1. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle, vom 1. April 1916 festgesetzten Höchstpreisen.

Die Preise der Schläuche der Klassen a—c gelten nur für Schläuche mit brauchbaren Ventilen; fehlen die Ventile, so beträgt der Höchstpreis für Schläuche dieser Klassen die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Preise. Die Preise für Schläuche der Klasse d gelten auch beim Fehlen der Ventile.

Bei Schlauchreifen (sogenannten Rennreifen) ist für die Klassenbewertung von Decke und Schlauch der Zustand der Decke maßgebend. Nach dieser Bewertung hat die Bezahlung für Decke und Schlauch zu erfolgen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Lagerung innerhalb des enteignenden Kommunalverbandes und die Kosten der Verpackung ein.

§ 3. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 25. Januar 1917 in Kraft.

Coblenz, den 25. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ic W. 323.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Nr. 69 Bekanntmachung

Nr. M. 3500/12. 16. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Zink. Vom 31. Januar

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) für Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Abänderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 29. September 1915 und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;

...ngedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

§ 2. Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebsspesen, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts.	107 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
60	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts.	101 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
61	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts.	95 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
62	**Zink, unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts.	78 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
63	**Zink, unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
64	**Zink, roh, und in Legierungen*), unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M. für je 100 kg Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 ...r 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
65	**Zink, ungeschmolzen** aus Altzink und alten Zinklegierungen*). Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Altzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art. Als Altzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	63 M. für je 100 kg Zinkinhalt im umgeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Minderwert entsprechenden Abschlags im nicht verschmolzenen Material.
66	**Zink in Erzen,** Rückständen (auch Aschen und Krätzen), Oxyden, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien.	65 M. für je 100 kg Zinkinhalt abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 vom Kriegsamt (Zuweisungsamt) zu Preisen zugewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und aufgrund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder zu Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamt festgesetzten Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkerzen der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für den Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Versandes vom Versandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Ausnahmebewilligungen haben Gültigkeit.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Coblenz, den 31. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 449.

Nr. 70 Durch Ableben des bisherigen Abgeordneten, Amtsgerichtsrats Freiherrn von E

...arten, ist eine Ersatzwahl für den 4. Landtagswahlbezirk des Regierungsbezirks Aachen (Kreise Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz) erforderlich geworden.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 5. Januar 1917 — I c 1154 — bin ich mit der Herbeiführung der Neuwahl beauftragt worden.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 (G. S. S. 205) sind die Wahlen der bei der Hauptwahl im Jahre 1913 gewählten Wahlmänner auch jetzt noch gültig. Nur anstelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirke oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner sind neue zu wählen.

Demgemäß ordne ich auf Grund des § 20 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten (in der Fassung des Nachtrages vom 20. Oktober 1906) hierdurch an, daß für die ausgeschiedenen Wahlmänner Ersatzwahlen stattzufinden haben.

Auf Grund der mir von dem Herrn Minister des Innern erteilten Ermächtigung setze ich den Tag für die Ersatzwahl der Wahlmänner

auf Montag, den 26. Februar ds. Js.

und den Tag für die Wahl des Abgeordneten

auf Montag, den 12. März ds. Js.

fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Landrat Geheimen Regierungsrat Dr. von Reumont in Erkelenz, zum Stellvertreter des Wahlkommissars habe ich den Königlichen Landrat Freiherrn von Scheibler in Heinsberg ernannt.

Aachen, den 31. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh

Nr. 71 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Handlungen mit Eisenwaren-Haushaltungs- und Beleuchtungsgegenständen sowie mit Waffen- und Munition in der Stadt Düren habe ich den Herrn Oberbürgermeister in Düren gemäß § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) zum Kommissar bestellt mit der Ermächtigung, sich durch einen Beigeordneten vertreten zu lassen.

Aachen, den 22. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 72 Nachdem die deutsche Arzneitaxe für 1917 die Preise für Gefäße erhöht hat, die noch in fortgesetztem Steigen begriffen sind, bestimme ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 17. Dezember 1915 — Amtsblatt St. 52 Nr. 870 —, daß bis auf weiteres auch für die Preise der Gefäße die in der Dr. J. Hartmannschen Handverkaufstaxe für Apotheker (Creutzsche-Verlagsbuchhandlung in Magdeburg) ausgeworfenen Preise mit Geltung vom 1. Januar 1917 verbindlich sind.

Aachen, den 29. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Schwabe.

Nr. 73 Nachdem der Herr Minister des Innern dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein durch Erlaß vom 25. 11. 1916 — I. V. b. 2340 — die Veranstaltung einer Hauskollekte in den evangelischen Haushaltungen der Monarchie mit Ausnahme der Provinzen Schlesien und Schleswig-Holstein bewilligt hat, hat der Herr Oberpräsident zur Einsammlung der Kollekte das ganze Jahr 1917 freigegeben.

Die Einsammlung selbst wird durch die Rheinische Kollektenkommission oder durch die von den Gemeinden beglaubigten Personen erfolgen.

Aachen, den 25. Januar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 74 Den für die Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe in Betracht kommenden Hebestellen wird hierdurch bekannt gegeben, daß der Herr Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern in Cöln gemäß § 50 des Besitzsteuergesetzes vom 3. 7. 1913 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Kriegssteuergesetzes vom 21. 6. 1916 für die Ausübung der Reichsaufsicht über die Besitzsteuer und die Kriegsabgabe zum Reichsbevollmächtigten für den Regierungsbezirk Aachen bestellt worden ist.

Aachen, den 24. Januar 1917.

Königliche Regierung.
Schrader.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 75 Folgende bei uns anhängigen Auseinandersetzungssachen:

Im Regierungsbezirk Aachen:

Kreis Düren:

1. Zusammenlegung des Teiles der Gemarkung Vettweiß, der begrenzt wird: von der Provinzialstraße Vettweiß—Froitzheim, von der Gemeindegrenze Vettweiß gegen Froitzheim—Frangenheim, von dem Verbindungswege Vettweiß—Frangenheim und einem Wirtschaftswege. — V. 26 — Bürgermeisterei Froitzheim.

Kreis Jülich.

2. Zusammenlegung des Teiles der Gemarkung Selgersdorf, der begrenzt wird von der Provinzialstraße Düren—Jülich, von dem Mühlengraben Flur 21 Nr. 109/13, von der Eisenbahn Düren—Jülich und von dem Wege Flur 21 Nr. 203/0. 28 — S. 112 — Bürgermeisterei Hambach,

werden mit Bezug auf die §§ 11, 13 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, § 204 der Deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung vom 17./20. Mai 1898, und § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899 bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf Samstag, den 14. April 1917, vormittags 11 Uhr, an unserer Geschäftsstelle hierselbst, Oststraße 184, Zimmer 57, vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker anstehenden Termine bei uns anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 19. Januar 1917.

(L. S)

Königliche Generalkommission
für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
Wißmann.

Nr. 76 Personal-Nachrichten.

Der als Vizekonsul der Vereinigten Staaten nach Aachen versetzte bisherige amerikanische Deputy-Generalkonsul in Hamburg Louis F. Dilger wird zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. Januar 1917 — I c 175 4416 — in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen.

Hiernach ist er in dieser Eigenschaft zu den Dienstgeschäften unter Gewährung der nach den Gesetzen ihm dabei gebührenden Rechte zuzulassen.

Den nachstehend genannten Personen ist die Denkmünze in Bronze für 30jährige treue Dienste verliehen worden: 1. dem Dienstmädchen Therese Kalz in Aachen, 2. der Haushälterin Katharina Bvoich in Düren.

Der Beigeordnete und Fabrikant Heinrich Debrüs in Weismes ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Weismes, Kreis Malmedy, umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Druckfehler-Berichtigung.
Verlosung Dürener Stadtanleihescheine.

In der in Stück 52 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Aachen vom 30. 12. 1916 veröffentlichten Bekanntmachung, betreffend Verlosung der Dürener Stadtanleihescheine, muß es statt der unter V Buchstabe J aufgeführten Nr. 536 richtig heißen: **556;** statt der bei den ausgelosten jedoch zur Einlösung noch nicht vorgezeigten Anleihescheinen unter Buchstabe G aufgeführten Nr. 173 muß es richtig heißen: **175.**

Düren, den 24. Januar 1917. Die städtische Schuldentilgungskommission.

In dem im Stück 4 des Amtsblatts (S. 34/35) veröffentlichten Erlaß des Kriegsministeriums vom 16. Januar 1917, betreffend Feldpostadressen, muß es unter II, zweiter Absatz, vorletzter Satz statt „1. Februar" heißen: **„15. Februar".**

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Mittwoch, den 7. Februar 1917.
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

Stück 5a — 1917.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art S. 51–53. Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art S. 54—55. Verordnung, betreffend Verbot der Veröffentlichung einzelner Anzeigen in der Tages- und Fachpresse S. 55—56.

Nr. 77 **Bekanntmachung.**

Nr. W. IV. 100./1. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten, unter anderen

1. abhaspelbare Cocons, Cocons Doppi, Cocons mixtes, Cocons percés, Cocons piques, Blazes, Wattseide, Bassines, Pelettes, Telettes, Ricotti, Galetamie, Wadding, Bassinetto, Tarmate, Rugginose, Frisons, Strusi, Frisonnettes, Strussa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarne, wilde Seiden, roh und farbig (auch schwarz und weiß), auch in gerissenem und effilochiertem Zustande.
2. die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Klopfen, Hacken, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Droussieren, Willowieren, Reißen usw.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6, erlaubt*).

Über jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1) wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Über die Übernahmepreise entscheidet mangels Einigung

a) soweit Höchstpreise W. IV. 150/1. 17. K. R. A.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom August 1914 die höhere Verwaltungsbehörd
b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nic festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht fü Kriegsbedarf.

*) Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW 11, Askanischer Platz 4,
2. des Königlichen Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstraße 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschiffertruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6,
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Im Übrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegscheines für Seidenfasern befinden. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entbastungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gestände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und

an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-
eilung des Kriegsamtes des Königlich Preu-
en Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl.
emannstraße 10, mit der Aufschrift „Seiden-
lagnahme" zu erstatten.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

ur Meldung verpflichtet sind
alle Personen, welche Gegenstände der im
§ 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben
oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder
sonst des Erwerbes wegen kaufen oder ver-
kaufen;
gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben
solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet
werden;
Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaf-
ten und Verbände.
orräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im
ahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl
dem Eigentümer als auch von demjenigen zu
en, der sie an diesem Tage im Gewahrsam
(Lagerhalter usw.).
eben demjenigen, der die Ware im Gewahr-
hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet,
ie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Ver-
ng eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldefrist.

ür die Meldepflicht ist bei der ersten der am
nn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den
ten Meldungen der beim Beginn des 15. Tages
s jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand
gebend. Die erste Meldung ist bis zum 10.
uar 1917, die folgenden Meldungen sind bis
10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10. Meldescheine.

e Meldungen haben auf den vorgeschriebenen
chen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der
ruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
riegsamtes des Königlich Preußischen Kriegs-
teriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße
nter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1148b
ordern sind.
e Anforderung der Meldescheine ist mit deut-
Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.
Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als
r Beantwortung der gestellten Fragen nicht
ndt werden.
n den erstatteten Meldungen ist eine zweite
rtigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von
Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurück-
alten.

11. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

der Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein La-
ch zu führen, aus dem jede Änderung in den
stsmengen und ihre Verwendung ersichtlich
sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldpflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seiden beschlagnahme" zu versehen.

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

a) die Bekanntmachung W. I. 1134/6. 15. K. R. A. vom 15. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seiden und Seidenabfällen,
b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilabfällen aufgehoben.

Coblenz, den 31. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 450.

Nr. 78 Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

bestraft werden, sofern nicht nach den allg. Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. kann der Betrieb des Handelsgewerbes gem. Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverl. Personen vom Handel vom 23. September (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch nicht eingeführten, in der Übersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

§ 2. Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Bahnstation des Verkäufers sowie den Umsatzstempel ein. Für Säcke und sonstige Packhüllen ist der nachzuweisende Einkaufskostenpreis zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Coblenz, den 31. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Je 451.

Preisliste

zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung		Das Kilo Mark
1	Kokons (abhaspelbare)		25,00
2	„ Doppi		24,00
3	„ mixtes		20,00
4	„ percés		20,00
5	„ piqués		19,00
6	Sfarfalatti		28.00
7	Blazes		25,00
8	Wattseide		24,00
9	Bassines		26 00
10	Pelettes		24,00
11	Telettes		24,00
12	Blouses		25,00
13	Ricotti		25,00
14	Galetami		20,00
15	Wadding		18,00
16	Bassinetto		18,00
17	Taramate		18,00
18	Rugginose		18,00
19	Frisons		35,00
20	Strusa		34,00
21	Strusi		34,00
22	Frisonnettes		26,00
23	Strussa		25,00
24	Strazza		26,00
25	Galetta		22,00
26	Bourettes		20,00
27	Tussah-Abfälle		18,00
28	bunte reine Seidenabfälle	sogenannte Effilochés	25,00
29	schwarze reine Seidenabfälle	sogenannte Effilochés	24,00
30	weiße reine Seidenabfälle	sogenannte Effilochés	26.00
31	bunte reine Seidenabfälle	nur gerissen	24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle	nur gerissen	23,50
33	weiße reine Seidenabfälle	nur gerissen	25,50
34	bunte gemischte Seidenabfälle	gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthaltend	20,00
35	schwarze gemischte Seidenabfälle	gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthaltend	19,00
36	weiße gemischte Seidenabfälle	gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt, jedoch nicht unter 50 v. H. Seidenspinnstoff enthaltend	21,00
37	Seidengarnabfälle, roh		12,00
38	Seidengarnabfälle, bunt		14,00
39	Cardenausputz		6,00
40	Kammzugabfälle		12,00
41	Chappeausbruchabfälle		8,50
42	Seidenflugwolle		1,50
43	Spinnereiaufwisch		5,00
44	Chappezug		45,00

Nr. 79 Verordnung.

Unter Aufhebung der Ziffer 4 bis 7 der Verordnung vom 21. 8. 1916 — V. W. 2999 —, der Verordnung vom 8. 11. 1916 — V. W. 4243 — und der Verordnung vom 12. 12. 1916 — V. W. 5547 — wird bestimmt:

I. Verboten sind folgende Anzeigen in der Tages- und Fachpresse, sowie in den periodisch erscheinenden Zeitschriften und Zeitungen ohne Rücksicht darauf, ob kriegs- oder privatwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen:

1. Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse, soweit sie
   a) der Anwerbung gewerblicher männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte, einschließlich der Werkmeister und Vorarbeiter, dienen,
   b) Stellungsgesuche männlicher oder weiblicher Arbeitskräfte enthalten.

   Ausgenommen von dem Verbote sind Anzeigen, die kaufmännische, technische und wissenschaftliche Angestellte (in weiterem Sinne), den Neueintritt von Lehrlingen (männlichen oder weiblichen), Hauspersonal jeder Art und landwirtschaftliche Arbeitskräfte betreffen.

   Die Angabe nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, zu denen auch die Deutsche Arbeiterzentrale gehört, ist nicht als Deckadresse anzusehen. Gewerbsmäßige Arbeitsnachweise bedürfen, falls sie ihren Namen als Anzeige-Unterschrift benutzen wollen, der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde.
2. Anzeigen jeder Art, in denen:
   a) ein Hinweis auf hohe Löhne oder besondere Vergünstigungen enthalten ist,
   b) eine Zusage auf Befreiung oder Zurückstellung vom Heeresdienst oder auf Stellung eines entsprechenden Antrages des Arbeitsgebers gegeben wird,
   c) von Arbeitsuchenden Zurückstellung vom Heeresdienst angestrebt wird.
3. Anzeigen, in denen Arbeit im neutralen oder feindlichen Ausland angeboten oder gesucht wird.
4. Anzeigen, die einen direkten oder indirekten Hinweis auf das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst enthalten, soweit sie nicht vom Kriegsamt oder Kriegsamtsstellen ausgehen oder genehmigt sind.

II. Anzeigen in den Zeitungen usw. gleichzuachten sind in den Fällen unter Z. T. 1—4 Plakate, Flugblätter (Handzettel) sowie vervielfältigte Werbeschreiben jeder Art.

III. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder zu ihrer Übertretung auffordert oder anreizt, wird auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

Coblenz, den 26. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 6983.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegeblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pfg. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pfg.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 39.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6. Aachen, Samstag, den 10. Februar 1917. 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 6 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 6. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 6 beigefügt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 57. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 57—58. Verbot von Lustbarkeiten an den Karnevalstagen S. 58. Lebensmittel für auf Urlaub befindlichen Militärpersonen S. 58. Holzabfuhr-Verordnung S. 58. Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau S. 58—60. Hauskollekte S. 60. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 60. Bestellung eines Amtsrichter-Vertreters S. 60. Regelung des Fleischverbrauchs S. 60—61. Personal-Nachrichten S. 61.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 80 Bekanntmachung,
betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 7. Januar 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a. wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist, am 30. April 1917;

b. wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des

Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der ist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 81 Bekanntmachung.

Um Kundgebungen, die der ernsten Zeit nicht entsprechen, während der bevorstehenden Karnevalstage vorzubeugen, verbiete ich für den Bezirk des VIII. Armeekorps für die Zeit vom 15. bis 21. Februar 1917:

1. den gewerbsmäßigen Ausschank von Branntwein (Spirituosen) aller Art in sämtlichen Wirtschaftsbetrieben,
2. die Veranstaltung von Versammlungen und Sitzungen, auch von Vereinen jeder Art, soweit es sich nicht um wissenschaftliche, religiöse oder rein geschäftliche Angelegenheiten handelt,
3. das Tragen von Verkleidungen oder karnevalistischen Abzeichen in der Öffentlichkeit und in Vereinsräumen,
4. die Veranstaltung karnevalistischer Aufführungen und Vorträge, das Singen und Spielen karnevalistischer Lieder in öffentlichen Lokalen oder Vereinsräumen, sowie auf Straßen und öffentlichen Plätzen,
5. den Verkauf von Confetti, Luftschlangen und anderen Karnevalsartikeln.

Zuwiderhandelnde werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestraft.

Coblenz, den 24. Januar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

V. W. 6821.

Nr. 82 Bekanntmachung.

Für sämtliche auf Urlaub befindlichen Militärpersonen sind nur genau dieselben Mengen an Fleisch, Brot, Fett usw. wie für jeden anderen Bürger und die sich selbst versorgenden Militärpersonen in der Heimat zuständig.

Da es vorgekommen ist, daß Soldaten trotzdem von den Ortsbehörden — teilweise sogar schimpfend und in ungehöriger Art und Weise — größere als die zustehenden Mengen verlangt haben, sind die Ortsbehörden angewiesen worden, derartige Fälle unter genauer Angabe der Persönlichkeit und des Truppenteils dem stellvertretenden Generalkommando unmittelbar zu melden, welches strafend eingreifen bezw. die Bestrafung veranlassen wird.

Die Ortsbehörden sind bei der herrschenden Lebensmittelknappheit nicht in der Lage, mehr Lebensmittel wie vorgeschrieben, auszugeben.

Coblenz, den 13. Januar 1917.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 6453.

Nr. 83 Verordnung betr. Holzabfuhr.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

Bis zum 15. März d. Js. sind Fuhrwerksbesitzer, die mindestens 2 Pferde haben, auf Aufforderung des Landrats verpflichtet, für von diesem ihnen bezeichnete Geschäfte oder Personen, — gleichgültig wo letztere ihren Sitz haben, bezw. wohnen, — Holz aus den benachbarten Wäldern anzufahren.

Über Beschwerden wegen der Aufforderungen selbst entscheidet endgültig der Reg.-Präsident.

Die Vergütung für die Holzanfuhr ist ausschließlich Sache der Vereinbarung zwischen den Fuhrwerksbesitzern und demjenigen, für welchen die Anfuhr des Holzes erfolgt, evtl. der richterlichen Festsetzung, jedoch hat die Gestellung des Fuhrwerks zu erfolgen ohne Rücksicht auf eine etwa eingelegte Beschwerde oder eine vorherige Regelung der Vergütung.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 4. Februar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz,
General der Infantrie.

Abtlg. V. W. Nr. 31.

Nr. 84 Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 25. November 1915 — I A III e 1815 — werden die auf Grund des § 14 Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 zum Reichsgesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 festgesetzten Gebühren für die Ausführung der Beschau unter Aufhebung des Gebührentarifs vom 26. Juli 1906 (Amtsblatt

Stück 33, Seite 261) innerhalb des Regierungs-
[illegible] Sachen unbeschadet der bestehenden Sonder-
[illegible] für die Dauer des Krieges folgendermaßen
[illegible]:

I. Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu ent-
[illegible]:

1. für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (vergl. unter III);
2. im übrigen für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:
   a) für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber) 3,35 Mark,
   b) für ein Schwein (einschl. der Trichinenschau) 1,95 Mark,
   c) für ein Schwein (ausschl. der Trichinenschau) 1,30 Mark,
   d) für ein Kalb 1,05 Mark (als Kalb im Sinne dieses Tarifs gilt jedes Rind im Alter bis zu 3 Monaten),
   e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.) 0,80 Mark.

Diese Sätze sind in voller Höhe auch zu zahlen, [illegible] eine Schlachtviehbeschau (Untersuchung vor [illegible] Schlachten) ohne nachfolgende Fleischbeschau [illegible] Abs. 1, § 9, §§ 11, 12, 18, 20 und 21 Abs. [illegible] der Bundesrats-Ausführungsbestimmungen A) [illegible] wenn Not- oder Hausschlachtungen lediglich [illegible] Fleischbeschau (Untersuchung nach dem Schlach[illegible] stattfindet (§ 2 a. a. O.), oder wenn der Be[illegible]auer sich auf vorherige Anmeldung zur Schlacht[illegible] begeben hat, die Untersuchung aber ohne sein [illegible]schulden unterblieben ist.

Wird die Schlachtvieh- und Fleischbeschau gleich[illegible]tig an derselben Stelle bei mehreren Tieren der[illegible]ben Gattung und desselben Besitzers ausgeführt, [illegible] sind für jedes zweite und folgende Stück zu [illegible]len:

a) für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber) 2,70 Mark,
b) für ein Schwein (einschl. der Trichinenschau) 1,45 Mark,
c) für ein Schwein (ausschl. der Trichinenschau) 0,80 Mark,
d) für ein Kalb 0,70 Mark,
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.) 0,55 Mark;

für Trichinenschau allein:

a) für einen ganzen Tierkörper 0,95 Mark,
b) für die Untersuchung einzelner Fleischteile oder Fleischwaren für das Stück 0,40 Mark,

für die ausnahmsweise zulässige nachträgliche Abstempelung von Fleischstücken (§ 44, Abs. 2 a. a. O.) für jedes Fleischstück 0,10 Mark, jedoch insgesamt mindestens 0,65 Mark.

II. Die unter I 2 festgesetzten Gebühren sind an die Gemeindekassen abzuführen, die Beschauer sind zu deren Einziehung nicht ermächtigt. Wird die Beschau nicht von Tierärzten ausgeübt, so sind von diesen Gebühren für jedes Rind 0,70 Mark, für jedes andere Schlachttier 0,15 Mark zur Deckung besonderer Kosten (Ergänzungsbeschau usw.) in Abzug zu bringen. (Gebühren-Sammelfonds.) Wegevergütungen sind in Höhe von 0,15 Mark pro Kilometer des Hin- und Rückweges bei Entfernungen von mehr als 2 km (ohne Abrundung auf mindestens 8 km) in den Fällen zu zahlen, in denen die Beschau durch den in einem benachbarten Bezirke wohnhaften Stellvertreter erfolgt. Die Deckung dieser Vergütung erfolgt aus dem gleichen Fonds.

Die unter I 3 und 4 bestimmten Gebühren sind dagegen den Beschauern ohne Abzug zu überlassen und können von diesen direkt vom Besitzer erhoben werden. Über die Zahlung der Gebühren ist dem Tierbesitzer von dem Beschauer auf Verlangen Quittung zu leisten.

Bei gewerblichen Schlachtungen haben die Fleischbeschauer, soweit sie die Befähigung als Trichinenschauer besitzen, neben der Schlachtvieh- und Fleischbeschau stets auch die Trichinenschau vorzunehmen.

III. Tierärzte, welche in einem Bezirk die gesamte (ordentliche) Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausüben, erhalten hierfür lediglich die unter I festgesetzten Gebühren, jedoch ohne die unter II Abs. 1 genannten Abzüge.

Dagegen sind den Tierärzten für die ihnen ausschließlich vorbehaltene Beschau von den Ortspolizeibehörden an Vergütungen zu zahlen:

a) für ein Pferd (Esel, Maultier oder Maulesel) 4,40 Mark,
b) für ein Stück Rindvieh (ausschl. Kälber) 3,75 Mark,
c) für ein Schwein (auch bei der Trichinenschau) 2,50 Mark,
d) für ein Kalb 2,50 Mark,
e) für ein sonstiges Stück Kleinvieh 1,90 Mark.

Außer diesen Vergütungen erhalten die Tierärzte in den Fällen der ihnen vorbehaltenen Beschau, wenn die Entfernung ihres Wohnortes von dem Beschauorte mehr als 2 km beträgt, an Reisekosten pro Kilometer Landweg 0,50 Mark, pro Kilometer Eisenbahn 0,07 Mark ohne Zu- und Abgangsgebühren und bei Benutzung von Straßenbahnen die wirklich verauslagten Beträge. Eine Abrundung auf mindestens 8 km hat nicht stattzufinden, die Sätze sind vielmehr nur für die wirklich zurückgelegte Entfernung zu gewähren, jedoch ist jedes angefangene Kilometer des Hinweges sowohl wie des Rückweges für ein volles Kilometer zu rechnen.

Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß

am Orte der Beschau anwesend, so haben sie für die Ausübung der Ergänzungsbeschau nur die festgesetzten Gebühren, aber keine Reisekosten zu beanspruchen.

Dieser Gebührentarif, der auf Gemeinden mit Schlachthauszwang keine Anwendung findet, tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft. Die Festsetzung der erhöhten Gebührensätze ist nur für die Dauer des Krieges getroffen worden. Die Herabsetzung der Gebühren muß nach Eintritt normaler Verhältnisse wieder erfolgen.

Aachen, den 6. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 85 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober 1916 JN B-223 III dem katholischen Kirchenvorstand in Godesberg, Kreis Bonn-Land, die Erlaubnis erteilt, zur Errichtung eines Kriegerwaisenheimes bei Godesberg im Jahre 1917 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind im Regierungsbezirk Aachen durch die Pfarrämter der einzelnen Gemeinden bestimmte Organe beauftragt.

Aachen, den 5. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 86 Die Hausiererin Witwe Peter Thiewes, Martha geb. Novitruft hierselbst, Gasborn 26, hat den für 1917 am 31. Oktober 1916 unter Nr. 125 zu 6 Mark für das tausende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Nähgarn, Schreibmaterialien, Papier, Kinderspiel- und Zuckerwaren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 1. Februar 1917.

Königliche Regierung,
Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 87 Unter entsprechender Abänderung der Verfügung vom 29. Mai 1907 — I. D. 55/6277 — und der Verfügung vom 30. Januar 1915 — I. D. 55/150 2 — wird auf Grund des § 24 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 für die Dauer des Krieges für den Amtsrichter in Eupen, Landgerichtsbezirk Aachen und für den Amtsrichter in Montjoie, Landgerichtsbezirk Aachen, der dem Dienstalter nach jüngste Richter des Amtsg. in Aachen im Voraus zum Vertreter bestellt.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf der rechtlichen Verhinderung der Richter in legenheiten, auf welche der § 36 der Zivilpr. ordnung oder der § 15 der Strafprozeßord. Anwendung findet.

Cöln, den 31. Januar 1917.

Der Präsident des Oberlandesgerich.

Nr. 88 Auf Grund der durch § 2 der ordnung vom 21. August 1916 über die Reg. des Fleischverbrauchs (R.-G.-Bl. S. 941) in bindung mit Ziffer 21 der preußischen Aus. rungsanweisungen vom 8. September 1916 e. ten Ermächtigung wird angeordnet:

1. Die Bestimmung in VI Ziffer 15 Ab. der preußischen Ausführungsanweisung 8. September 1916 fällt weg.
2. Für die Verbrauchsregelung des bei der lichen Fleischbeschau als bedingt tau. oder minderwertig befundenen Fleisches Notschlachtungen gelten folgende Vorsch. ten:
   a) Das Fleisch ist besonderen Verwertungsa. stalten nach den Bestimmungen von VI Z. 15 Abs. 2 der preußischen Ausführungsa. weisung vom 8. September 1916 zuzufüh. und durch sie zu verwerten.
   b) Die Verwertungsanstalten sind unter der A. sicht der Provinzial-(Bezirks-)Fleischste. oder durch die Geschäftsabteilungen der P. vinzial-(Bezirks-)Fleischstellen (Viehhand. verbände) einzurichten und zu betreiben.
   c) Bedingt taugliches Fleisch darf nur n. Brauchbarmachung (§ 39 der Ausführung. bestimmungen A zum Gesetze betreffend Schlachtvieh und Fleischbeschau vom 3. J. 1900) in den Verkehr gebracht werden.
   d) Sowohl das bedingt taugliche wie das minde. wertige Fleisch muß zu einem geringeren a. dem Marktpreis für taugliches Fleisch ab. geben werden.
   e) Wiederverkäufer sind von dem Erwerb v. Fleisches auszuschließen. Als Wiederverkäu. gelten nicht Massenspeiseanstalten und ähn. liche Einrichtungen (z. B. Speiseanstalt. von Werken), soweit die Einrichtun. n. nic. als Gewerbebetriebe im Sinne des § 11 A. 2 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh u. Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 anzuse. sind.
3. Die Festsetzung, mit welchem Gewichte d. minderwertige und bedingt taugliche Flei. auf die Fleichkarte anzurechnen ist, wird d. Provinzial-(Bezirks-)Fleischstellen übertrag. Eine Festsetzung des Anrechnungssatzes

mehr als der doppelten Menge des volltauglichen Schlachtviehfleisches mit eingewachsenen Knochen bedarf der Genehmigung des Landesfleischamtes.

Eine Überschreitung der nach § 6 Abs. 1 der Verordnung vom 21. August 1916 vom Kriegsernährungsamte festgesetzten Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die auf Fleischkarte abgegeben werden darf, ist auch bei Hinzunahme von bedingt tauglichem und minderwertigem Fleische nicht zulässig, jedoch ist hierbei das bedingt taugliche oder minderwertige Fleisch nur mit dem Gewicht zu berücksichtigen, mit dem es nach der vorstehenden Bestimmung anzurechnen ist.

4. Dem Selbstversorger ist Fleisch aus einer in seinem Betriebe notwendig gewordenen Notschlachtung in Anrechnung auf die ihm nach den Grundsätzen über Hausschlachtungen zustehenden Fleischmengen auf Verlangen, — soweit die Gefahr des Verderbens dieser Fleischmengen nicht besteht, — zu belassen. Wenn es sich um die Anrechnung von bedingt tauglichem oder minderwertigem Fleisch aus einer Notschlachtung handelt, so ist stets nur 50 v. H. des Schlachtgewichts auf Fleischkarte zu verrechnen.

Eine Herabsetzung der Anrechnung unter 50 v. H. darf nur in Ausnahmefällen, in denen die Gefahr des Verderbens wahrscheinlich und eine andere Verwertungsmöglichkeit nicht gegeben ist, durch den Kommunalverband erfolgen.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Berlin W 9, den 20. Januar 1917.
Königgrätzerstraße 123.

Königl. Preuß. Landesfleischamt.
gez.: Dr. Göppert.

Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Wir bemerken dabei folgendes:

Zu Ziffer 2 b.) Über die Einrichtung und Beaufsichtigung der Verwertungsanstalten ergehen weitere Bestimmungen.

Zu Ziffer 3.) Die Festsetzung, mit welchem Gewicht das minderwertige und bedingt taugliche Fleisch auf die Fleischkarte anzurechnen ist, bleibt vorbehalten.

Cöln, den 5. Februar 1917.

Königl. Preuß. Provinzialfleischstelle.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 89 Personal-Nachrichten.

Der Verwaltungssekretär August Kranz in Loevenich ist mit meiner widerruflichen Genehmigung zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Loevenich, Kreis Erkelenz, ernannt worden.

Die zur Ernennung des früheren Verwaltungssekretärs Jakob Giesen in Loevenich zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks erteilte Genehmigung ist gemäß § 4 Absatz 2 und 3 und § 5 P. St. G. widerrufen.

———

Der Gastwirt Huber Fleschen in Borschenich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Keyenberg im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

———

Der Landwirt und Krautpresser Quirin Coenen in Oberkrüchten ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Niederkrüchten im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

———

Den nachstehenden Personen ist von ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für 40jährige treue Dienste das goldene Kreuz nebst Diplom verliehen worden:

1. Dem Dienstmädchen Katharina Jansen in Aachen.
2. Der Hausmutter Laura Menzel in Aachen.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1916 ist erschienen und zum Preise von 55 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der Königlichen Regierung und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

un
Bi
bi
ne
fü

2
ko

zu
Pi
ni
H

ai

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 17. Februar 1917.

Stück 7. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 7 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 7. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 7 beigefügt.) 1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 63. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 63—64. Errichtung eines Landeszuckeramtes S. 64. Oberausschuß zur Feststellung von Kriegsschäden S. 64. Zusammenberufung des Rheinischen Provinziallandtages S. 64. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln usw. S. 64—66. Nachtragsbekanntmachung für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne S. 66—67. Neue Fassung des § 8 der Verordnung vom 9. 10. 16 über Rechtsverhältnisse S. 67. Erweiterter Geschäftsverkehr für den Bahnhofsbuchhandel S. 67—68. Prüfung für Hufschmiede S. 68. Hauskollekte S. 68. Geldlotterie S. 68. Auslosung von Rentenbriefen S. 68. Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister S. 68. Gesellenprüfungen S. 68—69. Personal-Nachrichten S. 69.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 90 Das 17. Stück enthält unter Nr. 5681: Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren. Vom 25. Januar 1917. Unter Nr. 5682: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 75). Vom 25. Januar 1917. Das 18. Stück enthält unter Nr. 5683: Bekanntmachung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 25. Januar 1917. Das 19. Stück enthält unter Nr. 5684: Bekanntmachung über die Vornahme kleiner Zahlungen. Vom 30. Januar 1917. Das 20. Stück enthält unter Nr. 5685: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 30. Januar 1917. Unter Nr. 5686: Anweisung über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen. Vom 30. Januar 1917. Das 21. Stück enthält unter Nr. 5687: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Höchstverkaufspreise für bestimmte Arten von Kartoffeln. Vom 2. Februar 1917. Unter Nr. 5688: Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917. Vom 2. Februar 1917. Unter Nr. 5689: Verordnung über Höchstpreise für Hafer. Vom 2. Februar 1917. Das 22. Stück enthält unter Nr. 5690. Bekanntmachung über die Verwendung von Rüben bei der Bereitung von Roggenbrot. Vom 5. Februar 1917. Das 23. Stück enthält unter Nr. 5691: Bekanntmachung, betreffend die Gründungsvorschrift des Zahlungsverbots gegen Rußland. Vom 3. Februar 1917. Unter Nr. 5692: Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 7. Februar 1917. Das 24. Stück enthält unter Nr. 5693: Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917. Unter Nr. 5694: Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Vom 8. Februar 1917. Unter Nr. 5695: Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Spinnstoffen, Garnen und Faden. Vom 8. Februar 1917. Unter Nr. 5696: Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen. Vom 8. Februar 1917. Unter Nr. 5697: Bekanntmachung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen. Vom 8. Februar 1917. Unter Nr. 5698: Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung für Verhaftung oder Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes. Vom 8. Februar 1917. Unter Nr. 5699: Bekanntmachung über Goldpreise. Vom 8. Februar 1917. Unter Nr. 5700: Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterungen für Arbeitserzeugnisse der in der Schweiz untergebrachten deutschen Gefangenen. Vom 8. Februar 1917. Unter Nr. 5701: Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 8. Februar 1917. Das 25. Stück enthält unter Nr. 5702: Bekanntmachung über den Ausschluß der Öffentlichkeit für Patente und Gebrauchsmuster. Vom 8. Februar 1917. Unter Nr. 5703: Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Februar 1917. Das 26. Stück enthält unter Nr. 5704: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (R.-G.-Bl. 1909 S. 93 ff.). Vom

7 Februar 1917. Unter Nr. 5705: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven. Vom 9. Februar 1917. Unter Nr. 5706: Bekanntmachung, betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 12. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 91 Anordnung der Landeszentralbehörden.

§ 1. Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1032) wird hiermit für den Preußischen Staat als besondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszuckerstelle und den Kommunalverbänden ein

Landeszuckeramt

errichtet.

Das Landeszuckeramt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Landeszuckeramts werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt.

Die Aufsicht über das Landeszuckeramt führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für das Landeszuckeramt bleibt vorbehalten.

§ 2. Das Landeszuckeramt hat die Durchführung der Zuckerversorgung im preußischen Staatsgebiet einheitlich zu leiten und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ihm liegt die Unterverteilung der nach der Überweisung der Reichszuckerstelle auf die preußischen Kommunalverbände entfallenden Gesamtmenge an Zucker ob.

In den Angelegenheiten der Süßstoffversorgung übernimmt das Landeszuckeramt die Vermittlung des Verkehrs zwischen der Reichszuckerstelle und den Kommunalverbänden.

Der Minister des Innern kann im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten dem Landeszuckeramt weitere Aufgaben übertragen.

§ 3. Dem Landeszuckeramt wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 728, 1916 S. 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets oder eines Teils des Staatsgebiets mit Zucker gemäß § 15 Abs. 3 der erstenerwähnten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landeszuckeramt von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen erlassene, der Regelung des Landeszuckeramts gegenstehenden Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anordnungen des Landeszuckeramts außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landeszuckeramts bei den unterzeichneten Ministern zur Genehmhaltung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 4. Das Landeszuckeramt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit gerichteten Ersuchen des Landeszuckeramts zu entsprechen.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe
Sydow.
Der Minister des Innern.
v. Loebell.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: v. Falkenhausen

Nr. 92 Auf Grund der Nr. II der Preußischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 249) ernennen wir in Abänderung unseres Erlasses vom 29. Oktober 1916 —. I e 2370; F. M. S. J 2 — anstelle des ausgeschiedenen Regierungsrats Thümen den Regierungsassessor Dr. Wolf in Potsdam zum stellvertretenden Mitgliede des Oberausschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Halle.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 93 Des Königs Majestät haben Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar d. Js. genehmigen geruht, daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz zum 18. März d. Js. nach Düsseldorf berufen werde.

Coblenz, den 31. Januar 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
Frh. von Rheinbaben

Nr. 94

Bekanntmachung,

Nr. M. 1/2. 17. K. R. A.

Vom 8. Februar 1917,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

(Ergänzung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A., vom 1. Oktober 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Entziehung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645), vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 681) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt worden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. K. R. A., betreffend die gleichen Gegenstände, vom 1. Oktober 1916 außer Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus reinem Zinn oder aus Legierungen mit einem Zinngehalt von 75 v. H. und mehr bestehenden Deckel von Biergläsern und Bierkrügen, einschließlich der dazugehörigen Scharniere.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Deckel und Scharniere von zinnernen Krügen und Vokalen, sowie Deckel-Ränder, -Einfassungen und -Scharniere aus Zinn, sofern die dazugehörigen Deckel nicht aus Zinn bestehen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Brauerei-, Gastwirtschafts- und Schankbetriebe (z. B. Brauereien, Bierverläge, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien, überhaupt Bierausschänke aller Art), für Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen, welche die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) in Besitz oder Gewahrsam haben; ferner für sämtliche Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen — ausgenommen Althändler (siehe § 10) — welche die in § 2 der Bekanntmachung genannten Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder welche solche Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs in Besitz oder Gewahrsam haben.

*§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie sich im Besitze oder im Gewahrsam der im § 4 bezeichneten Personen und Betriebe befinden.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anord-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

nungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen der Meldepflicht. Sie sind, sobald ihre Enteignung angeordnet ist, von den Biergläsern und Bierkrügen zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung.

§ 8. Übernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Übernahmepreis wird auf 8.— Mark für jedes Kilogramm festgesetzt. Dieser Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Deckel und Scharniere von den Gläsern und Krügen.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W 10, Victoriastr. 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschagnahmten Gegenstände, für welche ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt werden, den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die bezeichneten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Sammelstellen sind auch verpflichtet, die von dieser Bekanntmachung nicht betroffenen Zinngegenstände aus Zinn anzunehmen.

a) Teller, Schüsseln, Schalen, Kumpen, Krüge, Kannen, Humpen, Zinnrohre von Bierdruckapparaten und Spykons für kohlensäurehaltige Getränke, Maßgefäße (Literflüssigkeitsmaße), Kochgeschirre, Küchengeräte, Wärmflaschen, medizinische Spritzen, Mensuren und Infundierbüchsen.

Der Übernahmepreis für die unter a genannten Gegenstände beträgt 6,— Mark für jedes Kilogramm.

b) Andere Zinngegenstände, wie Eß- und Trinkgeräte, soweit sie nicht unter a) genannt sind, sowie Hähne, Krähne, Syphonverschlüsse, Lampen, Leuchter usw.

Der Übernahmepreis für die unter b genannten Gegenstände beträgt 3,— Mark für jedes Kilogramm.

c) Löffel und Gabeln (Stiele allein ausgenommen) und Altmaterial.

Der Übernahmepreis für das unter c genannte Metall beträgt 2,— Mark für jedes Kilogramm.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Aus anderem Material als Zinn bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, wie Konservendosen, Gegenstände aus Weißblechabfälle usw. werden nicht angenommen.

Gegenstände, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren, den Bestimmungen der Bekanntmachung M. 1. K. R. A. unterliegen, dürfen von den Sammelstellen nicht angenommen werden.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Coblenz, den 8. Februar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Ploetz.

I e 603.

Nr. 95 Nachtrags-Bekanntmachung
Nr. W. I. 210/12. 16. K. R. A.
zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A., vom 31. Dezember 1915, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne.

Vom 15. Februar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915 — W. I. 761/12. 15. K. R. A. — erhält folgende Fassung:

§ 4. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirkgarnen alle Noppen, Schleifen (Loopgarne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gezwirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
   a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen;
   b) 60 vom Hundert der Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, mindestens jedoch 25 kg.

Diese Ausnahmen von dem Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bezw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2 b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden;

bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2 b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder, höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

Weitere Freigaben von Vorräten der im § 2 unter B näher bezeichneten Strickgarne, soweit sie sich am 31. Dezember 1915 in Warenhäusern oder sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden, sind in Aussicht genommen. Einzelanträge auf Freigabe sind zu unterlassen, weil sie nicht berücksichtigt werden können.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Coblenz, den 15. Februar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 748.

Nr. 96 Zur Schaffung klarer Rechtsverhältnisse erhält der § 8 der Verordnung vom 9. 10. 16. Ic W. Nr. 5872 folgende Fassung:

„Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 und 5 zuwiderhandelt, oder zu einer Übertretung der §§ 1, 2 und 5 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Coblenz, den 7. Februar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Abt. Ii W. Nr. 798.

Nr. 97 Auf Grund des § 105 e Abs. 1 der Gewerbeordnung und des Erlasses der Herren Ressortminister vom 2. Mai 1911 — III. 2588 — M. f. H. u. G. usw. gestatte ich unter Aufhebung meiner Verfügung vom 12. Januar 1914 — A. 9. Nr. 3058 (Amtsblatt S. 27) folgende Ausnahme von § 105 b der Gewerbeordnung für den Bahnhofsbuchhandel in der Stadt Aachen:

Im Bahnhofsbuchhandel außerhalb der Bahnsteigsperre dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages

a) im Gebäude des Hauptbahnhofs in Aachen von 6½ Uhr morgens bis 10 Uhr abends,

b) im Gebäude des Bahnhofs Aachen-West von 6½ Uhr morgens bis 9 Uhr abends

beschäftigt werden und es darf daselbst ein Geschäftsbetrieb mit den im Bahnhofsbuchhandel gebräuchlichen Gegenständen (Zeitschriften, Reise-Lesestoff pp.) stattfinden.

An diese Ausnahmebewilligung wird folgende Bedingung geknüpft:

Diejenigen Angestellten (Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter), welche Sonntags außerhalb der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Verkaufsstunden beschäftigt werden, sind entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit freizulassen.

Aachen, den 12. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 98 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im ersten Vierteljahr 1917

am Montag, den 19. März, vormittags 9 Uhr,

in Aachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Aachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, kommissarischen Regierungs- und Veterinärrat Grebe hierselbst, mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Aachen, den 11. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 99 Mit der Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten des Verbandes Rheinland der Deutschen Reichsfechtschule für das Reichswaisenhaus zu Niederbreisig im Jahre 1917 ist außer den in meiner Bekanntmachung vom 1. Dezember 1917 (Amtsblatt Stück 19 Nr. 771) genannten Kollektanten noch Wilhelm Müller aus Dülken beauftragt worden.

Aachen, den 13. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 100 Die Ziehung der preußischen Staatsgebiete zugelassenen 10. Reihe der Geldlottere zu Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg ist mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und des Innern auf den 17. und 18. Oktober d. Js. festgesetzt worden. Mit dem Lose vertrieb darf in Preußen jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Aachen, den 8. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 101 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. Juli 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½ %. Buchstabe F bis K.

Buchstabe F zu 3000 ℳ Nr. 67, 98, 556, 733
Buchstabe G zu 1500 ℳ Nr. 24, 149, 215, 347
Buchstabe H zu 300 ℳ Nr. 32, 86, 1101, 1568
Buchstabe J zu 75 ℳ Nr. 220, 671;
Buchstabe K zu 30 ℳ Nr. 143, 275, 406.

b) zu 4 %. Buchstabe GG bis JJ.

Buchstabe GG zu 1500 ℳ Nr. 5;
Buchstabe HH zu 300 ℳ Nr. 87, 119, 242.
Buchstabe JJ zu 75 ℳ Nr. 46, 54, 106.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1917 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen zu a: Reihe IV Nr. 4—16 und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1917 ab bei der Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I oder bei der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Mo-

naten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 7. Februar 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 102 In das Vereinsregister wurde eingetragen der Verein „Aachener Getreidebörse" mit dem Sitze zu Aachen.

Aachen, den 8. Februar 1917.

Königliches Amtsgericht 5.

Nr. 103 Handwerkskamm erAachen. Bekanntmachung betr. Gesellenprüfungen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungs-Ausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 15. April zusammentreten werden.

Die Anmeldung der Prüflinge, welche bis zum 1. Juli 1917 die Lehre beenden und deren Lehrherren keiner Innung angehören, muß bis zum 20. März 1917 bei der Handwerkskammer zu Aachen, Convenstraße 13 erfolgen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. ein Zeugnis des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit und das Betragen des Prüflings;
3. bei den Prüflingen, welche eine Fortbildungs- oder Fachschule besucht haben, ein Zeugnis über den Schulbesuch.

Mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr (8 Mark) einzusenden.

Aachen, den 13. Februar 1917.

Die Handwerkskammer:

Peter Weber, Vorsitzender. Scholl, Syndikus.

Nr. 104 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 29. v. Mts. dem Bürgermeister der Stadt Aachen, Wilhelm Farwick, den Titel „Oberbürgermeister" zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Landrat Kesselkaul in Düren den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Der Hüttendirektor Eugen Böhringer in Eschweiler-Aue ist für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Eschweiler mit Allerhöchster Ermächtigung bestätigt worden.

Der Rentner Hubert Wertz in Preußisch-Moresnet ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Preußisch-Moresnet, im Kreise Eupen für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung Aachen für 1916 ist erschienen. Der Preis für das Stück beträgt 55 Pfennig. Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes außerordentlich erleichtert, hat der Herr Regierungs-Präsident durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1917 (vergl. Amtsblatt Stück 5) auf dessen Erscheinen ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Herren Bürgermeister des Bezirks bittet die unterzeichnete Stelle ergebenst, ihr baldgefälligst mitteilen zu wollen, wie viele Stücke des Registers für die Amtsblätter des Bürgermeisteramts und der zugehörigen Gemeinden (Zwangsbezieher) gewünscht werden. Die Zusendung der Register wird dann sofort von hier aus erfolgen.

Amtsblattstelle der Königlichen Regierung Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 24. Februar 1917.

Stück 8. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 8 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 8. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 8 beigefügt.) 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 71. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 71. Herausgabe eines Finanz-Ministerialblattes S. 71—72. Ersatzwahl zum Rheinischen Provinziallandtag S. 72. Höchstpreise für Spinnpapier usw. S. 72—74. Anmeldung von Reisenden, die in Gasthäusern und Logierhäusern absteigen S. 74. Untersagung des Umherziehens von Personen, wie Zigeuner u. s. w. S. 74. Vergütungsansprüche für Kriegsleistungen S. 74. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahre 1916 S. 74. Verlängerung der Prüfungsfristen für Flaschen mit verflüssigten und verdichteten Gasen S. 75. Hauskollekte S. 75. Viehmarkt in Breinig S. 75. Höchstpreise für Faßbohnen S. 75. Festsetzung des Kassenbeitrags der Aerztekammer S. 75. Genehmigung eines Benzollagers S. 75. Ausliegen der Allgemeinen Vertragsbedingungen S. 75—76. Verzeichnis der Vorlesungen an der Westf. Wilhelms-Universität Münster S. 76. Beginn des Sommersemesters an der Tierärztlich. Hochschule Berlin S. 76. Verordnung des Rhein. Viehhandelsverbandes S. 76. Personal-Nachrichten S. 76.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 105 Das 27. Stück enthält unter Nr. 5707: Bekanntmachung über die Einfuhr von Schafen, Trusentieren sowie Zubereitungen von diesen [illegible] Vom 14. Februar 1917. Das 28. Stück enthält unter Nr. 5708: Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 15. Februar 1917. Unter Nr. 5709: Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom 16. Februar 1917. Das 29. Stück enthält unter Nr. 5710: Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen. Vom 15. Februar 1917. Unter Nr. 5711: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 137). Vom 16. Februar 1917. Unter Nr. 5712: Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges. Vom 15. Februar 1917. Das Stück enthält unter Nr. 5713: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr. Vom 30. Januar 1917. Unter Nr. 5714: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Dez. 1909 (R.-G.-Bl. S. 93 ff.). Vom 14. Februar 1917. Unter Nr. 5715: Bekanntmachung über die Verlegung der Stunden während der Zeit vom [illegible] bis 17. September 1917. Vom 16. Februar 1917. Unter Nr. 5716: Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit Kampfer vom 16. Februar 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 106 Das 5. Stück enthält unter Nr. 11561: Erlaß des Ministers des Innern, betreffend Abänderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte. Vom 8. Februar 1917. Unter Nr. 11562: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Helfta an der Strecke Halle-Cassel. Vom 9. Februar 1917. Unter Nr. 11563: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Pronsfeld nach Lommersweiler. Vom 10. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 107 Einem vielfach hervorgetretenen Bedürfnisse entsprechend, habe ich die Herausgabe eines Finanz-Ministerial-Blattes beschlossen. Das Blatt wird mit Wirkung vom 1. Januar d. Js. ab erscheinen und ist durch die Post, den Buchhandel und durch R. von Decker's Verlag Berlin S. W. 19, Jerusalemerstraße 56, zum Preise von 12 Mark jährlich zu beziehen. Es ist dazu bestimmt, in seinem amtlichen Teil die nachgeordneten Behörden und Beamten und die sonst in Betracht kommenden Stellen über persönliche Angelegenheiten, wichtigere allgemeine Bestimmungen, sowie über Anordnungen und Entscheidungen aus dem gesamten Geschäftsbereiche der Finanz-, Steuer- und Zollverwaltung zu unterrichten. Im nicht amtlichen Teile sollen neben Mitteilungen, die für die Beamten-

schaft und die sonstigen Leser von Wert sind, gelegentlich auch Tagesfragen behandelt werden.

Berlin C. 2, den 8. Februar 1917.

Der Finanz-Minister.
gez.: Lentze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 108 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Sattlermeisters und Lederwarenhändlers Jean Oestreich in Cöln, der sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, der Stadtverordnete, Rentner Johann Giesen in Cöln zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Cöln gewählt worden ist.

Coblenz, den 19. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Momm.

Nr. 109 Bekanntmachung,

Nr. W. III. 4700/12. 16. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen nicht vermischt sind.

Vom 20. Februar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann des Betriebes Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) versagt werden.

§ 1. Es dürfen nicht übersteigen die Preise

a) für Spinnpapier die in der Preistafel (Spinnpapierhöchstpreise) **)

b) für einfache, gezwirnte oder geschnürte Papiergarne, welche mit anderen Faserstoffen vermischt sind, die in der Preistafel II (Papiergarnhöchstpreise) genannten Sätze. **)

§ 2. 1. Die Höchstpreise für Spinnpapier verstehen sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Papiers von 6 bis 8 vom Hundert des absoluten Trockengewichtes, einschließlich Hülsen und Verpackung in Packpapier, ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand. Innerhalb 3 Monate gerechnet vom Tage des Eintreffens — zurückgesandte Holzhülsen müssen bei frachtfreier Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustande zum Papierpreise zurückgenommen werden.

2. Die Höchstpreise für Papiergarn verstehen sich für Kreuzspulaufmachung auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes des Garnes von 15 vom Hundert des absoluten Trockengewichts, einschließlich Spule und ausschließlich des Gewichtes der Verpackung ab Fabrik oder Lagerstelle des Verkäufers, netto Kasse mit einem Ziel von 14 Tagen ab Versand.

Das Gewicht der Hülsen darf 1 vom Hundert des Gesamtgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) bei 15 vom Hundert Feuchtigkeit nicht übersteigen. Überschreitet das Hülsengewicht die Grenze, so ist der Unterschied zwischen dem Erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zu

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die **festgesetzten Höchstpreise überschreitet;**
2. wer einen **anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert,** durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem **solchen Vertrage** erbietet;
3. **wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung** (§ 2, 3 **des Gesetzes,** betreffend Höchstpreise) **betroffen ist, beiseiteschafft,** beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber heimlicht;
6. **wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpr erlassenen Ausführungsbestimmungen** zuwiderhan

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden soll. übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Strafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kannt werden.

**) Sind in Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser kanntmachung abgeschlossen sind, höhere Preise vereinbart findet der letzte Absatz des § 3 der Bekanntmachung Nr. III. 4000/12. 16. K. R. A, vom 1. Februar 1917 Anwend

...ollen Garnpreise zu vergüten. Packung darf in Rechnung gestellt werden, muß aber bei spesenfreier Rücksendung innerhalb eines Monats — gerechnet vom Tage des Eintreffens — in gebrauchsfähigem Zustande zum vollen Betrage zurückgenommen werden.

3. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen bis 2 vom Hundert über Reichsbankdiskont als Zinsen berechnet werden.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft.

Preistafel I.

Höchstpreise für Spinnpapier.

I. Grundpreise

(verstehen sich bei Verwendung von ungebleichtem Zellstoff).

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

Gewicht eines Quadratmeters	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff††
70 g u. mehr	98	92	85	80	75
65 bis 69 g	108	102	95	90	85
60 „ 64 „	113	107	100	95	90
55 „ 59 „	118	112	105	100	95
50 „ 54 „	123	117	110	105	100
46 „ 49 „	128	122	115	110	105
40 „ 45 „	133	127	120	115	110
35 „ 39 „	141	135	128	123	118
30 „ 34 „	153	147	140	135	130
25 „ 29 „	167	161	154	149	144
22 „ 24 „	181	175	168	163	158
18 „ 21 „	195	189	182	177	172
17 g und darunter	225	219	212	207	202

II. Zuschläge.

Angemessene Zuschläge auf die Grundpreise dürfen berechnet werden:

a) für Schneiden in Spinnrollen,

b) bei Mitverwendung von gebleichtem Zellstoff.

III. Abschläge.

Bei Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Preistafel II.

Höchstpreise für einfaches, gezwirntes oder geschnürtes Papiergarn, welches mit anderen Faserstoffen nicht gemischt ist.

Preise für 1 Kilogramm in Pfennigen.

I. Grundpreise.

a) Unter Zugrundelegung des Durchmessers

1. bei Verwendung eines Papieres von mehr als 70 g für 1qm:

Bei einem Durchmesser von mm	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff††
2 . . .	156	149	141	136	130
3 . . .	146	139	131	126	120
4 bis 8 .	141	134	126	121	115
9 bis 12	136	129	121	116	110

2. bei Verwendung eines Papieres von weniger als 70 g für 1 qm errechnen sich die Preise folgendermaßen: 110 vom Hundert des Höchstpreises des verwendeten Papieres mit folgendem Zuschlag:

Bei einem Durchmesser von mm	
2 . . .	47
3 . . .	37
4 bis 8 .	32
9 bis 12	27

b) Unter Zugrundelegung der metrischen Nummern*) bei Verwendung eines Papiers

Garnnummer metrisch	mit 100 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 75 bis 99 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 50 bis 74 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 25 bis 49 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellstoff	mit 0 bis 24 v. H. Natron-(Sulfat-) Zellst.**
1 . . .	195	188	180	174	169
2 . . .	215	208	200	194	189
2/4 . . .	235	228	220	214	209
3 . . .	245	238	230	224	219
3/5 . . .	270	263	255	249	244
4 . . .	300	293	285	279	274
4/5 . . .	355	348	340	334	329
5 . . .	415	408	400	394	389

Preise für Zwischennummern im Verhältnis. Für Garne gröber als 1 metrisch bestimmen sich die Preise nach den Tabellen Ia der Preistafel II.

II. Zuschläge.

a) Für andere Aufmachung:

1. für Bündel, Knäuel-, Zweieasaufmachung darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden;

2. für Garn auf Kopsspulen darf der Preis bei Nr. 3 und gröber 7½ Pfg. höher als

† Also auch reines Sulfitpapier.

†† Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

*) Hierbei bedeutet die Nummer die Zahl der Kilometer, die von einem Papiergarn bei 15 v. H. Feuchtigkeit auf 1 kg gehen.

**) Also auch bei Verwendung von reinem Sulfitzellstoffpapier.

der Grundpreis sein, bei höheren Nummern 7½ Pfg. zuzüglich je 2 Pfg. für jede halbe Nummer;

b) Für Zwirnen und Schnüren dürfen folgende Zuschläge berechnet werden:

1. Zwirnen allein

Nr.	bis $0_{,9}$	$1—1_{,9}$	$2—3_{,5}$	$3_{,6}—5$
zweifach . . .	20	30	35	40
drei u. mehrfach	15	25	30	35

2. Zwirnen und Schnüren

Nr.	bis $0_{,9}$	$1—1_{,9}$	$2—3_{,5}$	$3_{,6}—5$
	50	80	105	130

c) Für Imprägnieren, Lüstrieren, Polieren, Bleichen, Flechten, Schneiden auf Länge darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden.

III. Abschläge.

Bei Verwendung eines Papiers, das unter Mitverwendung von holzhaltigen Abfällen, Holzschliff oder Füllstoff erzeugt ist, ermäßigen sich die Grundpreise entsprechend.

Die Berechnung der Zu- und Abschläge muß in der Rechnung ersichtlich gemacht werden.

Coblenz, den 20. Februar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

I e 959.

Nr. 110 **Verordnung.**

Reisende, die in Gasthäusern und Logierhäusern absteigen, haben sich eigenhändig in ein Buch einzutragen. Die Eintragung hat sich zu erstrecken auf Vornamen und Zunamen, den Tag der Geburt und den Geburtsort, den Wohnort und die Wohnung, die Staatsangehörigkeit, die Militärverhältnisse, den Stand, den letzten Aufenthaltsort, die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts, den voraussichtlich nächsten Aufenthaltsort und den Zweck der Reise.

Die Eintragung auf lose Zettel oder Blockzettel genügt nicht.

Es ist verboten, falsche Angaben bei der Eintragung zu machen.

Der Leiter des Gasthauses oder Logierhauses hat das Buch zu beschaffen, alphabetisch zu ordnen, für die Eintragung Sorge zu tragen und die nach dem Buch aufzustellenden Fremdenzettel wie bisher der Polizeibehörde einzureichen. Er hat das Buch bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem es voll beschrieben ist, aufzubewahren.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erk... werden.

Coblenz, den 15. Februar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeek...
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abtlg. I d Nr. 14532 geh.

Nr. 111 Auf Grund des Gesetzes über ... Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 unter... ich hiermit das bandenweise Umherziehen von ... sonen (Zigeuner, Bärenführer usw.) im Bere... bereich des VIII. Armeekorps.

Wer der vorstehenden Bestimmung zuwiderh... delt, wird auf Grund des § 9b des Gesetzes ü... den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit G... fängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind m... dernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft o... Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Coblenz, den 6. Februar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekor...
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abtlg. I d Nr. 14176 geh.

Nr. 112 Die Vergütungsanerkenntnisse ... § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 12... aus den Monaten Juni und Juli 1915 sind ... den noch besonders benachrichtigten Gemeinden d... Kgl. Kreiskassen ihres Bezirks bezw. der Kgl. R... gierungshauptkasse hier zwecks Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 17. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslö...

Nr. 113 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit sie irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1916 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 21. Februar 1917.

Königliche Regierung

Nr. 114 Mit Ermächtigung des Herrn Mi- ...ers für Handel und Gewerbe genehmige ich auf ...rund des § 13 der Polizeiverordnung, betreffend ...Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen ... 27. September 1914 (Amtsblatt S. 369/377) ...auf weiteres widerruflich, daß Flaschen, die bis- ...zweijährigen Fristen geprüft werden muß- ...erst nach dreijährigem Umlauf, solche, welche ...fünf Jahren zu prüfen waren, erst nach sieben- ...jährigem Umlauf zur Prüfung vorzulegen sind.

Aachen, den 10. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Storp.

Nr. 115 Der Herr Oberpräsident der Rhein- ...provinz hat durch Erlaß vom 8. Dezember 1916 ...687 dem Elberfeld-Barmer Zufluchtshaus ...für das Jahr 1917 beantragte Provinzialhaus- ...gelte genehmigt und die Einsammlung auf das ...ganze Jahr 1917 festgesetzt.

Die Einsammlung soll durch die eigenen Kollek- ...toren der einzelnen Gemeinden erfolgen.

Aachen, den 22. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 116 Der Provinzialrat hat die Abhal- ...tung des Viehmarktes in Breinig auf eine weitere ...Dauer von 3 Jahren mit der Änderung genehmigt, ...daß der Markt jedesmal am letzten Dienstag im ...April statt am ersten Dienstag nach dem 1. ...Mai stattfindet.

Aachen, den 14. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 117 Unter Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmen wir: Die Preise für Faßbohnen dürfen beim Absatz an die Verbraucher höchstens um 10 Pfg. für ½ kg höher sein als die Fabrikationspreise.

Dieser Aufschlag von 10 Pfg. stellt eine Vergütung für die Unkosten des Groß- und Kleinhandels sowie dessen Gewinn dar.

Die Höchstpreise, zu denen Faßbohnen hiernach im Kleinhandel abgesetzt werden dürfen, betragen für roh eingelegte Faßbohnen 38 Pfg. für das ½ kg,

für abgebrühte Faßbohnen 43 Pfg. für das ½ kg.

Sind die von den Fabriken berechneten Preise geringer gewesen als die Höchstpreise, so sind die Kleinhandelspreise entsprechend herabzusetzen.

Braunschweig, den 10. Januar 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
Dr. Kanter.

Nr. 118 Durch Beschluß der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande und durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 2. Februar 1917, J.-Nr. F. 19 ist der Beitrag zur Kasse der Ärztekammer für das Jahr 1917 auf

5 Mark für die in den Jahren 1914 bis 1917 approbierten Ärzte,
18 Mark für die beamteten Ärzte, und
20 Mark für die übrigen Ärzte festgesetzt.

Die Beiträge sind innerhalb 8 Wochen an die Kasse der Ärztekammer in Coblenz, Postscheckkonto Cöln Nr. 14540, einzusenden.

Crefeld, den 15. Februar 1917.

Der Vorsitzende:
Dr. Rumpe, Sanitätsrat.

Nr. 119 Die Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen zu Aachen beabsichtigt, auf Parzelle Flur 4 Nr. 65 in der Zinkhütte in Münsterbusch ein Benzollager zu errichten.

Dieses Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit der Ziffer 18 der Ausführungsanweisung zur Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Mai 1904 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer Präklusivfrist von vierzehn Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Die 14tägige Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die diese Bekanntmachung enthaltene Nummer des Amtsblattes ausgegeben wird. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Pläne und Beschreibungen liegen in dem Gemeindebüro hierselbst während der gewöhnlichen Bürostunden offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich Termin auf Mittwoch, den 14. März 1917, vormittags 10 Uhr, in meinem Büro anberaumt.

Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Büsbach, den 20. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nr. 120 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats März d. Js. in den Geschäftszimmern der Garnisonverwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Elsenborn, Trier, Wahn und Diez

an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von Arbeiten und Lieferungen beteiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten.

Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Nr. 121 Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster.

Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Sommerhalbjahr 1917 vom 16. April bis 15. August ist im Druck erschienen.

Es kann gegen vorherige Einsendung des Betrages von 0,25 Mark und 0,05 Mark Porto oder gegen Nachnahme von dem 1. Universitätspedell bezogen werden.

Münster, den 16. Februar 1917.

Der z. Rektor
der Westfälischen Wilhelms-Universität.
Jacobi.

Nr. 122 Bekanntmachung.

Königliche Tierärztliche Hochschule Berlin, Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1917 beginnt am 16. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 2. bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Berlin, den 9. Februar 1917.

Der Rektor.
gez.: Schütz.

Nr. 123 Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung unseres Verbandes vom 8. November 1916 bestimmen wir für den Verbandsbezirk, umfassend die Rheinprovinz und das Fürstentum Birkenfeld folgendes:

§ 1. Für Kälber, gleichgültig welchen Gewichts, wird nur noch ein Einheitspreis von 80,— Mark für 50 kg Lebendgewicht ab Stall gezahlt.

Die Feststellung des Lebendgewichtes erfolgt gemäß § 6 unserer Verordnung vom 12. April 1916 auf einer öffentlichen Wage am Standort der Tiere mit einem Gewichtsabzug von 7 %. Ist eine Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich, so unterbleiben die Gewichtskürzungen dann, wenn die Tiere einen Weg von mindestens 5 Kilometer bis zur Wage zurückgelegt haben.

§ 2. Für alle zur Schlachtung an den Rheinischen Viehhandelsverband und seine Beauftragten abgelieferten Schweine im Gewicht von über 100 Pfund wird, auch wenn sie ein Gewicht von 180 Pfund nicht erreichen, ganz allgemein der für Schlachtschweine im Gewicht von 180 bis 200 (90 bis 100 kg) in der Bekanntmachung gelung der Preise für Schlachtschweine und nefleisch) vom 14. Februar 1916 (R.-G.-Bl für die einzelnen Landesteile festgesetzte Höch gezahlt.

Die Höchstpreise betragen demnach

a) reine Schweine im Gewicht

von	50 kg u. darunt.	85.— M	je 100
über 50—100	"	105.— "	" 100
" 100—110	"	115.50 "	" 100
" 110—120	"	120.75 "	" 100
" 120—140	"	126.— "	" 100
" 140	"	131.50 "	" 100

b) Sauen und Eber im Gewicht

von	120 kg u. darunt.	90.— M	je 100
über 120—150	"	110.— "	" 100
" 150	"	115.— "	" 100

Kreis Wetzlar.

a) reine Schweine im Gewicht

von	50 kg u. darunt.	88.— M	je 100
über 50—100	"	108.— "	" 100
" 100—110	"	118.80 "	" 100
" 110—120	"	124.20 "	" 100
" 120—140	"	129.60 "	" 100
" 140	"	135.— "	" 100

b) Sauen und Eber im Gewicht

von	120 kg u. darunt.	93.— M	je 100
über 120—150	"	113.— "	" 100
" 150	"	118.— "	" 100

Die vorstehenden Preise gelten, worauf ausdrücklich hingewiesen wird, nur bei Ablieferung Schweine an den Rheinischen Viehhandelsverb oder dessen Beauftragte.

Für die Kosten der Beförderung von Schwe bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters die Kosten der Verladung daselbst darf ein Zusc nicht erhoben werden, ist aber die Verlade weiter als 2 Kilometer vom Standort des T entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag Höchstpreis berechnet werden, der für je angefan 50 kg Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen d

§ 3. Überschreitungen der Höchst- oder Mi preise werden nach den bestehenden Strafgese bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage Veröffentlichung in Kraft.

Cöln, den 15. Februar 1917.

Rheinischer Viehhandelsverband
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 124 Personal-Nachrichten.

Der in Bonn wohnende Konsul von Bolivi von Schultz-Hausmann, ist am 4. Dezember 1 als Vizewachtmeister beim Feldartillerie-Regim Nr. 59 eingetreten. Die Vertretung hat der G ralkonsul in Hamburg übernommen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8a — Aachen, Samstag, den 24. Februar 1917. (Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.) — 1917.

Inhalt: Kleine Viehzählung am 1. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 125 Am 1. März 1917 findet im Deutschen Reiche eine kleine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für das Königreich Preußen ist die Zählung auch auf die Ziegen, die Kaninchen und das Federvieh ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Ernährung verfügbar werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Über den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirkseingesessenen, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besitzer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft vertrauten Personen gegenüber erhoffen.

Aachen, den 24. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt der Königlichen Regierung Aachen für 1916 ist erschienen. Der Preis für das Stück beträgt 55 Pfennig. Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes außerordentlich erleichtert, hat der Herr Regierungs-Präsident durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1917 (vergl. Amtsblatt Stück 5) auf dessen Erscheinen ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Herren Bürgermeister des Bezirks bittet die unterzeichnete Stelle ergebenst, ihr baldgefälligst mitteilen zu wollen, wie viele Stücke des Registers für die Amtsblätter des Bürgermeisteramts und der zugehörigen Gemeinden (Zwangsbezieher) gewünscht werden. Die Zusendung der Register wird dann sofort von hier aus erfolgen.

Amtsblattstelle der Königlichen Regierung Aachen.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 3. März 1917.

Stück 9. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 9 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 9. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 9 beigefügt.) 1917.

Die Sonderbeilage Nr. 8 und das Steckbriefregister Nr. 8 sind noch nicht erschienen.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande S. 79. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 79. 2. Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung S. 79—80. Bestandsaufnahme von Schuhwaren S. 80—82. Ausführungsbestimmungen zur Bestandsaufnahme von Schuhwaren S. 82. Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege S. 82—83. Ersatzwahl zum Rheinischen Provinziallandtag S. 83—84. Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen. S. 84. Nachtragsbekanntmachung zu der Bekanntmachung Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste S. 84—85. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz usw. S. 85—87. Aufhebung der Anordnung des Generalkommandos vom 9. Januar 1917 S. 87. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahre 1916 S. 87. Auslosung von Reichs- und Staatsschuldbuch S. 88.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 126 Das 31. Stück enthält unter Nr. 5717: Bekanntmachung über den Verkehr mit Schwefelkies. Vom 18. Februar 1917. Unter Nr. 5718: Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren. Vom 17. Februar 1917. Unter Nr. 5719: Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Aluminium. Vom 15. Februar 1917. Das 32. Stück enthält unter Nr. 5720: Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl. Vom 17. Februar 1917. Unter Nr. 5721: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917. Vom 20. Februar 1917. Das 33. Stück enthält unter Nr. 5722: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Niederlande zu der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel. Vom 16. Februar 1917. Unter Nr. 5723: Verordnung über Bier. Vom 20. Februar 1917. Das 34. Stück enthält unter Nr. 5724: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 23. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 127 2. Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590).

Gemäß § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) wird zu § 7 dieser Verordnung bestimmt:

1. Es wird ein Landeskartoffelamt errichtet. Das Landeskartoffelamt ist Vermittlungsstelle im Sinne des § 7; es hat seinen Sitz in Berlin. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Landeskartoffelamtes werden vom Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ernannt. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landeskartoffelamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landeskartoffelamt wird die Aufsicht über die Durchführung der reichsrechtlichen Verordnungen über die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln und Kohlrüben und der zu dieser Ausführung ergehenden Vorschriften innerhalb des Preußischen Staatsgebiets übertragen. Es hat diese Aufsicht nach Anweisung des Staatskommissars für Volksernährung auszuüben.

3. Das Landeskartoffelamt tritt mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr. Die staatlichen und kommunalen Behörden haben den innerhalb seiner Zuständigkeit an sie gerichteten Ersuchen des Landeskartoffelamts zu entsprechen. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben die grundsätzlichen Anordnungen des Landeskartoffelamts bei der Aufsicht über die Durchführung der Kartoffelversorgung zu beachten.

4. Das Landeskartoffelamt kann die Durchführung der von den Kommunalaufsichtsbehörden und den Kommunalverbänden erlassenen Anordnungen über die Versorgung mit Kartoffeln und

Kohlrüben, die Lagerung, Überwachung und Verwendung der Vorräte innerhalb der Kommunalverbände und Gemeinden und die Geschäftsführung der Kommunalverbände und Gemeinden hinsichtlich der Versorgung mit Kartoffeln und Kohlrüben auch örtlich prüfen.

5. Die gesetzlichen Befugnisse der Reichskartoffelstelle gegenüber den Provinzialkartoffelstellen und den Kommunalverbänden (§§ 4 und 8 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590) bleiben unberührt.

Der gesamte Geschäftsverkehr der Provinzialkartoffelstellen, Kommunalaufsichtsbehörden und Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle geht an das Landeskartoffelamt.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit den für diesen errichteten Abteilungen der Reichskartoffelstelle, z. B. mit der Abrechnungsabteilung und mit den Abteilungen für Rübentrocknung und für Körbe und Kisten.

6. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lentze.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Nr. 128 Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren. Vom 28. Februar 1917.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Schuhwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 wird deshalb Folgendes bestimmt:

§ 1. Am 12. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vorzunehmen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen.

Schuhwaren, welche vollständig aus Holz hergestellt sind, unterliegen nicht den Vorschriften dieser Bekanntmachung und sind daher nicht meldepflichtig.

§ 2. Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 12. März 1917 vorhandenen gesamten Vorräte der in § 1 Abs. 1 und 2 verzeichneten Gegenstände, soweit nicht in § 3 Ausnahmen festgesetzt sind. Die Bestandsaufnahme hat nach folgenden Warengattungen getrennt zu erfolgen:

Warengattung I: Arbeitsschuhwerk aller Art (einschließlich Schaftstiefel)
a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört schweres Schuhwerk mit genagelten oder genähten Unterböden, dessen Oberleder besteht, gleichgültig ob die Sohle aus Spalt-, Rind-, Roß-, Wild- oder ähnlichem Leder, Holz oder anderen Ersatzstoffen hergestellt ist.

Warengattung II: Kräftiges Leder-Straßenschuhwerk aller Art
a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus Roßleder jeder Art außer Roßlack, aber einschließlich Roßchevreau, ferner aus Roßbox-, Rindbox-, Mastbox- und Rindleder, Spalt und dergleichen, ohne Rücksicht auf Schaft oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung III: Anderes Leder-Straßenschuhwerk aller Art, soweit nicht unter II oder IV genannt
a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört im wesentlichen Schuhwerk aus farbigem oder schwarzem Chevreau-, Boxkalb- oder sonstigem Kalbleder, Ziegen-, Schaf-, Sämisch-, Reh-, Hirschleder und dergleichen, auch mit Stoffeinsätzen, ohne Rücksicht auf Schaft- oder Bodenausführung, einschließlich Holz- oder sonstigen Ersatzsohlen.

Warengattung IV: Straßenschuhwerk aus Lackleder.
a) für Männer in allen Größen,
b) für Frauen in allen Größen,
c) für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 39),
d) für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e) für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehört auch Schuhwerk aus Lackleder schwarzen oder farbigen Leder- oder Stoffeinsätzen

Warengattung V: Reitstiefel aller Art.

Warengattung VI: Tanzschuhe, Gesellschaftsschuhe, Luxushausschuhe und Luxuspantoffeln

a für Männer in allen Größen,
b für Frauen in allen Größen,
c für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Hierzu gehören im wesentlichen Tanzschuhe und Gesellschaftsschuhe aus Leder und Stoffen aller Art mit leichter gewendeter Sohle und Holzabsätzen, ferner Hausschuhe oder Pantoffeln mit Absätzen von mehr als 3 cm Höhe aus Seide, Atlas, Brokat, Sammet, Lackleder (nicht Lacktuch) oder Wildleder (Sämischleder).

Warengattung VII: Sandalen aller Art

a für Männer in allen Größen,
b für Frauen in allen Größen,
c für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung VIII: Hausschuhe und Pantoffeln aller Art, soweit nicht unter Warengattung VI bereits genannt

a für Männer in allen Größen,
b für Frauen in allen Größen,
c für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

Warengattung IX: Straßen- und Sportschuhe aus Stoffen aller Art

a für Männer in allen Größen,
b für Frauen in allen Größen,
c für Knaben und Mädchen (Größe Nr. 36—39),
d für Kinder (Größe Nr. 27—35),
e für Kinder (Größe Nr. 26 und kleiner).

§ 3. Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

1. Schuhwaren, die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
2. die im Gebrauch befindlichen Schuhwaren,
3. Schuhwaren, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist,
4. Erstlingsschuhe ohne Absatzfleck bis zur Größe 22 (15 cm) einschließlich,
5. Gummischuhe.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie alle öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 12. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die sich mit Beginn des 12. März 1917 nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Erhebung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird die Auskunft nicht erteilt oder erscheint sie dem Spediteur oder Lagerhalter nicht glaubhaft, so ist der Spediteur oder Lagerhalter verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten erstattet werden.

Meldepflichtige, welche Eigentümer der zu meldenden Gegenstände sind, haben die Meldekarten Ia und IIa, alle sonstigen Personen die Meldekarten Ib und IIb zu benutzen.

Die Meldekarten müssen spätestens am 17. März 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgend welcher Art dürfen auf den Meldekarten nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften des § 1, Abs. 1 und 2, der §§ 2, 4, 5 oder den nach § 6 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20, Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember

1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 28. Februar 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rath Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Nr. 129 Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldekarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldekarten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldekarten Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldekarten Ib und IIb, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Nr. 130 Auszug

aus den Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers des Innern vom 19. Februar 1917 zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über Wohlfahrtspflege während des Krieges.

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. Bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von Gegenständen sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern:

a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bezw. der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,

c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bezw. über den Landespolizeibezirk Berl... ausgehen, sowie in Fällen, in denen ... um die Ausdehnung in einem anderen ... desstaate bereits genehmigter Samml... Vertriebe oder Werbungen handelt, der Minister des Innern ernannte ... Staatskommissar, für den ebenfalls ... nister des Innern ein Stellvertreter be... ist.

II. Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung ... Belehrung:

a) sofern sie auf ein und denselben ... schränkt bleiben, die Ortspolizeibehörd... Landespolizeibezirk Berlin der Poliz... sident von Berlin,

b) sofern die Veranstaltungen an verschie... Orten erfolgen sollen (Wander-Ve... rungen), aber auf einen Regierungs... oder den Landespolizeibezirk Berlin besc... bleiben, der Regierungspräsident bezw. ... Polizeipräsident von Berlin,

c) sofern Wander-Vorführungen über die ... b) bezeichneten Bezirke hinaus ausge... werden sollen, der Oberpräsident jeder ... vinz, in der die Veranstaltungen statti...

III. Bei allen Veranstaltungen im Auslande ... schließlich der Staatskommissar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb ... Personenkreises, dessen Mitglieder ausschli... einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung an... ren, bedürfen lediglich der Erlaubnis des b... senden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugni... ihn unterstellte Provinzialbehörden übertr... kann.

Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen ... Werbungen, die von Geistlichen oder kirchl... Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken ... anstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der ... laubniserteilung bei den geltenden Bestimmun...

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und ... Staatskommissars sind endgültig.

§ 2. Die Anträge auf Erteilung der Erlau... sind schriftlich einzureichen und von dem U... nehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserte... hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der ... teilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung ... Erlaubnis wird, falls eine solche nicht ausdrü... beantragt ist, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter I ... b, sowie unter II a, b und c bezeichneten Fälle... der zuständigen Genehmigungsbehörde, in de... § 1 unter I c und III bezeichneten Fällen be... für den Wohnsitz des Antragstellers bezw. ... Sitz des Unternehmens zuständigen Regierungs... sidenten, für Landespolizeibezirk Berlin be... Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

Die zur Zuständigkeit des Staatskommissars gehörenden Anträge sind von dem betreffenden Regierungspräsidenten bezw. dem Polizeipräsidenten von Berlin nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eingehend zu prüfen und mit einem Vorschlag für die Genehmigungsbedingungen oder für den Ablehnungsbescheid unter Beifügung der entstandenen Vorgänge dem Staatskommissar unter der Adresse des Ministeriums des Innern (Unter den Linden 73) zuzusenden.

§ 3. Dem Antrage sind — abgesehen von den Fällen des § 10 — folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. Bezeichnung des in Betracht kommenden Wohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Wohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamterträgnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Voranschlag über die zu erwartenden einzelnen Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bezw. des Vertriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Verträge oder Inhaltsangabe mündlicher Vereinbarungen.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn es sich um geringfügige und übersichtliche Unternehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die fragliche Unternehmung bereits in einem anderen Bundesstaat genehmigt ist, dürften in der Regel Erleichterungen angezeigt erscheinen.

§ 10. Dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis zur Werbung von Mitgliedern für einen Verein sind beizufügen:

1. ein Stück der Vereinssatzung,
2. der Entwurf zu dem beabsichtigten Werbeaufruf unter der Angabe, auf welche Weise, gegebenenfalls durch welche Zeitungen die Werbung beabsichtigt ist,
3. eine Abschrift der letzten Jahresrechnung des Vereins,
4. Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen der Vorstandsmitglieder.

Die entsprechenden Unterlagen sind Anträgen auf Genehmigung zur Werbung für die Beteiligung an anderen nicht von Vereinen veranstalteten Unternehmungen beizufügen.

§ 13. Zu Anordnungen, welche gemäß § 4 der Bundesratsverordnung gegenüber Wohlfahrtsunternehmungen und deren Organen getroffen werden können, ferner zur Prüfung von Büchern, Schriften, Kassen- und Vermögensbeständen, zur Einholung von Auskünften, Berichten und Rechnungsabschlüssen sowie zur Entsendung von Vertretern in Versammlungen und Sitzungen sind, je nach dem Sitze der betreffenden Unternehmungen, zuständig:

im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
in den anderen Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde,
in den Landkreisen der Landrat.

Gegenüber Unternehmungen, denen die Erlaubnis zu einer Veranstaltung gemäß § 1 erteilt ist, sind die Genehmigungsbehörden berechtigt, die in § 4 der Bundesratsverordnung gedachten Befugnisse sowohl unmittelbar als durch Vermittlung der oben — Absatz 1 — genannten Behörden auszuüben.

Für die Anordnung der Verwaltung eines Unternehmens gemäß § 5 der Bundesratsverordnung sowie für die nach § 7 der Verordnung erforderliche Genehmigung von Änderungen, die in bezug auf die Verwendung von Wohlfahrtsmitteln beschlossen werden, ist der Staatskommissar zuständig.

Die Aufsicht über die Verwaltung (§ 6 Abs. 3 der Verordnung) führen die oben — Absatz 1 — genannten Behörden.

Berlin, den 19. Februar 1917.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 131 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetzs. S. 252)

bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 und 3. Juli 1916 zur öffentlichen Kenntnis, daß der am 15. April 1916 zum Provinziallandtagsabgeordneten gewählte Ökonomierat Franz Limbourg zu Bitburg, welcher sein Mandat freiwillig niedergelegt hatte, zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Bitburg wiedergewählt worden ist.

Coblenz, den 22. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Momm.

Nr. 132 Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1111/1216 K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilfäden.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend, — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung, auch verspätete oder unvollständige Meldung nach der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I

§ 2 Gruppe 3A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

„Bastfaserrohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder als beschlagnahmter Abfall".

Artikel II.

In § 2 zu a) und b) fallen in Absatz 3 die Worte:

„und ungeschnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde"

und in Absatz 6 die Worte:

„und für Bastfaserstroh"

fort.

Artikel III.

§ 2 zu a) und b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Alle auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. durch § 14 der Bekanntmachung Nr. W. M. 100/1. 17. K. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art aufgehoben.

Artikel V.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, werden die Ziffer 1 und 2 aufgehoben.

Es sind in Zukunft auch im Stuhl liegende Ketten, sowie der Schuß an Webstühlen für im Webprozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden Kette zu melden.

Artikel VI.

In § 2 zu a) und b), letzter Absatz, Ziffer 3, sowie in § 7, Absatz 3 sind die Worte:

„Nähfäden, Nähzwirne, Maschinenzwirne"

durch die Bekanntmachung W. M. 500/12. 16. K. R. A. aufgehoben.

Artikel VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1917 in Kraft.

Coblenz, den 1. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps
Ie 1205. Der Kommandierende General
von Ploetz.

Nr. 133 Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. II. 1800/1. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. und den Nachträgen W. II. 1800/5. 16. K. R. A. W. II. 1800/9. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und Bekanntmachungen über die Aenderungen des Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Ges. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Ges. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Ges. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen

...acht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen be... werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

In die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. wird folgender § 4a eingefügt:

Für rohe und einfache Baumwollgarne auf Kops, nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt (Preistafel 2 Ziffer I, IV und Va), die auf Grund von nach dem 24. Januar 1917 ausgestellten Spinnerlaubnisscheinen gesponnen werden, erhöhen sich die Höchstpreise um folgende Sätze:

1. für Garne mit einem Gehalt von weniger als 50 v. H. Originalbaumwolle um 40 v. H.,
2. für Garne mit einem Gehalt von mindestens 50 v. H. und höchstens 75 v. H. an Originalbaumwolle um 30 v. H.,
3. für Garne mit einem Gehalt von mehr als 75 v. H. Originalbaumwolle um 10 v. H.

Beispiel: Der Höchstpreis für Dreizylinder-Abfallgarn 16/2, gebleicht, auf Kreuzspulen, das auf Grund eines Spinnerlaubnisscheins vom 1. Februar 1917 gesponnen worden ist, berechnet sich wie folgt:

16/1 Dreizylinder-Abfallgarn roh auf Kops (Preistafel 2, Va)	3,25	Mark,
40 v. H. Zuschlag	1,30	"
Zwirnlohn	0,64	"
Bleichzuschlag		
a) Gewichtsverlust 7 v. H.	0,36	"
b) Bleichlohn	0,20	"
Höchstpreis	5,75	Mark,

Artikel II.

§ 4 Abs. 6 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung:

Ballenpackung ist frei. Für Kisten dürfen die Gestehungskosten nicht überschritten werden.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Coblenz, den 1. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
Ie 1104. von Ploetz.

Nr. 134 Bekanntmachung

Nr. 3300/1. 17. Z. K. IIIa,

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Korkholz, Korkabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. [illegible] (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und je[illegible]

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. [illegible]
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

ung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bemachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken,
b) Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl, sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände,
c) neue und gebrauchte Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunde und Korkscheiben,
d) neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender,
e) alle übrigen vorstehend nicht genannten Fabrikate aus Kork (auch gebrauchte), soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korksteine, Linoleum, Isoliermittel usw.).

§. 2. Beschlagnahme.

Alle im § 1 aufgeführten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der nachstehenden Anordnungen (§§ 4 und 5) erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4. Verarbeitungs- und Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung von Korkholz und Korkabfällen der unter 1a und b aufgeführten Gegenstände zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung zulässig.

Ebenso ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung der im § 1c und d genannten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erlaubt.

§ 5. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen von den unter 1c bis d aufgeführten Gegenständen monatlich zu 10 v. H. des bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen Vorrats veräußert werden.

§ 6. Meldepflicht, Meldestelle und Meldefrist.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht. Für die Meldepflicht ist der am 1. März 1917 tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die Meldungen sind an die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Berlin W 50, Nürnbergerstraße 1, postfrei mit der Aufschrift „Bestandserhebung von Korkholz usw." bis zum 10. März 1917 zu senden.

§ 7. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. alle natürlichen und juristischen Personen, die Gegenstände der im § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, aus denen sich der Umfang der Meldungen im einzelnen ergibt. Die Fragen sind genau zu beantworten.

Die Anforderung der Meldescheine hat bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft zu erfolgen. Sie sind mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Anmeldung der vorhandenen Bestände und Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von der erstatteten Meldung ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 9. Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 6 und 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 10. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Vorräte an:
   1. Korkholz (Rinde des Korkholzes), Zierkorkholz und Korkbrocken unter 50 kg,
   2. Korkabfällen, Korkschrot, Korkmehl sowie allen sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückständen unter 50 kg,
   3. neuen Korkstopfen (Pfropfen), Korkspunden und Korkscheiben unter 25 kg, desgleichen gebrauchten unter 50 kg,
   4. neuen Korkringen und Korkfendern unter 25 kg, desgleichen gebrauchten unter 50 kg,
   5. allen übrigen nicht genannten Fabrikaten aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist, und zwar neuen unter 25 kg, desgleichen gebrauchten unter 50 kg;

b) alle Bestände an den im § 1 genannten Gegenständen, die sich im Besitz der Heeres- oder Marineverwaltung befinden.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle auf diese Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Preußische Kriegsministerium, Abteilung Z. K., Wilhelmstraße 48, zu richten.

§ 12. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft.

Coblenz, den 1. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 1307.

Nr. 135 Anordnung.

Mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrates vom 8. Februar d. Js. über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, R.-Ges.-Bl. S. 105 wird die Anordnung des Generalkommandos vom 9. Januar d. Js. — V. W. 6412 — hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 13. Februar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 430.

Nr. 136 Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereste, soweit wie irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1916 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutenfonds zu machen haben, hierdurch auf, die Rechnungen (Liquidationen) mit tunlichster Beschleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 21. Februar 1917.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 137 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. Juli 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½%. Buchstabe F bis K.

Buchstabe F zu 3000 ℳ Nr. 67, 98, 556, 733;
Buchstabe G zu 1500 ℳ Nr. 24, 149, 215, 347;
Buchstabe H zu 300 ℳ Nr. 32, 86, 1101, 1568;
Buchstabe J zu 75 ℳ Nr. 220, 671;
Buchstabe K zu 30 ℳ Nr. 143, 275, 406.

b) zu 4%. Buchstabe GG bis JJ.

Buchstabe GG zu 1500 ℳ Nr. 5;
Buchstabe HH zu 300 ℳ Nr. 87, 119, 242.
Buchstabe JJ zu 75 ℳ Nr. 46, 54, 106.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1917 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen zu a: Reihe IV Nr. 4—16 und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1917 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I oder bei der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr

in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i./W., den 7. Februar 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Kgl. Tierärztliche Hochschule Hannover.

Nr. 138 Das Sommer-Semester 1917 beginnt am 16. April 1917.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Hannover, den 23. Februar 1917.

Der Rektor: Dr. Frick.

Nr. 139 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92 bis 94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 ℳ jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 ℳ Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seine Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbeslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: Ende September 1916 waren in das Preußische Schuldbuch 84 995 Konten im Gesamtbetrag von 3 764 288 550 ℳ eingetragen, gegen 84 940 Konten mit 3 767 656 650 ℳ zu Ende des zweiten Vierteljahrs 1916. Bei dem Reichsschuldbuch waren zu Ende des dritten Vierteljahrs dieses Jahres 884 516 Konten mit 8 037 814 300 ℳ eingetragen, gegen 657 909 Konten mit 7 021 536 200 ℳ zu Ende des zweiten Vierteljahrs 1916 und 321 957 Konten mit 4 182 548 000 ℳ zu Ende des dritten Vierteljahrs 1915. Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, welche riesigen Summen Kriegsanleihe gegen Schuldbucheintragungen im letzten Jahr gezeichnet worden sind.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 10. März 1917.

Stück 10. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 10 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 10. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 10 beigefügt.) Die Sonderbeilage Nr. 8 und das Steckbriefregister Nr. 8 sind noch nicht erschienen.

1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 89. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetzsammlung S. 89—90. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst S. 90—91. Ausfall der Frühjahrskontrollversammlungen S. 91. Prüfungstermin für Gesanglehrer und -lehrerinnen S. 91. Polizeiverordnung betr. Beförderung von Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen S. 91—93. Ergänzung der Polizeiverordnung vom 24. April 1911 über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenanstalten usw. S. 93. Ersatzwahl zum Rheinischen Provinziallandtage S. 93. Höchstpreise der Frühkartoffeln der Ernte 1917 S. 93. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Glocken S. 93—95. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Aluminium S. 95—98. Hauskollekte S. 98. Geldlotterie S. 98—99. Einlösung der Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld usw. S. 99. Ausrechnung neuer Zinsscheinbogen zu Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen S. 99. Vereinsregister-Eintragung S. 99. Verzeichnis der verbotenen bezw. für die Kriegszeit verbotenen Films S. 100. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 100—101. Personal-Nachrichten S. 101.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 140 Das 35. Stück enthält unter Nr. 5725: Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle. Vom 24. Februar 1917. Unter Nr. 5726: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 60). Vom 24. Februar 1917. Unter Nr. 5727: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 61). Vom 24. Februar 1917. Unter Nr. 5728: Verordnung über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 24. Februar 1917. Unter Nr. 5729: Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 23. Februar 1917. Das 36. Stück enthält unter Nr. 5730: Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 24. Februar 1917. Unter Nr. 5731: Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Lastkraftfahrzeugen, vom 22. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 835). Vom 25. Februar 1917. Unter Nr. 5732: Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1394). Vom 26. Februar 1917. Das 37. Stück enthält unter Nr. 5733: Bekanntmachung über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Vom 23. Februar 1917. Das 38. Stück enthält unter Nr. 5734: Bekanntmachung über die Verfütterung von Hafer an Ochsen und Zugkühe während der Frühjahrsbestellung. Vom 26. Februar 1917. Unter Nr. 5735: Bekanntmachung über Bestimmung des Kriegsgebiets im Sinne der Verordnung zum Schutze von Kriegsflüchtlingen vom 8. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 113). Vom 26. Februar 1917. Das 39. Stück enthält unter Nr. 5736: Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung. Vom 28. Februar 1917. Das 40. Stück enthält unter Nr. 5737: Verordnung über Lahmägen von Kälbern. Vom 1. März 1917. Unter Nr. 5738: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1420). Vom 1. März 1917. Unter Nr. 5739: Bekanntmachung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte. Vom 1. März 1917. Unter Nr. 5740: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Manganerze und Eisenerze mit niedrigem Phosphorgehalte vom 1. März 1917.

(R.-G.-Bl. S. 197). Vom 2. März 1917. Unter Nr. 5741: Verordnung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 1. März 1917. Unter Nr. 5742: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 1. März 1917. Das 41. Stück enthält unter Nr. 5743: Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1916. Vom 28. Februar 1917. Das 42. Stück enthält unter Nr. 5744: Bekanntmachung über Rohzucker und Zuckerrüben sowie über das Brennen von Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18. Vom 2. März 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 141 Das 6. Stück enthält unter Nr. 11564: Gesetz, betreffend die Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184), der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261). Vom 17. Februar 1917. Unter Nr. 11565: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofs der Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft auf die westliche Seite der Strecke. Vom 14. Februar 1917. Unter Nr. 11566: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt. Vom 15. Februar 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 142 Ausführungsanweisung
zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 391).

I.

1. Für den preußischen Staat (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) wird ein Landesamt für Gemüse und Obst errichtet. Das Landesamt ist eine Behörde und hat seinen Sitz in Berlin.

Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen. Ihm wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets mit Gemüse und Obst gemäß § 15 Abs. 3 der erstgenannten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts bei uns zur Genehmhaltung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einerseits und den den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der Allgemeinen und inneren Verwaltung sowie den kommunalen Behörden anderseits.

Die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüsekonserven usw.) und von Obsterzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und die Regelung der Versorgung mit diesen Lebensmitteln bleibt von der Zuständigkeit des Landesamts für Gemüse und Obst ausgenommen. Sie gehören auch weiter zu den Aufgaben des Landesamts für Nährmittel und Eier.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Landesamts für Gemüse und Obst werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über das Landesamt für Gemüse und Obst führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für das Landesamt bleibt vorbehalten. Der Erlaß des Ministers des Innern vom 3. Juli 1916 — V. 14575 — wird aufgehoben.

2. Für jede Provinz ist eine Provinzialstelle für Gemüse und Obst, für jeden Landkreis eine Kreisstelle für Gemüse und Obst einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzialstelle der Provinz Brandenburg für Gemüse und Obst anzuschließen.

Die Oberpräsidenten erlassen die Anordnungen wegen Einrichtung der Provinzialstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Sie können nach ihrem Ermessen von der Einrichtung einer Provinz-

stelle absehen und statt dessen den Regierungspräsidenten die Einrichtung von Bezirksstellen für Gemüse und Obst für die einzelnen Regierungsbezirke übertragen. Die Bezirksstellen für Gemüse und Obst unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten, Anzeigen über die erfolgte Einrichtung der Provinzial-(Bezirks-)stellen für Gemüse und Obst ist unter Benennung der Leiter dem Minister des Innern und dem Landesamt für Gemüse und Obst bis zum 10. März d. Js. zu erstatten.

3. Die Kreisstellen für Gemüse und Obst werden von den Kreisausschüssen eingerichtet. Die Kreisausschüsse können die Geschäfte der Kreisstellen vorhandenen Wirtschaftsstellen z. B. den Kreiskommissionen (Abs. 3 des Erlasses des Ministers des Innern vom 15. Februar 1917 — VIa 607 —) übertragen.

Das Landesamt für Gemüse und Obst ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbaren Verkehr zu treten. Die Provinzial-(Bezirks-)stellen für Gemüse und Obst haben den Anforderungen des Landesamts, die Kreisstellen für Gemüse und Obst den Anforderungen des Landesamts und der Provinzial-(Bezirks-)stellen Folge zu leisten.

Die Hohenzollernschen Lande bleiben auch weiterhin an die Königlich Württembergische Landesvermittlungsstelle für Gemüse und Obst angeschlossen.

II.

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

III.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 5. März 1917 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.
v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Nr. 143 Frühjahrskontrollversammlungen.

Von der Abhaltung der diesjährigen Frühjahrskontrollversammlungen ist abzusehen.

Berlin, den 25. Februar 1917.

Kriegsministerium. Kriegsamt.
Im Auftrage: Marquard.

Nr. 2229/1. 17. C 1 b.

Nr. 144 Den Beginn der nächsten im Königlichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesangslehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 14. Juni 1917 festgesetzt.

Berlin W 8, den 28. Februar 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 145 Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordne ich für den Umfang der Rheinprovinz mit Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1. Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2. Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeuges dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

Der Führer der Straßenlokomotive oder Zugmaschine ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

§ 4. Für das Befahren von Überwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.
b) Die Anzeige ist rechtzeitig wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeister zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeisterei nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.
c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu

welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Überweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.

d) Von dem Transportführer ist auf den Überwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5. Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 m nicht überschreiten.

Der Druck auf 1 cm Felgenbreite darf 150 kg nicht überschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Laschen höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

§ 8. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug scheut, oder daß sonst das Vorbeifahren mit dem Fahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdefuhrwerken Beistand leisten.

§ 11. Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren zügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12. Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb während der Fahrt die Benutzung der Dampfpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angesichts von Personen, welche Pferde führen oder führen, dürfen die Zylinderhähne geöffnet werden.

Die Aschkästen der Fahrzeuge müssen gegen Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13. Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden weißen Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeug vorn und am letzten Anhänger des Zuges in der angebracht werden.

§ 14. Die Fahrzeuge dürfen höchstens zwei Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von drei Anhängern erteilt werden.

§ 15. Die Benutzung der Fahrzeuge zum Betrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 Meter beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Posten aufzustellen zur Hilfeleistung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh,

b) auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde führt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpfeife zu vermeiden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 17. Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für den Schaden aufzukommen, welcher durch den

dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 18. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. März 1917 unter Aufhebung aller, denselben Gegenstand betreffenden Verordnungen in Kraft.

Coblenz, den 7. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung:
Unterschrift

Nr. 146 Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der Polizeiverordnung vom 24. November 1911 über Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Heil und Pflegeanstalten, sowie von Entbindungsanstalten und Säuglingsheimen wird als § 39 folgende Bestimmung angefügt:

„Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden auf die Anstalten der Militärverwaltung keine Anwendung."

Der bisherige § 39 erhält die Bezeichnung § 39a.

Coblenz, den 7. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Momm.

Nr. 147 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetzsamml. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des nach Saarbrücken versetzten Landrats Dr. jur. von Halfern der Hüttendirektor Theodor Müller in Neunkirchen (Saar) zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Ottweiler gewählt worden ist.

Coblenz, den 27. Februar 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Momm.

Nr. 148 Die Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz hat mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts betreffend die Höchstpreise für Frühkartoffeln der Ernte 1917 in der Rheinprovinz das Folgende beschlossen:

I. Für die Zeit vom 1. bis 31. Juli wird der Höchstpreis auf 10 Mark für den Zentner festgesetzt. Die Provinzialkartoffelstelle behält sich indessen vor, den Höchstpreis während dieser Zeit nach der Marktlage zu senken, jedoch nicht unter 8 Mark.

II. Vom 1. August ab wird der Höchstpreis auf 8 Mark für den Zentner festgesetzt. Die Provinzialkartoffelstelle behält sich gleichfalls Senkung des Höchstpreises und zwar bis auf den noch zu bestimmenden Höchstpreis für Spätkartoffeln vor, welcher am 15. September einsetzen soll.

III. Die vor dem 1. Juli gelieferten Frühkartoffeln unterliegen einer allgemeinen Höchstpreisfestsetzung nicht.

Coblenz, den 3. März 1917.

Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz.
Momm.

Nr. 149 Bekanntmachung

Nr. M 1/1. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**)

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu

der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Bronze gegossenen Glocken mit Ausnahme der im § 3 aufgeführten Bronzeglocken.

Betroffen werden auch solche Glocken, deren Bronze von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist, und ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereitgestellt waren, auf deren Ankauf für Heereszwecke aber vorläufig verzichtet worden ist.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 kg beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehrfahrzeugen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden betroffen alle natürlichen und juristischen Personen, welche die von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken (§ 2) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hüttenwerken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken gießen oder gesprungene Glocken umgießen oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Bronzeglocken verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich durch die fol[gen]de Anordnungen oder etwa weiter ergehende [Be]stimmungen der Metall-Mobilmachungsstelle der [Ab]teilung Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts oder [der] beauftragten Behörden erlaubt werden. Den [rechts]geschäftlichen Verfügungen stehen Verfü[gungen] gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung [oder] Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle [Ver]änderungen und Verfügungen zulässig, [die] Zustimmung der mit der Durchführung der [Bek]anntmachung beauftragten Behörden erfolgt.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Bronzeglocken bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Bronzeglocken unterliegen einer Meldepflicht, auch [für] die Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung gemäß den Sonderbestimmungen des § 9 ausgesprochen wird; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Bronzeglocken werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre an [den] Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Bronzeglocken, die nicht [inner]halb der in der Enteignungsanordnung [vorge]schriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf [Kosten] des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeliefert werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16 K. R. A. vom 1. Oktober 1916 betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung, Enteignung von Bierglasdeckeln, Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Es erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Enteignung der beschlagnahmten Bronzeglocken.

§ 8. Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde für die Glockenbronze zu zahlende Uebernahmepreis wird für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken wie folgt festgesetzt:

a) bei Geläuten*) mit einem Gesamtgewicht über 665 kg auf 2,00 M. für das Kilogramm

dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Unter Geläut im Sinne der Bekanntmachung ist die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Glocken verstanden, wenn sie auch an verschiedenen Stellen u. a. m. untergebracht sind.

zuzüglich einer festen Grundgebühr von 1000 M. für das Geläut;

b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 kg auf 3,50 M. für das Kilogramm, ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstellen.

Ablieferer, die mit den vorbezeichneten Uebernahmepreisen nicht einverstanden sind, sollen dies sogleich bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß § 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegspreisrichtsachen in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Bronzeglocken, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert durch Sachverständige festgestellt wird, die von den Landeszentralbehörden bestimmt und den Betroffenen von den beauftragten Behörden alsbald namhaft zu machen sind, müssen von den beauftragten Behörden von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden.

Die vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung erstatteten Gutachten können keine Berücksichtigung finden.

Die beauftragten Behörden sind weiterhin anzuweisen, die Enteignung und Ablieferung von einzelnen Glocken vorläufig zurückzustellen.

1. wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig von den zuständigen Sachverständigen beurteilt worden sind,
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes erhalten bleiben soll,
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden.

Ueber die endgültige Befreiung entscheidet die Metall-Mobilmachungsstelle im Benehmen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von Bronzeglocken.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme von gemäß § 3 der Bekanntmachung nicht betroffenen Bronzeglocken verpflichtet. Für jedes Kilogramm solcher freiwillig abgelieferten, von Beschlägen oder Bestandteilen aus anderem Material als Bronze freigemachten Bronzeglocken werden 2,50 M. vergütet.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Bronzeglocken" zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Coblenz, den 1. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Ie 1210. von Ploetz.

Nr. 150 Bekanntmachung

Nr. M. c. 500/2. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratser-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten

hebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die unten aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenstände †), ferner sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte, wie Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlangen, Lagertanks, Hefen-Überführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben wurde.

†) Anmerkung: Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen.

Abjatztöpfe
Aschenschalen
Aschenteller
Augenpfannen
Aufgußmaschinen
Aufschnittmaschinen

Backformen
Backschaufeln
Bainmarietöpfe
Bauchtöpfe
Becher aller Art
Beefsteakbräter
Belgische Kasserollen
Bestecke
Bettschüsseln
Bettwärmer
Bidets
Bierglasträger
Bierglasuntersätze
Biertrichter
Bierwärmer
Bierwärmerständer
Biskuitformen
Blumenkübel
Blumentöpfe
Bonbonnieren
Bouillonkocher
Boullionsiebe
Bowlen
Bowlenlöffel
Bratenlöffel
Bratenpfannen
Bräter
Bratpfannen
Brieföffner
Brotkapseln
Brotkörbe
Brühsiebe
Büchsen aller Art
Buntformen
Bürstenhalter
Butterbrotdosen
Butterdosen

Cocktoilbecher

Deckel aller Art
Deckelhalter
Deghies
Destillierblasen
Dosen aller Art
Durchschläge
Dunstdeckel
Eidotterfänger
Eierbecher
Eierbüchsen
Eierhülsen
Eierkapseln
Eierkochapparate
Eierkocheinsätze
Eierkocher
Eierkuchenwender
Eierprüfer
Eierschneider
Eiertiegel
Einmachkessel
Eimer aller Art, auch mit Einsätzen
Eisbehälter
Eiskühler für Bowlen
Eiterbecken
Englische Bauchtöpfe
Essenträger
Eßnäpfe
Essenzflaschen
Etageren
Etagenessenträger
Etagenmenagenträger

Federhalter
Feldflaschen
Feldkessel
Feldküchen
Fettlöffelbleche
Fettmesser
Fettschüsseln
Fettstecher
Fingerschale
Fischgrätensi
Fischheber
Fischkessel
Fischkocher
Fischkörbe
Fischplatten
Fischschaufeln
Fischschupper
Flammendämpfer
Flaschenschildchen
Fleischermulden
Fleischerschalen
Fleischplatten
Fleischsätze
Fleischtöpfe
Flüssigkeitsmaße
Formen aller Ar
Französische Teek
Frisiereisen
Frisierlampen
Fruchtkessel
Fruchtschalen
Frühstücksdosen
Frühstückskörbe

Gabeln aller A
Gärspunde
Gaskochtöpfe
Gasrandtöpfe
Gemüseschüsseln
Gemüseseiher
Gemüsesiebe
Gewürzbüchsen
Gewürzreiber

Haarbürstenbüchse
Hackfleischständer
Handleuchter
Handspülschalen
Herdeinhängetöpfe
Heißwasserkannen
Heißwasserkrüge
Heizschlangen

Irregatoren

Jagdbecher
Jagdstühle
Jägerbüchsen

Kaffeeaufgußmasch
Kaffeefiltriermasch
Kaffeeflaschen
Kaffeekannen
Kaffeekocher
Kaffeemaschinen
Kaffeeservice

Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Kaffeesiebe
Kaffeetassen und Untertassen
Kaffeetrichter
Kaiserbräter
Kakaobüchsen
Kämme
Kartoffeldämpfer
Kartoffelkocher
Käsebüchsen
Kasserollen
Kehrichtschaufeln
Kessel aller Art
Kessel zum Einmachen
Kindertassen
Kinderbecher
Klebgummibehälter
Knochenschalen
Kochtöpfe aller Art
Kognakbecher
Kölnische Bratpfannen
Konische Becher
Konservenbüchsen
Konsole mit Bechern
Kopiernäpfe
Korke
Kotelettroste
Krüge aller Art
Kuchenbackformen
Kuchenformen
Kuchenschüsseln
Kuchenspringformen

Labeflaschen
Lampen zum Kochen
Leberkäseformen
Leibwärmer
Leichenbahren
Leimtöpfe
Leuchter
Lichtmanchetten
Likörservice
Löffel aller Art
Löffelbleche

Maschinentöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Melonenformen
Menagen
Milchkännchen
Milchkocher
Milchkocher mit Wasserbad
Milchkrüge
Milchlöffel
Milchpfannen
Milchschaufeln
Milchsiebe
Milchtransportkannen
Milchtöpfe
Milchträger
Mulden
Mundwasserwärmer
Musterkasten

Nachtgeschirre
Nelsonbüchsen
Nelsonkasserollen
Nudelpfannen

Omelettepfannen

Pfannen aller Art
Pfeffermühlen
Pichelsteiner Maschinen
Piknikkasten
Platten aller Art
Proviantdosen
Puddingformen
Puderdosen

Quirle

Rahmgießer
Rahmlöffel
Rahmschöpfer
Rasierschalen
Rasierwasserwärmer
Rauchservice
Reflektoren
Reibeisen
Reisebestecke
Reiseflaschen
Reisekocher
Reiskugeln
Ringhäfen
Ringtöpfe

Sächsische Kaffeekocher
Sahnengießer
Salatschüsseln
Salatseiher
Salzgefäße
Salz- u. Pfeffernäpfchen
Salz- u. Pfefferstreuer
Sandwichbüchsen
Saucenlöffel
Saucieren
Schaffnerkrüge
Schalenkörbchen
Schalennäpfchen
Schaleshafen
Schalltrichter für Phonographen
Schaufeln
Schaumkelle
Schaumlöffel
Schilder
Schlesische Bratpfannen
Schlüssel
Schmarrenschaufeln

Schmorsätze
Schmortöpfe
Schneekessel
Schnellbrater
Schokoladenkännchen
Schokoladenkannen
Schöpfkessel
Schöpflöffel
Schraubdosen
Schuhlöffel
Schuhanzieher
Schulbecher
Schüsseln aller Art
Schutzhüllen für Tennisschläger
Schwammschalen
Schweizer Pfannen
Schweizer Randkessel
Siebe aller Art
Seifendosen
Seifeneimer
Seifenhalter
Seifennäpfe
Seifenschalen
Sektkühler
Service
Servierbretter
Serviettenringe
Setzeierpfannen
Skispitzen
Spargelheber
Spargelkocher
Spätzleseiher
Speiseglocken
Speiseträger
Spielwaren
Spritzsiebe
Springformen
Spuckbecher
Spuckflaschen
Spülbürstenbleche
Spülbürstenhalter
Standgefäße
Stechbecken
Steinbuttkessel
Stopftrichter
Sülzformen
Sülzkotelettformen
Suppenschalen
Suppensiebe
Suppenterrinen

Tabletts
Tafelschaufeln
Tafelschippchen
Taschenapotheken
Taschenbecher
Taschenflaschen
Tassen
Tee-Eier
Teekessel
Teesiebe
Teigschüsseln
Teller aller Art
Terrinen
Töpfe aller Art
Topflappenkasten
Toiletteneimer
Tortenbleche
Tortenplatten
Touristenkocher
Transporteimer
Transportkannen
Trichter aller Art
Trinkbecher, auch zusammenlegbare

Ulmer Pfannen
Universalsiebe
Untersätze für Gläser
Untertassen

Ventildeckel
Verbandzeugbüchsen
Verdampfschalen
Vorlegelöffel
Vorleger
Vorratsbüchsen

Wachszündholzhülsen
Wandbilder
Waschschüsseln
Wassereimer
Wasserkannen
Wasserkessel
Wasserkrüge
Wasserschöpfer
Weidlinge
Weinheber
Weinkühler
Weinstützen
Wiegeschaufeln
Wurstbüchsen

Zahnbürstendosen
Zahnbürstenhülsen
Zahnstocherhalter

Zargendeckel
Zigarrenbüchsen
Zigarettenetuis
Zigarrenetuis
Zitronenpressen
Zuckerdosen
Zuckerstreuer
Zündholzbüchsen
Zwiebelkasten

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach §. 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

§. 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 8. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 9. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis wird auf

7,00 Mark für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge*) und

5,60 Mark für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen*)

festgesetzt. Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium" an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Coblenz, den 1. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
Ie 1144. von Ploetz.

*) Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Nr. 151 In der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. Js. wird wiederum die Hauskollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten.

Aachen, den 1. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Rave.

Nr. 152 Die Ziehung der 4. Serie der [illegible] Zentral-Komitee des Preußischen Landesverein

... Kreuz durch Allerhöchsten Erlaß vom ... 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit Zu... der Herren Minister der Finanzen und ... auf die Tage vom 26. bis 29. Sep... 1917 festgesetzt worden. Mit dem Losever... nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen ...

...hen, den 2. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

153 Der Herr Oberpräsident hat dem ... Kirchenvorstande in Godesberg die Erlaub... erteilt, zur Errichtung eines Kriegerwaisen... in Godesberg im Jahre 1917 eine einma... Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern ... Rheinprovinz abhalten zu lassen.

... der Einsammlung der Gaben sind für den ...rungsbezirk Aachen die nachbezeichneten Per... beauftragt worden:

Aug. Breuer in Strauch für die Kreise Jülich, ...kelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Schleiden;

... Braun in Simmerath für die Kreise Düren, ...ontjoie;

... Meurer in Aachen, Wirichsbongardstr. 67, ... den Stadt- und Landkreis Aachen und den ...eis Eupen;

... Grillet aus Ligneuville für den Kreis Mal...dy.

...achen, den 5. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

154 Die Zinsscheine der Preußischen ...tsschuld und der Reichsschuld werden in den ...äftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. ...em Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ...ngelöst und in Zahlung genommen.

...rch Vermittelung der staatlichen Kassen kön... auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen ...n.

...chen, den 1. März 1917.

Königliche Regierung.
Schrader.

...rordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

155 Zu den nachbezeichneten 3½ %. ... Rentenbriefen der Provinz ...tfalen und der Rheinprovinz findet ... Ausreichung neuer Zinsschein...en:

Reihe III für die Buchstaben S und T mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 20. April 1917 ab,

Reihe II für die Buchstaben AA, BB, CC, DD mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 20. April 1917 ab,

Reihe II für die Buchstaben FF, GG, HH, JJ mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 20. Juli 1917 ab nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Die Zinserneuerungsscheine sind mittels einer Nachweisung einzureichen, zu der Formulare von den Rentenbankkassen in Münster i./W. und in Berlin C_2, Klosterstraße 76I, unentgeltlich verabfolgt werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen, vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden vorher unterschrieben sein.

Werden die Erneuerungsscheine im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an dem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eineingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen aufgrund der Erneuerungsscheine erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. April 1917 bezw. 1. Juli 1917 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die Erneuerungsscheine bei Einlösung der Rentenbriefe mit abzuliefern.

Münster, den 12. Februar 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 156 Im Vereinsregister ist bei Nr. 4, betreffend den Pferdezuchtverein für Immerath und Umgegend, eingetragener Verein in Immerath eingetragen.

An Stelle des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes von Meer ist der Gutspächter Reiner Paar aus Jackerath zum Vorstandsmitglied bestellt.

Erkelenz, den 3. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 157 **Verzeichnis**

der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat Januar 1917 verbotenen, be... Kriegszeit verbotenen Films.

Nr. der Liste	Des Films Name	Art	Akt-zahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergeb... Düsseldorf
522	Violet Dare als Detektivin.	Drama	1	Lubin	Verboten.
524	Eine Großstadtschönheit.	Drama	3	Polar-F.	"
525	Wie Flips und Flaps ein Ehepaar wurden.	Lustspiel	1	Eiko-Film-Ges	"
528	Der Verächter des Todes.	Drama	5	Eclair	"
529	Das Leben ein Traum.	Drama	3	Meßter-F.-G.	"
530	Aus Liebe gefehlt.	Drama	5	C. Ledermann	"

Berichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten" veröffentlichte Films **unter Kinderverbot:**

Nr. der Liste	Des Films Name	Art	Akt-zahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergeb... Düsseldorf
326	Der Tod in Sevilla.	Drama	4	Union	Unter Kinderv...
517	Agrippina, die Mutter des Nero.	Drama	2	Cines	" "
519	Der nächtliche Todesschrei.	Drama	3	Celio	" "
491	Der Abgrund.	Drama	1	Pathé frères	" "
457	Der Totgeglaubte.	Drama	3	Heela-F.-G.	" "
523	Todesschauer.	Drama	4	Urbach	" "
459	Die Augen in der Wand.	Drama	1	Glombeck	" "
526	Maria Lukani oder: Wer frevelnd eine Liebe zerstört.	Drama	3	Lux.-F.-G. m.b.H.	" "
527	Die Petroleumquelle.	Drama	3	Meßter-F.-G.	" "
498	Das Barmädel.	Drama	1	Meßter-F.-G.	" "
506	Die Stiefmutter.	Drama	1	Gaumont	" "
413	Das gestohlene Kind.	Drama	1	Pathé frères	" "
521	Eine Bergbesteigung.	Lustspiel	1	Edison	Genehmigt auch für
520	Tontolini hat sich verliebt.	Lustspiel	1	Edison	" "
3931	Unter heißer Zone.	Drama	7	Bay. F.-G.	Am 8. 1. 17. für Kinde...

Düsseldorf, den 1. Februar 1917. **Polizeiverwaltung.** Filmprü...

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Nr. 158 Bekanntmachung.

betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 120144, 101068, 125187, 13542, 122144, 131815,
zu Düren, Nr. 30580,
zu Erkelenz, Nr. 7674,
zu Eschweiler, Nr. 7539, 7315,
zu Heinsberg, Nr. 5597,
zu Montjoie, Nr. 4714,
zu Stolberg, Nr. 7006,

b) Prämienbüchlein der Präm...

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 1390... 63290, 136713,
zu Aachen, Zweigstelle, Kaiserplatz...
zu Düren, Nr. 41618, 41953,
zu Eschweiler, Nr. 15454, 13970, 8...

zu Geilenkirchen, Nr. 7120,
zu Heinsberg, Nr. 11932,
zu Herzogenrath, Nr. 4573,
zu Linnich, Nr. 5117.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. August, 2. November 1916 und 3. Januar 1917 auf die angeblich abhanden gekommenen:

a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 84953,
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 138662, 132191,
zu Linnich, Nr. 2808

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 3. März 1917.

Der Vorstand des Vereins.
A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 159 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind: Ober-Postpraktikant Schindler von Aachen nach Lippstadt als Postinspektor; Ober-Postsekretär Zimmermann von Delmenhorst nach Aachen; Postsekretär Tomaszewsky von Düren nach Aachen.

In den Ruhestand tritt Postsekretär Goetzke in Aachen.

Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung Aachen für 1916 ist erschienen. Der Preis für das Stück beträgt 55 Pfennig. Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes außerordentlich erleichtert, hat der Herr Regierungs-Präsident durch Bekanntmachung vom 29. Januar 1917 (vergl. Amtsblatt, Stück 5) auf dessen Erscheinen ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Herren Bürgermeister des Bezirks bittet die unterzeichnete Stelle ergebenst, ihr baldgefälligst mitteilen zu wollen, wie viele Stücke des Registers für die Amtsblätter des Bürgermeisteramts und der zugehörigen Gemeinden (Zwangsbezieher) gewünscht werden. Die Zusendung der Register wird dann sofort von hier aus erfolgen.

Amtsblattstelle der Königlichen Regierung Aachen.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 17. März 1917.

Stück 11. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 11 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 11. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 11 beigefügt.) Außerdem sind die Sonderbeilage Nr. 8 und das Steckbriefregister Nr. 8 beigefügt.

1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande S. 103. Zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren S. 103—105. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren S. 105. Ersatzwahl zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 105—106. Bekanntmachung über Heeresnäharbeiten S. 106. Ernennung von Hilfsdienstpflichtigen als Polizeibeamte S. 106—107. Fahnenflucht aktiver Militärpersonen S. 107. Beschlagnahme, Meldepflicht usw. von Kupfermengen S. 107—109. Verordnung über Holzabfuhr S. 109. Verlosung S. 109. Waldkulturbeihilfen S. 110. Verlust einer Ausfuhrbescheinigung S. 110. Hauskollekte S. 110. Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Hut- und Mützenbranche in der Stadt Düren S. 110. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen S. 110—112. Aufnahme und Beginn des Sommer-Halbjahres der Kgl. landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 112. Wege-Einziehung S. 112. Personal-Nachrichten S. 112.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 160 Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reiche gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich.

Auf Grund des § 8 Absatz 6 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 25. Dezember 1916 und des § 2 Absatz 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1. Am 26. März 1917 ist eine allgemeine Bestandsaufnahme der nachstehend in Gruppe I bis VIII bezeichneten Waren vorzunehmen, gleichviel ob sie bezugsscheinpflichtig sind oder nicht.

Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am Beginn des 26. März 1917 noch auf Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Gruppe I A: Stoffe zur Oberkleidung.

1. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Stoffe zur Oberkleidung für Männer und Knaben mit einer Breite über 100 cm,
3. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
4. dichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm,
5. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite von 30—100 cm,
6. undichte Gewebe zur Oberkleidung für Frauen und Mädchen mit einer Breite über 100 cm.

Gruppe I B: Wäschestoffe, Futterstoffe usw.

1. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite von 30—100 cm,
2. Wäschestoffe und Futterstoffe mit einer Breite über 100 cm,
3. oben nicht genannte dichte Gewebe mit einer Mindestbreite von 30 cm; hierzu gehören insbesondere Gardinen-, Dekorations-, Läufer-, Möbel-, Teppichstoffe und dergl.

Gruppe II A: Männeroberkleidung (auch Berufskleidung).

1. Röcke für Männer (auch Fracks, Jacken, Joppen, Blusen und dergl.),
2. Westen für Männer,
3. Hosen für Männer,
4. Mäntel und Umhänge für Männer.

Gruppe II B: Burschen- und Knaben-Oberkleidung (auch Berufskleidung).
1. Ganze Burschen- und Knabenanzüge,
2. Röcke für Burschen und Knaben (auch Jacken, Joppen, Kittel, Blusen und dergl.),
3. Westen für Burschen und Knaben,
4. Hosen für Burschen und Knaben,
5. Mäntel und Umhänge für Burschen und Knaben,
6. Kittel für Knaben unter 3 Jahren.

Gruppe III: Frauen- und Mädchen-Oberkleidung (auch Berufskleidung).
1. Frauenkleider (auch Jackenkleider),
2. Blusen für Frauen und Mädchen (auch Strickjacken),
3. Röcke für Frauen und Mädchen,
4. Mäntel und Umhänge für Frauen und Mädchen,
5. Mädchen- und Kinderkleider.

Gruppe IV A: Schlafröcke, Schürzen, Tücher und Decken.
1. Schlafröcke und Morgenjacken für Männer,
2. Morgenröcke und Morgenjacken für Frauen,
3. Hausschürzen,
4. Zierschürzen,
5. Kopf-, Hals- und Umschlagetücher,
6. Tischdecken,
7. oben nicht genannte Decken, deren Stückgewicht 800 g übersteigt, und zwar Reisedecken, Schlafdecken, Pferdedecken (auch Wollachs) und Krankenhausdecken.

Gruppe IV B: Unterröcke, Korsetts und Mieder.
1. Unterröcke für Frauen,
2. Unterröcke für Mädchen,
3. Korsetts und Mieder für Frauen,
4. Korsetts und Mieder für Mädchen,
5. Untertaillen für Frauen und Mädchen.

Gruppe V A: Unterwäsche für Männer und Knaben.
1. Hemden für Männer (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
2. Unterhemden für Männer (auch Unterjacken),
3. Unterhosen für Männer,
4. Hemden für Knaben (auch Ober-, Sport- und Nachthemden),
5. Unterhemden für Knaben (auch Unterjacken),
6. Unterhosen für Knaben,
7. Hemdhosen für Männer und Knaben.

Gruppe V B: Unterwäsche für Frauen, Mädchen und Kinder.
1. Hemden für Frauen (auch Nachthemden und Nachtjacken),
2. Unterhemden für Frauen (auch U
3. Beinkleider für Frauen,
4. Hemden für Mädchen und Kinder (auch hemden und Nachtjacken),
5. Unterhemden für Mädchen und Kinder Unterjacken),
6. Beinkleider für Mädchen und Kinder,
7. Hemdhosen für Frauen und Mädchen,
8. Babyhemden.

Gruppe VI: Strümpfe und Socken.
1. Männerstrümpfe und Männersocken,
2. Frauenstrümpfe,
3. Kinderstrümpfe und Kindersocken.

Gruppe VII: Bett- und Hauswäsche, Ha tücher und Windeln.
1. Bettücher (Laken),
2. Kissenbezüge,
3. Tischtücher (Tischdecken vergl. Gruppe 6),
4. Handtücher (auch Badetücher),
5. Wischtücher (auch Scheuertücher),
6. Taschentücher,
7. Windeln.

Gruppe VIII: Handschuhe.
1. Winter- und Herbsthandschuhe für M
2. oben nicht genannte Handschuhe für M
3. Frauenhandschuhe,
4. Kinderhandschuhe.

Die in Gruppe I bis VIII aufgeführten Wirk- und Strickwaren sind von der Beschlagnahme betroffen, gleichviel ob sie aus Schaf-, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder gen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, baumwolle, Kunstseide, Naturseide, Bastfaser piergarnen oder sonstigen Pflanzenfasern, a fällen oder Mischungen der genannten Spi allein oder aus der Zusammensetzung ver ner Stoffe hergestellt sind.

Auf den Webstühlen aufgespannte Ket nicht zu melden. Soweit der Schußfaden a ginn des 26. März 1917 bereits durchgeschl muß das entstandene Gewebe gemeldet w wenn es unter Gruppe I A oder I B fäl

Abgepaßt gestickte Kleider und Blusen (d tige Kleider und Blusen) sind nach Metern al zu melden. Alle Stoffe, welche bereits behu stellung von Kleiderstücken zugeschnitten sin nicht in Gruppe I A oder I B, sondern in d sprechenden Gruppen II bis VIII als fertig dungsstücke anzumelden.

§ 2. Von der Meldepflicht ausgenomme
1. diejenigen Waren und Vorräte, die d hördliche Bekanntmachung beschlagnah

2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörde befinden, oder über die Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauch befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in den Haushaltungen befinden und deren gewerbsmäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.

§ 3. Meldepflicht besteht für die mit Beginn des 26. März 1917 vorhandenen Vorräte der in § 1 verzeichneten Warengruppen.

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlichrechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgesandten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrsam des Eigentümers befunden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Spediteure und Lagerhalter, welche wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie meldepflichtige Vorräte in Gewahrsam haben, sind verpflichtet, die zur Vornahme der Meldung erforderlichen Auskünfte bei den Absendern oder den Empfängern dieser Gegenstände oder bei ihren Auftraggebern einzuholen. Wird diese Auskunft den Spediteuren oder Lagerhaltern nicht erteilt, oder erscheint sie ihnen nicht glaubhaft, so sind sie verpflichtet, dies der Reichsbekleidungsstelle anzuzeigen.

§ 5. Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen erstattet werden. Für jede der im § 1 verzeichneten Warengruppen werden besondere Vordrucke ausgegeben.

Die Meldescheine müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein, die von den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden mit der Einsammlung beauftragt sind.

Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen auf den Meldescheinen nicht vermerkt werden.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, Muster der angemeldeten Waren einzufordern.

§ 6. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden werden über die Ausführung der Bestandsaufnahme weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 7. Wer den Vorschriften der §§ 1, 3, 4 und 5 oder den nach § 6 dieser Bekanntmachung erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 15. März 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Nr. 161 Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 15. März 1917 über eine Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 15. März 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldekarten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2. Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldekarten bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3. Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 162 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (Gesetz-

sammlung S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des zum Geheimen Finanzrat und Vortragenden Rat im Finanzministerium ernannten Landrats Semper in Wittlich der Majoratsherr Reichsgraf Eugen von Kesselstatt zu Schloß Kesselstatt, Kreis Wittlich, zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Wittlich gewählt worden ist.

Coblenz, den 6. März 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: Momm.

Nr. 163 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (R.-G.-Bl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Heeresnäharbeiten im Sinne des Erlasses des Kriegsministeriums vom 14. 9. 1916 — Nr. 305/9. 16 B 3 F. — dürfen nur an Inhaber von Ausweiskarten vergeben werden.

Die Karte gibt die Berechtigung, aber nicht den Anspruch auf Beschäftigung.

§ 2. Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Ortsbehörde des Wohnsitzes des Arbeitnehmers.

§ 3. Als Arbeitnehmer gelten alle Personen, die für die genannten Heeresnäharbeiten in Frage kommen und an der Arbeit selbst, sei es als Arbeitnehmer, Zwischenmeister oder Arbeitgeber, persönlich mitwirken.

§ 4. Der Arbeitnehmer übergibt die Karte bei Arbeitsbeginn dem Arbeitgeber, der durch Unterschrift oder Firmenstempel die Beschäftigung auf der Karte bescheinigt und diese bei Ablauf des Arbeitsverhältnisses ohne Aufforderung zurückgibt. Ein Zurückbehalten der Karte ist unbedingt verboten.

§ 5. Beim Verziehen in einen anderen Bezirk muß der Arbeitnehmer die Karte an die ausstellende Behörde zurückgeben, welche die Überweisung an den neuen Wohnort sofort veranlaßt. Der Verlust einer Karte ist sofort der Ortsbehörde anzuzeigen, die eine Ersatzkarte gegen angemessene Gebühr ausstellt. Die Einziehung der Karte kann die Ortsbehörde vornehmen, wenn sie sicher feststellt, daß der Karteninhaber nach seinen körperlichen, Familien- und Berufs-Verhältnissen eine andere, mindestens gleich gute Verdienstmöglichkeit hat.

§ 6. Eine zweite Ausfertigung des Kopfes der Karte bleibt bei der ausstellenden Behörde und ist beim Ortswechsel der neuen Behörde mit zu übersenden (vgl. § 5).

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen und jede mißbräuchliche Benutzung Karte werden, soweit nicht schon nach dem den Recht eine Strafe verwirkt ist, mit Geldstr zu eintausend Mark oder mit Gefängnis oder bis zu jeweils sechs Wochen bestraft.

§ 8. Bereits eingeführte Ausweiskarten bis Ende Juni 1917 aufgebraucht werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 20. 1917 in Kraft.

Coblenz, den 3. März 1917.

Stellv. Generalkommando VIII. Armeek
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. IVa Nr. 2019/2365. (3)

Nr. 164 Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den lagerungszustand wird im Interesse der öffentl Sicherheit für den Befehlsbereich des VIII. A korps und den Befehlsbereich der Festungen Coblenz und Ehrenbreitstein bestimmt:

§ 1. Die von militärischen Behörden im tärischen Wachdienst angestellten Hilfsdienstp tigen werden zu Polizeibeamten bestellt.

§ 2. Als Polizeibeamte sind die in § 1 nannten Hilfsdienstpflichtigen berechtigt:

1. Zur vorläufigen Festnahme von Personen einer strafbaren Handlung dringend verdä und der Flucht verdächtig sind.
2. Zum Gebrauch ihrer Waffe in den Fä in denen dies der Gendarmerie nach § 1 Verordnung über die anderweitige Or sation der Gendarmerie vom 30. Dez 1820 (Gesetzsammlung 1821 S. 1, 6) in bindung mit § 28 der Dienst-Instruktion die Gendarmerie vom 30. Dezember (Gesetzsammlung 1821 S. 10, 19) zugel ist.

Die genannten Paragraphen lauten:

§ 14. Jedermann ist schuldig mit Vorbehal nachher zu führenden Beschwerde, den Auf rungen und Anordnungen der Gendarmen unbedingte Folge zu leisten, und steht die G merie überhaupt, so wie jeder einzelne zu der gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarm im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als derheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Wid lichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, un mentlich auch zu allen Militärpersonen Grades, in dem Verhältnisse des kommand Militärs und der Schildwachen, und ist um Anordnungen Folge zu verschaffen, nach n Anleitung der Dienstinstruktion § 28 seine seiner Waffen zu bedienen.

§ 2. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Requisition der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Tätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der Tat entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler usw. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne tätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

§ 3. Die im § 1 genannten Hilfsdienstpflichtigen sind zur Ausübung der ihnen nach den vorstehenden Paragraphen verliehenen Befugnis nur berechtigt, wenn sie sich im Dienste befinden.

§ 4. Die im § 1 genannten Hilfsdienstpflichtigen tragen im Dienste eine schwarz-weiß-rote Armbinde mit Dienststempel und mit der Aufschrift „Militärischer Hilfsdienst". Außerdem erhalten sie einen schriftlichen Ausweis der militärischen Dienststelle, die sie angestellt hat.

Coblenz, Cöln, Coblenz, den 22. Februar 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
Der Gouverneur der Festung Cöln.
Der Kommandant der Festung Coblenz und Ehrenbreitstein.

Abtlg. III c Nr. 2063.

Nr. 165 Auf Grund des § 9 b des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. 1915 Nr. 179 S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps und den Gouvernementsbereich der Festungen Cöln, Coblenz und Ehrenbreitstein bestimmt:

I. Wer von dem Vorhaben der Fahnenflucht einer aktiven Militärperson oder einer Person des Beurlaubtenstandes zu einer Zeit, wo noch möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, hiervon der nächsten Militär- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, für den Fall, daß das Verbrechen der Fahnenflucht begangen oder versucht worden ist, mit Gefängnis bis einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

II. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher von dem Aufenthalt eines Fahnenflüchtigen oder einer Person, welche von ihrer Truppe oder ihrer Dienststellung eigenmächtig sich entfernt hat oder vorsätzlich fern bleibt oder den ihr erteilten Urlaub eingenmächtig überschritten hat und sich verborgen hält oder auf andere Weise der militärischen Kontrolle sich entzieht, glaubhafte Kenntnis erhält und es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, der nächsten Militär- oder Polizeibehörde von deren Aufenthalt unverzüglich Anzeige zu machen.

Diese Verordnung findet auch auf Angehörige der bezeichneten Militärpersonen Anwendung. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz, Cöln, Coblenz, den 2. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
Der Gouverneur der Festung Cöln.
Der Kommandant der Festung Coblenz und Ehrenbreitstein.

Abt. III c Nr. 2409.

Nr. 166 Bekanntmachung

Nr. M. 200/1. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der bei öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blitzschutzanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen, einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gesimsabdeckungen, sowie einschließlich der an Blitzschutzanlagen befindlichen Platinteile.

Vom 9. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:
1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände

(R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 R.-G.-Bl. S. 645), vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 9. März 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

A. alle Kupfermengen — auch wenn verzinnt oder mit einem anderen Überzug versehen —, die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:

Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gesimsabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachluken, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;

Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter (kassetierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;

Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallr[illegible]

Gruppe 4: montierten Blitzschutzan[illegible]

B. alle Platinteile: von montierten [illegible] schutzanlagen.

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dies[illegible] kanntmachung sind alle in § 2 dieser Be[illegible] machung genannten Kupfermengen, welche [illegible] finden:

a) in Anlagen, deren Herstellung oder An[illegible] ung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;

b) an physikalischen und dergleichen Insti[illegible] bei denen wegen der magnetischen Stör[illegible] Eisen für den Bau überhaupt ausge[illegible] und Kupfer verwendet wurde;

c) an Leuchttürmen.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Per[illegible] Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen [illegible] Besitzer [natürliche und juristische Personen [illegible] schließlich öffentlich-rechtlicher Körperschafte[illegible] Verbände*)] von Bauwerken, bei denen [illegible] bezw. Platin gemäß A und B des § 2 ange[illegible] ist.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen [illegible] genstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf [illegible] Gegenstände, die aus Material hergestellt sin[illegible] von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl[illegible] Kriegsministeriums oder durch die Militärbe[illegible] haber freigegeben worden ist.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, da[illegible] Vornahme von Veränderungen an den von i[illegible] troffenen Gegenständen verboten ist und rech[illegible] schäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, [illegible] sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden [illegible] ordnungen oder etwa weiterhin ergehender A[illegible] nungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäft[illegible] Verfügungen stehen Verfügungen gleich, d[illegible] Wege der Zwangsvollstreckung oder Arre[illegible] ziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderunge[illegible] Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung de[illegible] der Durchführung der Bekanntmachung beau[illegible] ten Behörden (siehe § 7) erfolgen. Die Be[illegible] zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagn[illegible] ten Gegenstände bleibt unberührt, ebenso sind [illegible] fügungen über das Gebäude im ganzen zuläss[illegible]

---

herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung [illegible] kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reich[illegible] eines Bundesstaates stehende Bauwerke aller Art.

§ 7. Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind, sobald ihre Enteignung durch Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer angeordnet ist, von den Verwerken zu entfernen und an Sammelstellen abzuliefern, die von den beauftragten Behörden (siehe unten) errichtet und bekanntgemacht werden.

Die enteigneten Kupfer- und Platinmengen, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist. Diese erlassen auch die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 8. Uebernahmepreis.

Für Gruppe 1 bis 3 setzt sich der Übernahmepreis zusammen aus:

a dem Materialpreis für das Kupfer (1,85 ℳ für das Kilogramm),
b den Kosten für die frühere Herstellung einschließlich Anbringung (ausschließlich Materialpreis),
c den Kosten für die Abnahme des Kupfers,
d den Kosten für etwa zur Abnahme erforderliche Rüstung.

Für Gruppe 4 beträgt der Übernahmepreis 3,20 ℳ für jedes Kilogramm abgelieferten Kupfers. Für „B" beträgt der Übernahmepreis 8 ℳ für jedes Gramm abgelieferten reinen Platins. Diese Übernahmepreise enthalten die Gegenwerte für die abgelieferten in § 2 bezeichneten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen.

Die Verwendung einer Rüstung bei Abnahme der Kupfermengen der Klassen 1, 2 und 3 muß nachgewiesen und begründet werden können. Im allgemeinen erscheint eine Rüstung bei Dachflächen von einer Neigung von 30° und darunter nicht erforderlich.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Kupfermengen, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien. Die Befreiung kann durch die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums widerrufen werden.

Andenkenwert oder drohende Verunstaltung entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

§ 10. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Kupfer- und Platinmengen, für welche den in § 4 genannten Personen und Betrieben eine Enteignungsanordnung bis zum 30. Juni 1917 nicht zugegangen ist, unterliegen der Meldepflicht nach den Anweisungen der zuständigen beauftragten Behörde, unbeschadet aller bereits früher erstatteten Meldungen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten.

Coblenz, den 9. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
von Ploetz.

Der Kommandierende General.

Ie 1378.

Nr. 167 Durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armeekorps zu Coblenz vom 8. März 1917 ist die Geltungsdauer der Verordnung vom 4. Februar 1917 Abtlg. V. W. Nr. 31, betreffend Holzabfuhr, unter gleichzeitiger Ausdehnung auf Ochsengespanne bis zum 31. März 1917 verlängert worden.

Aachen, den 9. März 1917.

Königliche Regierung.
Overbeck.

Nr. 168 Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat dem Vorstand des Rheinischen Provinzial-Lehrerverbandes E. V. in Cöln die Erlaubnis erteilt, zum Bau eines Lehrererholungsheims in Stromberg, Kreis Kreuznach, eine öffentliche Ausspielung von Gold-, Silber- und Brillantgegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen 600000 Lose in 3 Serien von je 200000 Losen zu je 1 Mark vertrieben und 9017 Gewinne (bei der 1. Serie 1821, bei der 2. Serie 2200 und bei der 3. Serie 4996) im Gesamtwerte von 200000 Mark (bei der 1. Serie 20000, bei der 2. Serie 30000 und bei der 3. Serie 150000) ausgespielt werden.

Aachen, den 9. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 169 **Zusammenstellung**
der Waldkulturbeihilfen, welche im Rechnungsjahre 1916 in den einzelnen Kreisen gezahlt wor

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
Lfd. Nr.	Kreis	Neuaufforstungen Fläche ha	Neuaufforstungen ℳ	Nachbesserungen Fläche ha	Nachbesserungen ℳ	Kampanlagen ℳ	Wegebauten ℳ	Wegenetzlegungen und Betriebsregelungen ℳ	Verschiedenes. ℳ	Im ganzen ℳ	Be
1	Malmedy	57,2 [69,4]	5825,64	—	—	3157,13	—	—	927,55	9910,32	
2	Montjoie	72,5 [66,8]	8713,10	—	—	1475,00	—	—	16,90	10205,00	
3	Schleiden	37,1	1580,00	—	—	167,40	—	—	—	1747,40	
4	Aachen-Ld.	4,5	120,00	—	—	—	—	—	—	120,00	
	Summe	171,3 [136,2]	16238,74	—	—	4799,53	—	—	944,45	21982,72	

[ ] bedeutet Bodenvorbereitung.

Aachen, den 28. Februar 1917.

Der Regierungs-Präsi
Im Auftrage: Schroe

Nr. 170 Dem Kommerzienrat Dr. Ing. Georg Talbot in Aachen ist die von mir am 27. August 1914 ausgestellte Zulassungsbescheinigung I Z — 10192 abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen von der Cyklon-Maschinenfabrik m. b. H. in Berlin hergestellten Kraftwagen mit der Fabrik-Nummer 4069.

Ich ersuche ergebenst, nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und sie mir im Ermittelungsfalle unter Mitteilung der Personalien der mit ihr betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 8. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 171 Als weitere Kollektanten für die Einsammlung der dem Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien bewilligten Hauskollekte im Jahre 1917 sind für den Regierungsbezirk Aachen die nachbenannten Personen bestellt worden:

Creischer, Peter aus Emsdetten, Michels, Joseph aus Schmidt, Strerath, Heinrich aus Bebburdyck.

Aachen, den 14. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 172 Zur Leitung der Verhandlungen über den Antrag auf Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der Hut- und Mützenbranche in der Stadt Düren be den Herrn Oberbürgermeister in Düren gem der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzle 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) zum missar bestellt mit der Ermächtigung, sich durc Beigeordneten vertreten zu lassen.

Aachen, den 11. März 1917.

Der Regierungs-Präsi
In Vertretung: Dr. Erb

Nr. 173 Die nachstehenden Bedingungen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sie im B der allgemeinen Staatsbauverwaltung, der E eisenbahn- und der Bergwerksverwaltung zu wendung kommen.

Aachen, den 14. März 1917.

Der Regierungs-Präsid
In Vertretung: Dr. Erb

Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten u Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfä der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Liefe hat niemand Aussicht, als Unternehmer angen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pü Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angabe gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlages zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind,

hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 174 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz zum 1. Juli 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

a) zu 3½ %. Buchstabe F bis K.
Buchstabe F zu 3000 ℳ Nr. 67, 98, 556, 733;
Buchstabe G zu 1500 ℳ Nr. 24, 149, 215, 347;
Buchstabe H zu 300 ℳ Nr. 32, 86, 1101, 1568;
Buchstabe J zu 75 ℳ Nr. 220, 671;
Buchstabe K zu 30 ℳ Nr. 143, 275, 406.

b) zu 4 %. Buchstabe GG bis JJ.
Buchstabe GG zu 1500 ℳ Nr. 5;
Buchstabe HH zu 300 ℳ Nr. 87, 119, 242.
Buchstabe JJ zu 75 ℳ Nr. 46, 54, 106.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1917 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen zu a: Reihe IV Nr. 4—16 und Erneuerungsscheinen vom 1. Juli 1917 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I oder bei der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und K... des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch ... ständigen Rentenbriefe werden auch durch die ... Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, 2... mannstraße 8, zusammengestellte und in dem ... lage von W. Levysohn zu Grünberg i./Schl... scheinende allgemeine Verlosungstabelle in den ... naten Februar und August jedes Jahres veröffe... licht.

Münster i./W., den 7. Februar 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank

Nr. 175 Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf.
(In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 191... beginnen am 16, die Vorlesungen am 23. A... 1917. Drucksachen betreffend die Einrichtungen d... Akademie und Lehrpläne versendet das Sekre... riat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Stud... gang erteilt.

der Direktor:
Prof. Dr Kreusler,
Geheimer Regierungs-Rat.

Wege-Einziehung.

Nr. 176 Der Heckenweg im Orte Hasten... beginnend an der Straße nach Süsterseel und ... digend bis zur Straße von Gangelt nach Kir... berg, Flur A Nr. 791 bis 738, soll eingezo... werden. Dieses Vorhaben wird mit dem Bem... ken bekannt gemacht, daß binnen 4 Wochen bei V... meidung des Ausschlusses Einsprüche hier an... bracht werden können.

Gangelt, den 7. März 1917.

Die Wegepolizeibehörde:
Nießen, Bürgermeister.

Nr. 177 Personal-Nachrichten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Staatsministerium durch Erlaß vom 19. Februar d. Js. dem Polizeirat Grote von der Königlichen Polizeiverwaltung in Aachen die zum 1. Juni 1917 nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension erteilt.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter von 1 oder ¾ Bogen kosten 10 Pf. und von ½ oder ¼ Bogen 5 Pf.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 24. März 1917.

Stück 12. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 12 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 12. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 12 beigefügt.) 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 113. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetzsammlung S. 113—114. Handel mit Sämereien S. 114. Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern S. 114. Ausländische Nahrungsmittel, die der Zentralisierung unterliegen S. 114—115. Das Umpflügen der Wintersaat S. 115. Gebrauch der Schußwaffe S. 115. Beschlagnahme von Treibriemen S. 115—117. Höchstpreise für Eichenrinde usw. S. 117—120. Lagerbuchführung von Drogen S. 120—123. Herstellung von Druckschriften S. 123. Verkehr mit verfälschten usw. Gasen S. 123. Versand von Gemüsekonserven S. 123. Sicherung der Jugendlichen gegen Unfälle S. 123—124. Errichtung einer Schwefelkohlenstoff-Fabrik S. 125. Personal-Nachrichten S. 125.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 178 Das 43. Stück enthält unter Nr. 5745: Verordnung, betreffend die Rückkehr der Deutschen im Ausland. Vom 26. Februar 1916. Unter Nr. 5746: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 1. März 1917. Unter Nr. 5747: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 1. März 1917. Das 44. Stück enthält unter Nr. 5748: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über phosphorhaltige Mineralien und Gesteine vom 30. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1321). Vom 5. März 1917. Das 45. Stück enthält unter Nr. 5749: Gesetz, betreffend die Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsmilitärgericht. Vom 6. März 1917. Das 46. Stück enthält unter Nr. 5750: Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine. Vom 8. März 1917. Unter Nr. 5751: Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen und Vorzugsaktien. Vom 8. März 1917. Unter Nr. 5752: Bekanntmachung über Vereinfachungen im Patentamt. Vom 9. März 1917. Unter Nr. 5753: Bekanntmachung, betreffend die Zahlung patentamtlicher Gebühren. Vom 8. März 1917. Unter Nr. 5754: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Arzneischalen. Vom 9. März 1917. Das 47. Stück enthält unter Nr. 5755: Bekanntmachung über den Verkehr mit eisernen Flaschen. Vom 8. März 1917. Unter Nr. 5756: Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 9. März 1917. Unter Nr. 5757: Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Sicherung der Acker- und Gartenbestellung. Vom 9. März 1917. Das 48. Stück enthält unter Nr. 5758: Bekanntmachung, betreffend Liquidation französischer Unternehmungen. Vom 14. März 1917. Das 49. Stück enthält unter Nr. 5759: Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl. Vom 13. März 1917. Unter Nr. 5760: Bekanntmachung über die Invalidenversicherung bei der freiwilligen Kriegskrankenpflege. Vom 15. März 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 179 Das 7. Stück enthält unter Nr. 11567: Gesetz, betreffend den Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne durch den Staat. Vom 26. Februar 1917. Unter Nr. 11568: Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111). Vom 4. März 1917. Unter Nr. 11569: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer eingleisigen Staatseisenbahn von Wormditt nach Schlo-

bitten sowie des zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken. Vom 2. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 180 Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277).

Berichtigung.

Ziffer 9 der oben erwähnten Ausführungsbestimmungen ist zu streichen.

Berlin, den 12. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Frhr. von Hammerstein.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

Nr. 181 Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Einfuhr von Walfischen, Robben, Tümmlern und Fleisch von diesen Tieren vom 17. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 153).

Auf Grund des § 10 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: Frhr. v. Hammerstein.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Dr. Michaelis.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Wolffram.

Nr. 182 Anordnung

über das Schlachten von Ziegenmutter- und Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schlachtung aller Schaflämmer und Ziegenmutterlämmer, die in diesem Jahr geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizei anzuzeigen.

§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde gestattet lassen werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 183 Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen müssen alle aus dem neutralen Ausland eingeführten Lebens- und Futtermittel, die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführt sind, der Zentral-Einkaufsgesellschaft zugeführt werden. Eine Zustellung solcher Sendungen an Private ist daher ausgeschlossen.

Aus dem Ausland eingeführte Futtermittel, welche der Zentralbewirtschaftung unterliegen:

1. Brotgetreide, Mehl.
2. Malz.
3. Gries (Weizengries), Graupen, Gerste.
4. Futtermittel.
5. Hülsenfrüchte und Mehlprodukte hiervon.
6. Kartoffeln.
7. Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation.
8. Gemüse und Obst aller Art, auch Zubereitungen mit anderen Erzeugnissen.
9. Nüsse (Walnüsse und Haselnüsse).
10. Weintrester und Traubenkerne.
11. Zucker und Zuckerrüben.
12. Kunsthonig.
13. Kakao und Schokoladen.
14. Kaffee, Tee, Zichorien.
15. Milchkonserven.
16. Butter.
17. Käse.
18. Eier.
19. Vieh, Fleisch, Fleischwaren.
20. Wild, Geflügel.
21. Schmalz (Schweineschmalz).
22. Öle, Fette.
23. Margarine.
24. Fische.

Branntwein (in Kesselwagen oder Fässern ein-
geführt).

..., den 17. Februar 1917.

Kriegspresseamt. Oberzensurstelle.

...593 O. Z.

Die Veröffentlichung von Anzeigen
...ländischer Firmen mit Ausnahme
...verbündeten Auslandes betr. An-
...derartiger Lebens- oder Fut-
...mittel wird hiermit verboten.

...lenz, den 7. März 1917.

...Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Von seiten des stellv. Generalkommandos.
Der Chef des Stabes: von Hepke,
Generalleutnant.

...Id Nr. 30480.

Nr. 184 Verordnung.

...s ist verboten, Wintersaat ohne Genehmigung
...zuständigen Kriegswirtschaftsstelle umzupflügen.
...Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes
...den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851
...bestraft.

Coblenz, den 14. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz,
General der Infanterie.

...V. W. Nr. 1479.

Nr. 185 Verordnung

...betreffend den Gebrauch der Schußwaffe durch die
...Grenzaufsichtsdienste tätigen Zollbeamten.

§ 1. Die im Grenzaufsichtsdienste tätigen Zoll-
...beamten werden zu Polizeibeamten bestellt.

§ 2. Als Polizeibeamte sind die im § 1 genann-
...Zollbeamten berechtigt, von ihren Waffen in den
...zum Gebrauch zu machen, in denen dies der Gen-
...darmerie nach § 14 der Verordnung über die ander-
...weite Organisation der Gendarmerie vom 30. De-
...zember 1820 (Gesetzsamml. 1821 S. 6) in Verbin-
...dung mit § 28 der Dienstinstruktion für die Gendar-
...merie vom 30. Dezember 1820 (Gesetzsamml. 1821
...S. 19) zugestanden ist.

Über die nach § 2 in Betracht kommenden
...lichen Befugnisse hinaus erhalten die im § 1
...genannten Zollbeamten das Recht, nach einmali-
...gem erfolglosen Anruf zu schießen:

1. auf Kriegsgefangene (Militär- und Civil), die
...sich der Gefangenschaft durch die Flucht ent-
...ziehen wollen,
2. auf solche Personen, die vom Inlande aus die
...belgische oder holländische Grenze ohne Be-
...fugnis überschreiten wollen oder welche vom
...Auslande her die Grenze unbefugt über-
...schritten haben, wenn diese Personen sich der
...sofortigen Festnahme durch die Flucht ent-
...ziehen wollen.

Neutralitätsverletzungen durch Schießen über die Reichsgrenze hinaus sind peinlichst zu vermeiden.

§ 4. Die in § 1 genannten Zollbeamten sind zur Ausübung der ihnen durch diese Verordnung verliehenen Befugnis zum Waffengebrauch nur berechtigt, wenn sie sich im Dienste befinden.

Coblenz, den 3. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. IIIc Nr. 2410.

Nr. 186 Bekanntmachung

Nr. L. 400/1. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916 S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratser-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

hebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht sind —: alle unter Verwendung von Leder, Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren, europäischem und außereuropäischem Hanf, Flachs, Jute oder anderen Pflanzenfasern hergestellten Treibriemen.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Fallhämmerriemen, Transportbänder, Elevatorgurte, ferner lederne Rund- und Kordelschnüre.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen oder mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 3. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestimmungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch befinden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Gebrauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a, b durch eingeschriebenen Brief meldet.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitz eines Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 10—12 zulässig. Bei derartigen Verkäufen ist der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Meldung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekanntmachung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme veräußern und liefern, wenn der Erwerber von der Riemen-Freigabe-Stelle auf ihn ausgestellten Bezugsschein erhalten hat und der Veräußerer diesen Schein der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs Vermerks des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezugsscheine werden sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren sein.

Treibriemen, die sich im Besitz eines Herstellers von Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung der Riemen-Freigabe-Stelle verkauft und geliefert werden.

§ 5. Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung beschlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen der Bekanntmachung Ch. II. 888 K. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Wiedererhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen in eigenen Betrieben verwendet werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten Ledertreibriemen ist nur an die Ersatz-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Gummi-, Balata- oder Guttapercha-Treibriemen nur an die Kautschukabrechnungsstelle Berlin W 8, Jägerstraße 9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten Treibriemen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen ist durch die Bestimmung der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. K. R. A., betreffend Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 16. Mai 1916, geregelt.

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der bestehenden Anordnungen einer Meldepflicht.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen (§§ 1, 6) im Gewahrsam haben, aus Anlaß ihres Handelsbetriebes des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. April 1917 vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15. April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als 300 Treibriemen in Verwendung haben, läuft diese Frist bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b zu richten.

§ 9. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Meldescheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen Gegenstände
   a) selbst erzeugt; } (Meldeschein
   b) als Händler vertreibt; } Vordruck A)
   c) im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein Vordruck B);
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind besondere Meldescheine einzusenden.

Andere Mitteilungen dürfen bei Einsendung der Meldescheine demselben Briefumschlag nicht beigefügt werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu senden und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk zu tragen: „Treibriemen-Meldeschein". Eine weitere Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen der meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Den damit beauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Lagerräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Papierriemen, die nicht mehr als 10 v. H. der im § 1 aufgeführten Faserstoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Gesamtmenge bei ein und demselben Besitzer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als 5 kg beträgt.

§ 12 Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122a/b zu richten.

§ 13 Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Coblenz, den 15. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 1504.

Nr. 187 Bekanntmachung

Nr. L. 1/3. 17. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.

Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Abänderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) **) abgedruckten Bestimmungen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung

bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. Eichenrinde,
2. Fichtenrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2. Höchstpreis.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

a) Eichenrinde
im Alter bis zu 20 Jahren 13,00 Mark,
im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren 10,00 Mark,
im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren 7,00 Mark,

b) Fichtenrinde 8,00 Mark,

c) Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)
von mindestens 7 cm Zopfstärke 2,00 Mark,
von weniger als 7 cm Zopfstärke Mark.

Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder der Verladestation oder, falls die Anlieferung Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers od Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung rechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten Bündelns ein.

2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz o winnungsort, so verringert sich der K preis:

a) bei Eichenrinde und Fichtenrinde
um 1,50 Mark für weniger als 5 km fuhrstrecke,
um 2,50 Mark für 5 bis 10 km A strecke,
um 3,00 Mark für mehr als 10 km A strecke;

b) bei Kastanienholz
um 0,20 Mark für weniger als 10 k fuhrstrecke,
um 0,30 Mark für 10 und mehr k fuhrstrecke.

Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrtst verstehen, die das Fuhrwerk vom Lag am Gewinnungsort bis zum Bestimmun zurückzulegen hat. Kommen für die mehrere Wege wahlweise in Betracht, die Entfernung auf dem guten Fahrweg gebend. Als Bestimmungsort gilt die für den Käufer in Betracht kommende ladestation, sofern nicht die unmittelba förderung durch Fuhrwerk zu seinem oder zu der Lohmühle geringere Gesam ergibt.

3. Wird die Rinde auf dem Stamm verka sind von den unter Ziffer 1 angegebene kaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 rechnenden Abzügen noch die notwen Kosten für Schälen und Bündeln abzu

4. Für das Schneiden, Hacken und Brec Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pf für die Zerkleinerung der Rinde zu Lo mehr als eine Mark für den Zentner hinzugeschlagen werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur m stimmung des Käufers gestattet. Die festsetzung regelt sich dann nach dem Verh der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnl Stoffe beschädigte Rinde und für gesundes Lo

---

(§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichten oder zu führen unterläßt.

Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 514) vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 111) angedrohten Strafen.

Mengenfeststellung, Vertrags- und Zahlungsbedingungen.

Das Gewicht der Rinde, der Lohe oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Decken, Stangen und anderen Verladegeräte ist getrennt festzustellen und abzuziehen.

Erfolgt die Versendung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwage, so haben die Wiegungen auf einer anderen Station zu erfolgen.

Erfolgt die Versendung zum Lager, zur Lohmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Wage festzustellen. Erfolgt die Versendung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeichten Wage festzustellen.

Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Lohmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerkleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Übernahme, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhafte Verzögerung der Abfuhr nachweist.

Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) die reinen Frachtkosten notwendiger Versendung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;

b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

4. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhändigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft).

Anmerkung: Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet. Der Umsatzstempel ist im Höchstpreis einbegriffen.

§ 4. Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Lieferers, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, z. B. auch im Lohn arbeitende Lohmühlen oder Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware, sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 5. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 6. Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12) des Kriegsamts des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7. Ausnahmen.

Die Kriegsleder Aktiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8. Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Coblenz, den 20. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz.

Ie 1698.

Nr. 188 Bekanntmachung

Nr. Bst. 1945/2. 17. K. R. A.,

betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung auf Grund der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549, 684) *) bestraft wird. [illegible] Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der [illegible] machung zur Fernhaltung unzuverlässiger [illegible] nen vom Handel vom 23. September 1915 (R. Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen [illegible] sonen (§ 3) (meldepflichtige Personen) unter [illegible] hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung [illegible] nen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) Meldepflicht.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der [illegible] Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der [illegible] Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder [illegible] ständige Angaben macht, wird mit Gefängnis [illegible] bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe [illegible] bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch [illegible] Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil [illegible] Staate verfallen erklärt werden. Ebenso [illegible] bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

			Sobald die Vorräte mehr betragen als
1a.	Agar-Agar	Agarfäden	80 kg
1b.	Agar-Agar Linealform	Agarstangen	30 „
2a.	Aloe capensis	Kap-Aloe	10 „
2b.	Aloe Curaçao	Curaçao-Aloe	10 „
2c.	Extractum Aloës	Aloeextrakt	5 „
3.	Balsamum Copaivae	Kopaivabalsam	50 „
4.	Balsamum peruvianum	Perubalsam	10 „
5a.	Benzoe Siam	Siam-Benzoe	10 „
5b.	Benzoe Sumatra	Sumatra-Benzoe	30 „
5c.	Benzoe Palembang	Palembang-Benzoe	30 „
6.	Cantharides	Spanische Fliegen	5 „
7.	Catechu	Katechu	50 „
8.	Cera alba	Weißes Wachs	25 „
9.	Cera flava	Gelbes Wachs	25 „
10.	Cetaceum	Walrat	10 „
11.	Cortex Chinae. D. A. B. V.	Chinarinde, Deutsch. Arzneibuch V.	50 „
12.	Cortex Chinae	Chinarinde anderer Art	500 „
13.	Cortex Quillaiae	Seifenrinde	100 „
14.	Cortex Simarubae	Simarubarinde	10 „
15.	Crocus	Safran	10 „
16.	Flores Chamomillae	Kamillen	100 „
17.	Flores Cinae	Zitwerblüten	10 „
18.	Flores Verbasci	Wollblumen	50 „
19.	Folia Belladonnae	Tollkirschenblätter	50 „
20.	Folia Jaborandi	Jaborandiblätter	50 „
21.	Folia Menthae piperitae	Pfefferminzblätter, Pfefferminztee	100 „
22.	Folia Sennae	Sennesblätter	50 „
23.	Folia Uvae Ursi	Bärentraubenblätter	50 „
24.	Folliculi Sennae	Sennesschoten	50 „
25.	Fructus Anisi	Anis	150 „
26.	Fructus Aurantii immaturi	Unreife Pomeranzen	50 „

			Sobald die Vorräte mehr betragen als
27.	Fructus Capsici	Spanischer Pfeffer	100 kg
28.	Fructus Carvi	Kümmel	500 „
29.	Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	10 „
30.	Fructus Foeniculi	Fenchel	100 „
31.	Fructus Juniperi	Wachholderbeeren	100 „
32.	Fructus Myrtillorum	Getrocknete Heidelbeeren	100 „
33.	Gallae	Galläpfel	500 „
34.	Lycopodium	Bärlappsporen	50 „
35.	Oleum Foeniculi	Fenchelöl	10 „
36.	Oleum Menthae piperitae	Pfefferminzöl	10 „
37a.	Opium	Opium	5 „
37b.	Opium pulveratum	Opiumpulver	10 „
37c.	Tinctura Opii	Opiumtinktur	10 „
37d.	Tinctura Opii crocata	Opiumtinktur, safranhaltige	
37e.	Extractum Opii	Opiumextrakt	1 „
38.	Radix Colombo	Kolombowurzel	50 „
39.	Radix Gentianae	Enzianwurzel	100 „
41a.	Radix Ipecacuanhae Carthagena	Brechwurzel	10 „
40b.	Radix Ipecacuanhae Rio	Brechwurzel	10 „
41a.	Radix Liquiritiae hispanicus	Süßholz, spanisch	100 „
41b.	Radix Liquiritiae russicus	Süßholz, russisch	100 „
42.	Radix Senegae	Senegawurzel	30 „
43.	Radix Valerianae	Baldrian	100 „
44a.	Rhizoma Hydrastis	Hydrastisrhizom	10 „
44b.	Extractum Hydrastis fluidum	Hydrastisfluidextrakt	10 „
45.	Rhizoma Rhei	Rhabarber	100 „
46.	Rhizoma Zingiberis	Ingwer, nicht kandiert	100 „
47.	Semen Cydoniae	Quittensamen	50 „
48.	Semen Foenugraeci	Bockshornsamen	100 „
49.	Semen Sabadillae	Sabadillsamen	50 „
50.	Semen Sinapis	Senfsamen	50 „
51.	Semen Strychni	Brechnuß	100 „
52.	Styrax	Storax	50 „
53a.	Succus Liquiritiae	Süßholzsaft,	
53b.	Succus Liquiritiae pulvis	Süßholzsaft in Pulver	50 „
53c.	Succus Liquiritiae in bacillis	Süßholzsaft in Stangen	
53d.	Succus Liquiritiae in massa	Süßholzsaft in Masse	
53e.	Succus Liquiritiae depuratus	Gereinigter Süßholzsaft	10 „

Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind Vorräte in Form von Pillen, Pastillen, Tabletten usw. der Ziffern 1a bis 53e.

54.	Acetanilidum	Antifebrin	10 kg
55.	Acidum acetylosalicylicum	Acetylsalicylsäure, Aspirin	50 „
56.	Acidum benzoicum	Benzoesäure	10 „
57.	Acidum citricum	Zitronensäure, alle Sorten	100 „
58.	Acidum diaethylbarbituricum	Diäthylbarbitursäure, Veronal	50 „
59.	Acidum lacticum	Milchsäure	50 „
60.	Acidum salicylicum	Salicylsäure	100 „
61.	Acidum tannicum	Gerbsäure, Tannin	50 „
62a.	Acidum tartaricum	Weinsäure, alle Sorten	100 „
62b.	Acidum tartaricum technicum	Weinsäure, technisch	
63.	Aethylmorphinum hydrochloricum	Äthylmorphinhydrochlorid, Dionin	1 „
64.	Ammonium bromatum	Ammoniumbromid	50 „
65.	Argentum colloidale, Collargolum	Kolloidales Silber, Collargol	3 „
66.	Argentum nitricum	Silbernitrat	15 „
67.	Argentum proteïnicum	Albumosesilber, Protargol	5 „
68.	Atropinum et eius salia	Atropin und seine Salze	25 g
69.	Bismutum subgallicum	Basisches Wismutgallat, Dermatol	25 kg
70.	Bismutum subnitricum	Basisches Wismutnitrat	25 „
71.	Bismutum subsalicylicum	Basisches Wismutsalicylat	25 „
72.	Bismutum tribromphenylicum	Xeroform	25 „
73a.	Chininum hydrochloricum D. A. B V	Chininhydrochlorid D. A. B. V	10 „
73b.	Chininum hydrochloricum D. A. B. II	Chininhydrochlorid D. A. B. II	10 „
74.	Chininum sulfuricum	Chininsulfat	10 „

			Sobald die Vorräte mehr betragen als
75.	Chloralum hydratum	Chloralhydrat	10 „
76.	Cocainum hydrochloricum	Kokainhydrochlorid	1 „
77.	Codeinum phosphoricum	Kodeinphosphat	1 „
78.	Coffeinum	Koffein	2 „
79.	Coffeinum-Natrium salicylicum	Koffein-Natriumsalicylat	2 „
80.	Diaethylmorphinum hydrochloricum	Diaethylmorphinhydrochlorid, Heroinhydrochlorid	1 „
81.	Emetinum	Emetin	25 g
82.	Eucain B	Eukain B	1 kg
83.	Guajacolum carbonicum	Guajacolkarbonat, Duotal	10 „
84.	Hexamethylentetraminum	Hexamethylentetramin, Urotropin	50 „
85.	Homatropinum et eius salia	Homatropin und seine Salze	25 g
86.	Hydrargyrum chloratum	Quecksilberchlorür, Kalomel	25 kg
87.	Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberchlorid, Sublimat	25 „
88.	Hydrargyrum oxydatum	Quecksilberoxyd, rotes Quecksilberoxyd	25 „
89.	Hydrargyrum praecipitatum album	Weißes Quecksilberpräzipitat	25 „
90.	Hydrastinum et eius salia	Hydrastin und seine Salze	10 g
91.	Jodoformium	Jodoform	25 kg
92.	Kalium bromatum	Kaliumbromid	100 „
93.	Kalium permanganicum	Kaliumpermanganat, übermangansaures Kali	100 „
94.	Lithium et eius salia	Lithium und seine Salze	10 „
95.	Methylsulfonalum	Methylsulfonal, Trional	5 „
96.	Mentholum	Menthol	5 „
97.	Morphinum hydrochloricum	Morphinhydrochlorid	2 „
98.	Natrium bicarbonicum	Natriumbikarbonat	500 „
99.	Natrium benzoïcum	Natriumbenzoat	25 „
100.	Natrium bromatum	Natriumbromid	100 „
101.	Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	100 „
102.	Novocain	Novocain	0,5 „
103.	Novocain-Suprarenin	Novocain-Suprarenin	
	a) solutum	a) gelöst 50	Röhrchen
	b) Tablettae	b) Tabletten 50	„
104.	Phenacetinum	Phenacetin	10 kg
105.	Phenolphtaleïnum	Phenolphthalein	5 „
106.	Phenylum salicylicum	Phenylsalicylat, Salol	10 „
107.	Pilocarpinum et eius salia	Pilokarpin und seine Salze	25 g
108.	Pyramidon, Pyrazolonum dimethylamino-phenyldimethylicum	Pyramidon, Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon	5 kg
109.	Pyrazolonum phenyldimethylicum	Phenyldimethylpyrazolon, Antipyrin	5 „
110.	Pyrazolonum phenyldimethylicum salicylicum	Salicylsaures Phenyldimethylpyrazolon, Salipyrin	5 „
111.	Saccharum lactis	Milchzucker	100 „
112a.	Salvarsan	Salvarsan 50	Röhren
112b.	Salvarsan-Natrium	Salvarsan-Natrium 50	„
112c.	Neo-Salvarsan	Neu-Salvarsan 50	„
113.	Santoninum	Santonin	200 g
114.	Strychninum et eius salia	Strychnin und seine Salze	25 „
115.	Sulfonalum	Sulfonal	10 kg
116.	Suprareninum hydrochloricum	Suprareninhydrochlorid	10 g
117.	Tannalbin	Tannalbin	10 kg
118.	Tanninum albuminatum	Tanninalbuminat	10 „
119.	Tannoform	Tannoform, Methylenditannin	10 „
120.	Tartarus depuratus	Weinstein, saures weinsaures Kalium	100 „
121.	Terpinum hydratum	Terpinhydrat	5 „
122.	Theobromino-natrium salicylicum	Theobrominnatriumsalicylat	5 „
123.	Theophyllinum	Theophyllin, Theocin	1 „
124.	Thymolum	Thymol	1 „
125.	Veratrinum et eius salia	Veratrin und seine Salze	25 g

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Meldung verpflichtet sind:

Personen, welche Gegenstände der in § 2 bezeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Gewerbes wegen kaufen oder verkaufen,

gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,

Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) nicht in Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl vom Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des (1. März) Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag eines jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die späteren Meldungen haben bis zum ersten Tage des auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die

Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

Berlin W 9
Leipziger Platz 17

zu erstatten.

Verschieben die Vorräte an den in § 2 bezeichneten Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 3 Tagen an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1247 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht benutzt werden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist deutlich zu setzen:

„Betrifft Drogenmeldung."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über folgende Gegenstände:

1. Salvarsan,
2. Neo-Salvarsan,
3. Chinin und Chininsalze,
4. Bromkalium,
5. Bromnatrium,
6. Morphin und Morphinsalze,
7. Kodein und Kodeinsalze,
8. Kokain und Kokainsalze,
9. Perubalsam,
10. Acetylsalicylsäure,
11. Aspirin,
12. Pyramidon

ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die

Medizinalabteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums

Berlin W 9
Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:

„Betrifft Drogenmeldung."

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung Bst. I. 308/12. 15. K. R. A., betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen, vom 20. Januar 1916 aufgehoben.

Coblenz, den 15. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

I e 1577.

Nr. 189 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich hiermit für den Bereich des VIII. Armeekorps, mit Ausnahme der Befehlsbereiche der

Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein, für welche Sonderbestimmungen ergehen:

Verboten ist:

1. Die Herstellung einer Druckschrift ohne die im § 6 des Gesetzes über die Presse vorgeschriebenen Vermerke der Namen und Wohnorte des Druckers und des Verlegers oder Herausgebers.

2. Die Verbreitung von Druckschriften, die obengenannte Vermerke nicht tragen, durch Boten, Zettelverteiler, Kolporteure oder sonstwie.

3. Die Aufbewahrung von Druckschriften der vorbezeichneten Art, sofern aus den Umständen, insbesondere der Anzahl der vorgefundenen Stücke, auf die Absicht einer Verbreitung zu schließen ist.

Diese Anordnung tritt unter Aufhebung meiner Anordnungen I d Nr. 19424 vom 11. Februar 1916 und I d Nr. 19559 vom 25. Februar 1916 sofort in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nach den allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 8. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Abt I d Nr. 30564.

Nr. 190 Infolge der durch den Krieg eingetretenen Verhältnisse genehmige ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 13 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 27. September 1914 (Amtsblatt S. 369/377) und der hierzu ergangenen Abänderung vom 20. Oktober 1915 (Amtsblatt S. 528) bis auf weiteres widerruflich, daß Kohlesäureflaschen als Wasserstoffflaschen mit fest mit dem Absperrventil verbundenen Übergangsstücken zu Linksgewinde verwendet und ohne Schutzkappe befördert werden dürfen, wenn ihre Verwendung zur Wasserstoffüllung durch entsprechenden Anstrich und in die Augen fallende farbige Bezeichnung des einzufüllenden Gases kenntlich gemacht wird und ihr Füllungsdruck 125 atm nicht übersteigt.

Aachen, den 16. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Storp.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 191 Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Versand von Gemüsekonserven und Faßbohnen vom 4. März 1917 an nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüse ist nach wie vor verboten.

Braunschweig, den 14. März 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.
gez. Dr. Kanter.

Nr. 192 Ein Runderlaß des Reichsamts vom 13. d. Mts. an die Vorstände landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Sicherung der jugendlichen und anderen Personen gegen die ihnen bei der Beschäftigung den landwirtschaftlichen Betrieben drohenden ren, gibt uns erneute Veranlassung, die Mitglieder der Schulen zur Durchführung dieser Unterrichtung in Anspruch zu nehmen.

Notgedrungen werden die jugendlichen und zwar auch zahlreicher die Schulkinder zu Arbeiten herangezogen. Wenn sie nicht beaufsichtigt und unterwiesen werden, ist ständlich eine Steigerung der Unfälle und der wachsende Schädigung der Volkskraft zu Eine leichtsinnige Anstellung der Kinder ten, für die sie noch nicht geeignet sind, hat zu oft zur Folge, daß sie dabei verstümmelt und ihr Leben lang als Krüppel herumlaufen Zu spät denken dann die Eltern oder anderen geber darüber nach, wie leicht doch der Unfall meiden gewesen wäre. Unter diesen Umständen erscheint es dringend angezeigt, der Unfallhütungsfürsorge stets von neuem ganz Sorgfalt zuzuwenden.

Wie wir in unseren früheren Zuschriften Januar 1915 und 15. Mai 1916 bereits haben, halten wir hierfür die Besprechung fallverhütungsvorschriften in den Schulen Bezirke von großer Bedeutung. Seit unsere Anregung sind infolge der Bekanntmachungen Verfügungen der Königlichen Regierungen stücke unserer Unfallverhütungsvorschriften bildungen und belehrende Aufsätze in großer angefordert und von uns an die Schulen sandt worden, sodaß wohl alle Schulen zum Unterricht erforderlichen Lehrmittel sind. Wo dies nicht der Fall ist, sind bereit, weitere Drucksachen zu liefern.

Indem wir auf den Erlaß des Herrn nisters der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 14. April III A 393 1 Bezug nehmen, erlauben wir Hochwohlgeboren nochmals ergebenst in geeignet erscheinender Weise zu veranlassen die Schulkinder im Unterricht häufiger Unfallverhütung belehrt werden. Insbesondere hierbei darauf hinzuweisen, daß sie keine verrichten dürfen, denen sie ihres jugendlichen ters wegen nicht gewachsen sind und

Abstammung Vater	Mutter	Züchter des Hengstes	Angehört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes ℳ
vom 10. Januar 1917.					
[illegible] Gdb.	Dohna 8484	Frz. Bongartz, Rath	Bezirk	Rath	35
[illegible] Gdb.	Catherina 8098 R. Pf.-St.	Meyers, P. Vetschau	Kreis Erkelenz	Genehen	30
[illegible] 59, R. Z.	Silene I R. Z. 334	Frz. Jansen, Ritterg. Breill	Provinz	Oerath	75
[illegible] Gdb.	Danabe 4843 Rh. Pf.-St.	Baessem, Wilh. Katzem (Rhld.)	Bezirk	"	30
Pompei [illegible] 66208	Liza d'oultre vol. 19 p. 887 S. B. B.	E. Coheur, in Pooz, Prov. Lüttich	Bezirk	Rittergut Großkunkel	30
[illegible] 36026	Fanny de la Poste 76101	Gust. de Voeux Genappe (Belgien)	Kreis Aachen	Lufterhof	30
vom 10. Januar 1917.					
[illegible] Indigène	Jean tonne d'Indigène	W. Peters, Ederen Kreis Jülich	Kreis Geilenkirchen	Beeck, Kreis Geilenkirchen	41
[illegible] Gdb.	Danabe Rh. Pf.-St. 4843	—	Kreis Heinsberg	Klosterhof	—
importiert		—	Kreis Heinsberg	Klosterhof	—
Acrobate	Baracke	Besitzer	Kreis Jülich	Siersdorf	30
[illegible] R. Z. 59	Olympe R. Z. 328	"	Kreis und Bezirk Koblenz u. Trier	Breill	31
"	Opiere te R. Z. 329	"	Bezirk	"	31
Vainqueur de [illegible] R. Z. 74	Alice R. Z. 329	"	Bezirk Aachen, Koblenz u. Trier	"	31
Major [illegible] St. B. 77682	Baronne de Meslin	Emile Pollart in Meslin	Provinz	"	41
[illegible] St. B. 46132	Olga de Bray	Edgard Delcampe	Provinz	"	41
Kaiserlich [illegible] Thuilles	Adowa Rh. Pf.-St. 6087	Besitzer	Kreis Jülich	Röttgenhof	30
[illegible] Gdb.	Ablis	"	"	—	—
[illegible] 260 [illegible] Pf.-St.	Define 4564 Bernerin 6988 Rh. Pf.-St.	" "	" "	Caspershof Maaßenhof	— 25

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes		
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Nummer	Geburtsdatum
14	Siemons, Jos.	Unterbruch, Kreis Heinsberg	Jean de Deseneer 366 Rh. St. B.	Dunkelfuchs m. Stern	29. 4. 11
15	Frantzen, Christian	Ameln, Kreis Jülich	Robert de Quesienne	Fuchs, Bl., bd. H'f. w.	22. 2. 05
16	Jansen, Franz	Rittergut Breill bei Geilenkirchen	Emil	Fuchs, Stern	1914

Körung in Herzogen

1	Deden, Arnold	Gut Weyenberg, Post Laurensberg, Kreis Aachen	Fino	Goldfuchs m. Bl.	März 1914
2	"	"	Herbert 112	braun, Stern	März 1913
3	Ökonomierat Carl Meulenbergh u. Frau C. Meulenbergh jr.	Neumerbern und Hofstadt	Rêve de Frocourt St. B. B. 83110	Fuchs, Bl.	8. 6. 11
4	"	"	Elégant Chasseur	Fuchs, Bl., kl. w. Fl. a. d. l. H. sch. r. H'f. w.	3. 4. 12
5	"	"	Titus de Volleezeele	Fuchs, Bl.	1. 9. 14
6	"	"	Denni Sec	braun, Bl.	20. 5. 14
7	"	"	Kat	hellbr. o. Abz.	15. 4. 14
8	"	"	Duc d'Eycheux	braun, Stern,	5. 4. 13
9	"	"	Farceur de Belle-Croix	Rotschimmel	1913
10	"	"	Fil d'or du Géron	Fuchs, dg. Bl., l. H'f. w.	25. 8. 11
11	"	"	—	Rotsch. Stern	1913
12	"	"	—	d'br. Schußstern Schnippe b. H'fessel u. r. P'fessel w.	1913
13	"	"	Infanterist 1802	Fuchs, Bl., Fuchsfl. i. d. Bl.	7. 6. 14
14	Nollé, Joh.	St. Jobs b./Vorweiden, Landkreis Aachen	Cäsar	Fuchs m. St. u. Schnibbe	10. 3. 11

Stammung	Mutter	Züchter des Hengstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes M
[illegible] de [illegible] S. B. 46475	Sibillo de Dejeneer S. B. B. 61045	aus Belgien eingeführt	Kreis Heinsberg	Unterbruch	26
[illegible] S. B. 24912	Bertinne de Questenne	Emil Querton, Saintes (Belgien)	Kreis Jülich	Krichelshof	51
	—	—	Kreis Heinsberg	Süsterseel	21
[illegible] Januar 1917.					
[illegible] Jean S. B. 58008	Cantine, eingetr. S. B. B. Bd. XIII.	Besitzer	Kreis Aachen	Laurensberg	30
[illegible] de [illegible] S. B. 62870	Louise de Horion S. B. B. 78557	J. Rigo, Horion (Belgien)	"	"	30
[illegible] S. B. 36150	Martine de Frocourt S. B. B. 49259	Mad. Veuve, Borbusier, Nikolas in Frocourt Eghezée (Belgien)	Bezirk	Hofstadt und Neumerbern	26
[illegible] d'Annecroix S. B. B. 65876	Janette II Chasseur S. B. B. 63187	Joubert freres Bieighes (Belgien)	Bezirk	"	26
Turthée du Fouteau S. B. B. 85284	Lisa de Thines S. B. B. 24425	Vanderschueren in Vollezeele (Belgien)	Kreis Aachen	Hofstadt und Neumerbern	26
[illegible] de Neufke S. B. B. 65842	Anglicane	Vanderschueren Omer, Basilly	Provinz	"	26
Charmant du Château S. B. B. 77674	Cumunnicante S. B. B. 84557	Ernest-Jourion Bonne-Esperance (Belgien)	Bezirk	"	31
Prince de Chenoy S. B. B. 21308	Boulette d'Eycheur S. B. B. 71395	van Esbeck Jos. d'Appelterre Eycheur (Belgien)	Kreis Aachen	"	26
Farceur d'Abé S. B. B. 35486	Bella de Belle-Croix S. B. B. 72249	Henry-Blondian Horrues (Belgien)	Bezirk	"	41
[illegible] d'Hauel S. B. B. 53124	Charlotte de Dift S. B. B. 41867	Gabr. De Cremer Deftinge (Belgien)	Kreis Aachen	"	41
	vorl. unbekannt		Bezirk	"	41
			Provinz	"	41
Monsieur de Rebecq R. Z. 74	Caldeina R. Z. 1513	C. Meulenbergh jr., Neumerbern	Provinz	"	31
Bourgogne R. Z. 2	Candis R. Z. 1524	Aretz zu Gereonsweiler	Kreis Aachen	St. Jobs	25

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes		
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Ge...
15	Offermanns, H. Witwe	Groß-Uersfeld, Post Richterich, Kreis Aachen	Castor Terjaet (einget. i. B. St. B.)	hellbraun, St., h. Kr. w.	7.
16	Lanckohr, Gabriel	Laurensberg bei Aachen	Eswald	Fuchs, Stern, w. M. u. Schw., kl. w. Nasenfleck	19.
17	"	"	Marin de Neder 116	dunkelb. St., w. N'fleck, r. V'fuß w., l. H'f. w.	1.
18	Meyers, Peter	Verschau, Post Richterich, Landkreis Aachen	Samuel II*)	Fuchs mit Bleisse 4 weiße Beine	1.

*) Angekört für den Regierungsbezirk Cöln; hat den Besitzer gewechselt.

Aachen, den 9. Februar 1917.

Nr 222 Durch Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armeekorps zu Coblenz vom 29. März 1917 ist die Geltungsdauer der Verordnung vom 4. Februar 1917 Abteilung V. W. Nr. 31, betreffend Holzabfuhr bis zum 15. April 1917 verlängert worden.

Aachen, den 30. März 1917.

Königliche Regierung.
Overbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 223 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die „Frankfurter Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt a./M." von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 28. März 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 224 An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1917 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus am ... Februar.
2. Obstbaukursus vom 12. bis 21. ...
3. Baumwärterkursus vom 12. bis ...
4. Kriegslehrgang über Gemüseverw... 21. März.
5. Kriegslehrgang über die Verw... Frühgemüse im Haushalte vom ... Mai.
6. Pflanzenschutzkursus vom 20. bis ...
7. Kriegslehrgang über die Verw... Frühobstes und der Gemüse im ... vom 18. bis 20. Juni.
8. Kriegslehrgang über die Herstellu... und Beerenweine sowie der ... Weine und Obstsäfte im Haushalt ... bis 14. Juli.
9. Wiederholungskursus für Obstbau... 23. bis 26. Juli.
10. Obstbaunachkursus vom 23. bis ...
11. Baumwärternachkursus vom 23. ...
12. Obstverwertungskursus für Männ... Juli bis 9. August.
13. Obstverwertungskursus für Frau... bis 25. August.
14. 1. Kriegslehrgang über das Ei... Verwerten von Pilzen vom 30. ... 1. September.
15. 2. Kriegslehrgang über das Ei... Verwerten von Pilzen vom 6. ... tember.
16. Kriegslehrgang über Winter-Gem... 8. bis 10. Oktober,

Abstammung		Züchter des Henstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes M.
Vater	Mutter				
Avenir, Tersaet S. B. B. 54072	Bella, Tersaet S. B. B. 49699	unbekannt Belgien	Bezirk	Groß-Ursfeld bei Richterich	20
Cosaque de Claque-Cäx S. B. B. 78	Bella S. B B. 746	G. Reinartz, Einighausen, Holland	Kreis Aachen	Gut Bergerhochkirchen	25
Delta de Civry S. B. B. 55958	Marianne de Neder, S. B. B. 62843	J. Vanderschueren à Paricke (Belgien)	"	Horbach, Gut Geuchterhof	30
Samuel	Aargau 6169	Jos. Grouven, Hofgut Kormar Kreis Cöln	Cöln	—	—

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Während der Dauer des Lehrganges vom 8. bis 10. Oktober findet eine Ausstellung von frischem Obst und Gemüse sowie von Obst- und Gemüsedauerwaren statt. Außerdem Beteiligung der wissenschaftlichen Versuchsstationen durch Vorführung der Schädlinge des Obst- und Gemüsebaues usw.

17. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 12. bis 17. November.
18. Kriegslehrgang über Beerenobstbau vom 10. bis 12. Dezember.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 2 und 10: Preußen 20 Mark, Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mark. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 8 Mark, Nichtpreußen 12 Mark.

Für den Kursus 3 und 11: wird ein Honorar von 10 Mark erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mark zu zahlen.

Für die Kriegslehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mark.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mark, Nichtpreußen 15 Mark.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mark, Nichtpreußen 9 Mark.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten:
bezüglich der Kurse 2 bis einschließlich 8 und 10 bis einschließlich 18 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt, Geisenheim a. Rh., bezüglich des Kursus 9 an den Herrn Oberpräsidenten.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schlusse wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

Nr. 225 Verlosung Dürener Stadtanleihescheine.

Bei der am 16. Dezember 1916 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1917 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihescheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879,

Buchstabe E.

a) 9 Stück zu 1000 M, nämlich: Nr. 37, 76, 85, 137, 185, 192, 244;
b) 14 Stück zu 500 M, nämlich: Nr 313, 338, 354, 380, 398, 409, 417, 474, 513, 514.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.

17 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 50, 57, 63, 71, 96, 129, 166, 177, 179, 191, 215, 223, 228, 274, 316, 329, 336.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

50 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 33, 35, 37, 61, 97, 101, 109, 119, 121, 136, 148, 159, 168, 188, 201, 216, 230, 258, 264, 280, 310, 342, 357, 381, 399, 417, 433, 449, 466, 469, 630, 686, 759, 826, 850, 883, 916, 934, 1046, 1158, 1262, 1383, 1461, 1470, 1478, 1491, 1503, 1539, 1556, 1561.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

52 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 16, 21, 41, 73, 91, 108, 117, 184, 207, 235, 263, 274, 282, 296, 320, 336, 342, 394, 404, 495, 510, 526, 576, 647, 676, 754, 773, 825, 841, 876, 888, 908, 939, 950, 1012, 1014, 1022, 1057, 1069, 1092, 1140, 1176, 1189, 1276, 1297, 1375, 1419, 1466, 1531, 1579, 1605, 1644.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

25 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 7, 29, 32, 60, 90, 111, 121, 148, 164, 179, 207, 253, 304, 351, 381, 393, 410, 411, 416, 552, 691, 726, 754.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, die folgenden ausgelosten Anleihescheine noch zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E: Nr. 11 zu 1000 ℳ,

Buchstabe F: Nr. 230, 232 263 zu 1000 ℳ,

Buchstabe G: Nr. 175, 276, 329, 375, zu 1000 ℳ,

Buchstabe H: Nr. 69, 89, 388, 389, 397, 600, 602, 612, 716, 733, 1305, 1428 zu 1000 ℳ,

Buchstabe J: Nr. 175, 183, 346 zu 1000 ℳ.

Düren, den 21. Dezember 1916.

Die städtische Schuldentilgungskommission.
Klotz.

Nr. 226 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt Klemens Thayet in Weismes zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weismes, im Kreise Malmedy, für die Amtsjahre ernannt worden.

Dem Königlichen Kreistierarzt Wilhelm zu Malmedy ist der Charakter als Veterinärrat Allerhöchst verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14a — Aachen, Mittwoch, den 11. April 1917. (Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.) — 1917.

Inhalt: Richtlinien für die Anmeldung der Auslandsforderungen vom 2. und vom 10. März 1917 S. 149—152. Fischereiordnung S. 152—157. Bekanntmachung über die Fischerei im Regierungsbezirk Aachen S. 157.

...rordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

227 Richtlinien für die Anmeldung der Auslandsforderungen.

...ergleiche die Verordnung des Bundesrats vom ...Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1400) und die ...führungsvorschriften des Reichskanzlers dazu ...23. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 183), aus ...zu ersehen ist, welche Forderungen anzumel... sind, wer anmeldepflichtig ist und in welcher ...die Anmeldung stattzufinden hat, sowie die ...auf bezüglichen Erlasse des Ministers für Handel ...Gewerbe an die amtlichen Handelsvertretungen.

...2. und vom 10. März 1917 (II b 1634 und II b 2150).

...Grund der Bundesratsverordnung vom 16. ...ember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1400) hat der Reichs... hierunter dem 23. Februar 1917 die Aus... führungsvorschriften über die Anmeldung von Aus... landsforderungen erlassen (R.-G.-Bl. S. 183). ...diesen Bestimmungen besteht ein Anmeldezwang ...die auf Geld lautenden Forderungen ...gen das feindliche Ausland, welche ...reits vor Ausbruch des Krieges mit ...m betreffenden Lande entstanden ...d. Die Anmeldung hat zu erfolgen bei den ...meldestellen, die von den einzelnen Landeszen... ...Behörden dafür bestimmt sind. Die Anmelde... ...frist bis zum 15. April 1917.

...Anmeldepflichtig sind: Natürliche Personen, ...im Reichsgebiet (unter Ausschluß der Schutzge... ...biete) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt ...haben, sowie juristische Personen und Handels... ...gesellschaften, die hier ihren Sitz haben. Aus... ...genommen sind solche Personen, die beim Kriegs... ...ausbruch ihren Wohnsitz oder dauernden Aufent... ...halt im Auslande oder in den Schutzgebieten hatten. ...Den Auslandsdeutschen eröffnete Möglich... keit der Anmeldung beim Reichskommissar für Ge... waltätigkeiten wird unten noch näheres mitgeteilt.

B. Als feindliche Länder im Sinne dieser Vor... schriften sind anzusehen alle mit Deutschland im Kriege befindlichen Länder, deren Kolonien und aus... wärtige Besitzungen, sowie auch die besetzten Ge... biete; auch Forderungen gegen Belgien, gegen Polen usw. sind sonach anzumelden. Als im feindlichen Ausland ansässige Schuldner sind solche anzusehen, die dort beim Kriegsausbruch ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt hatten, insbesondere auch die feindlichen Staaten selbst.

Da in den Anmeldevorschriften wiederholt auf den Kriegsausbruch mit den einzelnen feindlichen Ländern als maßgebenden Zeitpunkt Bezug ge... nommen ist, seien nachstehend die einzelnen Daten aufgeführt: Kriegsausbruch mit Rußland 1. 8. 14, Frankreich 3. 8. 14, Belgien 3. 8. 14, England 4. 8. 14, Serbien 6. 8. 14, Montenegro 9. 8. 14, Japan 23. 8. 14, Portugal 9. 3. 16, Italien 28. 8. 16, Rumänien 28. 8. 16.

C. Der Kreis der anzumeldenden Forderungen ist zunächst dadurch eingeschränkt, daß nicht anzumelden sind: Forderungen, die nach Kriegsausbruch mit dem betreffenden feind... lichen Lande entstanden sind, sowie Forderungen, die nicht auf Geld lauten oder vor Kriegsaus... bruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet waren. Hiernach scheiden für die Anmeldung insbesondere aus sogenannte Kriegsschäden. Die durch Kriegsmaßnahmen entstandenen Ansprüche werden bekanntlich, soweit sie sich auf Ver... mögenswerte im feindlichen Ausland beziehen, beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalt... tätigkeiten bereits angemeldet und können dort auch weiterhin angemeldet werden. Für den Rahmen der gegenwärtigen Anmeldungen scheiden sie aus. Auch die Eigentumsrechte sind nicht anzumelden, insbesondere sind also nicht anzumelden Vermögens... werte, die in Grundstücken, Unternehmungen, oder

in Beteiligungen an Unternehmungen (z. B. Aktien, Teilhaberschaften einer Handelsgesellschaft) bestehen. Bei der nunmehr vorgeschriebenen Anmeldung handelt es sich um die Feststellung der auf Geld lautenden Außenstände Deutschlands im feindlichen Ausland aus der Zeit vor dem Kriege. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur insoweit gemacht worden, als es sich um gewisse Nebenforderungen an Auslagen und Kosten handelt, die im Zusammenhange mit einer anmeldepflichtigen, also aus der Zeit vor dem Kriege herrührenden Forderung etwa später noch entstanden sind. In Zinsen bestehende Nebenforderungen sind nicht anzumelden.

Nicht anzumelden sind ferner folgende Kategorien von Forderungen:

1. Forderungen aus Verträgen, wenn der anmeldepflichtige Inländer die ihm vertragsmäßig obliegende Gegenleistung selbst weder ganz, noch teilweise erfüllt hat. In diesen Fällen sind die gegenseitigen Forderungen meist wegen der langen Dauer des Krieges hinfällig geworden, vielfach ist die Rechtslage mindestens zweifelhaft; es mußte daher grundsätzlich davon Abstand genommen werden, die vorliegende Erhebung auf derartige Forderungen zu erstrecken. Hat der Inländer den Vertrag teilweise erfüllt, beispielsweise von mehreren Gegenständen einige geliefert oder von mehreren sukzessive fälligen Lieferungen einige bewirkt, so ist die Anmeldung auf den seiner Leistung entsprechenden Teil seiner Gegenforderung zu beschränken. Eine teilweise Erfüllung liegt noch nicht vor, wenn nur Vorbereitungen zur Leistung getroffen oder Aufwendungen gemacht sind, sondern erst, wenn ein Teil der Leistung vollständig bewirkt worden ist. Liegt den Inländern eine Gegenleistung nicht oder nicht mehr ob, wie z. B. bei Differenzforderungen, so steht der Ausnahme der Anmeldung nichts entgegen.

2. Nicht anzumelden sind solche Forderungen, die in dem Geschäftsbetrieb einer inländischen Zweigniederlassung des feindlichen Schuldners entstanden sind. Eine Forderung z. B. gegen die hiesige Niederlassung der Englischen Gasgesellschaft ist nicht anmeldepflichtig. Derartige Forderungen gehören ihrem ganzen Wesen nach der inländischen Volkswirtschaft an. Die Frage, wann eine eigentliche Zweigniederlassung des ausländischen Schuldners vorliegt, muß von Fall zu Fall geprüft werden. Forderungen, die nur in einer inländischen Agentur oder Vertretung des feindlichen Schuldners begründet worden sind, ohne daß eine eigentliche Zweigniederlassung vorliegt, sind anzumelden.

3. Nicht anzumelden sind ferner Forderungen, die im Geschäftsbetrieb einer im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung (Haupt- oder Zweigniederlassung) des deutschen Gläubigers entstanden sind. Derartige Forderungen hängen aufs engste zusammen mit den übrigen Schicksalen der im feindlichen Ausland befindlichen Niederlassung oder Unternehmung. Die ganzen Interessen, die diesen Unternehmungen bestehen, und die Schäden, die daran erlitten sind, können bei dem Reichskommissar zur Erörterung von Gewaltschäden angemeldet werden. Es erschien daher zweckmäßig, auch die in diesen Niederlassungen begründeten Forderungen dorthin zu verweisen.

4. Ferner sind nicht anzumelden: Forderungen aus Wertpapieren, die nach den Anschauungen des Handelsverkehrs zu den Effekten gehören, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine. Nach der Verordnung vom 24. August 1916 hat bereits die Anmeldung dieser Wertpapiere stattgefunden, wenn zwar ist damals der Kreis dieser Effekten noch nicht umschrieben worden: Aktien, Kuxe, Interimsscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, ferner auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare Wertpapiere. Diese schon damals angemeldeten Effekten sind hier nicht mehr anzumelden. Das gleiche gilt für Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld. Dagegen sind Ansprüche aus Wechseln und Schecks hier anzumelden. (Vgl. hierüber unten bei den einzelnen Gruppen der Forderungen.)

5. Nicht anzumelden sind ferner noch in Schwebe befindliche Bürgschafts- und Regreßforderungen. Ist der Bürgschafts- oder Regreßfall aber bereits eingetreten, so ist auch die Anmeldepflicht gegeben. Nicht anzumelden sind insbesondere Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

6. Ansprüche auf Versicherungsprämien sind gleichfalls nicht anzumelden, es sei denn, der Jahresbetrag für ein und denselben Versicherungsvertrag 1000 Mark übersteigt.

7. Für Ansprüche des inländischen Versicherten gegen eine im feindlichen Ausland ansässige Versicherungsgesellschaft gilt folgendes: Fällige Versicherungsleistungen sind in jedem Falle anzumelden und zwar getrennt nach Lebensversicherung, Transportversicherung und sonstigen Versicherungen. Noch nicht fällige Versicherungsleistungen dagegen sind nur anzumelden, soweit es sich um Ansprüche aus Lebensversicherungen handelt; bei diesen ist als anmeldepflichtiger Betrag die Versicherungssumme anzugeben. Wegen der mit einer inländischen Zweigniederlassung abgeschlossenen

Versicherungsverträge ist das oben zu Ziffer 2 [illegible] auch hier zu beachten.

Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag anzugeben und in der Bemerkungsspalte anzumerken: daß es sich um eine wiederkehrende handelt und für welche Dauer (z. B. auf Lebenszeit) die Leistung geschuldet wird.

Die anmeldepflichtigen Forderungen sind, soweit Anmeldebogen ersichtlich, nach folgenden Gruppen anzumelden:

I. Forderungen aus akzeptierten Wechseln, Regreßforderungen und auch protestierten Wechseln und Schecks. Anzumelden ist nur die Forderung gegen den Hauptschuldner bezw. die Regreßforderungen, die gegen den Aussteller und die Giranten gerichtet sind, die Forderung gegen einen Regreßschuldner. Nicht anzumelden sind dagegen, wie schon erwähnt, Regreßforderungen aus noch nicht protestierten Wechseln und Schecks.

II. Guthaben bei Banken und Sparkassen, d. h. solche Guthaben gegen im feindlichen Aus- und ansässige Schuldner, bei denen der Schuldner eine Bank oder Sparkasse ist.

III. Forderungen für gelieferte Waren, also die sogenannten offenen Buchforderungen. Hat eine Forderung für Warenlieferung etwa die Form einer Wechselforderung oder eines Bankguthabens angenommen, so ist sie nicht unter III, sondern gegebenenfalls unter I oder II anzumelden. Unter keinen Umständen darf eine Anmeldung einer und derselben Forderung in mehreren Gruppen, also doppelt erfolgen.

Die IV. Gruppe betrifft die Hypotheken und Grund- oder Rentenschulden.

V. Forderungen aus Versicherungsverträgen.

Unter Gruppe VI sind sonstige Geldforderungen anzugeben, die an sich zu den anmeldepflichtigen Forderungen gehören, aber in keine der vorstehenden Gruppen passen, z. B. Darlehnsforderungen, Differenzforderungen usw.

Zu dem eigentlichen Gebrauche des Anmeldebogens ist noch folgendes zu bemerken.

Die Benutzung der amtlichen Anmeldebogen ist vorzuziehen. Die Anmeldung auf Postkarte, o. dergl. ist unwirksam und setzt den Anmelder Bestrafung wegen unterlassener vorschriftsmäßiger Anmeldung aus. Die Anmeldebogen sind von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen erhältlich; sie sind dort zweckmäßig sofort zu bestellen, unter Angabe der Zahl der für jedes Land erforderlichen Bogen. Für jedes feindliche Land, desgleichen für jedes der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzte Gebiet ist ein besonderer Bogen zu verwenden. Die Bogen für die einzelnen feindlichen Länder sind verschiedenfarbig. So sind gelbe Bogen für Groß-Britannien und Irland, braune für die britischen Kolonien, auch für das von England besetzte Ägypten, zu verwenden, rote für Frankreich und seine Kolonien, blaue für Rußland und Finnland, grüne für Italien, violette für Rumänien, graue für Serbien und Montenegro, orange für Portugal, weiße für Belgien und rosa für Japan. Auch für die von den verbündeten Truppen besetzten Gebiete von Frankreich und Rußland sind besondere durch farbige Querstreifen kenntlich gemachte Bogen eingeführt. Auf der Vorderseite des Bogens ist der Name des betreffenden Landes oder Gebiets an sichtbarer Stelle aufgedruckt. Auf einem und demselben Bogen können mehrere Forderungen angemeldet werden, die gegen ein und dasselbe feindliche Land gerichtet sind.

Der Anmelder, der z. B. Außenstände hat in England, in Italien und in Polen, hat sich sonach bei der Anmeldestelle seines Bezirks Bogen für England, für Italien und für das besetzte russische Gebiet zu beschaffen. Auf die Vorderseite jedes Bogens hat er seinen Namen oder seine Firma, Wohnort und Adresse (auch Bundesstaat), Staatsangehörigkeit und genaue Bezeichnung seines Berufs oder Gewerbezweigs anzugeben. Der Name des schuldnerischen Landes oder Gebiets ist bereits vorgedruckt. Auf die nächste Zeile ist nach im übrigen fertiggestellter Anmeldung zum Schluß der Gesamtbetrag der gegen dieses Land oder Gebiet angemeldeten Forderungen zu setzen.

Die Ausfüllung der Innenseite geschieht, wie eine auf dem Bogen vorgedruckte Beispielseintragung zeigt, in der Weise, daß die oben aufgezeichneten sechs Gruppen von Forderungen der Reihe nach durchzugehen sind. Es sind demnach zunächst unter I die etwa vorhandenen Forderungen aus akzeptierten Wechseln, sowie Regreßforderungen aus protestierten Wechseln und Schecks einzeln untereinander aufzuführen; jede Forderung erhält eine laufende Nummer, und für jede einzelne Forderung sind die sämtlichen Spalten des Formulars auszufüllen (Betrag, Name usw. des Schuldners, Fälligkeitstag usw.). Sind unter I die Wechselforderungen aufgeführt, oder sind Wechselforderungen nicht vorhanden, so ist Gruppe II Bankguthaben und Sparkassenguthaben in gleicher Weise anzumelden, sodann Gruppe III und so fort. Bei jeder einzelnen Forderung ist nachzuprüfen, ob sie wirklich anmeldepflichtig ist, oder ob einer der oben ange-

führten Umstände zutrifft, der sie als nicht anmeldepflichtig erscheinen läßt (z. B. die Forderung ist im Betrieb einer in Feindesland unterhaltenen Niederlassung des Anmelders entstanden usw.). Dabei ist ferner stets im Auge zu behalten, daß auf einem und demselben Bogen nur solche Forderungen zusammenzustellen sind, die gegen ein und dasselbe feindliche Land bezw. Gebiet gerichtet sind, z. B. auf dem gelben Bogen nur die Forderungen gegen Großbritannien und Irland, auf dem braunen die gegen britische Kolonien usw.

Bei Firmen, die Exporthandel betrieben haben, bei Banken usw. wird auch für das einzelne Land ein Bogen nicht ausreichen. Es sind dann entsprechend mehr gleichfarbige Bogen zusammenzunehmen, und — als bildeten sie zusammen einen einzigen Bogen — fortlaufend auszufüllen. Diese gleichfarbigen zusammengehörigen Bogen sind dann zu numerieren und in einen Umschlagbogen von gleicher Farbe zu legen, auf dem nur die Vorderseite auszufüllen ist.

Auf jedem Bogen ist der Betrag der angemeldeten Forderungen zu summieren (nach den verschiedenen angemeldeten Währungen getrennt, ohne Umrechnung) und, wie bereits erwähnt, außen bezw. auf dem Umschlagbogen die Gesamtsummen, gleichfalls getrennt nach den einzelnen Währungen, zu vermerken (z. B. auf dem braunen Umschlagbogen für britische Kolonien: 2445 £ + 4603 Straits).

Zur Erleichterung der Anmeldung sind die einschlägigen Vorschriften auf der Rückseite des Anmeldebogens abgedruckt.

F. Durch diese bei den Anmeldestellen bis zum 15. April 1917 einzureichende zwangsweise Anmeldung, die sich auf die angegebenen Arten von Forderungen beschränkt, werden nicht berührt:

1. Die freiwilligen Anmeldungen beim Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland (Berlin W. 35, Potsdamerstraße 38) sowie

2. die freiwilligen Anmeldungen von Forderungen bei der Reichsentschädigungskommission.

An den Reichskommissar werden insbesondere verwiesen die Anmeldungen der Auslandsdeutschen, die Anmeldungen der Kolonialdeutschen und die Anmeldungen solcher Inlandsdeutschen, die im Feindesland eine Niederlassung oder ein Unternehmen haben oder bis zum Kriegsausbruch hatten oder an einem solchen beteiligt sind oder waren, hinsichtlich der im Betriebe dieser Unternehmungen oder Niederlassungen entstandenen Forderungen. Damit hat der Kreis der an den Reichskommissar zu richtenden Anmeldungen gegenüber dem bisherigen Verfahren eine Erweiterung erfahren.

Nr. 228 Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiord...

Auf Grund der §§ 2, 35, 99, 103, 10... 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G... samml. S. 55) und der §§ 136, 140 des G... über die allgemeine Landesverwaltung vom ... Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird hier... für das ganze Staatsgebiet folgende Polizei... ordnung erlassen.

Erster Abschnitt.

Mindestmaße.

§ 1. Auf Fische der nachbenannten Arten ... der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie ... der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils ... Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Lä... haben:

Stör	100
Aal, Lachs, Meerforelle, Zander	35
Barbe, Hecht, Maifisch, Nordseeschnäpel	28
Blei (Brachsen)	25
Scholle und Flunder in der westlichen Ostsee:	
westlich der Linie Hyllekrog Leuchtturm (auf Laaland) nach Staber Huk (auf Fehmarn)	22
östlich dieser Linie bis zur Linie Gedser nach Ahrenshoop	21
sonst, ausgenommen Scholle der Nordsee	18
Äsche, Aland, Döbel, Nase	20
Bachforelle, Schlei	18
Barsch, Plötze, Rotfeder	in Binnenseen 13, sonst 15
Flußkrebs	8

§ 2. In der westlichen Ostsee können die M... destmaße für Scholle und Flunder auch nach ... Entfernung der Kopfspitze bis zur Wurzel ... Schwanzflosse bestimmt werden. In diesem ... erniedrigen sich die Maße für den westlichen ... östlichen Teil auf 18 und 17 cm.

§ 3. Für Küstengewässer kann der Regierungspräsident das Mindestmaß für den Stör bis 150 cm erhöhen, das für den Zander bis auf den Aal bis auf 25, den Maifisch (Perpel) bis

20, die Flunder in den Haffen bis auf 15 cm herab-
setzen.

§ 4. In den thüringischen Grenzgewässern und
in Gewässerstrecken, die mit thüringischen Ge-
wässern in Verbindung stehen, kann der Regierungs-
präsident das Mindestmaß für den Blei bis auf
28, die Schlei bis auf 20, den Krebs bis auf 10 cm
erhöhen, sowie ein Mindestmaß für den Karpfen bis
zu 28 cm vorschreiben.

§ 5. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann
der Regierungspräsident das Mindestmaß für den
Hecht bis auf 30, die Äsche bis auf 25, die Bach-
forelle und Schlei bis auf 20 cm erhöhen. Er kann
auch ein Mindestmaß für den Huchen bis zu 50,
für die Regenbogenforelle bis zu 20 cm vorschreiben.

§ 6. Der Regierungspräsident kann zu wissen-
schaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen
Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von den
§§ 1 bis 5 gestatten.

§ 7. Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten
oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Be-
setzung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein
Mindestmaß.

§ 8. Auch abgesehen von § 7 können in ge-
schlossenen Gewässern untermaßige Fische gefangen
werden. Dann unterliegen sie aber dem Markt-
verbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 F. G., soweit nicht
der Regierungspräsident nach Abs. 3 daselbst Aus-
nahmen gestattet.

§ 9. In den Binnengewässern dürfen unter-
maßige Aland, Döbel, Nasen, Barsche, Plötzen und
Rotfedern als Köderfische für den eigenen Bedarf
des Fischers gefangen werden. Der Regierungs-
präsident kann die gleiche Erlaubnis für Küsten-
gewässer erteilen.

§ 10. Widerrechtlich gefangene untermaßige
Fische, die lebend in die Gewalt des Fischers fallen,
sind sofort, oder wenn sie nicht gleich aus dem
Fanggerät entfernt werden können, spätestens nach
Rückkehr des Fischereifahrzeugs ans Land, mit der
in ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Was-
ser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen
die mit Aalhamen, Ankerkuilen und Steerthamen
gefangenen sämtlich, die mit Zug- und Grund-
stellnetzen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge
von 1 kg für den Tag und die Besatzung eines
Fahrzeugs im Haushalt der Fischer verwertet
werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen
Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen
Fischereibehörde zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt.

Schonzeiten für offene Gewässer.

§ 11. Am Sonntag ist der Fischfang von vor-
mittags 9 bis nachmittags 6 Uhr verboten (Sonn-
tagsschonzeit). Die Fanggeräte der sog. stillen
Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen noch ge-
stoßen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben.
Dazu gehören namentlich Stellnetze, Aalhamen,
Ankerkuilen, Steerthamen, Garn-, Draht-, Korb-
reusen sowie Treib- (Schwimm-) netze ohne Begleit-
tung von Fahrzeugen. Angeln ist zulässig, soweit
nicht nach den §§ 13, 15 der Fischfang ganz ver-
boten ist.

§ 12. Die Sonntagsschonzeit (§ 11) gilt nicht
für die Nord- und Ostsee, für die Elbe bis zum
Köhlbrand, die Weser bis Brinkamahof und die
Ems bis Leerort aufwärts.

§ 13. In den Gewässern, in denen sich vorzugs-
weise Winterlaicher (Lachse, Forellen- und Saib-
lingsarten, Ostseeschnäpel u. a.) fortpflanzen, ist
der Fischfang in den Monaten Oktober bis Januar
während acht aufeinanderfolgender Wochen, die der
Regierungspräsident bestimmt, verboten (Winter-
schonzeit). Der Regierungspräsident bestimmt auch
die Gewässer. Er kann die Schonzeit für die ein-
zelnen Gewässer und Gewässerstrecken verschieden
festsetzen, auf bestimmte Fischarten beschränken oder
bestimmte Fischarten davon ausnehmen.

§ 14. In den nicht der Winterschonzeit unter-
liegenden Binnengewässern ist der Fischfang in den
Monaten März bis Juni während sechs aufeinan-
derfolgender Wochen, die der Regierungspräsident
bestimmt, mit Ausnahme der stillen Fischerei und
des Fischfangs mit der Handangel, verboten (Früh-
jahrsschonzeit). Der Regierungspräsident kann die
Schonzeit für die einzelnen Gewässer und Gewässer-
strecken verschieden festsetzen, auf bestimmte Fisch-
arten beschränken oder bestimmte Fischarten davon
ausnehmen. Er darf sie auch verkürzen oder ganz
aufheben.

§ 15. Für Küstengewässer gilt die Frühjahrs-
schonzeit nur insoweit, als sich in ihnen vorzugs-
weise Frühjahrslaicher fortpflanzen. Der Regie-
rungspräsident bestimmt die Gewässer oder Gewäs-
serstrecken. Er kann darin den Fischfang auch ganz
verbieten.

§ 16. Im Regierungsbezirk Sigmaringen kann
der Regierungspräsident für Grenzgewässer und Ge-
wässerstrecken, die mit außerpreußischen Gewässern
in Verbindung stehen, die Frühjahrsschonzeit bis
auf 2 Monate, die Winterschonzeit bis auf 3 Mo-
nate verlängern.

§ 17. Der Regierungspräsident kann besondere
Artenschonzeiten festsetzen:

a) für Störe vom 1. Juli bis 31. August,
b) für Lachse, Saiblinge, Meer- und Bachfor-
   ellen sowie Schnäpel, wenn diese Fischarten
   keiner Winterschonzeit unterliegen, höchstens
   acht Wochen in den Monaten Oktober bis
   Februar,

c) für Maränen höchstens acht Wochen in den Monaten November und Dezember,
b) für Äschen und Nasen sowie im Regierungsbezirk Sigmaringen für Huchen und Regenbogenforellen, wenn diese Fischarten keiner Frühjahrsschonzeit unterliegen, höchstens acht Wochen in den Monaten März bis Mai,
e) für Döbel, die keiner Frühjahrsschonzeit unterliegen, höchstens sechs Wochen in den Monaten Mai und Juni,
f) für Flußkrebse vom 1. November bis 31. Mai,
g) für Seemoos und Korallenmoos vom 1. April bis 31. August.

§ 18. Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

Dritter Abschnitt.

Fanggeräte für offene Gewässer.

§ 19. Der Gebrauch von Aalharken sowie von Speeren und andern Stecheisen ist verboten. Die Verwendung von Speeren und andern Stecheisen für den Aalfang kann der Regierungspräsident gestatten.

§ 20. Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 cm haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist die nach § 35 Abs. 2 F. G. für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der Wasserfläche nach der Abfluß- (Licht-) weite des einzelnen Stauwehrs zu berechnen.

§ 21. Auf den Gebrauch von Stellnetzen, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert werden, ist § 35 Abs. 2 F. G. anzuwenden. Dabei kann der Regierungspräsident den Abstand bestimmen, den mehrere derartige Fanggeräte voneinander einzuhalten haben.

§ 22. Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe frei bleibt, gelten nicht als Versperrung des Gewässers im Sinne des § 35 Abs. 2 F. G.

§ 23. Bei gleichzeitigem Betrieb der Fischerei mit mehreren Treibnetzen muß, mit Ausnahme in der Nord- und Ostsee, der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 24. Die Maschen von Stellnetzen, Staaknetzen, Treibnetzen, Zugnetzen (Garnen) und Grundschleppnetzen müssen, in nassem Zustande von der Mitte des einen bis zur Mitte des andern Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben. In Küstengewässern kann der Regierungspräsident für den Fang von Lachsen, Meerforellen, Zandern, Schollen und Flundern größere Maschenweiten vorschreiben. Bei Fanggeräten für Heringe, Sprotten, Stinte, Ukelei, Ellritzen, Kaulbarsche, kleine Grundeln, Garnelen und Schmerlen kann er engere Maschen zulassen. Unbeschadet der Verwendung von Netzen mit der zulässigen Maschenweite kann der Regierungspräsident bei diesen kleinen Fischen auch über die Beschaffenheit der Fanggeräte nach Ort und die Zeit ihrer Benutzung besondere Bestimmungen treffen. In Seen, in denen die Ausübung des Fischereirechts einem einzelnen Fischereiberechtigten oder Fischereipächter allein oder neben Fischereirechten nach § 20 F. G. zusteht, unterliegt dieser keinen Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite seiner Netze. Dasselbe gilt für Gewässern, die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehören.

§ 25. § 24 gilt nicht für die Kehlen von Netzen, den hinteren Sackteil (Schlußnetz, Stoß) von Zug- und Grundschleppnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen, Bach- und Regenbogenforellen, Stichlingen und Köderfischen. Für den hinteren Sackteil bei Grundschleppnetzen, Aalhamen und vorbehaltlich § 26, auch bei Ankerkuilen, kann der Regierungspräsident jedoch bestimmte Maschenweiten oder Vorrichtungen zum Schutze der gefangenen Fische vorschreiben.

§ 26. In den Nebenflüssen und Altwässern des Rheins ist der Fischfang mit Ankerkuilen verboten. Im Rhein selbst ist er vom 1. Dezember bis 30. April Mai verboten und vom 1. Juni bis 30. November nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder Schocker muß mit zwei Mann zur Bedienung besetzt sein;
2. die Maschenweite des Ankerkuilenschlußnetzes darf nicht weniger als 1,5 cm betragen. Das Schlußnetz muß durch eingespannte Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer solchen Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird. Unmittelbar hinter den letzten Reifen ist das Schlußnetz so abzubinden, daß die Bildung eines Sackes unmöglich ist.

§ 27. Im Rhein und seinen Nebenflüssen darf die Lachsfischerei in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober nicht mit Zegen betrieben werden. Als ein Zegen gilt jedes einwandige Zugnetz oder Flugnetz mit einem einwandigen Mittelstück und zwei dreiwandigen Seitenstücken, wenn

1. das Zug- oder Flugnetz nach seiner Aufholung wieder in dieselbe Zegentrift ausgeworfen und mit einem oder mehreren andern Netzen wechselnd in derselben Zegentrift derart verwendet wird, daß auf das Einholen des einen Netzes das Auswerfen des andern erfolgt

des Zugnetz auf der Rheinstrecke oberhalb Köln länger als 100 m, unterhalb Köln länger als 150 m ist oder das Flugnetz ein Mittelstück von mehr als 100 m und Seitenstücke von zusammen mehr als 40 m Länge hat.

§ 29. Der Regierungspräsident kann zum Fange von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen, oder sich dazu sammeln, bestimmen, daß einzelne Gewässerstrecken vorübergehend nicht mit Zug- und Grundschleppnetzen befischt werden und Netze und Reusen nicht so ausgelegt werden dürfen, daß dadurch den Fischen der Zugang zu Laichstellen versperrt wird.

§ 30. In der Danziger Bucht, in den Gewässern der schleswig-holsteinischen Ostküste und auf der Ostsee kann der Regierungspräsident die Anwendung von Grundschleppnetzen auch zum Schutze des Fischlaichs und der Jungfische verbieten.

Vierter Abschnitt.

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei.

§ 31. Bei Absperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 F. G.) müssen Zaungitter einen Abstand von mindestens 2 cm, Reusen eine lichte Weite von mindestens 2 cm haben.

§ 32. Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens 2 Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, Ausbesserungen des Triebwerks) kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der drei Tage gestatten. Geschlossene Gewässer, ausgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai, offene Gewässer während der Schonzeiten nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgelassen werden.

§ 33. Der Regierungspräsident kann das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln und andern Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugfischerei, das Pulschen, Pumpen, Jagen, Klappen und Schlagen in offenen Gewässern verbieten.

§ 34. Wer, ohne einen Fischereischein zu besitzen, Fische aus offenen Gewässern versendet oder, abgesehen von den öffentlichen Verkehrsanstalten, bei einer Versendung mitwirkt, muß der örtlichen Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß der Nachweis durch einen Ursprungsschein zu führen ist, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigt sein muß. Zur Beförderung der Fische am Bestimmungsort bedarf es nur dann eines Ursprungsscheins, wenn sie zum Verkauf herumgetragen werden.

§ 35. Fische, die in einer an den Regierungsbezirk Sigmaringen angrenzenden, außerpreußischen Gemeinde während einer daselbst bestehenden Artenschonzeit gefangen sind, dürfen nicht in den Regierungsbezirk Sigmaringen gesandt und dort nicht weiter gesandt werden. Besteht aber für dieselben Fische eine abweichende Artenschonzeit im Regierungsbezirk Sigmaringen, so gilt das Versendungsverbot auch für die nicht in Preußen gefangenen Fische nur während dieser Zeit.

§ 36. Bachsaiblinge, Regenbogenforellen, Forellen-, Schwarz- und Steinbarsche, Sonnenfische, Zwergwelse, amerikanische Krebse, galizische Sumpfkrebse und fremdländische Austern, sowie andere Fischarten, die in Zukunft aus dem Ausland eingeführt werden, dürfen in offenen Gewässern nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten neu ausgesetzt werden.

§ 37. Soweit die Frühjahrsschonzeit von Gewässern in die Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u. a.), mit Ausnahme des an den Strand getriebenen Seegrases und Seetangs, sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden, werden hiervon nicht betroffen. Auch kann der Regierungspräsident aus den Gründen des § 18 für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 38. Fischlaich darf ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden. Aus den Gründen des § 18 kann der Regierungspräsident für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 39. Entenbesitzer müssen ihre Enten von fremden Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einlassung gestattet hat. Bei Zuwiderhandlungen setzen sie sich, abgesehen von der Bestrafung (§ 53), der Gefahr der Beschädigung oder Tötung der Enten nach § 228 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus. Der Regierungspräsident kann, vorbehaltlich § 112 Satz 2 F. G., bestimmte Fischgewässer von dem Verbot des Enteneinlassens ausnehmen. Er kann das Enteneinlassen auch gegen den Willen des Fischereiberechtigten verbieten.

§ 40. Die zu künstlichen Fischteichen gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme nicht betreten werden. Hunde dürfen in die Teiche nicht eingelassen werden.

§ 41. Für geschlossene Gewässer gelten die §§ 36 bis 39 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht.

Fünfter Abschnitt.

Kennzeichnung der Fischerzeuge in offenen Gewässern.

§ 41. Die in Binnengewässern liegenden Fischerfahrzeugen müssen an den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeins in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Für sonstige Fischerzeuge (Fanggeräte, Fischbehälter) genügen deutliche, der örtlichen Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischerzeugs eingeschnitten oder eingebrannt oder auf dauerhaften Tafeln (z. B. auch Bleiplomben) an oder neben ihm angebracht sind. Fanggeräte, die im Beisein des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

§ 42. Fischerfahrzeuge in Küstengewässern müssen, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften für die Seefischereifahrzeuge der Nordsee (Reichsges. vom 30. April 1884 R.-G.-Bl. S. 48), als Unterscheidungsbuchstaben die drei ersten Buchstaben des Wohnorts des Fischers und die Nummer seines Fischereischeins oder eine ihm von der örtlichen Fischereibehörde erteilte andere Erkennungsnummer auf jeder Seite am Buch des Fahrzeugs, aber mindestens $1\frac{1}{2}$ m vom Steven entfernt, und auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte oberhalb des obersten Reffbandes führen. Buchstaben und Zahlen müssen mit Ölfarbe am Schiffkörper weiß auf schwarzem Grunde, auf weißen und grauen Segeln schwarz, auf roten und dunkeln Segeln weiß hergestellt sein. Die Buchstaben und Zahlen müssen am Fahrzeuge mindestens 20 cm, am Segel 30 cm hoch und nicht weniger als $\frac{1}{5}$ ihrer Höhe breit sein. Bei offenen und halbgedeckten Booten von nicht mehr als 6 m Länge brauchen die Buchstaben und Zahlen nur 10 cm hoch und nur $\frac{1}{2}$ m vom Steven entfernt zu sein. Die Buchstaben sind in lateinischer, die Zahlen in arabischer Schrift darzustellen. Wo örtlich noch andere Kennzeichen für Fischerfahrzeuge in Küstengewässern üblich sind, kann der Regierungspräsident deren Beibehaltung vorschreiben. Für die Kennzeichnung der sonstigen Fischerzeuge gilt § 41 mit der Maßgabe, daß, wenn sie zu einem Fahrzeug gehören, als Zeichen nur die Unterscheidungsbuchstaben und Zahlen des Fahrzeugs zulässig sind.

§ 43. Die nach den §§ 41, 42 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt.

Ordnung beim Fischfang in offenen Gewässern.

§ 44. Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß bestimmte Wasserstraßen freibleiben müssen. Die Lage der Fanggeräte muß den Führern von Fahrzeugen erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß die Fischer zu diesem Zweck besondere Zeichen zu setzen haben. Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens 1 m über den gewöhnlichen Wasserstand (§ 8 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, Gesetzsamml. S. 53) hervorragen und nach beendigtem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter dem Wasser stehen bleiben.

§ 45. In einer Entfernung bis zu 100 m auf beiden Seiten eines durch Tonnen, Bojen, Baken, Schilder oder sonstige Merkmale erkennbar gemachten Kabelweges ist die Verwendung von Grundschleppnetzen, Ankern und Staken zum Fortbewegen von Fahrzeugen sowie das Eintreiben von Pfählen und Pricken verboten. Der Regierungspräsident kann den Abstand im einzelnen Falle herabsetzen. Die Vorschriften über den Schutzabstand gegenüber Kabelschiffen (Reichsges. vom 21. November 1887, R.-G.-Bl. 1888 S. 169) werden hierdurch nicht berührt.

§ 46. Die zur Bezeichnung der Schiffahrt und des Kabelweges dienenden Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt von Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 2 F.-G.). Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schiffahrtszeichen ist statt dessen auch die Anzeige an die Wasserpolizeibehörde, bei Bezeichnung für Kabelwege die Anzeige an die nächste Lotsenstation oder Post- (Telegraphen-) behörde zulässig.

§ 47. Wird ein Kabel erfaßt, so ist es unter Vermeidung jeder Beschädigung (§§ 317 bis 318 des Reichsstrafgesetzbuchs) freizumachen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die daran festsitzenden Fischerzeuge aufgegeben werden. In jedem Fall, auch wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint, haben die Fischer spätestens binnen 24 Stunden nach Ankunft in dem ersten Hafen oder an der ersten Landungsstelle der nächsten Post- (Telegraphen-) behörde den Sachverhalt anzuzeigen. Ersatzansprüche wegen verlorener oder beschädigter Fischerzeuge sind bei der örtlichen Fischereibehörde geltend zu machen.

§ 48. Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Löchern aufstellen. Sind die Eisstücke zu groß, um herausgehoben zu werden, so müssen die Öffnungen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Art gekennzeichnet werden. In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von 4 m davon dürfen keine Löcher gehauen werden.

§ 49. Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt, oder in die Zuglinie derjenigen einbiegen, der seine Fanggeräte bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Netze nicht in einen fremden Garnzug setzen, der nach § 44 oder in ortsüblicher Weise gekennzeichnet ist. Großfischer dürfen ihre Fanggeräte nicht so einrichten, daß sie damit Kleinfischerei betreiben können und umgekehrt. Der Regierungspräsident kann Bestimmungen darüber treffen, daß Fischer einander ausweichen haben. Er kann ferner, außer aus den Gründen der §§ 21, 44, auch zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer zeitliche und örtliche Beschränkungen in der Anwendung der einzelnen Fischereibetriebsarten anordnen. Hiervon abgesehen bestimmt die örtliche Fischereibehörde den Platz und den Umfang des Platzes, den ein Fischer einzunehmen hat, sowie die Reihenfolge, in der mehrere Fischer die Fischerei auszuüben haben. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 50. Wer beim Fischfange von einem Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher angerufen wird, hat deren Rufe Folge zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Auf Verlangen hat er den Aufsichtsbeamten seine amtlichen Ausweise (Fischereischein, Erkennungsnummer, Erlaubnisschein, Ursprungsschein) vorzuzeigen. Die Führer von Fischerfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben, wenn ihnen durch vier oder mehrere kurze Pfiffe mit der Dampf- oder Motorpfeife oder bei Segelfahrzeugen durch mehrfaches Hissen, Herablassen oder Wiederhissen der Flagge oder Laterne ein Zeichen gegeben wird, sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen und nötigenfalls zu Anker zu gehen, bis sie der Aufsichtsbeamte zum Weiterfahren ermächtigt.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 51. Durch die §§ 36, 44, 48 werden Anordnungen der Wasserpolizeibehörden nicht berührt.

§ 52. Vor Erlaß von Bestimmungen nach dieser Polizeiverordnung, die nicht nur einen einzelnen Fall oder einzelne Personen betreffen, soll der Regierungspräsident Beteiligte hören. Solche Bestimmungen sind auch öffentlich bekannt zu machen.

§ 53. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung oder gegen die auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten oder der örtlichen Fischereibehörde getroffenen Bestimmungen werden, soweit sie nicht nach den §§ 125 bis 128 F. G. unter Strafe gestellt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 54. Die Polizeiverordnung tritt am 15. April 1917 in Kraft. Mit demselben Tage treten alle Polizeiverordnungen außer Kraft, die auf Grund des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsamml. S. 197) und der dazu ergangenen Allerhöchsten Verordnungen erlassen sind.

Berlin, den 29. März 1917.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 229 Bekanntmachung über die Fischerei im Regierungsbezirk Aachen.

Auf Grund der Polizeiverordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917, wird nachstehende Bekanntmachung erlassen:

I. zu § 8 der Fischereiordnung.

Untermaßige Fische, die aus Fischzuchtanstalten und künstlichen Fischteichen entfernt werden müssen, um Platz für den neuen Jahrgang zu schaffen, sind vom Marktverbot befreit, wenn ihre Herkunft (Ort und Zeit des Fanges) und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung durch einen Ursprungsschein nachgewiesen wird, der von dem zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigten ausgestellt und von dem Gemeindevorsteher beglaubigt sein muß.

Ebenso sind untermaßige Fische, die in Bezirken mit anderen Mindestmaßen zulässigerweise gefangen sind oder die aus dem Auslande stammen, vom Marktverbot befreit, wenn diese Voraussetzungen durch einen Ursprungsschein nachgewiesen werden.

In allen anderen Fällen müssen Ausnahmen vom Marktverbot besonders nachgesucht werden.

II. zu § 13 der Fischereiordnung.

In allen nicht geschlossenen Gewässern und Gewässerstrecken innerhalb des Regierungsbezirks Aachen ist der Fang der Forellen vom 15. Oktober morgens 6 Uhr bis zum 10. Dezember abends 6 Uhr verboten (Winterschonzeit).

Aachen, den 3. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Druck von J. Sterken in Aachen.

auch infolge der Bestimmungen der Unfallverungsvorschriften fern gehalten werden müssen. Beispiel ist die Beschäftigung noch nicht 12 jähr Personen zum Einlegen an der Futterhäckselmaschine und zum Treiben der Zugtiere am Göpelwerk, sowie beim Betriebe der Dreschmaschine verboten, ebenso wenig beim Zureichen der Garben in derartiger Nähe der Maschine, daß sie mit dieser in Berührung kommen können. Auch dürfen Personen unter 14 Jahren nicht auf der Dreschbühne der von oben bedienten Breitdreschmaschine beschäftigt und mit der Leitung eines landwirtschaftlichen Fuhrwerkes beauftragt werden. Durch richtige Arbeitseinteilung wird es immer möglich sein, die volle Arbeitskraft der Kinder auszunutzen, ohne sie so erheblichen Betriebsgefahren auszusetzen. Gewisse Arbeiten, wie Holzzerkleinern, besonders Rübenmahlen, Futterschneiden, Garbenreichen und Heuabladen auf den Scheunengerüsten und sonstigen erhöhten Arbeitsstellen sollten nur in Gegenwart erwachsener Personen von Kindern ausgeführt werden, um zu verhindern, daß die Arbeit in gefährliche Spielerei ausartet. In der Nähe laufender Mähmaschinen dürfen Kinder nicht gebunden werden; das unnötige Mitfahren auf Fuhrwerken und fahrbaren Ackergeräten, sowie auf den Zugbäumen am Göpelwerk, muß unterbleiben. Aexte, Beile und Hacken, Heu- und Mistgabeln, Sensen und Sicheln müssen ordnungsgemäß aufbewahrt und möglichst unter Verschluß gehalten werden. Der Transport dieser Gerätschaften zur Arbeitsstelle und zurück soll tunlichst von erwachsenen Personen ausgeführt werden, auf der Arbeitsstätte oder auf dem Fuhrwerk sollen sie mit nach unten gerichteter Spitze oder Schneide gehörig festgelegt werden.

Wenn die Kinder schon in der Schule über die Unfallmöglichkeiten und ernsten Folgen aufgeklärt und ihnen Ratschläge erteilt werden, die sowohl ihrem eigensten persönlichen als auch dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen, so ist zu erwarten, daß auch andere in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigte Personen durch die Kinder zu einer die Unfallverhütung fördernden Weise beeinflußt werden und sich somit die Tätigkeit der Schutz reichlich lohnt.

Düsseldorf, den 23. Februar 1917.

Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
Der Vorstand.

Nr. 193 Die Firma „Vereinigte Glanzstoff-Fabrik A.-G." in Elberfeld beabsichtigt auf ihrem Fabrikgelände in Oberbruch die dort bestehende Anlage zur Herstellung künstlicher Seide durch Errichtung einer Schwefelkohlenstoff-Fabrik zu vergrößern.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes ab schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll auf dem hiesigen Amte anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem gegenwärtigen Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen des Neubaues liegen auf dem Bürgermeisteramt zu Dremmen während der angegebenen Frist in den Dienststunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf Mittwoch, den 25. April 1917, vorm. 10 Uhr, in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt. Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Heinsberg, den 17. März 1917.

Der Königliche Landrat.

Nr. 194 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der König habe geruht, den Kreistierarzt Veterinärrat Grebe zum Regierungs- und Veterinärrat zu ernennen.

Der Gutspächter Josef Freialdenhoven in Nierstein b./Coslar, ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Coslar, im Kreise Jülich, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Rentner Josef Franken in Coslar, ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Coslar im Kreise Jülich, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Gottfried Gasten sen. in Dürwiß ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dürwiß, im Kreise Jülich, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Ackerer Wilhelm Peters jun. in Ederen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Ederen, im Kreise Jülich, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 31. März 1917.

Stück 13. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 13 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 13. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 13 beigefügt.) 1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande S. 127. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 127—128. Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederrheinische Licht- und Kraftwerke, Aktien-Gesellschaft in Rheydt S. 128. Befreiung der Hülfsdienstpflichtigen S. 128. Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen Personen mit Web- usw. Waren S. 128—129. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen S. 129. Ausführungsanweisung zu den Verordnungen über Regelung des Verkehrs mit Branntwein usw. S. 129. Vermeidung von Doppelbesteuerungen von Arbeitern zu dunklen Kommunalsteuern in Preußen und Sachsen S. 129—130. Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften S. 130—131. Abänderung der Polizeiverordnung über die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen usw. 131. Errichtung einer Bezirkspreisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Aachen S. 131—133. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 133. Einrichtung eines Fernsprechbetriebes S. 133. Aufhebung einer Postagentur S. 133. Vollversammlung der Handwerkskammer in Aachen S. 133. Wahl von Vorstandsmitgliedern S. 133. Personal-Nachrichten S. 133.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 195 Das 50. Stück enthält unter Nr. 5761: Bekanntmachung über die Preise für Vermahlung von Kalkstickstoff. Vom 16. März 1917. Das 51. Stück enthält unter Nr. 5762: Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ein- und Durchfuhr von Kabeln. Vom 17. März 1917. Unter Nr. 5763: Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 17. März 1917. Das 52. Stück enthält unter Nr. 5764: Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh. Vom 19. März 1917. Das 53. Stück enthält unter Nr. 5765: Bekanntmachung einer Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Höchstpreise für Petroleum usw. vom 1. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 350). Vom 19. März 1917. Das 54. Stück enthält unter Nr. 5766: Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 20. März 1917. Unter Nr. 5767: Bekanntmachung über die Höchstpreise von gedarrten Zichorienwurzeln. Vom 20. März 1917. Unter Nr. 5768: Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung. Vom 21. März 1917. Das 55. Stück enthält unter Nr. 5769: Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Vom 22. März 1917. Unter Nr. 5770: Bekanntmachung über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen. Vom 22. März 1917. Unter Nr. 5771: Bekanntmachung, betreffend einige die Kriegsverordnungen ergänzende Vorschriften über Einziehung und über Veräußerung beschlagnahmter Gegenstände. Vom 22. März 1917. Unter Nr. 5772: Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln. Vom 22. März 1917. Das 56. Stück enthält unter Nr. 5773: Bekanntmachung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle. Vom 22. März 1917. Das 57. Stück enthält unter Nr. 5774: Bekanntmachung über Verarbeitung von Kartoffeln auf Branntwein. Vom 22. März 1917. Unter Nr. 5775: Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere. Vom 22. März 1917. Das 58. Stück enthält unter Nr. 5776: Bekanntmachung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 22. März 1917. Das 59. Stück enthält unter Nr. 5777: Bekanntmachung über Hülsenfrüchte. Vom 23. März 1917. Unter Nr. 5778: Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über Saatgut von Buchweizen und Hirse, Hülsenfrüchten, Wicken und Lupinen vom 6. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 14). Vom 23. März 1917. Das 60. Stück enthält unter Nr. 5759: Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1080). Vom 24. März 1917. Unter Nr. 5780: Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln. Vom 22. März 1917. Unter Nr. 5781: Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Her-

stellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 24. März 1917.

Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 196 Den Niederrheinischen Licht- und Kraftwerken, Aktiengesellschaft in Rheydt, wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht verliehen, das zur Herstellung einer Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk in Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, erforderliche Grundeigentum nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreicht, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an fremden Grundstücken findet dies Recht keine Anwendung.

Berlin, den 10. Februar 1917.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.
Das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 197 Bekleidung der Hilfsdienstpflichtigen.

1. Hilfsdienstpflichtige und freiwillig Hilfsdienst Leistende tragen grundsätzlich bürgerliche Kleidung, auch wenn sie bei Truppenteilen und militärischen Behörden beschäftigt werden. Für die Unterhaltung, Beschaffung und Ersatz der Bekleidung müssen sie selbst sorgen.

Eine besondere Bekleidungsentschädigung erhalten sie in keinem Falle, diese ist vielmehr in ihrem Lohn — § 8 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (R. G. Bl. S. 540) — enthalten.

2. Die Bundesratsverordnungen und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen über den Erwerb von bürgerlicher Kleidung und Schuhzeug gelten auch für die Hilfsdienstpflichtigen usw. Für berufliche Sonderkleidung gelten die Bestimmungen des nachstehenden Erlasses vom 14. März 1917 — Nr. WM 707/1. 17. KRA —.

Für die in besetzten Gebieten bei Truppenteilen und militärischen Behörden beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen findet der Erlaß vom 9. November 1916 (R. G. Bl. S. 478) Anwendung mit der Abänderung, daß die Notwendigkeit der Anschaffung die Dienststelle bescheinigt, bei der der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt wird. Diese Dienststelle hat den Bezugsschein der Etappeninspektion (Etappen-Kommando, General-Gouvernements Belgien, Warschau, Militärverwaltung Rumänien) zum 1. und 15. jedes Monats zur weiteren Erledigung zuleiten.

3. Welche Bekleidungsstücke von der Heeresverwaltung unentgeltlich leihweise geliefert werden, durch den Erlaß vom 13. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 68) geregelt.

Wird weitere militärische Bekleidung, zu der im Sinne dieses Erlasses auch Mannschaftsdecken gehören, für erforderlich erachtet, so ist sie von der militärischen Dienststelle, bei der der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt ist, unter Begründung der Notwendigkeit auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium (Armee-Verwaltungs-Departement) zu beantragen. In der Entscheidung wird bestimmt werden, ob die Bekleidungsstücke gegen Entschädigung oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und welche Abnutzungsentschädigung vom Hilfsdienstpflichtigen einzuziehen ist.

Sämtliche von der Heeresverwaltung gelieferten Bekleidungsstücke werden nur leihweise hergegeben, sie bleiben Eigentum der Heeresverwaltung und sind bei den Dienststellen nachzuweisen, bei denen der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt wird. Bei der Entlassung des Hilfsdienstpflichtigen sind ihm die leihweise überlassenen Bekleidungsstücke wieder abzunehmen.

Berlin, den 14. März 1917.

Kriegsministerium.
v. Stein.

Nr. 198 Versorgung der in der Kriegswirtschaft tätigen bürgerlichen Personen mit Web- usw. Waren für Unterkunftszwecke und berufliche Sonderkleidung.

Für die Versorgung der in der Kriegswirtschaft (einschließl. der staatlichen Anstalten) tätigen bürgerlichen Personen (auch Hilfsdienstpflichtigen) mit Web- usw. Waren für Unterkunftszwecke und berufliche Sonderkleidung gelten die nachstehenden mit der Reichsbekleidungsstelle vereinbarten Bestimmungen:

1. Die Versorgung ist Aufgabe der Reichsbekleidungsstelle und untersteht dem Bezugsscheinverfahren.

2. In allen Fällen, in denen nach Aufbrauch der vorhandenen Bestände die Versorgung mit beruflicher Sonderkleidung und Webwaren für Unterkunftszwecke wegen des umfangreichen Bedarfs oder der besonderen Eigentümlichkeit der Berufskleidung gegen Bezugsschein aus dem freien Handel nicht möglich ist, können diejenigen Betriebe, denen die zuständige Kriegsamtsstelle bestätigt, daß sie der Kriegswirtschaft dienen, die Lieferung dieser Gegen-

stände bei der Abteilung H der Reichsbekleidungsstelle beantragen. Die für dieses Verfahren erforderlichen Bestimmungen erläßt die Reichsbekleidungsstelle. Gemischte Betriebe genießen nur insoweit diese Vergünstigung, als sie der Kriegswirtschaft dienen.

3. Die so von der Reichsbekleidungsstelle bezogenen Gegenstände sind auf deren Erfordern von dem Betrieb zu verwalten.

4. Die Neueinrichtung von Massenquartieren liegt den Unternehmern, bei denen die Unterzubringenden Personen beschäftigt sind, ob. Ihr Bedarf in jedem Fall und unbeschadet der Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden der Genehmigung der zuständigen Kriegsamtsstelle. Diese soll sie nur erteilen, wenn ihr die Unterbringung in Familienwohnungen bedenklich erscheint, oder wenn solche Wohnungen oder bereits bestehende Massenquartiere in ausreichendem Maße nicht vorhanden sind. Für jeden Unterbringenden ist eine besondere Schlafstelle einzurichten. An Webwaren zur Unterkunft sind zuzuweisen: ein Strohsack, ein Kopfkissen, eine Decke im Sommer und zwei Decken im Winter und wöchentlich höchstens zwei reine Handtücher. Bettwäsche kann in Massenquatieren nur für weibliche Personen gefordert werden. Bei neu einzurichtendem Bedarf sind zu Strohsäcken, Bettwäsche und Handtüchern nur noch Gewebe aus reinen Papiergarnen zu verwenden.

5. Soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen, darf Berufskleidung den Arbeitern von den Unternehmern nicht unentgeltlich abgegeben werden. Dagegen ist ratenweise Abzahlung der von den Unternehmern angeschafften Berufskleidung zulässig.

Berlin, den 14. März 1917.

Kriegsministerium.
In Vertretung: Gröner.

Nr. 199 Bekanntmachung.

Die im Jahre 1917 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, den 17. September, vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 15. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirke der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. 1912 S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 9. März 1917.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
In Vertretung: von Chappuis.

Nr. 200 Ausführungsanweisung

zu den Verordnungen über Regelung des Verkehrs mit Branntwein, über Branntwein aus Wein und über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien vom 15. April 1916, 9. Januar und 24. Februar 1917 (R.-G.-Bl. 1916 S. 279, 1917 S. 25 und 179).

Unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 16. Juni 1916 (H.-M.-Bl. S. 171) zur Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 bestimmen wir auf Grund der §§ 5 der vorbezeichneten Verordnungen vom 15. April 1916 und 9. Januar 1917 und des § 2 der vorbezeichneten Verordnung vom 24. Februar 1917 folgendes:

Zuständige Behörde für das in den §§ 5 der Verordnungen vom 15. April 1916 und 9. Januar 1917 und im § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 24. Februar 1917 vorgesehene Verfahren bei Übertragung des Eigentums sind die Landräte (Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, aus deren Bezirken die Lieferung von Branntwein erfolgen soll. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig. Gegen die Verfügungen dieser Behörden ist die Beschwerde an die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten in Potsdam, zulässig, die endgültig entscheiden.

Berlin W. 9, den 15. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Frhr. v. Hammerstein.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Köhler.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Dr. Michaelis.

Nr. 201 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Sachsen haben wir auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 43) mit den Königlich Sächsischen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kultus und öffentlichen Unterrichts die nachstehende Vereinbarung vom 20. Februar d. Js. getroffen, die mit Wirkung vom 1. Januar 1917 ab in Kraft tritt.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Berlin, den 12. März 1917.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Heinke.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreiche Preußen und im Königreiche Sachsen haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und die Königlich Sächsischen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kultus und öffentlichen Unterrichts folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete oder verwitwete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatsstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern. Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete oder verwitwete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1917 ab in Kraft. Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Königlich Sächsische Ministerium des Innern werden alsbald die erforderlichen Anordnungen die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Im Auftrage: gez. Heinke.
Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. Freund.

Dresden, den 20. Februar 1917.

Königlich Sächsisches Ministerium des Innern.
gez. v. Vitzthum.
Königlich Sächsisches Finanzministerium.
gez. v. Seydewitz.
Königlich Sächsisches Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.
gez. Dr Beck.

Nr. 202 Allgemeine Verfügung vom 12. Februar 1917,

betreffend die Inanspruchnahme der Polizeibehörden durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers des Innern haben die Polizeibehörden mehrfach berichtet, daß sie durch die Erledigung von Ersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sehr in Anspruch genommen und dadurch in der Erfüllung ihrer durch die Anforderungen des Krieges stark gewachsenen Aufgaben rein polizeilicher Art, insbesondere auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung behindert werden. Jene Inanspruchnahme wird deshalb besonders empfunden, weil dem stark Wachsen der polizeilichen Geschäfte ein steigender Mangel an den zu ihrer Bewältigung erforderlichen Arbeitskräften gegenübersteht.

Bei den Justizbehörden liegen zwar die Verhältnisse insofern ähnlich, als bei stark verminderter Beamtenzahl diese mit dem Kriege in unmittelbarem Zusammenhange stehende Geschäfte (z. B. die Strafsachen wegen Übertretung der zahlreichen Kriegsverordnungen, Erbschafts-, Vormundschafts-, Fürsorgesachen usw.) ohne die Möglichkeit eines Aufschubs erledigt werden müssen. Die Inanspruchnahme der Polizeibehörden zu diesen Zwecken läßt sich daher namentlich dann nicht vermeiden, wenn sie durch die Rücksichtnahme auf das Publikum selbst geboten wird (um diesem mit Zeitverlust und Kosten verbundene Reisen an eine Gerichtsstelle zu ersparen), oder wenn nach der Art des Ersuchens die polizeiliche Erledigung als die sachlich zweckmäßigere erscheint. Liegen diese Gründe aber nicht vor, so ist es nach Lage der Verhältnisse Pflicht der Justizbehörden, in möglichst weitem Umfange die Ermittelungen und sonstigen Geschäfte durch eigene Beamte oder durch Angehen anderer Justizbehörden erledigen zu lassen, um die Polizeibehörden entsprechend zu entlasten.

Von Eilvermerken ist in Ersuchen an die Polizeibehörden nur dann Gebrauch zu machen, wo

...zwingender Anlaß dazu vorliegt.
...allgemeine Verfügung vom 28. Februar
...send die Mitwirkung der Polizeibehör-
...Verhaftungen und Vorführungen (J.-M.-
..., wird in diesem Zusammenhange noch-
...gewiesen.
...den 12. Februar 1917.
Der Justizminister.
Dr. Beseler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 203 Polizeiverordnung,
betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 2. Dezember 1908.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und gemäß § 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird, der Dringlichkeit vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats, nachstehendes verordnet:

§ 5 der Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1908 erhält folgenden Zusatz:

Während des Krieges darf die Zahl der einen Anhängewagen führenden Personen auf 3 erhöht werden.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Aachen, den 9. März 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
In Vertretung: v. Gal.

Nr. 204 Verordnung.
Betreffend: Schutz gegen wildernde Hunde.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hierdurch angeordnet:

1. Wildernde oder ohne Aufsicht in der Feldmark umherstreifende Hunde dürfen von jedem, der auf Grund eines Jagd- oder Waffenscheines berechtigt ist, Waffen zu führen und ein dienstliches oder privates Recht hat, sich auf dem Gelände, wo der Hund betroffen wird, aufzuhalten (z. B. Forstbeamte, Flurhüter, Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigter, Jagdbesitzer, Jagdpächter), ohne weiteres erschossen werden.

2. Die Hunde müssen, sofern sie sich nicht in unmittelbarer Nähe des Hauses aufhalten, wo sie angehören, unter Aufsicht bleiben. Das Mitnehmen von Hunden auf das Feld ist verboten.

3. Tollwütige oder wildernde Hunde dürfen nur in eingefriedigten Räumen, die ein Ausbrechen verwehren, gestatten, frei umherlaufen, sonst sind sie an die Kette zu legen.

Als „bissig" oder „wildernd" sind jedenfalls die Hunde anzusehen, deren Eigentümern von der Ortspolizeibehörde eine Verfügung zugestellt ist, die ihren Hund für „bissig" oder „wildernd" erklärt.

4. Den höheren Verwaltungsbehörden wird die Befugnis erteilt, für städtische Bezirke allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen zu Ziffer 2 Satz 1 zuzulassen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände auch mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. (§ 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.)

6. Für die Festungsbereiche Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein ergehen besondere Bestimmungen.

Coblenz, den 17. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.
Abt. V. W. Nr. 921.

Nr. 205 Auf Grund des § 10 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) wird eine Bezirkspreisprüfungsstelle für den Regierungsbezirk Aachen mit dem Sitz in Aachen errichtet. Für dieselbe gelten nachfolgende Bestimmungen.

§ 1. Für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirkspreisprüfungsstelle sind die §§ 6—9 der Verordnung vom 25. September 1915 maßgebend.

§ 2. Der Bezirkspreisprüfungsstelle gehören die nachgenannten örtlichen bezw. Kreis-Preisprüfungsstellen als Mitglieder an:

1. Aachen-Stadt,	9. Eupen-Stadt,
2. Eschweiler,	10. Eupen-Land,
3. Gressenich,	11. Heinsberg,
4. Kohlscheid,	12 Jülich-Stadt,
5. Stolberg,	13. Linnich,
6. Würselen,	14. Montjoie,
7. Düren-Stadt,	15. Schleiden.
8. Erkelenz,	

Über die Zulassung weiterer Mitglieder entscheidet der Regierungspräsident.

§ 3. Die Mitglieder entsenden zu den Versammlungen der Bezirkspreisprüfungsstelle je einen Vertreter. Es werden Vollversammlungen für den ganzen Bezirk oder Teilversammlungen für einzelne durch die zu beratende Angelegenheit besonders berührte Teile des Bezirks berufen.

§ 4. Abstimmungen finden nicht statt. Bei Abgabe der der Bezirkspreisprüfungsstelle obliegen-

den gutachtlichen Äußerungen sind in geeigneten Fällen abweichende Auffassungen einzelner Mitglieder gesondert festzustellen. Die Gutachten können auch auf Grund schriftlicher Äußerungen der Mitglieder erstattet werden.

§ 5. Die Bezirkspreisprüfungsstelle untersteht der Dienstaufsicht des Regierungspräsidenten.

§ 6. Vorsitzender ist der Regierungsrat Freiherr von Hodenberg in Aachen oder dessen Stellvertreter. Bei Anwesenheit des Regierungspräsidenten in den Sitzungen führt dieser den Vorsitz.

§ 7. Mit der Geschäftsführung wird der Vorsitzende beauftragt. Die Regierung Aachen stellt die erforderlichen Bureaukräfte gegen angemessene Vergütung an und verauslagt die entstehenden sachlichen Kosten sowie die Reisekosten vorbehaltlich der Erstattung durch den Staat.

§ 8. Die Berufung der Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf.

§ 9. Die Bezirkspreisprüfungsstelle kann im übrigen den Geschäftsgang und die Ordnung in den Versammlungen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 10. Amtliches Organ der Bezirkspreisprüfungsstelle ist das Amtsblatt der Königlichen Regierung.

Aachen, den 23. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 206 Die Ziehung der 3. Reihe der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und der Innern auf den 7. und 8. September d. Js. festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 15. Juli d. Js. begonnen werden.

Aachen, den 26. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 207 **Der Herr Minister des Innern hat dem Kartell für Reit- und Fahrsport und dem Reichsverband für Deutsches Halbblut, z. Händen der Deutschen Sportzeitung „St. Georg" in Berlin W. 35, Genthinerstraße 15, die Erlaubnis erteilt, im April d. Js. eine Verlosung von zu diesem Zweck gestifteten Kunstgegenständen im Interesse der Pferdepflege, und zwar nach Maßgabe der vom Kriegsministerium empfohlenen Gesichtspunkte (Verteilung von Preisen an gute Pferdepfleger usw.) zu veranstalten und die Lose — 2000 Stück zu 10 Mark — im Kreise der den beiden Verbänden angeschlossenen Mitglieder innerhalb der Monarchie zu vertreiben.**

Es sollen 1000 Gewinne im Gesamtwerte von 20000 Mark zur Ausspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich im [illegible] in Berlin stattfinden.

Aachen, den 26. März 1917.

Der Regierungs-Pr[illegible]
Im Auftrage: Schr[illegible]

Nr. 208 Arbeitsvermittlung für d[illegible] vaterländischen Hilfsdienst.

Durch Verfügung der Kriegsamtsstell[illegible] sind für den ganzen Regierungsbezirk d[illegible] lichen Arbeitsnachweise als Hilfsdienstnac[illegible] bezeichnet, welche neben der etwa sonst be[illegible] henden nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnac[illegible] die Arbeitsvermittlung für den Hilfsdienst [illegible] sorgen haben.

Die Arbeitsvermittlung für den Hilfsd[illegible] streckt sich auf

a) sämtliche männliche Personen zwi[illegible] und 60 Jahren, soweit sie nicht zum [illegible] der bewaffneten Macht einberufen [illegible]
b) auf sämtliche weiblichen P[illegible] welche, obwohl sie an sich nicht un[illegible] Hilfsdienstgesetz fallen, sich für den v[illegible] dischen Hilfsdienst melden wollen. [illegible] beitsvermittlung erstreckt sich auch [illegible] kaufmännischen und technischen Ange[illegible]

Aufgaben der Hilfsdienstmeldestellen sin[illegible]

a) Annahme aller Meldungen von Perso[illegible] eine Arbeitsleistung übernehmen [illegible] durch welche Militärpersonen im Inte[illegible] im besetzten Gebiete frei gemacht werde[illegible] dungen für militärische Dienststellen
b) Annahme aller Meldungen von arb[illegible] Hilfsdienstpflichtigen oder weiblich[illegible] sonen sowie von freien Stellen im v[illegible] dischen Hilfsdienste,
c) Stellenvermittlung für die Meldung[illegible] und 2, soweit sie nicht durch Auf[illegible] Kriegsamtsstelle im einzelnen Fall [illegible] Stellen vorbehalten ist.

Zur Vermeidung von Mehrmeldungen [illegible] beitsuchenden und von freien Stellen wi[illegible] Arbeitgeber und Arbeitsuchende daher [illegible] nur an einen Arbeitsnachweis oder ei[illegible] dienstmeldestelle und zwar an diejenigen [illegible] triebssitzes bezw. Wohnorts wenden. [illegible] sich nicht um Meldungen für militärische [illegible] handelt, (vergl. Ziff. 3a), welche nur [illegible] Hilfsdienstmeldestelle anzubringen sind, [illegible] Arbeitsuchenden wie dem Arbeitgeber [illegible] zwischen einem ihnen passenden, nicht [illegible] mäßigen Arbeitsnachweise oder Hilfsdie[illegible] stelle frei. Auch bei den Bürgermeis[illegible] (Ortsstellen) können die Meldungen a[illegible] werden. Arbeitsnachweise und Behör[illegible] nach näherer Anweisung die bei ihnen [illegible]

...ungen für den vaterländischen Hilfsdienst an ...dienstmeldestellen weiter.

Die Meldungen von Arbeitsuchenden und von ... Stellen haben schriftlich auf einer zu ... Zwecke bestimmten Meldekarte (getrennt nach ...nern und Frauen) zu erfolgen. Die Melde... sind bei den Hilfsdienstmeldestellen, Arbeits... Bürgermeisterämtern, Polizeirevieren ... kostenlos zu haben. Diese Stellen besorgen ... die Ausfüllung der Karte, wenn dies dem ...steller nicht möglich ist.

Indem ich vorstehende Bestimmungen hiermit zur ...gemeinen Kenntnis bringe, fordere ich auch auf ... Wege zu möglichst baldigen zahlreichen ...ungen auf.

Die Hilfsdienstmeldestellen und die Zeit ihrer ...stunden sind bereits überall öffentlich bekannt ...

Aachen, den 24. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 209 Die Vergütungsanerkenntnisse nach ... Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Kriegs...ungen vom 13. Juni 1873 aus dem Monat ... 1915 sind von den noch besonders benach...tigten Gemeinden den Kgl. Kreiskassen ihres Be...ks bezw. der Kgl. Regierungshauptkasse hier ...ecks Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 28. März 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 210 In Nirm ist eine Telegraphenanstalt ... Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 20. März 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 211 Die Postagentur in Aachen-Steine...ück wird zum 1. April aufgehoben. An ihre ...stelle tritt vom gleichen Zeitpunkt ab eine Post...hilfsstelle mit Telegraphenbetrieb.

Aachen, den 20. März 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 212 Handwerkskammer zu Aachen.

Am Donnerstag, den 5. April 1917, nachmittags ... Uhr, findet die 37. öffentliche Sitzung der Voll...sammlung der Handwerkskammer für den Re...rungs-Bezirk Aachen im Weinsaale des alten Kurhauses in Aachen, Komphausbadstraße, statt.

Tages-Ordnung:

1. Geschäftsbericht.
2. Ergänzungswahl des Vorstandes.
3. Meisterprüfungs-Kommissionen.
4. Abnahme der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1915/16.
5. Das Kriegshilfsdienstgesetz.
6. Wahl der Ausschüsse.
7. Feststellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 1917/18.

Aachen, den 28. März 1917.

Die Handwerkskammer.

Peter Weber, Vorsitzender. Scholl, Syndikus.

Nr. 213 In den Vorstand des Vereins Gemütlichkeit Hellenthal sind an Stelle von Beling und Himmermann die Kaufleute Walter Virmond als Direktor, Hermann Schwecht als Vizedirektor, beide aus Kirschseiffen, gewählt.

Gemünd (Eifel), den 20. März 1917.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 214 Personal-Nachrichten.

Der Beigeordnete Eduard Bacciocco in Aachen ist in seiner Amtseigenschaft als besoldeter Beigeordneter der Stadt Aachen auf fernere zwölf Jahre gewählt und bestätigt worden.

Der Katasterkontrolleur, Steuerinspektor Müller aus Lüneburg ist zum 1. April d. Js. an Stelle des verstorbenen Steuerinspektors Schneider als Regierungslandmesser an die Königliche Regierung in Aachen versetzt.

Der Ackerer Arnold Hensgens in Büscherheide ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Schümmerquartier, im Kreise Geilenkirchen, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Ackerer und Kirchenrendant Josef Haas in Witzerath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Simmerath, im Kreise Montjoie, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Fabrikant Karl Poensgen in Blumenthal ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Harperscheid, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Haushälterin Margaretha Müller in Eschweiler ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für 40jährige treue Dienste das goldene Kreuz nebst Diplom verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf.
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 38.

Druck von J. Stercken in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 7. April 1917.

Stück 14. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 14 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 14. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 14 beigefügt.) 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 135. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetzsammlung S. 135. Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten S. 135. Aufhebung der Beschlagnahme-Verordnung S. 136. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne S. 136—138. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art S. 138—141. Hengstkörungen 1917 S. 140—147. Verlängerung der Geltungsdauer für Holzabfuhr S. 146. Versicherung von rentenpflichtigen Gebäuden gegen Feuersgefahr S. 146. Unterrichtskurse an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. S. 146—147. Verlosung Dürener Stadtanleihescheine S. 147—148. Personal-Nachrichten S. 148.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 215 Das 61. Stück enthält unter Nr. 5782 Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 26. März 1917. Unter Nr. 5783: Bekanntmachung, betreffend die Formen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 26. März 1917. Unter Nr. 5784: Bekanntmachung über Kartoffeln. Vom 24. März 1917. Unter Nr. 5785: Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. Vom 24. März 1917. Unter Nr. 5786: Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 22. März 1917. Das 62. Stück enthält unter Nr. 5787: Gesetz über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916. Vom 27. März 1917. Das 63. Stück enthält unter Nr. 5788: Bekanntmachung über den Anbau von Frühgemüse auf Tabakfeldern. Vom 29. März 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 216 Das 9. Stück enthält unter Nr. 11570: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 217 Bekanntmachung.

Die im Jahre 1917 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 22. Oktober, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 21. Juli bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
In Vertretung: von Chappius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 218 Bekanntmachung.

Die Verordnung vom 16. September 1916 — V. W. 3394 — betr. Obstbeschlagnahme wird aufgehoben.

Coblenz, den 25. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz.
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 1792.

Nr. 219 Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. K. R. A. vom 1. April 1916.
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. 5700/4. 16. K. R. A. vom 10. N.
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1700/9. 16. K. R. A. vom 1. Okt.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe" genannt.

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich der Kehricht, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstseide usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei, Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Rüsten anfallen, und ob sie versponnen oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle (Putzfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt durch Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Baumwolle oder baumwollhaltiger Garne oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3. Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. K. R. A.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.
   a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, die nach dem 1. Januar 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.
   b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden Garne und Zwirne, die nach dem 1. Januar 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a) aufgeführten Auslandsspinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, soweit sie gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. K. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen sind, endlich

*) **Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:**

1. . . . . .
2. **wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;**
3. **wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;**
4. **wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.**

und Zwirnabfälle, die nachweisbar aus- ...lich von Auslandsgarnen herrühren. Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der ...spinnstoffe und Garne der Kriegs-Roh- ...stoff-Abteilung des Königlich Preußischen ...riegsministeriums nachgewiesen werden ...kann. Die von der deutschen Heeresmacht ...besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland ...im Sinne dieser Bekanntmachung.

...gemischte Strickgarne; für diese gilt ...auch die Bekanntmachung, betreffend Ver- ...arbeitungs-, Verarbeitungs- und Bewegungs- ...verbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strick- ...garne (W. I. 761/12. 15. K. R. A.), vom 31. ...Dezember 1915 nebst Nachträgen.

...Stickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und ...Filetgarne, die bereits am 1. April 1916 in ...handelsfertiger Aufmachung für den Klein- ...verkauf vorhanden waren, dürfen im In- ...lande veräußert und zu ihrem bestimmungs- ...gemäßen Zwecke verwendet werden.

...Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte ...Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen ...gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an ...Haushaltungen und Hausgewerbetreibende ...zu beliebigen Verarbeitung im eigenen Be- ...triebe in Mengen veräußern, die bei jedem ...Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

§ 4. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die ...Vornahme von Veränderungen an den von ihr be- ...troffenen Gegenständen verboten ist und rechtsge- ...schäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den ...rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfü- ...gungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung ...oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Be- ...schlagnahme sind alle Veränderungen und Verfü- ...gungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs- ...Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen ...Kriegsministeriums erfolgen.

...Verboten ist insbesondere

...das Mischen, Bleichen, Färben, Einfetten und ...Verspinnen beschlagnahmter Baumwoll- ...spinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, ...das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flech- ...ten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Fär- ...ben usw.) Spulen, Zetteln, Schlichten, Kle- ...ben und Reißen beschlagnahmter Garne, ...Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5. Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

...Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, ...Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten ...Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträ- ...gen deutscher Heeres- oder Marinebehörden gegen amt- ...lichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in ...§ 9 dieser Bekanntmachung beobachtet wer- den. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlichen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3" maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1—4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im §. 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereikehricht sind der Kriegs-Hadern-Aktiengesellschaft, Berlin W, Leipziger Str. 75/76 anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

§ 7. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne

können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273 b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinste und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgefertigt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9. Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Sektion W. II, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Briefes mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme" zu versehen.

Coblenz, den 1. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 1916.

Nr. 220 Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Königlichen Kriegsministeriums hiermit allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften (§ 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 645 und 713) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. [illegible]) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Ver-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, veräußert oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Gehilfen, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Gericht verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu tausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

erhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 [illegible]) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen [illegible] vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch hergestellt aus gemischten und gewolften [illegible] und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art***).

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Von der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verpfändung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Hadern A.-G., Berlin SW. 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Hadern A.-G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

***) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. K. R. A., betreffend das Reißen von Lumpen (Hadern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reißen von Lumpen (Hadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art allgemein nicht gestattet ist.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Über die Übernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;

b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs Hadern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6. Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7. Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmengen bei einer zur

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. K. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste W. II. 1800/5. 16. K. R. A., W. II. 1800/9. 16. K. R. A., W. II. 1800/1. 17. K. R. A. verwiesen.

Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" versehen, zu erstatten.

§ 8. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Ge... hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflich... sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur ...gung eines Dritten übergeben hat.

§ 9. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten M... der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichta... den späteren Meldungen der bei Beginn des ... Tages eines jeden Monats (Stichtag) ... vorhandene Bestand maßgebend. Die erste M... ist bis zum 15. April 1917, die folgenden ...dungen sind bis zum 15. Tage eines jeden M... zu erstatten.

§ 10. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschri... amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die ... Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abt... des Königlich Preußischen Kriegsministe... Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstra... unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1... anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit ...licher Unterschrift (Firmenstempel) und ge... Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf ... deren Mitteilungen als zu der Beantwortung ... gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Nr. 221 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Juni ... für den Regierungsbezirk bekannt gegeben.

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes		
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburts- ... datum
					Körung in ...
1	Bartz, Eduard	Lamersdorf, Post Lucherberg, Kreis Düren	Ideal II	Braun, Stern	28. 2. 06
2	Esser, Karl	Disternich b. Zülpich, Kreis Düren	Kranich II	braun, Stern, h. bdts. gefesselt w.	5. 6. 14
3	Rochels, Franz,	Kapellenhof-Lixheim, Post Müddersheim (Rhld.)	Bruno	Fuchs, Stern	17. 7. 12
4	Zilcken, Jos.	Ahrburg-Golzheim, Post Buir	Ideal III	Fuchs	10. 3. 13
5	"	"	Burggraef	Fuchs m. Bl.	15. 3. 14
6	"	"	Nero de Buzet 108 R. Z.	Fuchs, unr. Bl.	20. 3. 12
7	Harzheim, Ww. Peter	Haus Boisdorf bei Düren	Hector	Rotsch mit kl. Stern	7. 4. 12
8	Frau Anna Suermondt,	Burg Drove, Kreis Düren	Prince Bierse Rh. Z. 94	Lehmfuchs, Bleße	15. 1. 11

... den erstatteten Meldungen ist eine zweite ...ung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von ...denden bei seinen Geschäftspapieren zurück...

§ 11. Lagerbuch und Auskunfterteilung.

... Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein La... zu führen, aus dem jede Änderung in den ...mengen und ihre Verwendung ersichtlich ... Soweit der Meldepflichtige bereits ein ...ges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes ...buch nicht eingerichtet zu werden.

...ntragten Beamten der Militär- und Poli...erde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die ...igung der Räume zu gestatten, in denen ...pflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht ... 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmel... der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des König... Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW ... Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen ...ragen und Anträge, die diese Bekanntmachung ...ffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, ...ion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegs...ministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hede...mannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle" zu versehen.

§ 13. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmevorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Coblenz, den 1. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 2039.

...treffend Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz wird das Ergebnis der Hengstkörungen 1917

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes M
Vater	Mutter				
am 10. Januar 1917.					
Ideal Ldbesch.	Landrecht 1762	Franz Freialdenhoven, Janshof b. Koslar	Kreis Düren	Lamersdorf	26
Kranich	Dorfmark	Besitzer	Bezirk	Bubenheim bei Düren	100
Pieton R. Z. 90	Brunette 40055	Jos. Flaba-Rigo, Bierset (Belg.)	Provinz	Kapellenhof	30
Ideal II	Ufenau Rh. Pf.-St. 5454	W. Weirauch, Erbrich bei Dürwiß (Rhpr.)	Bezirk	Ahrburg-Golzheim	52
Bienvenu de Brec-Enck. S. B. B. 73428	Belladonna R. Z. 1270	Besitzer	Proinz	"	75
Dahlia de Buzet S. B. B. 55000	Bannière de Buzet S. B. B. 75767	Louis Hautier Buzet (Belgien)	Provinz	"	103
Primus Ldb.	Ausfahrt R. Z. 285	Besitzer	Kreis Düren	Haus Boisdorf	30
Pieton St. B. B. 25988	Belle Nierse St. B. B. 12101	Flaha-Rigo, Nierset-A., Belgien, Besitzer	Kreis Düren	Burg Drove	30

Körung in E

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers: Name und Stand	Wohnort und Kreis	Bezeichnung des Hengstes: Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum
1	Bongartz, Franz	Rath-Anhoven, Kreis Erkelenz	Landsknecht 406	br., St. Stichelhaare i. der Fl., h. H'f. w.	26. 11. 12
2	Corsten, Ludw.	Genehen b. Erkelenz	Nickel II	Dunkelfuchs, Bl. h. M.	1. 5. 13
3	Houben, Heinrich	Oerath bei Erkelenz	—	Fuchs, Schußstern, r. H'f. weiß, h. Mähne	30. 3. 14
4	"	"	—	braun, Stern	13. 3. 14
5	Küppers, Friedr.	Katzem, Post Lövenich Kreis Erkelenz	Ideal	Fuchs, Bl., h. w. St	Juni 1914
6	Leufkens, Jos.	Lufterhof bei Cornelimünster	Robert	dunkelbraun, Stern	16. 5. 13

Körung in E

1	Classen, Gerh.	Beeck 68 b. Lindern, Kreis Geilenkirchen	Ideal	hellbraun, Bl. U'Lippe u. r. V'krone außen weiß	15. 6. 14
2	Claus, August Gutsbesitzer	Gut Klosterhof i. Heinsberg (Rhld.)	Troubador 298	Dunkelfuchs m. Bl.	29. 3. 10
3	Claus, August, Gutsbesitzer	Gut Klosterhof i. Heinsberg (Rhld.)	Barnabas 299	Rappe o. A.	1910
4	Geilenkirchen, Max	Siersdorf, Post Schleiden, Kreis Jülich	Bonheur	br., Flocke	3. 2. 14
5	Jansen, Franz	Rittergut Breill bei Geilenkirchen	Elan, eingetr. b. d. M.	schwarz, Flocke	3. 12. 13
6	"	"	Emil, e. b. d. M.	braun, Schußst. l. H'f. weiß	16. 3. 14
7	"	"	Ernst, e. b. d. M.	Fuchs, br. dg. Bl.	25. 6. 14
8	"	"	Sans Tasche e. b. d. M.	Fuchs o. Abz.	18. 5. 14
9	"	"	Brillant de Bray e. b. d. N.	br., Stern	30. 5. 13
10	Schmitz, Antonie	Röttgenhof bei Setterich, Kreis Jülich	Achill, Zuchtb. Name: Gottfried 105	Fuchs, br. dg. Bl.	16. 3. 12
11	Schmitz, Heinrich	Ritterg. Caspershof, Post Ameln, Kreis Jülich	—	Fuchs, Fl.	17. 4. 14
12	"	"	—	Fuchs, Stern	19. 3. 14
13	Gilleſſen, Joh.	Maaßenhof b. Jülich	Benno	Rotsch. m. Bl. u. w. H'feſſeln	27. 2. 13

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 14. April 1917.

Stück 15. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 15 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 15. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 15 beigefügt.) 1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande S. 159. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetzsammlung S. 159. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten S. 160. Bewegung von Gütern S. 160. Nachtragsbekanntmachung zu Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder S. 160—162. Höchstpreise für Naturwein und Weiden S. 162—164. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen S. 164—166. Höchstpreise für Kunstwolle aller Art S. 166—170. Bekanntmachung der im preußisch-niederländischen Grenzbezirk zur Impfung berechtigten Tierärzte S. 171. Verlegung von Viehmärkten S. 171. Verlust einer Zulassungsbescheinigung S. 171. Versicherungsbeiträge für Tiere S. 171. Personal-Nachrichten S. 171.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 230 Das 64. Stück enthält unter Nr. [illegible] Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des [illegible]haushalts für das Rechnungsjahr 1917. Vom [illegible] März 1917. Unter Nr. 5790, Gesetz, betreffend [illegible] vorläufige Regelung des Haushalts der Schutz[illegible] für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. März 1917. Unter Nr. 5791: Bekanntmachung [illegible] die Befreiung von Pfandbriefen (Zwischen[illegible]nen und Kommunal-Schuldverschreibungen [illegible]scheinen) inländischer öffentlich-rechtlicher [illegible]anstalten von der Reichsstempelabgabe. Vom [illegible] März 1917. Das 65. Stück enthält unter Nr. [illegible]2: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom [illegible] März 1917. Unter Nr. 5793: Bekanntma[illegible]ung über Druckpapier. Vom 31. März 1917. [illegible]6. Stück enthält unter Nr. 5794: Gesetz zur [illegible]derung des Reichsstempelgesetzes. Vom 30. März 1917. Unter Nr. 5795: Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse. Vom 30. März 1917. Das 67. Stück enthält unter Nr. [illegible]: Allerhöchste Verordnung, betreffend Tage[illegible]er, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 22. [illegible] 1917. Unter Nr. 5797: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. März 1917. Unter Nr. 5798: Bekanntmachung über Unfallversicherung der Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 30. März 1917. Unter Nr. 5799: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. März 1917. Das 68. Stück enthält unter Nr. 5800: Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917. Das 69. Stück enthält unter Nr. 5801: Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. Vom 3. April 1917. Das 70. Stück enthält unter Nr. 5802: Allerhöchster Erlaß, betreffend Ergänzung der Verordnungen vom 7. September 1915, vom 24. Januar 1916 und vom 30. Januar 1917 über Anrechnung von Kriegsjahren. Vom 20. März 1917. Unter 5803: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357). Vom 4. April 1917. Unter Nr. 5804: Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Lederabfälle. Vom 4. April 1917. Unter Nr. 5805: Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 4. April 1917. Das 71. Stück enthält unter Nr. 5806: Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder. Vom 5. April 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 231 Das 10. Stück enthält unter Nr. 11571: Gesetz, betreffend Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe. Vom 25. März 1917. Unter Nr. 11572: Verordnung über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916. Vom 27. März 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 232 Bekanntmachung.

Die im Jahre 1917 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, dem 15. Oktober, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu richten und bis zum 1. Mai bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralblatt f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preußischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
In Vertretung: von Chappuis.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 233 Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 verordne ich hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit was folgt:

1. Alle Bewegungen von Gütern, die für die Kriegswirtschaft einschließlich der Lebensmittelversorgung notwendig sind, sowie diejenigen, welche zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen und zur Behebung von Verkehrsstockungen bewirkt werden müssen, sind sofort auszuführen.
2. Dazu sind sämtliche Zugtiere und Fahrzeuge nebst Führer oder Begleitmannschaft bis auf weiteres den Landräten, in kreisfreien Städten den Ersten Bürgermeistern, sowie den von diesen beauftragten Stellen (Bürgermeister, Fuhramtsleiter oder dergl.) auf Anfordern gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

   Die Höhe des Entgelts ist die ortsübliche oder tarifmäßige und wird im Zweifel von der anfordernden Stelle bestimmt.
3. Besitzer von Wagen und Halter von Zugtieren oder deren Bevollmächtigte, Vertreter, Arbeiter und Angestellte, die sich ohne berechtigten Grund weigern, Wagen oder Zugtiere auf Anfordern gemäß Ziffer 2 sofort zur Verfügung zu stellen, sowie [illegible] Begleitmannschaften, die sich weigern, Anforderung nachzukommen, werden [illegible] fängnis bis zu einem Jahre, [illegible] mildernder Umstände mit Haft oder [illegible] strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Coblenz, den 29. März 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armee-Korps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Abt. V. W. Nr. 1359.

Nr. 234 Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/3. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. [illegible] K. R. A. vom 8. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird [illegible] suchen des Königlichen Kriegsministeriums [illegible] Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem [illegible] vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. [illegible]) Bayern auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 31. Juli 1914 den Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Ergänzung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 25, 603 und 1916 S. 183)*) ferner die Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. [illegible]) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde, Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber heimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend

Oktober 1915 und vom 25. November 1915 S. 745 und 778) und vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1019) mit dem Bemerken allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Handlungen nach den in der Anmerkung Bestimmungen bestraft werden, soweit allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen sind ***). Auch kann der Betrieb des Gerbers gemäß der Bekanntmachung zur unzuverlässiger Personen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) werden.

Artikel I.

der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. A betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5. Beschlagnahme.

Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in ihrer Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten lfdr. Nr. 1 bis 21a einschließlich und lfdr. Nr. 26 bis einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglich Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

   Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

   Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
   Artilleriewerkstätten,
   Marine-Bekleidungsämter,
   Kaiserliche Werften,
   Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
   Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
   Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich 25 der Preistafel aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines veräußert oder geliefert werden.

(Anmerkung: „Die Ausweise für beauftragte Lieferer" verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Ledermengen dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferer die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.)

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen; ausgenommen

...auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände ...die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ...ßigt werden.

...In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der ...afe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten ...Schuldigen öffentlich bekanntzugeben ist; auch kann neben ...fängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er...nnt werden.

...**Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:**

...wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

...wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

...wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

sind nur Hemdleder, sowie die unter lfde. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt, brauchen jedoch noch nicht zugerichtet zu sein.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatzwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurichtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Coblenz, den 1. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 2018.

Nr. 285 Bekanntmachung

Nr. G. 1023/2. 17. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813), in Ergänzung der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 (R.-G.-Bl. S. 339), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr, Lackrohr), Peddiggrohr, Flechtrohr, Rohrgeflecht, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigerabfall), Weiden, Weidenstöcke, Weidenschienen, Weidenabfall.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde, Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf Gefängnis zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann auf Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann auf Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2. Höchstpreise.

Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Weiterveräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.

Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigenen oder fremdem Grund (als Eigentümer, Pächter des Grund und Boden oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, für diese pro Zentner

15 Mark und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
über 15 Mark bis 30 Mark betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
über 30 Mark betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.

Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verarbeiter nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufspaltung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.).

Naturrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr, Korbrohr), Malakkarohr), hart und weich	Für je 50 kg M.
a) bis 10 mm ⌀	175,00
b) über 10 mm ⌀	125,00
Peddig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 mm ⌀	250,00
b) 3 mm bis 10 mm ⌀	200,00
c) über 10 mm ⌀	150,00
Peddig naturell (gebleicht)	
a) unter 3 mm ⌀	275,00
b) über 3 mm bis 10 mm ⌀	220,00
Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit	600,00
Rohrschienen (Wickelrohr) über 4 mm breit, bis 2 mm stark	300,00
Rohrschienen, Korbschienen	200,00
Rohrbast	40,00
Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschälweiden	Klasse II. Andere einjährige Weiden einschl. der wildgewachsenen, sowie zweijährige, astfreie, schlanke, gesunde Schälweiden	Klasse III. Andere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbflechten eignen, ausschl. der Stöcke
	M.	M.	M.
	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:			
a) feuchte Weiden:			
unsortiert . .	4,00	2,50	1,50
sortiert	5,00	—	—
b) trockene Weiden:			
unsortiert . .	9,00	6,00	3,00
sortiert	10,00	7,00	—
2. Geschälte, weiße Weiden:			
a) 40—60 cm . . .	47,00		
b) über 60— 80 cm	40,00	25,00	
c) „ 80—100 „	33,00		
d) „ 100—130 „	30,00	21,00	12,00
e) „ 130—160 „	27,00	19,00	
f) „ 160—200 „	25,00	17,00	
g) „ 200 cm . . .	22,00		

3. Geschälte rote Weiden:
für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3,00 M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) zugeschlagen werden.

C. Für Weidenstöcke.

	Für je 50 kg M.
1. Grüne Weidenstöcke:	
a) abgewipfelt	3,00
b) nicht abgewipfelt	1,50
2. Geschälte weiße Weidenstöcke:	
a) bis 15 mm Stärke	12,00
b) über 15 bis 18 mm Stärke . . .	11,00
c) „ 18 „ 17 „ „ . . .	10,00
d) „ 27 mm Stärke	8,00

3. Geschälte rote Weidenstöcke:
für geschälte rote (gekochte oder gesottene) Weidenstöcke darf 1,00 M. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen zugeschlagen werden.

D. Für Weidenschienen.

	Für je 50 kg M.
1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 mm stark	170,00
b) über 1 mm bis 1½ mm stark . .	140,00

	Für je 50 kg M.
c) über $1^1/_2$ mm stark	120,00
2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:	
a) bis 1 mm stark	210,00
b) über 1 mm bis $1^1/_2$ mm stark . .	175,00
c) über $1^1/_2$ mm stark	150,00

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 M. für je 50 kg zu den obigen Preisen zugeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde	
	von Weiden für je 50 kg	von Weidenstöcken für je 50 kg
	M.	M.
1. Frische, feuchte Rinde .	2,00	1,50
2. Lufttrockene Rinde . .	4,50	3,50

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bezw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4. Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. I. 1886/5. 16. K. R. A. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Coblenz, den 1. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz.

I e 1917.

Nr 236 Bekanntmachung

Nr. Pa. 123/3. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rohdachpappen und Dachpappen aller Arten.

Vom 5. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Ausdruck, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften (§ 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und 2. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 645 und 7[illegible] vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. [illegible] und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Bestandserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. [illegible] 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. [illegible] 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und weiter hergestellten Rohdachpappen, Teerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke.

§ 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiemit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Gegenstände, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Reich verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher nicht einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher nicht einrichtet oder zu führen unterläßt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die ... von Veränderungen an den von ihr be... Gegenständen verboten ist und rechtsge... Verfügungen über sie nichtig sind. Den ...behördlichen Verfügungen stehen Verfügungen ... im Wege der Zwangsvollstreckung oder ...ziehung erfolgen.

...erlaubt gilt bereits das Zerschneiden der ...nahmten Gegenstände.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

...der Beschlagnahme ist die Veräußerung ...ferung der beschlagnahmten Gegenstände in ...den Fällen erlaubt.

...zur Erfüllung eines Auftrags des Königlichen Ingenieur-Komitees;

...zur Erfüllung derjenigen Aufträge aus am Stichtage (§ 8) vorhandenen Vorräten, welche bis zum 5. April 1917 von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, vorausgesetzt, daß auch alle auf diese Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterverträge bis zum 5. April 1917 abgeschlossen worden sind;

...auf Grund eines Freigabescheins.

...Anträge der Freigabescheine sind von dem ...ausschuß der Rohpappen- und Dachpappen...strie, Berlin NW, Dorotheenstraße 31, anzu...en, von dem Bauherrn für jeden Bau besonders in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und ...Kriegsausschuß der Rohpappen- und Dachpappenindustrie einzusenden.

...Die Entscheidung auf den gestellten Antrag, erfolgt durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

...trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

1. die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen;
2. die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräußerung und Lieferung gemäß § 4 gestattet ist;
3. den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000qm Rohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten.

§ 6. Meldepflicht.

...Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer monatlichen Meldepflicht, sobald und solange die Vorräte eines ...Meldepflichtigen (§ 7) die zur einmaligen Verarbeitung freigegebenen Mengen (§ 5 Ziffer 3) über...

§ 7. Meldepflichtige Personen.

...zur Meldung verpflichtet sind:

...alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;

2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betriebe solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 8) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 5. April 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei den späteren Meldungen der am Beginn des zehnten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die späteren Meldungen sind bis zum zwanzigsten Tage eines jeden Monats an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu erstatten.

§ 9. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion Bst. (Vordruckverwaltung) unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1274 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und mit genauer Adresse zu versehen.

Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zur Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte ein und desselben Eigentümers oder ein und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung der Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme."

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von

dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 7) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11. Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. Dachpappen, welche sich im Besitz oder Eigentum des Kgl. Ingenieur-Komitees befinden;
2. im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Dachpappen und Rohdachpappen;
3. die Dachpappen und Rohdachpappen, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagerten;
4. die nach dem 5. April 1917 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführten Dachpappen und Rohdachpappen. Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne diese Bestimmungen.

Im übrigen sind Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von dieser Bekanntmachung an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion Pa. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme"

zu versehen.

Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 6 bis 10) betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion Pa. des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

„Betrifft Dachpappenbeschlagnahme"

zu versehen.

§ 13. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem [illegible] 1917 in Kraft.

Coblenz, den 5. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armee-[illegible]

Der Kommandierende General.

von Ploetz.

Ie 3067.

Nr. 237 Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller [illegible]

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) für Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Juli 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. [illegible]) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen die in der Anmerkung*) abgedruckte Bestimmung mit Strafe werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind, auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuver[illegible]

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde, den Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber heimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten wurde, oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte, übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf sie zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Strafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

[illegible] vom Handel vom 23. September 1915 [illegible] unterfagt werden.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen [illegible] vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, [illegible] karbonisierter, auch zusammengestellt [illegible] chemischen und gewolften wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen [illegible] pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Lumpen und Abgängen gerissenen.

§ 2. Höchstpreise.

Die beim Verkauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den folgenden Übersichtstafeln für die einzelnen [illegible] Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für andere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, [illegible] 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden [illegible] der ankaufenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.)

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedeckung und den Umsatzstempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapzuchen sind 1 Mark für 1 kg, für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 Mark für 1 kg von der kaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachungen sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
	A a. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten Zephir und Trikot.	
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy in Wasser gerissen)	5,25

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestrickt-, Zephir- und Trikotlumpen	
	Ab. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.	
6	Kunstwolle aus buntem Halbwollgestricken, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestricken, Westen, Jacken und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen	
	Ac. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Golfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
	Ad. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.	
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
	Ba. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.	
17	Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	Bb. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.	
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen	8,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen	
	C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen.	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
23	Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwollumpen	
	D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,80
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	
	E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo).	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn u. Kammgarncheviotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	
	F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen	
	G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
	Ha. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	
	Hb. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Mark für 1 kg beste Sorte*)
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Militärtuchlumpen	
	Ja. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,20
	Jb. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauschlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flausch- und Militärtuchabschnitten	
	Ka. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwollumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpakka- und Zanella-Halbwollumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanella-Halbwollumpen	2,90
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, -Kamgarn- und -Seidenwollumpen	
	Kb. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwollumpen.	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpakka-, Luster-, Halbwollsatin- und Halbwollzanellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakkaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
53	L a. Gemischte und gewolfte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A—K angeführt sind	
54	L b. Gemischte und gewolfte wollene und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
55	L c. Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mischen oder Wolfen der unter L a und L b aufgeführten Spinnstoffe	
	*) Geringere Sorten entsprechend billiger.	

Coblenz, den 1. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.

Ie 2039.

Bekanntmachung

Nr. 238 betreffend die im preußisch-niederländischen Grenzbezirk zur Praxis berechtigten Tierärzte.

Nach dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 23. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1899, S. 221) zur Ausübung der Praxis zugelassen in den preußischen Grenzgemeinden die niederländischen Tierärzte:

H. Van Kempen, te Echt,
Heß, te Sittard,
J. A. A. Quaedvlieg, te Sittard,
Duysens, te Heerlen,
H. E. Duysens, te Heerlen,
J. W. Urlings, te Heerlen,
J. Waldeck, te Venlo,
M. R. F. Beckers, te Venlo.

In den niederländischen Grenzgemeinden die deutschen Tierärzte:

Kreistierarztassistent Jannes, Bernhard, Aachen,
Tierarzt Klinkenberg, Johann, Aachen, z. Zt. im Felde,
Tierarzt Dr. Kühn, Otto, Aachen, z. Zt. im Felde,
Tierarzt Weinberg, Josef, Aachen,
Tierarzt Wenders, Heinrich, Aachen, z. Zt. im Felde,
Tierarzt und Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle Horbach,
Fürschgens, Peter, Kohlscheid, Landkreis Aachen,
Tierarzt Keller, Ignatz, Herzogenrath, Landkreis Aachen, z. Zt. im Felde,
Kreistierarzt Schwabe, Gotthold, Geilenkirchen, Kreis Geilenkirchen,
Tierarzt Hünerbein, Hugo, Geilenkirchen-Hünshoven, Kreis Geilenkirchen,
Kreistierarzt und Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle Dalheim, Wolpers, Anton, Heinsberg, Kreis Heinsberg.

Aachen, den 2. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Grebe.

Nr. 239 Der Provinzialrat hat die Verlegung des Rindvieh-, Pferde-, Ziegen-, Schaf- und Schweinemarktes in Call vom 26. auf den 25. Februar 1918 und des Viehmarktes in Udenbreth vom 1. Mittwoch nach dem 20. August auf Dienstag den 20. August 1918 genehmigt.

Aachen, den 5. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Nr. 240 Dem Fuhrunternehmer Hubert Nolden in Eschweiler ist die von mir am 6. Juli 1914 ausgestellte Zulassungsbescheinigung I Z 10159 abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen von der Firma Adam Opel in Rüsselsheim hergestellten Kraftwagen mit der Fabriknummer 10082.

Ich ersuche ergebenst nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und sie mir im Ermittlungfalle unter Mitwirkung der Personalien der mit ihr betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 4. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 241 Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 21. März d. Js. auf Grund des § 8 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März und 27. April 1912 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1917 an Versicherungsbeiträgen für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel 0,25 Mark und für Rindvieh 0,30 Mark für das Stück zu erheben.

Die Aufnahme des abgabepflichtigen Viehbestandes erfolgt im Juli d. Js.

Düsseldorf, den 30. März 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 242 **Personal-Nachrichten.**

Der Ackerer und Beigeordneter Jakob Nobis in Waldenrath ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Ayhoven umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Ackerers Joseph Gossen in Waldenrath zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 21. April 1917.

Stück 16. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 16 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 16. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 16 beigefügt.) 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 173. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetzsammlung S. 173. Einstellung des Postverkehrs zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten S. 173. Verordnung, das Abbrechen von Zweigen usw. betr. S. 172—173. Schrotmühlenverbot S. 174. Das Anheften von Reklame-Plakaten S. 174—175. Aenderung der Gebührenordnung für Hebammen S. 175. Geldlotterie S. 175—176. Nachtrag zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz S. 176. Zur Rechnungsjahr 1916 der Ruhegehaltskasse S. 176. Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1917 aufzubringenden Provinzialsteuern S. 176—177. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 177. Nachreichung im Kreise Eupen S. 177. Uebertragung einer freigewordenen Kassiererstelle S. 177. Verloren gegangene Pensionsscheine S. 177. Höchstpreise für Gemüsekonserven S. 178. Personal-Nachrichten S. 178—179.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 243 Das 72. Stück enthält unter Nr. 5807: Verordnung, betreffend Ergänzung der Ziffer 17 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137). Vom 4. April 1917. Unter Nr. 5808: Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Verwendung von Chlorzinn zur Beschwerung von Seidenwaren vom 23. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1292). Vom 8. April 1917. Unter Nr. 5809: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 4. April 1917. Das 73. Stück enthält unter Nr. 5810: Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs. Vom 8. April 1917. Unter Nr. 5811: Kohlensteuergesetz. Vom 8. April 1917. Unter Nr. 5812: Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer. Vom 9. April 1917. Unter Nr. 5813: Gesetz über Sicherung der Kriegssteuer. Vom 9. April 1917. Das 74. Stück enthält unter Nr. 5814: Bekanntmachung, betreffend weitere Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Lebensmittel. Vom 12. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 244 Bekanntmachung.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika nebst Guam, Hawai, Tutuila, Porto Rico, Kanalzone von Panama und den Philippinen ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach diesen Gebieten mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten eingelieferte Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der Telegraphenverkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 8. April 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
In Vertretung: Granzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 245 Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich:

Das unberechtigte Abbrechen von Zweigen, das Abreißen von Blüten und Früchten der Obststräucher und Obstbäume ist verboten.

Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 5. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 2277.

Nr. 246 Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgende Verordnung über Schrotmühlen erlassen:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Überlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4. Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Veräußerers nicht mehr erfüllt werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 9 des Ges. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu Mark 1500.— erkannt werden.

§ 6. Die Verordnungen vom 19. [illegible] — V. W. 3920 und 174 [illegible] werden aufgehoben.

Coblenz, den 5. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 2071.

Nr. 247 Bekanntmachung

Unter Aufhebung der Bekanntmachung [illegible] Januar 1917 — V. W. 6283 — [illegible] auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 folgendes:

1. Von der öffentlichen Straße aus sichtbare Plakate oder sonstige Ankündigungen durch welche für öffentliche Schaustellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietés, Cabarets, Zirkusse, Schaubuden, Panoptiken) Reklame in Bildform oder in der Form von Schriftform gemacht wird, dürfen nur an den öffentlichen Anschlagsäulen, nur an denjenigen Gebäuden, in welchen die Vorstellungen stattfinden, angeschlagen oder angebracht werden.
2. Die Anzeigen der unter 1. genannten Unternehmungen in den Zeitungen dürfen keinerlei bildliche Darstellungen enthalten.
3. Lichtspielvorführungen dürfen nur in der Zeit von 3 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends stattfinden.
4. Die besonderen Vorschriften der Bekanntmachung vom 8. Januar 1916 — V. W. 3748 — über Prüfung der Filme und Bilder durch die Prüfungsstelle in Düsseldorf werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Coblenz, den 5. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 1532.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf den Festungsbereich ausgedehnt.

Cöln, den 16. April 1917.

Der Gouverneur der Festung
von Zastrow.
Generalleutnant.

Nr. 248 Polizeiverordnung

betreffend Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Programm-Anzeigen der Lichtspielunternehmer.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des [illegible] über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzs. S. 265) und des § 137 des Ges.

...meine Landesverwaltung vom 30. Juli ...ges. S. 195) wird — vorbehaltlich der ...ung des Bezirksausschusses — für den Um... Regierungsbezirks Aachen nachstehende Po...ung erlassen:

Von der öffentlichen Straße aus sichtbare ...der sonstige Ankündigungsmittel, durch ...öffentliche Schaustellungen jeder Art ...inos, Variétés, Kabarette, Zirkusse, Pa... Schaubuden) Reklame gemacht wird, ...bildungen von Verbrechen, Gewalttätig... Unglücksfällen und sonstigen schreckener... Dingen sowie sittlich anstößige Abbildun... enthalten.

...ein in Bildform oder auffälliger Schrift... ...enes, von der öffentlichen Straße aus ...Reklameplakat für die in § 1 bezeichneten ...en Schaustellungen darf einen größeren ...alt als 5000 qcm (z. B. 1 m Höhe und ...Breite) haben. Der Gesamtflächeninhalt ...zeigen an einem und demselben Gebäude ...anzubringenden Plakate darf 10000 qcm ...schreiten.

...Reklameplakate an den öffentlichen Anschlag... ...den diese Größenbeschränkung keine An...

...Inhabern der Vergnügungsanstalten bleibt, ...von den bezeichneten Reklameplakaten, ...ung oder Anschlag von Theaterzetteln oder ...men in der bei den Theatern üblichen ...Größe überlassen.

...Ankündigungsmittel, die Lichtspielvorstel... ...m Gegenstand haben, dürfen nicht auf ...oder Teile von solchen (Titel oder Zusatz... ...weiser, die zensurpolizeilich verboten sind. ...Vor den Lichtspieltheatern anzubringende ...in Bildform oder auffälliger Schriftform ...auf keine Lichtspielvorführungen hinweisen, ...sind Kindern zensurpolizeilich untersagt

...Die Lichtspielunternehmer sind verpflichtet, ...digen Ortspolizeibehörde das Programm ...ungen spätestens 24 Stunden vor der ...ung anzuzeigen. Hierbei ist Titel, Ur... ...ma, Datum der zensurpolizeilichen Ge... ...und Zensurnummer der einzelnen Filme ...

...rien keine anderen Filme vorgeführt ...als diejenigen, welche in dem eingereichten ...bezeichnet sind.

...Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei... ...werden, sofern nicht nach den bestehen... ...vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ...Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle ...Falle entsprechende Haft tritt, be...

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Aachen, den 17. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 249 Mit Rücksicht auf die erhöhten Kosten der Lebensführung, insbesondere auch für Gegenstände, deren die Hebammen bei ihrer Berufstätigkeit ohne Vergütung bedürfen, ändere ich die Gebührenordnung für die Hebammen des Bezirks vom 15. September 1908 (Amtsblatt St. 45 S. 265/66) auf Grund des § 1 des Gesetzes betr. die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Gesetzs. S. 103) wie folgt ab: § 1. Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) stehen für berufsmäßige Leistungen folgende Gebühren zu:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt für die Dauer bis zu 12 Stunden 10 bis 20 Mark, für jede folgende Stunde 0,50 bis 1 Mark.

4. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden 8 bis 15 Mark.

Die Veränderungen treten mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Aachen, den 6. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 250 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1916 dem Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reiche zu Charlottenburg die Genehmigung zu erteilen geruht, eine Geldlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 900000 Mark und einem Gesamtreinertrage von 300000 Mark in zwei gleichen Jahresreihen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern genehmigten Spielplan sollen in jeder der beiden Reihen 150000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 5618 Gewinne im Gesamtbetrage von 150000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 7. August d. Js. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli begonnen werden.

Aachen, den 12. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 251 Des Königs Majetät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1917 dem Deutschen Reichsausschuß für Olympische Spiele in Berlin die Genehmigung zu erteilen geruht,

anstelle der fortgefallenen zweiten Reihe der unter dem 8. Dezember 1913 genehmigten Lotterie, eine neue Geldlotterie mit einem Spielkapital von 270000 Mark und einem Reinertrag von 90000 Mark im Jahre 1917 zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern genehmigten Spielplan sollen 90000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 3491 Gewinne im Gesamtwerte von 90000 Mark ausgespielt werden.

Die Ziehung ist auf den 29. August d. Js. festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Juli begonnen werden.

Die Überwachung des Lotterieunternehmens ist dem Polizeipräsidenten in Berlin übertragen.

Aachen, den 13. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 252 Der Herr Minister des Innern hat zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz folgenden Nachtrag erlassen:

Nachtrag
zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901.

Auf Grund des § 27 Absatz 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gesetzs. S. 209) und des § 11 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901 wird auf Antrag des Provinziallandtags zu den genannten Satzungen folgender Nachtrag erlassen:

Artikel I.

Dem § 5 der Satzungen wird als Absatz 5 hinzugefügt.

„Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einen der Kasse angehörigen Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, das aber in keinem Falle $^2/_3$ desjenigen Betrages übersteigen darf, der ihm bei Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde."

Artikel II.

„Die Ruhegehaltskasse wird ermächtigt, den in den Ruhestand versetzten Beamten während der Kriegszeit in demselben Umfange, für den gleichen Zeitraum und nach denselben Grundsätzen eine Teuerungszulage zu gewähren, wie solche seitens der Königlichen Staatsregierung den im Ruhestand lebenden Staatsbeamten gezahlt wird. Die Kasse kann auch den Beamten, denen der Provinzialausschuß auf Grund der Bestimmung in § 5 Absatz 5 ein Ruhegehalt bewilligt hat, eine entsprechende Zulage gewähren."

Berlin, den 31. März 1917.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. von Jarotzky.
Id 314.

Die Kriegsteuerungszulagen sind zur Auszahlung gebracht.

Düsseldorf, den 17. April 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 253 Nach § 3 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901/24. März 1914 wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahr 1916 an Ruhegehältern einschließlich der entstandenen Zinsen und Verwaltungskosten 1080854,80 Mark gezahlt sind. Unter Anrechnung der Nacherhebungen nach § 12 der Satzungen und der erstatteten Militärrenten sind aufzubringen 1030859,06 Mark. Die ruhegehaltspflichtigen Gehälter haben nach dem Stande vom 1. Monat April 1916 betragen 10574073 Mark, hin berechnet sich der für das Rechnungsjahr 1917 zu leistende Beitrag für jede Mark des Diensteinkommens auf rund 9,8 Pfennig. Die Einforderung der hiernach zu zahlenden Beiträge erfolgt mit besonderem Anschreiben.

Düsseldorf, den 17. April 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 254 Nach § 7 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Landgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahr 1916 an Ruhegehältern, Zinsen und Verwaltungskosten 770980 Mark 80 Pfg. gezahlt sind. Unter Abzug der erstatteten Militärrenten und der nach § 12 nacherhobenen Beiträge von zusammen 14072 Mark 64 Pfg. sind 756907,64 Mark aufzubringen. Die ruhegehaltspflichtigen Gehälter haben im Monat April 1916 betragen 13881670 Mark, sodaß auf 100 Mark 5,5 Pfg. entfallen.

Die Anforderung der hiernach zu entrichtenden Beiträge erfolgt mit besonderem Anschreiben.

Düsseldorf, den 18. April 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 255 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Berechnung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1917 aufzubringenden Provinzialsteuern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kentnis, daß laut Beschluß des Provinzialausschusses die Zahlung der Provinzialsteuern in vierteljährlichen Raten und zwar

[illegible] Hälfte des zweiten Monats jeden Viertel[illegible] an die Rendantur der Landesbank der Rhein[illegible] hier zur Gutschrift auf das Konto der Lan[illegible]kasse zu erfolgen hat.

Zur Verkehrsanlagen werden 4611400 Mark [illegible].

Düsseldorf, den 30. März 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. von Renvers.
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 256 Zu den nachbezeichneten 3½ %. [illegible] 4 %. Rentenbriefen der Provinz [illegible]falen und der Rheinprovinz findet [illegible] Ausreichung neuer Zinsschein[illegible]gen:

a) Reihe III für die Buchstaben S und T mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 20. April 1917 ab,

b) Reihe II für die Buchstaben AA, BB, CC, DD mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 20. April 1917 ab,

c) Reihe II für die Buchstaben FF, GG, HH, JJ mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 20. Juli 1917 ab

nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Die Zinserneuerungsscheine sind mittels einer Nachweisung einzureichen, zu der Formulare von den Rentenbankkassen in Münster i./W. und in Berlin C_2, Klosterstraße 76I, unentgeltlich verabfolgt werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen, vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden vorher unterschrieben sein.

Werden die Erneuerungsscheine im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an dem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Erneuerungsscheine mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Erneuerungsscheine abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen aufgrund der Erneuerungsscheine erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. April 1917 bezw. 1. Juli 1917 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die Erneuerungsscheine bei Einlösung der Rentenbriefe mit abzuliefern.

Münster, den 12. Februar 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 257 Während der Nacheichungsperiode im Kreis Eupen vom 2. Mai bis 30. Juli 1917 ist das Königliche Eichamt Aachen nur Montag und Dienstag jeder Woche in der Zeit von 8—12 Uhr dem Publikum geöffnet.

Cöln, den 18. April 1917.

Der Königliche Eichungsinspektor
für die
Rheinprovinz u. Hohenzollern.

Nr. 258 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Spar- und Prämienkasse Kreuzau.

Die durch das Ausscheiden des Vereinskassierers Bonn freigewordene Kassiererstelle an der Zweigstelle der Spar- und Prämienkasse des Vereins in Kreuzau ist dem bisherigen Buchführer Herrn Josef Schramm daselbst vom 1. Mai d. Js. ab übertragen worden.

Der Vorstand des Vereins.
Glasmachers. Rinteln.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Nr. 259 Bekanntmachung, betreffend verloren gegangene Pensionsscheine zur Arbeiterpensionskasse.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die zu dem Pensions-Buch Nr. 118 für die Zeit vom 15. April 1917 bis einschließlich 15. April 1921 ausgestellten Pensionsscheine bei uns als verloren angemeldet worden sind.

Der Inhaber dieser Pensionsscheine wird in Gemäßheit des Artikels 25 der allgemeinen Bedingungen der Arbeiter-Pensions-Kasse hierdurch aufgefordert, seine Ansprüche bei der Hauptstelle des Vereins geltend zu machen.

Aachen, den 18. April 1917.

Der Vorstand des Vereins.
Glasmachers. Rinteln.

Bekanntmachung.

Nr. 260 Vom Bevollmächtigten des Reichskanzlers sind nachstehende Preise für Herbstgemüse in luftdicht verschlossenen Behältnissen festgesetzt worden:

Warengattung:	Erzeuger-Höchstpreis: für die 1/1 Dose	Kleinhandels-Höchstpreis: für die 1/1 Dose
Karotten:		
extra kleine	ℳ 1.—	ℳ 1.25
kleine	„ —.80	„ 1.—
junge	„ —.68	„ —.88
geschnittene	„ —.64	„ —.82
Weißkohl	„ —.61	„ —.78
Rotkohl und Wirsingkohl	„ —.75	„ —.95
Braunkohl	„ —.62	„ —.80
Rosenkohl	„ 1.25	„ 1.55
Blumenkohl	„ 1.35	„ 1.65
Kohlrabi	„ —.70	„ —.90
Kohlrabi, ganze Köpfe	„ —.90	„ 1.13
Sellerie	„ —.95	„ 1.20
Spinat	„ —.71	„ —.90
Steinpilze	„ 1.72	„ 2.—
Steckrüben	„ —.62	„ —.80
Pfifferlinge	„ 1.30	„ 1.60

Diese Preise sind Höchstpreise.

Fabrikanten und Händler, die in der Lage sind, bei einem angemessenen Gewinn zu geringeren als den hier angegebenen Preisen ihre Waren zu verkaufen, sind hierzu verpflichtet.

Wegen der größeren und kleineren Packungen gelten folgende Bestimmungen:

a) Erzeuger-Höchstpreise:

Bei den Waren, für die der Erzeugerhöchstpreis nicht mehr als 75 Pfg beträgt, kostet

die 1/2 Dose die Hälfte der 1/1 Dose, zuzüglich 7 Pfg.,

die 1 1/2/1 Dose das Eineinhalbfache der 1/1 Dose weniger 1 Pfg.,

die 2/1 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger 3 Pfg.,

die 2 1/2/1 Dose das Zweieinhalbfache der 1/1 Dose weniger 5 Pfg.

Bei den Waren, bei denen der Erzeugerhöchstpreis mehr als 75 Pfg. beträgt, kostet

die 1/2 Dose die Hälfte der 1/1 Dose zuzüglich 7 Pfg.,

die 1 1/1/1 Dose das Eineinhalbfache der 1/1 Dose weniger 2 Pfg.,

die 2/1 Dose das Doppelte der 1/1 Dose weniger 5 Pfg.,

die 2 1/2/1 Dose das Zweieinhalbfache der 1/1 Dose weniger 8 Pfg.

b) Kleinhandels-Höchstpreise:

Auf die größeren und kleineren Packungen dürfen folgende festen Zuschläge gemacht werden:

Bei Dosen, deren Erzeugerpreis bis einschließlich

50	Pfg.	beträgt	12 Pfg.,
60	„	„	15 „
70	„	„	17 „
80	„	„	20 „
90	„	„	22 „
1	ℳ	„	25 „
1.35	„	„	28 „
1.70	„	„	35 „
2.10	„	„	40 „
2.50	„	„	45 „
3.—	„	„	50 „

Bei den Dosen über 3.— Mark darf ein fester Zuschlag von nicht mehr als 55 Pfg. genommen werden.

Die Gewerbetreibenden, die Gemüsekonserven und Faßbohnen im Kleinhandel vertreiben, sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen die Preise der Gemüsekonserven zum Aushang zu bringen. Vordrucke hierfür können von uns bezogen werden.

Braunschweig, den 9. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

Nr. 261 Personal-Nachrichten.

Versetzt sind: Postrat Ostwald von Aachen nach Cöln. Ober-Postinspektor Saeuberlich von Cöln nach Aachen als Postrat. Ober-Postsekretär Jammerzen von Aachen nach Cöln.

Übertragen sind: Vize-Postdirektorstellen den Postinspektoren Walther, Dr. Schneider und Dr. Benediger in Aachen; Vize-Telegraphendirektorstellen den Telegrapheninspektor Fingerhut in Unruh in Aachen; Postinspektorstellen den Ober-Postpraktikanten Ley aus Aachen in Barmen, Rittershausen und Fischer aus Leipzig in Aachen; Telegrapheninspektorstellen den Ober-Postpraktikanten Schleppen aus Magdeburg in Düren und Jansen in Aachen; Ober-Postsekretärstellen den Postsekretären Lückoff aus Cöln und Ürlings in Aachen, eine Ober-Telegraphensekretärstelle der Telegraphensekretär Kühne aus Aachen in Düsseldorf.

Etatsmäßig angestellt sind in Assistentenstellen der charakterisierte Postsekretär Bechen, die Postassistenten Bartsch, Carl Esser, Ganser, Kalff, Küsgen, Franz Krings, de Bache aus Hellenthal, Härig aus Hagen (Westf.), Henßen aus Elsenborn-Übungsplatz, Hilgers und Ockerath aus Düren und Tholen aus St. Vith in Aachen, Berks, Deppe und Hermann Pütz in Alsdorf, Lemmen in Düren, Albert Küpper aus Aachen und Cohnen in Erkelenz, Venth aus Eupen und Mandt in Geisenkirchen-Hünshoven, Heiliger aus Eschweiler, Zilken aus Düren und Mensink in Herbesthal, Spalding aus Siemens-

...Berlin und Krakow aus Elsenborn-Übungsplatz ...Herzogenrath, Klauer aus Losheim in Mal... ...do, Goertz in Mechernich, Butterwerk aus Stol... ...el in Montjoie; als Telegraphenassistent: die ...legraphenassistenten Gorges, Krake und Ludwig ...ner in Aachen; als Postverwalter: die Post... ...sistenten Bültmann in Elsenborn-Übungsplatz und ...Jakob Reinartz in Gangelt; als Postgehilfin: die ...Postgehilfinnen: Carl, Imbert, Sophie Keßler ...und Vieten in Aachen; als Telegraphengehilfin: ...die Telegraphengehilfinnen: Benend, Berthold, ...Deben, Dejosez, Faymonville, Hütt, Klauer, Klein, ...owalski, Leigsnering, Schiffer, Helene Schüder, ...Seike, Lina Walther in Aachen, Neuhaus Nießen, ...Rammin in Düren, Matzutt, Willems in Erkelenz, ...Loenschor, Küppers, Henriette Schmitz in Eschwei... ...r, Bönig, Flam, Manikowski in Eupen, Candels, ...Reichenisch, Hartmann in Jülich und Haller in ...Stolberg.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär dem Ober-Postassistenten Heffels in Heinsberg.

Ernannt sind zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Martin in Aachen, Heimbüchel in Eschweiler, Hermann Franken in Herzogenrath und Görn in Heinsberg; zum Ober-Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent Helg in Aachen.

———

Der Lederfabrikant Ferdinand Mostert in Malmedy ist für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zum Kreisdeputierten des Kreises Malmedy gewählt und bestätigt worden.

———

Der Sägewerksbesitzer und Holzhändler Jakob Krings in Zweifall ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Zweifall, im Kreise Montjoie, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

———

Der Haushälterin Anna Maria Baumann zu Burg Reuland, Kreis Malmedy, ist die Denkmünze in Bronze für 30jährige treue Dienste verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17. **Aachen, Samstag, den 28. April 1917.** 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 17 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 17. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 17 beigefügt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 181. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 181—182. Prüfung für Hufschmiede S. 182. Verteilungsplan der Alterszulagenkasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1917 S. 182. Ausführung von Straßenarbeiten S. 182. Höchstpreise für Faßbohnen S. 182—183. Stierkörung in der Stadt Aachen S. 183. Verlosung Dürener Stadtanleihescheine S. 183—184. Personal-Nachrichten S. 184.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 262 Das 75. Stück enthält unter Nr. 5815: Bekanntmachung über Zusatzfleischkarten. Vom 15. April 1917. Das 76. Stück enthält unter Nr. 5816: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 71). Vom 14. April 1917. Das 77. Stück enthält unter Nr. 5817: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916. Vom 18. April 1917. Das 78. Stück enthält unter Nr. 5818: Gesetz, betreffend Abänderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908. Vom 19. April 1917. Unter Nr. 5819: Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872. Vom 19. April 1917. Das 79. Stück enthält unter Nr. 5820: Bekanntmachung über den Treuhänder für das feindliche Vermögen. Vom 19. April 1917. Unter Nr. 5821: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1130). Vom 19. April 1917. Das 80. Stück enthält unter Nr. 5822: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 55), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 20. April 1917. Unter Nr. 5823: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Häcksel. Vom 21. April 1917. Unter Nr. 5824: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 842). Vom 20. April 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 263 Das 11. Stück enthält unter Nr. 11573: Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder. Vom 15. April 1917. Unter Nr. 11574: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung des Fabrikbetriebs der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld. Vom 3. April 1917. Unter Nr. 11575: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund an den Staatsbahnhof Dorstfeld. Vom 5. April 1917. Das 12. Stück enthält unter Nr. 11576: Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer. Vom 7. April 1917. Unter Nr. 11577: Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer. Vom 9. April 1917. Unter Nr. 11578: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Elektrowerkes und Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik durch das Rheinisch-West-

fälische Elektrizitätswerk, A.-G., in Essen (Ruhr). Vom 29. März 1917. Unter Nr. 11579: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen. Vom 5. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 264 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im zweiten Vierteljahr 1917 am Dienstag, den 12. Juni d. Js., vormittags 9 Uhr, in Aachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Aachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinär-Rat Dr. Grebe hierselbst mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat.

Aachen, den 19. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Grebe.

Nr. 265 Der heutigen Nummer liegt der Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagenkasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungs-Bezirkes Aachen für das Etatsjahr 1917 bei.

Aachen, den 15. April 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Rave.

Ausführung von Vorabeiten.

Nr. 266 Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221), in Verbindung mit § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der neuen Güterumgehungsbahn Stolberg-Herbe... in den Gemeinden Eschweiler, Eilendorf, ... Brand, Cornelimünster, Walheim, Eynatten, ... horn und Lontzen erforderlich sind. Zum Betr... von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder ... tenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit ... der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ... drücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle ... besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. ... Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ... Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer ... stattung des Bezirksausschusses zulässig.

Die Gemeindevorsteher vorgenannter Gemeinden sind vor jeder Vorarbeit unter Bezeichnung ... Zeit und Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens 2 Tage vorher in Kenntnis zu setzen. Die Gemeindevorsteher haben die Grundeigentümer einzeln in ortsüblicher Weise von der Vorarbeit zu benachrichtigen.

Aachen, den 18. April 1917.

Namens des Bezirksausschusses
Der Vorsitzende.
In Vertretung: van de ...

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr 267 Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (R.-G.-Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt:

Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

1. für roh eingelegte Faßbohnen für 50 kg netto einschließlich Faß Mark 28,50,
   für 50 kg brutto für netto Mark 25,50
2. für abgebrühte Faßbohnen für 50 kg netto Mark 33,80,
   für 50 kg brutto für netto Mark 30,80

Sämtliche Faßbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zwecke haben die jetzigen Eigentümer uns bis zum 20. April 1917 anzugeben

a) welche Mengen Faßbohnen sie in ihrem Besitze haben,
b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Faßbohnen erworben haben.

Für die Anmeldungen müssen Vordrucke benutzt werden, die bei der Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft m. b. H. zu Braunschweig anzufordern sind. Das Eigentum an diesen Faßbohnen darf ...

...genehmigung nicht weiter übertragen ...

...en, die uns nicht angezeigt wer... ...arien zu keinen höheren Preisen ...oben festgesetzten Höchstpreisen ...rt werden.

...nmäßigen Stellen, die im Interesse der ...ung der Bevölkerung von Behörden ins ...erufen worden sind, werden die von ihnen ...en Faßbohnen nicht abgenommen werden; ...ge sind sie jedoch verpflichtet.

Über die Höchstpreise für Faßbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Anzeigefrist bis zum 20. April 1917 erfolgt mit Genehmigung des Reichskanzlers.

Braunschweig, den 16. Dezember 1916 und 5. April 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft
mit beschränkter Haftung
Dr. Kanter.

Bekanntmachung.

Nr. 268 Im Stadtkreise Aachen sind die nachbezeichneten Stiere angekört worden:

Der Eigentümer der Stiere		Bezeichnung der Stiere		
Namen	Wohnung	Alter	Farbe und Abzeichen	Rasse
Jennes Anton	Gut Neuenhof, Raerenerstr.	20 Monate	schwarzbunt mit Stern	ostfriesische
Dückers Josef	Gut Branderhof	2½ Jahr	schwarzbunt mit Stern und Schnippe	"
Reutgen Franz	Gut Bodenhof, Eupenerstr.	2 Jahre	wie vor	"
Lennartz Wilh.	Gut Neuenzapp	2 Jahre	rotbunt Bläße	limburger
Chorus Hubert	Gut Hasselholz	2 Jahre	schwarzbunt mit durchgehendem Stern und Schnippe	holländische
Horsch Anton	Gut Neuenhof, Hasselholz	21 Monate	schwarzbunt mit Stern und Schnippe	ostfriesische
Baumsteiger Jakob	Gut Hahnbruch	26 "	schwarzbunt mit Stern	"
Jennes Johann	Gut Krautmühle	22 "	wie vor	"
Plum Wilhelm	Gut Neuhaus, Aachen-Forst	20 "	wie vor	"
Ortmanns Josef	Gut Grauenhof Aachen-Forst	20 "	wie vor	"
Hunds Witwe	Hittfeld	22 "	wie vor	"

Die Stiere wurden am Horn mit dem vorgeschriebenen Brandstempel A. St. versehen.

Auf Grund der Polizeiverordnung vom 20. April 1906 betr. die Körung der Zuchtstiere wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Aachen, den 18. April 1917.

Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Ebbing
Geheimer Regierungsrat.

Nr. 269

Verlosung
Dürener Stadtanleihescheine.

Bei der am 16. Dezember 1916 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1917 zur Auszahlung gelangenden Dürener Stadtanleihescheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879,

Buchstabe E.

a) 9 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 29, 32, 37, 76, 85, 137, 185, 192, 244;

b) 14 Stück zu 500 ℳ, nämlich: Nr. 264, 275, 313, 338, 354, 380, 398, 409, 417, 428, 467, 474, 513, 514.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884,

Buchstabe F.

17 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 50, 57, 63,

71, 96, 129, 166, 177, 179, 191, 215, 223, 228, 274, 316, 329, 336.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

50 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 33, 35, 37, 61, 97, 101, 109, 119, 121, 136, 148, 159, 168, 188, 201, 216, 230, 258, 264, 280, 310, 342, 357, 381, 399, 417, 433, 449, 466, 469, 630, 686, 759, 826, 850, 883, 916, 934, 1046, 1158, 1262, 1383, 1461, 1470, 1478, 1491, 1503, 1539, 1556, 1561.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

52 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 16, 21, 41, 73, 91, 108, 117, 184, 207, 235, 263, 274, 282, 296, 320, 336, 342, 394, 404, 495, 510, 526, 576, 647, 676, 754, 773, 825, 841, 876, 888, 908, 939, 950, 1012, 1014, 1022, 1057, 1069, 1092, 1140, 1176, 1189, 1276, 1297, 1375, 1419, 1466, 1531, 1579, 1605, 1644.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

25 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 7, 29, 32, 60, 90, 111, 121, 148, 164, 179, 207, 253, 281, 304, 351, 381, 393, 410, 411, 446, 556, 588, 691, 726, 754.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihescheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E: Nr. 11 zu 1000 ℳ,
Buchstabe F: Nr. 230, 232 263 zu 1000 ℳ,
Buchstabe G: Nr. 175, 276, 329, 37 zu 1000 ℳ,
Buchstabe H: Nr. 69, 89, 388, 389, 600, 602, 612, 716, 733, 1305, 1428 zu
Buchstabe J: Nr. 175, 183, 346 zu 1
Düren, den 21. Dezember 1916.

Die städtische Schuldentilgungskomm
Klotz.

Nr. 270 Personal-Nachrichten.

Verliehen: 1. Dem Berghauptmann
tor des Oberbergamts zu Bonn
Charakter als Wirklicher Geheimer Ober
dem Range der Räte I. Klasse. 2. Dem
Bergrat und Mitglied des Oberbergamts
Koerfer das Verdienstkreuz für Kriegsh

Dem Strafanstaltsinspektor Dronsch von
Gefängnis ist der Amtstitel als Strafanst
inspektor verliehen worden.

Der Fabrikant Karl Krafft und der
walt Justizrat Nikolaus Thissen in D
auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren
soldeten Beigeordneten der Stadt Düre
und mit Allerhöchster Ermächtigung als so
das Staatsministerium bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Joseph Bürsgens in
dorf ist für eine weitere Amtsdauer von sec
zum Kreisdeputierten des Kreises Gei
wiedergewählt und als solcher bestätigt wo

Der Dienstmagd Josefine Bücken in A
von Ihrer Majestät der Kaiserin und Kö
40 jährige treue Dienste das goldene Kr
Diplom verliehen worden.

Bekanntmachung.

Die Räume der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Stadt- und Landkreis
und der Gewerbesteuerausschüsse befinden sich nicht mehr Hartmannstraße 7/15, sondern Roonstr

---

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergeh
Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann A
finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jed
des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 5. Mai

Stück 18. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 18 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 18. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 18 beigefügt.) 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 185. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 185. Hinterbliebenenversorgung S. 185. Gemeindesteuervorrechte der Angehörigen des aktiven Heeres in Preußen S. 185—186. Ladenschlußzeit für die offenen Verkaufsstellen der Gemeinde Alsdorf S. 186. Steckbriefe S. 186. Nachtrag zu der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 186. Pflegesätze der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten S. 187. Einrichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 187. Personal-Nachrichten S. 187.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 271 Das 81. Stück enthält unter Nr. 5825 Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Luftfahrbezirken. Vom 24. April 1917. Unter Nr. 5826: Verordnung über Eier. Vom 24. April 1917. Das 82. Stück enthält unter Nr. 5827: Bekanntmachung über die gemeinsame Benutzung von Fabriken. Vom 26. April 1917. Unter Nr. 5828: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 26. April 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 272 Das 13. Stück enthält unter Nr. 11580: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel. Vom 11. April 1917. Unter Nr. 11581: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Podejuch-Raundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Geländeteils der der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube. Vom 14. April 1917. Unter Nr. 11582: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen. Vom 14. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 273 Hinterbliebenenversorgung.

Als „allgemeine Versorgung" im Sinne der §§ 20, 21, 29 Nr. 4 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 ist nur die allgemeine Versorgung anzusehen, die auf Grund der Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes als Witwen- und Waisengeld aus Mitteln der Heeresverwaltung bewilligt und gezahlt wird. Demgemäß wird die Ziffer 141 der Ausführungsbestimmungen zu dem genannten Gesetz (A. V. Bl. 1907 S. 246) hiermit aufgehoben, nach der unter allgemeiner Versorgung auch die den Hinterbliebenen aus der Anstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen im Zivildienst usw. erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld usw. zu verstehen sind.

Berlin, den 24. April 1917.

Kriegsministerium.

Im Auftrag: Frhr. v. Langermann.

Nr. 2683/4. 17. C 3 V.

Nr. 274 Gemeindesteuervorrechte der Angehörigen des aktiven Heeres in Preußen.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht, II. Senat, hat entschieden:

1. den zum aktiven Dienst einberufenen Militärpersonen, die Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, steht das Beamtensteuervorrecht nach der Verordnung vom 23. Septem-

ber 1867 oder dem Gesetz vom 16. Juni 1909 auch hinsichtlich des Teiles des Militäreinkommens zu, der auf das Zivildiensteinkommen angerechnet wird,

2. von dem Militäreinkommen der im aktiven Dienst wiederverwendeten Offiziere a. D. ist ein Betrag in Höhe der Hälfte der ihnen zustehenden Pension von der Gemeindeeinkommensteuer frei zu lassen,
3. die durch Erlaß vom 15. November 1916 (A. V. Bl. S. 492) als Dienstaufwandsentschädigung festgesetzten $^3/_{10}$ der Kriegsbesoldung unterliegen nicht der Gemeindebesteuerung,
4. den Zivilbeamten der Militärverwaltung steht das Beamtensteuervorrecht nach der preußischen Verordnung vom 23. September 1867 während des Krieges in gleicher Weise zu wie im Frieden. Dies gilt auch für die Zivilbeamten der Militärverwaltung, die während des Krieges Militärbeamte sind,
5. die Feld- oder Kriegszulage ist als Dienstaufwandsentschädigung gemäß Erlaß vom 15. November 1916 (A. V. Bl. S. 492) kommunalabgabenfrei.

Die Entscheidungen zu 1, 3, 4 und 5 sind am 26. Februar, die zu 2 ist am 29. März 1917 ergangen.

Berlin, den 24. April 1917.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.
Im Auftrage: Müller.

Nr. 617/4. 17. C 4.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 275 Auf Grund des § 139 f Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung des Gemeindevorstandes von Alsdorf hiermit an, daß innerhalb des Bezirkes der Gemeinde Alsdorf die offenen Verkaufsstellen der Handelsgeschäfte vom 15. Mai d. Js. ab auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Ausgenommen vom vorbezeichneten Ladenschluß sind alle Samstage, die Tage vor Christi-Himmelfahrt und Allerheiligen sowie die zwei Werktage, die dem Oster-, Pfingst-, Neujahrs- und Nikolausfeste und 6 Werktage, welche dem Weihnachtsfeste vorausgehen; ferner der letzte und vorletzte Tag sowie der 14. und 15. eines jeden Monats und die auf Grund des § 139 e der Reichsgewerbeordnung gestatteten Ausnahmetage.

Aachen, den 28. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 276 Als weitere Kollektanten zu Sammlung der der Heilstätte St. Kamillushaus Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz bewilligten Kollekte sind beauftragt worden:

1. Gustav Hatzfeld, Duisburg, 2. Jakob M. Gladbach.

Aachen, den 15. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 277 In der durch meine Verfügung vom 23. August 1916 M. 5476 mitgeteilten Verordnung des stellv. General-Kommandos VIII. Armeekorps zu Coblenz vom 16. August 1916 Abt. I b 9430 M., abgedruckt im Amtsblatt vom 26. August 1916 Stück 34 Nr. 570, ist unter Ziffer III die Zahl vom April 1916 an gerechnet — zu setzen: April 1917 an gerechnet".

Aachen, den 25. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroth.

Nr. 278 Bekanntmachung.

Zu den Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz ist folgender Nachtrag erlassen worden:

Nachtrag

zu der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

Die Satzung erhält folgenden Zusatz:

„Die Ruhegehaltskasse wird ermächtigt, den in den Ruhestand versetzten Beamten während der Kriegszeit in demselben Umfange, für den und nach denselben Grundsätzen Teuerungszulage zu gewähren, wie solche von der Königlichen Staatsregierung den im Ruhestand lebenden Staatsbeamten gezahlt wird. Die Kasse kann auch den Beamten, denen der Provinzialausschuß auf Grund der Bestimmung in § 9 Abs. 2 ein Ruhegehalt bewilligt hat, eine entsprechende Zulage gewähren."

Ausgefertigt auf Grund Beschlusses des 57. rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 21. März 1917.

Düsseldorf, den 23. März 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz
gez. v. Renvers.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11. April 1917.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. von Bremen.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Jarotzky.

I d. 313. M. d. g. pp. Ang. U III D. 910.

...lagsteuerungszulagen sind zur Anweisung

...dorf, den 24. April 1917.

...Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 279 Bekanntmachung.

...§ 25 des Reglements über die Aufnahme ...fassung der der Fürsorge des Rheinischen ...tal- und Landarmen-) Verbandes anheim...n Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, ...mmen und Blinden in und aus öffentlichen ...raten Anstalten, sowie über die Einrich...tung und Beaufsichtigung der Rheinischen ...tal Heil- und Pflegeanstalten vom 7. Fe...1899 und 4. Oktober 1899 in der Fassung ...März 1907, 17. April 1907 und 9. März ...Dezember 1910 ist durch den Beschluß des ...nischen Provinziallandtages vom 20. März ...dahin abgeändert, daß an Stelle der bisherigen ...ätze für Selbstzahler die Pflegesätze in

für Provinzialangehörige		für Auswärtige	
13	Mark	14	Mark
7	"	8	"
4	"	5	"
2,50	"	3	"

...April 1917 an betragen.

Diese Abänderung ist von dem Herrn Minister des Innern mit Erlaß vom 17. April 1917 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 24. April 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. von Renvers.
Königlicher Regierungs-Präsident a. D.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 280 In Eichen (Bezirk Aachen) ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 25. April 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 281 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Zivilsupernumerar Klaas bei der Regierung in Aachen ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Der Katasteranwärter Pfeiffer ist zum 1. April d. Js. als Katasterdiätar an das Katasteramt Malmedy berufen worden.

Die vierteljährige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden ...tage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

...blätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 12. Mai

Stück 19. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 19 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 19. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 19 beigefügt.) 1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 189. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 189. Einhaltung unpfändbarer Gehaltsforderungen usw. S. 189—190. Uneheliche Kinder als Pflegekinder S. 190. Zweite Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. Mai 1916 S. 190. Filialapotheke in Wettweiß S. 190. Staatliche Anerkennung von Trachten für die Betätigung in der Krankenpflege S. 191. Aufliegen der geprüften Rechnungen der Ruhegehaltskasse S. 191. Verzeichnis der Reichsaufsichtsbeamten für Zoll- und Steuersachen usw. S. 191. Hengstkörung S. 192—195. Genehmigung zum Betriebe des Kleinhandels mit Gemüse, Obst und Südfrüchte S. 194. Verlorengegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 194—195. Personal-Nachrichten S. 196.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 282 Das 83. Stück enthält unter Nr. 5829 Verordnung über die Ergänzung der Verordnung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Leuchtungsmitteln, vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1355). Vom 26. April 1917. Unter Nr. 5830: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. April 1917. Das 84. Stück enthält unter Nr. 5831: Gesetz, betreffend Herabsetzung von Mindestmaßen des Militärstrafgesetzbuchs. Vom 25. April 1917. Das 85. Stück enthält unter Nr. 5832: Bekanntmachung über Hafer. Vom 1. Mai 1917. Das 86. Stück enthält unter Nr. 5833: Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs. Vom 2. Mai 1917. Unter Nr. 5834: Bekanntmachung über die Preise für Saatgut von Lupinen. Vom 30. April 1917. Das 87. Stück enthält unter Nr. 5835: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Gemüse und Gemüseerzeugnissen. Vom 2. Mai 1917. Unter Nr. 5836: Bekanntmachung über den Urlaub der im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen. Vom 3. Mai 1917. Unter Nr. 5837: Bekanntmachung über die bei Behörden oder in volkswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Vom 3. Mai 1917. Unter Nr. 5838: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 137). Vom 3. Mai 1917. Unter Nr. 5839: Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. Vom 2. Mai 1917. Unter Nr. 5840: Anordnung über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 3. Mai 1917. Das 88. Stück enthält unter Nr. 5841: Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 766). Vom 5. Mai 1917. Unter Nr. 5842: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3. Mai 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 283 Das 14. Stück enthält unter Nr. 11583. Eisenbahnanleihegesetz. Vom 22. April 1917. Unter Nr. 11584: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund. Vom 20. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 284 Einbehaltung unpfändbarer Gehaltsforderungen usw.

Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1914 (Band 85 Seite 108) die Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen für zulässig erklärt, sofern die Berufung auf das Aufrechnungsverbot des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches sich als eine Arglist darstellt. Dieser Fall

ist insbesondere dann gegeben, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung sich auf strafbare oder vorsätzliche unerlaubte Handlungen des andern Teils gründet, durch welche dem Aufrechnenden Schaden zugefügt ist.

Bei der Einbehaltung unpfändbarer Gehaltsforderungen und sonstiger Dienstbezüge ist diese Entscheidung in Zukunft zu beachten.

Etwaige Härten, die dadurch entstehen können, z. B. wenn der Täter Familie hat, würden durch Belassung angemessener Gehalts- usw. Teile auszugleichen sein.

Entsprechende Anträge sind der zuständigen Stelle des Kriegsministeriums vorzulegen.

Berlin, den 18. April 1917.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 285 Uneheliche Kinder als Pflegekinder.

Den Begriff Pflegekinder (§§ $12_{,4}$ Absatz 3 und $14_{,1}$ d Absatz 3 der Kriegs-Besoldungsvorschrift, § 27 Absatz 3 Offizier-Pensionsgesetz, § 39 Absatz 3 Mannschaftsversorgungsgesetz und § 29 Nr. 2 Absatz 3 Militärhinterbliebenengesetz) kennt das heutige bürgerliche Recht nicht mehr; für die Auslegung des Begriffs muß daher die Auffassung des täglichen Lebens herangezogen werden. Danach sind an sich uneheliche Kinder nicht ganz auszuschließen.

Ein uneheliches Kind kann aber nicht schon dann als Pflegekind im Sinne der obigen Vorschriften angesehen werden, wenn ein gefallener Kriegsteilnehmer die Vaterschaft anerkannt und sich zur Entrichtung eines jährlichen Unterhaltsbetrages bereit erklärt, diesen auch bis zu seinem Tode geleistet hat. Maßgebend ist vielmehr die Feststellung, ob der Vater nach Lage des Falles das Kind bis zu seinem Tode wie ein eheliches unterhalten und so durch die Art seiner Fürsorge zum Ausdruck gebracht hat, daß er es als Pflegekind im Sinne der Auffassung des täglichen Lebens ansehen wollte. Die Aufnahme in den Hausstand des unehelichen Vaters ist nicht Erfordernis für die Anerkennung eines solchen Kindes als Pflegekind.

Berlin, den 21. April 1917.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

v. Oven.

Nr. 286 Zweite Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 391).

I. In der Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 zu der genannten Bekanntmachung treten folgende Änderungen ein:

1. Ziffer I Nummer 1 Absatz 2 wird durch nachstehende Neufassung ersetzt:

Das Landesamt hat für die Aufbringung und Verteilung von Gemüse und Obst im Staatsgebiet zu sorgen und die Unterverteilung der vom Reich überwiesenen Mengen an Gemüsewaren (Sauerkraut, Dörrgemüse, Gemüsekonserven usw.), Obsterzeugnissen (Obstmus, Marmelade, Obstkonserven usw.) und zuckerhaltigen Aufstrichmitteln jeder Art (Zuckersirup, Kunsthonig usw.) vorzunehmen. Es wird auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — R.-G.-Bl. S. 607 — und der ergänzenden Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 — R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 417 — die Befugnis verliehen, die Versorgung der Bevölkerung des Staatsgebiets mit Gemüse und Obst sowie mit Gemüsewaren, Obsterzeugnissen und zuckerhaltigem Brotaufstrich gemäß § 15 Absatz 2 der erstgenannten Bekanntmachung in seiner gegenwärtigen Fassung zu regeln. Soweit das Landesamt für Gemüse und Obst von dieser Befugnis Gebrauch macht, ruhen die entsprechenden Befugnisse der Kommunalverbände und der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Von diesen Stellen etwa erlassene, der Regelung des Landesamts entgegenstehende Anordnungen sind durch besondere Bekanntmachung alsbald außer Wirkung zu setzen. Einer Vorlage der Anordnungen des Landesamts bei uns zur Genehmhaltung vor ihrer Veröffentlichung bedarf es nicht. Das Landesamt vermittelt ferner den Verkehr zwischen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung, einerseits und den den Landeszentralbehörden nachgeordneten Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie den kommunalen Behörden andererseits.

2. Ziffer I Nummer 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

II. Diese zweite Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Eggert.	Im Vertretung Michaelis.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 287 Dem Apotheker Dr. Nageschmitz in Zülpich ist die Konzession zur Fortführung der Filialapotheke in Vettweiß, Kreis Düren, bis zum 31. Mai 1920 erteilt worden.

Aachen, den 4. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Straeter

Nr. 288 Auf Grund des Reichsgesetzes vom ... September 1915, betreffend den Schutz von Berufstracht und Berufsabzeichen für Betätigung der Krankenpflege, (R.-G.-Bl. S. 561) und gemäß ... vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. ... 1916 (§ 573 der Protokolle) beschlossenen Grundsätze — veröffentlicht im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten Nr. 31 vom 2. August 1916 S. 268 — hat der Herr Minister des Innern in Berlin durch Erlaß vom 12. April 1917 M. 5494 die Trachten der Franziskanerinnen aus dem Mutterhause Aachen, Elisabetherinnen aus dem Mutterhause Aachen, Christenserinnen aus dem Mutterhause Aachen, Cellitinnen aus dem Mutterhause Trier und der Alexianerbrüder aus dem Mutterhause Aachen staatlich anerkannt.

Aachen, den 28. April 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Schwabe.

Nr. 289 Die geprüfte Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1915 liegt im hiesigen Landeshause, Zimmer ..., vom 10. Mai d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was hiermit nach § 19 der Kassensatzung zur Kenntnis gebracht wird.

Düsseldorf, den 7. Mai 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Auszug aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich 1917. S. 95.

Nr. 290 Verzeichnis der Reichsaufsichtsbeamten für Zoll- und Steuersachen, ihrer Bezirke und der Abgabenzweige usw., für deren Beaufsichtigung sie zuständig sind.

Die den Direktivbehörden (in Preußen einschließlich der als Teile der Direktivbehörden anzusehenden Stempel- und Erbschaftssteuerämter) beigeordneten Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und für die Erbschaftssteuer sowie die den örtlichen Zoll- und Steuerbehörden beigeordneten Stationskontrolleure überwachen die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Abgaben. Die Reichsaufsicht in Zuwachssteuer-, Erbschaftssteuer-, Wehrbeitrags-, Besitzsteuer- und Kriegssteuerangelegenheiten wird nur von den Reichsbevollmächtigten — nicht auch von den Stationskontrolleuren — ausgeübt.

Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern.

Baumgiehlner, Königl. Bayerischer Ober-Regierungsrat zu Cöln, beigeordnet der Königl. Preußischen Oberzolldirektion zu Cöln, den Königl. Preußischen Regierungspräsidenten, den Regierungen und den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen zu Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier und Aachen, dem Großherzogl. Oldenburgischen Regierungspräsidenten des Fürstentums Birkenfeld zu Birkenfeld, der Großherzogl. Luxemburgischen Zolldirektion zu Luxemburg und wegen der Essigsäureverbrauchsabgabe und der Ausführung und Handhabung der Branntweinsteuergesetze in Luxemburg der Großherzogl. Luxemburgischen Steuerdirektion in Luxemburg.

B. . . . . .

C. Stationskontrolleure.

a) bis h) . . . . . .

i) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Cöln.

(Die Warenumsatzsteuerstelle bei der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung in Birkenfeld gehört zum Geschäftsbereiche des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Münster i. W.)

Serth, Großherzogl. Hessischer Revisionskontrolleur und Finanzassessor zu Crefeld, beigeordnet den Königl. Preußischen Hauptzollämtern zu Cleve, Crefeld, Duisburg, Emmerich, Essen, Kaldenkirchen, Neuß und Wesel, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen.

Busselmeier, Großherzogl. Badischer Finanzamtmann zu Cöln, beigeordnet den Königl. Preußischen Hauptzollämtern zu Aachen, Cöln, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Malmedy und Solingen, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen.

. . . . . zu Coblenz, beigeordnet den Königl. Preußischen Hauptzollämtern zu Coblenz, Kreuznach, Neuwied, Saarbrücken und Trier, den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen, Warenumsatzsteuerstellen, der bei der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung in Birkenfeld errichteten Warenumsatzsteuerstelle, sowie dem Großherzogl. Luxemburgischen Hauptzollamt zu Luxemburg.

Stavenow, Großherzogl. Mecklenburgischer Zollinspektor zu Cöln, beigegeben dem Reichsbevollmächtigten als Bürobeamter für die Reichsstempelabgaben, die Zuwachssteuer, die Erbschaftssteuer, den Wehrbeitrag, die Besitzsteuer und die Kriegsabgabe.

k) bis s) . . . . . .

Die Warenumsatzsteuerstellen werden auf diese Bekanntmachung besonders aufmerksam gemacht.

Cöln, den 3. Mai 1917.

Königliche Oberzolldirektion.

Nr. 291 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten, betreffend Körordnung die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 für die Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Aachen angekört gelten, bekannt gegeben.

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes		
	Name und Stand	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburts-datum
					Regierungsb.
1	Kessels, Peter	Seffent bei Laurensberg, Kreis Aachen	Baptiste	Stichelfuchs, Blesse, beide H'beine weiß bd. V'kronen weiß	5. 1. 07
2	Lanckohr, Gabriel	Laurensberg, Kreis Aachen	Marin de Neder	Dunkelbraun, Stern, w. Nasenfleck, r. V'f. w., l. H'fuß w.	1. 6. 11
3	Meulenbergh, C., Oekonomierat	Neumerbern b. Herzogenrath, Kreis Aachen	Hugo	Fuchs, Stern, Schnibbe, helle Mähne und Schweif	15. 6. 13
4	"	"	Held	Braun, Stern,	1913
5	"	"	Bloc Rh. Z. 62	Dunkelfuchs, Stern, schatt. Nasenrücken	15. 4. 09
6	Frau Wwe. C. Meulenbergh	Hofstadt bei Merkstein, Kreis Aachen	Mousseux de Rebecq Rh. Z. 74	Fuchs, Blesse	27. 4. 10
7	Meyers, Peter	Betschau, Post Richterich, Krs. Aach.	Mercure	Braun, Stern	1913
8	Quadflieg, Franz	Laurensberg Landk. Aachen	Marschall	Schw., St. r. H'fuß w.	30. 3. 13
9	Offermanns, H. Wwe.	Groß-Uersfeld bei Richterich Krs. Düren	Don Juan	Dunkelfuchs, durchgeh. Blesse	29. 7. 07
10	Rochels, Franz	Capellenhof, Lürheim, Post Müddersheim, Kreis Aachen	Beau Lys II	Fuchs, schm. Blesse	30. 3. 12
11	Corsten, Ludwig	Genehen bei Erkelenz	Brillant Rh. Pf.-St. 302	Braun, Stern, Schn., r. Hinterfuß weiß	29. 1. 10
12	Feiter, Matth.	Golkrath, bei Erkelenz	—	Fuchs, Blesse, w. Mähne	15. 3. 10
13	Houben, Heinr.	Oerath bei Erkelenz	Donar	Braun, Stern r. Hinterf. w.	2. 5. 13
14	"	"	Vainqueur du Blocus	Fuchs, helle Mähne	17. 1. 13
15	"	"	Brutus de Jorchies S. B. B.	Fuchs,	17. 4. 11
16	Müller, H.	Haus Hohenbusch bei Erkelenz	Julien Rh. Pf.-St. 192	Braun, Stern, r. H'fuß w.	7. 4. 02
17	Bürsgens, Fritz	Altmerbern, Post Uebach, Kreis Geilenkirchen	Robert	Braun, Schußstern, Schnb., r. H'fuß äuß. Krone weiß	18. 3. 12
18	Claßen, Joh. H.	Beeck b. Lindern, Kreis Geilenkirchen	Bourgogne Rh. Z. 2	Fuchs, Stern, bd. H'füße w.	18. 2. 03

...e Beschäler der Rheinprovinz, vom 20. Juni 1913, wird nachstehend das Verzeichnis derjenigen Hengste, ...ieren und mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten ohne neue Vorführung auch für 1917 als

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes M.
Vater	Mutter				
Aachen:					
Piéton E. B. B. 25988	Garite S. B. B. 12093	Flaba, Bierse (Belgien)	Reg.-Bezirk Aachen	Seffent	20
Delta de Civry E. B. B. 55958	Marianne de Neder S. B. B. 62843	Ww. Marin D'Hose, Nederbrakel (Belgien)	"	Guchterhof-Horbach	30
Diogène S. B. B. 54002	Belle Boerin, S. B. B. 98141	Monsieur Wilmois, Leonard, de. Bliermael-Roodt, Belgien	Provinz	Neumerbern	31
Bloc R. Z. 62	Aufsicht R. Z. 519	Besitzer	Reg.-Bez. Aachen	"	41
Tiburce E. B. B. 37596	Saba S. B. B. 43857	A. Criquelion, Chievres/Belgien	Provinz	"	81
Boilau E. B. B. 33370	Mazette de Rebecq S. B. B. 78725	L. Solvay, Rebecq/Belgien	"	Hofstadt	80
Mercure Delsant Nr. 69568	Moutonne III de LavoirNr. 105391	Francois Bauberwaer à Lavoir, Belgien	Reg.-Bezirk Aachen	Betschau	20
Camillus R. Z. 47	Erteilg. R. Z. 2256	Besitzer	Provinz	Laurensberg	25
Marquis de Ruyen E. B. B. 24878	Marthe S. B. B. 60873	René Wambeke, Mortelle, Belg.	Bezirk Aachen	Groß-Uersfeld	30
Pieton Rh. Z. 90	Belle Liste Bierse 75149	Jos. Flaba-Rigo, Biersett (Belgien)	"	Lürheim Capellenhof	30
Condé v. Breill Rh. Z. 9	Brillante II Rh. Pf.-St. 7182	Frz. Jansen, Breill b. Geilenkirchen	Provinz	Genehen	40
Träumer Lbbsch.	Tadine Rh. Pf.-St. 4829	Besitzer	Bezirk Aachen	Golkrath	30
Saphir Kgl. Lbb.	Schneiderin Rh. Pf.-St. 4398	Gottfried Frentzen Holzweiler (Rhld.)	Reg.-Bezirk Aachen	Oerath	25
Florial S. B. B. 24912	Dragonne du Blocus S. B. B. 51005	Edmond Roland, Marfinne-Coutheim (Belgien)	"	"	50
Revenrde Jorchies E. B. B. 55012	Charlotte de la Marche S. B. B. 58281	Aug. Haveaux, Jorchies la Marche (Belgien)	"	"	30
Bourgogne E. B. B. 13154	Julie de Graux S. B. B. 32741	Felix Tisttaux, Graux-Saint-Gérard (Belg.)	"	Hohenbusch	20
Elpoir d'Ob B. St. B. 61360	Madelon d'Herlasmont B. St. B. 68555	Felix Heovei in Chapellen, Bez. Herlimont	Provinz	Altmerbern	16
Chardon E. B. B. 14850	Rosette de Pontisse S. B. B. 20039	Emile Thiry, Pontisse-Herstal/Belgien	"	Beeck	21

Laufende Nr.	Des Hengstbesitzers		Bezeichnung des Hengstes		
	Name und Stand	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburts-datum
19	Claus, August	Heinsberg, Klosterhof	Ulrich Rh. Z. 28	hellbraun, Stern, Str. und Schn.	28. 4. 07
20	Franken, Peter	Haus Wammen b./ Havert, Kr. Heinsb.	Bertus	Fuchs, Schußstern	30. 3. 10
21	Meulenbergh, Hub., Wwe.	Süsterseel, Krs. Heinsberg	Saphir II	Braun, Stern	11. 3. 13
22	Schmitz, Antonie	Röttgenhof bei Setterich, Kr. Jülich	Edouard Rh. Z. 79	Fuchs, Blesse r. H'krone w.	23. 3. 10
23	"	"	Kaiserlick de Thuillies R. Pf.-St. 234	Fuchs, Blesse, U'lippe w.	28. 4. 07
24	Pferdezuchtverein für Immerath und Umgegend	Immerath	Sirocco Rh. Pf.-St. 246	Braun, Stern, Schnibbe, Strich	21. 7. 04
25	Huppertz, N.	Medell b./St. Vith, Kreis Malmedy	Faust	Braun, St. beide H'füße weiß	20. 3. 11
26	Bartz, Eduard	Lamersdorf, P. Lucherberg, Krs. Düren	Bourgogne	Fuchs, Blesse, w. Mähne und Schweif	28. 4. 07
27	Bessenich, C.	Rittergut Burg Gladbach, Post Müddersheim, Krs. Düren	Garcon d'Hor R. Z. 80	Fuchs, Blesse, U'lipp w. bd. H'f l. V'fessel weiß	28. 1. 10
28	Schlick	Haus Pesch b./Otzenrath	Admiral III Rh. Pf.-St. 390	Fuchs, Blesse, bd. H'f. w.	2. 6. 12

Aachen, den 27. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr 292 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 17 Absatz 2 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) wird bestimmt:

Der im § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten bedarf es erst vom Ablaufe des 20. Mai 1917 ab.

Die Vorschriften des § 10 über Schlußscheine treten erst mit dem Ablaufe des 20. Mai 1917 in kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Verwaltungsabteilung.
v. Tilly.

Nr. 293 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung.
betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 120144, 101[illegible] 125187, 13542, 122144,
zu Düren Nr. 30580,
zu Erkelenz Nr. 7674,
zu Eschweiler Nr. 7315, 7539,
zu Heinsberg Nr. 5597,
zu Stolberg Nr. 7006;

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angekört für Provinz, Regierungsbezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll	Höhe des Deckgeldes ℳ
Vater	Mutter				
Ingo Rh.-Pf.-St. 91	Landa Rh. Pf.-St. 1530	P. Poensgen, Hahnerhof	Bezirk	Klosterhof	—
Piéton	Belle Liste Bierse	Rigo Haba, Bierset-Awans (Belgien)	"	Haus Wammen	40
Zephir Rh. Lbdsch.	Bauernmädchen Rh. Pf.-St. 7138	Karl Knauf, Hochneukirch, Krs. Grevenbroich	"	Süsterseel	21
Zeite Lbdsch.	Odoe Rh. Pf.-St. 5469	P. Böhmer, Winterbach, Kreis Jülich	"	Röttgenhof	30
Manage S. B. B. 14442	Belotte S. B. B. 42 375	Jos. Hardy, Thuillies (Belgien)	Provinz	"	40
Compère Pf.-St. 141	Rottraut Rh. Pf.-St. 3917	C. F. Gülcher, Haus-Boetzelaer Krs. Cleve	Reg.-Bezirk Aachen	"	25
Brother Lbdsch.	Europa	Karl Komp, Haus Derkum, Kr. Euskirchen	"	Medell	20
Ami de Bustal 25 926 belg. St.	Liesa d'Heszage 47 087 belg. St.	H. Messceurs, Grutman frères domicilieſa Borenitier (Belgien)	"	Lamersdorf	30
Brillant de Trop S. B. B. 49 552	Mouche d'Hor S. B. B. 33 837	—	Provinz	Burg Gladbach	30 und 5 Stallgeld
Belle temps S. B. B. 56 590	Marie de Horrues S. B. B.	Wwe. Dubon Horrues (Belgien)	"	Burghof Burich b./Coerrenzig Krs. Erkelenz	30

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Prämienbüchlein der Prämienkasse:
Aachen, Hauptstelle Nr. 138446, 139073, 63290,
Düren, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 504,
Eschweiler Nr. 15454, 13970,
Heinsberg Nr. 7120,
Herzogenrath Nr. 13933,
Montjoie Nr. 5117.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 2. November 1916, 3. Januar 1917 und 3. Februar 1917 auf die angeblich abhanden gekommenen:

a) **Einlagebücher der Sparkasse:**
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 131815,
zu Montjoie Nr. 4714;

b) **Prämienbüchlein der Prämienkasse:**
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 136713,
zu Düren Nr. 41618, 41953,
zu Eschweiler Nr. 8663,
zu Heinsberg Nr. 11932,
zu Herzogenrath Nr. 4573,

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 5. Mai 1917.

Der Vorstand des Vereins.
A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 294 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Generalsekretär des Deutschen Vereins vom heiligen Lande Laurenz Richen in Cöln zum Stiftsherrn bei dem Kollegiatstift in Aachen zu ernennen geruht.

Der Katasterdiätar Glauer bei der Königlichen Regierung in Aachen ist zum Katasterassistent ernannt worden.

Der Ringofenbesitzer und Lehrer a. D. Kappertz in Linden ist für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Broich ernannt worden.

Der Bürgermeistereiverwalter Johann [illegible] in Kesternich ist widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Kesternich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 19. Mai

Stück 20. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 20 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 20. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 20 beigefügt.) 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 185. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 197. Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte S. 197. Polizeiverordnung, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen S. 198—201. Ergänzwahl zum Hause der Abgeordneten S. 201—202. Abänderung der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer in Aachen S. 202. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 202. Höhenaufschriften an den Eisenbahnstrecken Stolberg—Jülich—Aachen Nord und Würselen—Stolberg S. 202. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 202—203. Personal-Nachrichten S. 203.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 295 Das 89. Stück enthält unter Nr. 5843: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 5. Mai 1917. Unter Nr. 5844: Bekanntmachung, betreffend den Erlaß von Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 6. Mai 1917. Unter Nr. 5845: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. Mai 1917. Das 90. Stück enthält unter Nr. 5846: Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Italiens. Vom 7. Mai 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 296 Das 15. Stück enthält unter Nr. 11585: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57). Vom 22. April 1917. Unter Nr. 11586: Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 30. April 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 297 Ausführungsanweisung zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 2. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307).

Artikel I.

Landesstelle im Sinne der Verordnung ist das Preußische Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W. 57, Potsdamerstraße 75 (Anruf: Amt Nollendorf Nr. 5840).

Soweit auf Grund der Verordnung, insbes. der §§ 1, 2, 7, 9, 11, Befugnisse der Reichsstelle für Gemüse und Obst auf das Landesamt übergehen, kann dieses sie auf die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst weiter übertragen.

Artikel II.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden zustehenden Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

Artikel III.

Zu § 8 Abs. 1: Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. zu Abs. 2: Zuständig ist die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Ware feilgehalten werden soll.

Zu § 12: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Frhr. v. Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Lusensky.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 298 Polizeiverordnung,

betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Vorstandes der Rheinisch-Westfälischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen verordnet:

Art. I.

Bei der Errichtung von Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen sind — neben den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, die für die am Bau beteiligten Betriebe maßgebend sind — folgende Sondervorschriften zu beachten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Vor der Aufstellung und dem Zusammensetzen (Vernieten oder Verschrauben) der Eisenteile auf der Baustelle sind die Richt-(Montage-)pläne und die Bauzeichnungen der zu verwendenden Arbeits- und Schutzrüstungen der zuständigen Baupolizeibehörde zur Prüfung vorzulegen. Die Anordnung und die im Verlaufe der Aufrichtung etwa notwendigen Umstellungen oder baulichen Veränderungen der Gerüste sind schriftlich zu erläutern. Hierbei ist auch anzugeben, in welcher Weise bezw. mit welchen Hilfsmitteln die eisernen Dachbinder und Pfetten zusammengesetzt und welche Vorkehrungen bei diesen besonders gefährlichen Arbeiten zum Schutze der Arbeiter gegen Absturzgefahr getroffen werden sollen. Hält die Polizeibehörde die vom Unternehmer beabsichtigten Gerüste und sonstigen Unfallverhütungsmaßnahmen — insbesondere auch zur Verhütung eines Absturzes nach den Außenseiten des Baues zu — nicht für ausreichend, so hat sie weitergehende Anforderungen zu stellen.

§ 2. Die Standsicherheit und Tragfähigkeit der Rüstungen, insbesondere solcher Gerüste, auf denen Krane, Winden, Kraft- und Arbeitsmaschinen und dergl. aufgestellt werden sollen oder die zur Lagerung und zur Beförderung schwerer Baustoffe dienen, ist durch eine Festigkeitsberechnung unter Berücksichtigung der für die Beanspruchung der Baustoffe maßgebenden Bestimmungen nachzuweisen.

§ 3. Alle Gerüste dürfen erst nach erfolgter Genehmigung und Abnahme durch die Polizeibehörde in Benutzung genommen werden.

§ 4. Die an der Bauausführung beteiligten Unternehmer sind für die gute Ausführung und Sicherheit der von ihnen oder in ihrem Auftrage hergestellten Arbeits- und Schutzgerüste verantwortlich und haben den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen und Weisungen der Polizeibehörde Folge zu leisten (s. Abs. 2).

Der Name des verantwortlichen Bauleiters sowie seines für die betreffende Baustelle zu bestellenden örtlichen Vertreters ist der Baupolizeibehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Jeder Wechsel ist sogleich mitzuteilen. Während der ganzen Dauer der Bauausführung muß ein verantwortlicher Bauleiter oder sein Vertreter auf der Baustelle anwesend sein.

Die Polizeibehörde ist im übrigen berechtigt, eine Probebelastung des erstmalig fertiggestellten oder des umgestellten Gerüstes anzuordnen. Hierbei sind den die in der Festigkeitsberechnung angenommenen Belastungen angewendet; es bleibt aber der annehmenden Behörde vorbehalten, einen entsprechenden Zuschlag für die Höchstbelastung und Beanspruchung des Gerüsts durch Winddruck zu machen.

§ 5. Alle an der Leitung oder Ausführung der Eisenbauten beteiligten Personen (Unternehmer, Bauführer, Monteure, Poliere, Vorarbeiter, Arbeiter) sind verpflichtet, die nachstehenden Vorschriften zu befolgen und auch, soweit in diesen Vorschriften besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Unglücksfälle auf der Arbeitsstätte und in deren Gefahrenbereich vermieden werden.

§ 6. Der Betriebsunternehmer oder dessen Vertreter hat dafür zu sorgen, daß jeder am Bau beschäftigte Arbeiter bei seiner Indienststellung über die drohenden Gefahren und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften Kenntnis erhält und daß der für die Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen verantwortliche Bauleiter allen auf der Baustelle beschäftigten Personen bekannt gegeben wird. Erfolgt die Bekanntgabe nicht, so haftet der Unternehmer, in dessen Auftrage die Arbeiten ausgeführt leistet werden, nach Maßgabe der geltenden Strafbestimmungen allein für die Befolgung der Vorschriften.

Geeignetenfalls ist den Arbeitnehmern ein Auszug aus den für die Unfallverhütung dem betreffenden Bau maßgebenden Bestimmungen in die Hand zu geben.

§ 7. Die Beschäftigung aller an der Bauausführung beteiligten Personen darf nur nach ihrer körperlichen Beschaffenheit, ihrer beruflichen Vorbildung und Erfahrung entsprechend erfolgen. Angetrunkene Arbeiter dürfen auf der Baustelle nicht zugelassen werden.

Das Mitbringen alkoholhaltiger Getränke auf die Baustelle und das Feilhalten solcher Getränke ist verboten.

§ 8. Gefährliche Arbeiten, bei denen zur Verhütung von Unfällen eine besondere Vorsicht des Arbeiters notwendig ist, wie z. B. die Ar-

der Eisenteile, ferner Dacharbeiten jeder
auf Leitern und Leitergerüsten, Ar-
an oder in unmittelbarer Nähe von Stark-
ungen und dergl., sowie Arbeiten, die bei
Beleuchtung verrichtet werden, dürfen
Stückverding (Akkord) ausgeführt werden.
verboten, bei solchen Arbeiten Personen

ingen,
unter 17 Jahre alt sind,
nicht schwindelfrei oder geistig geschwächt
oder an körperlichen Schwächen, wie Fall-
Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit oder an-
Gebrechen leiden, wodurch sie ständig
zeitweise an der freien Benutzung aller
einzelner Sinne und Gliedmaßen be-
sind. Arbeiter, die an derartigen
haften Zuständen leiden, haben bei be-
lichem Auftrage eine dahingehende Er-
rung abzugeben,
der deutschen Sprache nicht genügend
tig sind, um die Unfallverhütungsvor-
ften oder gegebene Befehle, Zurufe und
chen verstehen zu können.

Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahrten und Arbeitsstellen.

§ 12. Verkehrs- und Beförderungswege, Zufahr- und Zugänge zu den Arbeitsstellen, sowie die Arbeitsstellen selbst sind in gutem Zustande zu erhalten und dürfen weder durch Anhäufung von Baustoffen noch in anderer Weise versperrt werden. Gegen herabfallende Gegenstände müssen die Arbeitsstellen und Verkehrswege durch sichere Abdeckungen oder durch Schutzdächer gesichert werden. Unter Arbeitsgerüsten, Leitern, Laufgängen und dergl. dürfen nicht durch besondere Schutzgerüste gesichert sind, dürfen weder zur Beförderung, noch zum Verkehr, noch zu irgendeinem anderen Zweck benutzt werden. Sie sind in zweckmäßiger Weise zu kennzeichnen.

Arbeitsstellen und Verkehrswege sind ausreichend zu beleuchten, solange sie nachts oder bei ungenügendem Tageslichte benutzt werden.

Bei Beförderungen mittels Hand-, Schiebe- oder sonstiger Wagen ist auf ordnungsmäßige Verteilung der Stücke zu achten. Diese muß so sein, daß die Stücke möglichst im Gleichgewicht sind, daß sie ferner beim Fahren nicht gegen feste Gegenstände anstoßen können und auch gegen Rollen, Rutschen usw. gesichert sind.

Auf abschüssigen Wegen sind die Wagen zu bremsen.

Das Auf- und Absteigen auf Wagen jeder Art während der Fahrt ist verboten.

Werden Transporte durch das Zusammenwirken mehrerer Personen ausgeführt, so ist ein geeigneter Arbeiter als Rottenführer zu ernennen, dessen Anordnungen und Befehlen die anderen Folge zu leisten haben.

C. Gerüste.

§ 13. Die Arbeitsstellen müssen den auf ihnen beschäftigten Personen einen solchen Stand bieten, daß die Arbeiten mit Sicherheit ausgeführt werden können.

Sofern das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, ist vor dem Aufbringen der Dachkonstruktion ein geeignetes, bis an die Arbeitsstellen reichendes feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und mit einer vollständigen oberen Abdeckung zu versehen, von der aus die Zusammensetzung der Dachteile ohne allzugroße Gefahr bewirkt werden kann.

Ist die Errichtung eines solchen Gerüstes nach Lage der Verhältnisse nicht angängig, so sind die beim Dachaufbau beschäftigten Personen auf andere Weise gegen Absturzgefahren zu schützen. In solchen Fällen müssen zur Anwendung kommen:

a) fahrbare Gerüste, die dem Fortschreiten der Arbeit entsprechend vorrücken und eine vollständige Abdeckung erhalten müssen, um unten beschäftigte Personen gegen das Herabfallen von Baustoffen und dergl. zu schützen

oder

b) Leiter- und Stangengerüste (für leichtere Arbeiten). Sie müssen unfallsicher gebaut sein und dürfen nicht mit Baustoffen belastet werden. Ihre Benutzung zur Baustoffbeförderung ist unzulässig

oder

c) Hängegerüste — erforderlichenfalls mit stufenförmigen, aber nicht mit ansteigenden Arbeitsböden — die an genügend starken und nach ihrer Form geeigneten Tragteilen des Daches aufgehängt und gegen Schwankungen und Abgleiten gut gesichert sind. Sie bestehen im allgemeinen aus Traghaken, hölzernen Tragbäumen, darauf verlegten und sicher befestigten hölzernen Unterzügen und Rüstböden aus Brettern mit Geländerschutz. Verbrennbare Aufhängevorrichtungen dürfen nicht angewendet werden. Die Bretter müssen so verlegt und befestigt sein, daß sie nicht aufkippen oder bei stärkerer Einzelbelastung infolge Durchbiegens nicht abgleiten. Hängegerüste kommen im allgemeinen nur in Betracht bei nachträglichen kleineren Arbeiten und Ausbesserungen. Sie dürfen ebensowenig wie die Leitergerüste mit Baustoffen belastet oder zu deren Beförderung benutzt werden. Zur Aufrichtung und Zusammensetzung schwerer Eisenteile sind sie nicht zulässig.

Für die Beschaffenheit der Gerüste und die bei ihrer Aufführung zu beobachtenden Vorsichts-

maßnahmen gelten im übrigen die entsprechenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Baugewerksberufsgenossenschaft.

§ 14. Unter solchen Arbeitsstellen, unter denen aus betriebstechnischen oder anderen Gründen die Herstellung von feststehenden, fahrbaren, Leiter- oder hängenden Gerüsten nicht möglich ist, sind Fangnetze oder Sprungtücher auszuspannen, die von genügender Größe und so stark und dichtmaschig sein müssen, daß abstürzende Arbeiter sicher aufgenommen werden.

§ 15. Geringfügige Arbeiten und Ausbesserungen, die nur kurze Zeit in Anspruch nehmen, dürfen auch mit Hilfe verstellbarer Feuerwehrleitern ausgeführt werden, sofern die Leitern oben mit einer festen, durch Bordwand und Brustwehr gesicherten Plattform versehen sind.

§ 16. Bei Arbeiten an und auf Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 1 zu 3 und mehr als 3 m Traufhöhe über dem Erdboden sowie bei sonstigen Arbeiten auf erhöhten Standorten, auf denen ein Verlieren des Gleichgewichts oder des Haltepunkts einen Absturz zur Folge haben kann, müssen sich die Arbeiter durch Anseilen schützen. Die Betriebsunternehmer haben zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von (mindestens 1 cm starken) Fangleinen mit Leibgurt und Sicherheitshaken auf der Baustelle bereitzuhalten.

Zur Sicherung der Dacharbeiter bei Instandsetzungen ist am Fuße des Daches eine Vorkehrung anzubringen, die die Befestigung eines mindestens 0,30 m breiten Brettes oder Eisengitters (sogen. Schneefang) ermöglicht, um das Abrutschen von Menschen und Gegenständen zu verhindern.

An den oberen Teilen des Daches müssen zum Anhängen der Dachleitern oder zum Befestigen von Sicherheitsleinen in Abständen von höchstens 1,50 m gut verzinkte und nicht unter 20 mm starke Dachhaken aus Schmiedeeisen sicher angebracht werden. Die Dachhaken müssen von einer von innen leicht zugänglichen Aussteigöffnung (Dachfenster) erreichbar sein.

§ 17. Die zur Herstellung der Arbeits- und Schutzgerüste erforderlichen Baustoffe sind vom Betriebsunternehmer in genügender Menge und in gutem Zustande zu liefern. Träger, Bohlen, Dielen usw. müssen aus gesundem und kernigem Holz bestehen und müssen frei sein von vorstehenden Nägeln. Seile, Taue, Ketten, Schrauben, Haken und dergl. müssen, wenn sie zum Gerüstbau verwendet werden sollen, in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustande sein.

Die Gerüste dürfen nur unter der Leitung von fachkundigen Personen hergestellt und verändert werden. Sie sind, dem jeweiligen Zweck entsprechend, in genügender Festigkeit und Breite zu errichten und müssen während des Baues in gutem Zustande erhalten werden. Das eigenmächtige Entfernen von Gerüstteilen oder Schutzvorrichtungen durch Arbeiter ist verboten.

Alle Gerüstgeschosse, auf denen gearbeitet wird oder die dem Verkehr dienen, müssen an den Seiten, die nicht von festen Wänden begrenzten Seiten, mit dichtschließenden Bordbrettern von mindestens 0,30 m Höhe, vom Gerüstboden gemessen, versehen sein. Außerdem sind ausreichend kräftige Brustwehren in 1,20 m Höhe über dem Rüstbelag an den Gerüstbäumen zu befestigen. Die Zugänge zum Gerüst und seinen einzelnen Geschossen sowie die Aufzugsöffnungen für die Baustoffbeförderung müssen in derselben Weise gegen Absturzgefahren gesichert werden. Soweit das bei den Aufzugsöffnungen nicht möglich, sind diese während der Zeit der Nichtbenutzung abzudecken.

§ 18. Zum Schutze gegen Ausgleiten sind die Arbeitsgerüste, die Verkehrs- und Beförderungswege bei Frost- und Regenwetter mit Sand, Asche oder dergl. zu bestreuen. Bei starkem Sturm ist das Arbeiten auf den Gerüsten verboten.

§ 19. An besonders in die Augen fallenden Stellen der zu Aufrichtung der Eisenteile dienenden Gerüste sind vom Unternehmer Schilder in deutlicher Schrift anzubringen, welche die höchstzulässige Gesamtbelastung eines jeden Rüstbodens und die Höchstzahl der Personen, die dort beschäftigt stehen dürfen, angeben sowie nicht zulässige Belastungen und Benutzungsarten untersagen. Auf keinem Gerüstboden dürfen mehr Personen stehen, wie hiernach zugelassen sind. Springen auf den Gerüstböden ist verboten. Soweit Baustoffe auf Rüstungen gelagert werden, sind sie vorsichtig zuzusetzen. Sie dürfen unter keinen Umständen geworfen werden.

§ 20. Bockgerüste dürfen nur bei Arbeiten bis zu 3 m Höhe vom Erdboden verwendet werden. Die Aufstellung auf den Arbeitsböden anderer Gerüste ist verboten.

D. Leitern, Hebezeuge, Aufzüge usw.

§ 21. Das Auf- und Absteigen zu und von den Arbeitsgerüsten darf nur mittels Leitern oder Treppen erfolgen, die in Höhenabschnitten von nicht mehr als 5 m durch Absätze (Podeste) unterbrochen sein müssen. Baustoffaufzüge dürfen zum Auf- und Niederfahren von Personen nicht benutzt werden.

§ 22. Es dürfen nur solche Leitern benutzt werden, die sich in gutem Zustande befinden und genügend stark und lang sind. Gegen Schwanken und Kippen sind sie durch Streben, Stützen, Anbinden und dergl. zu sichern. Sie müssen so aufgestellt werden, daß sie nicht abrutschen können und über den Gerüstboden, zu dem sie führen, um

[illegible] 1,50 m hinausragen, falls nicht eine andere [illegible] genügende Sicherheit für das Hinauf- [illegible] Hinabsteigen bietet.

§ 23. Die bei der Zusammensetzung der Eisen- [illegible] Verwendung kommenden Beförderungs- [illegible] Kraft- und Arbeitsmaschinen, Aufzüge mit [illegible] betrieb, Hebezeuge, Krane, Winden, Flaschen- [illegible] Rollen, Fahrstühle usw. sowie die dazu ge- [illegible] Hilfsmittel, wie Ketten, Seile, Taue, [illegible] Klauen usw. müssen stets in genügender [illegible] auf der Baustelle vorhanden sein, sich in [illegible] gebrauchsfähigem Zustande befinden und mit [illegible] allgemein üblichen und vorgeschriebenen Sicher- [illegible] richtungen versehen sein.

§ 24. Alle Aufzüge, Hebezeuge, Wagen und [illegible] müssen eine Bremsvorrichtung besitzen und [illegible] einer deutlich sichtbaren Aufschrift versehen [illegible] die das Höchstmaß ihrer Tragfähigkeit angibt. [illegible] Transportgeräte dürfen niemals über diese [illegible] zulässige Belastung hinaus in Anspruch ge- [illegible] werden.

§ 25. Für die an Aufzügen zum Abnehmen der [illegible] beschäftigten Arbeiter muß ein genügend [illegible] und sicherer Stand vorhanden sein. Der [illegible] muß mit Bordbrett und Brustwehr, wie sie [illegible] Gerüsten vorgeschrieben sind, versehen sein.

§ 26. Die Beschäftigung von Arbeitern oder der [illegible] unter Aufzügen oder sonstigen Hebe- [illegible] während ihres Betriebes ist verboten. Sind [illegible] unterhalb der Last erforderlich, so muß [illegible] vorher sicher unterfangen werden.

§ 27. Das Anhängen der zu hebenden Gegen- [illegible] hat in sicherer Weise zu erfolgen; insbeson- [illegible] ist darauf zu achten, daß sie in Ketten oder [illegible] nicht rutschen können. Stücke von großer [illegible] (Balken, Träger, zusammengesetzte Teile der [illegible] und dergl.) sind mit Leitseilen zu ver- [illegible]

§ 28. Die Aufzugwinden müssen in einem sol- [illegible] Abstande von den Aufzugstellen stehen, daß [illegible] abstürzende Last die Winde nicht treffen kann.

§ 29. Vor jeder Inbetriebnahme von Hebevor- [illegible] haben sich die mit ihrer Bedienung und [illegible] betrauten Personen zu überzeugen, [illegible] in Anspruch genommenen beweglichen [illegible] Ketten, Seile, Haken, Sperrräder und Sperr- [illegible] Bremsen, Zahnräder, Kurbeln) sich in [illegible] Zustande befinden. Wenn Fehler nicht als- [illegible] beseitigt werden können, so ist dem Vorgesetz- [illegible] sofort Meldung zu machen.

[illegible] Elektrische Hochspannungsleitungen sind sachge- [illegible] gegen die Berührung in sicherer Weise durch [illegible] usw. zu schützen.

Art. II

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, von der Erfüllung der Vorschriften, die für den einzelnen Fall nicht geeignet sind oder zu weitgehende Anforderungen stellen, Abstand zu nehmen, im übrigen verpflichtet, weitergehende Maßnahmen anzuordnen, die sie nach Lage der Sache zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter für notwendig erachten.

Art. III.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauausführung den Nachweis führen zu lassen, daß für Leben und Gesundheit aller zu beschäftigenden Arbeiter, insbesondere auch der in einem späteren Stadium tätigen (namentlich der Dacharbeiter) in angemessener Weise gesorgt ist. Gegebenenfalls ist der Nachweis zu verlangen, daß sich die verschiedenen Arbeitgeber über die Vorhaltung und Belassung der Gerüste untereinander geeinigt haben.

Soweit eine ausreichende Gewähr für den Schutz der Arbeiter von vornherein nicht gegeben ist, sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, nötigenfalls den Beginn der Bauausführung zu untersagen. Ebenso kann die Weiterarbeit an Bauausführungen untersagt werden, wenn sich nachträglich ergibt, daß die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Arbeiter gefährdet ist.

Art. IV.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer werden, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße von 30 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Aachen, den 15. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 299 Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den 2. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Aachen, Gewerkschaftssekretär Imbusch in Frintrop, wie erst jetzt festgestellt, auf dem Felde der Ehre am 7. Dezember 1914 gefallen ist, muß in diesem Wahlbezirke alsbald eine Ersatzwahl stattfinden.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 12. April 1917 I c 315 bin ich mit der Herbeiführung der Neuwahl beauftragt worden.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 (G.-S. S. 203) sind die Wahlen der bei der Hauptwahl im Jahre 1913 gewählten Wahlmänner auch jetzt noch gültig. Nur anstelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirke oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner sind neue zu wählen.

Demgemäß ordne ich auf Grund des § 20 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause (in der Fassung des Nachtrages vom 20. Oktober 1906) hierdurch an, daß für die

ausgeschiedenen Wahlmänner Ersatzwahlen stattzufinden haben. Auf Grund der mir vom Herrn Minister des Innern erteilten Ermächtigung setze ich den Tag für die Ersatzwahl der Wahlmänner auf Freitag, den 15. Juni 1917 und den Tag für die Wahl der Abgeordneten auf Donnerstag, den 5. Juli 1917 fest.

Zum Wahlkommissar habe ich den Königlichen Polizeipräsidenten von Hammacher zu Aachen und zum Stellvertreter des Wahlkommissars den Königlichen Landrat von Pastor in Aachen ernannt.

Aachen, den 14. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 300 Am 1. Juni 1917 findet im Deutschen Reiche eine kleine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für das Königreich Preußen ist die Zählung auch auf die Ziegen, die Kaninchen und das Federvieh ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Ernährung verfügbar werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Ueber den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirkseingesessenen, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besitzer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft vertrauten Personen gegenüber erhoffen.

Aachen, den 15. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Dr. Erbslöh.

Nr. 301 Auf Grund des § 1031 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich, daß die von der Handwerkskammer zu Aachen für das Haushaltsjahr 1915 vorgenommene Veranlagung der Gemeinden zu den Kosten der Handwerkskammer auch für das Haushaltsjahr 1917 zu gelten hat.

Der § 3 der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer Aachen vom 6. Februar 1910 (Amtsblatt 19[illegible] S. 31) wird hierdurch für das Haushaltsjahr 1917 abgeändert.

Aachen, den 12. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 302 Die Hausiererin Witwe Heinrich Reul, Gertrud geb. Huppertz hierselbst, Peterstraße 73, hat den für 1917 am 10. Februar 1917 unter Nr. 263 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Hausiren mit Kurz- und Stahlwaren, Gabeln, Löffeln, Messern und Galanterie waren berechtigenden Gewerbeschein verloren. Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 11. Mai 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schroeter.

Nr. 303 Die Königliche Eisenbahndirektion Cöln hat auf Grund genauer Höhenmessungen an den Bahnhofsempfangsgebäuden der Strecken Linnich—Jülich—Aachen Nord und Würselen-Stolberg angebrachten Höhenaufschriften berichtigen bezw. neue Bolzen mit Höhentafeln anbringen lassen. Die neu bestimmten Höhen werden hiermit bekannt gemacht:

Linnich	=	63,206
Tetz-Boslar	=	81,683
Broich	=	86,814
Jülich	=	86,876
Kirchberg	=	85,296
Aldenhoven	=	117,065
Schleiden	=	133,795
Höngen	=	148,136
Mariagrube	=	167,533
Euchen	=	173,250
Würselen	=	193,453
Kaisersruh	=	167,791
Aachen Nord	=	157,563
Weiden	=	192,543

Aachen, den 9. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 304 Dem Kleinhändler Heinrich Flurgraf hier, Kurhausstraße Nr. 19, ist auf Grund

der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bis auf weiteres der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt worden, weil er sich in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb wiederholt unzuverlässig erwiesen hat.

Aachen, den 11. Mai 1917.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Hammacher.

Nr. 305 Dem Schweinemetzger Clemens Krußen hier, Peterstraße Nr. 36, ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bis auf weiteres der Handel mit Fleisch- und Wurstwaren aller Art untersagt worden, weil er wiederholt wegen Zuwiderhandlung gegen die Kriegsnotgesetze vorbestraft, von den für den Verkauf am 17. Februar 1917 bestimmten Fleisch- und Wurstwaren eine größere Menge dieser Waren unter der Hand verkauft und den Vorschriften des § 6 der Verordnung der Gemeindebehörde zur Regelung des Verbrauchs von Fleisch und Fleischwaren vom 29. September 1916 zuwidergehandelt hat.

Aachen, den 11. Mai 1917.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Hammacher.

Nr. 306 Dem Ochsenmetzger Karl Avermidding hier, Promenadenstraße 44, ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel bis auf weiteres der Handel mit Fleisch- und Wurstwaren aller Art untersagt worden, weil er sich in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb insbesondere durch Vornahme unerlaubter Schlachtungen als unzuverlässig erwiesen hat.

Aachen, den 12. Mai 1917.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Hammacher.

Nr. 307 Personal-Nachrichten.

Der Gutsbesitzer Wilhelm Schulten in Güsten ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Mersch für eine fernere gesetzliche sechsjährige Amtsdauer wiederernannt worden.

———

Dem Beigeordneten und Ackerer Gottfried Maaßen in Schwanenberg ist das Verdienstkreuz in Gold verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 26. Mai

Stück 21. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 21 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 21. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 21 beigefügt.) 1917.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 205. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 205. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise S. 205–206. Aenderung der Postordnung S. 206. Anforderung von Zugtieren und Fahrzeuge S. 206–207. Vertretung eines Amtsrichters während des Krieges S. 207. Bezeichnung sowie Mindest- und Höchstpreise der Beiträge, welche von der Landesbank der Rheinprovinz angenommen werden S. 207. Auslosung von Rentenbriefen S. 207–208. Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe S. 208–209. Ausweisung im Grenzgebiet des VII. und X. Armeekorps S. 209–213. Verkehr im Bahngebiet des VII. und X. Armeekorps S. 211–213. Verlosung Dürener Stadtanleihescheine S. 213–214. Personalnachrichten S. 214.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 308 Das 91. Stück enthält unter Nr. 5847: Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Seeforellen und Karpfen. Vom 10. Mai 1917. Unter Nr. 5848: Bekanntmachung über die gewerbliche Verarbeitung von Reichsmünzen und den Verkehr mit Silber und Silberwaren. Vom 10. Mai 1917. Das 92. Stück enthält unter Nr. 5849: Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Topinamburs auf Branntwein. Vom 9. Mai 1917. Das 93. Stück enthält unter Nr. 5850: Bekanntmachung über Aluminium. Vom 9. Mai 1917. Unter Nr. 5851: Bekanntmachung über den Verkehr mit Sulfat. Vom 16. Mai 1917. Unter Nr. 5852: Bekanntmachung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe. Vom 16. Mai 1917. Unter Nr. 5853: Bekanntmachung über die Bedingung von Strafgefangenen mit Außenarbeit. Vom 16. Mai 1917. Das 94. Stück enthält unter Nr. 5854: Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 20. Mai 1917. Das 95. Stück enthält unter Nr. 5855: Bekanntmachung zur Sicherung des Heeresbedarfs an Hafer. Vom 19. Mai 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 309 Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917.

(R.-G.-Bl. S. 319 ff.)

Zu §§ 1 und 3. Stellen im Sinne der §§ 1 und 3 sind die Viehhandelsverbände.

Zu § 2. Das Landesfleischamt bestimmt, welche Mästungsorganisationen als staatlich zugelassen gelten.

Zu § 4. Landeszentralbehörde im Sinne des § 4 ist das Landesfleischamt.

Zu § 5. Die Höchstpreise sind Erzeugerhöchstpreise, sie gelten beim Verkauf durch den Viehhalter (Landwirt oder Mäster). Jede Nebenabrede über Entschädigungen irgendwelcher Art, Schwanzgeld, Ausladeentschädigung und dergl., durch die der Höchstpreis umgangen werden soll, ist strafbar.

Änderungen der Höchstpreise, welche gemäß §§ 6 und 7 der Verordnung vom 19. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 243) und der Ausführungsanweisung vom 16. April 1917 durch die Provinzialfleischstellen erfolgen, sind im Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen und sofort dem Landesfleischamt in Berlin anzuzeigen.

Zu § 6. Mit der Viehabnahme beauftragte Stellen sind die Viehhandelsverbände. Der Ankauf beim Viehhalter darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Ein Verkauf mehrerer Tiere derselben Viehgattung zu einem Einheitspreis für 50 kg Lebendgewicht und die gemeinsame Gewichtsfeststellung ist nur insoweit zulässig, als es sich um Tiere gleicher Schlachtwerts- und gleicher Gewichtsklassen handelt.

Die Bestimmung darüber, ob die Wägung am Standorte der Tiere, an der Verladestelle oder nach den örtlichen Bedürfnissen an anderer Stelle stattzufinden hat, wird von den Viehhandelsverbänden getroffen. Die Feststellung des zu bezahlenden Lebendgewichts hat „nüchtern gewogen" zu erfolgen. Nähere Bestimmung, was als „nüchtern gewogen"

zu gelten hat, treffen die Viehhandelsverbände. Hierbei ist, soweit die Tiere nicht vor ihrer Verwiegung 12 Stunden futterfrei sind, oder bis zur Wage einen Beförderungsweg von mindestens 5 km zurückgelegt haben, zu bestimmen, welcher Gewichtsabzug bei gefüttert gewogenen Tieren — mindestens jedoch 5 v. H. — zu machen ist.

Die Regelung im Sinne des Absatzes 2 der Verordnung erfolgt durch die Provinzialfleischstellen, im Regierungsbezirk Sigmaringen durch den Regierungspräsidenten.

Zu § 7. In Stadtkreisen haben die Festsetzungen (Abs. 1 und 2) durch den Gemeindevorstand, im übrigen durch den Vorstand des Kreiskommunalverbandes zu erfolgen. Das Recht der Zustimmung nach Absatz 4 wird den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten übertragen.

Zu § 10. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Als Gemeinden im Sinne der Bekanntmachung gelten auch Gutsbezirke.

Zu § 12. Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 30. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Frhr. v. Falkenhausen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

Nr. 310 Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 30. März 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 271), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18a „Postprotest" erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B) Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist, am 31. Juli 1917;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels dem 28. Juli 1917 eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels mittags zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch die Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist" auf der Rückseite des Postprotestauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für den Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels" einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab". Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C) als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 311 Verordnung.

Die Verordnung des stellv. Gen. Kdo. vom März 1917 — V. W. 1359 — betr. Fuhrwesen erhält in Nr. 2 Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Ebenso kann die zuständige Kriegsamtsstelle Tiere und Fahrzeuge unmittelbar anfordern,

... dringende Lieferungen für Heereszwecke ...

... den 11. Mai 1917.

... Vertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

... V. W. Nr. 3569.

Nr. 312 Auf Grund des § 24 Abs. 2 des ...führungsgesetzes zu dem Gerichtsverfassungs... vom 24. April 1878 wird für die Dauer ... Krieges für den Amtsrichter in Heinsberg, ...gerichtsbezirk Aachen, der Amtsrichter in Geilen... ...ten, Landgerichtsbezirk Aachen, im Voraus zum ...ter bestimmt.

... Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall ...rechtlichen Verhinderung des Richters in An...legenheiten, auf welche der § 36 der Zivilprozeß...ordnung oder § 15 der Strafprozeßordnung Anwen...ung findet.

Cöln, den 23. Mai 1917.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.

Nr. 313 Bekanntmachung,

betreffend Verzinsung sowie Mindest- und Höchstgrenze derjenigen Beträge, welche von der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf als Spareinlagen angenommen werden.

Das Kuratorium der Landesbank der Rheinprovinz hat auf Grund der Bestimmungen, welche in den §§ 2 und 11 bis einschließlich 17 des durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. April 1888 genehmigten Statuts der Landesbank der Rheinprovinz enthalten sind, in der Sitzung vom 19. Februar 1917 wie nachstehend angegeben, beschlossen:

1. Bis auf weiteres werden täglich kündbare Spareinlagen mit 3 %, halbjährlich und jährlich rückforderbare Sparguthaben mit $3^1/_2$ % verzinst.
2. Die Mindestgrenze der anzunehmenden Spareinlagen ist 100 Mark, die Höchstgrenze 20000 Mark.
3. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Bedingungen hat in den 5 Amtsblättern der Rheinprovinz zu erfolgen.

Düsseldorf, den 24. Mai 1917.

Der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz.
Dr. Lohe, Geheimer Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 314 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4 % — Buchstabe A bis D —
Buchstabe A zu 3000 ℳ (1000 Tlr.) Nr. 51, 461, 723, 752, 1234, 1258, 1332, 1483, 1500, 1671, 1890, 3751, 4167, 4379, 4423, 4963, 5147, 5355, 5893, 6354, 6437, 6440, 6657, 6686, 6765, 6900, 7011, 7105, 7541, 7583, 7694, 7708, 7819, 7871, 7873.

Buchstabe B zu 1500 ℳ (500 Tlr.) Nr. 125, 658, 1290, 1549, 2127, 2184, 2527, 2565, 2947, 3237, 3257, 3267, 3350.

Buchstabe C zu 300 ℳ (100 Tlr.) Nr. 269, 413, 903, 1063, 1313, 2974, 4048, 4187, 4209, 4314, 4481, 4765, 4979, 5180, 5496, 5706, 7419, 7591, 7754, 8181, 8548, 9024, 10165, 10546, 10729, 10776, 11335, 11789, 12195, 12463, 12494, 12532, 12668, 12924, 13062, 13171, 13456, 14003, 14027, 14251, 14260, 14321, 14438, 14593, 14601, 14816, 14983, 15114, 15130, 15144, 15221, 15814, 15975, 16001, 16284, 16504, 16575, 16585, 16608, 16629, 16687, 16697, 17015, 17360, 17417, 17723, 17779, 17782, 18076, 18268, 18308, 18338, 18893, 18894, 18952, 19042, 19086, 19186, 19565, 19570, 19929, 20064, 20186, 20357, 20396, 20408, 20463, 20534, 20564.

Buchstabe D zu 75 ℳ (25 Tlr.) Nr. 1488, 1531, 1789, 3190, 3830, 5015, 5944, 6058, 6177, 6558, 6771, 6926, 7246, 7917, 7960, 7964, 8134, 8407, 8791, 9800, 10015, 10450, 10555, 11014, 12429, 12512, 12556, 12624, 12795, 12865, 12964, 13177, 13184, 13309, 13349, 13409, 13430, 13685, 13769, 14036, 14263, 14341, 14452, 14676, 14767, 14772, 14792, 15152, 15228, 15742, 15789, 15856, 16024, 16147, 16246, 16294, 16554, 16743, 16907, 17029, 17050, 17373, 17425, 17480, 17496, 17650, 17690, 17751, 18118, 18150, 18187, 18516, 18570, 18674, 18803, 18815, 18912, 19004, 19107, 19211, 19492, 19571, 19616, 19705, 19797, 19850, 20020.

b) zu 4 % — Buchstabe BB und DD —
Buchstabe BB zu 1500 ℳ Nr. 62.
Buchstabe DD zu 75 ℳ Nr. 76, 101, 121.

c) zu $3^1/_2$ %. Buchstabe L bis P.
Buchstabe L zu 3000 ℳ Nr. 64, 128, 185, 247, 290, 312, 365, 396, 453, 540, 571, 604, 619, 727, 734, 736, 785, 860, 935, 977, 1026, 1053, 1103, 1106, 1127.

Buchstabe M zu 1500 ℳ Nr. 21, 64, 94, 95, 107, 145, 150, 213, 233, 268.

Buchstabe N zu 300 ℳ Nr. 15, 79, 82, 249, 343, 351, 493, 509, 544, 600, 686, 694, 794, 1078, 1106, 1174, 1388, 1409, 1430.

Buchstabe O zu 75 ℳ Nr. 108, 233, 243, 279, 324, 340, 352, 404, 579, 629, 632, 748.

Buchstabe P zu 30 ℳ Nr. 21, 35, 94, 101, 106, 115, 118, 140, 144, 150, 151, 168, 176, 180, 187, 198, 204, 223, 248, 253, 259, 261,

263, 274, 284, 288, 291, 326, 332, 335, 345, 355, 362.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 9 Nr. 7 bis 16
„ b: „ 2 „ 2 „ 16
„ c: „ 4 „ 5 „ 16
} nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. Oktober 1917 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46 a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Es sind die folgenden 4 % (a—i, l) bezw. 3½ % (k) Rentenbriefe seit 2 Jahren und länger rückständig: der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

a) Buchstabe C Nr. 8535 seit 1. 10. 1907,
b) „ D „ 9201 „ 1. 10. 1908,
c) „ C „ 2191, Buchstabe D Nr. 17023 seit 1. 4. 1910,
d) „ D „ 10261 seit 1. 10. 1911,
e) „ D „ 13435, 15205 seit 1. 4. 1912,
f) „ C „ 20740, 20741 } „ 1. 4. 1913,
„ D „ 19989 }
g) „ D „ 14778 seit 1. 4. 1914,
h) „ C „ 19170 „ 1. 10. 1914,
i) „ C „ 308, 1856, 3007, 12375, 15493, 15494, 16426, 19406, 19478, 19971, 20726, 20744,
„ D „ 8909, 13628, 14529, 16334, 16502, 18573, 19866 seit 1. 4. 1915,
k) „ K „ 368 seit 2. 1. 1909,
l) „ JJ „ 8 „ 2. 1. 1914.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes [illegible] veröffentlicht.

Münster i. W., den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 315 Münster, den 18. Mai 1917.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 15. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4 %. Rentenbriefe.

1.	24	Stück	Buchstabe	A	zu 3000 ℳ	= 72000
2.	10	„	„	B	„ 1500 „	= 15000
3.	74	„	„	C	„ 300 „	= 22200
4.	50	„	„	D	„ 75 „	= 3750
zus.	158	Stück	über			112950

buchstäblich: „einhundert acht und fünfzig" Rentenbriefe über: „einhundert und zwölftausend neunhundert fünfzig Mark" nebst den dazu gehörigen „einkausend siebenhundert ein und dreißig" Stück Zinsscheinen und „einhundert acht und fünfzig" Stück Anweisungen;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.

1.	4	Stück	Buchstabe	L	zu 3000 ℳ	= 12000
2.	4	„	„	N	„ 300 „	= 1200
3.	4	„	„	O	„ 75 „	= 300
4.	6	„	„	P	„ 30 „	= 180
zus.	18	Stück	über			13680

buchstäblich: „achtzehn" Stück Rentenbriefe über „dreizehntausend sechshundert achtzig" Mark nebst den dazu gehörigen „zweihundert fünf und dreißig" Stück Zinsscheinen und „achtzehn" Stück Anweisungen;

III. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen: 1. Juli und 2. Januar.

1.	3	Stück	Buchstabe	F	zu 3000 ℳ	= 9000
2.	1	„	„	G	„ 1500 „	= 1500
3.	4	„	„	H	„ 300 „	= 1200
4.	2	„	„	J	„ 75 „	= 150
5.	3	„	„	K	„ 30 „	= 90
zus.	13	Stück	über			11940

buchstäblich: „dreizehn" Stück Rentenbriefe über „elftausend neunhundert vierzig" Mark nebst den dazu gehörigen „einhundert zwei und achtzig" Stück Zinsscheinen und „dreizehn" Stück Anweisungen;

IV. 4 %. Rentenbriefe aus den Terminen: 1. April und 1. Oktober.

Stück Buchstabe BB über 1500 M,
" DD zu 75 M = 225 "
1725 M,

4 Stück über
[illegible]lich: „vier" Stück Rentenbriefe über: [illegible]end siebenhundert fünfundzwanzig" Mark [illegible] den dazu gehörigen „vier" Anweisungen;
4 % Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.

Stück Buchstabe GG über 1500 M,
" " HH " 300 "
" " JJ zu 75 M = 225 "
2025 M,

5 Stück über
[illegible]lich: „fünf" Stück Rentenbriefe über: [illegible]end fünf und zwanzig" Mark nebst den [illegible]rigen „fünf" Zinsscheinen und „fünf" [illegible] Anweisungen.

[illegible]liche Papiere wurden nachgesehen, für rich[illegible]unden und hierauf in Gegenwart der Unter[illegible]neten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.
gez. Freiherr von Dalwigk.
[illegible]obert Terboven. Meyer, Notar.
g. w. o.
[illegible] Ascher. Carlson. Mühlenhoff.

Nr. 316 **Verordnung**
betreffend Ausweiszwang im Grenzgebiet.

[illegible]und des § 9b des Gesetzes über den Be[illegible]zustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung [illegible] Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, be[illegible] Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni [illegible] wird im Bereiche des VII. Armeekorps für den [illegible]chneten Grenzstreifen im Interesse der [illegible]chen Sicherheit folgendes angeordnet:

[illegible] Der Grenzstreifen wird begrenzt auf [illegible]nen Seite durch die Reichsgrenze, auf der [illegible]en Seite durch die allgemeine Linie Bentheim [illegible]chrup — Epe — Wessum — Ottenstein — [illegible] — Stadtlohn — Südlohn — Wilgenbusch [illegible] — Borken — Rhede — Bocholt — Werth [illegible]dern — Rees — rechtes Rheinufer — Em[illegible] — Warbeyen — Kellen — Cleve — Goch [illegible] — Kevelaer — Geldern — Pont — [illegible] Wankum — Müllem, Orte einschließ[illegible]genommen sind lediglich die geschlossenen [illegible]ten Borken, Bocholt, Rees, Emmerich, [illegible]och, Kevelaer, Geldern.

[illegible] Jede Person über 14 Jahre, die in dem [illegible]reifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt [illegible] verpflichtet, durch einen Ausweis nach vor[illegible]benem Muster — „Aufenthaltsaus[illegible] sich auszuweisen.

[illegible] Aufenthaltsausweis wird von der Ortspo[illegible]rde des Wohnorts oder dauernden Aufent[illegible] ausgestellt.

[illegible]lt nur für den Grenzstreifen des Kreises, in dem der Wohnsitz oder dauernde Aufenthaltsort liegt.

Für schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren genügt ein von ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin ausgestellter und von der Ortspolizeibehörde abgestempelter, mit einem Lichtbild des Kindes und, sofern das Kind schreiben kann, mit seiner Unterschrift versehener Ausweis.

§ 3. Personen, die den Grenzstreifen vom Inland oder vom Ausland her betreten, bedürfen hierzu für jeden Kreis der Erlaubnis des Landrats

Die Erlaubnis wird durch Ausstellung eines Ausweises nach vorgeschriebenem Muster — „Erlaubnisschein" — von dem Landrat des Kreises erteilt, zu dem der Teil des Grenzstreifens gehört, der betreten werden soll.

Der Erlaubnis bedürfen auch die Personen, die im Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn sie einen nicht zu ihrem Kreise gehörigen Teil des Grenzstreifens betreten wollen. Nur in Fällen des Todes oder lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger ist die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsortes ermächtigt, die Erlaubnis zum Betreten des Grenzstreifens eines anderen Kreises schriftlich zu erteilen.

Schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren dürfen mit einem nach § 2 Abs. 4 ausgestellten Ausweis auch den Grenzstreifen eines anderen Kreises betreten, wenn und soweit ihr Schul- oder Kirchweg sie dorthin führt und dies in ihrem Ausweis vermerkt ist.

§ 4. Der Erlaubnisschein wird in der Regel nur von Fall zu Fall, nur zeitlich begrenzt und nur erteilt, wenn das Bedürfnis und die Unverdächtigkeit nachgewiesen sind.

§ 5. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf:

1. Personen, die im Fernverkehr durch den Grenzstreifen ohne Aufenthalt hindurchreisen und mit den für den Grenzübertritt nach der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht, vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 599) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften erforderlichen Ausweispapieren, Paß oder Paßersatz mit Sichtvermerk einer deutschen Behörde versehen sind.
2. Personen, die zum kleinen Grenzverkehr zugelassen und mit den hierfür gültigen Ausweispapieren versehen sind.
3. Personen, die im Schiffsverkehr in den Grenzstreifen einreisen und eine nach der Verordnung vom 10. August 1916 — I b Nr. 33350 — über den deutsch-niederländischen Binnenschiffahrtsverkehr ausgestellte Fahrtenkarte

besitzen, wenn und soweit die Fahrtenkarte zum Aufenthalt in bestimmten Orten des Grenzstreifens berechtigt.

4. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die im Grenzstreifen wohnen oder dort Dienstgeschäfte zu erledigen haben, wenn sie sich durch eine von ihrer vorgesetzten Behörde ausgestellte Bescheinigung ausweisen, die mit einem Lichtbilde und mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sowie mit einer amtlichen Bestätigung darüber versehen sein muß, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.
5. Eisenbahn- und Bahnpostbedienstete für den Aufenthalt im Bahngebiet. Das Bahngebiet ohne einen Ausweis der vorgesetzten Behörde zu verlassen, ist ihnen nur aus dringenden Gründen und nur dann gestattet, wenn sie mit einem zeitlich und örtlich begrenzten, vom zuständigen Bahnvorsteher oder dessen Stellvertreter ausgestellten Ausweis versehen sind und der Ausweis den Vermerk trägt, daß von einem Lichtbild abgesehen wurde.
6. Heeresangehörige aller Dienstgrade einschließlich der Offiziere, deren Standort im Grenzstreifen liegt oder die dienstlich im Grenzstreifen sich aufhalten, wenn sie sich durch eine Bescheinigung ihres Truppenteils oder ihr Soldbuch ausweisen.
7. Deutsche Heeresangehörige, die nach einem im Grenzstreifen gelegenen Orte beurlaubt sind, wenn sie sich durch einen Urlaubsschein ausweisen, sich sofort nach ihrer Ankunft bei der Ortspolizeibehörde des Ortes, nach dem sie beurlaubt sind, melden und die Bescheinigung darüber während ihres weiteren Aufenthaltes bei sich führen.

§ 6. Den Aufenthaltsausweis, den Erlaubnisschein oder die als Ersatz für diese zugelassenen Ausweispapiere haben die Inhaber im Grenzstreifen stets bei sich zu führen.

§ 7. Die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Minderjährigen, soweit diese unter ihrer Aufsicht stehen, mit den vorgeschriebenen oder an deren Stelle zugelassenen Ausweisen versehen sind.

§ 8. Zur Prüfung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder an deren Stelle zugelassenen Ausweise sind berechtigt:

1. die Organe des militärischen Grenzschutzes,
2. die Polizei- und Sicherheitsbeamten, insbesondere die Gendarmen, die Zoll-, Forst- und Bahnbeamten und deren Hilfsorgane, soweit sie ihren dienstlichen Wirkungskreis im Grenzstreifen haben.

Ihnen sind die Ausweise auf [illegible] vorzuzeigen.

§ 9. Personen, die im Grenzstreifen [illegible] werden, ohne im Besitz eines durch die [illegible] vorgeschriebenen oder zugelassenen gültigen [illegible] weises zu sein, werden, abgesehen von der [illegible] ten Strafe, festgehalten und auf ihre Kosten [illegible] weise abgeschoben.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, sofern [illegible] den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere [illegible] verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem [illegible] bei Vorliegen mildender Umstände mit [illegible] Geldstrafe bis zu Mark 1500 bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a) zur Erlangung eines durch die Vorgeschriebenen Ausweises unwahre [illegible] macht,
b) mit einem gefälschten oder ihm nicht [illegible] den Ausweis den Grenzstreifen betritt, sich in ihm aufhält,
c) seinen Ausweis einer anderen Person läßt oder sonst mißbräuchlich verwendet,
d) schuldhaft verabsäumt, die seiner Betätigung unterstehenden Minderjährigen Befolgung der auf sie zutreffenden Vorschriften anzuhalten.

Der Versuch ist strafbar.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem [illegible] 1917 in Kraft.

VII. Armeekorps Stellvertr. Generalkommando.
Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl
General der Infanterie.

Abteilung I. b 2 Nr. 5253.

Ausführungsbestimmungen.

1. Der „Aufenthalts-Ausweis" nach [illegible] muß Photographien aus neuester Zeit [illegible] genügender Schärfe enthalten, um die [illegible] son einwandfrei erkennen zu lassen, [illegible] müssen (möglichst mit Prägestempel) [illegible] pelt sein. Die Ausstellung der Aufenthalts-Erlaubnis ist für die Bewohner des Grenzstreifens kostenlos.
   Bei Verlust ist für Ausstellung einer Aufenthalts-Erlaubnis eine Gebühr [illegible] Mark zu bezahlen.
2. Für die Ausstellung des Erlaubnisscheins nach Ziffer 3 wird eine Gebühr von [illegible] erhoben.
3. Der Ausweis nach Ziffer 2 Abs. 4 ist [illegible] frei auszustellen. Der Lehrer hat die [illegible] unterschriebenen Ausweise der Ortspolizeibehörde zur Abstempelung gesammelt vorzulegen.
4. Die Unterweisung der in Ziffer 8 be-

[illegible]kutivbeamten hat durch ihre vorgesetzte [illegible]nstbehörde zu erfolgen.

[illegible] Tod des Inhabers, durch Verzug aus [illegible] Grenzstreifen oder aus anderen Gründen [illegible]gültig gewordene Ausweise sind von den [illegible]sfertigungsbehörden einzuziehen.

Nr. 317 Verordnung
betreffend Verkehr im Bahngebiet.

[illegible] Grund des § 9 b des Gesetzes über den Be[illegible]zustand vom 4. Juni 1851 in Verbin[illegible] dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, [illegible] Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni [illegible] im Interesse der öffentlichen Sicherheit [illegible] angeordnet:

[illegible] Nur Personen, die einen durch die Verord[illegible] 10. April 1917 betreffend Ausweiszwang [illegible]gebiet, vorgeschriebenen oder zugelassenen [illegible] besitzen, dürfen die Bahnhöfe in dem durch [illegible] Verordnung bezeichneten Grenzstreifen [illegible] A. K. betreten oder verlassen.

[illegible] Die Bahnsteige innerhalb des Grenzstrei[illegible] betreten, ist dort nicht beschäftigten Per[illegible] nur gestattet, wenn sie eine Fahrkarte oder [illegible] Fahrtausweis zum Zwecke der Ausführung [illegible] Reise besitzen.

Die außerhalb des Grenzstreifens gelegenen [illegible] Borken, Bocholt, Rees, Emmerich, Cleve, [illegible]elaer, Geldern, sowie die Bahnhöfe an [illegible] Strecken

[illegible]ringen — Ochtrup
[illegible]rgsteinfurt — Ochtrup
[illegible]rgsteinfurt — Ahaus — Stadtlohn — Süd[illegible]lohn — Borken
[illegible]gden — Wessum
[illegible]cher — Borken
[illegible]ade — Borken
Borken — Bocholt — Werth
Bocholt — Hamminkeln
Meerhoog — Haldern
[illegible]anten — Cleve
Cleve — Geldern Straelen — Wachtendonk
[illegible]anten — Goch
[illegible]nninghardt — Geldern
[illegible]kerk — Geldern

[illegible] betreten oder zu verlassen, ist nur solchen Per[illegible] gestattet, die einen Paß, Paßersatz oder einen [illegible] von einer deutschen Behörde ausgestellten [illegible] über ihre Persönlichkeit besitzen. Der [illegible] muß mit einem Lichtbild des Inhabers, [illegible] eigenhändiger Unterschrift, sowie mit einer [illegible] Bescheinigung darüber versehen sein, daß [illegible] Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dar[illegible] Person ist und die Unterschrift eigenhändig [illegible] hat.

[illegible] Die §§ 1 und 3 finden auf Militärper[illegible] in Uniform keine Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 1, 2, 3 werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500,— Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a) mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Ausweis die in dieser Verordnung bezeichneten Bahnhöfe betritt,
b) seinen Ausweis einer anderen Person zum Zwecke des Betretens dieser Bahnhöfe überläßt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 6. Die Verordnung trit mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Münster, den 10. April 1917.

VIII. Armeekorps. Stellvertr. Generalkommando.
Der kommandierende General:
Frhr. von Gayl
General der Infanterie.

Abt. I b 2 Nr. 5254.

Nr. 318 Verordnung
betreffend Ausweiszwang im Grenzgebiet.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Bereiche des X. Armeekorps für den nachbezeichneten Grenzstreifen im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1. Der Grenzstreifen wird begrenzt auf der einen Seite durch die Reichsgrenze, auf der anderen Seite durch den Lauf der Ems von Pogum bis zur Grenze des VII. Armeekorps.

§ 2. Jede Person über 14 Jahre, die in dem Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, ist verpflichtet, durch einen Ausweis nach vorgeschriebenem Muster — Aufenthaltsausweis — sich auszuweisen.

Der Aufenthaltsausweis wird von der Ortspolizeibehörd des Wohnorts oder dauernden Aufenthaltsorts ausgestellt.

Er gilt nur für den Grenzstreifen des Kreises, in dem der Wohnsitz oder dauernde Aufenthatsort des Ausweisinhabers liegt.

Für schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren genügt ein von ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin ausgestellter und von der Ortspolizeibehörde abgestempelter und, sofern das Kind schreiben kann, mit seiner Unterschrift versehener Ausweis.

§ 3. Personen, die den Grenzstreifen vom Inland oder vom Ausland her betreten, bedürfen hierzu für jeden Kreis der Erlaubnis des Landrats.

Die Erlaubnis wird durch Ausstellung eines Ausweises nach vorgeschriebenem Muster — Erlaubnis-

schein — von dem Landrat des Kreises erteilt, zu dem der Teil des Grenzstreifens gehört, den der Antragsteller betreten will.

Der Erlaubnis bedürfen auch die Personen, die im Grenzstreifen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn sie einen nicht zu ihrem Kreise gehörigen Teil des Grenzstreifens betreten wollen. Nur in Fällen des Todes oder lebensgefährlicher Erkrankung naher Angehöriger ist die Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltsorts ermächtigt, die Erlaubnis zum Betreten des Grenzstreifens eines anderen Kreises schriftlich zu erteilen.

Schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren dürfen mit einem nach § 2 Abs. 4 ausgestellten Ausweis auch den Grenzstreifen eines anderen Kreises betreten, wenn und soweit ihr Schul- oder Kirchenweg sie dorthin führt und dies in ihrem Ausweis vermerkt ist.

§ 4. Der Erlaubnisschein wird in der Regel nur von Fall zu Fall, nur zeitlich begrenzt und nur erteilt, wenn das Bedürfnis und die Unverdächtigkeit nachgewiesen sind.

§ 5. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf:

1. Personen, die im Fernverkehr durch den Grenzstreifen ohne Aufenthalt hindurchreisen und mit den für den Grenzübertritt nach der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 599) und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, erforderlichen Ausweispapieren — Paß oder Paßersatz mit Sichtvermerk einer deutschen Behörde — versehen sind.
2. Personen, die zum kleinen Grenzverkehr zugelassen und mit den hierfür gültigen Ausweispapieren versehen sind.
3. Personen, die im Schiffsverkehr in den Grenzstreifen einreisen und eine nach der Verordnung vom 10. Auguſtt 1916 über den deutsch-niederländischen Binnenschiffahrtsverkehr ausgestellte Fahrtenkarte besitzen, wenn und soweit die Fahrtenkarte zum Aufenthalt in bestimmten Orten des Grenzstreifens berechtigt.
4. Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte, die im Grenzstreifen wohnen oder dort Dienstgeschäfte zu erledigen haben, wenn sie sich durch eine von ihrer vorgesetzten Behörde ausgestellten Bescheinigung ausweisen, die mit einem Lichtbilde und mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sowie mit einer amtlichen Bestätigung darüber versehen sein muß, daß der Inhaber tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.
5. Eisenbahn- und Bahnpostbedienstete für den Aufenthalt im Bahngebiet. Das Bahngebiet ohne einen Ausweis der vorgesetzten zu verlassen, ist ihnen nur aus Gründen und nur dann gestattet, mit einem zeitlich und örtlich begrenzten zuständigen Bahnvorsteher oder dessen vertreter ausgestellten Ausweis verse und der Ausweis den Vermerk trägt einem Lichtbild abgesehen wurde.
6. Heeresangehörige aller Dienstgrade lich der Offiziere, deren Standort streifen liegt oder die dienstlich streifen sich aufhalten, wenn sie eine Bescheinigung ihres Truppen ihr Soldbuch ausweisen.
7. Deutsche Heeresangehörige, die nur im Grenzstreifen gelegenen Orte sind, wenn sie sich durch einen Urla ausweisen, sich sofort nach ihrer An der Ortspolizeibehörde des Ortes, sie beurlaubt sind, melden und die gung darüber während ihres weite enthaltes bei sich führen.

§ 6. Den Aufenthaltsausweis, den Er schein oder die als Ersatz für diese zug Ausweispapiere haben die Inhaber im G sen stets bei sich zu führen.

§ 7. Die gesetzlichen Vertreter Minde sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die jährigen, soweit diese unter ihrer Aufsic mit den vorgeschriebenen oder an deren S gelassenen Ausweisen versehen sind.

§ 8. Zur Prüfung der nach dieser Ver vorgeschriebenen oder an deren Stelle zug Ausweise sind berechtigt:

1. Die Organe des militärischen Gren
2. die Polizei- und Sicherheitsbeamte sondere die Gendarmen, die Zoll-, Z Bahnbeamten und deren Hilfsorgane sie ihren dienstlichen Wirkungskreis im streifen haben.

Ihnen sind die Ausweise auf Ve vorzuzeigen.

§ 9. Personen, die im Grenzstreifen werden, ohne im Besitz eines durch die Ver vorgeschriebenen oder zugelassenen gültig weises zu sein, werden, abgesehen von der ten Strafe, festgehalten und auf ihre Kosten weise abgeschoben.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die mungen dieser Verordnung werden, soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem bei Vorliegen mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a) zur Erlangung eines durch die Ver vorgeschriebenen Ausweises unwahre ben macht,

mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Ausweis den Grenzstreifen betritt oder sich in ihm aufhält,

seinen Ausweis einer anderen Person überläßt oder sonst mißbräuchlich verwendet,

schuldhaft verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Befolgung der auf sie zutreffenden Vorschriften anzuhalten.

Der Versuch ist strafbar.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Hannover, den 7. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando X. Armeekorps.
Der kommandierende General.
v. Häniſch,
General der Infanterie.

Abteilung Abwehr Nr. 6026.

Nr. 319 Verordnung betreffend Verkehr im Bahngebiet.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

§ 1. Nur Personen, die einen durch die Verordnung vom 7. April 1917 Abwehr Nr. 6026, betreffend Ausweiszwang im Grenzgebiet, vorgeschriebenen oder zugelassenen Ausweis besitzen, dürfen die Bahnhöfe in dem durch die gleiche Verordnung bezeichneten Grenzstreifen des X. Armeekorps betreten oder verlassen.

§ 2. Die Bahnsteige innerhalb des Grenzstreifens zu betreten, ist dort nicht beschäftigten Personen nur gestattet, wenn sie eine Fahrkarte oder einen Fahrtausweis zum Zwecke der Ausführung einer Reise besitzen.

§ 3. Der § 1 findet auf Militärpersonen in Uniform keine Anwendung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in §§ 1 und 2 werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500,— Mark bestraft.

In gleicher Weise wird bestraft, wer

a mit einem gefälschten oder ihm nicht zustehenden Ausweis die in dieser Verordnung bezeichneten Bahnhöfe betritt,

b seinen Ausweis einer anderen Person zum Zwecke des Betretens dieser Bahnhöfe überläßt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem 15. Mai 1917 in Kraft.

Hannover, den 7. April 1917.

Stellvertr. General-Kommando X. Armeekorps.
Der kommandierende General.
v. Häniſch,
General der Infanterie.

Abteilung Abwehr Nr. 6026 II.

Nr. 320 Verlosung Dürener Stadtanleihescheine.

Bei der am 16. Dezember 1916 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1917 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihescheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe E.

a) 9 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 29, 32, 37, 76, 85, 137, 185, 192, 244;

b) 14 Stück zu 500 ℳ, nämlich: Nr. 264, 275, 313, 338, 354, 380, 398, 409, 417, 428, 467, 474, 513, 514.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.

17 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 50, 57, 63, 71, 96, 129, 166, 177, 179, 191, 215, 223, 228, 274, 316, 329, 336.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

50 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 33, 35, 37, 61, 97, 101, 109, 119, 121, 136, 148, 159, 168, 188, 201, 216, 230, 258, 264, 280, 310, 342, 357, 381, 399, 417, 433, 449, 466, 469, 630, 686, 759, 826, 850, 883, 916, 934, 1046, 1158, 1262, 1383, 1461, 1470, 1478, 1491, 1503, 1539, 1556, 1561.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

52 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 16, 21, 41, 73, 91, 108, 117, 184, 207, 235, 263, 274, 282, 296, 320, 336, 342, 394, 404, 495, 510, 526, 576, 647, 676, 754, 773, 825, 841, 876, 888, 908, 939, 950, 1012, 1014, 1022, 1057, 1069, 1092, 1140, 1176, 1189, 1276, 1297, 1375, 1419, 1466, 1531, 1579, 1605, 1644.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

25 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 7, 29, 32, 60, 90, 111, 121, 148, 164, 179, 207, 253, 281, 304, 351, 381, 393, 410, 411, 446, 556, 588, 691, 726, 754.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihescheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E: Nr. 11 zu 1000 ℳ,

Buchstabe F: Nr. 230, 232 263 zu 1000 ℳ,

Buchstabe G: Nr. 175, 276, 329, 375, 1549 zu 1000 ℳ,

Buchstabe H: Nr. 69, 89, 388, 389, 397, 414, 600, 602, 612, 716, 733, 1305, 1428 zu 1000 ℳ,

Buchstabe J: Nr. 175, 183, 346 zu 1000 ℳ.

Düren, den 21. Dezember 1916.

Die städtische Schuldentilgungskommission.
Klotz.

Nr. 321 Personal-Nachrichten.

Dem Arzt Dr. med. Konrad Krapoll in Aachen ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Dem Arzt Dr. med. Otto Schmitz in Aachen ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Beigeordnete und Landwirt Clemens Thayet in Weismes ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Weismes umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Steuerinspektor Richard Ruland in Blankenheim ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Blankenheim im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Dem Polizeidiener Hubert Schommers in Amel Kreis Malmedy, ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Polizeisergeanten Lorenz Eschweiler in Birkesdorf, Kreis Düren, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

Der Kleinhändler Johann Muck in Reifferscheid ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hellenthal im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 2. Juni

Stück 22. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 22 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 22. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 22 beigefügt.) 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 215. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts der Gesetzsammlung S. 215. Schutz gegen wildernde Hunde S. 215—216. Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen S. 216—217. Geldlotterie S. 217. Reklameplakate für öffentliche Darstellungen jeder Art und Programmanzeigepflicht der Lichtspielunternehmer. S. 217. Schutz der Reichstelegraphenlinien S. 218. Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefen S. 218. Festsetzung des Beitrags zu den Kosten der Handwerkskammer S. 218, Reichs- und Staatsschuldbuch S. 218—219. Personalnachrichten S. 219.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. **322** Das 96. Stück enthält unter Nr. [illegible] Bekanntmachung über Ammoniakdünger. [illegible] 18. Mai 1917. Unter Nr. 5857: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritäten in Dänemark. Vom 22. Mai 1917. Das 97. Stück enthält unter Nr. 5858: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 21. Mai 1917. Unter Nr. [illegible] Bekanntmachung, betreffend die Überlassung ausländischer Wertpapiere an das Reich. Vom [illegible] Mai 1917. Das 98. Stück enthält unter Nr. [illegible] Bekanntmachung zur Erleichterung der Einziehung auf Aktien usw. Vom 24. Mai 1917. Unter Nr. 5861: Bekanntmachung über die Zahlung des Angebots bei Zwangsversteigerungen. Vom [illegible] Mai 1917. Das 99. Stück enthält unter Nr. [illegible] Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Verordnung über die Höchstpreise für Wollwaren vom 22. Dezember 1914. Vom [illegible] Mai 1917. Unter Nr. 5863: Verordnung [illegible] Saatkartoffeln. Vom 24. Mai 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. **323** Das 16. Stück enthält unter Nr. [illegible] Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten. Vom 2. Februar 1917. Unter Nr. [illegible] Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Hamburg am 2. Februar 1917 vereinbarten Staatsvertrags wegen der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten. Vom 21. Mai 1917. Unter Nr. 11589: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen. Vom 14. Mai 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 324 Verordnung.

Betreffend: Schutz gegen wildernde Hunde.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgendes angeordnet:

1. Wildernde oder ohne Aufsicht in der Feldmark umherstreifende Hunde dürfen von jedem, der auf Grund eines Jagd- oder Waffenscheines berechtigt ist, Waffen zu führen und ein öffentliches oder privates Recht hat, sich auf dem Gelände, wo der Hund betroffen wird, aufzuhalten (z. B. Forstbeamte, Flurhüter, Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigter, Schafbesitzer, Jagdpächter), ohne weiteres erschossen werden.

2. Alle Hunde müssen, sofern sie sich nicht in unmittelbarer Nähe des Hauses aufhalten, dem sie angehören, unter Aufsicht bleiben. Das Mitnehmen von Hunden auf das Feld durch Gesinde ist verboten.

3. Bissige oder wildernde Hunde dürfen nur in eingefriedigten Räumen, die ein Ausbrechen nicht gestatten, frei umherlaufen, sonst sind sie an die Kette zu legen.

Als „bissig" oder „wildernd" sind jedenfalls die Hunde anzusehen, deren Eigentümern von der Ortspolizeibehörde eine Verfügung zugestellt ist, die ihren Hund für „bissig" oder „wildernd" erklärt.

4. Den höheren Verwaltungsbehörden wird die Befugnis erteilt, für städtische Bezirke allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen zu Ziffer 2 Satz 1 zuzulassen.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände auch mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. (§ 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851).

6. Für die Festungsbereiche Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein ergehen besondere Bestimmungen.

Coblenz, den 17. März 1917.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 921.

Auf Grund der Ziffer 4 der vorstehenden Verordnung habe ich für den Stadtkreis Aachen eine Ausnahme von den Bestimmungen zu Ziffer 2 Satz 1 der Verordnung zugelassen.

Aachen, den 24. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 825 Bekanntmachung

Nr. 811. 3. 17 AZS 1

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (R.-G.-Bl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenkleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts), oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filz (Säcke, Rucksäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken und dergl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt.

§ 1. Bei den gegen Zeitlohn (Tage-, Wochenlohn) beschäftigten Arbeitern dürfen die Stundenlohnsätze, bei den gegen Stücklohn beschäftigten Arbeitern die Stücklohnsätze nicht geringer als am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

§ 2. **Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.**

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Für die Inhaber von Arbeitsstuben und sonstige Personen, welche für die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, für die Arbeiter (Arbeiterinnen), welche innerhalb der Arbeitsstuben mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, und für diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende und dergl.) dürfen die Stücklohnsätze und bei Zeitlohn (Tages-Wochenlohn) die Stundenlohnsätze nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren.

2. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. unmittelbar beschäftigen zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den Arbeitsstuben oder als Heimarbeiter, Hausarbeiter und dergl. beschäftigten Personen von den Inhabern der Arbeitsstuben oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Aus-

Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) durch um ein Zehntel zu erhöhen.

Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeits- Rechenbücher) und Lohnbücher einzutragen lich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben gabern der Arbeitsstuben und den sonst die sgabe vermittelnden Personen als Ersatz erauslagten Zuschüsse einen Zuschlag von undertsteln zur Lohnsumme zu zahlen. Die ten Zwischenpersonen haben innerhalb drei nach der Lohnzahlung jedesmal ein Ver- er von ihnen gezahlten Löhne dem zu- Gewerbeinspektor einzureichen. Aus dem muß der Name und die Wohnung jedes jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente er ihm gezahlte Zuschuß und die danach gebende Gesamtsumme des ihm gezahlten ersichtlich sein.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a lage anzubringen.

den Betriebsräumen der Unternehmer und Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und denen Arbeit für Heimarbeiter, Haus- und dergl. ausgegeben oder abgenommen in den Arbeitsstuben ist an der Außen- seite der Eingangs- und Ausgangstüren sichtbarer Stelle und in deutlich les- Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der anzubringen.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber beitsstuben und die sonst die Ausgabe der vermittelnden Personen, (Ausgeber, Fak- Zwischenmeister und dergl.) sind verpflichtet, ständigen Gewerbeinspektor Einsicht in ihre und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, Feststellung der Richtigkeit der gezahlten erforderlich ist.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Ver- in Kraft und an die Stelle der Bekannt- vom 4. April 1916 — Nr. Bst. I 1391/3. — V. W. 872 —.

Die unter diese Bekanntmachung fallenden hat die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. vom 15. Januar 1916 — Ic 145 —, mit Kraft angetriebene Maschinen für sarbeit keine Geltung.

den 17. Mai 1917.

General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

W. Nr. 3548.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vergl. § 3, Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des ..... vom ..... (§ 1).

Den innerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl. und für Inhaber von Arbeitsstuben (§ 3 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des ..... vom ..... (§ 2).

Den außerhalb der Betriebe der Unternehmer beschäftigten Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder verarbeitenden Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstuben gegen Zeitlohn (Tageslohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Nr. 326 Die Ziehung der dritten Reihe der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen ist mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern für den 6. und 7. November d. Js. in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden. Wie bei den vorhergehenden Reihen werden wiederum 200 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 Mark ausgespielt.

Aachen, den 30. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 327 Der Bezirksausschuß hat zu der Polizeiverordnung vom 17. April 1917, betreffend Reklameplakate für öffentliche Schaustellungen jeder Art und Programmanzeigepflicht der Lichtspielunternehmer — Amtsblatt Stück 16 Nr. 248 — die Zustimmung erteilt.

Aachen, den 24. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 328 Bekanntmachung.

Die Benutzung der Reichs-Telegraphenanlagen wird häufig durch vorsätzliche Zertrümmerung der Porzellandoppelglocken, durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen, bei Sprengarbeiten, durch Papierdrachen u. a. m. beeinträchtigt oder verhindert. Unter Hinweis auf die Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, wonach der Schaden zu ersetzen ist (§§ 249 und 823) und im Reichs-Strafgesetzbuch (§§ 317, 318, 318a), wonach die fahrlässige oder vorsätzliche Verhinderung des Telegraphenbetriebes mit Gefängnis oder Geldstrafe belegt wird, warnt die Ober-Postdirektion vor derartigen Verfehlungen.

Wer die Urheber vorsätzlicher der fahrlässiger Beschädigung der Telegraphenanlagen anzeigt, erhält in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zu 15 Mark, wenn der Tatbestand so nachgewiesen wird, daß die Schuldigen bestraft werden können.

Aachen, den 28. April 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 329 Zu den nachbezeichneten 3½ %. und 4 %. Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz findet die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen:

a) Reihe III für die Buchstaben S und T mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 20. April 1917 ab,

b) Reihe II für die Buchstaben AA, BB, CC, DD mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 20. April 1917 ab,

c) Reihe II für die Buchstaben FF, GG, HH, JJ mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 20. Juli 1917 ab

nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Die Zinserneuerungsscheine sind mittels einer Nachweisung einzureichen, zu der Formulare von den Rentenbankkassen in Münster i./W. und in Berlin C_2, Klosterstraße 76I, unentgeltlich verabfolgt werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen, vormittags von 9 bis 12 Uhr,

b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden vorher unterschrieben sein.

Werden die Erneuerungsscheine im [illegible] Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der [illegible] de in Münster die neuen Zinsscheine sofort, dagegen eine Gegenbescheinigung, worin [illegible] stimmter Tag angegeben wird, an Empfangnahme der Zinsscheine gegen [illegible] Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Erneuerungsscheine mit der eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen Absendung entweder die Zusendung der [illegible] scheine und zwar ebenfalls mit der Post und Kosten der Empfänger oder eine Benach[illegible] an den Einsender über die obwaltenden [illegible] nisse. Sollte weder das eine noch das [illegible] schehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank [illegible] tion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erst[illegible]

3. Sind Erneuerungsscheine abhanden [illegible] so müssen uns die betreffenden Rentenbri[illegible] reicht werden. In solchen Fällen empfiehlt [illegible] diese Einreichung sofort zu bewirken, da [illegible] etwa vorher die Ausreichung der neuen Z[illegible] an einen Anderen aufgrund der Erneuerung[illegible] erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. April 19[illegible] Juli 1917 ausgelosten Rentenbriefen [illegible] Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr [illegible] neuerungsscheine bei Einlösung der Re[illegible] mit abzuliefern.

Münster, den 12. Februar 1917.

Königliche Direktion der Renten[illegible]

Nr. 330 Handwerkskammer zu Ac[illegible]

Auf Grund der Bestimmungen des Re[illegible] gierungs-Präsidenten zu Aachen vom 6. [illegible] 1910 (Amtsblatt der Königlichen Regie[illegible] Aachen vom 10. Februar 1910, Stück [illegible] und vom 17. Mai 1917 (Amtsblatt der [illegible] lichen Regierung zu Aachen vom 12. M[illegible] Stück 20, Nr. 301) wird hiermit zur öf[illegible] Kenntnis gebracht, daß für das Ge[illegible] 1917/18 als Beitrag zu den Kosten der [illegible] kammer 19% des bei der Veranlagung [illegible] Geschäftsjahr 1915/16 festgestellten Gewer[illegible] solls zur Hebung gelangen.

Aachen, den 25. Mai 1917.

Die Handwerkskammer.

Peter Weber, Vorsitzender. Scholl, Syndikus.

Nr. 331 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des [illegible] schuldbuchs sind in weiten Kreisen des [illegible] noch immer zu wenig bekannt, obwohl [illegible] sitzern großer und kleiner Kapitalien [illegible] Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sic[illegible]

gen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postscheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92 bis 94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 ℳ jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 ℳ Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbeslegitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: Ende September 1916 waren in das Preußische Schuldbuch 84 995 Konten im Gesamtbetrag von 3 764 288 550 ℳ eingetragen, gegen 84 940 Konten mit 3 767 656 650 ℳ zu Ende des zweiten Vierteljahrs 1916. Bei dem Reichsschuldbuch waren zu Ende des dritten Vierteljahrs dieses Jahres 884 516 Konten mit 8 037 814 300 ℳ eingetragen, gegen 657 909 Konten mit 7 021 536 200 ℳ zu Ende des zweiten Vierteljahrs 1916 und 321 957 Konten mit 4 182 548 000 ℳ zu Ende des dritten Vierteljahrs 1915. Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, welche riesigen Summen Kriegsanleihe gegen Schuldbucheintragungen im letzten Jahr gezeichnet worden sind.

Nr. 332 Personal-Nachrichten.

Der Regierungsrat Graf von Spee in Schleiden ist zum Landrat ernannt; ihm ist das Landratsamt im Kreise Schleiden endgültig übertragen worden.

Nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Guatemala sind die Konsuln der Republik im Reich zu keinerlei amtlichen Befugnissen mehr berechtigt.

Der Ackerer Servatius Klein in Udenbreth ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Udenbreth, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Durck von J. Stercken in Aachen.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23. Aachen, Samstag, den 9. Juni. 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 23 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 23. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 23 beigefügt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 221. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 221. Rückkehr von Fahnenflüchtigen S. 221. Heiraten der Militärpersonen S. 221–222. Zulassung von Azetylenschweißapparaten der Firmen Heine & Hans in Herzfeld in Halle a. S., Emil Büren in Hilden (Rhld.) und der Firma Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M. S. 222. Zusatz zur Verordnung des stellv. Gen. Kdo. vom 29. März betr. Fuhrwesen S. 222–223. Anmeldung und Ausführung von Bauarbeiten S. 223. Einlösung der Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld, sowie Erneuerung der Zinsscheinbogen S. 223. Achtuhr-Ladenschluß verschiedene Geschäfte in der Stadt Düren S. 223. Nachtrag zu den Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungskasse für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 223–224. Aufnahme einer Feuerversicherungs-Gesellschaft bei welchen rentenpflichtige Gebäude versichert werden dürfen S. 224. Auslosung von Rentenbriefen S. 224–225. Wegeordnung S. 225. Personalnachrichten S. 225.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 333 Das 100. Stück enthält unter Nr. [illegible] Bekanntmachung über Angestelltenversicherung im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigung. Vom 25. Mai 1917. Das 101. Stück enthält unter Nr. 8565: Bekanntmachung über Druckschriften. Vom 29. Mai 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 334 Rückkehr von Fahnenflüchtigen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst zu befehlen geruht:

Den während des Krieges fahnenflüchtig gewordenen, im Auslande sich aufhaltenden Mannschaften wird Gelegenheit zur Rückkehr und Sühne zu ihrer Truppe gegeben, wird ihnen, wenn sie ungesäumt, jedoch spätestens innerhalb 6 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Armee-Verordnungsblatt, also bis 15. Juli 1917, noch während des Krieges zurückkehren und sich bei den nächsten deutschen Grenzstelle zum Dienste melden, Straferlaß der gerichtlichen Verfahrens und Aufschub mit der Aussicht auf Begnadigung gewährt, falls sie sich einer solchen im weiteren Verlauf des Krieges durch ihr Verhalten würdig machen.

Von der Anordnung der Untersuchungshaft ist [illegible] abzusehen; ebenso sind bestehende Haftbefehle zugunsten der innerhalb der gestellten Frist Zurückkehrenden grundsätzlich aufzuheben.

Ausgeschlossen von Vorstehendem sind Überläufer zum Feinde. Ferner haben nicht fristgemäß zurückkehrende Fahnenflüchtige auf einen späteren allgemeinen Straferlaß nicht zu rechnen, vielmehr wird ihre Ausbürgerung erfolgen.

Berlin, den 29. Mai 1917.

Kriegsministerium.
v. Stein.

Nr. 1451/5. 17. A 1.

Nr. 335 Heiraten der Militärpersonen.

Der Erlaß vom 24. Dezember 1916 (A. V. Bl. S. 580, Amtsblatt Stück 2 S. 21 Nr. 20) findet auf die in bayerischen, sächsischen und württembergischen Lazaretten usw. untergebrachten preußischen Unteroffiziere und Mannschaften sowie auf die in preußischen Lazaretten usw. untergebrachten sächsischen und württembergischen Unteroffiziere und Mannschaften sinngemäße Anwendung.

Für die in preußischen Lazaretten usw. untergebrachten bayerischen Unteroffiziere und Mannschaften gilt folgendes:

Zur Erteilung der Heiratserlaubnis ist der zuständige preußische Garnisonälteste befugt, sofern er über die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs verfügt.

Ist ein Garnisonältester mit den Befugnissen eines Regimentskommandeurs am Ort des Lazaretts nicht vorhanden, so sind die Gesuche um Erteilung der Heiratserlaubnis an den stellvertretenden Kommandeur der Infanterie-Brigade in Bayreuth zu richten.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen bleibt für die bayerischen Unteroffiziere (Kapitulanten) des Friedensstandes bestehen, die stets die Erlaubnis

des zuständigen Truppenvorgesetzten einholen müssen.

Berlin, den 24. Mai 1917.

Kriegsministerium.
v. Stein.

Nr. 407/5. 17. C 3 F.

Nr. 336 Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier bezw. sieben Größen hergestellten Azetylenschweißapparate der Firma Heime & Hans Herzfeld in Halle a. S., die in ähnlicher Ausführung bisher unter Typennummer „A 1" zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 43" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 1" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Größen XI und XII der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen, zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Halle tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 16. Juni 1910 — III 4942 —, betreffend die bisherige Zulassung der Apparate unter Typennummer A 1, wird hiernach aufgehoben.

Berlin W 9, den 22. März 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 337 Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Azetylenschweißapparate „Siegfried" der Firma Emil Büren in Hilden (Rheinland) für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 46" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 24" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der beiden Größen der Apparate von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Rheinischen Dampfkessel-Überwachungsvereins in Düsseldorf tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 4. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

Nr. 338 Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Azetylenschweißapparate der Firma Continental-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft m. b. H. in Frankfurt a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 48" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 31" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen, bei gleichzeitiger Befreiung der Apparatgrößen mit mindestens 3000 l Stundenleistung von der Bestimmung der Ziffer 11 Abs. 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen, zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 23. April 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 339 Verordnung.

Die Verordnung des stellv. Gen. Kdo. vom [illegible] März 1917 — V. W. 1359 — Amtsblatt [illegible] 15 Seite 160 Nr. 233 — betr. Fuhrwesen [illegible] in Nr. 2 Abs. 1 folgenden Zusatz:

„Ebenso kann die zuständige Kriegs[illegible] Zugtiere und Fahrzeuge unmittelbar anfor[illegible]

...ch um dringende Lieferungen für Heeres-...

...den 11. Mai 1917.

...General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.
W. Nr. 3569.

340 **Verordnung über Anmeldung und Ausführung von Bauarbeiten.**

...und von § 9b des Ges. über den Bela-...stand vom 4. Juni 1851 wird angeordnet:

...arbeiten jeglicher Art dürfen vom ...917 ab nur mehr mit Genehmigung, ...die zuständige Kriegsamtsstelle zu er-... begonnen oder fortgeführt ...Zur Einholung dieser Genehmigung ist ...meldung auf einem bestimmten Form-... Dieses ist für die Städte Coblenz, ..., Trier und Bonn von den betr. Bau-..., für den übrigen Bereich des VIII. ...der zuständigen Kriegsamtsstelle zu be-...in zweifacher Ausfertigung für jedes ein-...werk den Ausgabestellen wieder einzu-...

...pflichtet zur Anmeldung (Nr. 1) ist der ...auch, wenn dieser verhindert ist, die den ...leitende Firma.

...ständig für den Bereich des VIII. A.-K. ...Kriegsamtsstelle Coblenz, mit ...der Fabriken und industriellen Bauten ...Landwehrbezirken Aachen, Jü-...lich, Neuß, letzterer mit Kreis ...Grevenbroich ohne Kreis Bergheim. Für ...Aachen ist die Kriegsamtsstelle Düs-...dorf zuständig.

...dieser Verordnung werden die Bauar-...betroffen, die durch Aufnahme in die ...liste des Kriegsamts als aller-...dringlichste Kriegsbauten anerkannt sind. ...Die Kriegsamtsstelle erteilt darüber Aus-...

...Anmeldungen sind sofort einzureichen, ...auf rechtzeitige Entscheidung über Fort-...des Baues vor dem 15. Juni nicht zu ...

...bisher vom stellvertr. Gene-...kommando und anderen Behörden erteil-...Genehmigungen (mit Ausnahme der ...bezeichneten Bauarbeiten) verlieren ...15. Juni 1917 ihre Gültigkeit.

...Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 dieser ...Verordnung werden nach § 9b des Ges. über den ...Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und 11. ...Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu Mk. 1500.— bestraft.

Coblenz, den 24. Mai 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz.
Abt. V. W. Nr. 3421.

Nr. 341 Die Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittlung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Aachen, den 2. Juni 1917.

Königliche Regierung.
Schroeter.

Nr 342 Auf Grund des § 139f Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung ordne ich auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung des Gemeindevorstandes der Stadt Düren hiermit an, daß innerhalb des Bezirkes der Stadt Düren die offenen Verkaufsstellen der Handlungen mit Manufakturwaren, Leinen, Besatzartikel, Herren- und Damenbekleidung, Hüten und Mützen, Eisenwaren, Haushaltungs- und Beleuchtungsgegenständen sowie mit Waffen und Munition vom 1. Juli d. Js. ab auch in der Zeit zwischen acht und neun Uhr für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Ausgenommen von vorbezeichnetem Ladenschluß sind alle Samstage und die Tage vor gesetzlichen Feiertagen, ferner die auf Grund des § 139e der Reichsgewerbeordnung gestatteten Ausnahmetage.

Aachen, den 31. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 343 Bekanntmachung.

Zu den Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz ist folgender Nachtrag erlassen worden:

Nachtrag
zu der Satzung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Die Satzung erhält folgenden Zusatz:

„Die Anstalt wird ermächtigt, den Empfängern von Hinterbliebenengeld während der Kriegszeit in demselben Umfange, für den gleichen Zeitraum und nach denselben Grundsätzen eine Teuerungszulage zu gewähren, wie solche seitens der Königlichen

Staatsregierung den Hinterbliebenen der Staatsbeamten gezahlt wird. Eine entsprechende Zulage kann auch denjenigen Hinterbliebenen gewährt werden, denen der Provinzialausschuß auf Grund der Bestimmung in § 13 Hinterbliebenenbezüge bewilligt hat."

———

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des 57. Rheinischen Provinziallandtags in der Plenarsitzung vom 21. März 1917.

Düsseldorf, den 23. März 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz:
v. Renvers.

———

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 18. Mai 1917.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage: v. Bremen.
Der Finanzminister.
Im Auftrage: Löhlein.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Hermes.

———

Die Kriegsteuerungszulagen sind zur Anweisung gebracht.

Düsseldorf, den 1. Juni 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 344 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Deutscher Lloyd in Berlin von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 26. Mai 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Nr. 345 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4% — Buchstabe A bis D —

Buchstabe A zu 3000 ℳ (1000 Tlr.) Nr. 51, 461, 723, 752, 1234, 1258, 1332, 1483, 1500, 1671, 1890, 3751, 4167, 4379, 4423, 4963, 5147, 5355, 5893, 6354, 6437, 6440, 6657, 6686, 6765, 6900, 7011, 7105, 7541, 7583, 7694, 7708, 7819, 7871, 7873.

Buchstabe B zu 1500 ℳ (500 Tlr.) 658, 1290, 1549, 2127, 2184, 2527, 2[illegible] 3237, 3257, 3267, 3350.

Buchstabe C zu 300 ℳ (100 Tlr.) 413, 903, 1063, 1313, 2974, 4048, [illegible] 4314, 4481, 4765, 4979, 5180, 5496, [illegible] 7591, 7754, 8181, 8548, 9024, 1016[illegible] 10729, 10776, 11335, 11789, 1219[illegible] 12494, 12532, 12668, 12924, 1306[illegible] 13456, 14003, 14027, 14251, 1426[illegible] 14438, 14593, 14601, 14816, 1498[illegible] 15130, 15144, 15221, 15814, 1597[illegible] 16284, 16504, 16575, 16585, 1660[illegible] 16687, 16697, 17015, 17360, 1741[illegible] 17779, 17782, 18076, 18268, 1830[illegible] 18893, 18894, 18952, 19042, 190[illegible] 19565, 19570, 19929, 20064, 2018[illegible] 20396, 20408, 20463, 20534, 2056[illegible]

Buchstabe D zu 75 ℳ (25 Tlr.) 1531, [illegible]789, 3190, 3830, 5015, 5944, [illegible] 6558, 6771, 6926, 7246, 7917, 7960, [illegible] 8407, 8791, 9800, 10015, 10450, 1055[illegible] 12429, 12512, 12556, 12624, 1279[illegible] 12964, 13177, 13184, 13309, 1334[illegible] 13430, 13685, 13769, 14036, 1426[illegible] 14452, 14676, 14767, 14772, 1479[illegible] 15228, 15742, 15789, 15856, 1602[illegible] 16246, 16294, 16554, 16743, 1690[illegible] 17050, 17373, 17425, 17480, 1749[illegible] 17690, 17751, 18118, 18150, 1818[illegible] 18570, 18674, 18803, 18815, 1891[illegible] 19107, 19211, 19492, 19571, 1961[illegible] 19797, 19850, 20020.

b) zu 4% — Buchstabe BB und Buchstabe EB zu 1500 ℳ Nr. 62.

Buchstabe DD zu 75 ℳ Nr. 76, 10[illegible]

c) zu 3½%. Buchstabe L bis Buchstabe L zu 3000 ℳ Nr. 64, [illegible] 247, 290, 312, 365, 396, 453, 540, [illegible] 619, 727, 734, 736, 785, 860, 935, [illegible] 1053, 1103, 1106, 1127.

Buchstabe M zu 1500 ℳ Nr. 21, [illegible] 107, 145, 150, 213, 233, [illegible]68.

Buchstabe N zu 300 ℳ Nr. 15, [illegible] 343, 351, 493, 509, 544, 600, 686, [illegible] 1078, 1106, 1174, 1388, 1409, 1[illegible]0.

Buchstabe O zu 75 ℳ Nr. 108, 233, [illegible] 324, 340, 352, 404, 579, 629, 632, [illegible] Buchstabe P zu 30 ℳ Nr. 21, 35, [illegible] 106, 115, 118, 140, 144, 150, 151, [illegible] 180, 187, 198, 204, 223, 248, 253, [illegible] 263, 274, 284, 288, 291, 326, 332, [illegible] 355, 362.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Zinsen vom 1. Oktober 1917 ab aufhört, werden hiermit mit der Aufforderung gekündigt

pitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 9 Nr. 7 bis 16
b: " 2 " 2 " 16
c: " 4 " 5 " 16
} nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. Oktober 1917 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Es sind die folgenden 4 % (a—i, l) bezw. 3½ % (k) Rentenbriefe seit 2 Jahren und länger rückständig: der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz:

a) Buchstabe C Nr. 8535 seit 1. 10. 1907,
b) " D " 9201 " 1. 10. 1908,
c) " C " 2191, Buchstabe D Nr. 17023 seit 1. 4. 1910.
d) " D " 10261 seit 1. 10. 1911,
" D " 13435, 15205 seit 1. 4. 1912,
f) " C " 20740, 20741
" D " 19989 } " 1. 4 1913,
g) " D " 14778 seit 1. 4. 1914,
h) " C " 19170 " 1. 10. 1914,
i) " C " 308, 1856, 3007, 12375, 15493, 15494, 16426, 19406, 19478, 19971, 20726, 20744,
" D " 8909, 13628, 14529, 16334, 16502, 18573, 19866 seit 1. 4. 1915,
k) " K " 368 seit 2. 1. 1909,
l) " JJ " 8 " 2. 1. 1914.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an deren Einlösung erinnert.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 346 Wegeverlegung.

Gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 2. ds. Mts. soll die Verlegung des über das Exerzierplatzgelände auf der Werther Heide führenden Wegeteiles Flur J Nr. 953/187 an die Nord-Ostseite des Exerzierplatzes erfolgen. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche gegen dasselbe binnen 4 Wochen, vom Tage der Einrückung dieser Bekanntmachung in das Amtsblatt der Königlichen Regierung an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Der auf die Verlegung des Weges bezügliche Plan liegt auf dem hiesigen Bürgermeisteramt offen.

Rothberg, den 29. Mai 1917.

Die Wegepolizeibehörde.
Der Bügermeister: Richter.

Nr. 347 Personal-Nachrichten.

Die infolge Pensionierung des Rentmeisters Rechnungsrat Pohl, mit dem 1. Juli 1917 frei werdende Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse Aachen ist dem Königlichen Steuersekretär Leber in Frankfurt a./Main übertragen worden.

———

Dem Gartenarbeiter Arnold Blatten in Müddersheim, Kreis Düren, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

———

Übertragen ist eine Vize-Postdirektorstelle dem Postinspektor Strauch in Aachen.

———

Versetzt sind der Postsekretär Christian Hansen von Düren nach Elmshorn und der Ober-Postassistent Dötsch von Venlo (bezw. Kaldenkirchen) nach Aachen.

———

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten: Höppener in Hagen (Westfalen), Kuck aus Malmedy in Herzogenrath, Paul Küpper aus Aachen in Alsdorf, Giesen aus St. Vith und Nüsser in Aachen, Kubatha in Düren.

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 16. Juni

Stück 24. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 24 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 24. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 24 beigefügt.) 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 227. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 227. Liste der im Rechnungsjahr 1916 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und preußischen Schatzanweisungen S. 228—229. Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten S. 229. Hauskollekte S. 229. Nachträgliche Ankörung von Hengsten S. 229. Vereinsregister-Eintragung S. 229. Vergebung von einem Anteil eines Stipendien-Fonds S. 229. Personalnachrichten S. 230.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 348 Das 102. Stück enthält unter Nr. 5866: Gesetz, betreffend die Abwälzung des Warenumsatzstempels. Vom 30. Mai 1917. Unter Nr. 5867: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. Mai 1917. Unter Nr. 5868: Bekanntmachung über Frühdrusch. Vom 2. Juni 1917. Das 103. Stück enthält unter Nr. 5869: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. Mai 1917. Unter Nr. 5870: Gesetz, betreffend die Feststellung des Nachtragshaushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. Mai 1917. Das 104. Stück enthält unter Nr. 5871: Gesetz, betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914. Vom 30. Mai 1917. Das 105. Stück enthält unter Nr. 5872: Bekanntmachung über das Schlachten von Tieren. Vom 2. Juni 1917. Unter Nr. 5873: Bekanntmachung über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 4. Juni 1917. Das 106. Stück enthält unter Nr. 5874: Bekanntmachung über den Verkehr mit Fässern. Vom 4. Juni 1917. Das 107. Stück enthält unter Nr. 5875: Bekanntmachung über Seetang und Seegras. Vom 6. Juni 1917. Unter Nr. 5876: Bekanntmachung über Schilfrohr. Vom 6. Juni 1917. Unter Nr. 5877: Bekanntmachung, betreffend Erhöhung des Wochengeldes. Vom 6. Juni 1917. Unter Nr. 5878: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 17. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 157). Vom 6. Juni 1917. Unter Nr. 5879: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 18. April 1917 zur Verordnung über Rohtabak. Vom 6. Juni 1917. Das 108. Stück enthält unter Nr. 5880: Bekanntmachung über die Bestimmung von Ausführungsbehörden und den Erlaß von Bestimmungen zur Durchführung der Unfallversicherung von Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst im Ausland. Vom 2. Juni 1917. Das 109. Stück enthält unter Nr. 5881: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Sulfat vom 16. Mai 1917. Vom 7. Juni 1917. Unter Nr. 5882: Bekanntmachung über Zichorienwurzeln. Vom 8. Juni 1917. Das 110. Stück enthält unter Nr. 5883: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Italien. Vom 7. Juni 1917. Unter Nr. 5884: Bekanntmachung über die Errichtung eines Schiedsgerichts nach § 22 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. Vom 9. Juni 1917. Das 111. Stück enthält unter Nr. 5885: Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie. Vom 9. Juni 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 349 Das 17. Stück enthält unter Nr. 11590: Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. Vom 30. Mai 1917. Unter Nr. 11591: Gesetz, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw. Vom 30. Mai 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 350 Liste

der im Rechnungsjahr 1916 für kraftlos erklärten Staatsschuldverschreibungen und preußischen Schatzanweisungen.

I. Konsolidierte 4 prozentige Staatsanleihe:

von 1909:

Lit.	C	Nr.	1048985	über	1000	M.
"	C	"	1057009	"	1000	"

von 1912:

Lit.	C	Nr.	1187408	über	1000	M.

von 1913:

Unkündbar bis zum 1. April 1935.

Lit.	J	Nr.	241512 bis 241516	über	je 100	M.

II. Konsolidierte 4, später $3^3/_4$ und $3^1/_2$ prozentige Staatsanleihe:

von 1908:

Lit.	C	Nr.	908497	über	1000	M.

III. Konsolidierte $3^1/_2$ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876:

Lit.	F	Nr.	10484	über	200	M.

von 1880:

Lit.	B	Nr.	83707	über	2000	M.
"	D	"	120070	"	500	"
"	E	"	100769	"	300	"
"	E	"	124114	"	300	"
"	E	"	124115	"	300	"
"	E	"	132646	"	300	"
"	E	"	173909	"	300	"
"	E	"	215120	"	300	"
"	E	"	243956	"	300	"
"	E	"	257995	"	300	"
"	E	"	276682	"	300	"
"	E	"	279831	"	300	"
"	E	"	289519	"	300	"
"	E	"	299270	"	300	"
"	E	"	314885	"	300	"
"	E	"	335538	"	300	"
"	E	"	376120	"	300	"
"	E	"	379102	"	300	"
"	E	"	416595	"	300	"
"	E	"	417647	"	300	"
"	E	"	432564	"	300	"
"	F	"	98426	"	200	"

von 1882:

Lit.	D	Nr.	311519	über	500	M.
"	E	"	587579	"	300	"
"	F	"	220993	"	200	"

von 1883:

Lit.	D	Nr.	444904	über	500	M.
"	F	"	246215	"	200	"
"	F	"	277249	"	200	"
"	F	"	277250	"	200	"
"	F	"	277979	"	200	"

von 1884:

Lit.	B	Nr.	300455	über	2000	M.
"	B	"	330908	"	2000	"
"	E	"	795522	"	300	"
"	E	"	845748	"	300	"
"	F	"	302503	"	200	"
"	F	"	302504	"	200	"
"	H	"	31604	"	150	"
"	H	"	83165	"	150	"

von 1885:

Lit.	J	Nr.	29435	über	3000	M.
"	D	"	696547	"	500	"
"	E	"	915509	"	300	"
"	E	"	928017	"	300	"
"	E	"	957091	"	300	"
"	E	"	957092	"	300	"
"	E	"	982160	"	300	"
"	E	"	1016231	"	300	"
"	E	"	1061141	"	300	"
"	E	"	1080071	"	300	"
"	E	"	1084410	"	300	"
"	E	"	1087911	"	300	"
"	E	"	1087912	"	300	"
"	H	"	166110	"	150	"

von 1894:

Lit.	A	Nr.	251666	über	5000	M.
"	B	"	438322	"	2000	"
"	F	"	375443	"	200	"
"	F	"	375444	"	200	"
"	F	"	378529	"	200	"

IV. Konsolidierte $3^1/_2$ prozentige Staatsanleihe:

von 1885:

Lit.	A	Nr.	5089	über	5000	M.
"	B	"	20253	"	2000	"
"	C	"	1767	"	1000	"
"	C	"	2755	"	1000	"
"	C	"	4269	"	1000	"
"	C	"	18314	"	1000	"
"	D	"	9728	"	500	"
"	D	"	17271	"	500	"
"	D	"	33294	"	500	"
"	E	"	13557	"	300	"
"	E	"	17112	"	300	"
"	E	"	31587	"	300	"
"	E	"	31634	"	300	"
"	E	"	34946	"	300	"

von 1887/1888:
E. Nr. 142883 über 300 M.
von 1889:
E Nr. 255050 bis
255053 über je 300 „
288886 über 300 „
„ 102586 bis
„ 102588 über je 200 „
von 1890:
Nr. 424490 bis
424492 über je 300 M.
484533 über 300 „
„ von 1905, 1906:
Nr. 278014 über 5000 M.
„ 471285 „ 2000 „
„ 474944 „ 2000 „
„ 748899 „ 1000 „
„ 779012 „ 1000 „
„ 810598 „ 1000 „
„ 427747 „ 200 „
„ 60828 „ 100 „
„ 61615 „ 100 „
„ 62810 „ 100 „

konsolidierte 3 prozentige Staatsanleihe:
von 1895, 1896, 1898:
Nr. 210598 über 1000 M.
„ 181016 „ 500 „
„ 152073 „ 300 „
„ 178778 „ 300 „
„ 181509 „ 300 „
„ 181510 „ 300 „
„ 181513 „ 300 „
„ 192244 „ 300 „
„ 195770 bis
195772 über je 300 „
35421 „ 200 „

prozentige Preußische Schatzanweisungen:
von 1907:
Lit. F Nr. 46077 bis 46080 über je 1000 M.
Auslosbare von 1914.
II Lit. G Nr. 5241 über 500 M.
den 24. April 1917.
Siegel.
Preußische Kontrolle der Staatspapiere
Ellberg. Rammow. Lübcke.

ordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 351 Unter Abänderung meiner Bekanntmachung vom 14. Mai 1917 — A.-Bl. S. 201 — betreffend Ersatzwahl für das Haus der Abgeordneten des Regierungs-Bezirks Aachen, bestimme ich den Tag für die Ersatzwahl der Wahlmänner auf Donnerstag, den 9. August 1917, und den Tag für die Wahl des Abgeordneten auf Freitag, den 31. August 1917 fest.

Aachen, den 8. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 352 Ich habe dem Vorsteher des Jünglingsheims „St. Joseph" in Aachen, Richardstraße, die Genehmigung erteilt, im Jahre 1917 eine einmalige Hauskollekte zu Gunsten des genannten Heimes bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Aachen abhalten zu lassen. Die Einsammlung der Kollekte erfolgt durch die Franziskaner-Ordensbrüder des Jünglingsheimes.

Aachen, den 11. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 353 Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. Juni 1913, betreffend Körordnung für die Beschäler der Rheinprovinz (Amtsbl. S. 241 ff.) wird die Beschreibung usw. zweier für das Jahr 1917 nachträglich angekörter Hengste nachstehend bekannt gemacht:

Besitzer: Friedrich Küppers, Wohnort: Katzem bei Lövenich, Kreis Erkelenz, Name des Hengstes: Caesar, Farbe und Abzeichen: braun, Stern, beide Hinterfronen weiß, Geburtsjahr: 1914, Größe: 1,67 m, Abstammung: Belgien, Angekört: für Kreis, Deckgeld 31,00 Mark.

Besitzer: Friedrich Küppers, Wohnort: Katzem bei Lövenich, Kreis Erkelenz, Name des Hengstes: Max, Farbe und Abzeichen: braun, kleiner Stern, Geburtsjahr: 1912, Größe 1,70 m, Abstammung: Belgien, Angekört: für Bezirk, Deckgeld: 31,00 Mark.

Aachen, den 4. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 354 In das Vereinsregister wurde heute eingetragen der Verein: „Vereinigte Händler der Spezialgeschäfte in Butter, Eier und Käse mit dem Sitze in Aachen."

Aachen, den 6. Juni 1917.

Kgl. Amtsgericht 5.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Nr. 355 Aus dem vom Vereine gestifteten Stipendien-Fonds zum Besuche der Landwirtschafts- und Ackerbauschule zu Cleve ist ein Anteil von 450 Mark jährlich vom Beginn des kommenden Winterhalbjahres ab zu vergeben.

Bewerber, welche bestimmungsgemäß dem Regierungsbezirk Aachen angehören müssen, wollen

ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Schulzeugnisse und eines amtlichen Führungszeugnisses baldmöglichst an den unterzeichneten Vorstand einreichen.

Aachen, den 14. Juni 1917.

Der Vorstand des Vereins.

Nr. 356 Personal-Nachrichten.

Des Königs Majestät haben die Regierungsassessoren Heimann bei der Regierung in Aachen und Bartels, bisher beim Landratsamte in Düren, zu Regierungsräten zu ernennen geruht.

———

Der Bäckermeister Peter Doppelfeld in Blankenheim ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Blankenheim, im Kreise Schle[illegible] Amtszeit von 6 Jahren wiederernann[illegible]

———

Das Allgemeine Ehrenzeichen in [illegible] liehen worden: 1. dem Werkmeister [illegible] Mannheims in Aachen, 2. dem [illegible] Peter Külter in Eschweiler, 3. dem [illegible] arbeiter Josef Bauer in Birgel, 4. [illegible] Josef Klein in Langerwehe, 5. [illegible] schlosser Franz Thelen in Hoven, 6. [illegible] scherer Peter Klein in Birkesdorf.

———

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Br[illegible] liehen worden dem Kratzenappreteur [illegible] Dumont in Aachen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vor[illegible] Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann [illegible] finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für [illegible] des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Durck von J. Stercken in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24a — Aachen, Freitag, den 22. Juni 1917. (Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.) — 1917.

Inhalt: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Etatsjahr 1917 S. 231—235.

Nr. 357

Verteilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nichtstaatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1917.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1916 sind erforderlich:

1.	Zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben	376400,— ℳ
2.	Für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	—
3.	Vergütung des Kassenanwalts	250,— „
		= 376650,— ℳ
4.	Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre	40748,53 „
	oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre	—
		= 335901,47 ℳ

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a)	für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . .	3729700,— ℳ
b)	für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf .	27500,— „
	Zusammen auf .	3757200,— „

Es entfallen demnach auf je 100 ℳ beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{335\,901{,}47 \cdot 100}{3\,757\,200} = 8{,}94 \text{ rund } 9 \text{ ℳ}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragspflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Aachen, den 13. Juni 1917.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Rave.

Kreis und Schulverband.	Dienst-einkommen. ℳ	Kassen-beitrag. ℳ
1. Aachen-Stadt		
Aachen-Stadt	897500	80775
Synagogen-gemeinde	6600	594
Summe	904100	81369
2. Aachen-Land		
Alsdorf	37500	3375
Bardenberg	17900	1611
Brand	24300	2187
Broich	41200	3708
Büsbach	63000	5670
Cornelimünster	14300	1287
Eilendorf	59400	5346
Eschweiler	151600	13644
Gressenich	31500	2835
Haaren	34400	3096
Herzogenrath	35000	3150
Höngen	36300	3267
Kinzweiler	11800	1062
Kohlscheid	44300	3987
Laurensberg	14900	1341
Merkstein	17400	1566
Richterich	18500	1665
Stolberg	102700	9243
Walheim	18200	1638
Weiden	12500	1125
Würselen	78900	7101
Summe	865600	77904
3. Kreis Düren		
Abenden	1500	135
Arnoldsweiler	9300	837
Bergstein	2100	189
Berg-Thuir	2300	207
Berzbuir-Kufferath	2100	189
Binsfeld	3900	351
Birgel	5700	513
Birkesdorf	27400	2466
Boich-Leversbach	3200	288
Brandenberg	1900	171
Bürvenich	5400	486
Derichsweiler	6200	558
Disternich	3900	351
Drove	4500	405
Düren	205800	18522
Synagogengem.	2500	225
Echtz-Conzendorf	4600	414
Ellen	3700	333
Embken	3400	306
Eschweiler ü. F.	3400	306
Frauwüllesheim	3100	279
Frenz	5000	450
Froitzheim	1100	99
Füssenich	10900	981
Geich-Obergeich	2500	225
Gey-Straß	3100	279
Ginnick	1100	99
Girbelsrath	1900	171
Gladbach	2100	189
Golzheim	3400	306
Großhau	1100	99
Gürzenich	13900	1251
Hastenrath	10700	963
Hochkirchen	5200	468
Huchem-Stammeln-Selhausen	6600	594
Hürtgen	3900	351
Jakobwüllesheim	1100	99
Jüngersdorf	5600	504
Kelz	4600	414
Kleinhau	1100	99
Kreuzau	13000	1170
Lamersdorf	3900	351
Langerwehe	9800	882
Lendersdorf-Krauthausen	10100	909
Luchem	1300	117
Lucherberg	3900	351
Lürheim	1300	117
Mariaweiler-Hoven	9100	819
Merken	9300	837
Merode	1300	117
Merzenich	11100	999
Morschenich	3100	279
Müddersheim	2700	243
Nideggen-Rath-Brück-Hetzingen	3500	315
Niederau	8800	792
Niederzier	7300	657
Nörvenich	3900	351
Nothberg	9900	891
Oberbolheim	1100	99
Obermaubach	2600	234
Oberzier	5400	486
Pier	6200	558
Pissenheim	1100	99
Poll	1100	99
Rath	1100	99
Rölsdorf	8300	747
Schlich-D'horn	6700	603
Schophoven	3900	351
Sievernich	1100	99
Soller	3300	297
Stockheim	3800	342
Thum	1100	99
Uedingen	1500	135
Untermaubach	4200	378
Vettweiß	6200	558
Weisweiler	10100	909
Wenau	6900	621
Winden	5200	468
Wissersheim	1900	171
Wollersheim	3000	270
Summe	589900	53091
4. Kreis Erkelenz		
Baal	4000	360
Beeck	12300	1107
Borschemich	1900	171
Doveren	5100	459
Elmpt	7000	630
Erkelenz	27300	2457
Gerderath	5400	486
Gevenich	2300	207
Glimbach	2000	180
Granterath	2100	189
Hetzerath	1300	117
Holzweiler	7300	657
Hückelhoven	3400	306
Immerath	6000	540
Keyenberg	5100	459
Kleingladbach	11800	1062
Körrenzig	5800	522
Kückhoven	4100	369
Lövenich	18300	1647
Matzerath	1300	117
Niederkrüchten	16000	1440
Rurich	2100	189
Schwanenberg	6000	540
Venrath	3100	279
Wegberg	18900	1701
Summe	179900	16191

Kreis und Schulverband.	Diensteinkommen. M.	Kassenbeitrag. M.
5. Kreis Eupen.		
	68300	6147
	5900	621
	4700	423
	9500	855
	6700	603
	10700	963
	2700	243
	18800	1692
	5200	468
Summe	133500	12015
6. Kreis Gemünd.		
	8200	738
	3700	333
	1100	99
	3000	270
	13100	1179
	5000	450
	15600	1404
	21200	1908
	8600	774
	1900	171
	5300	477
	3300	297
	7200	648
	5400	486
	3600	324
	2400	216
	5800	522
	9800	882
	5600	504
	129800	11682
7. Kreis Heinsberg.		
	4500	405
	6000	540
	4300	387
	5000	450
	2000	180
	8000	720
	3400	306
	5900	531
	4100	369
	11500	1035
Hilfarth	7800	702
Hillensberg	1100	99
Höngen	4000	360
Horst	1300	117
Karken	5900	531
Kempen	3700	333
Kirchhoven	11300	1017
Millen	1100	99
Myhl	3300	297
Oberbruch	8300	747
Ophoven	3100	279
Orsbeck	1900	171
Porselen	4000	360
Ratheim	7500	675
Saeffelen	2100	189
Schafhausen	4000	360
Süsterseel	2900	261
Tüddern	2200	198
Unterbruch	5600	504
Waldenrath	7100	639
Waldfeucht	12200	1098
Wassenberg	6400	576
Wehr	1900	171
Wildenrath	1300	117
Summe	164700	14823
8. Kreis Jülich.		
Aldenhoven	3900	351
Altdorf	1900	171
Barmen	3300	297
Bettendorf	1100	99
Boslar	5200	468
Bourheim	3300	297
Broich	3900	351
Coslar	6000	540
Dürboslar	2100	189
Dürwiß	9100	819
Ederen	3700	333
Engelsdorf	3100	279
Floßdorf	1100	99
Freialdenhoven	2200	198
Gereonsweiler	1900	171
Gevelsdorf	1100	99
Güsten	3200	288
Hambach	7500	675
Hasselsweiler	4000	360
Hompesch	1100	99
Hottorf	2400	216
Inden	6100	549
Jülich-Selgersdorf	33100	2979
Kirchberg	6300	567
Langweiler	1300	117
Laurensberg	2900	261
Linnich	4200	378
Lohn	7200	648
Mersch	3900	351
Merzenhausen	1100	99
Münz	3100	279
Niedermerz	3900	351
Pattern bei A.	1100	99
Pattern bei M.	3900	351
Ralshoven	1100	99
Roedingen	6300	567
Roerdorf	2100	189
Schaufenberg	7900	711
Schleiden	4200	378
Setterich	3900	351
Siersdorf	5100	459
Steinstraß-Lich	6000	540
Stetternich	4900	441
Tetz	1900	171
Titz	12100	1089
Welldorf	5300	477
Welz	2100	189
Summe	212100	19089
9. Kreis Malmedy.		
Amel	4000	360
Bellevaux	2900	261
Berg	1100	99
Büllingen	2500	225
Bütgenbach	4300	387
Bürnenville	1100	99
Crombach	7300	657
Deidenberg	1500	135
Elsenborn	5100	459
Faymonville	2900	261
Géromont	2500	225
Heppenbach	1900	171
Herresbach	1100	99
Honsfeld	1100	99
Hünningen	1100	99
Iveldingen	1900	171
Ligneuville-Bellevaux	3100	279
Lommersweiler	7900	711

Kreis und Schulverband.	Dienst-einkommen. ℳ	Kassen-beitrag. ℳ
Malmedy	29600	2664
Manderfeld	8200	738
Medell	1100	99
Meyerode	1100	99
Mirfeld	1100	99
Möderscheid	1300	117
Mürringen	2100	189
Nidrum	3900	351
Ovifat	1100	99
Recht-Bellevaux (Pont)	1100	99
Recht	5100	459
Recht (Born)	3900	351
Reuland	11300	1017
Robertville	2700	243
Rocherath-Krinkelt	5400	486
Schoppen	3100	279
Schönberg	5100	459
Sourbrodt	2000	180
St. Vith	10800	972
Thommen	15600	1404
Valender	1100	99
Wallerode	1100	99
Weismes	9300	837
Weywertz	5200	468
Wirtzfeld	1100	99
Xhoffraix	3100	279
Summe	189800	17082

10. Kreis Montjoie.

Conzen	3000	270
Eicherscheidt	5700	513
Höfen	3900	351
Imgenbroich	3100	279
Kalterherberg	9200	828
Kesternich	5400	486
Lammersdorf	4300	387
Montjoie	14300	1287
Mützenich	3100	279
Rohren	1100	99
Roetgen	12200	1098
Rott	1300	117
Ruhrberg	4300	387
Schmidt	4800	432
Simmerath	5100	459
Steckenborn	2200	198
Strauch	1900	171
Vossenack	3600	324
Zweifall	8400	756
Summe	96900	8721

11. Kreis Schleiden.

Ahrdorf	1300	117
Alendorf	1100	99
Baasem	5600	504
Berg	1100	99
Berk	3500	315
Blankenheim	3000	270
Blankenheimerdorf	1900	171
Bleibuir	6800	612
Breitenbenden	1100	99
Broich	1100	99
Bouderath-Bergrath-Roderath	1100	99
Buir	1100	99
Call-Soetenich	4000	360
Cronenburg	1300	117
Dahlem	5200	468
Dollendorf	2700	243
Dollendorf-Freilingen	1300	117
Dreiborn	15900	1431
Eicks	3100	279
Engelgau	1100	99
Floisdorf	1100	99
Freilingen	2500	225
Frohngau	1100	99
Gemünd	12300	1107
Glehn	3900	351
Golbach	1100	99
Harperscheid-Schoeneseiffen	4400	396
Harzheim	1300	117
Hausen	3300	297
Heimbach	7400	666
Hellenthal	20400	1836
Hergarten	1100	99
Hohn	3100	279
Hollerath	10400	936
Holzmühlheim	2100	189
Holzheim-Weiler	3900	351
Hostel	1100	99
Hüngersdorf	1100	99
Kallmuth	3100	279
Keldenich	3900	351
Lommersdorf	2800	
Lorbach	1100	
Marmagen	4600	
Mechernich	28500	
Mülheim	1100	
Pettersheim	4300	
Nöthen	1300	
Oberhausen	2300	
Pesch	1100	
Reetz	1100	
Rinnen	1100	
Ripsdorf	2500	
Rohr-Lindweiler	1100	
Schleiden-Bronsfeld	5400	
Schmidtheim	2900	
Sistig	4800	
Soetenich-Keldenich	3600	
Tondorf	1100	
Udenbreth	4300	
Uedelhoven	1100	
Urft	1100	
Vlatten	3700	
Bussem-Bergheim	2700	
Wahlen	7900	
Wallenthal	8700	
Waldorf	3100	
Weyer	5100	
Zingsheim	3100	
Summe	263400	

Zusammenstellung

Stadtkreis Aachen	904100
Landkreis Aachen	865600
Kreis Düren	589900
" Erkelenz	179900
" Eupen	133500
" Geilenkirchen	129800
" Heinsberg	164700
" Jülich	212100
" Malmedy	189800
" Montjoie	96900
" Schleiden	263400
	3729700
Mittlere Schulen	27500
	3757200

Verteilungs-Plan

der Beiträge, welche von Schulverbänden des Regierungsbezirkes Aachen für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen für das Etatsjahr 1917 zur Ruhegehaltskasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. unterhaltungspflichtige Gemeinde.	Bezeichnung der Schule.	Ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen der Lehrpersonen am 1. 10. 1916 nach unten auf Hundert Mark abgerundet ℳ	Beitrag des Schulverbandes ℳ	Bemerkungen
Stadtgemeinde Stolberg	Städtische höhere Mädchenschule	11000	990	
Stadtgemeinde Heinsberg	Höhere Knabenschule	16500	1485	
	Summe	27500	2475	

Druck von J. Sterken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25. Aachen, Samstag, den 23. Juni 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 25 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 25. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 25 beigefügt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 237. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 237. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Frühdrusch S. 237. Verlosung S. 237. Haussammlung S. 237—238. Hinweis auf den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung S. 238.—259. Auslosung zur Tilgung der Anleihen der Stadt Aachen S. 259—240. Verloren gegangene Arbeitsinvalidenpensionsscheine S. 240. Personal-Nachrichten S. 240.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 358 Das 112. Stück enthält unter Nr. 5886 Bekanntmachung über die Preise für Stroh und Häckfel. Vom 8. Juni 1917. Unter Nr. 5887: Bekanntmachung über Höchstpreise für Wollen. Vom 11. Juni 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 359 Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 443).

Auf Grund des § 7 der Verordnung über den Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 443) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

I.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 3 sind die Kriegswirtschaftsstellen, im Sinne der §§ 4 und 6 der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

II.

Über Beschwerden gegen die Verfügungen und Anordnungen der Kriegswirtschaftsstellen entscheidet das Kriegswirtschaftsamt, im übrigen der Regierungspräsident. Beider Entscheidungen sind endgültig.

III.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

Berlin, den 17. Juni 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Frhr. v. Hammerstein.	Lusensky.

Der Minister des Innern
In Vertretung: Drews.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 360 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Vorstand der Düsseldorfer Kunstausstellung, vertreten durch den Direktor der Königlichen Kunstakademie in Düsseldorf, Professor Dr. Roeber, die Erlaubnis erteilt, zur Förderung der heimischen Kunst in den Jahren 1917 und 1918 eine öffentliche Ausspielung von Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen 75000 Lose zu 2,— Mark in 2 Ziehungen vertrieben und insgesamt 4087 Gewinne im Gesamtwerte von 45000 Mark ausgespielt werden.

Aachen, den 18. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 361 Ich habe dem Vorstande des Kinderhorts der Pfarre St. Jacob die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1917 für die Zwecke des Hortes eine einmalige Haussammlung bei den Eingesessenen der Pfarre St. Jacob ohne Unterschied des Bekennt-

nisses abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung der Kollekte sind die nachbenannten Damen beauftragt worden:

Frl Wiertz, Hubertusstr. 32, Frl. Pschmadt, Stefanstr. 44, Frl. Oster, Hubertusstr. 31, Frl. Habes, Hubertusstr. 27, Frl. Kremer, Karlsgr. 26, Frl. Hoelzer, Emmichstr. 139, Frl. P. Henrich Kaiser Fr.-Allee 35, Frl. Déchêne, Stefanstr. 50, Frl. Seulen, Mühlenberg 12, Frl. Goblet, Boxgraben 132, Frl. Schmetz, Gerlachstr. 6, Frl. Jansen, Stefanstr. 53, Frau Kreczy, Habsburger-Allee 4, Frl. Pfennings, Habsburger-Allee 10, Frl. Emonds, Gartenstr. 11, Frl. Koerfer, Hindenburgstr., Frl. Keller, Vaelserstr. 100, Frl. Zimmermann, Vaelserstr. 98, Frl. van Erckelens, Stefanstr 59.

Aachen, den 19. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 362 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 101 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zum Amtsblatt den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1917 nach der Feststellung durch den 57. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 19. März 1917 zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 2. April 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Dr. von Renvers.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 363 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. Oktober 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

a) zu 4% — Buchstabe A bis D —.

Buchstabe A zu 3000 ℳ (1000 Tlr.) Nr. 51, 461, 723, 752, 1234, 1258, 1332, 1483, 1500, 1671, 1890, 3751, 4167, 4379, 4423, 4963, 5147, 5355, 5893, 6354, 6437, 6440, 6657, 6686, 6765, 6900, 7011, 7105, 7541, 7583, 7694, 7708, 7819, 7871, 7873.

Buchstabe B zu 1500 ℳ (500 Tlr.) Nr. 125, 658, 1290, 1549, 2127, 2184, 2527, 2565, 2947, 3237, 3257, 3267, 3350.

Buchstabe C zu 300 ℳ (100 Tlr.) Nr. 269, 413, 903, 1063, 1313, 2974, 4048, 4187, 4209, 4314, 4481, 4765, 4979, 5180, 5496, 5706, 7419, 7591, 7754, 8181, 8548, 9024, 10165, 10546, 10729, 10776, 11335, 11789, 12195, 12463, 12494, 12532, 12668, 12924, 13062, 13171, 13456, 14003, 14027, 14251, 14260, 14321, 14438, 14593, 14601, 14816, 14983, 15114, 15130, 15144, 15221, 15814, 15975, 16004, 16284, 16504, 16575, 16585, 16608, 16629, 16687, 16697, 17015, 17360, 17417, 17723, 17779, 17782, 18076, 18268, 18308, 18338, 18893, 18894, 18952, 19042, 19086, 19186, 19565, 19570, 19929, 20064, 20186, 20357, 20396, 20408, 20463, 20534, 20564.

Buchstabe D zu 75 ℳ (25 Tlr.) Nr. 1488, 1531, 1789, 3190, 3830, 5015, 5944, 6058, 6177, 6558, 6771, 6926, 7246, 7917, 7960, 7964, 8134, 8407, 8791, 9800, 10015, 10450, 10555, 11014, 12429, 12512, 12556, 12624, 12795, 12865, 12964, 13177, 13184, 13309, 13349, 13409, 13430, 13685, 13769, 14036, 14263, 14341, 14452, 14676, 14767, 14772, 14792, 15152, 15228, 15742, 15789, 15856, 16024, 16141, 16246, 16294, 16554, 16743, 16907, 17029, 17050, 17373, 17425, 17480, 17496, 17650, 17690, 17751, 18118, 18150, 18187, 18516, 18570, 18674, 18803, 18815, 18912, 19004, 19107, 19211, 19492, 19571, 19616, 19705, 19797, 19850, 20020.

b) zu 4% — Buchstabe BB und DD —

Buchstabe BB zu 1500 ℳ Nr. 62.

Buchstabe DD zu 75 ℳ Nr. 76, 101, 121.

c) zu 3½%. Buchstabe L bis P.

Buchstabe L zu 3000 ℳ Nr. 64, 128, 185, 247, 290, 312, 365, 396, 453, 540, 571, 604, 619, 727, 734, 736, 785, 860, 935, 977, 1026, 1053, 1103, 1106, 1127.

Buchstabe M zu 1500 ℳ Nr. 21, 64, 94, 95, 107, 145, 150, 213, 233, 268.

Buchstabe N zu 300 ℳ Nr. 15, 79, 82, 249, 343, 351, 493, 509, 544, 600, 686, 694, 794, 1078, 1106, 1174, 1388, 1409, 1430.

Buchstabe O zu 75 ℳ Nr. 108, 233, 243, 279, 324, 340, 352, 404, 579, 629, 632, 748.

Buchstabe P zu 30 ℳ Nr. 21, 35, 94, 101, 106, 115, 118, 140, 144, 150, 151, 168, 176, 180, 187, 198, 204, 223, 248, 253, 259, 261, 263, 274, 284, 288, 291, 326, 332, 335, 345, 355, 362.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 9 Nr. 7 bis 16
„ b: „ 2 „ 2 „ 16
„ c: „ 4 „ 5 „ 16

} nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. Oktober 1917 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C. Klosterstraße 76 I, oder bei der Königlichen See-

Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, straße 46a, vormittags von 9—12 Uhr zu nehmen. Der Wert etwa fehlung Zinsscheine wird in Abzug gebracht. Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe am Fälligkeitstage auch durch die erfolgen, worauf der Gegenwert beantragten Weise auf Gefahr und Kosten Empfängers übermittelt wird.

die folgenden 4 % (a—i, l) bezw. $3^1/_2$ % Rentenbriefe seit 2 Jahren und länger rückder Provinz Westfalen und der Rhein-

Buchstabe C	Nr. 8535	seit 1. 10. 1907,
D	„ 9201	„ 1. 10. 1908,
C	„ 2191,	Buchstabe D Nr. 17023 seit 1. 4. 1910,
D	„ 10261	seit 1. 10. 1911,
D	„ 13435, 15205	seit 1. 4. 1912,
C	„ 20740, 20741	
D	„ 19989	„ 1. 4 1913,
D	„ 14778	seit 1. 4. 1914,
C	„ 19170	„ 1. 10. 1914,
C	„ 308, 1856, 3007, 12375, 15493, 15494, 16426, 19406, 19478, 19971, 20726, 20744,	
D	„ 8909, 13628, 14529, 16334, 16502, 18573, 19866	seit 1. 4. 1915,
K	„ 368	seit 2. 1. 1909,
JJ	„ 8	„ 2. 1. 1914.

Inhaber dieser Rentenbriefe werden zur ung weiteren Zinsverlustes an deren Einnnert.

Nummern aller gekündigten bezw. noch rückRentenbriefe werden auch durch die von Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlße 8, zusammengestellte und im Ver- W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erallgemeine Verlosungstabelle in den Mo- Mai und November jedes Jahres ver-

Mer i. W., den 18. Mai 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

3364 **Bekanntmachung.**

Der diesjährigen Auslosung zur Tilgung der der Stadt Aachen sind, soweit die Tilgungen erfolgt, planmäßig folgende Stücke worden:

Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 18. Februar 1884

a) über 500 Mark:

12, 25, 30, 31, 32, 33, 77, 95, 101, 136, 158, 171, 181, 191, 194, 199, 207, 419, 424, 434, 445, 471, 477, 487, 488, 489, 500, 510, 525, 535, 536, 554, 564, 566, 584, 585;

b) über 1000 Mark:

Nr. 610, 613, 618, 619, 644, 654, 660, 684, 692, 698, 742, 758, 759, 912, 938, 947, 952, 962, 980, 985, 1004, 1010, 1011, 1045;

c) über 2000 Mark:

Nr. 1077, 1106, 1108, 1115, 1135, 1136, 1203, 1218, 1230, 1291, 1393, 1397, 1419, 1433, 1435, 1456, 1457;

d) über 3000 Mark:

Nr. 1490, 1500, 1529, 1533, 1589, 1638, 1640, 1643, 1677, 1703, 1752, 1758, 1761, 1768, 1771, 1777, 1797.

2. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 25. Oktober 1878 der ehemaligen Stadtgemeinde Burtscheid

über 500 Mark:

Nr. 36, 50, 53, 58, 93, 136, 151, 172, 193, 222, 223, 232, 371, 409, 411, 417, 436, 437, 455, 552, 553, 555, 564, 568, 571, 615, 636, 653, 686, 698, 720, 721, 722, 786, 787, 805, 807, 823, 827, 831, 901, 918, 932, 949, 977, 1041, 1082, 1085, 1103, 1123, 1124, 1172.

3. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 8. März 1886 der ehemaligen Stadtgemeinde Burtscheid

über 500 Mark:

Nr. 78, 83, 212, 223, 234, 247, 257, 294, 362, 448, 486, 556, 603, 605, 621, 628, 629, 640, 653, 736, 775, 777, 785, 800, 823, 837, 838, 929, 930, 958, 971, 974, 989, 1012, 1015, 1016, 1093, 1169, 1178.

Diese Schuldverschreibungen werden zum 1. Januar 1918 gekündigt. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf. Die Einlösung erfolgt gegen Ablieferung der Schuldverschreibungen und der zugehörigen Zinsscheinanweisungen sowie der über den 1. Januar 1918 hinauslaufenden Zinsscheine vom 2. Januar 1918 ab. Für fehlende Zinsscheine wird deren Betrag vom Kapital abgezogen.

Folgende früher gekündigte Schuldverschreibungen sind noch nicht eingelöst:

a) von der 4. Ausgabe:

Nr. 28, 259 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915,
Nr. 721, 818 über 1000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915,
Nr. 565 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1916,
Nr. 672 über 1000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1916,
Nr. 1498, 1509, 1510 über 3000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1916,
Nr 56, 233, 497, 583 über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1917,

Nr. 798 über 1000 Mark,
gekündigt zum 1. Januar 1917,
Nr. 1462, 1496, 1499, 1605 über 3000 Mark,
gekündigt zum 1. Januar 1917.

Aachener Stadtanleihe von 1902, 10. Ausgabe,
Nr. 1664 über 500 Mark,
gekündigt zum 1. Oktober 1912
Nr. 1052 über 1000 Mark,
gekündigt zum 1. Oktober 1912.

Burtscheider Anleihe von 1878, 1. Ausgabe,
Nr. 518 über 500 Mark,
gekündigt zum 1. Januar 1915,
Nr. 297, 525, 769 über 500 Mark,
gekündigt zum 1. Januar 1916,
Nr 106, 505, 830, 907, 919, 959 über 500 Mark,
gekündigt zum 1. Januar 1917.

Burtscheider Stadtanleihe von 1886, 2. Ausgabe,
Nr. 165, 203 über 500 Mark,
gekündigt zum 1. Januar 1917.

Die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen hat von den Zeitpunkten ab, zu denen die Kündigung erfolgt ist, aufgehört.

Aachen, den 19. Juni 1917.

Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Spoelgen.

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Nr. 865 Bekanntmachung betreffend verloren gegangene Pensionsscheine zur Arbeiterpensionskasse.

Wir bringen hiermit zu allgemeinen Kenntnis, daß die zu dem Pensions-Buch Nr. 118 für die Zeit vom 15. April 1917 bis einschließlich 1921 ausgestellten Pensionsscheine bei uns verloren angemeldet worden sind.

Der Inhaber dieser Pensionsscheine wird gemäßheit des Artikels 25 der Allgemeinen Bedingungen der Arbeiter-Pensionskasse aufgefordert, seine Ansprüche bei der Hauptverwaltung des Vereins geltend zu machen.

Aachen, den 18. Juni 1917.

Der Vorstand des Vereins Aachener Glasmachers.

Nr. 866 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt Lambert Büdding in Gut ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Schwanenberg im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

———

Der Kaufmann und Landwirt Dietrich Schwanenberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Schwanenberg im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren wiedernannt worden.

———

Der Landwirt Christian Fischenich in Gut zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Gangelt im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren wiedernannt worden.

———

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie **bis spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 30. Juni

Stück 26. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 26 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 26. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 26 beigefügt.) 1917.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 241. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 241. Abwicklung des Verkehrs S. 241. Nachtrag zur Arzneitaxe S. 241. Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie S. 242. Personalnachrichten S. 242.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 367 Das 113. Stück enthält unter Nr. 5888 Bekanntmachung über die Verwendung von Steinnußmehl als Backstreumehl. Vom 13. Juni 1917. Das 114. Stück enthält unter Nr. 5889: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917. Unter Nr. 5890: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917. Unter Nr. 5891: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 18. Juni 1917. Das 115. Stück enthält unter Nr. 5892: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 16. Juni 1917. Unter Nr. 5893: Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Portugal. Vom 19. Juni 1917. Das 116. Stück enthält unter Nr. 5894: Bekanntmachung über Silberpreise. Vom 19. Juni 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 368 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betreffend Abänderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (R.-G.-Bl. S. 813) wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Zur unbehinderten Abwicklung des Verkehrs muß eine möglichst volle Ausnutzung aller Verkehrsmittel und dementsprechend eine richtige Verteilung der Güter auf Eisenbahn und Wasserstraßen nach ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit angestrebt und erreicht werden. Dazu ist erforderlich, daß über die tatsächlichen und möglichen Leistungen der Wasserstraßen und der Schiffahrts- und Umschlagbetriebe, sowie über die Voraussetzungen für diese Leistungen fortlaufend und schnell einwandfreie Angaben beigebracht werden.

Der Schiffahrtsabteilung beim Chef des Feldeisenbahnwesens, der die Durchführung dieser Aufgaben obliegt, sind daher auf Anforderung durch die Hafenverwaltungen, wirtschaftlichen Verbände, Verkaufsvereinigungen, durch die Inhaber von Schiffahrts- und Umschlagbetrieben, sowie durch alle mit dem Wasserverkehr in Verbindung stehenden Personen und Firmen die hierfür erforderlichen Angaben in der von der Schiffahrtsabteilung festgesetzten Zeit und Form unmittelbar zu machen.

Nichtbefolgungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 16. Juni 1917.

Der stellv. Kommandierende General des VIII. Armeekorps.
gez.: von Ploetz,
General der Infanterie.

Nr. 369 Zur deutschen Arzneitaxe für 1917 ist ein Nachtrag im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Aachen, den 20. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Schwabe.

Nr. 370 Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Bleibergerstraße in Aachen liegt bei dem Telegraphenamt in Aachen vom 23. ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 20. Juni 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 371 Personal-Nachrichten.

Den Oberlandesgerichtsrat Geheimen Justizrat Spener ist die nachgesuchte Dienstentlassung erteilt.

———

Dem Schlachthofdirektor der Stadt Aachen Carl Bockelmann ist der Charakter als Veterinärrat Allerhöchst verliehen worden.

———

Der Fabrikant Carl Dyck in Montjoie ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Montjoie für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

———

Der Sanitätsrat Dr. Jakob Abels in Lendersdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Bergel im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

———

Der Rentner Wilhelm Nacken in Birkesdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Birkesdorf im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

———

Der Rentner Frz. Jos. Brandt in Schophoven und der Landwirt Jakob Büttgen in Lucherberg sind zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Pier im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

———

Der Gutsbesitzer Adolf Baumann in Ellen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Arnoldsweiler im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

———

Der Landwirt Johann Breuer in Weisweiler ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weisweiler im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung; Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27. Aachen, Samstag, den 7. Juli 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 27 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 27. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 27 beigefügt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 243. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 243—244. Militärpersonen als Hilfsgendarmen S. 244. Höchstpreise für Kartoffeln S. 244. Hauskollekte S. 244. Personalnachrichten S. 244.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 372 Das 117. Stück enthält unter Nr. 5895: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917. Vom 21. Juni 1917. Das 118. Stück enthält unter Nr 5896: Bekanntmachung über die Erntevorschätzung im Jahre 1917. Vom 21. Juni 1917. Das 119. Stück enthält unter Nr. 5897: Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. Vom 21. Juni 1917. Unter Nr. 5898: Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1130). Vom 21. Juni 1917. Unter Nr. 5899: Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 366). Vom 21. Juni 1917. Unter Nr. 5900: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 3). Vom 21. Juni 1917. Unter Nr. 5901: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 307). Vom 21. Juni 1917. Das 120. Stück enthält unter Nr. 5902: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, vom 21. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 577). Vom 18. Juni 1917. Unter Nr. 5903: Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kienöl vom 20. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 158). Vom 6. Juni 1917. Unter Nr. 5904: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 11. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1156). Vom 21. Juni 1917. Das 121. Stück enthält unter Nr. 5905: Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 18. Juni 1917. Unter Nr. 5906: Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (R.-G.-Bl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21). Vom 25. Juni 1917. Unter Nr. 5907: Verordnung über Höchstpreise für Honig. Vom 26. Juni 1917. Das 122. Stück enthält unter Nr. 5908: Bekanntmachung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien. Vom 26. Juni 1917. Unter Nr. 5909: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 23. Juni 1917. Unter Nr. 5910: Bekanntmachung über Herstellung von Zigaretten. Vom 28. Juni 1917. Unter Nr. 5911: Bekanntmachung über den Handel mit Tabakwaren. Vom 28. Juni 1917. Unter 5912: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 28. Juni 1917. Unter Nr. 5913: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 28. Juni 1917. Unter Nr. 5914: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung zum Schutze von Angehörigen immobiler Truppenteile vom 20. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 47) auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Wehrmacht. Vom 28. Juni 1917. Unter Nr. 5915: Bekanntmachung, betreffend Zoll-

freiheit für Säcke. Vom 28. Juni 1917. Unter Nr. 5916: Bekanntmachung, betreffend steuerfreie Verwendung von Branntwein. Vom 28. Juni 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 373 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps bestimmt:

§ 1. Zur Unterstützung der Landgendarmen werden Militärpersonen zu Hilfsgendarmen bestellt.

§ 2. Den Hilfsgendarmen stehen dieselben polizeilichen Befugnisse zu wie den Landgendarmen.

§ 3. Die Hilfsgendarmen tragen im Dienste außer ihrem Dienstanzuge eine weiße Armbinde mit Dienststempel und der Aufschrift „Hilfsgendarm".

Coblenz, den 15. Juni 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. III c Nr. 4957.

Vorstehende Bekanntmachung wird auf den Festungsbereich ausgedehnt.

Cöln, den 25. Juni 1917.

Der Gouverneur.
In Vertretung: Schauch,
II a 2550 Kr. Generalleutnant.

Nr. 374 Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz, betreffend Höchstpreise für Kartoffeln der Ernte 1917.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 (R.-G.-Bl. S. 52) und der Ausführungsanweisung der zuständigen Herren Minister zu dieser Verordnung vom 16. April 1917 hat die Provinzialkartoffelstelle beschlossen, den Höchstpreis der in der Rheinprovinz erzeugten Kartoffeln für die Zeit vom 15. September 1917 ab auf 6 Mark den Zentner festzusetzen.

Unter Berücksichtigung der Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle vom 3. März 1917, betreffend Höchstpreise für Frühkartoffeln der Ernte 1917 gelten somit in der Rheinprovinz für die Kartoffelernte 1917 beim Verkauf durch den Erzeuger die folgenden Höchstpreise:

1. Für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1917 einschließlich beträgt der Höchstpreis 10 Mark für den Zentner. Die Provinzialkartoffelstelle behält sich indessen vor, den Höchstpreis während dieser Zeit nach der Marktlage zu senken, jedoch nicht unter 8 Mark.
2. Vom 1. August bis 14. September 1917 einschließlich beträgt der Höchstpreis 8 Mark für den Zentner. Die Provinzialkartoffelstelle behält sich gleichfalls die Senkung dieses Höchstpreises und zwar bis auf 6 Mark vor.
3. Vom 15. September 1917 ab beträgt der Kartoffelhöchstpreis 6 Mark für den Zentner.

Coblenz, den 28. Juni 1917.

Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz.

Nr. 375 Mit der Einsammlung der durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 22. November 1916 B 645 dem Vorstand der Rettungs-Anstalt Schmiedel bewilligten Hauskollekte, vergl. meine Bekanntmachung vom 9. Januar 1917, A.-Bl. S. 26, ist weiterhin der Kollektant Georg Goßler aus Trier beauftragt worden.

Aachen, den 30. Juni 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 376 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs- und Medizinalrat Dr. Schwabe bei der Regierung in Aachen ist zum 1. Oktober ds. Js. an die Regierung in Stettin versetzt worden.

Der Landwirt Lambert Breuer in Engelsdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Aldenhoven im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Brennereibesitzer Joseph Johnen in Inden ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Inden im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28. Aachen, Samstag, den 14. Juli 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 28 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 28. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 28 beigefügt.)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 245. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 245. Besteuerung des Reineinkommens der Preußischen Staatseisenbahnen S. 245. Obst-Verkauf in den frühen Morgenstunden S. 245 246. Ferien des Bezirksausschusses S. 246. Nacheichung beim Eichamt Montjoie S. 246. Personalnachrichten S. 246.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 377 Das 123. Stück enthält unter Nr. 5917: Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18. Vom 28. Juni 1917. Unter Nr. 5918: Bekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsstelle für Faßbewirtschaftung (Reichsfaßstelle). Vom 28. Juni 1917. Unter Nr. 5919: Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Ziffern. Vom 28. Juni 1917. Das 124. Stück enthält unter Nr. 5920: Verordnung über den Handel mit Gänsen. Vom 3. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 378 Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahr 1917 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 370856198 Mark hierdurch festgestellt

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten Preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 339309452 Mark.

Berlin, den 1. Juli 1917.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
von Breitenbach.

Nr. 379 Auf Grund der §§ 12 und 15 Absatz 3 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und vom 6. Juni 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 728 und 1916 S. 673) in Verbindung mit der preußischen Ausführungsanweisung vom 1. März 1917 (M. d. J. VI. b. 367) zur Bekanntmachung über die Gründung einer Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 18. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 391) wird für das preußische Staatsgebiet bestimmt:

1. Der Absatz von Obst an den Betriebsstätten der Erzeuger (Wirtschaftshöfe, Gärten, Baumanpflanzungen) und in deren Nähe unmittelbar an Verbraucher (Großverbraucher und Kleinverbraucher) ist täglich nur in den Morgenstunden zwischen 6 und 8 Uhr gestattet. Auch dürfen innerhalb dieser Zeit an eine und dieselbe Person nicht mehr als zwei Pfund Obst abgegeben werden.

2. Desgleichen ist es in Ortschaften (Städten und Landgemeinden) mit mehr als zehntausend Einwohnern verboten, im Kleinhandelsverkehr einschließlich des Handels im Umherziehen an eine und dieselbe Person innerhalb des gleichen Tages mehr als zwei Pfund Obst abzugeben.

3. Der Absatz an Obsthändler bleibt durch die vorstehenden Vorschriften unberührt. Jeder Obsthändler muß aber in der Lage sein, sich als solcher auszuweisen.

4. Die Vorstände der Kommunalverbände (Stadt- und Landkreise) sind befugt, für ihre Gebiete oder einzelne Teile Ausnahmen von den Vorschriften zu 1 und 2 zuzulassen, auch allgemein zu bestimmen, daß die zu 1 vorgesehene Verkaufszeit auf andere Tagesstunden verlegt und die zu 2 vorgesehene Höchstmenge für einzelne Obstsorten anderweit festgesetzt wird.

5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird belegt, wer die vorstehenden Anordnungen zuwider Obst absetzt oder erwirbt.

6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1917.

Preußisches Landesamt für Gemüse und Obst.
von Tilly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 380 Die vorgeschriebenen Ferien des Bezirks-Ausschusses für den Regierungsbezirk Aachen dauern vom 21. Juli bis 1. September 1917.

Während dieser Zeit werden Termine mit mündlicher Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Aachen, den 9. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
In Vertretung: von der Loo.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 381 Während der Nacheichungsperiode im Kreise Montjoie vom 25. Juli bis 8. September 1917 ist das Königliche Eichamt in Aachen Montag und Dienstag jeder Woche in der Zeit von 8—12 Uhr mittags dem Publikum geöffnet.

Cöln, den 7. Juli 1917.

Der Königliche Eichungsinspektor
für die
Rheinprovinz und Hohenzollern.

Nr. 382 Personal-Nachrichten.

Der Oberlandesgerichtsrat Mentzel scheidet infolge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrat mit 30. Juni 1917 aus.

Der Verwaltungssekretär Dagobert Helpenstein in Alsdorf ist zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Alsdorf im Landkreise Aachen widerruflich ernannt worden.

Dem Gegenbuchführer a. D. der städtischen Sparkasse in Eschweiler, Leonard von Kempen in Eschweiler ist der Kgl. Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

Der Steinbruchbesitzer Christian van der Broeck in Büsbach ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Büsbach im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Dem Prokuristen Gustav von der Ahe in Düren ist der Kgl. Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

Der Kaufmann Peter Linnartz in Jülich ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Jülich für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Maschinist Hermann Joseph Koep in Sistig ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Call im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29. Aachen, Samstag, den 21. Juli 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 29 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 29. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 29 beigefügt.)

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 247. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 247. Bestimmungen über den Verkehr mit Honig S. 247—248. Verordnung betr. Versorgung des Heeres mit Heu S. 248. Kriegszuschlag zu dem Tarif des öffentlichen Warenprüfungsamtes S. 248. Obstverwertungskurse an der Kgl. Lehranstalt zu Geisenheim a./Rh. S. 248.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 383 Das 125. Stück enthält unter Nr. 5921: Bekanntmachung über Miet- und Frachtverträge für deutsche Kauffahrteischiffe. Vom 5. Juli 1917. Unter Nr. 5922: Bekanntmachung über den Beitritt Chinas zu fünf weiteren auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907. Vom 21. Juni 1917. Unter Nr. 5923: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 3. Juli 1917. Unter Nr. 5924: Bekanntmachung über die Durchfuhr von Zuckerwaren. Vom 5. Juli 1917. Das 126. Stück enthält unter Nr. 5925: Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung der die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917. Vom 4. Juli 1917. Unter Nr. 5926. Bekanntmachung über die Erstreckung von Anfechtungsfristen gegenüber Kriegsteilnehmern. Vom 5. Juli 1917. Das 127. Stück enthält unter Nr. 5927. Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. Vom 6. Juli 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 384 Das 18. Stück enthält unter Nr. 11592: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 (Gesetzsamml. S. 59) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 1. Juni 1917. Unter Nr. 11593: Verfügung des Justizministers, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. Vom 2. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Bestimmungen über den Verkehr mit Honig.

Nr. 385 Auf Grund der §§ 12—15 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607, 728) und der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 673) sowie der §§ 1—3 der Bundesratsverordnung über die Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 549, 684) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Beim Königlichen Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W 57, Potsdamer Str. 75 (Fernruf: Am Nollendorf 5849) wird eine

Honigvermittlungsstelle

errichtet.

Die Honigvermittlungsstelle hat die Aufgabe, den Verkehr mit Bienenhonig zu überwachen, Angebot und Nachfrage möglichst auszugleichen und namentlich den Honigbedarf der Kommunalverbände usw. für Krankenanstalten, Heilstätten usw. zu sichern.

§ 2. Wer Bienenhonig veräußern oder erwerben will, kann sich an die Honigvermittlungsstelle zwecks Nachweisung von Käufern und Verkäufern wenden.

§ 3. Die Honigvermittlungsstelle kann Bestandserhebungen über den Bienenhonig veranstalten.

§ 4.

§ 4. Der Preußische Staatskommissar für Volksernährung kann Höchstmengen für den Ab-

satz, den Erwerb und den Verbrauch von Bienenhonig festsetzen. Ueber die von ihm bestimmte Grenze hinaus erworbener Bienenhonig unterliegt der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Honigvermittlungsstelle trifft der Preußische Staatskommissar für Volksernährung.

§. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 3 oder die vom Preußischen Staatskommissar für Volksernährung auf Grund des § 4 getroffenen Bestimmungen werden nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen und nach § 17 der Bekanntmachung über Preisprüfungsstellen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe belegt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: v. Falkenhausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Huber.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Freund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 386 Verordnung.

Die ordnungsgemäße Versorgung des Heeres mit Heu erfordert die rechtzeitige Sicherstellung der erforderlichen Mengen. Gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher:

Das gesamte bei Erzeugern und Händlern befindliche Heu innerhalb des Korpsbezirks wird insoweit beschlagnahmt, als es nicht zur Fortführung der eigenen Wirtschaft des Erzeugers erforderlich ist. Ein Verkauf oder eine sonstige Abgabe darf bis auf weiteres nur an die Heeresverwaltung oder an einen Kommunalverband stattfinden. Außerdem kann in dringenden Fällen der Kommunalverband des Ortes, in dem sich das Heu befindet, gestatten, daß Heu auch an solche Betriebe verkauft wird, denen von dem Kommunalverbande der Betriebsstätte bescheinigt wird, daß sie ohne den sofortigen Ankauf von Heu zur Einstellung ihres Betriebes genötigt sein würden. Ferner kann das Generalkommando Ausnahmen zulassen. Die an die Heeresverwaltung abgesetzten Vorräte werden auf die demnächst eintretenden Landlieferungen angerechnet. Das beschlagnahmte Heu ist sorgfältig zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Jede Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 11. Juli 1917.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. IVa Nr. 8015/8883.

Nr. 387 Mit Rücksicht auf die durch den Krieg eingetretenen Preissteigerungen für Apparate, Reparaturen, Materialien, Gas und Elektrizität sowie für Gehälter und Löhne genehmige ich auf Grund des § 78 der Gewerbeordnung, daß von dem öffentlichen Warenprüfungsamt für das Textilgewerbe in Aachen während des Krieges ein Kriegszuschlag von 33 v. H. zu dem Tarif (Abschnitt VII der Vorschriften des öffentlichen Warenprüfungsamts für das Textilgewerbe zu Aachen vom 29. Juli 1914 — A.-Bl. S. 322/323 —) erhoben wird.

Aachen, den 13. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 388 Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1917:

1. Ein Obstverwertungslehrgang für Männer und Haushaltungslehrerrinnen in der Zeit vom 30. Juli bis 19. August.
2. ein Obstverwertungslehrgang für Frauen in der Zeit vom 20. bis 25. August

abgehalten werden.

Die Lehrgänge beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags um 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben die verschiedenen Verwertungsmöglichkeiten einzuüben.

Das Unterrichtsgeld beträgt für den Lehrgang zu 1: für Preußen 10 Mark, für Nichtpreußen 15 Mark; für den Lehrgang zu 2: für Preußen 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark.

Anmeldungen sind unter Angabe des Vor- und Zunamens, Wohnortes sowie der Staatsangehörigkeit an die Direktion zu richten.

Der Direktor.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 28. Juli

Stück 30. (Hierzu die Sonderbeilage zum Amtsblatt, betreffend Ausführungsanweisung zur Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, der Öffentliche Anzeiger Nr. 30 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 30. Für die Gendarmen wird das Steckbriefregister Nr. 30 der nächsten Nummer beigefügt.) 1917.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer, Mengkorn, Mischfrucht und Gerste S. 249. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 249—250. Verordnung über die Verarbeitung von Obst S. 250. Verordnung, betreffend die Zunahme von Viehdiebstahl in Verbindung mit dem unerlaubten Abschlachten S. 250. Verordnung, betreffend Versorgung des Heeres mit Stroh S. 250. Bekanntmachung, betreffend Veröffentlichung einer neuen Liste über Schundliteratur S. 250—251. Auslegung der geprüften Rechnung über die Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 251. Personal-Nachrichten S. 251.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 389 Das 128. Stück enthält unter Nr. [illegible] Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917. Vom 12. Juli 1917. Unter Nr. [illegible] Bekanntmachung über den Fang von Krammetsvögeln. Vom 12. Juli 1917. Unter Nr. 5930: Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Liquidation britischer Unternehmungen, vom 31. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 871). Vom 12. Juli 1917. Unter Nr. 5931: Bekanntmachung zur zwangsweise Verwaltung und Liquidation des feindlichen Vermögens landesflüchtiger Personen. Vom 12. Juli 1917. Unter Nr. 5932: Bekanntmachung über wiederkehrende öffentliche Lasten von Grundstücken. Vom 12. Juli 1917. Unter Nr. 5933: Bekanntmachung über Auskunftspflicht. Vom 12. Juli 1917. Unter Nr. 5934: Bekanntmachung über die Besetzung der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Innungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 12. Juli 1917. Das 129. Stück enthält unter Nr. 5935: Verordnung über den Verkehr mit Wild. Vom 12. Juli 1917. Unter Nr. 5936: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 12. Juli 1917. Das 130. Stück enthält unter Nr. 5937: Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 12. Juli 1917. Unter Nr. 5938: Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse. Vom 12. Juli 1917. Unter Nr. 5939: Verordnung über Aufhebung der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204). Vom 13. Juli 1917. Das 131. Stück enthält unter Nr. 5940: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917. Unter Nr. 5941: Verordnung zur Aenderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels. Vom 16. Juli 1917. Das 132. Stück enthält unter Nr. 5942: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1023). Vom 15. Juli 1917. Das 133. Stück enthält unter Nr. 5943: Verordnung, betreffend Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509; 1915 S. 227; 1916 S. 437, 773; 1917 S. 21, 554). Vom 16. Juli 1917. Unter Nr. 5944: Verordnung über die Preise für Fleisch und Fleischwaren ausländischer Herkunft. Vom 18. Juli 1917. Unter Nr. 5945: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 270). Vom 15. Juli 1917. Das 134. Stück enthält unter Nr. 5946: Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 7. Juli 1917. Unter Nr. 5947: Bekanntmachung über Verjährungsfristen im Wechselrechte. Vom 19. Juli 1917. Unter Nr. 5948: Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Er-

nährung der Selbstversorger und für die Saat zu belassenden Früchte. Vom 20. Juli 1917. Unter Nr. 5949: Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1077). Vom 19. Juli 1917. Unter Nr. 5950: Bestimmung über eine Aenderung in der Zuständigkeit der Prisengerichte. Vom 20. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 390 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt.

§ 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Aepfel in frischem Zustande zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind. Ueber die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladenindustrie zuzuführen sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Der Vorsitzende: gez. von Tilly.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 391 Verordnung.

Die Zunahme der Viehdiebstähle in Verbindung mit dem unerlaubten Abschlachten von Rindvieh auf den Weiden lassen strenge Ueberwachung des Treibens und Fahrens von Rindvieh geboten erscheinen. Ich ordne deshalb im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 folgendes an:

Das Treiben von Rindvieh und die Beförderung von Rindvieh auf Wagen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ohne Mitführung eines von der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde ausgestellten Ausweises wird verboten.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer die vorstehende Anordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Coblenz, den 12. Juli 1917.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 5830.

Nr. 392 Verordnung.

Die ordnungsmäßige Versorgung des Heeres mit Stroh erfordert die rechtzeitige Sicherstellung der erforderlichen Mengen. Gemäß 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich daher:

Das gesamte bei Erzeugern und Händlern befindliche Stroh innerhalb des Korpsbezirks ist insoweit beschlagnahmt, als es nicht zur Fortführung der eigenen Wirtschaft des Erzeugers erforderlich ist. Ein Verkauf oder eine sonstige Hergabe darf bis auf weiteres nur an die Heeresverwaltung, an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte m. b. H. in Berlin oder an einen Kommunalverband stattfinden. Außerdem kann in dringenden Fällen der Kommunalverband des Ortes, in dem sich das Stroh befindet, gestatten, daß Stroh auch an solche Betriebe verkauft wird, denen von dem Kommunalverbande der Betriebsinhaber bescheinigt wird, daß sie ohne den sofortigen Ankauf von Stroh zur Einstellung ihres Betriebes genötigt sein würden. Ferner kann das Generalkommando Ausnahmen zulassen. Die an die Heeresverwaltung abgesetzten Vorräte werden auf die demnächst eintretenden Landlieferungen angerechnet. Das beschlagnahmte Stroh ist sorgfältig zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Jede Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 18. Juli 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. IVa Nr. 8310/9180.

Nr. 393 Durch den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin ist eine neue Liste über Schundlitteratur in der Sonderbeilage zum Königlich Preußischen Zentral-Polizeiblatt 99. Jahrgang Stück 1052 öffentlicht worden.

Der Herr stellvertretende Kommandierende Ge-
al des VIII. Armeekorps läßt darauf hin-
en, daß die in der genannten Liste aufgeführte
ndlitteratur gleichfalls unter seine Verordnung
2. Juni 1916 betreffend Verbot der Ver-
ung von Schundlitteratur fällt.
Aachen, den 25. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Bauer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 394 Die geprüfte Rechnung über die
Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die
Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Rech-
nungsjahr 1915 liegt im hiesigen Landeshaus,
Zimmer 17, vom 1. August 1917 ab auf vier
Wochen zur Einsicht offen, was nach § 24 der
Satzung der genannten Anstalt hierdurch bekannt
gegeben wird.
Düsseldorf, den 19. Juli 1917.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 395 Personal-Nachrichten.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den
Regierungs- und Geh. Baurat Isphording in
Aachen das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ver-
liehen.

Dem Gemeindesekretär Hubert Krings in Kalterherberg sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Kalterherberg im Kreise Montjoie widerruflich übertragen worden.

Die zur Ernennung des früheren Verwaltungssekretärs Johann Lennertz zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks der Landgemeinde Kalterherberg erteilte Genehmigung ist gemäß § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 P.-St.-G. widerrufen.

———

Der bereits als Niederländischer Generalkonsul tätige Jean George in Berlin ist zum Großherzoglich Luxemburgischen Generalkonsul für Preußen ernannt und zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Juni 1917 — Nr. I C 6299/94118 in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

———

Der Haushälterin Elisabeth Esser in Höngen ist von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin für 40jährige treue Dienste das goldene Kreuz nebst Diplom verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie **bis spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belagblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 4. August

Stück 31. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 31 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 31. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage die das Steckbriefregister Nr. 30 und 31 beigefügt.) 1917.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 253. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 253. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten S. 253. Verzeichnis der in den an den Regierungsbezirk Aachen angrenzenden niederländischen Grenzgemeinden wohnenden Aerzte und Hebammen S. 254—255. Bekanntmachung über die Offenhaltung der Fischwege und das Verbot des Fischfangs in und bei diesen im Regierungsbezirk Aachen S. 255. Stellvertreter des Vorsitzenden des staatlichen Versicherungsamtes des Kreises Erkelenz S. 255. Westfälische Wilhelms-Universität Münster S. 255. Personal-Nachrichten S. 255.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 396 Das 135. Stück enthält unter Nr. 5951: Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 800). Vom 21. Juli 1917. Unter Nr. 5952: Bekanntmachung wegen Festsetzung der Übernahmepreise für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft. Vom 21. Juli 1917. Unter Nr. 5953: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 21. Juli 1917. Unter Nr. 5954: Verordnung über den Wegfall der Zusatzfleischkarten. Vom 21. Juli 1917. Das 136. Stück enthält unter Nr. 5955: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 842). Vom 23. Juli 1917. Unter Nr. 5956: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte. Vom 23. Juli 1917. Das 137. Stück enthält unter Nr. 5957: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 21. Juli 1917. Das 138. Stück enthält unter Nr. 5958: Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte. Vom 24. Juli 1917. Unter Nr. 5959: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung der Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 23. Juli 1917. Das 139. Stück enthält unter Nr. 5960: Gesetz über die nochmalige Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstags. Vom 23. Juli 1917. Unter Nr. 5961: Gesetz, betreffend Landtag für Elsaß-Lothringen. Vom 23. Juli 1917. Unter Nr. 5962: Bekanntmachung über Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Schwefelsäure und Oleum, vom 28. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1210). Vom 25. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 397 **Bekanntmachung,**
betreffend
Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in drei Größen hergestellten Azetylenschweißapparate „Perfektus" der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, die durch meinen Erlaß vom 26. April 1915 (HMBl. S. 107) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12" zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 33" zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen entsprechend meinen Erlaß vom 26. April 1915 auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Begingungen.

Berlin W 9, den 15. Mai 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

J.-Nr. III. 3181.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 398 Nachstehendes Verzeichnis der in den an den Regierungsbezirk Aachen anstoßenden niederländischen Grenzgemeinden wohnenden Aerzte und Hebammen wird hiermit bekannt gemacht.

Aachen, den 21. Juli 1917. Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Dr. Stühlen.

Grensgemeenten. (Grenzgemeinden.)	Namen van de genees- en heelkundigen en vroedvrouwen. (Namen der Heilkundigen und Hebammen.)	Titels. (Titel.)	Bevoegd tot uitoefening van (Befugt zur Ausübung von)
Arcen en Velden (Lomm)	M. W. Koullen, huisvr. van A. Hendriks	vroedvrouw (Hebamme)	verloskunst. (Geburtshilfe)
Beesel (Reuver)	M. G. L. Peeters	vroedvrouw	verloskunst.
(Well)	A. H. M. Willemse	arts (Arzt)	genees-, heel- en verloskunst (Heilkunde und Geburtshilfe)
	W. Visser, huisvr. van M. Simons	vroedvrouw	verloskunst.
Brunssum	F. H. J. Stoffels	arts	genees-, heel- en verloskunst
	M. H. Cremers	vroedvrouw	verloskunst.
Echt	F. R. J. Sonnen.	arts (med. doct.)	genees-, heel- en verloskunst.
	A. J. A. B. Stijns	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. van de Warenburg, huisvr. van J. L. Indemans	vroedvrouw	verloskunst.
Eygelshoven	C. J. M. Willemse	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. A. Classen	vroedvrouw	verloskunst.
	J. M. H. J. Evers	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Heerlen	A. W. H. J. Welten	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	A. H. J. Hintzen	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. G. Dröge	tandmeester	Tandheelkunst.
	F. M. J. de Wever	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	F. X. J. M. Beckers	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	Cl. F. Th. J. Meuleman	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. A. M. J. van Leent	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. L. M. Jansen	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	E. J. H. Hustinx	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. W. A. Widdershoven	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. H. Coumans	vroedvrouw	verloskunst.
	J. G. Diederon	vroedvrouw	verloskunst.
(Heerlerheide)	F. B. M. B. Schiphorst	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Kerkrade	V. A. H. Fanhuisen	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. G. J. Widdershoven	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Koullen, huisvr. M. M. Habets	vroedvrouw	verloskunst.
(Spekholzerheide)	M. M. G. Habets, huisvr. J. M. Paumen	vroedvrouw	verloskunst.
	P. M. Retera	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Maasniel	C. Pover, wed. van P. van der Weyde	vroedvrouw	verloskunst.
Oirsbeek	M. E. Mengeleers, huisvr. van H. J. Zelissen	vroedvrouw	verloskunst.

Namen van de genees- en heelkundigen en vroedrouwen. (Namen der Heilkundigen und Hebammen.)	Titels. (Titel.)	Bevoegd tot uitoefening van: (Befugt zur Ausübung von:)
G. J. F. Buysrogge	arts	genees-, heel- en verloskunst.
P. Kessels	vroedvrouw	verloskunst.
P. Th. Joosten	arts	genees-, heel- en verloskunst.
J. A. E. Schoenmackers	arts	genees-, heel- en verloskunst.
E. T. C. W. Heijmans	arts	geeees-, heel- en verloskunst.
M. Extra, huisvr. van G. de Bruin	vroedvrouw	verloskunst.
A. M. Palmen, huisvr. van J. H. Vinken	vroedvrouw	verloskunst.
M. H. Dhomen, huisvr. van Peters	vroedvrouw	verloskunst.
J. F. C. Wreesmann	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Th. A. W. A. J. David, huisvr. van P. P. Beerends	vroedvrouw	verloskunst.
J. L. Schouteten	arts	genees-, heel- en verloskunst.
R. Ploem	arts	genees-, heel- en verloskunst.
M. Th. Schoonbrood	vroedvrouw	verloskunst.
H. Engelen, huisvr. Mans.	vroedvrouw	verloskunst.

399 **Bekanntmachung**

die Offenhaltung der Fischwege und das des Fischfangs in und bei diesen im Regierungsbezirk Aachen.

Anschluß an die Bekanntmachung über die im Regierungsbezirk Aachen vom 3. April Amtsblatt-Sonderausgabe Stück 14a Nr. wird nachstehende Bekanntmachung erlassen: Grund eines gemäß § 117 des Fischerei- vom 11. Mai 1916 gefaßten Beschlusses zeigen Bezirksausschusses müssen die im Re- gierungsbezirk Aachen bereits bestehenden und anstehenden Fischwege (§ 115 ff. des Fische- reiges) für die Frühjahrslaicher in der Zeit 1. April bis zum 21. Mai und für die Herbstlaicher in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Dezember offen gehalten werden.

Grund des § 118 des Fischereigesetzes ne ich ferner, daß während dieser Zeiten nur in den Fischwegen selbst, sondern auch 5 und unterhalb derselben in einer Aus- g von 35 m jede Art Fischfang verboten ist. en, den 24. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

400 Zum 2. Stellvertreter des Vorsitzen- staatlichen Versicherungsamtes des Kreises Erkelenz habe ich anstelle des nach Berlin verzogenen Generaldirektors Dr. ing. Glinz zu Erkelenz den Rittergutsbesitzer und Kreisdeputierten Hubert Schlick auf Schloß Rurich bestellt.

Aachen, den 31. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 401 Westfälische Wilhelm-Universität zu Münster.

Das Verzeichnis der Vorlesungen für das Winterhalbjahr 1917/18 vom 17. September bis 2. Februar ist im Druck erschienen. Es kann gegen vorherige Einsendung von 0.25 Mark und 0.05 Mark Porto oder gegen Nachnahme von dem 1. Pedell bezogen werden.

Münster, den 28. Juli 1917.

Der z. Rektor.
gez.: Jacobi.

Nr. 402 Personal-Nachrichten.

Die Gewerbeinspektionsassistentin Rudersdorf ist am 1. August 1917 von Crefeld nach Aachen zur Kgl. Gewerbeinspektion Aachen I versetzt.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 32. **Aachen, Samstag, den 11. August** **1917.**

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 32 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 32. Für die Gendarmen sind der Anzeigerbeilage die Steckbriefregister Nr. 32 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 257. Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern S. 257—258. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917 S. 258. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917 S. 258. Prüfung für Gesanglehrer und Gesangslehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen S. 258. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 S. 258—259. Fragebogen über amtliche Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene S. 259. Bekanntmachung über die Flucht ausländischer wehrpflichtiger Arbeiter oder von Kriegsgefangenen S. 259. Untersagung des Handels mit Fleisch- und Wurstwaren aller Art S. 259. Festsetzung des Reineinkommens der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen zu Utrecht für das Jahr 1916 S. 259. Gewinnverteilungsurkunde für das Bergwerk Sulfat 1 bei Ovifat S. 260. Personal-Nachrichten S. 260.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 403 Das 140. Stück enthält unter Nr. [illegible] Bekanntmachung zum Schutze der Mieter. [illegible] Juli 1917. Unter Nr. 5964: Anordnung [illegible] Verfahren vor den Einigungsämtern. Vom [illegible] Juli 1917. Unter Nr. 5965: Bekanntmachung [illegible] Druckfarbe. Vom 26. Juli 1917. Unter Nr. [illegible] Bekanntmachung über Druckfarbe. Vom [illegible] Juli 1917. Unter Nr. 5967: Bekanntmachung [illegible] Schuhhandelsgesellschaften. Vom 26. Juli [illegible] Unter Nr. 5968: Bekanntmachung, betreffend [illegible] Absatz von Kalisalzen. Vom 26. Juli 1917. [illegible] 141. Stück enthält unter Nr. 5969: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. Vom [illegible] Juli 1917. Unter Nr. 5970: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 28. Juli 1917. Unter Nr. 5971: Verordnung über Höchstpreise für Grünkern. Vom [illegible] Juli 1917. Unter Nr. 5972: Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 236) errichteten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917. Unter Nr. 5973: Bekanntmachung über das Verfahren vor dem nach Artikel III § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung einer Herstellungs- und Vertriebsgesellschaft in der Seifenindustrie vom 9. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 485) eingesetzten Schiedsgerichte. Vom 29. Juli 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 404 Das 19. Stück enthält unter Nr. 11594: Gesetz, betreffend Erledigung von Reichssteuersachen bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 27. Juni 1917. Unter Nr. 11595: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung). Vom 20. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 405 Anordnung über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 515) bestimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 31. Januar 1917 folgendes:

§ 1. Das durch die Anordnung vom 31. Januar 1917 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bocklämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift

im § 2 der Anordnung von 31. Januar 1917 über Notschlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zugelassen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Nr. 406 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917

(Reichs-Gesetzbl. S. 475).

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Oertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Frhr. von Hammerstein.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarotzky.

Nr. 407 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Schilfrohr vom 6. Juni 1917

(Reichs-Gesetzbl. S. 476).

I.

Den Gemeinden und Kommunalverbänden im Königreich Preußen wird hiermit die in § 1 der Bekanntmachung erwähnte Befugnis, das in ihrem Bezirke wachsende Schilfrohr in grünem Zustande zu Futterzwecken abzuernten, verliehen.

II.

Zuständige Behörde für die in § 2 der Bekanntmachung vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 4 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

III.

Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet Streitigkeiten (§ 4), die wegen der Nutzung verschiedenen Schilfarten entstehen. Das Schilfrohr (Typha latifolia und augustifolia) sich nicht zur Futtergewinnung, ist aber von besonderem Werte für die Fasergewinnung. höheren Verwaltungsbehörden haben bei Entscheidungen darauf Rücksicht zu nehmen, die Nutzung des Kolbenschilfes für Fasergewinnung durch die Futternutzung der übrigen Rohrarten nicht beeinträchtigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage:
Frhr. von Hammerstein.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Jarotzky.

Nr 408 Den Beginn der nächsten am ... lichen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhaltenden Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den ... 1918 festgesetzt.

Berlin W 8, den 14. Juli 1917.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Unterschrift.

Nr. 409 Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März

(Reichs-Gesetzbl. S. 280).

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. ...) folgendes bestimmt:

1. Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise, an deren Stelle die gemäß § 18 Abs. 3 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesrats über Speisefett vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) oder gemäß § 9 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1100) erfolgten Vereinigungen von Kreisen.

2. Für den Bezugsschein (§ 2 Abs. ...) ist das aus der Anlage ersichtliche Muster vorgeschrieben. Die Gültigkeitsdauer des Bezugsscheins beträgt einen Monat. Die Anzahl der Zentrifugen und Buttermaschinen, deren Erwerb gestattet wird,

...n Bezugsscheinen in Buchstaben anzugeben. ... Beschaffung der erforderlichen Vordrucke liegt ... Kommunalverbänden ob.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage: von Hammerstein.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Freund.

Bezugsschein für den Erwerb einer Zentrifuge oder Buttermaschine.

Gemäß § 2 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 280)

wird dem .....

.....

der Erwerb .....

Zentrifuge .... Buttermaschine .... gestattet.

Dieser Bezugsschein gilt bis zum ..... ist nicht übertragbar.

....., den ..... 191...

(Stempel) Der Kreisausschuß usw. / Magistrat usw.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 410 Zur Gewinnung eines Ueberblickes über Umfang und Art der in den amtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene geübten Tätigkeit wird der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge (in Verbindung mit der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen) in nächster Zeit einen Fragebogen an sämtliche amtlichen Fürsorgestellen in Preußen versenden.

Um den Zweck der Erhebung umfassend zu erreichen, werden die amtlichen Fürsorgestellen des Bezirks dringend ersucht, den Fragebogen sorgfältig auszufüllen und an den Arbeitsausschuß zurückzusenden.

Aachen, den 7. August 1917.

Königliche Regierung. Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 411 In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen russische oder belgische Arbeiter im wehrpflichtigen Alter oder Kriegsgefangene auf Zureden oder mit Unterstützung von Inländern nach dem neutralen Ausland, namentlich nach Holland geflüchtet sind, um von dort aus ihre Heimat zu erreichen.

Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß hierdurch nicht nur die einheimische Wirtschaft durch Entziehung von Arbeitskräften geschädigt, sondern auch wehrfähige Mannschaften dem Feinde zugeführt werden. Wer das Entweichen in irgend einer Weise unterstützt, macht sich des Landesverrates schuldig, das nach §§ 89, 90 Abs. 1 Nr. 3 Reichsstrafgesetzbuches mit schwerer Zuchthausstrafe bedroht wird.

Nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird sich in einem anhängigen Verfahren niemand mehr damit entschuldigen können, daß er sich nicht bewußt gewesen sei, durch seine Handlungsweise der feindlichen Macht Vorschub geleistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reiches oder seiner Bundesgenossen Nachteil zugefügt zu haben.

Auch wird erneut darauf hingewiesen, daß durch die Verordnung des Herrn Kommandierenden Generals des stellvertretenden VIII. Armeekorps vom 21. Oktober 1916 die Begünstigung der Flucht von Kriegsgefangenen und internierter Angehöriger feindlicher Staaten mit Gefängnisstrafe bedroht wird.

Aachen, den 2. August 1917.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Tidick.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 412 Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), habe ich dem Metzgermeister Karl Weber in Aachen, Großkölnstraße Nr. 7, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Fleisch- und Wurstwaren aller Art, sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Handelsbetrieb bis auf Weiteres untersagt.

Aachen, den 3. August 1917.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Nr. 413 Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das aus dem Betriebe der auf preußischem Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard sich ergebende kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Gesellschaft für den Betrieb

von niederländischen Staatseisenbahnen zu Utrecht für das Jahr 1916 auf 3435,98 Mark festgesetzt worden ist.

Cöln, den 4. August 1917.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Nr. 414 Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Sulfat 1 bei Ovifat zur öffentlichen Kenntnis.

Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen.

Bonn, den 31. Juli 1917.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 17. September 1913 wird dem Bergwerksbesitzer Albert Heye in Berlin, unter dem Namen Sulfat 1 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Ovifat und Xhoffraix, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 19[illegible] Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf [illegible] heutigen Tage beglaubigten Situationsriss[illegible] den Buchstaben a bis e bezeichnet sind, zur [illegible] winnung der im Felde vorkommenden Alaun[illegible] nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 in [illegible] jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 31. Juli 1917.

L. S.

Königliches Oberbergam[illegible]

Nr. 415 Personal-Nachrichten.

Der Kaufmann Joseph Quadflieg in Co[illegible] münster ist zum Beigeordneten der Landbür[illegible] meisterei Cornelimünster im Landkreise A[illegible] für die Amtszeit von 6 Jahren wiederern[illegible] worden.

———

Der Landwirt Johann Reiners in Gerder[illegible] ist zum Beigeordneten der Landbürgermeis[illegible] Gerderath im Kreise Erkelenz für die Amts[illegible] von 6 Jahren ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehend[illegible] Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnah[illegible] finden, wenn sie **bis spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.

Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes St[illegible] des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33. Aachen, Samstag, den 18. August 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 33 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 33. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 33 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 261. Ergänzung der Bekanntmachung V. W. Nr. 5216 vom 30. November 1916 über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung S. 261—262. Beschluß über die Eröffnung der Jagd S. 262. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 262. Abhandengekommene Zulassungsbescheinigung S. 262. Enteignung von Grundeigentum S. 262. Personal-Nachrichten S. 262.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 416 Das 142. Stück enthält unter Nr. 5974: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbewehrungen und Ledersatzstoffen vom 4. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 10). Vom 1. August 1917. Unter Nr. 5975: Bekanntmachung über Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 2. August 1917. Unter Nr. 5976: Bekanntmachung über Fristung im Sinne des § 49 Abs. 3 der Gewerbeordnung. Vom 3. August 1917. Unter Nr. 5977: Bekanntmachung über den Bedürfnisnachweis für Schauspielunternehmen. Vom 3. August 1917. Unter Nr. 5978: Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen. Vom 3. August 1917. Unter Nr. 5979: Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht. Vom 2. August 1917. Unter Nr. 5980: Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 2. August 1917. Unter Nr. 5981: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 3. August 1917. Unter Nr. 5982: Bekanntmachung über Graphitindustrie. Vom 4. August 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 417 Das 20. Stück enthält unter Nr. 11596: Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern. Vom 19. Juli 1917. Unter Nr. 11597: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Halleschen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall. Vom 25. Juli 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 418 Ergänzung

der Bekanntmachung V. W. Nr. 5216 vom 30. November 1916 über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 375) wird bestimmt:

Artikel I.

Der § 3 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 30. November 1916 — V. W. Nr. 5216 — erhält folgenden Absatz 2:

> Das Eigentum an den von der Kriegs-Kakao-Gesellschaft in Anspruch genommenen Mengen wird von dem Zeitpunkte ab, in dem ihr Verlangen auf Überlassung dem Inhaber des Gewahrsams zugeht, auf die Kriegs-Kakao-Gesellschaft übertragen.

Artikel II.

Die im § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über Bestandsaufnahme und Beschlagnahme der Gesamtvorräte von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung vom 30. November 1916 V. W. Nr. 5216 vorgesehene endgültige Festsetzung des Über-

nahmepreises wird durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, getroffen.

Coblenz, den 31. Juli 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz.
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 6539.

Beschluß.

Nr. 419 Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Aachen

1. die Eröffnung der Jagd festgesetzt:
   a) für Birk-, Hasel-, Fasanen-Hähne und -Hennen auf den 15. September 1917,
   b) für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner mit Ausnahme der Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden auf den 24. August 1917.

   Für die Kreise Malmedy, Montjoie und Schleiden verbleibt es bei der gesetzlichen Anfangszeit, dem 1. September 1917.
2. die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr 1917 ausgedehnt;
3. die Jagdzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner bis zum 14. Dezember 1917 einschließlich verlängert.

Aachen, den 7. August 1917.

Der Bezirksausschuß.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: van de Loo.

Nr. 420 Der Hausierer Adolf Ohligschläger hierselbst, Prinzenhofstraße 27, hat den für 1917 am 15. Januar 1917 unter Nr. 255 zu 12 Mark für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit leinenen und ledernen Schnürriemen, Lederabfällen und Sohlenschonern berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 7. August 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
van de Loo.

Nr. 421 Dem praktischen Arzte Dr. [illegible] Becker in Schleiden (Eifel) ist die von mir am 1. Mai 1916 ausgestellte Zulassungsbescheinigung [illegible] — 10306 abhandengekommen.

Es handelt sich um einen von der Firma Adam Opel in Rüsselheim hergestellten Kraftwagen [illegible] der Fabriknummer 10425.

Ich ersuche ergebenst nach dem Verbleib zu forschen und die Zulassungsbescheinigung im Fr[illegible] telungsfalle unter Mitteilung der Personalien [illegible] damit betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 1. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroh.

Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 422 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau einer Starkstromleitung durch [illegible] Niederrheinische Licht- und Kraftwerke in Rheydauernd zu beschränkende, in der Gemeinde Erkelenz belegene Grundeigentum des Gerhard Kaspers des Bankdirektors Dr. Hermes u. Gen. und des Landwirts Theodor Gerards habe ich Termin

auf Mittwoch, den 22. August 1917,

im Anschluß an den um 3^{34} Uhr nachmittags in Erkelenz von Aachen eintreffenden Zug an Ort und Stelle anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Aachen, den 14. August 1917.

Der Enteignungskommissar.
van de Loo,
Verwaltungsgerichtsdirektor.

Nr. 423 Personal-Nachrichten.

Der Rentner Klemens August Gilleßen in Roetgen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Roetgen im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Königliche Notar Hermann Paltzer in Wegberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wegberg im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Joseph Höppener in Scherpenseel ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Scherpenseel im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 25. August

Stück 34. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 34 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 34. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 34 beigefügt.) 1917.

Inhalt: Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 263. Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 S. 263. Verordnung über Arbeitshilfe bei Entladeschwierigkeiten S. 264. Bekanntmachung über Schrotmühlen S. 264—265. Auslosung von Rentenbriefen S. 265. Rechnungsabschluß und Vermögensstand der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 265. Rechnungsabschluß und Vermögensstand der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt der Rheinprovinz S. 265—266. Bekanntmachung betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 266. Bekanntmachung betreffend verloren gegangene Pensionsscheine zur Arbeiter-Pensions-Kasse S. 266. Personal-Nachrichten S. 266.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 424 Das 143. Stück enthält unter Nr. [illegible] Bekanntmachung über örtlichen Bereich und [illegible] der Schuhhandelsgesellschaften. Vom 6. August 1917. Unter Nr. 5984: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen [illegible] den Niederlanden. Vom 7. August 1917. Unter Nr. 5985: Verordnung über die Lieferung von [illegible] aus Anlaß der Zusammenlegung von Oelfabriken und über die gewerbsmäßige Herstellung von Oel. Vom 7. August 1917. Unter Nr. [illegible] Verordnung über die Preise von Oelfrüchten. Vom 7. August 1917. Unter Nr. 5987: Bekanntmachung über die Erweiterung der vierteljährlichen Zählungen Vom 9. August 1917. Unter Nr. [illegible] Bekanntmachung über das Verfahren bei der Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 9. August 1917. Unter Nr. 5989: Bekanntmachung betreffend Fassung der Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 9. August 1917. Nr. 144. Stück enthält unter Nr. 5990: Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für elektrochemische Erzeugnisse aus den besetzten feindlichen Gebieten. Vom 9. August 1917. Unter Nr. 5991: Bekanntmachung über den Absatz von Petroleum zu Leuchtzwecken. Vom 11. August 1917. Unter Nr. 5992: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 9. August 1917. Nr. 145. Stück enthält unter Nr. 5993: Verordnung über Druschprämien für Hafer und Gerste. Vom 11. August 1917. Unter Nr. 5994: Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1125). Vom 13. August 1917. Das 146. Stück enthält unter Nr. 5995: Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917. Vom 16. August 1917. Unter Nr. 5996: Verordnung über Kartoffeln. Vom 16. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 425 Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung des Bundesrats über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 681).

In Ausführung des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und des § 2 der Bekanntmachung wird bestimmt:

1. Ueber die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis zu öffentlichen gewerbsmäßigen Veranstaltung von Lichtspielen, sowie über die Untersagung dieses Gewerbebetriebes beschließt der Kreisausschuß (Stadtausschuß), in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat.

Die Polizeibehörde stellt den Antrag auf Zurücknahme der Erlaubnis, sowie auf Untersagung des Gewerbebetriebes.

2. Zuständig für den Erlaß der polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich Beschaffenheit und Lage der zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, den 7. August 1917.

Der Minister des Innern.
Drews.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 426 Verordnung über Arbeitshilfe bei Entladeschwierigkeiten.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetze vom 11. Dezember 1915 wird für den Bereich des VIII. Armeekorps angeordnet:

§ 1. Jede männliche und weibliche Person ist verpflichtet auf Aufforderung der zuständigen Behörde im Bezirk ihrer Wohnsitz- oder Nachbargemeinde gegen den jeweils am Orte üblichen Lohn ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechend Arbeiten zu übernehmen, welche zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Be- und Entladung von Eisenbahnwagen und zur Beschleunigung des Wagenumlaufs notwendig werden.

§ 2. Die Aufforderungen erfolgen durch die Ortspolizeibehörde. Sie dürfen nur ergehen, wenn sie unbedingt erforderlich sind, um die rechtzeitige Durchführung der in § 1 aufgeführten Arbeiten sicher zu stellen. Unter dieser Voraussetzung ist eine Heranziehung auch an Sonn- und Feiertagen zulässig.

§ 3. Zeugnisse von Kreis- oder anderen beamteten Aerzten befreien, soweit sie die Unfähigkeit zu der aufgetragenen Arbeit bescheinigen, ohne weiteres von der Verpflichtung zur Arbeitshilfe.

§ 4. Gegen die Heranziehung zur Arbeit und gegen die Festsetzung der Entlohnung steht die Beschwerde an den Landrat bezw. in Städten an den Regierungspräsidenten offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist endgiltig.

§ 5. Wer einer auf Grund des § 1 erlassenen Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft.

§ 6. Die Verordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Coblenz, den 7. August 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 5703.

Bekanntmachung über Schrotmühlen.

Nr. 427 Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird folgende Verordnung über Schrotmühlen erlassen.

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Sie muß schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind noch nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Ueberlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4. Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet.

Ersatzteile für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Veräußerer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Ersatzteilen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5. Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist.

...nfalls finden auf sie die Vorschriften dieser ...dnung Anwendung.

...Die Anpreisung aller im § 1 erwähnten ...mühlen durch die Zeitungen oder auf sonstige ...wird verboten.

...Zuwiderhandlungen gegen diese Verord... ...werden auf Grund § 9 des Gesetzes über ...Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit ...gnis bis einem Jahre bestraft. Beim Vor... ...mildernder Umstände kann auf Haft oder ...rafe bis zu eintausendfünfhundert Mark er... ...werden.

...Die Verordnung tritt sofort in Kraft. ...Verordnung vom 5. April 1917 — V. W. ... — wird aufgehoben.

...lenz, den 15 August 1917.

...ertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

...V. W. Nr. 7185.

...ordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 428 Bei der heutigen **Auslosung** von ...entbriefen zum 2. Januar 1918 sind folgende ...mern gezogen worden:

...vinz Westfalen und Rheinprovinz:

...zu 4% — Buchstabe GG bis JJ —

...tabe GG zu 1500 *M* Nr. 63.

...tabe HH zu 300 *M* Nr. 6, 148, 159.

...tabe JJ zu 75 *M* Nr. 83, 85, 107, 139,

...zu 3½% — Buchstabe F bis K —

...tabe F zu 3000 *M* Nr. 369, 621, 756,

...chstabe G zu 1500 *M* Nr. 499.

...chstabe H zu 300 *M* Nr. 825, 1113, 1193.

...chstabe J zu 75 *M* Nr. 372, 536, 690, 727.

...chstabe K zu 30 *M* Nr. 72, 147, 160, 200, ...226, 235, 268, 371, 395, 419.

...e ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung ...Januar 1918 ab aufhört, werden den In... ...mit der Aufforderung gekündigt, den Ka...betrag gegen Quittung und Rückgabe der Ren...briefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahl... Zinsscheinen

a: Reihe II Nr. 2 bis 16
b: „ IV „ 5 „ 16
} nebst Erneuerungsscheinen

...Januar 1918 ab bei den Königlichen ...bankkassen hierselbst oder in Berlin C 2, ...straße 76 I, oder bei der Königlichen See... ...lung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, ...rafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr ...fang zu nehmen. Der Wert etwa feh... ...Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 16. August 1917.
Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 429 Nach § 19 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluß für 1916 nebst Vermögensstand zur Kenntnis gebracht.

A) Einnahme.

1. Bestand aus dem Vorjahr	4069,73	M.
2. Einnahmereste	6818,09	„
3. Beiträge	784296,10	„
4. Zinsen des Rücklagestocks	44006,—	„
5. Erstattete Militärrenten	3088,57	„
Summe	842278,49	M.

B) Ausgabe.

1. Ruhegehälter	750307,64	M.
2. Zinsen	18578,21	„
3. Verwaltungskosten	6183,76	„
4. Dem Rücklagestock wurden zugeführt	58800,—	„
Summe	833869,61	M.
Die Einnahme hat betragen	842278,49	„
Es besteht ein Vorschuß von	32758,72	M.
Dem Einnahmerest gegenüberstehen mit	41479,82	„

Der Rücklagestock ist mündelsicher in Wertpapieren zum Nennbetrage von 1188100 M. bei der Landesbank hinterlegt.

Düsseldorf, den 21. August 1917.
Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 430 Nach § 24 der Satzung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabschluß für 1916 sowie der Vermögensstand zur Kenntnis gebracht.

A) Einnahme.

1. Einnahmereste und Defekte	10049,90	M.
2. Beiträge	1100380,41	„
3. Verzugszinsen	9,43	„
4. Zinsen des Rücklagestocks	448990,77	„
Summe	1559430,51	M.

B) Ausgabe.

1. Vorschuß und Rechnungsberichtigungen	4288,50	M.
2. Witwen- und Waisengelder	706061,95	„
3. Verwaltungskosten	13025,16	„
4. Dem Rücklagestock wurden zugeführt	814110,—	„
Summe	1537485,61	M.
Die Einnahme hat betragen	1559430,51	„
Mithin Bestand	10939,77	M.
In Einnahmerest sind verblieben	11005,13	„

Der Rücklagestock ist in Wertpapieren zum Nennbetrage von 12006100 M. bei der Landesbank hinterlegt.

Düsseldorf, den 21. August 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Nr. 431 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,

betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 81309, 120144, 101068, 125187, 13542, 122144,
zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 1796,
zu Erkelenz, Nr. 5963,
zu Eschweiler, Nr. 7539, 7315,
zu Geilenkirchen, Nr. 4610,
zu Mechernich, Nr. 266,
zu Stolberg, Nr. 7006;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 116647, 80329, 127632, 135949, 125341, 118737, 139758, 138446, 139073, 121110, 63290,
zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 504,
zu Düren, Nr. 41066,
zu Eschweiler, Nr. 15454, 13970,
zu Geilenkirchen, Nr. 9404,
zu Heinsberg, Nr. 13933.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen am 3. Januar 1917, 3. März 1917 und 5. Mai 1917 auf die angeblich abhanden gekommen

a) Einlagebücher der Sparkasse

zu Düren, Nr. 30580,
zu Erkelenz, Nr. 7674,
zu Heinsberg, Nr. 5597;

b) Prämienbüchlein der Prämienka

zu Geilenkirchen, Nr. 7120,
zu Linnich, Nr. 5117,

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären dieselben auf Grund der vorbezeichneten der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und mienkasse hiermit öffentlich für ungültig und los.

Aachen, den 8. August 1917.

Der Vorstand des Vereins.

A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 432 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,

betreffend verloren gegangene Pensionsschein zur Arbeiterpensionskasse.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenn daß die zu dem Pensionsbuch Nr. 118 für Zeit vom 15. April 1917 bis einschließl April 1921 ausgestellten Pensionsscheine d als verloren angemeldet worden sind.

Der Inhaber dieser Pensionsscheine wir Gemäßheit des Artikels 25 der Allgemeine dingungen der Arbeiterpensionskasse hierdurch gefordert, seine Ansprüche bei der Hauptstelle Vereins geltend zu machen.

Aachen, den 18. August 1917.

Der Vorstand des Vereins.

Glasmachers. Kempen.

Nr. 433 Personal-Nachrichten.

Der Kaufmann Franz Lüchem und der fabrikant Alexander Mayer in Eupen sind fernere Amtsdauer von sechs Jahren zu deten Beigeordneten der Stadt Eupen wählt und als solche mit Allerhöchster Ern gung von dem Staatsministerium bestätigt

Der Landwirt Nikolaus Huppertz in Me zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei rode im Kreise Malmedy für die Amtszeit Jahren wiederernannt worden.

Der Putzfrau Lucia Keller in Aachen Haushälterin Gertrud Meurer in Jülich und Dienstmädchen Margareta Funk in Stolber von Ihrer Majestät der Kaiserin und Kön für 40jährige treue Dienste das goldene nebst Diplom verliehen worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35. Aachen, Samstag, den 1. September 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 35 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 35. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 35 beigefügt.)

Inhalt: Dank der Kaiserin an die Rheinprovinz S. 267. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 267. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917 S. 268. Verordnung betreffend Meldepflicht der Ausländer S. 268. Prüfung für Hufschmiede S. 268. Verlust eines Führerscheines S. 268. Verlosung S. 268.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Bad Homburg v./d. Höhe, den 25. August 1917.

Nr. 434 **Oberpräsident Freiherr von Rheinbaben, Coblenz.**

Nach meiner Rückkehr von der Reise in die schöne Ihnen unterstellte Provinz, ist es mir Bedürfnis, Ihnen auszusprechen, wie sehr ich von den dort gewonnenen Eindrücken befriedigt bin. Mit dankbarer Anerkennung habe ich gesehen, wie sorgsam überall unsere tapferen Krieger gepflegt werden, wie aufopfernd Männer und Frauen an der Schaffung der Kampfmittel für das Heer arbeiten. In der unerschütterlichen Zuversicht, daß all die Hingebung an der Front wie in der Heimat durch einen ehrenvollen Frieden belohnt werden wird, bitte ich Sie, allen, die in treuer Arbeit zum endgültigen Siege beitragen, meinen herzlichsten Dank zu übermitteln, der auch denen gilt, die ich leider nicht habe besuchen können.

A. Viktoria.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr 435 Das 147. Stück enthält unter Nr. 5997: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 631). Vom 17. August 1917. Unter Nr. 5998: Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 546). Vom 18. August 1917. Unter Nr. 5999: Bekanntmachung über wirtschaftliche Maßnahmen in der Binnenschiffahrt. Vom 18. August 1917. Unter Nr. 6000: Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt. Vom 18. August 1917. Unter Nr. 6001: Bekanntmachung über die erstmalige Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Vom 18. August 1917. Das 148. Stück enthält unter Nr. 6002: Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. Vom 19. August 1917. Unter Nr. 6003: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Norwegen. Vom 18. August 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 436 Das 21. Stück enthält unter Nr. 11598: Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 11. Juli 1917. Unter Nr. 11599: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Zschornewitz, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 5. August 1917. Unter Nr. 11600: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte—Braunschweig. Vom 5. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 437 Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 438 Verordnung.

Meine Verordnung vom 5. Juli 1915 Nr. Id. 10312, betreffend Meldepflicht der Ausländer, wird auf Staatlose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festzustellen ist, hiermit ausgedehnt. Bei Zuwiderhandlungen greifen die Strafbestimmungen meiner vorerwähnten Verordnung Platz.

Coblenz, den 16. August 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Plotz,
General der Infanterie.

Abt. Id. Nr. 35092.

Nr. 439 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement p.p. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im dritten Vierteljahr 1917 am Donnerstag, den 20. September, vormittags 9 Uhr, in Aachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Aachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinärrat Dr. Grebe hierselbst mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Aachen, den 24. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Grewe.

Nr. 440 Dem Kraftwagenführer Mathias van Eß aus Aachen, z. Zt. beim Luftschiffertrupp 8 in Wildeshausen, ist der von mir unter Nr. 376 ausgestellte Führerschein für Klasse IIIb abhanden gekommen.

Ich ersuche ergebenst nach dem Verbleib des Führerscheins eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und ihn mir im Ermittelungsfalle unter Mitteilung der Personalien der mit ihm betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 27. August 1917.

Der Regierungs-Präsident,
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 441 Das Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 21. Juni d. Js. dem Münsterbauverein Ueberlingen die Erlaubnis erteilt, von der ihm für das Jahr 1914 bereits genehmigten, infolge des Kriegsausbruchs aber nicht abgespielten 4. Geldlotterie 40000 — statt 20000 — Lose zum Preise von je 3 Mark in folgenden preußischen Landesteilen: Rheinprovinz, Provinz Westfalen und Hessen-Nassau, sowie Hohenzollern zu vertreiben.

Die Ziehung ist mit Einverständnis der Herren Minister der Innern und der Finanzen auf den 20. und 21. November d. Js. festgesetzt. Der Losevertrieb kann sogleich beginnen.

Aachen, den 27. August 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 8. September

Stück 36. (Hierzu die Sonderbeilage zum Amtsblatt, betr. Ausführungsanweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18, der Öffentliche Anzeiger Nr. 36 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 36. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 36 beigefügt.) 1917.

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 269. Vergütungspreise für die gegen Bezahlung abzugebenden Futtermengen S. 269—270. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 S. 270. Anordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über Milcherzeugerhöchstpreise S. 270—271. Einlösung der Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld, sowie Erneuerung der Zinsscheinbogen S. 271—272. Auslosung von Rentenbriefen S. 272. Preise für Schlachtvieh, Ankauf von Schweinen usw. S. 272—273. Bestellung auf das erschienene Haupt-Sachverzeichnis des Reichsgesetzblatts S. 273. Verlegung des Wintersemesters an der Thierärztlichen Hochschule zu Berlin S. 273. Ausgabe der 2. Zinsscheinreihe zur 10. Ausgabe der Aachener Stadtanleihe von 1902. S. 273. Gesellenprüfung bei der Handwerkskammer zu Aachen S. 273. Personal-Nachrichten S. 274.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterland!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr 442 Das 149. Stück enthält unter Nr. 6004: Gesetz über Fürsorge für Kriegsgefangene. Vom 15. August 1917. Unter Nr. 6005: Verordnung, betreffend Aenderung der Verordnung über Höchstpreise für Hülsenfrüchte vom 24. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 653). Vom 21. August 1917. Unter Nr. 6006: Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 22. August 1917. Unter Nr. 6007: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 23. August 1917. Unter 6008: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 20. August 1917. Das 150 Stück enthält unter Nr. 6009: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst. Vom 24. August 1917. Das 151. Stück enthält unter Nr. 6010: Verordnung über die Preise für Butter. Vom 25. August 1917. Das 152. Stück enthält unter Nr. 6011: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. August 1917. Unter Nr. 6012: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postscheckordnung vom 22. Mai 1914. Vom 26. August 1917. Unter Nr. 6013: Bekanntmachung über die Anmeldung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung und von Forderungen auf verbündete und neutrale Länder. Vom 31. August 1917. Unter Nr. 6014: Bekanntmachung, betreffend die Uebertragung von Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung auf die Reichsbank. Vom 31. August 1917. Unter Nr. 6015: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. August 1917. Das 153. Stück enthält unter Nr. 6016: Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für Elektrizität und Gas. Vom 30. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 443 Vergütungspreise für die gegen Bezahlung abzugebenden Futtermengen.

Für die gegen Bezahlung aus den Beständen der Proviantämter abzugebenden Futtermengen sind vom 1. August 1917 ab einzuziehen:

für 1 t Hafer oder Gerste	380	Mark,
„ 1 t Kleie	150	„ ,
„ 1 t Wiesen- und Laubheu	215	„ ,
„ 1 t Kleeheu	237	„ ,
„ 1 t Stroh und sämtliche Ersatzfuttermittel	124	„ .

Futtermittel dürfen nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer etwaigen späteren Preisänderung abgegeben werden.

Ueber den Preis hier nicht angeführter Futtermittel ergeht in jedem Fall besondere Bestimmung.

Die Vergütung für eine Tagesration gegen Bezahlung ist unter Zugrundelegung des Durchschnittspreises beider vorausgeführten Heuarten — 226 Mark für 1 t — zu berechnen.

Die Preise gelten nicht für Abgaben an die Bevölkerung in den besetzten Gebieten.

Die Erlasse vom 16. Mai 1917 (A. V. Bl. S. 291) und vom 5. Juni 1917 (A. V. Bl. S. 320) werden hiedurch aufgehoben.

Berlin, den 18. August 1917.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
Im Auftrage: Meyer.

Nr. 2150/8. 17. B 2.

Nr. 444 Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Landwirtschaftliche Berufsvertretungen sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Sigmaringen).

Zu § 1. Soweit die ausreichende Versorgung ihres Bezirkes mit Saatkartoffeln es erfordert, haben die Kommunalverbände die Pflicht, selbst als Käufer von Saatkartoffeln aufzutreten.

Zu § 2. Innerhalb des Kommunalverbandes bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln zwischen den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen keiner Genehmigung.

Bei der Genehmigung der Lieferungsverträge haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der ordnungsmäßige Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Insbesondere gilt dies von Verträgen, die durch die Landwirtschaftskammern, die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft und ähnliche landwirtschaftliche Körperschaften vermittelt worden sind. Die Entscheidung ist möglichst zu beschleunigen. Es ist unzulässig, die Genehmigung der Verträge an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden. Saatkartoffeln, über die Lieferungsverträge abgeschlossen und genehmigt sind, dürfen nicht zu Speisezwecken in Anspruch genommen werden. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln zur Aussaat verwendet werden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen u. dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist. Vor allem müssen Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, wenn es irgend möglich ist, noch im Herbst den Verbrauchsgebieten zugeführt werden, damit sie rechtzeitig zum Ankeimen gebracht werden können.

Zu § 2 Abs. 4. Wenn es aus besonderen Gründen unbillig erscheinen sollte, einen Lieferungsvertrag zu genehmigen, obgleich die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 vorliegen, so ist zur Versagung der Genehmigung die Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

Berlin, des 16. August 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Frhr. von Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrag: Lusensky.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Dr. Maubach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 445 Anordnung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz über Milcherzeugerhöchstpreise.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1100) in Verbindung mit dem Erlaß der Landes-Zentralbehörden vom 6. Dezember 1916 M. d. J. VI. b. 1002, M. f. H. II. b. 13701, M. f. L. I. a. I. e. 14178 und der Anordnungen der Landesfettstelle vom 28. Februar 1917 III. a. 615 und vom 3. August 1917 III. a. 2121 sowie der besonderen Genehmigung derselben Stelle vom 28. August 1917 II. b. 617 wird zur Regelung der Milchpreise in der Rheinprovinz folgendes bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist, (Milcherzeuger-Höchstpreis) beträgt für Vollmilch

im Preisgebiet I 32 Pfg. für das Liter,
" " II 36 " " "

Für Magermilch und Buttermilch im Preisgebiet I 20, im Preisgebiet II 22 Pfg. für das Liter.

§ 2. Der Grundpreis für Vollmilch erhöht sich in den Regierungsbezirken Aachen, Cöln, Düsseldorf und Coblenz für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November und vom 1. April bis 15. Mai um 4 Pfg., für Mager- und Buttermilch um 2 Pfg. und für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März für Vollmilch um weitere 4 Pfg., für Mager- und Buttermilch um weitere 2 Pfg.

Im Regierungsbezirk Trier erhöht sich der Grundpreis für Vollmilch für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Mai im Preisgebiet I um

auf 35 Pfg. und im Preisgebiet II um 2 38 Pfg. für das Liter, für Mager- und in gleicher Weise um je 1 Pfg. auf 21 Pfg. für das Liter.

Zum Preisgebiet I gehören:

Regierungsbezirk Düsseldorf

Landkreise Cleve, Geldern, Rees, sowie Kreis Moers mit Ausnahme der Stadt ers und der Bürgermeistereien Kamp, emersheim, Hochemmerich, Homberg und elen-Baerl, ferner die Bürgermeistereien rde und Gahlen im Kreis Dinslaken die Stadt Hückeswagen und die Bürmeistereien Dabringhausen und Neuhückesgen im Kreise Lennep,

Regierungsbezirk Cöln die Kreise perfürth, Gummersbach, Waldbröl und Kreis Mülheim mit Ausnahme der Bürmeistereien Heumar und Wahn,

Regierungsbezirk Aachen die reise Eupen, Malmedy, Montjoie und chleiden,

Regierungsbezirk Coblenz die reise Adenau, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Meisenheim, Simmern, Zell und Zaslar,

Regierungsbezirk Trier die reise Bitburg, Prüm, Daun, Wittlich, ittkastel, Saarburg und Trier-Land mit nahme der Gemeinden Conz, Merzlich enz, Ehrang, Olewig, Pfalzel und Euren.

Preisgebiet II gehören:

Regierungsbezirk Düsseldorf Stadtkreise und alle nicht zum Preisbiet I gehörigen Landkreise oder Teile on solchen,

Regierungsbezirk Cöln die Kreise öln-Stadt und Land, Bonn-Stadt und and, Bergheim, Euskirchen, Rheinbach und m Kreise Mülheim die Bürgermeistereien eumar und Wahn.

Regierungsbezirk Aachen die reise Aachen-Stadt und Land, Düren, rkelenz, Jülich, Geilenkirchen und Heinsberg,

Regierungsbezirk Coblenz die reise Coblenz-Stadt und Land, Ahrweiler, ellenkirchen, Mayen und Neuwied,

Regierungsbezirk Trier die reise Merzig, Saarlouis, Saarbrückenand, Saarbrücken-Stadt, Ottweiler, St. endel, Trier-Stadt und vom Landkreise rier die Gemeinden Conz, Merzlich, Kürenz, hrang, Olewig, Pfalzel und Euren.

Der Milcherzeugerhöchstpreis (§ 1) ver für das Liter Vollmilch frei Bahnwagen oder Schiff der Verladestelle (Absendestelle) oder wenn keine Versendung mit der Bahn oder dem Schiff stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Absende- oder Empfangsstelle entstandenen Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten.

Der Milcherzeugerhöchstpreis gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für Zwangslieferungen gemäß § 14 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 sofern von der zuständigen Stelle die Lieferungspreise gemäß § 14 Abs. 1 festgesetzt werden, sowie für die Abgabe von Milch aus Betrieben, die vom Regierungspräsidenten als Lieferer von Kinder- und Krankenmilch anerkannt sind.

§ 5. Für Milch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, kann außer dem Höchstpreis ein Zuschlag bis zu 2 Pfg. für das Liter gezahlt werden.

Als molkereimäßig behandelt gilt Milch dann, wenn sie sofort nach Ankunft in der Molkerei auf Säure geprüft, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann auf mindestens 5% herunter gekühlt und daneben, wenn es für erforderlich erachtet wird, vorher sachgemäß pasteurisiert oder mit einem gesetzlich zugelassenen Frischerhaltungsmittel vorschriftsmäßig behandelt ist.

§ 6. Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind nach §§ 8, 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 514) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183).

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die auf Grund früherer Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Höchstpreise, soweit sie mit dieser Anordnung in Widerspruch stehen, insbesondere auch die Anordnungen der Landeszentralbehörden über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauches vom 15. Juni 1916 (R.-A. vom 15. Juni 1916 Nr. 139) (H.-M.-Bl. S. 171) für das Gebiet der Rheinprovinz außer Kraft.

Coblenz, den 31. August 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Nr. 446 Die Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittlung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Aachen, den 1. September 1917.

Königliche Regierung.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 447 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 2. Januar 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und Rheinprovinz:

a) zu 4% — Buchstabe GG bis JJ —

Buchstabe GG zu 1500 ℳ Nr. 63.

Buchstabe HH zu 300 ℳ Nr. 6, 148, 159.

Buchstabe JJ zu 75 ℳ Nr. 83, 85, 107, 139, 154.

b) zu 3½% — Buchstabe F bis K —

Buchstabe F zu 3000 ℳ Nr. 369, 621, 755, 859.

Buchstabe G zu 1500 ℳ Nr. 499.

Buchstabe H zu 300 ℳ Nr. 825, 1113, 1193.

Buchstabe J zu 75 ℳ Nr. 372, 536, 690, 727.

Buchstabe K zu 30 ℳ Nr. 72, 147, 160, 200, 204, 226, 235, 268, 371, 395, 419.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe II Nr. 2 bis 16
„ b: „ IV „ 5 „ 16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 2. Januar 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76 I, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 16. August 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 448 Mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes [illegible] wir hiermit im Anschluß an unsere [illegible] vom 31. Juli d. Js. über Preise für [illegible] vieh folgendes:

§ 1. Beim Verkauf von Schlachtrind[illegible] Westerwälder-, Glauer- und [illegible] berger-Rasse durch den Viehhalter [illegible] Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht über[illegible]

In Klasse B:

Ausgemästete und vollfleischige Ochsen [illegible] über 7 Jahre, Bullen über 5 Jahre, [illegible] gefleischte Ochsen, Kühe, Bullen und Fär[illegible] Alters in Lebendgewicht

bis zu 5,5 Zentner einschließlich
über 5,5 bis 7 Zentner „
„ 7 bis 8,5 „ „
„ 8,5 bis 10 „ „
„ 10 Zentner „

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese erhöhten Preise nur für reinrassigen Tiere, nicht aber für die Kreuzprodukte der Westerwälder-, Glauer- und Engelsberger-Rasse gelten.

§ 2. Im übrigen gelten die Bestimmungen unserer Verordnung vom 31. Juli d. Js.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 3. August d. Js. in Kraft.

Cöln, den 29. August 1917.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende: Dr. Lo[illegible]

Auf Grund des § 4 unserer Satzung vom 8. November 1916 ordnen wir hiermit für die Rheinprovinz folgendes an:

§ 1. Der Aufkauf von Schweinen im Lebendgewicht von über 25 kg ist nur den Mitgliedern des Viehhandelsverbandes, die sich durch Ausweiskarte ausweisen, gestattet. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Schweine dem Vorstandsmann ihres Kreises anzumelden und abzunehmen.

§ 2. Schweine im Gewicht von [illegible] können während der Ernte — auch Kartoffelernte — zu Hausschlachtungen verwandt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für Selbstversorgung gemäß der Verordnung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1917 (R.-G.-Bl. [illegible]) gegeben sind. Die Anträge auf Genehmigung sind an den Kommunalverband zu richten.

§ 3. Fleisch von Ferkeln bis zu 15 kg Lebendgewicht ist fleischkartenfrei.

§ 4. Für Schweine im Lebendgewicht von über 25 kg gelten folgende Höchstpreise:

a) Im Regierungsbezirk Aachen, Cob[illegible] den Kreis Wetzlar, Cöln, Düsse[illegible] Trier

Lebendgewicht von 25—85 kg einschließlich 73 M. je 100 Pfund,
Lebendgewicht über 85 kg 78 M. je 100 Pfund.
Im Kreise Wetzlar:
Lebendgewicht von 25—85 kg einschließlich 74 M. je 100 Pfund,
Lebendgewicht über 85 kg 79 M. je 100 Pfund.

§ 5. Um dem dringenden Bedürfnis zum und Verkauf von Zucht- und Mastschweinen genügen, behalten wir uns vor, Ausnahmen der Bestimmung des § 1 zuzulassen. In Ausnahmefällen tritt auch die Bestimmung § 4 außer Kraft. Entsprechende Anträge sind Fall zu Fall durch die Ortspolizeibehörde an zu richten.

§ 6. Beim Ankauf von Schweinen im Ge von 25 kg zwecks Ablieferung an unsere Frauensleute ist die in unserer Verordnung 30. Dezember 1916 vorgeschriebene Abgabe, sich von einer Mark und bei einem Lebend gewicht von unter 60 kg von zehn Pfennigen je Pfd. nicht zu entrichten.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu Ergänzung vom 4. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 728), der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916, sowie § 3 der Verordnung vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Strafe kann auf Entziehung der Schleichhandel erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Ueberschreitungen der Höchstpreise werden gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 188) mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cöln, den 31. August 1917.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 449 Bekanntmachung

Das Reichsgesetzblatt ist ein neues, im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachverzeichnis erschienen, das die Jahrgänge 1867 bis 1916 des Bundes- und des Reichsgesetzblatts umfaßt. Bestellungen nehmen alle Reichs-Postanstalten zum Preise von 9 Mark 25 Pfg. für das geheftete Stück entgegen.

Berlin W 9, den 28. August 1917.

Kaiserliches Postzeitungsamt.

Nr. 450 Im Einverständnis mit der vorgesetzten Zentralbehörde wird das Wintersemester 1917/18 an der Tierärztlichen Hochschule auf die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis 2. Februar 1918 verlegt.

Demgemäß wird die Immatrikulation am 20. September beginnen und am 15. Oktober geschlossen werden.

Berlin, den 24. August 1917.

Der Rektor der Königlichen Tierärztlichen Hochschule.

Nr. 451 Bekanntmachung.

Die 2. Zinsscheinreihe zur 10. Ausgabe der Aachener Stadtanleihe von 1902 mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1927 wird von heute ab bei der Stadtkasse Aachen gegen Rückgabe der Zinsscheinanweisung ausgehändigt. Die Zinsbogensteuer trägt die Stadt.

Aachen, den 29. August 1917.

Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Spoelgen.

Nr. 452 Handwerkskammer zu Aachen.
Bekanntmachung
betreffend Gesellenprüfung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungs-Ausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1917 zusammentreten werden.

Die Anmeldung der Prüflinge, welche bis zum 1. Januar 1918 die Lehre beenden und deren Lehrherren keiner Innung angehören, muß bis zum 20. September 1917 bei der Handwerkskammer zu Aachen, Couvenstraße Nr. 13 erfolgen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. ein Zeugnis des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit und das Betragen des Prüflings;
3. bei den Prüflingen, welche eine Fortbildungs- oder Fachschule besucht haben, ein Zeugnis über den Schulbesuch.

Mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr (8 Mark) an die Handwerkskammer einzusenden.

Aachen, den 30. August 1917.

Die Handwerkskammer.

Peter Weber, Vorsitzender. — Scholl, Syndikus.

Nr. 453 Personal-Nachrichten.

Dem Prokuristen August Goeb in Aachen und dem Prokuristen Joseph Wolff in Heimbach ist der Königl. Kronenorden 4. Klasse verliehen worden.

Der Ackerer Peter Dohmen in Millen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Havert im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Anton Brandts in Hoengen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Saeffelen im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Oberküfer Hubert Zimmermann in Eschweiler das Verdienstkreuz in Gold zu verleihen geruht.

Der Landwirt Nikolaus Creutz in Kettenis ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kettenis im Kreise Eupen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie **bis spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37. **Aachen, Samstag, den 15. September** 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 37 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 37. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 37 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesammlung S. 275. Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz, betreffend Höchstpreis für Frühkartoffeln S. 275—276. Höchstpreise für Läuferschweine S. 276. Beginn des Winterhalbjahres an der Kgl. Tierärztlichen Hochschule in Hannover S. 276. Auslosung von Rentenbriefen S. 276. Personal-Nachrichten S. 276.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 454 Das 154. Stück enthält unter Nr. 6017: Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917. (R.-G.-Bl. S. 681.) Vom 30. August 1917. Unter Nr. 6018: Bekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten. Vom 30. August 1917. Unter Nr. 6019: Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregister-eintragungen usw. Vom 30. August 1917. Das 155. Stück enthält unter Nr. 6020: Bekanntmachung über die Zulassung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten zur Eichung. Vom 5. August 1917. Unter Nr. 6021: Bekanntmachung über die Zulassung von Präzisionsgewichten aus Eisen zu 500 Gramm, 1 Kilogramm und 2 Kilogramm ohne Justierhöhlung zur Eichung. Vom 12. August 1917. Unter Nr. 6022: Bekanntmachung, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 12. August 1917. Unter 6023: Bekanntmachung, betreffend Uebergangsbestimmung für die Neueichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten mit gleichartiger Einteilung. Vom 22. August 1917. Unter Nr. 6024: Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1915, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917. Unter Nr. 6025: Bekanntmachung wegen Abänderung der Bekanntmachung vom 15. November 1916, betreffend Aenderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 22. August 1917. Das 156. Stück enthält unter Nr. 6026: Verordnung über Wein. Vom 31. August 1917. Unter Nr. 6027: Verordnung über die Erhebung der Getreideernte und die Nachprüfung der Ernteflächenerhebung im Jahre 1917. Vom 30. August 1917. Das 157. Stück enthält unter Nr. 6028: Postordnung für das Deutsche Reich. Vom 28. Juli 1917. Das 158. Stück enthält unter Nr. 6029: Verordnung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel und die Mischung von Kunstdünger. Vom 28. August 1917. Das 159. Stück enthält unter Nr. 6030: Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916. Vom 18. August 1917. Unter Nr. 6031: Allerhöchster Erlaß über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 30. August 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 455 Das 22. Stück enthält unter Nr. 11601: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikommisse, Lehen und Stammgüter, (Gesetzsamml. S. 121). Vom 30. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 456 Bekanntmachung der Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz, betreffend Höchstpreise für Frühkartoffeln.

Die Provinzialkartoffelstelle hat in Verfolg ihrer Bekanntmachung vom 28. Juni 1917 beschlossen, den Höchstpreis für Kartoffeln vom 1.

September 1917 ab auf 6 Mark für den Zentner festzusetzen.

Coblenz, den 29. August 1917.

Provinzialkartoffelstelle für die Rheinprovinz.

Nr. 457 Verordnung.

In Ergänzung unserer Verordnung vom 31. August d. J., betreffend Preise und Abgabe von Läuferschweinen, bestimmen wir hiermit auf Grund des § 4 unserer Satzung vom 8. November 1916 folgendes:

§ 1. Für Ferkel im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund wird ein Höchstpreis bestimmt:

Beim Verkauf von Ferkeln in der Rheinprovinz — auch beim Verkauf durch Händler — darf Mark 1,60 für das Pfund Lebendgewicht nicht überschritten werden.

§ 2. Ueberschreitungen der Höchstpreise werden gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 — R.-G.-Bl. S. 183 — mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu Mark 10000 — bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cöln, den 6. September 1917.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 458 Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Winter-Semester 1917/18 beginnt am 1. Oktober 1917.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor.

Hannover, den 14. August 1917.

Nr. 459 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 2. Januar 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

Provinz Westfalen und Rheinprovinz:

a) zu 4% — Buchstabe GG bis JJ —

Buchstabe GG zu 1500 ℳ Nr. 63.

Buchstabe HH zu 300 ℳ Nr. 6, 148, 159.

Buchstabe JJ zu 75 ℳ Nr. 83, 85, 107, 139, 154.

b) zu 3½% — Buchstabe F bis K —

Buchstabe F zu 3000 ℳ Nr. 369, 621, 750, 859.

Buchstabe G zu 1500 ℳ Nr. 499.

Buchstabe H zu 300 ℳ Nr. 825, 1113, 1193.

Buchstabe J zu 75 ℳ Nr. 372, 536, 690, 727.

Buchstabe K zu 30 ℳ Nr. 72, 147, 160, 200, 204, 226, 235, 268. 371, 395, 419.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe II Nr. 2 bis 16
„ b: „ IV „ 5 „ 16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 2. Januar 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C 2, Klosterstraße 76 I, oder bei der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 16. August 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 460 Personal-Nachrichten.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Oberküster Hubert Zimmermann in Erkelenz das Verdienstkreuz in Gold zu verleihen geruht.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38. **Aachen, Samstag, den 22. September** 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 38 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 38. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 38 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesammlung S. 277. Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Wein vom 31. August 1917 S. 277—278. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenfackeln S. 278—279. Verbot des Verlassens der Lehre S. 279. Verbot der Verarbeitung von Grubenholz usw. zu Brennholz S. 279. Anordnung über die Sicherstellung der Kartoffelernte des Erntejahres 1917/18 S. 279—280. Lotterie S. 280. Haussollekte S. 280. Bekanntmachung, betreffend die Fernhaltug unzuverlässiger Pesonen vom Handel S. 280.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 461 Das 160. Stück enthält unter Nr. 6032: Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste. Vom 10. September 1917. Das 161. Stück enthält unter Nr. 6033: Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 11. September 1917. Unter Nr. 6034: Bekanntmachung über die Verlängerung der Amtsdauer bei den Organen des Handwerkerstandes. Vom 6. September 1917. Unter Nr. 6035: Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 733). Vom 9. September 1917. Das 162. Stück enthält unter Nr. 6036: Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Siam, Liberia und China. Vom 12. September 1917. Das 163. Stück enthält unter Nr. 6037: Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für frisches Obst. Vom 13. September 1917. Unter Nr. 6038: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917. Vom 15. September 1917. Unter Nr. 6039: Anordnung für das Verfahren vor den Amtsgerichten in Mieteinigungssachen. Vom 15. September 1917. Unter Nr. 6040: Bekanntmachung über Papier, Karton und Pappe. Vom 15. September 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 462 Das 23. Stück enthält unter Nr. 11602: Verordnung, betreffend die Aenderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort. Vom 27. August 1917. Unter Nr. 11603: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913. Vom 27. August 1917. Unter Nr. 11604: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545). Vom 27. August 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 463 Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über Wein vom 31. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 751).

Auf Grund der §§ 2, 5 und 7 der Verordnung über Wein vom 31. August 1917 (R.-G.-Bl. 751) und der §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 2 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

Zu § 5.

1. Die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Wein sowie die Untersagung des Handels erfolgt in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde, im übrigen durch den Landrat, in den Hohenzollernschen Landen durch den Oberamtmann, und soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, durch den Polizeipräsidenten in Berlin. Oertlich zuständig zur Entscheidung ist die Stelle, in deren Bezirk die

Hauptniederlassung des Handelsbetriebes liegt. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so behalten wir uns vor, die zuständige Stelle von Fall zu Fall zu bestimmen. Vor dem Erlaß der Entscheidung ist in Zweifelsfällen die zuständige amtliche Handelsvertretung gutachtlich zu hören.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, ob und seit wann der Antragsteller eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, und ob er vor dem 1. August 1914 mit Wein gehandelt hat. Ist dem Antragsteller auf Grund der Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) der Handelsbetrieb untersagt gewesen, so kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis von ihm nur gestellt werden, nachdem die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 23. September 1915 gestattet worden ist. In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Zeit und für welches Gebiet die Erlaubnis erteilt werden soll. Wird die Erteilung der Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem zu gestattenden Umfang auf den Handel mit Wein erstreckt hat, so ist das wirtschaftliche Bedürfnis eingehend zu begründen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziffer 5) beizufügen.

3. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen. Sie kann, wenn sie erteilt ist, wieder zurückgenommen werden, sofern sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Vor der Zurücknahme einer Erlaubnis oder vor der Untersagung des Handels ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

Die Erlaubnis kann örtlich, zeitlich und sachlich begrenzt werden. Sie kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden.

4. Dem Handeltreibenden ist über die Erteilung der Erlaubnis eine Bescheinigung auszuhändigen.

5. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mark, für die der Gewerbesteuerklasse II 30 Mark, der Gewerbesteuerklasse III 10 Mark. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei. Meine, des unterzeichneten Ministers für Handel und Gewerbe, Erlaß vom 13. Oktober 1916 (M. f. H. IIb 11896) und vom 19. Mai 1917 (M. f. H. IIb 3850), betreffend die Vereinnahmung der aufkommenden Gebühren bei Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und die Ueberlassung der Gebühren an diejenigen Stadtkreise, in denen die Entscheidung von kommunalen Polizeibehörden angegliederten Handelsstellen erfolgt, finden entsprechende Anwendung. Die aufkommenden Gebühren sind demgemäß in denjenigen Stadtkreisen, in denen die Entscheidung durch eine kommunale Polizeibehörde ergeht, den Stadtkreisen zu überlassen, sofern diese die sämtlichen durch die Einrichtung des Verfahrens und das Verfahren selbst entstehenden Kosten übernehmen.

6. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die die Erteilung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident in Potsdam.

7. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben (§ 8 der Verordnung vom 24. Juni 1916) entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu übernehmenden oder zu verwertenden Weinvorräte befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

Zu § 7.

Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen, wird dem Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin dem Oberpräsidenten in Potsdam übertragen.

Berlin W 9, den 9. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Lusensky.

Der Minister des Innern
Im Auftrage:
Dr. Kirchner.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Krenzlin.

Nr. 464 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenfackeln.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Azetylenfackeln (Streckenbeleuchtungsapparate) der Firma Nielsen & von Lübcke G. m. b. H. in Altona für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „10“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt

n Stempel des Dampfkesselüberwachungs-
in Altona tragen.
ie Zulassung gelten jeweils die von der
hen Aufsichtskommission vorgeschlagenen,
örden mitgeteilten Bedingungen.
W. 9, den 9. August 1917.
Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

rdnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

65 Verbot des Verlassens der Lehre.

nteresse der öffentlichen Sicherheit wird
Bereich des Korpsbezirks des VIII. Armee-
chendes bestimmt:
Gewerbliche Lehrlinge beiderlei Geschlechts
unter 17 Jahren dürfen ihre Lehre nur
aubnis der zuständigen Ortspolizeibehörde
es sei denn, daß ihr bisheriger Lehr-
en einen Entlassungsschein erteilt hat
s sie eine gerichtliche Entscheidung erwirkt
wonach sie berechtigt sind, die Lehre zu
.
ürfen ohne diese Erlaubnis oder ohne
ng des Entlassungsscheines oder der vor-
n gerichtlichen Entscheidung keinen Dienst
n.
ürfen von andern Arbeitgebern nur nach
einer Bescheinigung der Ortspolizei-
über die ordnungsmäßige Aufhebung ihres
ages oder gegen Vorlage eines Entlas-
ines ihres bisherigen Lehrherrn oder nach
iner gerichtlichen Entscheidung, durch die
erige Lehrverhältnis für beendigt erklärt
Dienst genommen werden.
Jeder unter § 1 fallende Jugendliche,
ssen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet,
e oder des Minderjährigen bisherige Be-
dem anwerbenden Arbeitgeber genaue
wahrheitsgemäß zu geben.
nwerbende Arbeitgeber ist verpflichtet,
skunft zu erfordern und in Zweifels-
r endgültigem Vertragsabschluß Erkun-
bei den Ortspolizeibehörden einzuziehen.
Gegen die Verweigerung der Genehmi-
durch die Ortspolizeibehörde steht die
e bei der zuständigen Aufsichtsbehörde
Beschwerde hat keine aufschiebende Wir-
Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist end-
.
widerhandlungen werden mit Gefängnis
ein Jahre, wenn die bestehenden Gesetze
e Freiheitsstrafe festsetzen — § 9b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand — und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft — § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915.

In gleicher Weise wird bestraft, wer es in schuldhafter Weise verabsäumt, die seiner Beaufsichtigung unterstehenden Minderjährigen zur Beobachtung der im § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 getroffenen Anordnungen hinreichend anzuhalten.

Strafbar macht sich auch, wer zu einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Bestimmungen auffordert oder anreizt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Coblenz, den 18. August 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 6285.

Vorstehendes Verbot wird auf den Festungsbereich ausgedehnt.

Cöln, den 28. August 1917.

In Abw. d. Gouverneurs.
Gouvernement. v. Oidtman,
IVa 21682 Generalleutnant.

Nr. 466 Verbot der Verarbeitung von Grubenholz usw. zu Brennholz.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich des VIII. A.-K.:

Waldbesitzern, Sägewerken, Gruben und Händlern ist die Aufarbeitung aller zu Gruben-, Schneide- und Papierholz geeigneten Hölzer, soweit sie für diese Zwecke in Frage kommen, zu Brennholz verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 12. September 1917.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 8210.

Nr. 467 Anordnung über die Sicherstellung der Kartoffelernte des Erntejahres 1917/18.

§ 1. Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über Kartoffeln vom 16. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 713) wird die gesamte Kartoffel-

ernte, soweit sie nicht nach § 2 dieser Anordnung dem Kartoffelerzeuger verbleibt, sichergestellt.

§ 2. Dem Kartoffelerzeuger verbleiben:

a) der Eigenbedarf nebst dem Bedarf der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von $1^1/_2$ Pfd. für den Tag und Kopf berechnet für die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918,

b) Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen,

c) der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentner für das Hektar der Anbaufläche 1916,

d) anerkannte Saathochzuchten,

e) die im Kleinanbau gezogenen Kartoffeln, soweit die gesamte Ernteфläche des einzelnen Erzeugers 200 qm nicht übersteigt.

§ 3. Zur Feststellung der bei jedem Erzeuger sichergestellten Kartoffelmenge wird eine Kartoffelwirtschaftskarte angelegt. Die endgültige Ausfüllung der Karte und die Errechnung der sichergestellten Menge kann erst auf Grund einer in Aussicht genommenen Ernteerhebung erfolgen. Alsdann wird jedem Erzeuger die unter Berücksichtigung der Abzüge nach § 2 bei ihm sichergestellte Menge schriftlich mitgeteilt werden. Dabei ist $^1/_5$ der Ernte als Ersatz für Schwund zur Deckung und zum Verfüttern freigegebenen, nicht gesunden oder unter 1 Zoll (2,72 Zentimeter) große Kartoffeln abzusetzen.

Ohne Rücksicht auf diese schriftliche Feststellung der endgültig sichergestellten Mengen, ergreift aber die Sicherstellung alsbald die gesamte tatsächliche Ernte, soweit sie nicht gemäß § 2 dem Kartoffelerzeuger verbleibt.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten und die zu ihrer Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseiteschaffen. Durch Rechtsgeschäft darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 5. Trotz der Sicherstellung dürfen die Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkefabrik verarbeiten sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 711) Kartoffeln als Saatgut absetzen.

§ 6. Wer den vorstehenden Anordnungen über die Sicherstellung der Kartoffeln zuwiderhandelt, wird gemäß § 6 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über Kartoffeln vom 16. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 713) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Coblenz, den 8. September 1917.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
(Provinzialkartoffelstelle.)

Nr. 468 Die Ziehung der 2. Klasse der Wormser Dombaulotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister der Innern und der Finanzen für den 5. März in Aussicht genommen.

Aachen, den 17. September 1917.

Der Regierungs-Präsident
Im Auftrage: Schr...

Nr. 469 Der Herr Oberpräsident hat auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 143) in Verbindung mit § 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers des Innern vom 19. Februar 1917 den Vorstand des bergischen Diakonissenhauses, Elberfeld-Barmer Zufluchtshaus in Elberfeld auf den Antrag vom 20. Juli d. Js. die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke im Jahre 1918 eine einmalige Hausammlung unter den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Einsammlung soll durch die eigenen Kollektanten der einzelnen Gemeinden erfolgen.

Aachen, den 17. September 1917.

Der Regierungs-Präsident
Im Auftrage: Schr...

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 470 Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), habe ich der Ehefrau Willems geborenen Katharina Kessels in Süsterfeld Nr. 19, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen und Leuchtstoffen und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb bis auf Weiteres untersagt.

Aachen, den 12. September 1917.

Der Königliche Polizei-Präsident

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 29. September

Stück 39. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 39 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 39. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 39 beigefügt.) 1917.

Inhalt: Hauskollekte S. 281. Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen des Landkreises Aachen S. 281—284. Polizeiverordnung betreffend Einschränkung der nächtlichen Beleuchtung zum Schutz gegen Luftangriffe S. 284—285. Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen Polizeistrafgelderfonds für das Rechnungsjahr 1916 S. 284—285. Postordnung S. 285. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 285—286. Viehseuchenentschädigungsfonds der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1916 S. 286. Errichtung von Telegraphenlinien S. 286. Polizeiverordnung über Schlacken S. 286.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 12. d. M. mich mit meinem Einverständnis in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Somit scheide ich nunmehr aus dem Amte als Regierungspräsident in Aachen aus.

Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, den Behörden und Eingesessenen des Bezirks ein herzliches Lebewohl zu sagen. Mit warmem Danke für die mir stets gewährte Unterstützung begleiten meine besten Wünsche die Zukunft des mir so lieb gewordenen Bezirks.

Z. Brüssel, den 21. September 1917. **Dr. von Sandt**, Regierungs-Präsident z. D., Verwaltungschef in Belgien z. D.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 471 Der Herr Oberpräsident hat auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 19. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 143) und des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Herrn Ministers des Innern vom 19. Februar 1917 dem Vorstand der Anstalt für Epileptische in Bethel bei Bielefeld auf den Antrag vom 30. Juli d. J. die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1918 eine einmalige Haussammlung bei evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz vorzunehmen zu lassen.

In denjenigen Kreisen bezw. Synoden, in welchen die kirchlichen Vertretungen die Einsammlung nicht übernommen haben, sind die nachstehend aufgeführten Personen mit der Einsammlung der nebenbezeichneten Kollekte beauftragt:

Paul Muns aus Barmen, August Nebendorf aus Ronsdorf, Carl Schneider aus Wesel, Oskar [illegible] aus Barmen-Wichlinghausen, Wilhelm [illegible]kamp aus Bielefeld, Paul Küll aus Cronenberg (Rheinland), August Wiggers aus Cronenberg (Rheinland).

Aachen, den 20. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Aufrage: Schroeter.

Nr. 472 Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen des Landkreises Aachen.

Dem Landkreis Aachen, vertreten durch den Kreisausschuß des Landkreises Aachen, wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Cöln vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Genehmigung erteilt, nach Maßgabe des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und unter nachstehenden Bedingungen die nachbenannten 1,0 m spurigen Bahnlinien als Straßenbahnen elektrisch zu betreiben und zwar:

a) Netz IIa: Rothe Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden—Oppen—Bardenberg,
b) Netz IIb: Forst—Brand,
c) Netz III: Eschweiler—Stolberg—Atsch—Eilendorf, Stolberg (Bahnhof) — Stolberg (Markt), Eschweiler—Hehlrath—Mariadorf—Alsdorf, Eschweiler — Hastenrath — Mariadorf—Höngen, Eschweiler—Weisweiler, Eschweiler—Hauptbahnhof—Rathaus—Dürwiß, Mariadorf—Linden,
d) Netz IV und V: Linzenshäuschen—Eupen—Herbesthal, Eupen—Bellmerin—Eupen (Rathaus), Eynatten — Raeren — Walheim—Cornelimünster — Brand, Brand — Büsbach — Stolberg (Markt), Stolberg (Markt)—Vicht—Zweifall, Vicht—Mausbach—Hastenrath,

e) Netz VI: Cornelimünster—Breinig,
f) das Kohlscheider Netz: Aachen—Ponttor—Kohlscheid—Herzogenrath—Merkstein, Richterich—Horbach, Kohlscheid—Kaiserstraße—Kohlscheider Markt.

§ 1. Die Genehmigung wird bis zum 1. Januar 2009 erteilt. Bezüglich der Provinzialstraßen ist die weitere Zustimmung der Provinzialverwaltung über den 1. Januar 1963 beizubringen.

§ 2. Der Landkreis Aachen ist berechtigt, die Bahnen durch die Aachener Kleinbahngesellschaft und die Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahnen-Akt.-Ges. auf Grund des dieser Urkunde angehefteten Betriebs-Vertrages vom 8. Dezember 1916 betreiben zu lassen. Er bleibt indessen der Aufsichtsbehörde gegenüber für die Erfüllung der Bedingungen dieser Genehmigungsurkunde unmittelbar verantwortlich.

§ 3. Die Uebertragung der aus dieser Urkunde sich ergebenden Rechte und Pflichten auf einen andern Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 4. Die Bahn, ihr Betrieb und die Betriebsmittel müssen den Anforderungen entsprechen, welche in der von den Königlichen Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zum Kleinbahngesetz erlassenen Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 (Eis. Ver. Bl. 1898 S. 225 flgde.) und in den Nachträgen dazu vom 17. November 1902 und 19. November 1904 (Eis. Ver. Bl. 1902 S. 537 und 1904 S. 375) zu § 9 sowie in den vom Kgl. Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 und 15. Januar 1914 (Zeitschr. f. Kleinb. 1906 S. 725 und 1914 S. 234) gestellt werden. Bei späteren Ergänzungen oder Aenderungen der Bahnanlagen oder Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von den durch die angeführten Ausführungsanweisungen und den durch die Genehmigung festgelegten Bauvorschriften nicht abgewichen werden.

§ 5. Die Bahn dient dem Personen- und dem Güter-Verkehr; dem letzteren mit den nachfolgenden Beschränkungen; Güter dürfen nur in Personenzügen befördert und besondere Güter- (auch Stückgut-) Züge nicht gefahren werden mit folgender Ausnahme:

Besondere Güterzüge sind zugelassen:
a) auf den aus den Kleinbahnstrecken zu den einzelnen Ladestellen abzweigenden Anschlußgleisen;
b) zum Zwecke der Ueberführung von Gütern zwischen einer Staatsbahnstation und einem Anschlußgleise auch auf demjenigen Te[illegible] Kleinbahnstrecke, der zwischen dem An[illegible]gleise und der nächsten Staatsbah[illegible] liegt.

Auf der Strecke Richterich—Herzogenrath der Abzweigung von Kircheiche nach Kohlscheid ein Güterverkehr in Wagenladungen nicht [illegible] finden, Stückgut nur mit den regelmäßigen [illegible]sonenzügen befördert werden.

Im Eschweiler Kleinbahnnetz darf die Klein[illegible] keine Güter zur Beförderung übernehmen di[illegible] einer Eisenbahnstation im Durchgang üb[illegible] Kleinbahn nach einer andern Eisenbahnstation [illegible]fördert werden sollen.

Ein Schnellverkehr zwischen nicht benach[illegible] Stationen, d. h. die Beförderung von [illegible] welche auf keiner oder nur dem geringeren [illegible] der Zwischenstationen zum Aufnehmen oder [illegible]setzen von Fahrgästen halten, ist ausgeschloss[illegible]

Die Beförderung von Sand in Kippwage[illegible] Dampf- und elektrischen Lokomotiven ist a[illegible] Strecke Eschweiler—Atsch—Eilendorf von km [illegible] 6,4 bezw. von 4,2 + 60—2,6 + 40 gestatte[illegible] Uebrigen unterliegt die Beförderung mit D[illegible] und elektrischen Lokomotiven von Fall zu [illegible] einer besonderen Prüfung und Genehmigung [illegible] Aufsichtsbehörden.

§ 6. Der Unternehmer ist gemäß § 1[illegible] Kleinbahngesetzes verpflichtet, die Ausführung [illegible] Anschlußgleisen zu gestatten.

Das durch diese Urkunde genehmigte Klein[illegible]netz darf an das Aachener Stadtbahnnetz a[illegible]schlossen werden. Eine Heranführung [illegible] Staatsbahn ist — die Bahnhöfe Eschweiler [illegible] Rothe Erde und Walheim ausgenommen — [illegible] gestattet. Ueber ihre Zulässigkeit wird von [illegible] zu Fall entschieden.

§ 7. Der Postverwaltung gegenüber ha[illegible] Unternehmer alle im § 42 des Kleinbahn-Ge[illegible] aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

Zum Schutze der Reichstelegraphen- und [illegible]sprechanlagen sind die in der Zeitschrift für [illegible]bahnen (Jahrg. 1904 S. 206 und 207, [illegible] 1914 S. 215) abgedruckten „Allgemeinen p[illegible]lichen Anforderungen" und folgenden Bestimmu[illegible] zu befolgen:

a) Werden Betriebssprechleitungen oder S[illegible]leitungen der Bahn so angebracht, daß [illegible] Berührung mit der Arbeitsleitung [illegible] blanken Speiseleitungen bei Drahtbruch [illegible] möglich ist, so müssen an Kreuzungs[illegible] mit anderen oberirdischen Telegraphen- [illegible] Fernsprechleitungen, die Betriebsspre[illegible]tungen usw. der Bahn ebenso wie Sp[illegible]leitungen gesichert werden.

Zur Sicherung der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen gegen mittelbare Gefährdung durch Hochspannungsanlagen müssen an den Kreuzungsstellen der stromführenden Drähte der elektrischen Bahnanlage (Arbeits- und Speiseleitungen, sowie Schwachstromleitungen) mit Hochspannungsleitungen Schutzvorrichtungen angebracht oder Schutzmaßnahmen getroffen werden, die einen Uebertritt hochgespannter Ströme in die Leitungen der elektrischen Bahn sicher verhüten. Ferner muß an denjenigen Stellen, an welchen die stromführenden Drähte der elektrischen Bahnanlage neben Hochspannungsanlagen verlaufen, zwischen den beiden Linien ein so großer Abstand gewahrt werden, daß auch im Falle des Umbruchs der Gestänge eine Berührung der Hochspannungs- und der Bahnleitungen nicht eintreten kann.

Ferner müssen die Telegraphen- oder Fernsprechkabel, an Stellen, wo sie weniger als 50 cm tief unter den Schienen liegen zum Schutze gegen mechanische Beschädigung mit zweiteiligen eisernen Rohren umkleidet werden, die noch je 1 m über die Gefahrstelle hinausragen, sofern nicht wegen tiefer liegender Bahnkabel die Reichskabel nach Ziffer 6 der allgemeinen Anforderungen ohnehin mit Schutzrohren umgeben werden müssen.

Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

Die Zulassung abweichender Sicherungs-Anlagen bleibt vorbehalten. Der Unternehmer hat der Telegraphenverwaltung von der beabsichtigten Umstromsetzung des Leitungsnetzes neuer Linien mindestens 3 freie Wochentage vorher schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 8. Für die Benutzung öffentlicher Straßen gelten die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen zunächst maßgebend, soweit diese nicht mit den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 oder dieser Genehmigungsurkunde im Widerspruch stehen.

Bei Ausführung von Arbeiten an den Gleisen hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht wesentlich behindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für Schäden, die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

§ 9. Die mit der Leitung des Baues und Betriebes beauftragten Personen sind von dem Unternehmer dem Regierungs-Präsidenten in Aachen und der Eisenbahn-Direktion in Cöln namhaft zu machen. Ebenso ist jeder Wechsel unverzüglich anzuzeigen. Der Unternehmer bleibt der Aufsichtsbehörde gegenüber für Handlungen und Unterlassungen seiner Bediensteten verantwortlich.

Schaffner und Oberschaffner müssen mit der Handhabung der Bremsen und elektrischen Fahreinrichtungen mindestens soweit vertraut sein, daß sie Triebwagen, wenn nötig, still- oder zurückstellen können.

§ 10. Zum Zwecke der Prüfung ist jeder Fahrplan, sowie jede beabsichtigte Aenderung im Entwurfe mindestens 1 Woche vor der Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Jeder Fahrplan und jede Aenderung ist mindestens 3 Tage vor dem Inkrafttreten durch die zu amtlichen Bekanntmachungen im Landkreise Aachen und Kreis Eupen bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Außerdem hat die Bekanntmachung durch Aushang in den dem Kleinbahnverkehre gewidmeten Räumen stattzufinden.

§ 11. Jede beabsichtigte Aenderung der Beförderungspreise ist mindestens eine Woche vor der Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Alle Aenderungen sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Preise mindestens 2 Wochen vor dem Inkrafttreten in der im § 10 für Fahrpläne festgesetzten Form bekannt zu machen.

Verboten sind Vereinbarungen und Zusicherungen, wonach das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Beförderungspreisen bestimmt wird. Den mit der Aufsicht der Kleinbahn betrauten Beamten ist in Ausübung dieser Aufsicht freie Fahrt zu gewähren.

§ 12. Die höchstzulässige Fahr-Geschwindigkeit der Fahrten darf im Allgemeinen innerhalb der Ortschaften 16 km, außerhalb derselben 25 und auf Strecken mit eigenem Bahnkörper 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen, soweit nicht auf einzelnen Strecken infolge örtlicher Verhältnisse geringere Höchstgeschwindigkeiten festgesetzt sind oder werden.

Die Triebwagen dürfen zwei Anhängewagen erhalten soweit nicht Ausnahmen hiervon genehmigt sind oder werden. Während der Fahrt ist zwischen den einzelnen Zügen ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

§ 13. Für die Kreuzungen der Kleinbahn mit der Staatsbahn sind die mit dieser abgeschlossenen Verträge maßgebend.

§ 14. Durch die vorstehende Genehmigungsurkunde werden diejenigen vom 12./11. 1895, 14./10. 1899 (Amtsbl. S. 296), 18./4. 1902 (Amtsbl. S. 137), 26./1. 1903 (Amtsbl. S. 30), 24./9. 1903 (Amtsbl. S. 275), 20./5. 1904 (Amtsbl. S. 140), 18./2. 1897 (Amtsbl. S. 46), 6./4. 1897 (Amtsbl. S. 100), 14./10. 1899 (Amtsbl. S. 296), 26./1. 1903 (Amtsbl. S. 30), 24./9. 1903 (Amtsbl. S. 275), 20./5. 1904 (Amtsbl. S. 140), 30./9. 1905 (Amtsbl. S. 228), 27./2. 1897 (Amtsbl. S. 54), 6./4. 1897 (Amtsbl. S. 102), 14./10. 1899 (Amtsbl. S. 296), 26./1. 1903 (Amtsbl. S. 29), 24./9. 1903 (Amtsbl. S. 275), 13./10. 1914 (Amtsbl. S. 250), 17./3 1907 (Amtsbl. S. 85), 8./9. 1908 (Amtsbl. S. 266), 17./1. 1906 (Amtsbl. S. 37), 5./4. 1906 (Amtsbl. S. 136), 15./8. 1906 (Amtsbl. S. 301), 17./3. 1907 (Amtsbl. S. 85), 2./4. 1910 (Amtsbl. S. 172), 12./7. 1910 (Amtsbl. S. 287), 6./10. 1900 (Amtsbl. S. 323), 26./1. 1903 (Amtsbl. S. 31), 14./11. 1903 (Amtsbl. S. 305), 22./7. 1910 (Amtsbl. S. 291), 5./7. 1907 (Amtsbl. S. 231), aufgehoben.

Aachen, den 30. Juli 1917.

Der Regierungs-Präsident. In Vertretung: Tidick.

Nr. 473 Polizeiverordnung betreffend Einschränkung der nächtlichen Beleuchtung zum Schutz gegen Luftangriffe.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1... und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes ü... die allgemeine Landesverwaltung vom 30. ... 1883 wird, da die Angelegenheit keinen Aufs... zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des ... zirksausschusses für den Umfang des Regierun... bezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle Raumöffnungen (Fenster, T... Oberlichter usw.) künstlich erleuchteter ... räume (Wohnräume, Werkstätten, Fabriken, ... höfe, Kaufläden usw.) und zwar ohne Rück... darauf, ob sie nach der Straße oder nach ... räumen, Gärten usw. belegen sind, müssen ... Eintritt der Dunkelheit mit dicht schließen... Verkleidungen versehen werden, derart, daß ... Lichtquellen von außen nicht mehr erkennbar ...

Jede Schaufensterbeleuchtung ist verboten.

§ 2. Verboten ist jede Beleuchtung im Fre...

Eine beschränkte Straßenbeleuchtung durch ... oben abgeblendete Richtlaternen bis 11½ ...

Nr. 474 Ueb...

über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Fonds	Gegenstand der Einnahme: Kapitalvermögen am Schlusse des Rechnungsjahres M Pfg.	a) Bestand, b) Reste u. c) Defekte aus dem Rechnungsjahre M Pfg.	Zinsen an Kapitalien M Pfg.	Strafgelder M Pfg.	Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen M Pfg.	Extraordinaire M Pfg.	Summe der Kolonne 4 bis ... M ...
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Aachen	90900 —	a) 930 67 b) — — c) — —	4603 25	11222 26	— —	— —	16756 ...

Die nachstehend aufgeführten Städten und Gemeinden werden die von ihren Insassen ...

Zu 1: Aachen, Düren, Erkelenz, Eupen, Jülich und Stolberg.

Düsseldorf, den 13. August 1917.

Abends und in den Morgenstunden von ... früh ab bleibt gestattet, soweit eine solche ...chung nach näherer Anweisung der Orts...behörde zur Sicherung des Verkehrs uner...ch ist.

...r Gebrauch von Taschenlampen und ähnlichen ...n Lichtquellen ist zulässig.

... Ausnahmen von den Vorschriften des ... und § 2 Absatz 1 können in Einzelfällen von ...rtspolizeibehörden bewilligt werden.

... Die Bestimmungen über Beleuchtung der ...höfe und Bahnanlagen werden von der ...bahnbehörde getroffen.

... Unberührt bleiben die Vorschriften der ...rungs-Polizeiverordnung betreffend die Be...ung von Fuhrwerken vom 22. März 1907, ...Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten ... 4. Juli 1908 betreffend den Radfahrverkehr ...e der Verordnung des Bundesrats vom 3. ...ar 1910 betreffend die Regelung des Ver...s mit Kraftfahrzeugen, wonach alle Fuhr...e, Fahrräder und Kraftfahrzeuge, die während ...Dunkelheit auf öffentlichen Straßen verkehren, ...reichend beleuchtet sein müssen, sowie die Vorschriften örtlicher Straßen-Polizeiverordnungen, wonach Aufbruchstellen und dergl. beleuchtet sein müssen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfall entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Aachen, den 25. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 475 Die auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 zuletzt erlassene Postordnung vom 20. März 1900 ist neu bearbeitet worden.

Die neue Postordnung vom 28. Juli 1917 tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft; sie ist im Reichsgesetzblatt Nr. 157 vom 5. September ds. Js. veröffentlicht.

Aachen, den 21. September 1917.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Rave.

Nr. 476 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über die Kriegs-

...cht

...eistrafgelderfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917.

Gegenstand der Ausgabe:												
...schuß/ ...wal- ...und ...kosten, ... Zur ...nungs- ...tigung		Anlagen von Kapitalien resp. Wiederanlage von Amortisationsbeträgen		Pflegekosten für verlassene und verwaiste Kinder		Extraordinaire und andere Beihülfen an Erziehungsvereine		Summe der Kolonnen 10 bis 13		Nach dem Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibt ein Bestand resp. ein Vorschuß von		Bemerkungen.
M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	
10		11		12		13		14		15		16
—	—	—	—	15214	50	—	—	16137	30	618	88	Die Pflegekostenzuschüsse sind mit 8,00 M pro Kind und Monat gewährt worden.
22	80											Die Armenverbände haben gezahlt . . . 33620,16 M
—	—											Bewilligt wurden 15214,50 M
												Demnach blieben ungedeckt . . 18405,66 M.

...enden Strafgelder von den zuständigen Hebestellen unmittelbar überwiesen:

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.
Unterschrift.

leistungen vom 16. März 1873 aus den Monaten September 1914 bis November 1915 und Februar 1916 bis Mai 1916 sind nur von den noch besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen ihres Bezirks bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zwecks Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 21. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterrecht.

Nr. 477 Nach § 14 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März und 27. April 1912 bringe ich die nachstehende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr 1916 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

	Entschädigungsfonds für Pferde ℳ	Pf.	Entschädigungsfonds für Rindvieh ℳ	Pf.
A. Einnahme.				
1. Bestand aus 1915 . . .	4689	38	17752	56
2. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank hinterlegten Bestände . .	14658	—	37238	96
3. Abgaben der Viehbesitzer	34400	—	352529	10
4. Erstattung des Staatsanteils der Entschädigungen für Tiere, die wegen Tuberkulose getötet worden sind	—	—	120	—
Summe:	53747	38	407640	62
B. Ausgabe.				
1. 10% Veranlagungs- und Hebegebühren der Einnahmen an Viehabgaben . .	3440	—	35252	91
2. 4% Verwaltungskosten für die Provinzialzentralverwaltung von den Zinsen der Reservefonds und den nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben .	1824	72	14441	72
3. Formularkosten	226	—	226	—
4. Entschädigungen für Rotz	22756	24	—	—
5. Entschädigungen für Milz- und Rauschbrand . . .	1879	68	140771	64
6. Entschädigungen für Maul- und Klauenseuche . . .	—	—	9868	98
7. Entschädigungen für Tuberkulose	—	—	310	—
8. Kosten der Abschätzung der getöteten bezw. gefallenen Tiere	—	—	501	30
9. Insertionskosten	53	57	53	58
10. Zur rentbaren Anlegung	20000	—	170000	—
Summe:	50180	21	371426	13

	Entschädigungsfonds für Pferde ℳ	Pf.
Die Einnahme betrug	53747	38
Die Ausgabe betrug	50183	21
Mithin Bestand . .	3567	17
Als Reservefonds sind vorhanden	59306	22

Die Marktversicherung in Dinslaken brachte bisher an Beiträgen auf . . . . . die bei der Landesbank als Reservefonds zinsbar hinterlegt wurden.

Die Zinsen des hinterlegten Betrages mit . . . . . wurden zum Fonds geschlagen, sodaß am Schlusse des Rechnungsjahres ein Reservefonds von . . . . . vorhanden war.

Düsseldorf, den 3. September 1917.

Der Landeshauptmann der Rheinpro

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 478 Der Plan über die Errichtung drei unterirdischen Telegraphenlinien in E liegt bei dem Telegraphenamt in Aachen v ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 19. September 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirekt

Nr. 479 Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des G über die Polizeiverwaltung vom 11. Mär (G.-S. S. 265) wird nach Beratung mit Gemeindevorstand für den Gemeindebezirk weiler folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der unbefugte Aufenthalt von Pers das unbefugte Stehenbleiben, sowie das Hinüberlehnen über die Seitenmauern au Wegeüberführung — Brücke — bei km 5 Eisenbahnlinie Aachen-Cöln, Gemeindeweg Weisweiler nach Heistern ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, insoweit nach den bestehenden Gesetzen eine härtere S verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 9 Mar deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprec Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit Tage der Verkündigung in Kraft.

Langerwehe, den 20. September 1917.

Die Polizeiverwaltung
Der Bürgermeister

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 20. Oktober

Stück 42. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 41 und 42 sowie die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 41 und 42. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 42 beigefügt.) 1917.

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 299. Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus S. 299. Verordnung betreffend den Gebrauch der Schußwaffe durch Forst- und Jagdbeamte S. 299—300. Prüfungen für die Turnlehrer und Rektoren S. 300. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung im Jahre 1918 S. 300. Wertlotterie S. 300. Verzeichnis der Steuerstellen und Nebensteuerstellen die mit der Erhebung und Verwaltung der Abgaben auf Kunststraßen betraut sind S. 300—304. Eine Errichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 304. Personalnachrichten S. 304.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Herste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts

Nr. **509** Das 177. Stück enthält unter Nr. 6067: Allerhöchste Verordnung über die Inkraftsetzung der §§ 3, 4 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 976). Vom 8. Oktober 1917. Unter Nr. 6068: Bekanntmachung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren. Vom 9. Oktober 1917. Das 178. Stück enthält unter Nr. 6069: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 26. Juni und 23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S.). Vom 11. Oktober 1917. Unter Nr. 6070: Bekanntmachung über Angestelltenversicherung der vaterländischen Hilfsdienst im Ausland Beschäftigten. Vom 12. Oktober 1917. Unter Nr. 6071: Bekanntmachung über Verjährung der Beitragsstände in der Angestelltenversicherung. Vom 12. Oktober 1917. Unter Nr. 6072: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 16. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 234). Vom 12. Oktober 1917. Unter Nr. 6073: Verordnung über Verarbeitung von Kartoffeln in Trockereien, Stärkefabriken und Brennereien. Vom 11. Oktober 1917.

Das 179. Stück enthält unter Nr. 6074: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Beschlagnahme von Fässern vom 26. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 577). Vom 12. Oktober 1917. Unter Nr. 6075: Bekanntmachung über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch giftige Nitroverbindungen. Vom 12. Oktober 1917.

Nr. **510** Das 26. Stück enthält unter Nr. 11610: Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 8. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus.

Nr. 511 Zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus in Rechtsstreiten aus einer unerlaubten Handlung seiner Organe oder einer Amtspflichtverletzung eines Beamten oder einer Person des Soldatenstandes auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910 (R.-G.-Bl. S. 798) sind die nach den bestehenden Dienstvorschriften zur allgemeinen Vertretung des Fiskus berufenen Behörden insoweit ermächtigt, als der Gegenstand des Rechtsstreits eine Handlung oder Unterlassung eines Beamten oder einer Person des Soldatenstandes ihres Verwaltungsbereichs betrifft.

Berlin, den 18. September 1917.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Oven.

Nr. 1476/5. 17. B 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 512 Verordnung betreffend den Gebrauch der Schußwaffe durch Forst- und Jagdbeamte.

§ 1. Alle Forst- und Jagdbeamten, bei denen die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über den Waffengebrauch vom 31. März 1837 vorhanden sind, werden zu Polizeibeamten bestellt.

§ 2. Als Polizeibeamte sind die im § 1 genannten Forst- und Jagdbeamten berechtigt, vom

ihren Waffen in den Fällen Gebrauch zu machen, in denen dies der Gendarmerie nach § 14 der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 (G. S. S. 1821 S. 6) in Verbindung mit § 23 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 G. S. 1821 S. 10, 19) zugestanden ist.

§ 3. Über die nach § 2 in Betracht kommenden gesetzlichen Befugnisse hinaus erhalten die im § 1 genannten Forst- und Jagdbeamten das Recht, nach einmaligem vorherigen Anrufe zu schießen:

1. auf Kriegsgefangene (Militär und Zivil), die sich der Gefangenschaft durch die Flucht entziehen wollen,
2. auf flüchtige Militärgefangene der Armee und Marine, die sich der Gefangennahme durch die Flucht entziehen wollen,
3. auf solche Personen, die vom Inland aus die belgische oder holländische Grenze ohne Befugnis überschreiten wollen oder welche vom Auslande her die Grenze unbefugt überschritten haben, wenn diese Personen sich der vorläufigen Festnahme durch die Flucht entziehen wollen.

Neutralitätsverletzungen durch Schießen über die Reichsgrenze hinaus sind peinlichst zu vermeiden.

§ 4. Die im § 1 genannten Forst- und Jagdbeamten sind zur Ausübung der ihnen durch diese Verordnung verliehenen Befugnis zum Waffengebrauche nur berechtigt, wenn sie sich im Dienst befinden.

Coblenz, Cöln, Coblenz, den 21. September 1917.

Stellvertr. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General:
von Ploetz.

Der Gouverneur der Festung Cöln.
Der Kommandant der Festung Coblenz und Ehrenbreitstein.

Nr. 513 Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1918 in folgender Ordnung im Sitzungssaale des Provinzialschulkollegiums — Oberpräsidialgebäude — stattfinden.

I. Für die Mittelschullehrer.

a) Frühjahrstermin: 20. Mai und folgende Tage,
b) Herbsttermin: 23. Oktober und folgende Tage.

II. Für die Rektoren.

a) Frühjahrstermin: 13. Mai und folgende Tage,
b) Herbsttermin: 9. Oktober und folgende Tage.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen, auf welche die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 Anwendung finden, sind uns spätestens bis zum 1. März und 1. September einzureichen; der Wohnort ist nötigenfalls Straße und Hausnummer genau anzugeben. Ist die Prüfung schon früher ohne Erfolg verucht worden ist, darf im Lebenslaufe eine Angabe hierüber nicht fehlen.

Aus der Meldung zur Rektorenprüfung muß zu ersehen sein, für welche Schulgattung die Prüfung beantragt wird (ob für Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht oder ohne fremdsprachlichen Unterricht).

Coblenz, den 22. September 1917.
Königliches Provinzialschulkollegium.

Nr. 514 Auf Grund der Prüfungsordnung vom 22. Januar 1916 wird die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1918 am 2. Dezember und folgenden Tagen in den Räumen der Karlschule am Kaiser Karl-Ring in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, die in einem staatlichen oder staatlich genehmigten Lehrgang in Preußen ordnungsmäßig vorgebildet sind und außerdem entweder

a) schon eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, oder
b) die erforderliche Schulbildung besitzen und das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 15. Oktober 1918 zu erfolgen und zwar von in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, von sonstigen Bewerberinnen durch diejenige Königliche Regierung, in deren Bezirk sie wohnen.

Über die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 2. Oktober 1917.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 515 Die Ziehung der vierten Reichs-Wertlotterie zu Gunsten der Kommission für Pferderennen in Berlin ist auf den 11. und 12. Juni 1918 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1918 begonnen werden.

Aachen, den 13. Oktober 1917.
Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 516 Bekanntmachung.

Mit der Erhebung und Verwaltung der Abgaben vom Güterverkehr auf Wasserstraßen nach dem Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 sind die in dem hierunter folgenden Verzeichnis

...Steuerstellen und Nebensteuerstellen beauftragt.

Die Nebensteuerstellen sind nur mit der Erhebung der im öffentlichen Güterverkehr auf Wasserstraßen im Wege der Einzelversteuerung zu entrichtenden Abgaben betraut.

Cöln, den 13. Oktober 1917.

Königliche Oberzolldirektion.

Verzeichnis

der zur Erhebung der Abgaben vom Güterverkehr auf Wasserstraßen zuständigen Steuerstellen (Neben-Steuerstellen) in der Rheinprovinz.

Steuerstelle	Nebensteuerstelle	Bemerkungen
Nr. 1 der Rhein.		
A. Bezirk des Hauptzollamts Cleve.		linksrheinisch
...amt II Keeken		liegt in der Nähe des Rheins
...uptzollamt Cleve		liegt am Schiffahrtsweg Cleve-Rhein (siehe Wasserstr. Nr. 2)
...amt II Calcar		liegt entfernt vom Rhein.
B. Bezirk des Hauptzollamts Emmerich.		rechtsrheinisch
...uptzollamt Emmerich		
...llamt I Emmerich Hafenkopf		
	Königl. Dampfschiffabfertigungsstelle I	
	Königl. Dampfschiffabfertigungsstelle II	
...amt I Rees		
C. Bezirk des Hauptzollamts Wesel.		auf beiden Rheinseiten
...amt II Xanten		linksrheinisch, liegt in der Nähe des Rheins
...tzollamt Wesel		rechtsrheinisch
...amt I Rheinberg		linksrheinisch, liegt am Rheinberger Kanal (siehe Nr. 4)
	Stadtkasse in Orsoy	
...amt II Dinslaken		rechtsrheinisch, liegt entfernt vom Rhein
...amt I Mörs		linksrheinisch, liegt entfernt vom Rhein
D. Bezirk des Hauptzollamts Duisburg.		rechtsrheinisch
...amt I Duisburg-Ruhrort		
	städtische Werftverwaltung in Hamborn	
	Kgl. Zollabfertigungsstelle Kaiserhafen	
	Kgl. Zollabfertigungsstelle Südhafen	
	Schiffsmeldestelle Duisburg-Ruhrort, Dammstr. 1	
	Der Kgl. Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen	
	Hauptzollamt Duisburg	
	Kgl. Zollabfertigungsstelle am Rhein	rechtsrheinisch, durch Hafenanlagen mit dem Rhein verbunden
	" " " Hochfelder Südhafen	
	Schiffsmeldestelle Duisburg, Marientorstr. 46 der Kgl. Verwaltung der Duisburg-Ruhrorter Häfen	
...amt I Duisburg Parallelhafen		

Steuerstelle	Nebensteuerstelle	Bemerkungen
E. Bezirk des Hauptzollamts Crefeld.		linksrheinisch
Zollamt I Urdingen		
Hauptzollamt Crefeld		durch Hafenanlage mit dem R... verbunden
Zollamt I Crefeld Rheinhafen		
	städt. Hafenamt in Crefeld-Rheinhafen	
F. Bezirk des Hauptzollamts Düsseldorf Hubertus.		rechtsrheinisch
Hauptzollamt Düsseldorf Hubertus		
	städt. Hafenamt in Düsseldorf	auch für Düsseldorf-Heerd, H. 8. A. Neuß — (siehe N...) und Benrath
Zollamt I Hitdorf		
G. Bezirk des Hauptzollamts Neuß.		lingsrheinisch
Hauptzollamt Neuß		
	städt. Hafenamt in Neuß	
Zollamt I Neuß Hafen		
Zollamt II Dormagen		
H. Bezirk des Hauptzollamts Solingen.		rechtsrheinisch
Zollamt I Opladen		liegt entfernt vom Rhein
J. Bezirk des Hauptzollamts Cöln Apostelnkloster.		auf beiden Rheinseiten
Hauptzollamt Cöln-Apostelnkloster in Cöln		linksrheinisch
	städt. Hafenverwaltung in Cöln	linksrheinisch
Zollamt I Cöln-Mülheim		rechtsrheinisch
	Kgl. Zollabfertigungsstelle Leverkusen	rechtsrheinisch
	städt. Hafenverwaltung in Cöln-Mülheim	rechtsrheinisch
Zollamt I Cöln-Kalk		rechtsrheinisch
	Gemeindekasse in Porz	rechtsrheinisch
Zollamt II Brühl		linksrheinisch, liegt entfernt vom Rhein
Zollamt I Bonn Stadt		linksrheinisch
	städt. Werftamt in Bonn	linksrheinisch
	Gemeindekasse in Beuel	rechtsrheinisch
	Werftverwaltung der Gemeinde Godesberg	linksrheinisch
K. Bezirks des Hauptzollamts Neuwied.		rechtsrheinisch
Zollamt I Siegburg		liegt entfernt vom Rhein
Zollamt I Königswinter		
Zollamt I Linz		
Hauptzollamt Neuwied		
	städt. Werftamt in Bendorf	
L. Bezirk des Hauptzollamts Coblenz.		
Zollamt I Ahrweiler		linksrheinisch
Zollamt I Andernach		linksrheinisch
	Kgl. Hafengeldhebestelle in Brohl	
	Kgl. Hafengeldhebestelle in Weißenthurm	
Hauptzollamt Coblenz		links- und rechtsrheinisch
	Stadtkasse in Wallendar	rechtsrheinisch

Steuerstelle	Nebensteuerstelle	Bemerkungen
...mt I Coblenz Moselwerft		linksrheinisch
...mt II St. Goar		linksrheinisch
M. Bezirk das Hauptzollamts Kreuznach.		linksrheinisch
...mt II Bacharach		
...tzollamt Kreuznach		liegt entfernt vom Rhein
Nr. 2 der Schiffahrtsweg Cleve-Rhein (Spoykanal).		
Bezirk des Hauptzollamts Cleve.		
...amt II Kecken		
...ptzollamt Cleve	Kgl. Zollabfertigungstelle am Hafen.	
Nr. 2a Griethausener Altrhein.		
Bezirk des Hauptzollamts Cleve.		
...uptzollamt Cleve		
Nr. 3 die Lippe.		
Bezirk des Hauptzollamts Wesel.		
...tzollamt Wesel		Die Lippe bildet zum Teil die Zollamts- und die Hauptamtsgrenze
...mt II Dinslaken		liegt entfernt von der Lippe
Nr. 4 der Rheinberger Kanal.		
Bezirk des Hauptzollamts Wesel.		
...mt I Rheinberg		
Nr. 4a der Rhein-Herne-Kanal.		
A. Bezirk des Hauptzollamts Duisburg.		
...mt I Duisburg-Ruhrort	Kgl. Schleusengeldhebestelle, Schleuse I in Duisburg-Meiderich	
B. Bezirk des Hauptzollamts Essen.		
...mt I Oberhausen	Kgl. Schleusengeldhebestelle, Schleuse II in Oberhausen Kgl. Schleusengeldhebestelle, Schleuse III in Delwig	
Nr. 5 die Ruhr.		
A. Bezirk des Hauptzollamts Duisburg.		
...mt I Duisburg-Ruhrort ...tzollamt Duisburg		die Ruhr bildet die Grenze zwischen den Hebebezirken
B. Bezirk des Hauptzollamts Essen.		
...mt I Mülheim (Ruhr) ...mt I Werden ...tzollamt Essen		liegt entfernt von der Ruhr

Steuerstelle	Nebensteuerstelle	Bemerkungen
Nr 6 der Erft-Kanal.		
Bezirk des Hauptzollamts Neuß.		
Hauptzollamt Neuß	städt. Hafenamt in Düsseldorf	für Düsseldorf-Heerdt (siehe Nr. 1 unter F.)
	städt. Hafenamt in Neuß	
Nr. 7 die Mosel.		
A. Bezirk des Hauptzollamts Coblenz.		
Hauptzollamt Coblenz		
Zollamt I Coblenz, Moselwerft		
Zollamt I Mayen		liegen entfernt von der Mo… die die Grenze der Pr… bildet.
Zollamt II St. Goar		
Zollamt II Cochem		
Zollamt II Zell		
B. Bezirk des Hauptzollamts Trier.		
Zollamt I Berncastel-Cues		
Zollamt II Schweich		
Hauptzollamt Trier		
Zollamt II Saarburg		die Mosel bildet hier die Gr… gegen Luxemburg
C. Bezirk des Hauptzollamts Saarbrücken.		
Zollamt II Perl		Wie vor
Nr. 8 die Saar.		
A. Bezirk des Hauptzollamts Trier.		
Hauptzollamt Trier		
Zollamt II Saarburg		
B. Bezirk des Hauptzollamts Saarbrücken.		
Zollamt I Merzig		
Zollamt I Saarlouis		
Hauptzollamt Saarbrücken		
	Kgl. Schleusengeldhebestelle in Güdingen.	

Nr. 517 In Forsthaus Krekel ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 15. Oktober 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 518 Personal-Nachrichten.

Dem Königlichen Landrat Dr. von Keßler aus Montjoie ist seit dem 10. Oktober d. Js. die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes des Kreises Eupen übertragen worden.

Der Regierungsbürodiätar Stier, z. Zt. bei Herrn Verwaltungschef für Flandern in B… ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Der Regierungskanzlei-Diätar Dietze bei Regierung in Aachen ist zum Regierungskanzl… ernannt worden.

Der Bankdirektor a. D. Eduard Merckens Hünshoven ist zum Beigeordneten der Landbü… meisterei Geilenkirchen im Kreise Geilenkirchen… die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt wor…

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg. Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes … des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 43. Aachen, Samstag, den 27. Oktober 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 43 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 43. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 43 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 305. Bescheinigungen über Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes S. 305. Aufhebung der Strohbeschlagnahme S. 305. Verlust einer Zulassungsbescheinigung S. 305—306. Vergünstigungen für Kriegsleistungen S. 306. Besitzwechsel eines Deckhengstes S. 306. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienscheine sowie Pensionsscheine S. 306. Personal-Nachrichten S. 306.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 519 Das 180. Stück enthält unter Nr. 6076: Verordnung über Höchstpreise für Grieß, Graupen und Grütze. Vom 16. Oktober 1917. Unter Nr. 6077: Bekanntmachung über Ätzalkalien und Soda. Vom 16. Oktober 1917. Unter Nr. 6078: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Ätzalkalien und Soda vom 16. Oktober 1917. Vom 17. Oktober 1917. Unter Nr. 6079: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen Deutscher im Ausland vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 55). Vom 15. Oktober 1917. Das 181. Stück enthält unter Nr. 6080: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung von Petroleumbeständen. Vom 19. Oktober 1917. Unter Nr. 6081: Bekanntmachung über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917. Vom 18. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 520 Bescheinigungen über Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes.

Auf Anregung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs weist das Kriegsministerium erneut darauf hin, daß zur Wahrung der Interessen der Berechtigten und zur Vermeidung von Doppelzahlungen über jede Leistung auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes eine vorschriftsmäßige Bescheinigung erteilt werden muß, aus der der Truppenteil oder die Militärverwaltung, für die die Leistung erfolgt ist, ferner der Gegenstand, Zweck, Umfang und die Zeit der Leistung ersichtlich sein müssen. Die Bescheinigungen sind durch die zuständigen Militärbehörden oder Kommandoführer auszustellen, und zwar sind die in Beilage A Nr. 1 bis 5 der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vorgeschriebenen Formulare zu verwenden (vgl. § 4 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes und Abschnitt I Ziffer 1 Nr. 5 der zugehörigen Ausführungsverordnung). Die Ausstellung der Bescheinigungen durch Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften, die im jeweiligen Falle nicht die Rechte des Kommandoführers besitzen, ist ebenso wie die Abgabe einzelner Zettel unzulässig.

Berlin, den 5. Oktober 1917.

Kriegsministerium.
Armee-Verwaltungs-Departement.
v. Oven.

Nr. 3132/8. 17. B 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 521 Die Verordnung über die Strohbeschlagnahme (zu vergl. Erlaß IVa 8310/9180 v. 18. 7. 17) Amtsblatt Stück 30, Nr. 392, wird hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 6. Oktober 1917.

Stellvertr. Generalkommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abtlg. IVa Nr. 12080/13195.

Nr. 522 Dem General-Direktor W. Hocks in Stolberg ist die von mir am 26. September 1911 ausgestellte Zulassungsbescheinigung I Z — 1226, abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen von der Firma Louis Renault in Billaucourt hergestellten Kraftwagen mit der Fabriknummer 28408.

Ich ersuche ergebenst nach dem Verbleib der Zulassungsbescheinigung eingehend Nachforschungen

anstellen zu lassen und sie mir im Ermittelungsfalle unter Mitteilung der Personalien der mit ihr betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 4. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 523 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 über Leistungen aus den Monaten Mai 1915, Juni 1915 bis Januar 1916, sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier, zwecks Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 19. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 524 Der für die Provinz gekörte Hengst „Wotan" Besitzer Gutsbesitzer Brügmann, Haus Mariawald b. Jülich, ist in den Besitz des Jakob Platen, Timmershof b. Osterath, Landkreis Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, übergegangen.

Aachen, den 20. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 525 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,
betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 126 776, 137 523, 18 928
Zweigstelle Kaiserplatz Nr. 1796,
„ Erkelenz Nr. 5963,
„ Eupen Nr. 1536,
„ Geilenkirchen Nr. 4610,
„ Linnich Nr. 5152,
„ Mechernich Nr. 3232, 266,

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 88 770, 116 647, 80 329, 127 632, 133 949, 118 737, 139 758, 138 446,
„ Düren Nr. 41 066,
„ Eupen Nr. 9193,
„ Geilenkirchen Nr. 9404,
„ Heinsberg Nr. 2856, 13 933,
„ Malmedy Nr. 7691,
„ Mechernich Nr. 4791.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen am 3. März 1917, 5. Mai 1917 und 8. August 1917 auf die angeblich abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 120 144, 101 068, 13 542, 122 144,
„ Eschweiler Nr. 7539, 7315,
„ Stolberg Nr. 7006,

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 139 073, 121 110, 63 295,
„ „ Zweigstelle Kaiserplatz Nr. 504,
„ Eschweiler Nr. 15 454, 13 970,

Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 9. Oktober 1917.

Der Vorstand des Vereins.
A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 526 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung.

Nachdem auf unsere Bekanntmachung vom 18. April, 18. Juni und 18. August d. Js., bezüglich der als verloren angemeldeten Pensionsscheine zum Pensionsbuche Nr. 118 für die Zeit vom 15. April 1917 bis 15. April 1921, Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund des Art. 25 der Allgemeinen Bedingungen der Arbeiter-Pensionskasse, hierdurch öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 18. Oktober 1917.

Der Vorstand des Vereins.
Glasmachers. Rintelen.

Nr. 527 Personal-Nachrichten.

Der Sanitätsrat Dr. Kruth und der Brennereibesitzer Peter Ritz in Langerwehe sind zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Langerwehe im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Vom 1. November 1917 ab ist der Förster Steingaß zu Gemünd Oberförsterei Gemünd, auf die erledigte Försterstelle Salchenbusch, Oberförsterei Schleiden, versetzt worden.

Vom 1. November 1917 ab ist der Förster Hoberg zu Steinfeld, Oberförsterei Schleiden, auf die Försterstelle Hubertushöhe, Oberforsterei Wenau, versetzt worden.

Vom 1. November 1917 ab ist der Förster Delvaux zu Hubertushöhe, Oberförsterei Wenau, auf die Försterstelle Steinfeld, Oberförsterei Schleiden, versetzt worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 44. Aachen, Samstag, den 3. November 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 44 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 44. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 44 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 307. Umpfarrungsurkunde S. 307. Verlust von Urkunden S. 307—308. Hauskollekte S. 308. Verlosung S. 308. Verlegung von Viehmärkten S. 308. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz S. 308. Verordnung für Kleinvieh S. 309. Kündigungen von Einlage- bezw. Sparkassenbüchern S. 309—310. Personal-Nachrichten S. 310.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 528 Das 182. Stück enthält unter Nr. [illegible] Verordnung über den Verkehr mit Zucker. [illegible]17. Oktober 1917. Unter Nr. 6083: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung [illegible]den Verkehr mit Zucker. Vom 17. Oktober [illegible] Unter Nr. 6084.: Ausführungsbestimmungen [illegible]r Verordnung über den Verkehr mit Zucker. [illegible]18. Oktober 1917. Unter Nr. 6085: Ver[illegible]ung zur Aufhebung der Verordnung über vor[illegible]e Regelung des Verkehrs mit Zucker im Be[illegible]jahr 1917/18. Vom 18. Oktober 1917. Un[illegible]r. 6086: Bekanntmachung über Beitragser[illegible]ung nach § 398 des Versicherungsgesetzes für [illegible]ellte. Vom 19. Oktober 1917. Unter Nr. [illegible] Bekanntmachung über die Regelung der wirt[illegible]chen Betriebsverhältnisse der Branntwein[illegible]ereien und der Betriebsauflagevergütungen [illegible]s Betriebsjahr 1917/18 und über Essigsäure[illegible]uchsabgabe. Vom 18. Oktober 1917. Das [illegible] Stück enthält unter Nr. 6088: Verordnung [illegible]leie aus Getreide. Vom 18. Oktober 1917. [illegible]84. Stück enthält unter Nr. 6089: Bekannt[illegible]ung über Zigarettentabak. Vom 20. Oktober [illegible] Unter Nr. 6090: Bekanntmachung, betref[illegible]as Außerkrafttreten der Verordnung vom 19. [illegible]1916 über die Einfuhr von Zigarettenroh[illegible] Vom 20. Oktober 1917. Das 185. Stück [illegible]t unter Nr. 6091: Bekanntmachung der [illegible]g der Verordnung über die Regelung des [illegible]verbrauchs und den Handel mit Schweinen. [illegible]19. Oktober 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 529 Das 27. Stück enthält unter Nr. [illegible] Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofs Bitterfeld. Vom 3. Oktober 1917. Unter Nr. 11612: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Weststernberg. Vom 18. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 530 Umpfarrungsurkunde.

Auf Grund der von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat erteilten Ermächtigung, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen, die in der Bürgermeisterei Alsdorf, Kreis Aachen Land, und in den zur Bürgermeisterei Broich, Kreis Aachen Land gehörenden Siedlungen Kellersberg I und II wohnen, werden aus der Kirchengemeinde Vorweiden in die Kirchengemeinde Lürken umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1918 in Kraft.

Coblenz, den 24. Oktober 1917.

Kgl. Konsistorium der Rheinprovinz.
Für den Präsidenten.
Dr. Bacmeister.

Aachen, den 30. Oktober 1917.

Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Tidick.

Nr. 531 Dem Kraftwagenführer, Ingenieur Rudolf Narjes aus Kupferdreh, z. Zt. beim II.

Landst.-Inf.-Regt. II Trier, 3. Komp., ist der von mir unter Nr. 1211 ausgestellte Führerschein für Klasse 1 abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleib des Führerscheins eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und ihn mir im Ermittelungsfalle unter Mitteilung der Personalien der mit ihm betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 25. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 532 Dem Kraftwagenführer Wilhelm Maletz aus Langerwehe, z. Zt. beim Stabe des Chefs des Generalstabes des Feldheeres, ist der von mir unter Nr. 11 ausgestellte Führerschein für Klasse 3b abhanden gekommen.

Ich ersuche, nach dem Verbleib des Führerscheins eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und ihn mir im Ermittelungsfalle unter Mitteilung der Personalien der mit ihm betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 25. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 533 Der Herr Oberpräsident hat der Direktion der Diakonenanstalt Duisburg a./Rh. die Genehmigung erteilt, zu Gunsten der Anstalt bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz in den Jahren 1918 und 1919 je eine einmalige Hauskollekte abhalten zu lassen.

Die Einsammlung der Kollekte im Regierungsbezirke Aachen für 1918 wird seitens der Pfarrgemeinden durch eigene vom Presbyterium legitimierte Organe erfolgen.

Aachen, den 29. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 534 Das Königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 14. August 1917 dem Zentralkomitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine öffentliche Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrag von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und des Krieges in der Zeit vom 6. bis 11. Dezember 1917 in Berlin statt.

Aachen, den 23. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 535 Der Provinzialrat hat die Verlegung des am 20. November d. Js. in Call anstehenden Kram-, Rindvieh-, Pferde-, Ziegen-, Schaf- und Schweinemarkts auf den 8. November gestattet.

Aachen, den 28. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.

Nr. 536 Gemäß § 30 der Satzungen für die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Rechnungsjahre 1916 betragen hat:

	im Bar einschl. Bankverkehr		in Wertpapieren Ankaufspreis		in Darlehen		in Grundstücken		in beweglicher Einrichtung
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
Bestand aus 1915	4 396 671	12	152 453 906	45	142 912 028	45	9 770 326	25	726 59[illegible]
Einnahme in 1916	141 058 801	91	34 605 988	—	4 269 487	42	315 992	30	37 92[illegible]
Gesamteinnahme	145 455 473	03	187 059 894	45	147 181 515	87	10 086 318	55	764 52[illegible]
Gesamtausgabe	145 738 220	47	18 369 281	75	4 608 901	06	107 431	73	64 54[illegible]
Bestand Ende 1916	—	—	168 690 612	70	142 572 614	81	9 978 886	82	699 97[illegible]
Vorschuß	282 747	44	—	—	—	—	—	—	—

Gesamtbestand	321 659 344,54 ℳ
Schuldverpflichtungen	53 601 500,— „
Reinvermögen	268 057 844,54 ℳ.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1917.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz.
gez.: Kehl.

Nr. 537 Verordnung.

Auf Grund des § 4 unserer Satzung vom 8. ...ember 1916 bestimmen wir für die Rhein...ering Folgendes:

§ 1. Jede Kälbergeburt ist innerhalb 40 Stunden ...n zuständigen Vertrauensmann für Kleinvieh ...riftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Besitzer ...ieh.

§ 3. Unterlassung der Anmeldung wird gemäß ...17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die ...richtung von Preisprüfungsstellen und die Ver...ungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-...S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsver...nung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 ...G.-Bl. S. 728) und der Ausführungsanweisung ...Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar ...6 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit ...ldstrafe bis zu Mark 1500,— bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Cöln, den 26. Oktober 1917.

Rheinischer Viehandelsverband.
Namens des Vorstandes.
Der Vorsitzende: zeg.: Dr. Lothes.

Nr. 538 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Bekanntmachung.

Wir haben festgestellt, daß in den Rechnungen, ...en Nummern wir nachstehend bekannt geben, in ...n letzten dreißig Jahren weder Ein- noch Rück...ungen stattgefunden haben. Wir kündigen die ...haben dieser Rechnungen hiermit zur Rückzah...ung und fordern die Inhaber der bezeichneten Ein...e bezw. Prämienbücher auf, diese bei den ge...annten Kassen vorzulegen. Diejenigen Rech...ungen, deren Einlage- bezw. Prämienbuch bis zum ...31. Dezember 1917 nicht vorgelegt wird, werden ...m 1. Januar 1918 ab zinslos gestellt.

...ienkasse Aldenhoven: Nr. 26, 69, 383, 789, ...931, 1081, 1197, 1239, 1244, 1423, 1600, 1667, 2087.

...ämienkasse Cornelimünster: Nr. 167, 678, 777, 807, 1393, 1528, 1529.

...ämienkasse Düren: Nr. 671, 721, 1243, 1301, ...21, 2218, 3058, 3278, 3824, 3849, 4084, 4670, 5308, 5634, 5719, 6162, 6556, 7380, 8849, 9021, 9107, 9186, 10163, 11308, 12268, 12829, 13087, 13340, 13406, 14762, 14853, 14903, 14926, 15005, 15333, 15657, 15713, 16054, 16183, 16372, 16822, 17213, 17379, 17397, 17649, 17837, 18812, 18855, 20537, 20557, 20706, 20733.

...arkasse Düren: Nr. 77, 488, 1134, 1439 1590, 2267, 2469, 2793, 3125, 3147, 3198, 3445, 3691, 5039, 5331, 5504, 5509, 6468, 6512, 6852, 6912, 7467, 7502, 7687, 7922, 8064, 8466, 8617, 11030.

Prämienkasse Erkelenz: Nr. 2122, 2840, 3545, 3888, 3915, 4163, 4184, 4700, 4985, 5312, 5340, 5681, 6330, 6557, 6687, 6719, 6878, 7305, 7462, 7831, 8146, 8262, 8564, 8670, 8698, 9290, 9934, 11225, 11274.

Sparkasse Erkelenz: Nr. 710, 1172, 1220, 1327, 3232, 3985, 4642, 4643, 4739.

Prämienkasse Eschweiler: Nr. 50, 611, 1108, 2002, 2005, 2312, 3475, 3889, 4190, 4392, 4410, 5193, 5658, 5839, 6112, 6140, 6402, 6509, 6564, 6984, 7081, 7110, 7510, 7856, 8178, 8419.

Sparkasse Eschweiler: Nr. 2053, 2075, 2178, 2179, 2187, 2499, 2631, 2794, 3702.

Prämienkasse Eupen: Nr. 84, 86, 129, 130, 140, 189, 365, 367, 431, 435, 443, 593, 718, 817, 859, 929, 930, 1015, 1032, 1065, 1099, 1109, 1199, 1244, 1272, 1333, 1340, 1413, 1497, 1512, 1543, 1558, 1565, 1678, 1703, 1831, 1841, 1842, 1850, 1937, 2045, 2117, 2196, 2337, 2345, 2377, 2385, 2399, 2415, 2456, 2612, 2663, 2743, 2752, 2805, 2903, 2951, 2981, 2989, 3297, 3304, 3336, 3397, 3412, 3423, 3444, 3493, 3512, 3581, 3592, 3720, 3902, 3904, 3916, 3959, 3994, 4141, 4302, 4332, 4452, 4585, 4820, 5102, 5287, 5534, 5838, 6344, 6429, 6449, 6561, 7223.

Sparkasse Eupen: Nr. 291, 358, 528, 643, 865, 1098, 1182, 1234, 1302, 1393, 1536, 1546, 1746, 2379, 2566, 2922, 3035, 3314, 3693.

Prämienkasse Geilenkirchen: Nr. 74, 424, 632, 664, 963, 1048, 1065, 1318, 1460, 1653, 1840, 1865, 1873, 1893, 1895, 1910, 1944, 2037, 2072, 2124, 2169, 2296, 2345, 2428, 2429, 2501, 2521, 2569, 2705, 2825, 2911, 3025, 3034, 3151, 3170, 3183, 3206, 3211, 3215, 3245, 3302, 3307, 3314, 3375, 3396, 3433, 3516, 3582, 3608, 3611, 3629, 3680, 3718, 3719, 3739, 3852, 3934, 3968, 3980, 4004, 4015, 4085, 4102, 4138, 4173, 4183, 4209, 4211, 4229, 4230, 4252, 4293, 4325, 4335, 4343, 4357, 4367, 4375, 4384, 4397, 4424, 4456, 4480, 4508, 4545, 4546, 4582, 4608, 4654, 4727, 4782, 4783, 4830, 4884, 4917, 4945, 4960, 4974, 5028, 5085, 5146, 5362, 5684.

Sparkasse Geilenkirchen: Nr. 191, 221, 246, 320, 451, 599, 680, 894, 1055, 1076, 1085 1229, 1435, 1518, 1549, 1689, 2019, 2061, 2346, 2399, 2483, 2503, 2688, 2690, 2786, 2802, 2810, 2828, 2853, 2969, 2985, 2988, 3000, 3051, 3064, 3077, 3082, 3098, 3146, 3147, 3250, 3251, 3271, 3274, 3327, 3350, 3365, 3407, 3430, 3584, 3637, 3738.

Prämienkasse Gemünd: Nr. 118, 362.
Prämienkasse Heinsberg: Nr. 38, 110, 587, 628, 651, 968, 1004, 1010, 1021, 1078, 1233, 1252, 1301, 1320, 1486, 1618, 1771, 1787, 1800, 1905, 1926, 1943, 1961, 1972, 2074, 2138, 2190, 2221, 2326, 2492, 2691, 2700, 2701, 2725, 2757, 2856, 2875, 2889, 2959, 2964, 3012, 3049, 3054, 3098, 3105, 3135, 3236, 3301, 3647, 3723, 3734, 3765, 3767, 3840, 3844, 3907, 3954, 4001, 4076, 4091, 4094, 4100, 4109, 4125, 4126, 4179, 4209, 4226, 4276, 4277, 4305, 4427, 4436, 4446, 4486, 4579, 4596, 4610, 4642, 4646, 4802, 4803, 4810, 4961, 5038, 5047, 5095, 5139, 5206, 5207, 5247, 5390, 5489, 5501, 5514, 5519, 5640, 5657, 5659, 5683, 5690, 5783, 5785, 5878, 5879, 5934, 6018, 6035, 6039, 6072, 6084, 6154, 6255, 6273, 6497, 6558, 6683, 6772, 7020, 7554, 7573.
Sparkasse Heinsberg: Nr. 249, 692, 753, 1072, 1225, 1299, 1447, 1725, 1738, 1805, 1830, 1852, 1930, 2125, 2128, 2173, 2194, 2210, 2310, 2339, 2422, 2474, 2480, 2547, 2572, 2582, 2602, 2693, 2703, 2892, 3020, 3026, 3067, 3072, 3170, 3238, 3264, 3277, 3304, 3375, 3419, 3553, 3560, 3664, 3692, 3732, 3737, 3818, 3906.
Prämienkasse Herzogenrath: Nr. 178, 180, 219, 231, 236, 315, 338, 357, 368, 448, 452, 495, 588, 599, 644, 713, 744, 841, 887, 912, 921, 929, 980, 1103, 1162, 1261.
Prämienkasse Jülich: Nr. 198, 215, 288, 476, 810, 949, 1006, 1616, 1731, 1767, 1901, 1986, 2036, 2341, 2447, 2459, 2554, 2563, 2572, 2595, 2607, 2982, 2987, 2996, 3054, 3201, 3294, 3301, 3369, 3429, 3447, 3450, 3521, 3580, 3594, 3602, 3611, 3760, 3918, 3935, 3976, 4136, 4169, 4185, 4212, 4216, 4320, 4515, 4580, 4765, 4771, 4790, 4821, 5063, 5109, 5116, 5141, 5186, 5190, 5210, 5225, 5293, 5324, 5333, 5491, 5537, 5550, 5576, 5692, 5694, 5695, 5740, 5741, 5744, 5750, 5759, 5784, 5791, 5812, 5816, 5818, 5828, 5833, 5835, 5837, 5842, 5848, 5852, 5863, 5900, 5918, 5920, 5922, 5925, 5932, 6030, 6076, 6118, 6139, 6142, 6151, 6153, 6155, 6160, 6165, 6167, 6188, 6189, 6311, 6370, 6453, 6455, 6460, 6470, 6488, 6495, 6500, 6501,
Sparkasse Jülich: Nr. 586, 1150, 1272, 1685, 1864, 2357, 2849, 2916, 2958, 3068, 3156, 3186, 3260, 3297, 3421, 3436, 3539, 3670, 3742, 3819, 3967, 3968, 4015, 4207, 4296, 4339, 4354, 4424, 4604, 4730, 4905, 5036, 5064, 5173, 5245, 5337, 5352, 5384, 5404, 5449, 5469, 5476, 5567, 5582, 5623, 5679, 5715, 5742, 5751, 5896, 5916, 5931, 6118, 6137, 6200, 6219, 6243, 6273.
Prämienkasse Malmedy: Nr. 253, 654, 789, 1100, 1211, 1221, 1464, 1481, 1544, 1787, 1882, 1923, 1980, 2049, 2202, 2379.
Sparkasse Malmedy: Nr. 424, 448, 620, 652, 803, 836, 849, 1114.
Prämienkasse Mechernich: Nr. 379, 417, 459, 593, 598, 602, 730, 737, 780, 806, 1004, 1010, 1032, 1173, 1466, 1959, 1960.
Sparkasse Mechernich: Nr. 51, 383, 767, 834.
Sparkasse Montjoie: Nr. 325, 476, 493, 610, 1073, 1098, 1705, 2481.
Prämienkasse Roetgen: Nr. 160, 186, 436, 460.
Prämienkasse Schleiden: Nr. 103, 726, 1045, 2227, 2302.
Sparkasse Schleiden: Nr. 133, 144, 974, 1138, 1172, 1218, 1281, 1311, 1386, 1490, 1716, 1774, 1808, 1814, 1831, 2307.
Prämienkasse Stolberg: Nr. 36, 119, 480, 656, 723, 770, 896, 910, 957, 977, 1177, 1194, 1197, 1284, 1355, 1386, 1465, 1497, 1591, 1650, 1710, 1738, 2035, 2163, 2178, 2268, 2311, 2314, 2376, 2393, 2467, 2711, 2760, 2797, 3170, 3320, 3594, 3687, 3763, 3912, 4233, 4325, 4347, 4383, 4623, 4722.
Sparkasse Stolberg: Nr. 67, 320, 545, 641, 954.
Sparkasse St. Vith: Nr. 327, 652, 696.

Aachen, den 25. Oktober 1917.

Der Vorstand des Vereins.
A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 539 Personal-Nachrichten.

Der Rendant Gottfried Schellartz in Braunsrath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Braunsrath im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Geschäftsmann und Auktionator P. Tingart in Nideggen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Nideggen im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Dem Küchenmädchen Elise Pauli in Aachen ist die Denkmünze in Bronze für 30jährige treue Dienste verliehen worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45. **Aachen, Samstag, den 10. November** 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 45 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 45. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 45 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 311. Uebertragung der Leitung des Baues und des Betriebes der Umgehungsbahn von Stolberg Hbf. über Cornelimünster und Astenet nach Herbesthal S. 311. Vermeidung von Doppelbesteuerung S. 312. Aufhebung der Polizeiverordnung vom 25. September d. Js. S. 312. Prüfung der Hufschmiede S. 312. Hauskollekte S. 312. Geldlotterie S. 313. Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen des Landkreises Aachen S. 313—315. Errichtung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb S. 315. Stellvertretung eines Richters S. 315. Verordnung des Rheinischen Viehhandels-Verbandes S. 316. Personal-Nachrichten 316.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 540 Das 186. Stück enthält unter Nr. 6092: Gesetz, betreffend Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917. Das 187. Stück enthält unter Nr. 6093: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 21. Oktober 1917. Unter Nr. 6094: Vierte Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 21. Oktober 1917. Das 188. Stück enthält unter Nr. 6095: Allerhöchster Erlaß über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts. Vom 21. Oktober 1917. Unter Nr. 6096: Verordnung über Kalkstickstoff. Vom 24. Oktober 1917. Das 189. Stück enthält unter Nr. 6097: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 20. Oktober 1917 über Zigarettentabak. Vom 24. Oktober 1917. Unter Nr. 6098: Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzenöle. Vom 25. Oktober 1917. Unter Nr. 6099: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 24. Oktober 1917. Das 190. Stück enthält unter Nr. 6100: Verordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel. Vom 25. Oktober 1917. Unter Nr. 6101: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstverpflegter und für die Saat zu belassenden Früchte vom 20. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 636). Vom 25. Oktober 1917. Unter Nr. 6102: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 681). Vom 25. Oktober 1917. Das 191. Stück enthält unter Nr. 6103: Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 24. Oktober 1917. Unter Nr. 6104: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 30 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Oktober 1917. Unter Nr. 6105: Bekanntmachung über tabakähnliche Waren. Vom 27. Oktober 1917. Das 192. Stück enthält unter Nr. 6106: Verordnung über Saatgut von Sommergetreide. Vom 27. Oktober 1917.

Allerhöchster Erlaß und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Urkunden.

Nr. 541 Auf Ihren Bericht vom 29. Mai d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Eisenbahnanleihegesetzes vom 22. April d. Js., daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes der im § 1 Nr. III, 2 des Gesetzes aufgeführten Güterumgehungsbahn von Stolberg Hbf. über Cornelimünster und Astenet nach Herbesthal der Eisenbahndirektion in Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Umgehungsbahn und weiterhin für die im § 1 Nr. II, 2 des Gesetzes vorgesehene Bauausführung Anwendung finden soll, und zwar bei letzterer insoweit, als das Enteignungsrecht nicht schon nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früherem landesherrlichen Erlaß Platz greift. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 1. Juni 1917.

gez.: **Wilhelm R.**

gegengez.: v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 542 Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Großherzogtum Oldenburg haben die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, dürfen von der Aufenthaltsgemeinde für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden Steuersatzes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden. Das bezeichnete Einkommen ist für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden Satzes zu besteuern.

§ 2. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1917 ab in Kraft.

Die Königlich Preußischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinde erlassen.

Berlin, den 16. Juli 1917.

Der Königlich Preußische Finanzminister.
Im Auftrage: gez.: Schwarz.
Der Königlich Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage: gez.: Freund.

Oldenburg, den 6. Oktober 1917.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium.
Im Auftrage: gez.: Calmeyer-Schmedes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizeiverordnung betreffend Einschränkung der nächtlichen Beleuchtung zum Schutze gegen Luftangriffe.

Nr. 543 Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 setze ich mit Rücksicht darauf, daß der kommandierende General des stellvertretenden VIII. Armeekorps und der Gouverneur der Festung Cöln eine den gleichen Gegenstand regelnde Anordnung mit Gültigkeit vom 1. November d. Js. erlassen haben, mit dem Ablauf des 31. Oktober d. Js. meine Polizeiverordnung vom 25. September d. zu welcher die Zustimmung des Bezirksausschu noch nicht erteilt ist, außer Kraft.

Aachen, den 30. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident
In Vertretung: Tidick

Nr. 544 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung Hufschmiede und das Reglement pp. vom 2. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im 4. Vierteljahr 1917 Donnerstag, den 20. Dezember 1917, vormittags 9 Uhr, in Aachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Aachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinärrat Dr. Grebe hierselbst mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten, ihm sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat.

Aachen, den 3. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Grebe.

Nr. 545 Ich habe dem Obern des Knaben-Instituts St. Antonius in Aachen, Rütscherstraße die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. November 1917 bis 1. November 1918 eine Haussammlung bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Aachen für die Zwecke des Instituts abhalten zu lassen.

Die Einsammlung der Gaben wird durch die Ordensbrüder erfolgen.

Aachen, den 31. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 546 Die von den Herren Ministern der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern zum Besten des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth für die Rheinprovinz bewilligte Hauskollekte wird in den einzelnen evangelischen Gemeinden durch kirchliche Organe im Jahre 1918 eingesammelt werden.

Aachen, den 6. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Rave.

Nr. 547 Die Ziehung der 2. Reihe der durch ...nochsten Erlaß vom 21. Juni 1916 dem ...rin Auguste Viktoriahaus zur Bekämpfung der ...lingssterblichkeit im Deutschen Reiche zu Char... ...burg bewilligten Geldlotterie ist mit Geneh... ...ung der Herren Minister des Innern und der ...anzen auf den 14. und 15. März 1918 fest... ...; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor ...e Januar 1918 begonnen werden.

...achen, den 6. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 548 An Stelle der in Stück 39 unter Nr. ... des Amtsblatts vom 29. September 1917 ...öffentlichten Genehmigungsurkunds für die ...nbahnen des Landkreises Aachen tritt folgende

Genehmigungsurkunde

...r die Kleinbahnen des Landkreises Aachen.

Dem Landkreis Aachen, vertreten durch den ...sausschuß des Landkreises Aachen, wird im ...vernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirek... ...n Cöln vorbehaltlich der Rechte Dritter, die ...ehmigung erteilt, nach Maßgabe des Gesetzes ...r Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom ... Juli 1892 und unter nachstehenden Bedingungen ...nachbenannten 1,0 m spurigen Bahnlinien als ...ßenbahnen elektrisch zu betreiben und zwar:

Netz IIa: Rothe Erde—Eilendorf, Haaren—Weiden—Linden—Oppen—Bardenberg,

Netz IIb: Forst—Brand,

Netz III: Eschweiler—Stolberg—Aisch—Eilendorf, Stolberg (Bahnhof) — Stolberg (Markt), Eschweiler—Hehlrath—Mariadorf—Alsdorf, Eschweiler — Hastenrath — Mariadorf—Höngen, Eschweiler—Weisweiler, Eschweiler—Hauptbahnhof—Rathaus—Dürwiß, Mariadorf—Linden,

Netz IV und V: Linzenshäuschen—Eupen—Herbesthal, Eupen—Bellmerin—Eupen (Rathaus), Cynatten — Raeren — Walheim — Cornelimünster — Brand, Brand — Büsbach — Stolberg (Markt), Stolberg (Markt)—Vicht—Zweifall, Vicht—Mausbach—Hastenrath,

Netz VI: Cornelimünster—Breinig,

das Kohlscheider Netz: Aachen—Gut Kackert—Kohlscheid—Herzogenrath — Merkstein, Richterich—Horbach, Kohlscheid — Kaiserstraße — nach Kohlscheid—Markt.

1. Die Genehmigung wird bis zum 1. ...r 2009 erteilt. Bezüglich der Provinzial... ...t ist die weitere Zustimmung der Provin... ...verwaltung über den 1. Januar 1963 recht... ...vor diesem Termin beizubringen.

2. Der Landkreis Aachen ist berechtigt, die ... durch die Aachener Kleinbahn-Gesellschaft ... Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahnen-Akt.-Ges. auf Grund des dieser Urkunde angehefteten Betriebs-Vertrages vom 8. Dezember 1916 betreiben zu lassen. Er bleibt indessen der Aufsichtsbehörde gegenüber für die Erfüllung der Bedingungen dieser Genehmigungsurkunde unmittelbar verantwortlich.

§ 3. Die Uebertragung der aus dieser Urkunde sich ergebenden Rechte und Pflichten auf einen andern Unternehmer ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

§ 4. Die Bahn, ihr Betrieb und die Betriebsmittel müssen den Anforderungen entsprechen, welche in der von den Königlichen Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zum Kleinbahngesetz erlassenen Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 (Eis.-Ver. Bl. 1898 S. 225 flgde.) und in den Nachträgen dazu vom 17. November 1902 und 19. November 1904 (Eis.-Ver. Bl. 1902 S. 537 und 1904 S. 375) zu § 9 sowie in den vom Kgl. Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 und 15. Januar 1914 (Zeitschr. f. Kleinb. 1906 S. 725 und 1914 S. 234) gestellt werden. Bei späteren Ergänzungen oder Aenderungen der Bahnanlagen oder Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von den durch die angeführten Ausführungsanweisungen und den durch die Genehmigung festgelegten Bauvorschriften nicht abgewichen werden.

Unbeschadet der durch obige Vorschriften angeordneten Meldungen über Betriebsunfälle und Störungen hat der Betriebsleiter oder dessen örtlicher Vertreter bei allen, großes Aufsehen erregenden Unfällen dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten und den beiden Aufsichtsbehörden unmittelbar telegraphisch zu berichten und Ursache sowie Verlauf des Unfalles kurz anzugeben.

§ 5. Die Bahn dient dem Personen- und dem Güter-Verkehr; dem letzteren mit den nachfolgenden Beschränkungen; Güter dürfen nur in Personenzügen befördert und besondere Güter- (auch Stückgut-) Züge nicht gefahren werden mit folgender Ausnahme:

Besondere Güterzüge sind zugelassen:

a) auf den aus den Kleinbahnstrecken zu den einzelnen Ladestellen abzweigenden Anschlußgleisen;

b) zum Zwecke der Ueberführung von Gütern zwischen einer Staatsbahnstation und einem Anschlußgleise auch auf demjenigen Teile der Kleinbahnstrecke, der zwischen dem Anschlußgleise und der nächsten Staatsbahnstation liegt.

Auf der Strecke Richterich—Herzogenrath, Ritzerfeld—Merkstein und der Abzweigung von Kohlscheid Kaiserstraße nach Kohlscheid Markt darf Güterverkehr in Wagenladungen nicht stattfinden, Stückgut nur mit den regelmäßigen Personenzügen befördert werden.

Die Kleinbahn darf keine Güter zur Beförderung übernehmen die von einer Eisenbahnstation im Durchgang über die Kleinbahn nach einer andern Eisenbahnstation befördert werden sollen. Ein Schnellverkehr zwischen nicht benachbarten Stationen, d. h. die Beförderung von Zügen, welche auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Aufnehmen oder Absetzen von Fahrgästen halten, ist ausgeschlossen.

Die Beförderung von Sand in Güterwagen mit Dampf- oder elektrischen Lokomotiven ist auf der Strecke Eschweiler—Atsch—Eilendorf von km 5,8—6,4 bezw. von 4,2 + 60—2,6 + 40 gestattet; im Uebrigen unterliegt die Beförderung mit Dampf- oder elektrischen Lokomotiven von Fall zu Fall einer besonderen Prüfung und Genehmigung der Aufsichtsbehörden.

Außer den angeführten Betriebsvorschriften sind für den Betrieb alle zur Regelung des Betriebes von Straßenbahnen schon erlassenen oder später ergehenden Betriebsvorschriften und Polizeiverordnungen maßgebend, insbesondere die den Anschluß von der Beförderung oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen regelnden Bestimmungen des § 50 der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung vom 26. Oktober 1899 nebst Anlage B (R.-G.-Bl. 1899 S. 557) und den dazu erlassenen und noch zu erlassenden Nachträgen, der Anhang zur Anlage B vom 7. Dezember 1902 (R.-G.-Bl. S. 294) sowie die späteren Ergänzungen und Aenderungen dieser Bestimmungen mit Ausnahme der Vorschrift unter B 2 im § 50 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Ausnahmen können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§ 6. Der Unternehmer ist gemäß § 10 des Kleinbahngesetzes verpflichtet, die Ausführung von Anschlußgleisen zu gestatten.

Das durch diese Urkunde genehmigte Kleinbahnnetz darf an das Aachener Stadtbahnnetz angeschlossen werden. Eine Heranführung an die Staatsbahn ist — die Bahnhöfe Eschweiler Tal, Rothe Erde und Walheim ausgenommen — nicht gestattet. Ueber ihre Zulässigkeit wird von Fall zu Fall entschieden.

Der Zusammenschluß mit der Oebahn ist unzulässig.

§ 7. Der Postverwaltung gegenüber hat der Unternehmer alle im § 42 des Kleinbahn-Gesetzes aufgeführten Verpflichtungen zu erfüllen.

Zum Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechanlagen sind die in der Zeitschrift für Kleinbahnen (Jahrg. 1904 S. 206 und 207, Jahrg. 1910 S. 405 Jahrg. 1914 S. 215) abgedruckten „Allgemeinen polizeilichen Anforderungen" und folgende Bestimmungen zu befolgen:

a) Werden Betriebssprechleitungen oder Signalleitungen der Bahn so angebracht, daß deren Berührung mit der Arbeitsleitung oder blanken Speiseleitungen bei Drahtbruch usw. möglich ist, so müssen an Kreuzungsstellen mit anderen oberirdischen Telegraphen- und Fernsprechleitungen, die Betriebssprechleitungen usw. der Bahn ebenso wie Speiseleitungen gesichert werden.

b) Zur Sicherung der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen gegen mittelbare Gefährdung durch Hochspannungsanlagen müssen an den Kreuzungsstellen der stromführenden Drähte der elektrischen Bahnanlage (Arbeits- und Speiseleitungen, sowie Schwachstromleitungen) mit Hochspannungsleitungen Schutzvorrichtungen angebracht oder Schutzmaßnahmen getroffen werden, die einen Uebertritt hochgespannter Ströme in die Leitungen der elektrischen Bahn sicher verhüten. Ferner muß bei Neubauten an denjenigen Stellen, an welchen die stromführenden Drähte der elektrischen Bahnanlage neben Hochspannungsanlagen verlaufen, zwischen den beiden Linien ein so großer Abstand gewahrt werden, daß auch im Falle des Umbruchs der Gestänge eine Berührung der Hochspannungs- und Bahnleitungen nicht eintreten kann.

c) Ferner müssen die Telegraphen- oder Fernsprechkabel, an Stellen, wo sie weniger als 50 cm tief unter den Schienen liegen, zum Schutze gegen mechanische Beschädigung mit zweiteiligen eisernen Rohren umkleidet werden, die noch je 1 m über die Gefahrstelle hinausragen, sofern nicht wegen tiefer liegender Bahnkabel die Reichskabel nach Ziffer [illegible] allgemeinen Anforderungen ohnehin mit Schutzrohren umgeben werden müssen.

d) Alle Schutzvorrichtungen sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

e) Findet beim Betriebe der Bahn kein regelmäßiger Polaritätswechsel statt, so ist der negative Pol der Dynamomaschine mit der Gleisanlage zu verbinden.

Die Zulassung abweichender Sicherungs-Anlagen bleibt vorbehalten. Der Unternehmer hat der Telegraphenverwaltung von der beabsichtigten Unterstromsetzung des Leitungsnetzes neuer [illegible] mindestens 3 freie Wochentage vorher [illegible] Mitteilung zu machen.

§ 8. Für die Benutzung öffentlicher Straßen sind die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffenen Vereinbarungen zunächst maßgebend, soweit diese nicht mit den Bestimmungen des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 oder dieser Genehmigungsurkunde im Widerspruch stehen.

Bei Ausführung von Arbeiten an den Gleisen pp. hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht wesentlich behindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

§ 9. Die mit der Leitung des Baues und Betriebes beauftragten Personen sind von dem Unternehmer dem Regierungs-Präsidenten in Aachen und der Eisenbahn-Direktion in Cöln namhaft zu machen. Ebenso ist jeder Wechsel unverzüglich anzuzeigen. Der Unternehmer bleibt der Aufsichtsbehörde gegenüber für Handlungen und Unterlassungen seiner Bediensteten verantwortlich.

Schaffner und Oberschaffner müssen mit der Handhabung der Bremsen und elektrischen Fahreinrichtungen mindestens soweit vertraut sein, daß sie Triebwagen, wenn nötig, still- oder zurückstellen können.

§ 10. Zum Zwecke der Prüfung ist jeder Fahrplan, sowie jede beabsichtigte Aenderung im Entwurfe mindestens 1 Woche vor der Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Jeder Fahrplan und jede Aenderung ist mindestens 3 Tage vor dem Inkrafttreten durch die zu amtlichen Bekanntmachungen im Landkreise Aachen und Kreis Eupen bestimmten Blätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Außerdem hat die Bekanntmachung durch Aushang in den dem Kleinbahnverkehre gewidmeten Räumen stattzufinden.

§ 11. Jede beabsichtigte Aenderung der Beförderungspreise ist mindestens eine Woche vor der Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Alle Aenderungen sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Preise mindestens 2 Wochen vor dem Inkrafttreten in der im § 10 für Fahrpläne festgesetzten Form bekannt zu machen.

Alle 3 Jahre ist auch wenn keine Aenderung eintritt die Genehmigung für die Beförderungspreise einzuholen.

Verboten sind Vereinbarungen und Zusicherungen, wonach das Entgelt für die Beförderung abweichend von den tarifarischen Beförderungspreisen bestimmt wird. Den mit der Aufsicht der Kleinbahn betrauten Beamten ist in Ausübung dieser Aufsicht freie Fahrt zu gewähren.

Der Aufsichtsbehörde ist gemäß § 32, des Kleinbahngesetzes auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß einzureichen.

§ 12. Die höchstzulässige Fahr-Geschwindigkeit der Fahrten darf im Allgemeinen innerhalb der Ortschaften 16 km, außerhalb derselben 25 und auf Strecken mit eigenem Bahnkörper 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen, soweit nicht auf einzelnen Strecken infolge örtlicher Verhältnisse geringere Höchstgeschwindigkeiten festgesetzt sind oder werden.

Die Triebwagen dürfen zwei Anhängewagen erhalten, soweit nicht Ausnahmen hiervon genehmigt sind oder werden. Während der Fahrt ist zwischen den einzelnen Zügen ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

§ 13. Für die Kreuzungen der Kleinbahn mit der Staatsbahn sind die mit dieser abgeschlossenen Verträge maßgebend.

§ 14. Durch die vorstehende Genehmigungsurkunde werden diejenigen vom 12./11. 1895, 14./10. 1899 (Amtsbl. S. 296), 18./4. 1902 (Amtsbl. S. 137), 26./1. 1903 (Amtsbl. S. 30), 24./9. 1903 (Amtsbl. S. 275), 20./5. 1904 (Amtsbl. S. 140), 18./2. 1897 (Amtsbl. S. 46), 6./4. 1897 (Amtsbl. S. 100), 14./10. 1899 (Amtsbl. S. 296), 26./1. 1903 (Amtsbl. S. 30), 24./9. 1903 (Amtsbl. S. 275), 20./5. 1904 (Amtsbl. S. 140), 30./9. 1905 (Amtsbl. S. 228), 27./2. 1897 (Amtsbl. S. 54), 6./4. 1897 (Amtsbl. S. 102), 14./10. 1899 (Amtsbl. S. 296), 26./1. 1903 (Amtsbl. S. 29), 24./9. 1903 (Amtsbl. S. 275), 13./10. 1914 (Amtsbl. S. 250), 17./3. 1907 (Amtsbl. S. 85), 8./9. 1908 (Amtsbl. S. 266), 17./1. 1906 (Amtsbl. S. 37), 5./4. 1906 (Amtsbl. S. 136), 15./8. 1906 (Amtsbl. S. 301), 17./3. 1907 (Amtsbl. S. 85), 2./4. 1910 (Amtsbl. S. 172), 12./7. 1910 (Amtsbl. S. 287), 6./10. 1900 (Amtsbl. S. 323), 26./1. 1903 (Amtsbl. S. 31), 14./11. 1903 (Amtsbl. S. 305), 22./7. 1910 (Amtsbl. S. 291), 5./7. 1907 (Amtsbl. S. 231), aufgehoben.

Aachen, den 21. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 549 In Streifeld ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 30. Oktober 1917.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 550 In Abänderung der Verfügung vom 21. Juni 1907 — I D 21/6163 — wird für das

Amtsgericht in Wegberg, solange es nur von einem Richter verwaltet wird, der dem Dienstalter nach jüngste planmäßig angestellte ortsanwesende Richter des Amtsgerichts in Rheydt gemäß § 24 Abs. 2 A. G. z. G. V. G. vom 11. d. Mts. ab im voraus zum Stellvertreter bestellt.

Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung des Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Zivilprozeßordnung oder der § 15 der Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Düsseldorf, den 6. November 1917.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Nr. 551 Verordnung.

Auf Grund des § 4 unserer Satzung vom 8. November 1916 bestimmen wir für die Rheinprovinz Folgendes:

§ 1. Die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh (Rinder, Kälber, Schweine und Schafe) aus einem Kreise der Rheinprovinz ist ohne unsere schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung tritt mit dem von Fall zu Fall festgesetzten Zeitpunkte außer Kraft.

§ 2. Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr sind an die Kreisbehörde zu richten. Dem Antrage ist beizufügen:

a) eine Ankaufsanzeige auf rotem Papier gemäß unserer Verordnung vom 30. Dezember 1916,
b) eine Bescheinigung der Kreisbehörde des Bestimmungsortes über den Verwendungszweck der Tiere mit der Erklärung, die Verwendung zu überwachen,
c) bei Ausfuhr aus der Rheinprovinz eine Bescheinigung des für den Ursprungsort zuständigen Kreistierarztes, daß es sich um Nutz- oder Zuchttiere — also nicht Schlachttiere — handelt.

§ 3. Wir behalten uns vor, der Ausfuhrgenehmigung eine Ohrmarke beizufügen, die vor Beginn des Transportes an jedem Tiere zu befestigen ist und die auch später nicht entfernt werden darf. Ohrmarke und schriftliche Ausfuhrgenehmigung haben die gleiche Nummer. Beim Transport auf Landwagen muß der Transportführer die schriftl. Ausfuhrgenehmigung bei sich tragen.

§ 4. Vor der Verladung von Vieh auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Wasserstraßen, ist die Ausfuhrgenehmigung der Güterabfertigungsstelle abzugeben; findet nur ein Transport auf Landwegen statt, so hat Ablieferung derselben an den Kommunalverband des Bestimmungsortes unverzüglich zu erfolgen.

Ist nach dem Transport auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Wasserstraßen noch ein Landweg zurückzulegen, so dient der bahnamtlich abgestempelte Frachtbrief als Ausweis.

§ 5. Für den Verkehr auf Zucht- und Nutzviehmärkten können von uns besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 728) sowie der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Mark 1500,— bestraft.

Wird ein Viehtransport zwecks Ausfuhr begonnen, ohne daß die schriftliche Genehmigung des Viehhandelsverbandes erteilt und die beigegebene Ohrmarke an den Tieren befestigt ist, so sind sowohl der frühere als auch der neue Besitzer strafbar.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Unsere Verordnung vom 3. Juli 1916 über die Ausfuhr von Vieh wird hiermit aufgehoben.

Cöln, den 22. Oktober 1917.

Rheinischer Viehandelsverband.
Namens des Vorstandes.
Der Vorsitzende: gez.: Dr. Lothes.

Nr. 552 Personal-Nachrichten.

Der Apotheker Moritz Trapmann in Linnich ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Linnich für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40. **Aachen, Samstag, den 6. Oktober** 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 40 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 40. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 40 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 287—288. Krankenversicherung von Arbeitern S. 288. Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 S. 288—290. Bekanntmachung betr. Butterpreise S. 290. Verkehr im Bahngebiet S. 290—291. Verbot des Beförderns von Tieren S. 291. Gesetzsammlung S. 291. Erscheinen des zweiten Nachtrags zur Arzneitaxe S. 291. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 291. Schweinepreise für die Rheinprovinz S. 291—292. Personal-Nachrichten S. 292.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, mich zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen, habe ich die Geschäfte dieses Amtes heute übernommen. An die Eingesessenen des Bezirks richte ich die Bitte, mir Vertrauen entgegenbringen zu wollen.

Aachen, den 1. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. **480** Das 164. Stück enthält unter Nr. 6040 Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 15. September 1917. Das 165. Stück enthält unter Nr. 6042: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 20. September 1917. Unter Nr. 6043: Bekanntmachung über Papier, Papier- und Pappe. Vom 20. September 1917. Unter Nr. 6044: Bekanntmachung über die Gestattung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 20. September 1917. Unter Nr. 6045: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen. Vom 20. September 1917. Das 166. Stück enthält unter Nr. 6046: Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Salpetersäure und Oleum. Vom 21. September 1917. Das 167. Stück enthält unter Nr. 6047: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. September 1916. Vom 22. September 1917. Das 168. Stück enthält unter Nr. 6048: Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 25. September 1917. Das 169. Stück enthält unter Nr. 6049: Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken. Vom 25. September 1917. Unter Nr. 6050: Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über den Absatz von Brennesseln vom 27. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 839). Vom 26. September 1917. Unter Nr. 6051: Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Leim. Vom 27. September 1917. Unter Nr. 6052: Verordnung über die Vornahme einer Schweinezwischenzählung. Vom 27. September 1917. Unter Nr. 6053: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (R.-G.-Bl. S. 976) sowie Anordnungen des Bundesrats zur Ausführung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes. Vom 27. September 1917. Das 170. Stück enthält unter Nr. 6054: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Weintrester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 887). Vom 27. September 1917. Unter Nr. 6055: Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe für die Ernährung der Selbstversorger und für die Saat zu befassenden Früchte. Vom 27. September 1917. Das 171. Stück enthält unter 6056: Verordnung über vorläufige Regelung des Verkehrs mit Zucker im Betriebsjahr 1917/18. Vom 28. September 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 481 Das 24. Stück enthält unter Nr. 11605. Verordnung über die Wahlen zu den

Tierärztekammern. Vom 27. August 1917. Unter Nr. 11606: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lützendorf im Kreise Querfurt. Vom 14. September 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 482 Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland, vom 14. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1383) bestimme ich, daß folgende Ortskrankenkassen die Versicherung der von deutschen Unternehmern für Zwecke des deutschen Heeres oder der Kaiserlichen Marine in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland Beschäftigten zu übernehmen haben, soweit die Versicherung nicht nach § 2 Abs. 1 und § 3 a. a. O. in Betriebskrankenkassen zu erfolgen hat:

1. für die besetzten Gebiete in Belgien und — soweit nicht Krankenkassen in Elsaß-Lothringen in Frage kommen — in Nordfrankreich: die „Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Eupen mit Ausnahme der Stadt Eupen" in Eynatten;
2. für die Bezirke der Militärverwaltungen Kurland, Litauen und Bialystock-Grodno: die Allgemeine Ortskrankenkasse in Lyck;
3. für den Bezirk des Generalgouvernements Warschau: die Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Thorn;
4. für die übrigen von deutschen Truppen besetzten Gebiete in Rußland, Rumänien und Serbien: die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Stadtkreis Kattowitz in Kattowitz.

Berlin W 9, den 20. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: von Meyeren.

J.-Nr. III. 6100.

Nr. 483 **Anweisung zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917** (R.-G.-Bl. S. 607).

Zur Ausführung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 607) wird für den Umfang der Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland nachstehendes verordnet:

1. Der Ablieferungs- und Abnahmepflicht im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung unterliegt vorbehaltlich der Vorschrift in Ziffer 6 Abs. 2 nur die auf Treibjagden und ähnlichen Jagden (Drück-, Stöberjagden, Streifen u. dgl.) von Mehrheit von Schützen erlegte Stücke Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild, an Hasen, Kaninchen und Fasanen nach gabe der nachfolgenden Bestimmungen 2—5).
2. Jagdstrecken bis zu 3 Stück Schalenw (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) 10 Stück Niederwild (Hasen, Kaninchen Fasanen) bleiben zur freien Verfügung Jagdberechtigten mit der Maßgabe, daß Verkauf nur unmittelbar an Verbraucher an zugelassene Wildhändler (Ziffer 1 folgen darf (Mindeststrecken).
3. Der drei Stück Schalenwild überschre Teil einer Jagdstrecke ist zur einen zur Befriedigung des örtlichen Bedar Wildbret in der Umgebung des Jagd zur anderen zur Ablieferung an die nahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bunde verordnung) bestimmt. Ein hierbei schießendes Stück ist an die Abnahmestelle zuliefern. Den hiernach für den örtl Bedarf bestimmten Teil der Jagdstrecke der Jagdberechtigte unmittelbar an Verb cher, die innerhalb des Kreiskommuna bandes des Jagdortes ihren Wohnsitz nicht aber an Gastwirtschaftsbetriebe äußern; soweit dies nicht geschieht, dar das Wild vorbehaltlich anderweitiger Be mung der Kreiswildstelle (Ziffer 13) nur die Abnahmestelle (Ziffer 12) verkaufen.
4. Bei Niederwildjagdstrecken findet grundsätzlich eine Dreiteilung mit der Maßgabe daß ein Drittel, mindestens aber 10 (vgl. Ziffer 2) dem Jagdberechtigten zur Verfügung verbleibt. Der Rest ist, wie Schalenwildstrecken (Ziffer 3) je zur H zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs zur Ablieferung an die Abnahmestelle stimmt. Die Vorschriften der Ziffern 2 3 über die Veräußerung des Wildes sind entsprechende Anwendung. Ist die Jag strecke eine so große, daß bei reiner Drittelu dem Jagdberechtigten mehr als 50 Stü Niederwild zur freien Verfügung verbleib würden, so ist der diese Höchstgrenze übe steigende Betrag dem zur Ablieferung an Abnahmestelle bestimmten Teile zuzuschlag
5. Verschiedene Wildarten sind möglichst gleich mäßig auf die einzelnen Anteile, Stücke welche sich nicht zu einem längeren Transport eignen, sind in erster Linie auf die baldigem Verzehr bestimmten Anteile zu verrechnen. Bei gemischten Strecken

Schalen- und Niederwild ermäßigt sich die dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassende Mindeststrecke (Ziffer 2) auf 1 Stück Schalenwild und 5 Stück Niederwild. Weitere Vorschriften über die Verteilung der einzelnen Wildarten auf die verschiedenen Anteile können von den Oberpräsidenten erlassen werden.

Die Oberpräsidenten sind ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins die nach den Ziffern 2—4 den Jagdberechtigten zur freien Verfügung verbleibenden Mindeststrecken sowie die in Ziffer 4 bezeichnete Höchstmenge von 50 Stück Niederwild unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu ermäßigen. Ebenso kann der zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Anteil der Jagdstrecke nach Anhörung des Landesvorstandes des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen allgemein oder für einzelne Kreise zugunsten des zur Ablieferung an die Abnahmestelle bestimmten Teiles herabgesetzt oder an eine Höchstgrenze gebunden werden. Eine Heraufsetzung der dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung belassenen Mindeststrecken oder der in Ziffer 4 bezeichneten Höchstgrenze bedarf der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft Domänen und Forsten.

Die Oberpräsidenten sind ferner ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Landesvorstände des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins oder der beteiligten Kreiswildstellen nach Bedarf allgemein oder für einzelne Jagdbezirke auch das Ergebnis von Such-, Anstands- und Pirschjagden unter Festsetzung einer dem Jagdberechtigten zur freien Verfügung zu belassenden Mindeststrecke den Vorschriften dieser Ausführungsanweisung zu unterwerfen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Oberpräsidenten entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die nach § 3 der Bundesratsverordnung vom Jagdberechtigten zu erstattende Anzeige über die Abhaltung einer Treibjagd (Drück-, Riegel-, Stöberjagd, Streife u. dgl.) hat nach Bestimmung des Kreiskommunalverbandes bei diesem, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle zu erfolgen. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, das zur Ablieferung bestimmte Wild zweckentsprechend auszusuchen (Ziffer 5) und bis zur Abnahme sachgemäß zu behandeln, es auf Verlangen gegen Erstattung der Transportkosten (§ 4 der Bundesratsverordnung) oder ortsüblichen Fuhrlohns bis zur nächsten Bahnstation schaffen zu lassen, auch den Versand an die ihm etwa von dem Kreiskommunalverbande, der Kreiswildstelle oder der Abnahmestelle bezeichnete Empfangstelle (Ziffer 12) ordnungsmäßig zu bewirken. Die Bezahlung des Wildes an den Jagdberechtigten erfolgt vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen ihm und der Abnahmestelle Zug um Zug mit der Abnahme.

8. Erfolgt die Abnahme des zur Ablieferung bestimmten Wildes nicht spätestens am Tage nach der Jagd, so darf der Jagdberechtigte über diesen Teil der Jagdstrecke wie über das Wild von Mindeststrecken (Ziffer 2) frei verfügen. Der Abnahme im Sinne dieser Vorschrift steht es gleich, wenn bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte dem Jagdberechtigten eine Mitteilung zugegangen ist, wohin er das Wild für Rechnung und Gefahr der Abnahmestelle senden solle.

9. Der Jagdberechtigte ist verpflichtet, über das gesamte Ergebnis seines Jagdbetriebes einschließlich der Anstands-, Such- und Pirschjagden genaue Listen zu führen, aus denen die Jagdart, der Tag der Erlegung und der Verbleib des Wildes zu ersehen sein muß. Er ist ferner verpflichtet, den zuständigen Behörden, insbesondere auch der Hauptwildstelle (Ziffer 10) und der zuständigen Kreiswildstelle oder Abnahmestelle auf Erfordern die Einsicht in diese Listen zu gestatten.

10. Die oberste Leitung des Verkehrs des nach vorstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Bewirtschaftung bestimmten Wildes liegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, in der Hand einer in Berlin errichteten Hauptwildstelle, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung eingeräumt ist. Aufgabe der Hauptwildstelle ist vornehmlich die Fürsorge für die glatte Zuführung des Wildes an die nach ihrer Bestimmung aus den einzelnen Wildgebieten zu beliefernden Kommunalverbände. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Kommunalverbände, Kreiswildstellen, Abnahmestellen und Empfangstellen mit Anweisungen versehen, auch von diesen und den einzelnen Jagdberechtigten und Wildhändlern jede gewünschte Auskunft verlangen.

11. Der Handel mit Wild ist nur den vom Leiter des Kreiskommunalverbandes der gewerblichen Niederlassung zugelassenen Wildhänd-

lern gestattet. Die Zulassung kann von der Hauptwildstelle an bestimmte Bedingungen geknüpft werden, auch sind nur solche Wildhändler zuzulassen, die den Wildhandel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben und seitdem fortlaufend steuerzahlend ausgeübt haben. Die zugelassenen Wildhändler sind von dem betreffenden Kommunalverband oder der zuständigen Kreiswildstelle mit entsprechendem Ausweis zu versehen.

12. Zwecks Abnahme und Weiterleitung des der Ablieferungspflicht unterliegenden Wildes sind nach Bedarf in den einzelnen Wildgebieten Abnahmestellen und in den gemäß Ziffer 10 zur Belieferung bestimmten Kommunalverbänden Empfangsstellen zu errichten. Mit den Geschäften der Abnahmestelle ist tunlichst ein im Wildgebiet zugelassener Wildhändler (Ziffer 11) oder eine Vereinigung von solchen zu betrauen. Im Einvernehmen der beteiligten Kommunalverbände kann ein mit den Geschäften der Empfangsstelle betrauter Wildhändler zugleich die Geschäfte der Abnahmestelle im Wildgebiet wahrnehmen.

Die Abnahmestelle hat das abzuliefernde Wild beim Jagdberechtigten entweder selbst oder durch einen von ihr hierzu beauftragten zugelassenen und mit Ausweis versehenen Wildhändler abzunehmen, sachgemäß zu behandeln und an die ihr von der Kreiswildstelle zu bezeichnende Empfangsstelle weiterzuleiten. Die geschäftlichen Beziehungen regeln sich nach den unmittelbaren Abmachungen zwischen der Empfangsstelle und der Abnahmestelle. Dem mit der Leitung der Abnahmestelle oder Empfangsstelle zu betrauenden Wildhändler oder Vereinigung von Wildhändlern können vom Kommunalverbande oder der Kreiswildstelle weitere Verpflichtungen auferlegt werden.

Das der Abnahmestelle nach Ziffer 3 und 4 zufallende, zur Befriedigung des örtlichen Bedarfs bestimmte Wild ist von ihr nach Weisung der Kreiswildstelle zu verwerten, kann aber gleichfalls zur Weiterleitung gemäß Absatz 1 bestimmt werden.

13. Die Aufsicht über die Abnahme- und Empfangsstellen wird von den Kommunalverbänden ausgeübt. Die Aufsicht über die Abnahmestellen kann in Landkreisen auf eine Kreiswildstelle übertragen werden, in der dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein und dem Wildhandel eine angemessene Vertretung einzuräumen ist. Erfolgt keine Errichtung einer besonderen Kreiswildstelle, so hat der Kreiskommunalverband die der Kreiswildstelle dieser Ausführungsanweisung übertragenen Aufgaben selbst zu übernehmen.

14. Wer den vorstehenden Anordnungen oder den von den zuständigen Stellen etwa weiter erlassenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Wildes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Täter gehört oder nicht (§ 6 der Bundesratsverordnung vom 12. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 607).)

15. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Hagen.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 484 Anordnung betreffend Butterpreise.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 731/34) in Verbindung mit § 2 der dazu erlassenen Ausführungsanweisung der Herren Reichsminister vom 19. September 1917 bestimme ich was folgt:

Der Grundpreis für die in der Rheinprovinz hergestellte Molkereibutter wird abweichend von den Sätzen in § 1 der Verordnung vom 25. August 1917

1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 280 Mark,
2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 280 Mark

für 50 Kilogramm festgesetzt.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Nr. 485 Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 betr. Aenderung des Gesetzes vom 4. Juni 1851 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit angeordnet:

Der § 3 der Verordnung vom 10. April 1917 Abt. Ib² Nr. 5254 betr. Verkehr im Bahngebiet wird dahin ergänzt, daß hinter die Worte „Kevelaer, Geldern" einzufügen ist „und Lobberich", sodaß der Eingang des § 3 nunmehr lautet:

„Die außerhalb des Grenzstreifens gelegenen Bahnhöfe Borken, Bocholt, Rees, Emmerich, Cleve, Goch, Kevelaer, Geldern und Lobberich, sowie die Bahnhöfe auf den Strecken . . . . usw."

Münster, den 7. August 1917.

VII. Armeekorps Stellvertr. Generalkommando.
Der kommandierende General
Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Abt. Ib² Nr. 13085.

Verordnung.

Nr. 486 Die Verordnung vom 12. Juli 1917 — V. W. 5830 — wird dahin erweitert, daß auch das Treiben von Schafen, Ziegen und Schweinen und die Beförderung dieser Tiere auf Wagen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ohne Mitführung eines von der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde ausgestellten Ausweises verboten wird.

Coblenz den 21. September 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 8163.

Nr. 487 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 12. September 1917 — Nr. B 466 — dem Vorstand der Rettungsanstalt „auf dem Schmiedel" in Sargenroth (Hunsrück) die Erlaubnis erteilt zum Besten der Anstalt im Jahre 1918 eine einmalige Hausammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung ist der Georg Goßlet aus Trier beauftragt worden.

Aachen, den 1. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 488 Zur deutschen Arzneitaxe für 1917 ist ein zweiter Nachtrag im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Aachen, den 24. September 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Stühlen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 489 Dem Milchhändler Claas de Boer in Düren, Grünstraße 14, ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie der rohen Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs untersagt worden.

Düren, den 3. Oktober 1917.

Die Polizeiverwaltung.
Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Kern.

Nr. 490 Nachdem durch Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 15. September d. Js. (R.-G.-Bl. S. 836) die Preise für Schlachtschweine anderweitig festgesetzt sind, gelten für die Rheinprovinz folgende Bestimmungen:

§ 1. Für Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg einschließlich beträgt der Höchstpreis 1,60 Mark je Pfund Lebendgewicht. Der Höchstpreis gilt für den Verkauf auch dann, wenn der Verkauf durch Händler erfolgt.

§ 2. Bei Schlachtschweinen im Lebendgewicht von über 15 kg darf beim Verkauf durch den Viehhalter der Preis nicht übersteigen:

a) im Regierungsbezirk Aachen, Cöln, Düsseldorf, Trier und Coblenz ohne den Kreis Wetzlar 78,— Mark je 50 kg,
b) im Kreise Wetzlar 79,— Mark je 50 kg.

Diese Preise gelten also — mit Ausnahme des § 1 — ohne Rücksicht darauf, wie hoch das Lebendgewicht der Tiere ist; sie treten am 30. November d. Js. außer Kraft.

§ 3. Der Ankauf von Schweinen im Lebendgewicht von über 15 kg ist nur den Mitgliedern des Viehhandelsverbandes, die sich durch eine Ausweiskarte ausweisen, gestattet. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Schweine dem Vertrauensmann ihres Kreises anzumelden, und abzuliefern.

§ 4. Schweine im Lebendgewicht von über 15 bis 25 kg einschließlich können während der Ernte — auch Hackfruchternte — zu Hausschlachtungen verwandt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Selbstversorgung gemäß der Verordnung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1917 (R.-G.-Bl. S. 387) gegeben sind. Die Anträge auf Genehmigung sind an den Kommunalverband zu richten.

§ 5. Fleisch von Ferkeln bis zu 15 kg Lebendgewicht einschließlich ist fleischkartenfrei.

§ 6. Um dem dringenden Bedürfnis zum An- und Verkauf von Zucht- und Mastschweinen zu genügen behalten wir uns vor, Ausnahmen von der Bestimmung des § 3 zuzulassen. In diesen Ausnahmefällen gelten die Preisgrenzen für Schlachtschweine — § 2 — nicht. Entsprechende

Anträge sind von Fall zu Fall durch die Ortspolizeibehörde an uns zu richten.

§ 7. Beim Ankauf von Schweinen im Lebendgewicht von über 15 kg zwecks Ablieferung an unsere Vertrauensleute ist die in unserer Verordnung vom 30. Dezember 1916 vorgeschriebene Abgabe, nämlich von einer Mark, und bei einem Lebendgewicht von unter 60 kg von 10 Pfennigen je Stück nicht zu entrichten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 17 Ziffer 4 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung zu deren Ergänzung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728), der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden dazu vom 19. Januar 1916, sowie § 13 der Verordnung vom 6. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Entziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Überschreitung der Höchstpreise wird gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 188) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt an die Stelle unserer Verordnungen vom 31. August und 6. September 1917; sie hat Wirksamkeit vom Tage ihrer Veröffentlichung ab.

Cöln, den 26. September 1917.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 491 Personal-Nachrichten.

Der Kreisarzt und ständige Hilfsarbeiter bei der Königlichen Regierung in Breslau, Dr. Claudiz, ist vom 1. Oktober 1917 ab zum Regierungs- und Medizinalrat bei der Königlichen Regierung in Aachen ernannt worden.

Der Landwirt Franz Boeven in Weiden ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weiden im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Ackerer und Gemeindevorsteher Joh. Matth. Gentz in Keldenich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Keldenich im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Obermeister Wilhelm Greven in Stolberg ist für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Stolberg gewählt und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch das Staatsministerium bestätigt worden.

Der Apotheker Wilhelm Molitor in Call ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Keldenich im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Vom 1. November 1917 ab ist der bisherige Förster und Forstschreiber Kanngießer zu Gressenich, Oberförsterei Wenau, auf die erledigte Försterstelle Vicht, Oberförsterei Wenau, versetzt worden.

Vom 1. November 1917 ab ist der Förster Wergen zu Salchenbusch, Oberförsterei Schleiden, auf die erledigte Försterstelle Neulich, Oberförsterei Hambach versetzt worden.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor van Aaken in Heinsberg ist vom 1. d. Mts. ab endgültig zum Kreisschulinspektor des Kreisschulaufsichtsbezirks Heinsberg-Erkelenz ernannt worden.

Dem Kutscher Arnold Steffens in Aachen ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens und dem Kutscher Karl Eduard Riehl in Aachen ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.
Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Sonderausgabe.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40a — **Aachen, Dienstag, den 9. Oktober 1917.** (Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.) — **1917.**

Inhalt: Schweinezwischenzählung am 15. Oktober 1917 S. 293. Ergänzung der Polizeiverordnung vom 31. August 1916 betreffend Verbot des Betretens von bestellten, noch nicht abgeernteten Feldern S. 293. Mündelsicherheit der städtischen Sparkasse in Düren S. 293. Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel S. 294. Uebertragung einer erledigten Kassiererstelle S. 294.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 492 Am 15. Oktober 1917 findet im Deutschen Reiche voraussichtlich eine Schweinezwischenzählung statt.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Ernährung verfügbar werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Über den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Schweinezählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirkseingesessenen, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besitzer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft vertrauten Personen gegenüber erhoffen.

Aachen, den 6. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Dr. Grebe.

Nr. 493 Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses, die mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Angelegenheit nicht vorher eingeholt worden ist, für den Umfang des Regierungsbezirkes folgendes verordnet:

Hinter § 1 meiner Polizeiverordnung vom 31. August 1916 (Amtsblatt Seite 400) betreffend Verbot des Betretens von bestellten, noch nicht abgeernteten Feldern, wird folgender § 1a eingeschaltet:

§ 1a. Die Beförderung von Garten- und Feldfrüchten ist in der Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verboten. Ausnahmen von diesem Verbot kann die Ortspolizeibehörde zulassen. Die Ausnahmeerlaubnis muß schriftlich erteilt sein; während der Beförderung der Gegenstände hat sie der Beförderer mit sich zu führen und dem zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Aachen, den 3. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 494 Auf Grund des Artikels 75 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) erkläre ich hiermit im Einverständnis mit dem Königlichen Landgerichtspräsidenten in Aachen die städtische Sparkasse in Düren zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet.

Aachen, den 5. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 495 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), habe ich dem Kleinhändler Peter Peters in Aachen, Casinostraße Nr. 2a, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb bis auf Weiteres untersagt.

Aachen, den 5. Oktober 1917.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Nr. 496 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), habe ich den Kleinhändler Wilhelm Johnen in Aachen, Franzstraße Nr. 19, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb bis auf Weiteres untersagt.

Aachen, den 5. Oktober 1917.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Nr. 497 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die erledigte Kassiererstelle bei der Zweigstelle unserer Spar- und Prämienkasse zu Cornelimünster dem bisherigen Buchführer Herrn Peter Josef Busch und die Buchführerstelle dem bisherigen Hülfsbuchführer Herrn Winand Meuthen daselbst übertragen haben.

Aachen, den 3. Oktober 1917.

Der Vorstand des Vereins.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41. Aachen, Samstag, den 13. Oktober 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 41. Die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger sowie das Steckbriefregister sind nicht eingelaufen und müssen daher der nächsten Nummer beigefügt werden.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 295. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 S. 295—297. Heiratserlaubnis für Mannschaften und Unteroffiziere der Kaiserlichen Marine S. 297. Außerkurssetzung der Zweimarkstücke S. 297. Heeresnäharbeiten S. 297. Butterpreise S. 297. Verleihung einer Rentmeisterstelle S. 297—298. Aufliegen der „Allgemeinen Vertragsbedingungen usw." S. 298. Höchstpreise für Schlachtschafe S. 298. Personal-Nachrichten S. 298.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 498 Das 172. Stück enthält unter Nr. 6057: Bekanntmachung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen vom 21. September 1916 zur Verordnung über Trester und Traubenkerne vom 3. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 887). Vom 28. September 1917. Unter Nr. 6058: Bekanntmachung, betreffend Liquidation russischer Unternehmungen. Vom 22. September 1917. Unter Nr. 6059: Bekanntmachung über den Vordruck der Versicherungskarte für die Angestelltenversicherung. Vom 28. September 1917. Das 173. Stück enthält unter Nr. 6060: Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Kühlungswasser. Vom 3. Oktober 1917. Das 174. Stück enthält unter Nr. 6061: Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 2. Oktober 1917. Das 175. Stück enthält unter Nr. 6062: Verordnung über Zuckerrübensamen. Vom 3. Oktober 1917. Unter Nr. 6063: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit eisernen Kochen vom 8. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 223). Vom 4. Oktober 1917. Das 176. Stück enthält unter Nr. 6064: Bekanntmachung über die Einrichtung des Kriegsernährungsamts. Vom 27. September 1917. Unter Nr. 6065: Verordnung über Bucheckern. Vom 4. Oktober 1917. Unter Nr. 6066: Bekanntmachung, betreffend die Postanweisungsverkehrsverträge mit Wechseln und Schecken, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 4. Oktober 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 499 Das 25. Stück enthält unter Nr. 6067: Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau. Vom 27. September 1917. Unter Nr. 11608: Erlaß des Staatsministeriums; betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing. Vom 20. September 1917. Unter Nr. 11609: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt. Vom 21. September 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 500 Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916
(R.-G.-Bl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 959) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg ℳ 1,30
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg „ 1,10
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
   a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg „ 1,15
   b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg „ 0,95

4. bei Hasen
   das Stück ℳ 5,25
5. bei wilden Kaninchen
   das Stück „ 1,50
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück „ 4,50
   b) Hennen, das Stück „ 3,50.

Dies gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1—3 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg ℳ 1,45
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg „ 1,25
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
   a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg „ 1,30
   b) bei Tieren über 35 kg Gewicht für 0,5 kg „ 1,10
4. bei Hasen, das Stück „ 5,75
5. bei wilden Kaninchen, das Stück „ 1,75
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück „ 4,95
   b) Hennen, das Stück „ 3,85

Diese Preise gelten für das durch die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917, Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 10. September 1917) vom Jagdberechtigten erworbene Wild

a) innerhalb des Lieferungskreises einschließlich aller Beförderungskosten,
b) außerhalb des Lieferungskreises in den gemäß Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 belieferten Kommunalverbänden ausschließlich der Frachtkosten von der Versandstation bis zu der Empfangsstelle.

Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen bei Abgabe des Rildes an Kleinhändler den vorgenannten Preisen zuschlagen sowie ferner für ihnen insbesondere durch Aufbewahrung und Verteilung erwachsende Unkosten folgende Aufschläge erheben:

bei Hasen für das Stück ℳ 0,20
bei Kaninchen für das Stück „ 0,10
bei Fasanen für das Stück „ 0,15
bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarz- für 0,5 kg „ 0,10

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ℳ 2,7
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,8
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,9
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,3
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,6
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,7
3. bei Wildschweinen

A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,—

B. bei Tieren über 35 kg
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,2
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,6
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg „ 1,—
4. für Hasen
   a) mit Balg, das Stück „ 6,2
   b) ohne Balg, das Stück „ 6,—
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück „ 2,—
   b) ohne Balg, das Stück „ 1,
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück „ 3,
   b) Hennen, das Stück „ 4,

IV.

Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ℳ 2,
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,—
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 0,

bei Wildschweinen
bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg ℳ 2,90
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 2,10
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,10
bei Tieren über 35 kg
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg „ 2,40
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg „ 1,75
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg 1,10
bei Hasen
a) mit Balg, das Stück „ 6,80
b) ohne Balg, das Stück „ 6,55
bei wilden Kaninchen
a) mit Balg, das Stück „ 2,15
b) ohne Balg, das Stück „ 2,10
bei Fasanen
a) Hähne, das Stück „ 6,—
b) Hennen, das Stück „ 4,75

V.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Eisenhart-Rothe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
Huber.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

Nr. 501 Der Herr Staatssekretär des Reichsmarineamts macht darauf aufmerksam, daß Mannschaften der Kaiserlichen Marine, die ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, infolge des Krieges aber nicht entlassen worden sind, und Unteroffiziere, denen nicht weiter kapituliert wird, die also bei der Demobilmachung zur Entlassung kommen zum Verheiraten ebenso wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes keiner Erlaubnis der Dienstvorgesetzten bedürfen.

Den Mannschaften wird, wie der Herr Staatssekretär mitteilt, vom Stammarineteil ein Ausweis für die Standesämter ausgestellt, daß sie zu ihrer Verheiratung einer militärischen Heiratserlaubnis nicht bedürfen.

Berlin, den 30. September 1917.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Schlösser.

Nr. 502 Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roedern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 503 Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung des Generalkommandos vom 17. Mai 1917 Nr. 811/3. 17. AZS 1 (Abt. V. W. 3548) betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezweigen wird hiermit für die von militärischen Stellen zur Vergebung gelangenden Heeresnäharbeiten jeder Art außer Kraft gesetzt.

Coblenz, den 1. Oktober 1917.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
von Ploetz,
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 8865.

Nr. 504 Die im Amtsblatt Stück 40, Seite 290, Nr. 484, veröffentlichte Anordnung des Herrn Oberpräsidenten betreffend Butterpreise, trägt das Datum vom 27. September 1917.

Aachen, den 8. Oktober 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 505 An Stelle des in den Ruhestand getretenen Rentmeisters, Rechnungsrat Vorbrüggen, ist dem Steuersekretär Schumacher aus Cöln die

Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse in Jülich vom 1. November 1917 ab verliehen worden.

Aachen, den 2. Oktober 1917.

Königliche Regierung,
Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schrader.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nr. 506 Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten" und „die Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für die Garnisonbauten" während des Monats Oktober d. Js. in den Geschäftszimmern der Garnisonverwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Elsenborn, Trier, Wahn und Diez an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von Arbeiten und Lieferungen beteiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten.

Auf Wunsch werden Abschriften gegen Kosten-Erstattung von den Garnison-Verwaltungen verabfolgt.

Intendantur des 8. Armee-Korps.

Nr. 507 Verordnung.

Auf Grund des § 4 unserer Satzung vom 8. November 1916 bestimmen wir für die Rheinprovinz:

§ 1. Für Schlachtschafe gelten folgende Höchstpreise:

a) vollfleischige Lämmer und Lammböcke ohne breite Zähne Mark 100,— je Zentner Lebendgewicht,
b) vollfleischige Hammel und ungelammte Schafe mit nicht mehr als 4 breiten Zähnen und Schafe mit nicht mehr als 2 breiten Zähnen Mark 90,— je Zentner Lebendgewicht,
c) gutgenährtes älteres Schafvieh Mark 8[illegible] je Zentner Lebendgewicht,
d) geringgenährtes Schafvieh jeden Alters, [illegible] Zuchtböcke Mark 70,— je Zentner Lebend[illegible] wicht,
e) minderwertiges abgemagertes Schafvieh [illegible] Alters Mark 50,— je Zentner Lebendgew[illegible]

Für Heidschnucken ist der Höchstpreis in [illegible] Klassen 20 Prozent geringer.

§ 2. Die Ermittlung des Lebendgewichts erf[illegible] auf einer öffentlichen Wage möglichst am Stande der Tiere mit einem Gewichtsabzug von 5 Proz[illegible]

§ 3. Überschreitung der Höchstpreise wird [illegible] mäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 180 — mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu Mark 10000,— bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1917 in Kraft.

Cöln, den 10. Oktober 1917.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende: Dr. Lothes.

Nr. 508 Personal-Nachrichten.

Dem Direktor der Königlichen Baugewerkschule in Aachen, Gewerbeschulrat Hartig, ist in Anerkennung seiner künstlerischen Leistungen der Titel Professor verliehen worden.

Der Gemeindevorsteher Heinrich Dreßen in Coslar ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Coslar im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Gutspächter Ferdinand Finger in Merz[illegible] ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei [illegible] im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Rentner Ludwig Böhmer in Kinzweiler ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kinzweiler im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie **bis spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46. Aachen, Samstag, den 17. November 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 46. Die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 46 und die Anzeigerbeilage (Steckbriefregister) Nr. 46 werden der nächsten Nummer beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 317. Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom gleichen Tage (R.-G.-Bl. S. 914) S. 317—319. Beschäftigung von Dienstpflichtigen in einem Zivilberufe S. 319. Verkaufsverbot an Waffen und Munition an Ausländer S. 319. Einschränkungen im Pferdehandel vom 11. November d. Js. aufgehoben S. 319—320. Kleine Viehzählung am 1. Dezember 1917 S. 320. Verordnung über den Herstellerhöchstpreis für Landbutter S. 320. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 320. Verlosung S. 320. Verlust eines Führerscheines S. 320—321. Durchführung der Hengstkörung S. 321. Fernhaltung vom Handel S. 321. Beim Zollamte I in Herbesthal ein Stahlstempel für ungültig erklärt S. 321. Personenverkehr der Bahnstrecke Jülich—Düren und Jülich—Krauthausen S. 321. Wege-Einziehung S. 321—322. Vereinsregister S. 322. Erledigte Kassierstelle S. 322. Personal-Nachrichten S. 322.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterland!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 553 Das 193. Stück enthält unter Nr. 6107: Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen. Vom 1. November 1917. Unter Nr. 6108: Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Harzersatzstoffen vom 1. November 1917. (R.-G.-Bl. 977). Vom 1. November 1917. Das 194 Stück enthält unter Nr. 109: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Kohlensteuer. Vom 10. August 1917. Das 195. Stück enthält unter Nr. 6110: Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 1. Oktober 1917. Unter Nr. 6111: Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 2. November 1917. Unter 6112: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung des Zuschlags zu den Friedenspreisen der zum Kriegsdienst ausgehobenen Pferde. Vom 2. November 1917. Das 196. Stück enthält unter Nr. 6113: Bekanntmachung über die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. Vom 2. November 1917. Unter Nr. 6114: Ausführungsbestimmung, betreffend die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften usw. Vom 2. November 1917. Unter 6115: Bekanntmachung über Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen in Mieträumen. Vom 2. November 1917. Unter 6116: Anordnung für das Verfahren vor den Schiedsstellen. Vom 2. November 1917. Unter Nr. 6117: Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben. Vom 2. November 1917. Unter Nr. 6118: Bekanntmachung über Beschaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier. Vom 2. November 1917. Unter Nr. 6119: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Kleie aus Getreide. Vom 1. November 1917. Das 197. Stück enthält unter Nr. 6120: Bekanntmachung über das Verfahren vor den nach § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 993) eingesetzten Schiedsgerichten. Vom 3. November 1917. Unter Nr. 6121: Bekanntmachung über die Anwendung der Verordnung, betreffend Verträge mit feindlichen Staatsangehörigen, auf Rußland. Vom 3. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 554 Preußische Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 in der Fassung der Bekanntmachung vom gleichen Tage

(Reichs-Gesetzbl. S. 914).

A. Landeszuckeramt.

Die einheitliche Leitung der Durchführung der Zuckerversorgung in Preußen ist auch für das Betriebsjahr 1917/18 Aufgabe des Landeszuckeramts. Das Landeszuckeramt ist besondere Vermittlungsstelle zwischen der Reichszuckerstelle und den preußischen Kommunalverbänden im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 2.

Für die Organisation und die Befügnisse des Landeszuckeramts bleiben die Bestimmungen der

Anordnung der Landeszentralbehörden vom 31. Januar 1917 in Kraft. Die Aufsicht über das Landeszuckeramt wird vom Staatskommissar für Volksernährung geführt.

B. Zuständigkeitsbestimmungen
(§ 31 Satz 3 und 4).

Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Den Kommunalverbänden im Sinne der Verordnung und der Ausführungsbestimmungen stehen gleich Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum gemeinsamen Bezug des Zuckers und zur Regelung des Verbrauchs. Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, für Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle, können auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und der Ausführungsanweisung der Landeszentralbehörden vom 19. Juli 1916 zu der genannten Bekanntmachung derartige Vereinigungen anordnen.

In einigen Provinzen sind die Stadt- und Landkreise unter Leitung behördlicher Provinzialzuckerstellen mit kaufmännischen Abteilungen zu einheitlichen Versorgungsgebieten zusammengeschlossen. Diese Organisation, welche sich bewährt hat, wird allmählich auch in den übrigen Provinzen, sofern die Verhältnisse dazu irgend geeignet erscheinen sollten, durchzuführen sein. Sie bietet den Vorteil der gleichmäßigen Zuckerversorgung und der Freizügigkeit der Zuckerkarte in größeren Bezirken. Daneben entlastet sie wesentlich die Stadt- und Landkreise und Gemeinden und schafft die Möglichkeit, auch den gegenwärtig vielfach ausgeschalteten Großhandel in Anlehnung an die Friedenszustände wieder zur Mitwirkung heranzuziehen, was bei der Sachkunde des Großhandels und den ihm zur Verfügung stehenden geschäftlichen Einrichtungen im Interesse der glatten Abwicklung der Zuckerversorgung erwünscht ist.

An Stelle von Provinzialzuckerstellen können, falls ein einheitliches Vorgehen in der Provinz untunlich erscheint, auch Bezirkszuckerstellen in den einzelnen Bezirken eingerichtet werden.

Die Befugnisse der Kommunalverbände und Gemeinden sind durch deren Vorstand wahrzunehmen. Wer als Vorstand des Kommunalverbandes, als Gemeinde und als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze. Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Zuständige Behörde im Sinne des § 29 ist die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident in Potsdam.

C. Verbrauch von Zucker
(§§ 16—22).

1. Bemessung des Verbrauchs.

Das Landeszuckeramt wird bis auf weiteres zum Verbrauch der bürgerlichen Bevölkerung die bisherige monatliche Kopfmenge überweisen. Um eine angemessene und gleichmäßige Versorgung zu sichern, kann das Landeszuckeramt Höchst- und Mindestgrenzen für die an die Verbraucher zu verabfolgenden Kopfmengen festsetzen. Für Säuglinge sind mindestens 30 g und möglichst bis zu 50 g Zucker täglich auszugeben. Ueber etwaige Ersparnisse können die Kommunalverbände und Gemeinden unter Beachtung der vom Landeszuckeramt ergehenden Bestimmungen im Interesse der Gesamtversorgung ihres Bezirks verfügen.

Auch in der neben dem Bedarfsanteil für die bürgerliche Bevölkerung bereitzustellenden Zuckermenge zur Versorgung der Apotheken, Gasthäuser, Bäckereien, Konditoreien und sonstigen Betrieben tritt einstweilen keine Aenderung ein. Den Kommunalverbänden und Gemeinden wird eine ausreichende Zuckerlieferung an diese Betriebe zur Pflicht gemacht.

2. Bezug des Zuckers.

Für den Bezug des Zuckers zum allgemeinen Verbrauch sind die bisherigen Bestimmungen aufrechterhalten worden. Die Kommunalverbände können demnach den auf sie entfallenden Zucker selbst beziehen oder die Bezugscheine an den Handel weitergeben (§ 17 Abs. 2).

Möglichste Beteiligung des Großhandels an Zuckerbezuge, des Kleinhandels an der örtlichen Verteilung ist dringend geboten. Die Heranziehung des Großhandels und Kleinhandels darf nicht zu einer Ausschaltung der Konsumvereine und ihrer Einkaufs-Organisationen führen.

D. Gebühren des Landeszuckeramts.
(§ 26 Abs. 2).

Zur Deckung seiner Unkosten erhebt das Landeszuckeramt für die Unterverteilung des Zuckers einen Zuschlag zu der der Reichszuckerstelle zufließenden Gebühr in Höhe von 5 Pfg. für den Doppelzentner. Der Zuschlag kommt bei den Bezugscheinen in Anrechnung, welche das Landeszuckeramt vom Tage der Veröffentlichung dieser Anweisung im Königlich Preußischen Staatsanzeiger an ausgibt. Der Zuschlag ist zusammen mit den Gebühren der Reichszuckerstelle an das Landeszuckeramt abzuführen.

E. Regelung des Verbrauchszuckerpreises in der Uebergangszeit
(§ 28 der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1917 — (Reichs-Gesetzbl. S. 924).

Die Kommunalverbände und die Provinzial-

...kerstellen werden zur Erzielung eines einheit...nen Kleinhandelshöchstpreises in der Uebergangs...t vom alten zum neuen Betriebsjahr ermächtigt, ...anordnen, daß der ihnen vom Landeszuckeramt ...erwiesene, zum Preise des Betriebsjahres 1916/17 ...ugene Zucker zum Preise des Betriebsjahres ...17/18 für den Verbrauch abgegeben wird. Sie ...eben in diesem Falle zu bestimmen, daß die ...roßhändler und Kleinhändler den ihnen er...chsenden Mehrerlös an sie abzuliefern haben. ...fern es sich nur um geringfügige Beträge handelt, ...nn von einer Einforderung des Mehrerlöses ...nahmsweise abgesehen werden. Die näheren ...stimmungen, insbesondere über die Verwendung ...r von den Groß- und Kleinhändlern abzuliefern...n Beträge, erläßt das Landeszuckeramt,

F. Höchstpreise für den Kleinverkauf.

Ueber die von den Kommunalverbänden fest...ietzenden Kleinhandelshöchstpreise wird das Lan...zuckeramt nähere Bestimmungen treffen, sobald ...e Preisfestsetzungen des Reichs vorliegen.

G. Inkrafttreten der Ausführungsanweisung.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ...rer Veröffentlichung im Königlich Preußischen ...taatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 555 Verordnung.

1. Dienstpflichtige, welche zur Beschäftigung ...einem Zivilberufe vom Militärdienst zurückge...llt oder von der Truppe oder Dienststelle be...laubt worden sind, haben die Pflicht, die Ar...it bei der Arbeitsstelle sofort aufzunehmen. ...eichieht dies nicht oder wird die Arbeit nieder...legt, so haben sie sich sofort bei dem zuständi...en Bezirkskommando zu melden.

2. Die Arbeitgeber haben dem zuständigen ...ezirkskommando die Namen der Arbeiter, welche ...e Arbeit nicht aufnehmen oder niederlegen, so...rt mitzuteilen.

3. Bei jeder Benachrichtigung ist anzugeben, ...b das Verlassen der Arbeitsstelle mit oder ohne ...okehrschein erfolgt ist.

4. Zuwiderhandlungen werden auf Grund ...s § 9b des Gesetzes über den Belagerungszu...tand vom 4. Juni 1851 und 11. Dezember 1915 ...it Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vor...egen mildernder Umstände mit Haft oder Geld...rafe bis 1500 Mark bestraft.

Coblenz, den 20 Oktober 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General:
von Ploetz,
General der Infanterie.
Abt. V. W. Nr. 8963.

Nr. 556 Verkaufsverbot an Waffen und Munition an Ausländer.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird hiermit für den Bereich des VIII. Armeekorps mit Ausnahme der Festungen Cöln und Coblenz-Ehrenbreitstein, für welche besondere Bestimmungen ergehen, folgendes bestimmt:

§ 1. Der Verkauf von Waffen und Munition an Ausländer wird allgemein verboten.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf Inhaber von gültigen Jagd- und Waffenscheinen.

§ 2. Der Verkäufer hat sich von der Staatsangehörigkeit des Käufers durch Vorlage eines Ausweises zu überzeugen.

§ 3. Wer den Vorschriften des § 1 und 2 zuwiderhandelt, oder zu einer Uebertretung des § 1 und 2 auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Coblenz, den 6. November 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der Kommandierende General.
gez.: von Ploetz,
General der Infantrie.
Abt. Ic. W. Nr, 4783.

Nr. 557 I. Die Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 16. August 1916 Abteilung Ia Nr. 9430 M bezw. vom 25. März 1917 Ia Pf. 4052 betreffend **Einschränkung im Pferdehandel** wird mit dem **11. November** d. Js. aufgehoben.

II. Von dem genannten Tage ab wird der Handel mit Pferden **innerhalb des Bereiches der preußischen Heeresverwaltung** mit folgenden Einschränkungen freigegeben:

In denjenigen Kreisen, Polizeibezirken pp. in denen Pferde-Vormusterungen bezw. Pferde-Aushebungen angesetzt sind, ist vom Tage der Bekanntmachung bis zur Beendigung der Vormusterung bezw. Aushebung **für alle 5jährigen und älteren Pferde** jeglicher Besitzwechsel verboten. Nur diejenigen Pferde bezeichneten Alters dürfen **nach** beendeten Vormusterungen frei gehandelt werden, deren Eigentümer sich im Besitze eines von der **Vormusterungskommission ausgestellten Ausweises** befinden aus dem zu ersehen ist, daß das Pferd, da **nicht kriegsbrauchbar, verkauft werden** darf.

Das Besitzwechsel-Verbot ist jedesmal räumlich und zeitig auf den betreffenden **Kreis** pp. **beschränkt,**

in dem Musterungen bezw. Aushebungen stattfinden. Ich ersuche die Herren Landräte pp. jedesmal beide Termine — Beginn und Aufhebung des Besitzwechselverbots — genau festzulegen und rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

III. Sollten **ausnahmsweise** besondere Verhältnisse Verkäufe entgegen den unter II festgelegten Vorschriften notwendig machen, so ist hierzu unter Vorlage eines begründeten und von der Ortsbehörde begutachteten Antrages die Genehmigung des stellvertretenden Generalkomandos erforderlich.

Coblenz, den 8. November 1917.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General
gez.: von Ploetz.
General der Infanterie.

Abt. Ia, Pf. Nr. 11350.

Nr. 558 Am 1. Dezember 1917 findet im Deutschen Reiche eine kleine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für das Königrich Preußen ist die Zählung auch auf die Ziegen, die Kaninchen und das Federvieh ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Ernährung verfügbar werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Ueber den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirkseingesessenen, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besitzer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft vertrauten Personen gegenüber erhoffen.

Aachen, den 15. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 559 Verordnung über den Herstellerhöchstpreis für Landbutter.

Auf Grund der mir nach Zustimmung der Preußischen Landesfettstelle erteilten Ermächtigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz verordne ich gemäß der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.-G. Bl. S. 731) § 2 und der Ausführungsanweisung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 19 September 1917, Ziffer 2 und 4, was folgt:

§ 1. Der Herstellerhöchstpreis für Landbutter beträgt vom 1. November 1917 ab im Regierungsbezirk Aachen 280 M. für 50 kg.

§ 2. Der Kommunalverband darf bei der Abgabe lieferung von Landbutter an die Geschäftsstelle der hiesigen Unterverteilungsstelle für Speisefette außer dem Herstellerhöchstpreise die in § 8 der Verordnung vom 25. August 1917 bezeichneten Unkosten bis zu der dort angegebenen Höhe des Betrages, den Unkostenbeitrag gemäß § 8 Abs. 2 jedoch nur bis zur Höhe von 3,50 M. für 50 kg der Geschäftsstelle in Rechnung stellen.

Aachen, den 9. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 560 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 über Leistungen aus dem Monat August 1914 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 7. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterrath.

Nr. 561 Der Herr Oberpräsident hat genehmigt, daß die dem Katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder in Elberfeld für das Jahr 1917 durch seine Verfügung vom 4. August d. Js. B Nr. 283 II bewilligte Wohlfahrtslotterie erst im Jahre 1918, und zwar die erste Ziehung am 27. und 28. Februar, die zweite am 29. und 30. Mai, und die dritte Ziehung am 18. und 19. Juli zur Ausspielung gelangt.

Aachen, den 8. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 562 Dem Geschäftsführer Anton Rütgers aus Aachen, Hindenburgstraße, ist der von mir unter Nr. 321 ausgestellte Führerschein der Klasse III b abhanden gekommen.

Ich ersuche ergebenst, nach dem Verbleib des Führerscheines eingehend Nachforschungen anstellen zu lassen und ihn mir im Ermittelungsfalle zu

ter Mitteilung der Personalien der mit ihm betroffenen Person einzusenden.

Aachen, den 9. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 563. Bekanntmachung, betreffend Durchführung der Hengstkörung für 1918.

Da die Schwierigkeiten bei der Eisenbahnbeförderung der Hengste zu den Körplätzen auch in diesem Jahre noch fortbestehen und ferner die Vorführung durch den Mangel an geschultem Wärterpersonal noch weiter erschwert wird, wird die Hengstkörung im kommenden Winter mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wie folgt durchgeführt:

1. Die in den Jahren 1914, 1915, 1916 und 1917 für die Provinz oder das Gebiet eines Regierungsbezirkes und ferner die im Jahre 1917 für das Gebiet eines Kreises angekörten Hengste gelten ohne weitere Vorführung auch für das nächste Jahr für dasselbe Gebiet als angekört.
   Demnach brauchen auch die im vorigen Jahr für das Gebiet eines Kreises angekörten Hengste nicht vorgeführt zu werden, wie dies in den Vorjahren geschehen mußte. Selbstverständlich steht es den Besitzern der für das Gebiet eines Bezirkes oder Kreises angekörten Hengste frei, diese der Körkommission vorzuführen, falls sie annehmen, daß bei einer nochmaligen Vorstellung eine Ankörung für die Provinz bezw. für einen Bezirk erfolgen würde.
2. Für die neuvorzustellenden Hengste, die bisher nicht angekört waren, werden die Körplätze nach den eingehenden Anmeldungen tunlichst unter Beibehaltung der im vorigen Jahra benutzten Körplätze bestimmt.

Alle Hengstbesitzer, die Hengste zur Körung vorzuführen beabsichtigen, werden dringend ersucht, die Anmeldung ihrer Hengste bei der Landwirtschaftskammer in Bonn, Endenicher-Allee 60, auf den von dort zu beziehenden Anmeldebogen spätestens bis zum 12. Dezember ds. Jrs. zu bewirken. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Körgebühr von 15 Mark an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer einzusenden.

Nach Ablauf des oben bezeichneten Termins werden die Körplätze und Termine baldigst bestimmt und bekanntgegeben.

Aachen, den 14. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Sträter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 564 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) habe ich dem Kaufmanne Joseph Friedrich hier, Monheimsallee Nr. 109, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, sowie jegliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb bis auf Weiteres untersagt.

Aachen, den 12. November 1917.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Nr. 565 Beim Zollamt I in Herbesthal ist ein Stahlstempel zur Kennzeichnung von Hartgußwaren mit der Inschrift „Z. A. H. 1" in Verlust geraten. Da die Nachforschungen nach dem Verbleib des Stempels erfolglos geblieben sind, wird er hiermit für ungültig erklärt.

Cöln, den 6. November 1917.

Königliche Oberzolldirektion.

Nr. 566 Am 10. November 1917 wird der links der Bahnstrecke Jülich—Düren zwischen den Stationen Jülich und Krauthausen belegene bereits seit einigen Monaten dem inneren Verkehr der Eisenbahnverwaltung dienende Haltpunkt Jülich Süd für den Personenverkehr eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen:
zwischen Jülich Süd und Jülich . . . 3,1 km,
zwischen Jülich Süd und Krauthausen . 3,5 km.

Zur Bedienung des neuen Haltepunktes werden zunächst folgende Züge anhalten:
a) in der Richtung von Jülich nach Düren die Züge Nr. 898, 904 und 906,
b) in der Richtung von Düren nach Jülich die Züge Nr. 897 und 903.

Cöln, den 5. November 1917.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nr. 567 Einziehung eines Weges in der Gemeinde Niederau und Lendersdorf.

Nachdem die bisherigen Gemeindeparzellen 86a, 86e und 86f, „Auf der Rur" in das Eigentum des Herrn G. Horsmann zu Düren übergegangen sind, hat dieser die Einziehung des zwischen diesen Parzellen hindurchführenden Wirtschafts- und öffentlichen Fußweges und zwar auf der Strecke, beginnend an dem die genannten Parzellen östlich begrenzenden Flutgraben, bis zur Einmündung in den Weg Nr. 17 und 18 nach Lendersdorf beantragt.

Ein diesbezüglicher Plan liegt auf den Bürger-

meisterämtern in Rölsdorf und Kreuzau zur Einsicht offen, da der fragliche Weg in den Gemeinden Niederau und Lendersdorf belegen ist.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen dagegen gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes bei den Unterzeichneten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf dieser Frist wird über die Einziehung des Weges beschlossen werden.

Rölsdorf und Kreuzau, den 8. November 1917.

Die Wegepolizeibehörde über Lendersdorf.
Hahn,
Bürgermeister.

Die Wegepolizeibehörde über Niederau.
Hoffmann,
Bürgermeister.

Nr. 568 In das Vereinsregister ist heute unter Nr. 4 eingetragen worden: Eifelverein, Ortsgruppe Blankenheim mit dem Sitze in Blankenheim (Eifel).

Blankenheim, den 5. November 1917.

Nr. 569 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die erledigte Kassiererstelle bei der Zweigstelle unserer Spar- und Prämienkasse zu Cornelimünster dem bisherigen Buchführer Herrn Winand Meuthen und die Buchführerstelle der Gehülfin Fräulein Johanna Jansen daselbst übertragen haben.

Der Vorstand des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Nr. 570. Personal-Nachrichten.

Der Kgl. Baugewerkschuldirektor Prof. Dr. Herbert aus Idstein ist für die Monate November und Dezember 1917 mit der dienstlichen Vertretung des Regierungs- und Gewerbeschulrats für den Regierungsbezirk Aachen beauftragt worden.

Der Ackerer und Gemeindevorsteher Felix Gabriel in Bellevaux ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Bellevaux im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Gemeindevorsteher, Sägewerksbesitzer und Holzhändler August Schnitzler in Zweifall und der Dorfvorsteher und Landwirt Eduard von Hoengen in Mulartshütte sind zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Zweifall im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 47. **Aachen, Samstag, den 24. November** 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 46, 47 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 46, 47. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 46, 47 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 323. Handel mit hochwertigen Rassezuchtgänsen S. 323—324. Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen S. 324. Verordnung betreffend die Zulassung der von Deutschland aus über die Niederlande auf dem Wasserwege nach Belgien kommenden Personen und Fahrzeuge S. 324—325. Die Volkszählung am 5. Dezember 1917 S. 325. Lotterie S. 325. Hauskollekte S. 325. Bekanntmachung betreffend die Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung des von der Ehefrau Hauptmanns a. D. Benno von Brauchitsch Johanna geb. Welbeker, Rittergutsbesitzerin auf Schloß Rymburg (Landkreis Aachen) errichteten von Brauchitsch'schen Familienfideikommisses Rymburg S. 325—328. Nacheichungsperiode S. 328. Vorübergehende Schließung des Zollamts II Gemünd S. 328. Verlosung Dürener Stadtanleihescheine S. 328. Personal-Nachrichten S. 328.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 571 Das 198. Stück enthält unter Nr. 6122: Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch. Vom 3. November 1917. Unter Nr. 6123: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über Zigarettentabak vom 20. Oktober 1917. Vom 6. November 1917. Das 199. Stück enthält unter Nr. 6124: Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 31. Oktober 1917. Unter Nr. 6125: Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlenschonern, Sohlenbefestigungen und Ledererfatzstoffen vom 4. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 10). Vom 7. November 1917. Unter Nr. 6126: Verordnung über Höchstpreise für Getreideernährmittel und Teigwaren. Vom 6. November 1917. Das 200. Stück enthält unter Nr. 6127: Gesetz über die Ergänzung der Beisitzer der Gewerbegerichte, der Kaufmannsgerichte und der Einigungsschiedsgerichte während des Krieges. Vom 6. November 1917. Unter Nr. 6128: Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw., vom 25. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 111). Vom 8. November 1917. Unter Nr. 6129: Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 9. November 1917. Unter Nr. 6130: Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Verordnung über die Bewilligung von Zahlungsfristen an Kriegsteilnehmer vom 8. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 452) auf Kriegsteilnehmer verbündeter Staaten. Vom 8. November 1917. Unter Nr. 6131: Verordnung über Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1917. Vom 8. November 1917. Das 201. Stück enthält unter Nr. 6132: Gesetz über die Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte. Vom 7. November 1917. Das 202. Stück enthält unter Nr. 6133: Gesetz zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Vom 21. Oktober 1917. Das 203. Stück enthält unter Nr. 6134: Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917. Unter Nr. 6135: Bekanntmachung, betreffend weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. Vom 13. November 1917. Unter Nr. 6136: Verordnung über die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Selbstversorgung und zur Fütterung zu belassenden Früchte. Vom 13. November 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 572 Das 26. Stück enthält unter Nr. 11610. Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 8. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 573 Nachdem der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamts gemäß § 7 der Verordnung über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 581) genehmigt hat, daß für hochwertige Rassezuchtgänse höhere Preise, als in der

Verordnung festgesetzt sind, dann zugelassen werden, wenn der Verkauf durch staatlich zugelassene und kontrollierte Züchterorganisationen erfolgt oder vermittelt und wenn weiter in geeigneter Weise sichergestellt wird, daß die fraglichen Tiere tatsächlich zur Zucht verwendet werden,

bestimmen wir, daß ein Verkauf hochwertiger Rassezuchtgänse durch die Züchter ohne Bindung an die im § 1 der Verordnung vom 3. Juli 1917 festgesetzten Höchstpreise für lebende Gänse dann stattfinden darf, wenn

1. der Verkauf durch die für den Wohnort des Verkäufers zuständige Landwirtschaftskammer erfolgt oder vermittelt wird. Die Landwirtschaftskammern werden ermächtigt, sich für diesen Verkauf der Vermittelung der Geflügelzuchtvereine ihres Bezirkes zu bedienen.
2. die zum Verkauf bestimmten Gänse den von den Landwirtschaftskammern festzusetzenden Anforderungen an Rassezuchtgänse entsprechen. Die Landwirtschaftskammern können hierbei die Anforderung stellen, daß die zum Verkauf bestimmten Zuchtgänse ihnen an bestimmten Stellen zur Besichtigung vorgestellt werden, oder daß eine Besichtigung am Halteort durch Sachverständige stattzufinden hat.
3. der Verkauf nur an solche Personen stattfindet, die sich schriftlich der Landwirtschaftskammer des Verkaufsorts gegenüber verpflichten, die Gänse zur Zucht zu verwenden, und die sich einer Überwachung der Einhaltung dieser Verpflichtung durch die von der Landwirtschaftskammer der Wohnortsgemeinde des Käufers näher bestimmten Personen oder Stellen unterwerfen. Die Landwirtschaftskammern können zur Sicherung der Überwachung vorschreiben, daß die als Zuchtgänse verkauften Gänse durch Fußringe als solche gekennzeichnet werden müssen.

Die von den Landwirtschaftskammern zur Durchführung dieser Maßnahmen zu treffenden Bestimmungen sind von den Landwirtschaftskammern in den für ihre Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekannt zu geben.

Dieser Erlaß ist durch Veröffentlichung in den Regierungsamtsblättern zur Kenntnis der Kommunalverbände zu bringen.

Berlin W 9, den 28. Oktober 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
In Vertretung:
Freiherr von Falkenhausen.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Nr. 574 Die im Jahre 1918 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg i. Pr. am 17. Juni, in Berlin am 19. Juni, in Breslau am 19. Juni, in Cassel am 24. Juni und in Düsseldorf am 15. Juli.

Berlin, den 7. November 1917.

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 575 Verordnung betreffend die Zulassung der von Deutschland aus über die Niederlande auf dem Wasserwege nach Belgien kommenden Personen und Fahrzeuge.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 verordne ich für den Bezirk des VIII. Armeekorps mit Ausnahme der Festungsbereiche Cöln und Coblenz, für welche besondere Verordnung ergeht, was folgt:

1. Zur Zulassung nach Belgien auf dem Wasserwege bedürfen die aus Deutschland kommenden Rheinschiffe eines Durchgangsfahrtscheines, der von den Hafenbehörden oder den Grenzübergangsstellen nach besonderem Muster ausgestellt wird.

   Der Durchgangsfahrtschein wird dem Führer des Schiffes für eine einmalige Hinfahrt nach Gent und Rückfahrt von dort ausgefertigt, wenn die Mitfahrenden völlig einwandfrei sind.

   In dem Durchgangsfahrtschein ist das Schiff mit Namen, Tonnengehalt und Ladung zu bezeichnen. Sämtliche Mitglieder der Besatzung soweit sie das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, sind mit Zu- und Vornamen, Geburtstag, Heimatsort, Staatsangehörigkeit und Paß aufzuführen.

   Der Schein enthält ferner ein Gruppenbild der Besatzung und die Unterschrift des Führers.
2. Die Mitglieder der Besatzung müssen, soweit sie das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, je einen mit dem deutschen Sichtvermerk versehenen Auslandspaß haben.

   Der Sichtvermerk wird als Dauersichtvermerk für die Dauer der Gültigkeit des Passes erteilt.
3. Für die Fahrt in Deutschland gelten die Bestimmungen des deutsch-niederländischen Binnenschiffsverkehrs (Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 7. August 1916 Ic Nr. 492 geh.). Bei der Aus- und Einreise ist der deutschen Grenzübergangsstelle der Durchgangsfahr-

schein vorzulegen, die denselben mit dem Grenzübergangsvermerk versieht.

4. Hafenbehörden im Bereiche des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps bezw. in den Befehlsbereichen der Festungen Cöln und Coblenz sind die staatlichen Hafenkommissare zu Coblenz, Cöln und Neuß.

5. Zuwiderhandlungen werden, wenn nicht nach anderen Strafvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

6. Diese Verordnung tritt am 15. November 1917 in Kraft.

Coblenz, den 10. November 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.
Der kommandierende General:
von Ploetz,
General der Infanterie.

I. Ic. Nr. 2260 geh.

Nr. 576 Am 5. Dezember 1917 findet nach Bundesratsverordnung vom 18. Oktober 1917 (R.-Gl. S. 906) im Deutschen Reiche eine Volkszählung statt, deren Ausführung in Preußen dem königlichen Statistischen Landesamt in Berlin übertragen worden ist.

Ich weise auf die Wichtigkeit der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie auf die Notwendigkeit der Mitwirkung der Ortseinwohner bei Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere, auch auf die im § 11 der Bundesratsverordnung enthaltenen Strafbestimmungen für den Fall verweigerter oder wissentlich wahrheitswidriger Angaben hin. Ich erwarte mit Zuversicht, daß die Zähler auch diesmal das von ihnen übernommene Ehrenamt mit Umsicht und Eifer wahrnehmen werden, und daß die Bevölkerung bereitwillig zum Gelingen des Zählgeschäftes beitragen wird.

Aachen, den 16. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Dalwigk.

Nr. 577 Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß bei der Ausspielung der 4. Reihe der Kommission für Trabrennen in Berlin auch die Erlasse vom 7. März und 6. Dezember 1913 — II e 2540 und 3187 — bewilligten Wertgegenstände die Pferdegewinne durch Silbergewinne ersetzt werden. Dies muß jedoch in dem veröffentlichten Verlosungsplane und auf den Losen vermerkt sein.

Aachen, den 20. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 578 Dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth hat der Herr Oberpräsident die Genehmigung erteilt, zum Besten des Kinderhortes „Probsthof" in Niederdollendorf eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1918 abhalten zu lassen.

Die Einsammlung wird in den einzelnen Gemeinden des Regierungsbezirks Aachen durch kirchliche Organe erfolgen.

Aachen, den 20. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 579 Bekanntmachung betreffend die Landesherrliche Genehmigung und Bestätigung des von der Ehefrau Hauptmanns a. D. Benno von Brauchitsch Johanna geb. Wekbeker, Rittergutsbesitzerin auf Schloß Rymburg (Landkreis Aachen) errichteten von Brauchitsch'schen Familienfideikommisses Rymburg.

Nachstehende, Allerhöchst am 5. Oktober 1917 vollzogene Urkunde:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westfalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, sowie auch der Wenden und Cassuben, zu Crossen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Hessen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Fürst zu Rügen, zu Ostfriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberstadt, Münster, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Cammin, Fulda, Nassau und Mörs, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenstein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Frankfurt, urkunden und bekennen hiermit, daß Wir auf den Antrag Unseres Justizministers dem von der Ehefrau des Rentners, Hauptmanns außer Diensten Benno von Brauchitsch, Johanna, geborenen Wekbeker, unter Beitritt ihres Ehegatten durch die Stiftungsurkunde vom 5. Januar und 4. September 1917 errichteten von Brauchitsch'schen Familienfideikommiß Rymburg, zu dem

1. das Rittergut Rymburg, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aachen von

Merkstein Band 2 Artikel 98, von Rymburg Band 5 Blatt 201 und Band 2 Artikel 55 sowie im Grundbuche des Amtsgerichts Geilenkirchen von Frelenberg Band 7 Artikel 330 und von Übach Band 21 Blatt 1028, Band 22 Blatt 1073;

2. das Rittergut Meerhof, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Jülich von Gevelsdorf Band 3 Artikel 135 und von Titz Band 34 Blatt 1627 und Band 1 Artikel 27;
3. das Gut Hauerhof, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erkelenz von Loevenich Band 1 Artikel 11 und von Holzweiler Band 11 Artikel 519;
4. das Rittergut Winterburg, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rheinbach von Hilberath Band 10 Blatt 361, von Todenfeld Band 5 Artikel 162, von Neukirchen Band 1 Artikel 22, von Queckenberg Band 5 Artikel 195, von Flammersheim Band 4 Artikel 133 und von Houverath Band 22 Blatt 758 nebst einer Beteiligung von 5/16 an dem im Eigentum einer Interessentengemeinschaft stehenden im Grundbuch von Houverath Band 22 Blatt 759 eingetragenen Grundstücke;
5. 3 prozentige Staatsschuldbuchforderungen im Gesamtbetrage von 700 000 Mark gewidmet sind,

Unsere landesherrliche Bestätigung zu erteilen geruht haben.

Wir genehmigen und bestätigen demgemäß die vorgedachte Urkunde und wollen, daß die Beteiligten bei den darin enthaltenen Anordnungen den Gesetzen gemäß jederzeit geschützt werden, Uns jedoch und jedem Dritten an seinen Rechten unbeschadet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 5. Oktober 1917.

gez.: **Wilhelm R.**

gegz.: Spahn

wird hierdurch zur Kenntnis gebracht.

Über die Fideikommißnachfolge bestimmen die §§ 37, 38 der Stiftungsurkunde folgendes:

§ 37. Erste Fideikommißbesitzerin ist die Stifterin.

Zur Nachfolge berufen ist an erster Stelle ihr Gemahl, der Hauptmann a. D. Benno von Brauchitsch, hierauf die von dessen Vater, dem am 29. November 1869 verstorbenen Königlich Preußischen General der Infanterie Eduard von Brauchitsch im Mannesstamme abstammende männliche Nachkommenschaft und zwar zunächst die Nachkommenschaft, die hervorgegangen ist aus seiner zweiten Ehe mit der am 10. Januar 1892 verstorbenen Auguste geb. von Schenck und hierauf die Nachkommenschaft aus seiner ersten Ehe mit der am 23. April 1839 verstorbenen Elisabeth geb. von Ortzen-Rattay.

Zur Nachfolge sind nicht berufen:

1. von der Nachkommenschaft des Eduard von Brauchitsch aus seiner zweiten Ehe die Abkömmlinge seines Sohnes Wilhelm von Brauchitsch, geboren am 12. Dezember 1846, gestorben am 13. November 1905,
2. von der Nachkommenschaft des Eduard von Brauchitsch aus seiner ersten Ehe seine Enkel:
   a) Richard von Brauchitsch, geboren am 9. Januar 1861, und
   b) Rudolf von Brauchitsch, geboren am 7. März 1869, sowie die Abkömmlinge dieser beiden Enkel.

§ 38. In die nachfolgeberechtigte Familie (§ 37) treten nicht ein: Kinder aus nichtigen Ehen, uneheliche Kinder, für ehelich erklärte oder durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder und an Kindesstatt angenommene Personen.

Im übrigen bestimmt sich das Recht der Nachfolge in das Fideikommiß nach den Grundsätzen der Primogenitur (Nachfolge nach Linien mit dem Vorrechte der Erstgeburt) — § 46.

In Betreff der Verfügung über die Substanz des Fideikommisses bestimmen die §§ 14 bis 19 der Stiftungsurkunde folgendes:

§ 14. Zur Veräußerung kleinerer Teile des zum Fideikommiß gehörenden Grundbesitzes (Flächen bis zur Größe von 20 ha einschließlich) bedarf der Fideikommißbesitzer der Genehmigung des Familienrats.

Die Genehmigung soll nur erteilt werden:

1. wenn andere Grundstücke, deren Erwerb für die Bewirtschaftung des Fideikommisses vorteilhaft ist, gegen die zu veräußernden eingetauscht werden;
2. wenn der Erlös den Wert, den die zu veräußernden Grundstücke nach ihrer bisherigen Benutzung haben erheblich übersteigt;
3. wenn die zu veräußernden Grundstücke öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen sollen;
4. wenn die Veräußerung notwendig ist zur Entrichtung außergewöhnlicher Steuern und Abgaben des Fideikommisses.

§ 15. Zur Veräußerung größerer Teile des zum Fideikommiß gehörenden Grundbesitzes (Flächen von über 20 ha) bedarf der Fideikommißbesitzer der Genehmigung des verstärkten Familienrats (§ 67).

Die Genehmigung soll auch hier nur erteilt werden, wenn einer der Fälle des § 14 Abs. 2 vorliegt.

Innerhalb eines Enteignungsverfahrens ist die Genehmigung des einfachen Familienrates ausreichend.

§ 16. Über die Wiederanlegung des Erlöses veräußerter Grundstücke (§§ 14, 15) entscheidet der Fideikommißbesitzer gemeinsam mit dem Familienrat.

Wenn tunlich sollen zunächst Grundstücke angeschafft werden, die zusammen mit den etwa schon erworbenen eine annähernd gleiche Größe wie die veräußerten haben und sich nach ihrer Lage zur Einbringung in das Fideikommiß eignen. Diese Grundstücke sind als Ersatz für die veräußerten in das Fideikommiß einzubringen.

Zu jeder Wiederanlegung in Grundbesitz ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§ 17. Zur Einziehung oder Veräußerung von Buchforderungen sowie zur Veräußerung von Wertpapieren ist die Genehmigung des Familienrats erforderlich.

Beträgt der Wert der einzuziehenden oder zu veräußernden Buchforderungen oder der zu veräußernden Wertpapiere mehr als zwanzigtausend Mark — 20 000 Mark —, so ist die Genehmigung des verstärkten Familienrats (§ 67) erforderlich.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Familienrats darüber, ob der Wert der betreffenden Buchforderungen und Wertpapiere 20 000 Mark übersteigt oder nicht.

Über die Wiederanlegung des Erlöses aus der Einziehung oder Veräußerung von Buchforderungen sowie der Veräußerung von Wertpapieren entscheidet der Fideikommißbesitzer gemeinsam mit dem Familienrat.

Zur Wiederanlegung des Erlöses in Grundbesitz ist auch hier wie in allen Fällen, landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§ 18. Zur Belastung der Fideikommißgrundstücke und zur Bestellung dinglicher Rechte an solchen bedarf der Fideikommißbesitzer der Genehmigung des verstärkten Familienrats (§ 67).

Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn die Belastung oder die Bestellung zur Erhaltung des Fideikommisses in seinem wirtschaftlichen Bestande notwendig ist, oder wenn sie einer nachhaltigen Verbesserung dient, oder endlich zur Entrichtung außergewöhnlicher Steuern und Abgaben des Fideikommisses erforderlich ist. Darüber, ob dies der Fall ist, entscheidet der verstärkte Familienrat.

Eine Hypothek oder Grundschuld soll nur in der Weise bestellt werden, daß sie einer planmäßigen Tilgung unterliegt.

§ 19. Vergleiche, die über Fideikommissbestandteile abgeschlossen werden, binden die Fideikommißnachfolger nur dann, wenn sie vom Familienrat genehmigt werden.

Beträgt der Wert des Gegenstandes des Vergleichs mehr als zwanzigtausend Mark — 20000 Mark —, so bedarf der Vergleich, um die Fideikommißnachfolger zu binden, der Genehmigung des verstärkten Familienrats (§ 67).

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Familienrats darüber, ob der Wert des Gegenstandes des Vergleichs zwanzigtausend Mark übersteigt oder nicht.

Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Anwärter wird ein Familienrat eingesetzt; er ist der gesetzliche Vertreter der Familie in allen Prozessen und sonstigen Rechtsangelegenheiten, welche die zum Fideikommiß berufene Familie als solche betreffen. Dem Familienrat liegt die Beaufsichtigung der Verwaltung des Fideikommisses ob, und insbesondere bedarf der Fideikommißbesitzer bei bedeutenderen Verwaltungsmaßnahmen, wie sie in der Stiftungsurkunde vorgesehen sind, seiner Genehmigung. Über die Zusammensetzung des einfachen und des bei besonders schwerwiegenden Maßnahmen eintretenden verstärkten Familienrats ist in den §§ 57, 59, 67 der Stiftungsurkunde das Folgende bestimmt:

§ 57. Die Ernennung der Mitglieder des Familienrats und der Stellvertreter erfolgt nach Anhörung des Fideikommißbesitzers durch den Vorsitzenden der Fideikommißbehörde (zurzeit den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Cöln) oder, wenn dieser die Ernennung nicht vornehmen kann oder will, durch den derzeitigen Ritterhauptmann der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels; oder, wenn auch dieser die Ernennung nicht vornehmen kann oder will, durch den derzeitigen Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz.

§ 59. Zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter des Vorsitzenden soll, wenn angängig, ein Jurist oder Verwaltungsbeamter ernannt werden. Ein Mitglied und sein Stellvertreter soll nach dem Vorschlage des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz ernannt werden. Bei der Auswahl des dritten Mitglieds und seines Stellvertreters sollen geeignete Anwärter zunächst berücksichtigt werden. Die Ernennung erfolgt auf fünf Jahre. Fällt während dieser Zeit ein ordentliches Mitglied weg, so rückt sein Stellvertreter an seine Stelle; es wird also die Stelle des Stellvertreters frei und ist neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt für den Rest der laufenden fünf Jahre.

§ 67. Als verstärkter Familienrat entscheidet der Familienrat in den in dieser Stiftungsurkunde genannten Fällen in einer Besetzung von fünf Mit-

gliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Er wird gebildet, indem zum einfachen Familienrat der Stellvertreter des Vorsitzenden und nach Bestimmung des Vorsitzenden einer der beiden anderen Stellvertreter als Beisitzer hinzutreten.

Nach § 73 der Stiftungsurkunde wird das ordnungsmäßige Zustandekommen eines Beschlusses des Familienrats Dritten gegenüber durch eine von dem Vorsitzenden unterschriebene und mit einem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung des Beschlusses festgestellt.

Das Fideikommiß ist dem Oberlandesgericht zu Cöln zur Beaufsichtigung unterstellt.

Cöln, den 22. Oktober 1917.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.
Dr. Frenken.
Der Oberstaatsanwalt.
Rust.

Nr. 580 Während der Nacheichungsperiode für die Stadt Düren und die umliegenden Ortschaften des Kreises Düren ist das Königliche Eichamt in Düren zunächst in der Zeit von Montag, dem 19. November ab täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags dem Publikum geöffnet.

Cöln, den 15. November 1917.

Der Königliche Eichungsinspektor für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

Nr. 581 Das Zollamt II Gemünd im Hauptamtsbezirk Düren wird vom 15. d. Mts. ab unter Übertragung seiner Dienstgeschäfte auf das Zollamt 1 Euskirchen vorübergehend geschlossen. Die Zahlung der Militärrenten usw. hat die Kreiskasse in Schleiden übernommen.

Cöln, den 14. November 1917.

Königliche Oberzolldirektion.

Verlosung Dürener Stadtanleihescheine.

Nr. 582 Am Samstag, den 15. Dezember 1917, vormittags 11 Uhr, findet im Rathaus hierselbst die nach den Allerhöchsten Privilegien vom 3. März 1879, 9. April 1884, 11. Oktober 1891 und 13. November 1899, sowie nach der ministeriellen Genehmigung vom 4. Januar 1901 vorgeschriebene Verlosung der am 1. Juli 1918 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihescheine statt.

Düren, den 13. November 1917.

Der Oberbürgermeister.

Nr. 583 Personal-Nachrichten.

Der Landwirt und Beigeordnete Philipp Bongartz und der Seminaroberlehrer a. D. Wilhelm Bongartz, beide in Dollendorf, sind widerruflich zu Stellvertretern des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Dollendorf umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Gemeindevorstehers Johann Gravett in Dollendorf zum Stellvertreter des Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Apotheker Anton Schiltz in St. Vith ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt St. Vith für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und bestätigt worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48. Aachen, Samstag, den 1. Dezember 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 48 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 48. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 48 beigefügt.)

Inhalt: Rechtzeitiges Bestellen des Amtsblattes S. 329. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 329. bis 330. Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf Wasservorlagen S. 330. Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung S. 330—331. Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst S. 331. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kleie und Getreide S. 331. Preußische Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Reichsanzeiger 266) S. 331—332. Nachträglich eingetretene Aenderung im Pferdehandel S. 332. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 332. Aufhebung der Eichmittelniederlage in Malmedy S. 332. Fernhaltung unzuverlässiger Person vom Handel S. 332. Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren S. 333. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe S. 333—334.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterland!

Bestellung des Amtsblatts für 1918.

[Nr. 584] **Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 1 Mark beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, tunlichst umgehend, spätestens bis zum 3. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1918 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.**

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 24. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts

Nr. 585 Das 204. Stück enthält unter Nr. 6137: Verordnung zur Abänderung der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1114). Vom 15. November 1917. Unter Nr. 6138: Bekanntmachung betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 24. Oktober 1917 zu der Verordnung über Zigarettenpapier. Vom 15. November 1917. Unter Nr. 6139: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Dänemark. Vom 15. November 1917. Unter Nr. 6140: Bekanntmachung, betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 10. November 1917. Das 205. Stück enthält unter Nr. 6141: Bekanntmachung über die Kraftloserklärung von Aktien bei der Liquidation feindlichen Vermögens. Vom 15. November 1917. Das 206. Stück enthält unter Nr. 6142: Verordnung über Kaffeeersatzmittel. Vom 16. November 1917. Un-

ter Nr. 6143: Bekanntmachung über die Unfallversicherung der Betriebsbeamten. Vom 15. November 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 586 Das 27. Stück enthält unter Nr. 11611: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofs Bitterfeld. Vom 3. Oktober 1917. Unter Nr. 11612: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40000 Voltleistung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Weststernberg. Vom 18. Oktober 1917. Das 28. Stück enthält unter Nr. 11613: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Abraumplatzes für das der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. gehörige Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg. Vom 3. Oktober 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 587 Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1913 (RMBl. S. 389) wird bekanntgegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 70. Heckel & Nonweiler in Saarbrücken, mit Datum vom 10. Juli 1917.

Nr. 71. Azetylenwerk Hesperus, mit Datum vom 10. Juli 1917.

Nr. 72. „Autogena" Ernst Stahl in Stuttgart, mit Datum vom 10. Juli 1917. Bezeichnung „WVA".

Berlin W 9, den 7. November 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: v. Meyeren.

Nr. 588 Unsere Bekanntmachung vom 31. August 1917, die im angeschlossenen Abdruck I wiederholt wird, hat nicht volle Beachtung gefunden; außer zahlreichen nicht gewerbsmäßigen Herstellern von Obstwein hat sich auch eine große Anzahl von Inhabern gewerbsmäßiger Keltereien nicht bei uns gemeldet.

Wir weisen nunmehr auf die §§ 4 und 9 der Verordnung vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Obst und der sie abändernden Verordnung vom 24. August 1917 hin. Die genannten Paragraphen sind in dem angeschlossenen Abdruck II wiedergegeben. Auf Grund der oben bereits erwähnten §§ 4 und 9 wird hiermit an alle meldesäumigen Hersteller von Apfel- und Birnenwein das Ersuchen gerichtet, uns über die Beschaffung ihrer Rohstoffe und deren Verarbeitung Auskunft zu geben sowie den zur Kontingentierung notwendigen Fragebogen bei uns einzufordern.

Die Auskunft oder Anmeldung hat bis zum 15. November zu erfolgen, alsdann werden wir rücksichtslos mit Stellung von Strafanträgen vorgehen.

Berlin SW. 68, den 5. November 1917.

Kriegsgesellschaft
für Weinobst-Einkauf und -Verteilung
G. m. b. H.
Härtel.

Abdruck I.

Auf Grund der Verordnung vom 24. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 729) zur Abänderung der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 911) bedürfen nunmehr sämtliche Keltereien (auch Kleinkeltereien) sowie die mehr als 30 Doppelzentner Rohstoffe im Jahre verarbeitenden nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Obstwein der Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H., Berlin SW. 68, Kochstraße 6 III, sowohl für den Abschluß von Verträgen über den Erwerb von Obst aller Art und Rhabarber zur Herstellung von Obstwein, als auch zum Absatz von Obstwein.

Wir fordern alle bei uns noch nicht kontingentierten Apfel- und Beerweinkeltereien und die vorstehend bezeichneten nicht gewerbsmäßigen Hersteller von Obstwein hierdurch auf, sich bis zum 15. September 1917 schriftlich bei uns zu melden, damit wir ihnen einen Fragebogen zur Feststellung der Unterlagen für eine Kontingentierung zugehen lassen können.

Berlin SW. 68, den 31. August 1917.

Kriegsgesellschaft
für Weinobst-Einkauf und -Verteilung
G. m. b. H.
Härtel.

Abdruck II.

§ 4. Wer Obstkonserven, Obstwein oder Obstbranntwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 9. Mit Gefängnis bis einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Obstkonserven oder Obstwein ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;

3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Obst erwirbt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1—3 auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 24. August 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Nr. 589 Wir erhalten aus Fachkreisen die Mitteilung, daß von Anbauern Kohlsamen gedrillt und dann verzogen wird. In Anbetracht der außerordentlichen Knappheit an Saatgut ist es unbedingt notwendig, darauf hinzuweisen, daß dieses Verfahren, das in Friedenszeiten bei Überfluß von Samen gebräuchlich war, heute unter keinen Umständen Anwendung finden darf. Die für die Gemüseanzucht erforderlichen Pflanzen müssen bei sparsamster Samenverwendung im Beet herangezogen und dann verpflanzt werden.

Wir ersuchen, vorstehendes in geeigneter Weise bekannt zu machen und sich von der Durchführung dieser Anordnung zu überzeugen.

Berlin, den 16. November 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Geschäftsabteilung, G. m. b. H.
Samenabteilung.

Nr. 590 Ausführungsanweisung zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 1108).

1. Als Schiedsgericht im Sinne des § 5 Abs. 2 sind das nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Dezember 1916 zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 508) eingesetzte Schiedsgericht bestellt.

2. Die Landes-Futtermittelstelle, Geschäftsabteilung (Landes-Futtermittel-Gesellschaft m. b. H.), sowie die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, dürfen bei der Abgabe von Kleie Zuschläge bis zu 1,50 Mark für die Tonne erheben. Bedienen sich die Verteilungsstellen bei der Abgabe der Kleie der Vermittlung der Kommunalverbände, so darf auch diesen ein Zuschlag bis zu 5 Mark für die Tonne berechnet werden.

3. Das Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, den Kommunalverbänden vorzuschreiben, daß sie die ihnen nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreide-Ordnung zustehende Kleie abweichend von der Vorschrift im § 2 abzugeben haben.

4. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise sowie Vereinigungen von Stadt- und Landkreisen zum Zwecke gemeinsamer Durchführung der Futtermittelversorgung.

5. Verteilungsstellen im Sinne der Verordnung sind die Landes-Futtermittelstelle und die Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen.

Berlin, den 20. November 1917.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Nr. 591 Preußische Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) und zu den hierzu ergangenen Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 (Reichsanzeiger 266).

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1005) wird folgende Ausführungsanweisung erlassen.

I.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für die der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin zugewiesenen Kommunalverbände der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

Wer als Gemeinde anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch deren Vorstände erfolgen.

Verteilungsstellen im Sinne der Bekanntmachung sind die auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 755) eingerichteten Stellen.

II.

Die den Landeszentralbehörden in den §§ 3 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 2, 9 und 13 der Verordnung vom 3. November 1917 und in den Anordnungen der Reichsstelle für Speisefette vom 8. November 1917 zu § 10 der Verordnung vom 3. November 1917 vorbehaltenen Befugnisse werden den Oberpräsidenten — für Berlin dem Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin — mit der Maßgabe übertragen, daß die Oberpräsidenten berechtigt sind, ihre Befugnisse mit Zustimmung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung auf die Regierungspräsidenten zu übertragen.

III.

Hinsichtlich zur Entscheidung über Beschwerden gegen Anordnungen der Kommunalverbände sowie der Bezirks- und Provinzialverteilungsstellen ist der Oberpräsident, gegen Anordnungen der Zentralstelle Groß-Berlin der Vorsitzende der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin. Die Oberpräsidenten können die Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Kommunalverbände auf die Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung übertragen. Sie entscheiden alsdann auf weitere Beschwerde. Die Entscheidungen der Oberpräsidenten sind endgültig.

Die oberste Aufsicht steht dem Preußischen Staatskommissar für Volksernährung zu.

Berlin, den 18. November 1917.

Der Preußische
Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 593 Wegen nachträglich eingetretener Änderung wird die Verfügung vom 8. November 1917, Abt. Ia Pf. Nr. 11350 durch die nachstehende ersetzt.

Die vorstehend angezogene Verfügung vom 8. November 1917, ist zu vernichten.

I. Die Verfügung des stellv. Generalkommandos VIII A. K. vom 16. August 1916 Abt. Ia Nr. 9430 M bezw. vom 25. März 1917, Abt. Ia Pf. Nr. 4052 betreffend Einschränkungen im Pferdehandel wird mit dem 11. November d. Js. aufgehoben.

II. Von dem genannten Tage ab wird der Handel mit Pferden innerhalb des Bereiches der preußischen Heeresverwaltung mit folgenden Einschränkungen freigegeben:

In denjenigen Kreisen, Polizeibezirken pp., in denen Pferde-Vormusterungen bezw. Pferde-Aushebungen angesetzt sind, ist vom Tage der Bekanntmachung bis zur Beendigung der Vormusterung bezw. Aushebung für alle 5jährigen und älteren Pferde jeglicher Besitzwechsel verboten.

Das Besitzwechsel-Verbot ist jedesmal räumlich und zeitlich auf den betreffenden Kreis pp. beschränkt, in dem Musterungen bezw. Aushebungen stattfinden und zwar nur für die Zeit der Vormusterung bezw. für die Zeit der Aushebung. Das Besitzwechsel-Verbot ist also niemals auf Vormusterung und Aushebung zugleich auszudehnen.

Der Beginn einer Besitzwechselsperre fällt jedes Mal mit dem Beginn der Vormusterung bezw. der Aushebung in einem Kreise zusammen; die Aufhebung der Sperre wird für jeden Kreis von hier besonders mitgeteilt werden. Ich ersuche die Herren Landräte pp. jedes Mal beide Termine — Beginn und Aufhebung des Besitzwechsel-Verbots — rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

III. Sollten ausnahmsweise besondere Verhältnisse, Verkäufe entgegen den unter II. festgelegten Vorschriften notwendig machen, so ist hierzu unter Vorlage eines begründeten und von der Ortsbehörde begutachteten Antrages die Genehmigung des stellv. Generalkommandos erforderlich.

IV. Der Ankauf von dienstunbrauchbaren Pferden aus den Beständen der Militär-Verwaltung wird durch diese Verfügung nicht berührt.

Coblenz, den 20. November 1917.

Stellvertr. Gen.-Kommando des VIII. Armeekorps
Der kommandierende General,
gez.: von Ploetz.
General der Infanterie.

Abtlg. Ia Pf. 11605.

Nr. 593 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 über Leistungen aus den Monaten Dezember 1915 bis Juli 1916 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 20. Novemebr 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Osterroht.

Nr. 594 Der Oberpräsident hat durch Erlaß 20. November 1917 die mit Erlaß vom 27. Februar 1913 (B 18) in Malmedy eingerichtete Eichmittelniederlage zum 1. Dezember 1917 aufgehoben.

Aachen, den 24. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 595 Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 23. September 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603), habe ich dem Gemüsehändler Engelbert Küppers hier, Pontdrisch Nr. 15, durch Verfügung vom heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs, sowie jeglicher mittelbare oder unmittelbare Beteiligung an einem solchen Handel wegen Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Handelsbetrieb bis auf Weiteres untersagt.

Aachen, den 24. November 1917.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Nr. 596 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und Rheinprovinz:

a) zu 4% — Buchstabe A bis D —

Buchstabe A zu 3000 ℳ (1000 Tlr.) Nr. 500, 633, 2499, 3187, 3466, 4125, 4174, 4275, 4355, 4372, 5505, 5797, 6244, 6300, 6410, 6436, 6581, 6791, 6805, 6847, 6903, 7057, 7102, 7229, 7301, 7577, 7581, 7593, 7599, 7787, 7854.

Buchstabe B zu 1500 ℳ (500 Tlr.) Nr. 474, 941, 1183, 1421, 1863, 2077, 2094, 2234, 2500, 2678, 2703, 2961, 3075, 3378.

Buchstabe C zu 300 ℳ (100 Tlr) Nr. 532, 596, 601, 1026, 1604, 1888, 2793, 4415, 4807, 5428, 5871, 6402, 6837, 7807, 7881, 8919, 9744, 10021, 10449, 10618, 11564, 12019, 12050, 12184, 12403, 12575, 13232, 13273, 13320, 13350, 13770, 13827, 13886, 14042, 14120, 14210, 14246, 14254, 14659, 14897, 14985, 15031, 15243, 15317, 15436, 15465, 15622 15921, 15958, 16027, 16057, 16165, 16377, 16407, 16602, 16672, 16835, 16933, 17025, 17054, 17211, 17519, 17754, 17858, 18186, 18240, 18260, 18314, 18447, 18586, 18662, 18843, 19034, 19091, 19435, 19710, 19820, 19862, 19955, 20232, 20302, 20441, 20622. 20715.

Buchstabe D zu 75 ℳ (25 Tlr.) Nr. 1971, 2190, 3118, 5078, 5079, 5266, 5354, 5640, 6309, 6627, 7357, 7403, 8035, 8092, 8227, 8409, 8466, 8892, 9569, 10353, 11077, 11895, 12117, 12327, 12482, 12609, 12957, 13174, 13612, 13629, 13694, 13785, 14579, 14613, 14903, 14928, 15140, 15460, 15557, 15574, 15618, 15724, 15964, 16042, 16218, 16503, 16580, 16594, 16727, 17081, 17445, 17585, 17679, 17768, 17833, 17863, 17984, 18005, 18038, 18240, 18484, 18489, 18635, 18977, 19007, 19082, 19139, 19185, 19231, 19259, 19353, 19397, 19423, 19467, 19543, 19564, 19809, 19875, 19883, 19937, 19977, 19994

b) zu 3½% — Buchstabe L bis P —

Buchstabe L zu 3000 ℳ Nr. 445, 523, 759, 817.

Buchstabe M zu 1500 ℳ Nr. 284.

Buchstabe N zu 300 ℳ Nr. 488, 507, 715, 812, 1057, 1166, 1326, 1405.

Buchstabe O zu 75 ℳ Nr. 215, 386, 408, 571, 704.

Buchstabe P zu 30 ℳ Nr. 20, 105, 193, 231, 270, 283, 311, 315, 318 323, 329, 340, 361, 367.

c) zu 4% — Buchstabe BB und DD —

Buchstabe BB zu 1500 ℳ Nr. 66.

Buchstabe DD zu 75 ℳ Nr. 20, 89, 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 9 Nr. 8 bis 16
„ b: „ 4 „ 6 „ 16
„ c: „ 2 „ 3 „ 16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. April 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C Klosterstraße 76 I, oder der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 20. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 597 Münster, den 20. November 1917.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 18. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4%. Rentenbriefe.

1.	36 Stück	Buchstabe	A zu 3000 ℳ	=	108000 ℳ,
2.	12 „	„	B „ 1500 „	=	18000 „
3.	82 „	„	C „ 300 „	=	24600 „
4.	89 „	„	D „ 75 „	=	6675 „
zus. 219 Stück über					157275 ℳ,

buchstäblich: „zweihundert neunzehn“ Stück Rentenbriefe über: „einhundert sieben und fünfzig tausend zweihundert fünf und siebzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „zweitausend zweihundert und drei“ Stück Zinsscheinen und „zweihundert neunzehn“ Stück Anweisungen;

II. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.

1.	24 Stück	Buchstabe	L	zu 3000 ℳ	= 72 000 ℳ,	
2.	11 „	„	M	„ 1500 „	= 16 500 „	
3.	15 „	„	N	„ 300 „	= 4 500 „	
4.	11 „	„	O	„ 75 „	= 825 „	
5.	26 „	„	P	„ 30 „	= 780 „	
zus.	87 Stück	über			94 605 ℳ,	

buchstäblich: „sieben und achtzig" Stück Rentenbriefe über: „vier und neunzig tausend sechshundert und fünf" Mark nebst den dazu gehörigen „eintausend sechs und vierzig" Stück Zinsscheinen und „sieben und achtzig" Stück Anweisungen;

III. 3½ %. Rentenbriefe aus den Terminen: 1. Juli und 2. Januar.

1.	5 Stück	Buchstabe	F	zu 3000 ℳ	= 15 000 ℳ,	
2.	4 „	„	G	„ 1500 „	= 6000 „	
3.	5 „	„	H	„ 300 „	= 1500 „	
4.	1 „	„	J	„ 75 „	= 75 „	
5.	3 „	„	K	„ 30 „	= 90 „	
zus.	18 Stück	über			22 665 ℳ,	

buchstäblich: „achtzehn" Stück Rentenbriefe über: „zwei und zwanzig tausend sechshundert fünf und sechzig" Mark nebst den dazu gehörigen „zweihundert drei und zwanzig" Stück Zinsscheinen und achtzehn" Stück Anweisungen;

IV. 4 %. Rentenbriefe aus den Terminen: 1. April und 1. Oktober.

1.	1 Stück	Buchstabe	BB	zu 1500 ℳ	= 1500 ℳ,	
2.	2 „	„	CC	„ 300 „	= 600 „	
3.	4 „	„	DD	„ 75 „	= 300 „	
zus.	7 Stück	über			2400 ℳ,	

buchstäblich: „sieben" Stück Rentenbriefe über: „zweitausend vierhundert" Mark nebst: fünf und vierzig" Zinsscheinen und „sieben" Anweisungen;

V. 4 %. Rentenbriefe aus den Terminen 1. Juli und 2. Januar.

1.	1 Stück	Buchstabe	GG	zu 1500 ℳ	= 1500 ℳ,	
2.	6 „	„	HH	„ 300 „	= 1800 „	
3.	5 „	„	JJ	„ 75 „	= 375 „	
zus.	12 Stück	über			3675 ℳ,	

buchstäblich: „zwölf" Stück Rentenbriefe über: „dreitausend sechshundert fünf und siebzig" Mark nebst den dazu gehörigen „zwölf" Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.
gez. Freiherr von Dalwigk.
Freiherr von Schorlemer-Alst.
g. w. o.
Mühlenhoff.
Terboven. Dieckmann. Meyer, Notar.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 49. **Aachen, Samstag, den 8. Dezember** 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 49 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 49. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 49 beigefügt.)

Inhalt: Rechtzeitiges Bestellen des Amtsblattes S. 335. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 335 bis 336. Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheins zu 5 Mark S. 336. Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse S. 336. Preis für Kleie S. 337. Verbot des Absatzes von Dörrobst usw. S. 337. Fernhalten unzuverlässiger Personen vom Handel S. 337. Lotterie S. 337. Dritter Nachtrag zur Arzneitaxe S. 337. Abgabe der vorgeschriebenen Steuererklärungen S. 337. Hauskollekte S. 338. Einlösung der Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld sowie Erneuerung der Zinsscheinbogen S. 338. Bekanntmachung des Rheinischen Viehhandelsverbandes über den Schweinebestand S. 338—339. Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren S. 339. Entmündigung S. 339. Personal-Nachrichten S. 339—340.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Bestellung des Amtsblatts für 1918.

Nr. 598 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 3 Mark beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, tunlichst umgehend, spätestens bis zum 3. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1918 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 24. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 599 Das 207. Stück enthält unter Nr. 14: Verordnung über Sämereien. Vom 19. November 1917. Unter Nr. 6145: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1170). Vom 20. November 1917. Unter Nr. 6146: Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Malz- und Gerstenkontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel. Vom 20. November 1917. Unter Nr. 6147: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1145). Vom 22. November 1917. Unter Nr. 6148: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 885). Vom 22. November 1917. Unter Nr. 6149: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1123). Vom 22. November 1917. Unter

Nr. 6150: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1125). Vom 22. November 1917. Unter Nr. 6151: Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. November 1917. Das 208. Stück enthält unter Nr. 6152: Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger. Vom 21. November 1917. Unter Nr. 6153: Verordnung über die Preise von Schlachtschweinen. Vom 23. November 1917. Das 209. Stück enthält unter Nr. 6154: Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 24. November 1917. Unter Nr. 6155: Verordnung über den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten. Vom 24. November 1917.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nr. 600 Das 29. Stück enthält unter Nr. 11614. Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Vesta bei Groß Kayna. Vom 8. November 1917. Unter Nr. 11615: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt. Vom 20. November 1917. Unter Nr. 11616: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Waldalgesheim im Kreise Kreuznach durch die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin. Vom 20. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 601 Beschreibung des neuen Darlehnskassenscheins zu 5 Mark vom 1. August 1917.

Der Schein ist auf einem Papier gedruckt, das als durchsichtendes Wasserzeichen wiederkehrend die Zahl 5 in einfacher Linienumrahmung enthält. Senkrecht durch die Mitte der Rückseite zieht sich ein Streifen von orangeroten Fasern, die einen Bestandteil des Papiers bilden. Die Größe des Scheines, am Papier gemessen, beträgt 8 : 12,5 cm (wie die der bisherigen Scheine).

Der Druck ist durchweg im Buchdruckverfahren ausgeführt. Um das Druckbild verläuft beiderseits ringsherum ein etwa 1/2 cm breiter Rand, der auf der Rückseite weiß, auf der Vorderseite dagegen mit einem graugrünen Linienmuster bedruckt ist. Das Druckbild der Vorderseite zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der linke die Aufschrift, der rechte Verzierungen mit einem sinnbildlichen Frauenkopf in eirunder Umrahmung und darunter eine große 5 als Wertangabe enthält. Der Raum für die Schrift trägt oben links den Reichsadler und rechts daneben die Bezeichnung: „Darlehnskassenschein" eingeschlossen von Zierleisten mit der wiederkehrenden Wertziffer 5. Das große Querfeld darunter enthält die Wertangabe „Fünf Mark" und die Ausfertigungsangaben in der Form:

Berlin, den 1. August 1917.
Reichsschuldenverwaltung.
v Bischoffshausen Vieregge Müller Noelle
Dickhuth Springer Lottner v. Drenkmann

Die untere Leiste zeigt in der Ecke links noch einmal die Wertziffer in großer Form, daneben auf leicht gemustertem Grunde die Strafandrohung in der üblichen Fassung:

„Wer Darlehnskassenscheine nachmacht oder verfälscht oder nachgemachte oder verfälschte sich verschafft und in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft."

Der verzierte Teil der Vorderseite ist in einem violettblauen Ton auf graugrünem Unterdruck gehalten, der Schriftaufdruck ist schwarz.

Die Rückseite zeigt einen reich mit Zierformen ausgestatteten Unterdruck in blauen und grünen Tönen. Im Mittelpunkt steht die deutsche Kaiserkrone, um diese in dunkelblauer Schrift der Aufdruck

Darlehnskassenschein
Fünf Mark
5

Zu beiden Seiten der 5 befindet sich je ein Stempel der Reichsschuldenverwaltung. Auf dem Schmuckrande oben links oben rechts und unten links ist die Nummer des Scheines in roter Farbe angebracht.

Nr. 602 Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse vom 30. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 297).

Die in § 1 der Bekanntmachung den Landeszentralbehörden übertragene Befugnis wird den Oberpräsidenten übertragen mit der Maßgabe, daß eine Weiterübertragung der Befugnis auf die Regierungspräsidenten mit Genehmigung des Preußischen Staatskommissars für Volksernährung zulässig ist.

Berlin, den 19. November 1917.

Der Preußische Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: Peters.

Nr. 603 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 941) wird bestimmt:

Der Preis, zu dem die den Kommunalverbänden nach § 55 Abs. 1 der Reichsgetreideordnung zustehende Kleie von ihnen abzugeben ist, darf bei Lieferung in loser Schüttung Mark 155,— für die Tonne nicht übersteigen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6 der Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts zu der Verordnung über Kleie aus Getreide vom 1. November 1917 (R.-G.-Bl. S. 1001) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 20. November 1917.

Königl. Preuß. Landesamt für Futtermittel.

Grolman.

Nr. 604 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916/24. August 1917 und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über die Herstellung von Pflaumenmus, Dörrobst und Obstkraut vom 3. September 1917 wird unter Hinweis auf die Strafbestimmungen in diesen Verordnungen mit Zustimmung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 5. Oktober 1917 (Reichsanzeiger Nr. 241) folgendes bekanntgegeben:

Aller Absatz von Dörrobst ist verboten. Die vorhandenen Bestände an Dörrobst werden von den zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen für Gemüse und Obst aufgekauft werden.

Lohnverträge über das Dörren von Obst bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der zuständigen Landes-, Provinzial- oder Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften ist der Absatz von Dörrobst an die stellvertretende Intendantur des IX. Armeekorps in Altona und an die Zentrale für die Beschaffung der Verpflegung der Marine in Berlin W. 10, Prinzessin-Augustastraße 38/42, soweit abgeschlossene Verträge auf Lieferung von Dörrobst an diese Stellen bereits vorliegen. Der Abschluß neuer derartiger Lieferungsverträge ist unzulässig.

Daß das vorstehende Absatzverbot für alle gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Hersteller von Dörrobst gilt, wird besonders hervorgehoben. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht gewerbsmäßig herstellt, bleibt vom Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß jeder Weiterabsatz von Dörrobst, das von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, den 20. November 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H., Berlin SW. 68, Kochstraße 61.

Hartwig. | Dr. Lohmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 605 Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) habe ich der Firma Cornelius Delhey in Aachen, Friedensstraße 5, den Handel mit Calcium-Carbid sowie mit Heiz- und Leuchtstoffen untersagt.

Coblenz, den 31. Oktober 1917.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

von Plotz,

General der Infanterie.

Nr. 606 Die Ziehung der 4. Reihe der dem Jungdeutschlandbund durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1914 bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Finanzen auf den 19. und 20. April 1918 festgesetzt worden. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor Mitte Januar 1918 begonnen werden.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 607 Zur deutschen Arzneitaxe 1917 ist ein dritter Nachtrag im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Aachen, den 26. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Dr. Claudius.

Nr. 608 Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die durch § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Jahr 1918 (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1918 bis 31. März 1919) in der Zeit vom 1. bis einschließlich 21. Januar 1918 abzugeben sind.

Nach § 30 Abs. 3 a. a. O. sind Personen, welche durch Abwesenheit verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen.

Als Bevollmächtigte der im Felde abwesenden Krieger gelten in dieser Beziehung auch deren Ehefrauen und sonstige nahe Angehörige.

Aachen, den 2. Dezember 1917.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

In Vertretung: Schrader.

Nr. 609 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat für eine dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein in Barmen vom Herrn Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen genehmigte Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz das ganze Jahr 1918 freigegeben.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind zum Teil Gemeindemitglieder beauftragt oder Gemeindekollektanten, die jeweils die betreffenden Ortspfarrer bestimmen.

Aachen, den 28. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 610 Die Zinsscheine der Preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittlung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Aachen, den 3. Dezember 1917.

Königliche Regierung.
Schrader.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 611 Bekanntmachung.

Der Schweinebestand der Provinz muß dem Futtervorrat angepaßt werden, eine Abstoßung in größerem Umfange ist daher bis zum 31. Dezember d. Js. notwendig. Zwecks Erleichterung der Abstoßung bestimmen wir in Abänderung und Ergänzung unserer Verordnung vom 1. November d. Js., betreffend Schweinehöchstpreise, für die Rheinprovinz folgendes:

A. Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg einschließlich.

§ 1. Für Ferkel im Lebendgewicht bis zu 15 kg einschließlich beträgt der Höchstpreis 1,60 Mark — Eine Mark sechzig Pfg. — je Pfund Lebendgewicht. Der Höchstpreis gilt auch dann, wenn der Verkauf durch Händler erfolgt.

§ 2. Der Handel mit Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg unterliegt keinerlei Beschränkungen; bei der Ausfuhr aus einem Kreise ist unsere Verordnung vom 22. Oktober d. Js. zu beachten, wonach der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbestätigung an die Kreisbehörde — Ausfuhrkreis zu richten ist.

§ 3. Die Vertrauensleute unseres Verbandes nehmen Ferkel zu dem im § 1 bezeichneten Höchstpreise nach vorheriger Anmeldung sowohl von Verbandsmitgliedern, als auch von sonstigen Personen ab.

§ 4. Das Fleisch von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 kg einschließlich ist nach einer Bestimmung der Landeszentralbehörden markenfrei; es wird also weder die Schlachtung als Hausschlachtung betrachtet, noch das Fleisch auf die Fleischkarte angerechnet.

§ 5. Vorstehende Vorschriften treten am 31. Dezember d. Js. außer Kraft, sodaß nach diesem Zeitpunkte der Handel mit Ferkeln im Lebendgewicht bis einschließlich 15 kg aufgehoben, die Ablieferung der Tiere an den Viehhandelsverband angeordnet und das Fleisch auf die Fleischkarte angerechnet wird.

B. Schweine im Lebendgewicht von über 15 kg.

§ 6. Nach der Verordnung der Königlichen Provinzialfleischstelle für die Rheinprovinz vom 31. Oktober 1917, die nach wie vor Geltung hat, dürfen Schweine im Lebendgewicht von über 15 kg — ausgenommen Zuchtschweine und solche Läufer, die zu Mastzwecken Verwendung finden sollen — nur an die Mitglieder des Viehhandelsverbandes, die im Besitze einer Ausweiskarte sind, veräußert werden. Die Mitglieder des Viehhandelsverbandes sind verpflichtet, die Schweine den Vertrauensleuten ihres Kreises anzumelden und abzuliefern.

§ 7. Für Schweine im Lebendgewicht von über über 15 kg gelten beim Verkauf durch den Viehhalter folgende Höchstpreise:

a) im Regierungsbezirk Aachen, Cöln, Düsseldorf, Trier und Coblenz ohne den Kreis Wetzlar 78 Mark — Achtundsiebenzig Mark — je 50 kg Lebendgewicht,

b) im Kreise Wetzlar 79 Mark — Neunundsiebenzig Mark — je 50 kg Lebendgewicht.

Außerdem wird ein Zuschlag gezahlt, der beträgt bei Schweinen

im Lebendgewicht von mehr als 15 kg bis einschließlich 30 kg 18 Mark — Achtzehn Mark — je Stück,

im Lebendgewicht von mehr als 30 kg bis einschließlich 45 kg 14 Mark — Vierzehn Mark — je Stück,

im Lebendgewicht von mehr als 45 kg bis einschließlich 60 kg 10 Mark — Zehn Mark — je Stück,

im Lebendgewicht von mehr als 60 kg bis einschließlich 75 kg 6 Mark — Sechs Mark — je Stück,

§ 8. Die Höchstpreise und Zuschläge gelten bis zum 15. Januar 1918.

§ 9. Den Höchstpreisbestimmungen unterliegen nicht Zuchtschweine und diejenigen Läuferschweine, die nachweislich zur Zucht Verwendung finden. Unter die Höchstpreisbestimmung fallen somit auch alle diejenigen Schweineankäufe, die zum Zwecke der Aufstellung zur Mast erfolgen.

§ 10. Für Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, kann, wenn die Verladestelle des Viehhalters weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt ist, für die Kosten der Beförderung ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 5 kg Lebendgewicht Eine Mark nicht übersteigen darf.

§ 11. Die Strafbestimmungen in unserer Verordnung vom 1. November d. Js. finden Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cöln, den 24. November 1917.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende:
Im Auftrage: Unterschrift.

Nr. 612 Nachentrichtung der Reichsstempelabgabe zu ausländischen Wertpapieren.

Um die vollständige Anmeldung der in deutschem Besitz befindlichen ausländischen Wertpapiere bei der Reichsbank nicht durch die Furcht zu beeinträchtigen, in Stempelstrafe genommen zu werden, haben sich, wie in Nr. 308 vom 6 November 1916 mitgeteilt ist, die Regierungen aller deutschen Bundesstaaten entschlossen, die etwa wegen unterlassener Entrichtung der Reichsstempelabgabe für ausländische Wertpapiere verwirkten Strafen insoweit nicht festzusetzen oder zum Vollzuge zu bringen, als Wertpapiere der Reichsbank mit dem Vermerk „unversteuert" angemeldet werden und die geschuldete Abgabe nachentrichtet wird. Nach dem Erfolge der Maßnahme muß angenommen werden, das vielfach in den bei der Reichsbank eingereichten Anmeldungen die Bezeichnung der Papiere als unversteuert unterblieben und auch die Nachentrichtung der Abgabe unterlassen ist.

Das Fehlen des Vermerks „unversteuert" enthält nur die Verletzung einer Formvorschrift, deren nachträgliche Erfüllung große Umständlichkeiten im Gefolge hätte. Hierüber wird deshalb hinweggesehen werden.

Die Nachentrichtung der Abgabe mag deshalb vielfach unterblieben sein, weil eine besondere Aufforderung zur Vorlage der Papiere zwecks nachträglicher Stempelentrichtung erwartet wurde. Derartige Einzelaufforderungen sind aber in jetziger Zeit untunlich. Es ist vielmehr Sache jedes Eigentümers ungestempelter ausländischer Papiere, diese einer zur Abstempelung zuständigen Steuerstelle zur Nachversteuerung anzumelden und vorzulegen. Zuständig hierzu sind die Hauptzollämter Berlin Börse, Breslau Nord, Cöln Apostelnkloster, Frankfurt a. M. Börsenstraße, die Kreiskasse von Oberbayern in München, das Stempelamt in Nürnberg, die Hauptzollämter Dresden II und Leipzig II, die Hauptsteuerämter in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Darmstadt, das Hauptzollamt Kaiserstraße in Bremen, das Stempelkontor in Hamburg und das Hauptzollamt in Straßburg i E. und, soweit es sich um die Abgabennachentrichtung für ausländische Genußscheine handelt nur die genannten Amtsstellen in Berlin, Frankfurt a. M., München, Dresden, Mannheim, Hamburg und Straßburg i. E. Die Nachentrichtung der Abgabe liegt im eigenen Interesse des Eigentümers, da sie eine wesentliche Bedingung für die Straffreiheit wegen Unterlassung der rechtzeitigen Abgabenentrichtung ist. Wer die Nachentrichtung der Abgabe unterläßt, schwebt in Gefahr der Strafverfolgung aus § 11 des Reichsstempelgesetzes, welcher Geldstrafen in Höhe des fünfundzwanzigfachen Betrags der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber 20 M für jedes Wertpapier androht.

Die Nachentrichtung der Abgabe hat nicht unbedingt die Aufdrückung des Reichsstempels auf die ausländischen Wertpapiere zur Folge; vielmehr kann auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Mai 1917 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 129) von der Abstempelung der Wertpapiere abgesehen und über die Abgabenentrichtung eine Bescheinigung erteilt werden, sofern dies in der Anmeldung zur Nachentrichtung der Abgabe beantragt wird.

Cöln, den 19. November 1917.

Königliche Oberzolldirektion.

Nr. 613 Die Entmündigung des Tagelöhners Karl Dovermann, hier, Hauptstraße 52, ist wieder aufgehoben worden.

Aachen, den 17. November 1917.

Königliches Amtsgericht, Abt. 10.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

ـ

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. **Aachen, Samstag, den 15. Dezember** 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 50 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 50. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 50 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 341. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917 S. 341. Hauskollekte S. 342. Einziehung der 10- und 5-Pfennigstücke S. 342. Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1918 S. 342. Verordnung über den Absatz von Gemüse im Regierungsbezirk Aachen S. 342—344. Aufnahmeprüfungen an den Lehrerseminaren der Rheinprovinz im Jahre 1918 S. 344—345. Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummenanstalten S. 345. Prüfungen der Zöglinge, welche im Jahre 1918 in die Königlichen Präparandenanstalten in Bergneustadt, Hechingen, Simmern und Xanten einzutreten wünschen S. 345. Auslosung von Rentenbriefen S. 345—346. Polizeiverordnung betreffend die 12stündige Meldepflicht S. 346—347. Verzeichnis der Einwohnerzahlen usw. S. 347—350. Personal-Nachrichten S. 350. Berichtigung S. 350.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterland!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 614 Das 210. Stück enthält unter Nr. 6156: Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 22. November 1917. Unter Nr. 6157: Verordnung über die Ausgestaltung der Reichsfleischkarte. Vom 29. November 1917. Das 211. Stück enthält unter Nr. 6158: Verordnung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 30. November 1917. Unter Nr. 6159: Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Zehnpfennigstücken aus Zink. Vom 29. November 1917. Unter Nr. 6160: Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie. Vom 1. Dezember 1917. Unter Nr. 6161: Bekanntmachung über die Aufstellung der Jahresrechnung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen. Vom 30. November 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 615 Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke. Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roedern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 616 Die von dem Herrn Ober-Präsidenten mit Erlaß vom 27. Oktober 1915 B. Nr. 658 genehmigte Hauskollekte zum Besten des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien wird in dem Jahre 1918 von den nachbenannten Personen eingesammelt werden:

Anton Cunz, Ferd. Peters, Franz Hopp und Joh. Seelbach aus Düsseldorf, Peter Backes und Andr. Fußangel aus M. Gladbach, Wilh. Bihn aus Giesenkirchen, Heinr. Gatzweiler und Aug. Booth aus Crefeld, Peter Neff aus Hilden, Herm. Vollekier aus Amern, St. Anton, Jakob Groß aus M. Gladbach, Friedr. Zimmermann aus Soest, Peter Creischer aus Emsdetten, Wilh. Koll, Alb. Koll, Paul Koll und Arnold Harzheim aus Steckenborn, Joh. Schwaderlapp aus Oberhausen, Pantaleon Engels aus Bonn, Peter Oebel aus Lechenich, Josef Schneider aus Züsch.

Aachen, den 10. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 617 Die 10- und 5-Pfennigstücke aus Nickel sollen eingezogen werden. Die staatlichen Kassen sind daher angewiesen, den Bestand und die bei ihnen eingehenden Nickelmünzen nicht wieder auszugeben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Aachen, den 11. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 618 Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1918.

Ort.	Tag des Beginnes der mündlichen Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.	Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.
Rheydt	18. März	18. März
Eupen	11. März	13. März
Cöln	14. März	20. März

Erforderlichenfalls können im Laufe des Jahres noch weitere Prüfungen angesetzt werden.

Die Meldungen zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem betreffenden Prüfungstermin an uns einzureichen. Die näheren Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind in den unter dem 18. Mai 1908 erlassenen Prüfungsordnungen enthalten, die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1908 Seite 608 bezw. 613, abgedruckt sind.

Coblenz, den 17. November 1917.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 619 **Verordnung über den Absatz von Gemüse im Regierungsbezirk Aachen.**

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) und der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 12. September 1917 wird mit Zustimmung der Reichsstelle folgendes bestimmt:

§ 1. Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Steckrüben, Wruken), Runkelrüben, Stoppelrüben (dicke Rübe, Wasserrübe, weiße Rübe) und Möhren aller Art dürfen in dem Regierungsbezirk Aachen nur mit Genehmigung der Bezirksstelle für Gemüse und Obst in Aachen oder der von dieser bestimmten Stellen abgesetzt werden.

§ 2. I. Bei der Entscheidung über die Genehmigung zum Absatz ist der Bedarf der Bevölkerung für den Frischverbrauch und der Bedarf der verarbeitenden Betriebe nach den von der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die betreffende Gemüseart ausgestellten Grundsätzen zu berücksichtigen. Soweit die Deckung dieses Bedarfs durch den beabsichtigten Absatz gefährdet würde, ist die Genehmigung zu versagen.

II. Die Genehmigung zum Absatz wird, soweit es sich um die Beförderung mit Eisenbahn, Kahn, Karren, Wagen oder Tieren handelt, durch Ausstellung eines Beförderungsscheines erteilt. Der Beförderungsschein entspricht nach Inhalt und Form dem auf Grund der Anordnung über Obst vom 30. August d. Js. M. L. 4922 vorgeschriebenen Beförderungsschein. Jeder Beförderungsschein muß den Stempel der Bezirksstelle und die Unterschrift des Ausstellers tragen.

III. Die Ausstellung der Beförderungsscheine wird den Landräten und dem Oberbürgermeister des Stadtkreises Aachen übertragen. Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung der Beförderungsscheine und die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen ist, werden von der Bezirksstelle für Gemüse und Obst festgesetzt. Für die Beförderung innerhalb geschlossener Ortschaften bedarf es keines Beförderungsscheines.

IV. Die Bezirksstelle für Gemüse und Obst und die zuständigen Kreisstellen sind befugt, einen Nachweis über die Richtigkeit der Angaben des Absenders über Menge und Art des Gemüses zu verlangen oder selbst die Richtigkeit dieser Angaben nachzuprüfen.

V. Der Transportführer hat den Beförderungsschein während der Beförderung bei sich zu führen,

ihn auf Verlangen den Polizeibeamten oder den sonstigen Überwachungsstellen vorzuzeigen und nach Ausführung des Transportes dem Empfänger der Ware auszuhändigen. Bei Beförderungen mit der Eisenbahn oder mit einem Kahn ist der Beförderungsschein auf die Rückseite der Verladepapiere aufzukleben. Der Absender ist nach Aufgabe des Gemüses zur Beförderung auf der Eisenbahn oder über im Kahn nur noch mit Genehmigung derjenigen Stelle, die den Beförderungsschein ausgestellt hat, berechtigt, zu bestimmen, daß die Auslieferung an einen anderen als den im Frachtbriefe und im Beförderungsscheine bezeichneten Empfänger zu erfolgen habe.

Der Empfänger der Ware hat den Empfang auf dem Beförderungsschein zu bescheinigen und den Schein alsdann sofort an die darin bezeichnete Bezirksstelle oder Kreisstelle zurückzusenden.

Nach Ablauf der in dem Beförderungsschein gesetzten Frist verliert dieser seine Rechtsgültigkeit. Rechtsungültig gewordene Beförderungsscheine sind ebenfalls sofort an die darin bezeichnete Bezirksstelle oder Kreisstelle zurückzusenden.

Für jeden Beförderungsschein ist vom Antragsteller eine Gebühr an diejenige Stelle zu entrichten, die den Beförderungsschein ausstellt; die Gebühr darf den Höchstbetrag von 50 Pfennig nicht übersteigen. Der Antragsteller ist berechtigt, die Gebühr dem Empfänger der Ware in Rechnung zu stellen.

VI. Von der Absatzbeschränkung bleibt unberührt der Absatz vom Erzeuger an den Verbraucher, wenn nicht mehr als 5 kg an den gleichen Verbraucher abgesetzt werden, sowie der Absatz durch den Kleinhändler und der Verkehr auf öffentlichen Märkten.

VII. Für die Beförderung von Gemüse zur Erfüllung der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst (Geschäftsabteilung abgeschlossenen oder der Verwaltungsabteilung der Reichsstelle oder einer Landesstelle genehmigten Anbau- oder Lieferungsverträge darf die Erteilung des Beförderungsscheins nicht verweigert werden.

§ 3. Alle Besitzer von Gemüsearten, für die eine Absatzbeschränkung getroffen ist, haben der Bezirksstelle und den zuständigen Kreisstellen auf Erfordern Auskunft über die vorhandenen Mengen nach Gewicht und Art zu geben. Sie sind ferner verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, nach Bedarf auch zu bewachen. Der Verbraucher und die Verarbeitung im eigenen Haushalte oder Betriebe bleiben zulässig.

§ 4. Die Besitzer haben die Ware, auf welche die Verordnung bezieht, auf Verlangen an die Geschäftsabteilung der Bezirksstelle oder die zuständige Kreisstelle käuflich zu liefern und auf Abruf zu verladen. Für diese Ware ist ein angemessener Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware im Streitfalle von der Geschäftsabteilung der Bezirksstelle festgesetzt wird. Befindet sich die Ware nicht mehr beim Erzeuger, so werden entsprechende Zuschläge gewährt, deren Höhe ebenfalls im Streitfalle die vorbezeichnete Geschäftsabteilung festsetzt.

In keinem Falle darf der dem Erzeuger zu gewährende Preis denjenigen Betrag übersteigen, der für die gleiche Menge und Güte auf Grund eines Lieferungsvertrages der im § 2 Absatz VI bezeichneten Art zu zahlen ist.

§ 5. Das Eigentum an Gemüse, für das eine Absatzbeschränkung getroffen ist, kann auf Antrag der Bezirksstelle oder der zuständigen Kreisstelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die in dem Antrage bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht bei abgeerntetem Gemüse, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Ist das Gemüse noch nicht abgeerntet, so tritt der Eigentumsübergang erst mit der Aberntung ein. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Zeit zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Liegt die Aberntung auf Grund eines Pachtvertrages oder eines sonstigen Vertrages einem Dritten ob, so tritt dieser an die Stelle des Besitzers, dem die Anordnung zugestellt. Namentlich bleibt der Dritte verpflichtet, die Aberntung sorgfältig auszuführen.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung der auf Grund der Verordnung vom 3. April 1917 über Gemüse, Obst und Südfrüchte (R.-G.-Bl. S. 307) festgesetzten Höchstpreise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der zuständigen Behörde bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzustellender Abzug zu machen.

§ 6. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 4, 5 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 7. Zuständige Behörde aufgrund des § 17 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) im Sinne des § 4 der Bekanntmachung über Gemüse vom 12. September 1917, sowie dieser Verordnung ist in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der vorerwähnten Bekannt-

machung sowie dieser Verordnung ist der Regierungspräsident.

§ 8. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf die Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Aachen, den 17. November 1917.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: gez. Dr. Czeh, Regierungs-Rat.

Nr. 620 Die Aufnahme-Prüfungen an den Lehrerseminaren der Rheinprovinz werden im Jahre 1918 in folgender Ordnung stattfinden:

Nr.	Ort.	Bek.	Aufnahme-Prüfung.
	I. Regierungsbezirk Aachen.		
1.	Cornelimünster	kath.	25. Juli u. ff. Tage
2.	Düren	"	25. März u. ff. Tage
3.	Linnich	"	25. März u. ff. Tage
	II. Regierungsbezirk Coblenz.		
4.	Boppard	kath.	25. März u. ff. Tage
5.	Münstermaifeld	"	25. März u. ff Tage
6.	Neuwied	ev.	25. März u. ff. Tage
7.	Wetzlar	"	25. März u. ff. Tage
	III. Regierungsbezirk Cöln.		
8.	Brühl	kath.	25. Juli u. ff. Tage
9.	Cöln	isrl.	25. März u. ff. Tage
10.	Euskirchen	kath.	25. März u. ff. Tage
11.	Gummersbach	ev.	25. März u. ff. Tage
12.	Siegburg	kath.	25. März u. ff. Tage
13.	Wipperfürth	"	25. März u. ff. Tage
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.		
14.	Elten	kath.	25. März u. ff. Tage
15.	Essen-Hutkrop	"	25. März u. ff. Tage
16.	Essen-Huttrop	ev.	25. März u. ff. Tage
17.	Kempen	kath.	25. Juli u. ff. Tage
18.	Kettwig	ev.	25. März u. ff. Tage
19.	Mettmann	"	25. März u. ff. Tage
20.	Mörs	"	25. Juli u. ff. Tage
21.	Neuß	kath.	25. März u. ff. Tage
22.	Odenkirchen	"	25. März u. ff. Tage
23.	Ratingen	"	25. März u. ff. Tage
24.	Rheydt	ev.	25. März u. ff. Tage
	V. Regierungsbezirk Trier.		
25.	Merzig	kath.	25. März u. ff. Tage
26.	Ottweiler	ev.	25. März u. ff. Tage
27.	Prüm	kath.	25. März u. ff. Tage
28.	St. Wendel	"	25. März u. ff. Tage
29.	Wittlich	"	25. Juli u. ff. Tage

Zu den Aufnahmeprüfungen werden Bewerber zugelassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen, in denen anzugeben ist, ob und zutreffendenfalls wann und bei welchen Seminaren die Bewerber sich bereits der Aufnahmeprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an die Seminar-Direktoren zu richten. Beizufügen sind.

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
3. falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestelltes Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminardirektor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht während der drei Jahre der Ausbildung in dem Seminar je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit oder unzureichende Begabung genötigt zu sein, frei-

willig verlassen oder aus der Anstalt infolge eigenen Verschuldens unfreiwillig entfernt werden sollten,

2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 14. November 1917.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 621 An der Taubstummenanstalt in Neuwied soll vom 3. Juli 1918 ab gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstummenanstalten vom 20. Dezember 1911 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummenanstalten abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, die vor ihrem Eintritt in die Ausbildung als Taubstummenlehrer die zweite Prüfung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens zwei Jahre in wirklichem Klassenunterricht vollbeschäftigt gewesen sind. Alle Bewerber haben den Nachweis zu führen, daß sie mindestens zwei Jahre Taubstumme unterrichtet haben; sie haben sich außerdem über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns sofort und spätestens bis zum 1. April 1918 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers (der Bewerberin) anzugeben ist;
2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift;
3. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestellt ist;
4. ein Zeugnis darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) eine den Bestimmungen des Ministers vom 10. März 1910 entsprechende Ausbildung in von dem Minister genehmigten Kursen erfahren hat.
5. ein amtliches Führungszeugnis.

Über den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 17. Oktober 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Nr. 622 Die Prüfungen der Zöglinge, welche im Jahre 1918 in die Königlichen Präparandenanstalten in Bergneustadt, Hechingen, Simmern und Sinzig einzutreten wünschen, werden am 25. März und folgenden Tagen stattfinden.

Die Königlichen Präparandenanstalten gewähren ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M. jährlich zu entrichten.

Zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge sind Mittel verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden können nur solche Bewerber, welche spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Aufnahmetermine das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich vier Wochen vor der Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. Das Taufzeugnis (Geburtsschein);
2. einen Wiederimpfschein;
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
4. ein Zeugnis ihres bisherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule;
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes;
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 14. November 1917.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 623 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und Rheinprovinz:

a) zu 4% — Buchstabe A bis D —

Buchstabe A zu 3000 ℳ (1000 Tlr.) Nr. 500, 633, 2499, 3187, 3466, 4125, 4174, 4275, 4355, 4372, 5505, 5797, 6244, 6400, 6410, 6436, 6581, 6791, 6895, 6847, 6903, 7057, 7102, 7229, 7301, 7577, 7581, 7593, 7599, 7787, 7854.

Buchstabe B zu 1500 ℳ (500 Tlr.) Nr. 474, 941, 1183, 1421, 1863, 2077, 2094, 2234, 2500, 2678, 2703, 2961, 3075, 3378.

Buchstabe C zu 300 ℳ (100 Tlr) Nr. 532, 596, 601, 1026, 1604, 1888, 2793, 4415, 4807, 5428, 5871, 6402, 6837, 7807, 7881, 8919, 9744,

10021, 10449, 10618, 11564, 12019, 12050, 12184, 12403, 12575, 13232, 13273, 13320, 13350, 13770, 13827, 13886, 14042, 14120, 14210, 14246, 14254, 14659, 14897, 14985, 15031, 15243, 15317, 15436, 15465, 15622, 15921, 15958, 16027, 16057, 16163, 16377, 16407, 16602, 16672, 16835, 16933, 17025, 17054, 17211, 17519, 17754, 17858, 18186, 18240, 18260, 18314, 18447, 18586, 18662, 18843, 19034, 19091, 19435, 19710, 19820, 19862, 19955, 20232, 20302, 20441, 20622, 20715.

Buchstabe D zu 75 *M* (25 Tlr.) Nr. 1971, 2190, 3118, 5078, 5079, 5266, 5354, 5640, 6309, 6627, 7357, 7403, 8036, 8092, 8227, 8409, 8466, 8892, 9569, 10353, 11077, 11895, 12117, 12327, 12482, 12609, 12957, 13174, 13612, 13629, 13694, 13785, 14579, 14613, 14903, 14928, 15140, 15460, 15557, 15574, 15618, 15724, 15964, 16042, 16218, 16503, 16589, 16594, 16727, 17081, 17445, 17585, 17679, 17768, 17833, 17863, 17984, 18005, 18038, 18240, 18484, 18489, 18635, 18977, 19007, 19082, 19139, 19185, 19231, 19259, 19353, 19397, 19423, 19467, 19543, 19564, 19809, 19875, 19883, 19937, 19977, 19994.

b) zu $3^1/_2$ % — Buchstabe L bis P —

Buchstabe L zu 3000 *M* Nr. 445, 523, 759, 817.

Buchstabe M zu 1500 *M* Nr. 284.

Buchstabe N zu 300 *M* Nr. 488, 507, 715, 812, 1057, 1166, 1326, 1405.

Buchstabe O zu 75 *M* Nr. 215, 386, 408, 571, 704.

Buchstabe P zu 30 *M* Nr. 20, 105, 193, 231, 270, 283, 311, 315, 318 323, 329, 340, 361, 367.

c) zu 4 % — Buchstabe BB und DD —

Buchstabe BB zu 1500 *M* Nr. 66.

Buchstabe DD zu 75 *M* Nr. 20, 89, 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 9 Nr. 8 bis 16
„ b: „ 4 „ 6 „ 16
„ c: „ 2 „ 3 „ 16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. April 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C Klosterstraße 76 I, oder der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 20. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 624 Polizei-Verordnung.

Auf Anordnung des Gouverneurs — § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — wird für den Befehlsbereich der Festung Cöln nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Alle Inländer, gleichviel ob sie in Gasthäusern oder Pensionen, Herbergen, möblierten oder unmöblierten Wohnungen oder Zimmern oder als Logiergäste in Privathäusern dauernd oder vorübergehend (auch besuchsweise) Wohnung nehmen, sind verpflichtet, in jedem Falle unverzüglich,

spätestens binnen 12 Stunden nach dem Beziehen der Wohnung

bei dem Polizeirevier bezw. der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die bezogene Wohnung belegen ist, sich persönlich anzumelden. In Cöln kann die Anmeldung derjenigen Personen, welche in den Bezirken der Polizeireviere 3, 4, 6 und 8 vorübergehend Wohnung nehmen, auch auf der Bahnhofspolizeiwache erfolgen.

Personen unter 16 Jahren sind von dieser polizeilichen Anmeldung befreit. Für Militärpersonen gelten nur die militärischen Meldevorschriften.

§ 2. Soweit Anmeldeformulare vorgeschrieben sind, haben die nach § 1 zur persönlichen Anmeldung Verpflichteten dem zuständigen Polizeirevier (Bahnhofspolizeiwache) bezw. der Ortspolizeibehörde drei ordnungsmäßig ausgefüllte Formulare vorzulegen, von welchem sie das eine abgestempelt zurückerhalten. Dies letztere Formular ist nach geschehener Anmeldung eigenhändig dem Quartiergeber vorzuweisen, welcher es mit einem Sichtvermerk und Bezeichnung des Datums und der Stunde der Vorweisung, sowie seinem Namen zu versehen hat.

Bei allen Zuzügen an einem Orte des Befehlsbereichs hat der sich Anmeldende einen Aus-

weis vorzulegen und zwar die Personen im wehrpflichtigen Alter die Militärpapiere, alle übrigen Inländer einen polizeilichen oder sonstigen behördlichen Ausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes und des Alters möglichst mit abgestempeltem Lichtbilde.

Abgelaufene Pässe können nicht als gültige Ausweise angesehen werden.

§ 3. Der Pflicht zur Anmeldung unterliegen auch der Wohnungs- oder Unterkunftsgeber der in § 1 genannten Personen, falls diese die Anmeldung nicht rechtzeitig selbst bewirkt haben.

Alle diejenigen, welche Personen aufnehmen, haben sie in geeigneter Weise auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen; diejenigen, welche Fremde gewerbsmäßig aufnehmen, haben ihnen außerdem die nach § 2 erforderlichen Formulare zu übergeben.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe geahndet, die im erstmaligen Falle 5 bis 20 Mark, in Wiederholungsfällen 10—30 Mark beträgt. Im Unvermögensfalle tritt entsprechende Haftstrafe ein.

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten am 15. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Verordnungen, betreffend die zwölfstündige polizeiliche Anmeldung der Inländer vom 28. April 1915 und 29. April 1916 aufgehoben.

Die bisher über die An-, Ab- und Ummeldung erlassenen Polizeiverordnungen bleiben in Geltung, soweit sie keine abweichenden Bestimmungen treffen.

Für Ausländer gelten die für dieselben erlassenen besonderen Meldevorschriften.

Cöln, den 30. November 1917.

Der Militärpolizeimeister der Festung Cöln:
v. Wedel, Oberst.

Nr. 625 **Verzeichnis**

der Stadt- und Landkreise in der Rheinprovinz mit den aus der Volkszählung vom Jahre 1910 für die gegenwärtigen Gebiete der Kreise sich ergebenden Einwohnerzahlen mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen und der Zahl der gemäß § 10 ff. der Provinzialordnung für die mit dem 1. Juli 1918 beginnende Wahlzeit zu wählenden Abgeordneten zum Provinziallandtag.

Nach § 12 der Provinzialordnung ist der durch den Provinzialausschuß vorzunehmenden Feststellung der Zahl der von den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu wählenden Abgeordneten „die durch die jeweilige letzte Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der Kreise mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen zugrunde zu legen." Die am 1. Dezember 1917 vorgenommenen Volkszählung hat nach § 10 der Bekanntmachung des Bundesrates vom 2. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1233) „nicht die in den Reichs- oder Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen einer Volkszählung, soweit die Landeszentralbehörden nicht anders bestimmen." Da solche anderweite Bestimmungen nicht erlassen sind, kann der Feststellung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten nur die Volkszählung von 1910 zugrunde gelegt werden, die auch für den jetzigen Landtag maßgebend war. Aenderungen treten deshalb nur ein, soweit das Gebiet der Kreise sich durch Eingemeindungen oder das Entstehen neuer Stadtkreise geändert hat. Die Aenderungen sind in dem Verzeichnis angegeben.

Nach § 10 der Provinzialordnung haben die Kreise zu wählen

			bis	zu	39 999	Einwohnern	1 Abgeordneten,
von	40 000	Einwohnern	„	„	79 999	„	2 Abgeordnete,
„	80 000	„	„	„	129 999	„	3 „
„	130 000	„	„	„	180 000	„	4 „
„	180 001	„	„	„	230 000	„	5 „
„	230 001	„	„	„	280 000	„	6 „
„	280 001	„	„	„	330 000	„	7 „
„	330 001	„	„	„	380 000	„	8 „
„	380 001	„	„	„	430 000	„	9 „
„	430 001	„	„	„	480 000	„	10 „
„	480 001	„	„	„	530 000	„	11 „
„	530 001	„	„	„	580 000	„	12 „
„	580 001	„	„	„	630 000	„	13 „

Lfde. Nr.	Kreis	Zivileinwohner (§ 12 Abs 2 der Rheinischen Provinzialordnung) nach der Volkszählung von 1910	Zahl der Abgeordneten: während der laufenden Wahlzeit	Zahl der Abgeordneten: für die am 1. Juli 1918 beginnende Wahlzeit	Zahl der Abgeordneten: also mehr + weniger −
	I. Regierungsbezirk Aachen.				
1	Aachen-Stadt	154 241	4	4	
2	Aachen-Land	149 739	4	4	
3	Düren	103 937	3	3	
4	Erkelenz	39 447	1	1	
5	Eupen	26 155	1	1	
6	Geilenkirchen	29 318	1	1	
7	Heinsberg	39 997	1	1	
8	Jülich	45 426	2	2	
9	Malmedy	34 691	1	1	
10	Montjoie	18 225	1	1	
11	Schleiden	47 025	2	2	
		688 201	21	21	
	II. Regierungsbezirk Coblenz.				
12	Coblenz-Stadt	51 899	2	2	
13	Coblenz-Land	61 388	2	2	
14	St. Goar	41 127	2	2	
15	Kreuznach	82 845	3	3	
16	Simmern	36 156	1	1	
17	Zell	33 553	1	1	
18	Cochem	41 537	2	2	
19	Mayen	80 735	3	3	
20	Adenau	26 321	1	1	
21	Ahrweiler	45 176	2	2	
22	Neuwied	92 561	3	3	
23	Altenkirchen	76 937	2	2	
24	Wetzlar	62 085	2	2	
25	Meisenheim	13 770	1	1	
		746 009	27	27	
	III. Regierungsbezirk Cöln.				
26	Wipperfürth	29 600	1	1	
27	Waldbroel	28 369	1	1	
28	Gummersbach	49 810	2	2	
29	Siegkreis	119 711	3	3	
30	Mülheim a./Rhein-Stadt	*) —	2	—	— 2
31	Mülheim a./Rhein-Land	*) 55 041	2	2	
32	Cöln a./Rhein-Stadt	*) 582 941	11	13	+ 2
33	Cöln a./Rhein-Land	77 638	2	2	
34	Bergheim	53 166	2	2	
35	Euskirchen	49 776	2	2	
36	Rheinbach	34 021	1	1	
37	Bonn-Stadt	86 607	3	3	
38	Bonn-Land	70 505	2	2	
		1 237 125	34	34	

*) Durch die Vereinigung des Stadtkreises Mülheim a./Rhein mit der Stadt Cöln fällt ersterer als Wahlkörper fort. Die Einwohnerzahl der Stadt Cöln erhöht sich hierdurch sowie durch die Eingemeindung der Landgemeinde Merheim (Landkreis Mülheim a./Rhein) von 507 635 bei Zugrundelegung der Volkszählung von 1910 auf 582 941, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten von 11 auf 13.

Durch die Eingemeindung von Merheim verringert sich die für den Landkreis Mülheim a./Rhein maßgebende Einwohnerzahl von 78 514 auf 55 041, was keinen Einfluß auf die Zahl der zu wählenden Abgeordneten hat.

Lfde. Nr.	Kreis	Zivileinwohner (§ 12 Abs. 2 der Rheinischen Provinzialordnung) nach der Volkszählung von 1910	Zahl der Abgeordneten: während der laufenden Wahlzeit	Zahl der Abgeordneten: für die am 1. Juli 1918 beginnende Wahlzeit	Zahl der Abgeordneten: also mehr + weniger -
	Uebertrag:	209 321	8	8	
74	Trier-Stadt *)	49 110	2	2	
75	Trier-Land *)	88 842	3	3	
76	Saarburg	34 409	1	1	
77	Merzig	51 251	2	2	
78	Saarlouis	110 488	3	3	
74	Saarbrücken-Stadt	101 527	3	3	
80	Saarbrücken-Land	170 320	4	4	
81	Ottweiler	126 937	3	3	
82	St. Wendel	55 000	2	2	
		997 205	31	31	

*) Durch Eingemeindung einiger Ortschaften in den Stadtkreis Trier erhöht sich dessen Einwohnerzahl von 43 387 auf 49 110, während die des Landkreises sich von 94 565 auf 88 842 verringert, beides ist ohne Einfluß auf die Zahl der Abgeordneten.

I.	Regierungsbezirk Aachen	688 201	21	21
II.	„ Coblenz	746 000	27	27
III.	„ Cöln	1 237 125	34	34
IV.	„ Düsseldorf	3 407 592	91	92
V.	„ Trier	997 205	31	31
		7 076 123	204	205

Nr. 626 Personal-Nachrichten.

Dem Arzt Dr. Josef Dambleff in Laurensberg ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Apotheker Heinrich Beckers in Wassenberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wassenberg im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Jakob Rey in Kinzweiler ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kinzweiler im Landkreise Aachen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die Ernennung des Verwaltungssekretärs Wilhelm Frenken in Karken zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Karken umfassenden Standesamtsbezirks ist widerrufen worden.

Berichtigung.

Die in Abänderung und Ergänzung unserer Verordnung vom 1. November d. Js., betreffend Schweinehöchstpreise, erlassene Bekanntmachung vom 24. November 1917, die im Amtsblatt vom 8. Dezember 1917 Stück 49 unter Nr. 611 abgedruckt ist, enthält in der vorletzten Zeile des § 10 insofern eine Unrichtigkeit, als es anstatt „5 kg" (fünf) „50 kg" (fünfzig) heißen muß.

Cöln, den 13. Dezember 1917.

Rheinischer Viehhandelsverband.
Der Vorsitzende:
Im Auftrage: Unterschrift.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Lfde. Nr.	Kreis	Zivileinwohner (§ 12 Abs. 2 der Rheinischen Provinzialordnung) nach der Volkszählung von 1910	Zahl der Abgeordneten: während der laufenden Wahlzeit	Zahl der Abgeordneten: für die am 1. Juli 1918 beginnende Wahlzeit	also mehr + weniger —
	IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.				
39	Cleve	70 747	2	2	
40	Rees	73 951	2	2	
41	Crefeld-Stadt	128 685	3	3	
42	Crefeld-Land	41 511	2	2	
43	Duisburg-Stadt	229 428	5	5	
44	Oberhausen-Stadt **)	94 423	3	3	
45	Mülheim a./d. Ruhr-Stadt	111 277	3	3	
46	Hamborn-Stadt *)	104 336	3	3	
47	Sterkrade-Stadt *)	43 089	—	2	+ 2
48	Dinslaken *)	32 743	2	1	— 1
49	Essen-Stadt **)	410 277	7	9	+ 2
50	Essen-Land **)	156 521	6	4	— 2
51	Mörs	131 728	4	4	
52	Geldern	60 623	2	2	
53	Kempen	101 842	3	3	
54	Düsseldorf-Stadt	355 755	8	8	
55	Düsseldorf-Land	90 905	3	3	
56	Elberfeld-Stadt	170 121	4	4	
57	Barmen-Stadt	169 170	4	4	
58	Mettmann	115 432	3	3	
59	Remscheid-Stadt	72 148	2	2	
60	Lennep	85 272	3	3	
61	Solingen-Stadt	50 510	2	2	
62	Solingen-Land	154 734	4	4	
63	Neuß-Stadt ***)	37 608	—	1	+ 1
64	Neuß-Land ***)	32 714	2	1	— 1
65	Grevenbroich	50 342	2	2	
66	M.-Gladbach-Stadt	66 412	2	2	
67	Rheydt-Stadt	43 963	2	2	
68	Gladbach-Land	121 325	3	3	
		3 407 592	91	92	

*) Dadurch, daß die Gemeinde Sterkrade mit 43 089 Einwohnern Stadtkreis geworden und damit aus dem Landkreis Dinskaken ausgeschieden ist, verringert sich die Einwohnerzahl des letzteren von 78 470 auf 32 743. Ein Streifen der Gemeinde Sterkrade ist dem Stadtkreis Hamborn zugeteilt, dessen Einwohnerzahl sich dadurch von 101 698 auf 104 336 erhöht. Stadtkreis Sterkrade erhält 2, Dinslaken statt 2 nur 1, Hamborn behält die bisherige Zahl.

**) Durch Vereinigung von Gemeinden aus dem Landkreis Essen in die Stadtkreise Essen und Oberhausen erhöht sich die Einwohnerzahl von Essen-Stadt von 294 556 auf 410 277 und von Oberhausen 89 890 auf 94 423, während die des Landkreises Essen sich von 276 775 auf 156 521 verringert. Essen-Stadt erhält 2 Abgeordnete mehr, Essen-Land 2 weniger, Oberhausen die bisherige Zahl.

***) Dadurch, daß die Stadt Neuß mit 37 608 Einwohnern Stadtkreis geworden und aus dem Landkreis Neuß ausgeschieden ist, verringert sich die Einwohnerzahl des letzteren von 70 322 auf 32 714. Neuß-Stadt erhält 1 Abgeordneter, Neuß-Land anstatt 2 nur 1.

	V. Regierungsbezirk Trier.				
69	Daun	32 877	1	1	
70	Prüm	36 309	1	1	
71	Bitburg	47 194	2	2	
72	Wittlich	43 834	2	2	
73	Bernkastel	49 107	2	2	
	zu übertragen:	209 321	8	8	

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 51. Aachen, Samstag, den 22. Dezember 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 51 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 51. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 51 beigefügt.)

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 351. Einschränkung der Neujahrsglückwünsche S. 351—352. Desinfektionskosten für auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommene Gebäude und Räume S. 352. Öffentlicher Vertrieb herausgegebener Generalstabskarten S. 352. Hauskollekte S. 352. Haussammlungen S. 352. Aufnahmeprüfung für die katholischen Lehrerinnenseminare zu Coblenz, Saarburg und Xanten im Jahre 1918 S. 352—353. Unterrichtskurse an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein S. 353—354. Bekanntmachung betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 354. Personal-Nachrichten S. 354.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.

Bestellung des Amtsblatts für 1918.

Nr. 627 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 3 Mark beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, tunlichst umgehend, spätestens bis zum 3. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1918 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 24. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 628 Das 212. Stück enthält unter Nr. 6162: Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 5. Dezember 1917. Unter Nr. 6163: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Aenderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Dezember 1917. Unter Nr. 6164: Verordnung über Kunsthonig. Vom 7. Dezember 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 629 Einschränkung der Neujahrsglückwünsche.

Zur Vermeidung von Massenauflieferungen, durch die der geregelte Postverkehr leiden würde, muß auch in diesem Jahr der sonst im Frieden übliche Austausch von Neujahrkarten zwischen der Heimat und den Angehörigen des Heeres unterbleiben.

Die Mannschaften sind in geeigneter Weise über die Gründe dieser Maßregel zu belehren; die Durchführung des Verbots ist zu überwachen.

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Nr. 3099/11. 17. AM.

Nr. 630 Desinfektionskosten für auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommene Gebäude und Räume.

Kosten für Desinfektionen, die infolge der Inanspruchnahme von Gebäuden und Räumen gemäß § 3 Ziffer 1 oder Ziffer 4 des Kriegsleistungsgesetzes notwendig wurden, sowie die Kosten für den Ersatz oder die Wiederherstellung der bei der Desinfektion vernichteten oder beschädigten Einrichtungsgegenstände sind aus Mitteln der Heeresverwaltung (Kapitel 43 Titel 1 des Kriegsjahres-Etats) zu bestreiten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Desinfektion auf militärische Anforderung hin vorgenommen war oder nicht.

Berlin, den 21. November 1917.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

v. Oven.

Nr. 3794/10. 17. B 2.

Nr. 631 Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1918 ab treten für den Bezug der von der Königlich Preußischen Landesaufnahme sowohl zum Dienstgebrauch, wie auch für den öffentl. Vertrieb herausgegebenen Generalstabskarten abgeänderte Bestimmungen und neue Preise in Kraft.

Preisverzeichnisse, Übersichten und Bestellzettel können von der „Amtlichen Verkaufsstelle von Kartenwerken der Königlich Preußischen Landesaufnahme" in Coblenz von allen Behörden, Vereinen und Privaten kostenlos gegen Einsendung des ev. Porto's bezogen werden.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Plankammer

der Königlich Preußischen Landesaufnahme.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 632 Der Herr Oberpräsident hat der Evangelischen Pastoralhilfsgesellschaft für die Rheinlande die Genehmigung erteilt, zum Besten ihrer Zwecke im Jahre 1918 eine einmalige Haussammlung bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Die Kollekte wird im Regierungs-Bezirke Aachen durch kirchliche Organe eingesammelt werden.

Aachen, den 6. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 633 Mit der Einsammlung der seitens des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz dem Vorstande des St. Kamillus Hauses, Katholische Heilstätte für Alkohol- und Nervenkranke zu Werden-Heidhausen a./d. Ruhr genehmigten Haussammlung bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz sind für den Regierungsbezirk Aachen und das Jahr 1918 die nachbezeichneten Personen beauftragt worden:

Jakob Cremer, Euskirchen; Peter Oebel, Lechenich; Joh. Ponten, Baeren; Friedr. Zimmermann, Soest; Heinr. Gatzweiler und Aug. Pooth, Crefeld; Anton Cunz, Düsseldorf; Herm. Vollekier, Amern St. Anton; Andr. Fußangel, M. Gladbach; Arnold Harzheim, Steckenborn; Jos. Schneider, Züsch; Peter Neff, Hilden; Jakob Groß, M. Gladbach; Joh. Seelbach, Düsseldorf; Joh. Schmitz, Cöln-Mülheim; Joh. Schwaderlapp, Oberhausen; Gustav Hatzfeld, Duisburg.

Aachen, den 18. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 634 Der Herr Oberpräsident hat der Josefs-Gesellschaft e. V., charitativer Verein für Heilung, Pflege und gewerbliche Ausbildung krüppelhafter Personen in Bigge i./Westf. die Genehmigung erteilt, zum Besten der Gesellschaft im Jahre 1918 eine einmalige Haussammlung bei den kath. Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Im Regierungsbezirke Aachen wird die Einsammlung durch die nachbezeichneten Personen erfolgen:

Engelbert Tiertey, Niederembt b./Bedburg; Johann Remm, Cöln, Krummer Büchel 13; Josef Ehlen, Cöln, Niedrichstraße 4; Hubert Helpenstein, Cöln, Neußerstraße 296; Hubert Recht, Cöln, Christinastraße 54; Friedrich Schmitz, Tiefenbach, (Hunsrück); Heinrich Kronenberg, Schleiden, (Eifel); Hermann Josef Biertz, Rövenich, Kreis Euskirchen; Karl Meurer, Aachen, Wirichsbongardstraße; Wilhelm Boeck, Zülpich, Kreis Euskirchen; Wilhelm Bolndorf, Dortmund, Josefstraße 16; Bernhard Lakenbrink, Oelde, Hohenstraße 397; Christian Mallmann, Rill b./Menzelen.

Aachen, den 15. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 635 Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 und 1. Juli 1901 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahmeprüfung für die katholischen Lehrerinnenseminare zu Coblenz, Saarburg und Xanten im Jahre 1918 in den Tagen vom 25. März ab, und zwar die schriftliche am

25. März, die mündliche am 26. März und folgenden Tagen stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden katholische Bewerberinnen zugelassen, welche bis zum 1. April 1918 das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an die betreffenden Seminardirektoren zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtsschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis,
3. falls die Bewerberin unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, anderenfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgestelltes Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminardirektor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, nach dem sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je 30 Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen, wenn sie sich während der ersten 5 Jahre nach Ablegung der Prüfung der Volksschullehrerinnen weigern sollten, die von dem Königlichen Provinzialschulkollegium oder derjenigen Königlichen Regierung, der sie durch das Königliche Provinzialschulkollegium überwiesen werden, oder von der Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen, sowie im Falle einer durch ihre Führung veranlaßten oder einer nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung.

Coblenz, den 21. November 1917.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 636 An der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein finden **im Jahre 1918** folgende **Unterrichtskurse** statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus am 11. und 12. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 11. bis 23. Februar.
3. Baumwärterkursus in der Zeit vom 11. bis 23. Februar.
4. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 18. bis bis 20. März.
5. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 13. bis 15 Mai.
6. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 23. bis 25. Mai.
7. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 17. bis 19. Juni.
8. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstsäfte im Haushalte vom 11. bis 13. Juli.
9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 22. bis 26. Juli.
10. Obstbaunachkursus vom 22. bis 27. Juli
11. Baumwärternachkursus vom 22. bis 27. Juli.
12. Obstverwertungskursus für Männer vom 29. Juli bis 8. August.
13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 19. bis 24. August.
14. 1. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 29. bis 31. August.
15. 2. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 5. bis 7. September.
16. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 7. bis 9. Oktober.
17. Kriegslehrgang über Obstbau für Gartenbesitzer vom 11. bis 16. November.
18. Kriegslehrgang über Beerenobstbau vom 9. bis 11. Dezember.

Das Unterrichtsgeld beträgt:

Für den Kursus 1: nichts.

Für den Kursus 2 und 10: Preußen Nichtpreußen 10 Mk. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 5 Mk.

Für den Kursus 3 und 11: 10 Mk. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für die Kriegslehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe von Vor- und Zuname, des Standes und der Staatsangehörigkeit zu richten:
bezüglich der Kurse 2 bis einschließlich 8 und 10 bis einschließlich 18 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt, Geisenheim a. Rh., bezüglich des Kursus 9 an den Herrn Oberpräsidenten.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an ihren zuständigen Oberpräsidenten, Nichtpreußen an ihre Landesregierung rechtzeitig wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse, sind Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, werden aber von deren Lehrern an der Geisenheimer Lehranstalt abgehalten.

Der Direktor: Wortmann,
Geheimer Regierungsrat.

Nr. 637 Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.
Bekanntmachung,
betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 119350, 126776, 137523, 18928,
zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz Nr. 1796,
zu Düren, Nr. 23728,
zu Erkelenz, Nr. 5963,
zu Eupen, Nr. 1536,
zu Linnich, Nr. 5152,
zu Mechernich, Nr. 3232, 266;
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 128853, 95882, 116647, 127632, 133949, 118737, 139758,
zu Düren, Nr. 41066,
zu Erkelenz, Nr. 17448,
zu Eupen, Nr. 9193,
zu Heinsberg, Nr. 2856,
zu Hilfarth, Nr. 1437,
zu Malmedy, Nr. 7691,
zu Mechernich, Nr. 1977, 4791,
zu Stolberg, Nr. 3616.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen am 5. Mai 1917, 8. August 1917 und 9. Oktober 1917 auf die angeblich abhanden gekommenen
Prämienbüchlein der Prämienkasse
zu Aachen, Hauptstelle Nr. 138446,
zu Heinsberg, Nr. 13933,
Ansprüche nicht erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 8. Dezember 1917.

Der Vorstand des Vereins.
A. Kirdorf. Glasmachers.

Nr. 638 Personal-Nachrichten.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber ist verliehen worden:

1. dem Blankmeister Josef Jünger in Verlautenheide, 2. dem Maschinisten Wilhelm Kessels in Stolberg, 3. dem Werkführer Joseph Antoine in Malmedy, 4. dem Riemenmacher Heinrich Roß in Düren, 5. dem Lagerarbeiter Jakob Foerster in Düren.

———

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze ist verliehen worden:
dem Fabrikschmied Heinrich Ernst in St. Jobs.

———

Der Schankwirt und Gemeindevorsteher Joseph Küppers in Kückhoven ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kückhoven im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52. Aachen, Samstag, den 29. Dezember 1917.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 52 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 52. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 52 beigefügt.)

Sonderbeilage zum Regierungsamtsblatt, betr. Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

Inhalt: Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 355. Bestimmungen über die Anstellung und die Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vom 22. November 1917 S. 356. Nachweisung über den Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter S. 356. Konsularangelegenheit S. 356. Vergütungen für Kriegsleistungen S. 356. Einziehung eines Weges S. 356. Eintragung im Vereinsregister S. 356. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein S. 356—357. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und Rheinprovinz S. 357—358. Verlosung der Dürener Stadtanleihescheine S. 358.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterland!

Bestellung des Amtsblatts für 1918.

Nr. 639 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur eine Jahres-Bestellung statt, deren Preis 3 Mark beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, tunlichst umgehend, spätestens bis zum 3. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkte festzustellende Auflage für das Jahr 1918 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 24. November 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 640 Das 212. Stück enthält unter Nr. 6162: Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 5. Dezember 1917. Unter Nr. 6163: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung des § 12 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Dezember 1917. Unter Nr. 6164: Verordnung über Kunsthonig. Vom 7. Dezember 1917. Das 213. Stück enthält unter Nr. 6165: Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1917. Vom 9. Dezember 1917. Unter Nr. 6166: Bekanntmachung, betreffend die Prägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 6. Dezember 1917. Unter Nr. 6167: Verordnung über die Preise und besonderen Lieferungsbedingungen für Thomasphosphatmehl. Vom 10. Dezember 1917. Das 214. Stück enthält unter Nr. 6168: Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte. Vom 11. Dezember 1917. Unter Nr. 6169: Bekanntmachung über Lohnpfändung. Vom 13. Dezember 1917. Unter Nr. 6170: Bekanntmachung über Be-

schaffung von Papierholz für Zeitungsdruckpapier in Elsaß-Lothringen. Vom 13. Dezember 1917. Unter Nr. 6171: Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 13. Dezember 1917. Das 215. Stück enthält unter Nr. 6172: Bekanntmachung, betreffend zwangsweise Verwaltung amerikanischer Unternehmungen. Vom 13. Dezember 1917. Unter Nr. 6173: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 137). Vom 14. Dezember 1917. Unter Nr. 6174: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 16. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 140). Vom 14. Dezember 1917.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 641 Die in der anliegenden Sonderbeilage zum Amtsblatt abgedruckten „Bestimmungen über die Anstellung und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vom 22. November 1917" treten für den hiesigen Regierungsbezirk am 1. Januar 1918 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die von mir unter dem 5. Dezember 1907 (Amtsblatt S. 431/36) erlassenen „Vorschriften über die Befähigung, die Anstellung und die Rechte und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger im Regierungsbezirk Aachen" nebst den hierzu ergangenen Abänderungen aufgehoben.

Aachen, den 22. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung: Tidick.

Nr. 642 Von der Aufstellung und Einreichung der durch die Rundverfügung vom 21. Oktober 1905 — P 2479 — vorgeschriebenen Nachweisung über den Zu- und Abgang ausländischer Arbeiter ist auch für das Jahr 1917 abzusehen.

Aachen, den 22. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Rautenberg-Garzinsky.

Nr. 643 Nach einer Mitteilung der Königlich Niederländischen Gesandtschaft ist das Niederländische Generalkonsulat in Berlin nicht mehr wie bisher für das ganze Königreich Preußen, sondern nur noch für diejenigen preußischen Gebietsteile zuständig, welche nicht anderen niederländischen Konsulaten zugeteilt sind.

Aachen, den 18. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Schroeter.

Nr. 644 Die Vergütungsanerkenntnisse nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 über Leistungen aus den Monaten August bis Dezember 1914, Januar 1915, April bis Juli 1915, August 1916, September 1916, März 1917 und April 1917 sind von den besonders benachrichtigten Gemeinden bei den Königlichen Kreiskassen bezw. der Königlichen Regierungshauptkasse hier zur Einlösung vorzulegen.

Aachen, den 20. Dezember 1917.

Der Regierungs-Präsident.
Im Auftrage: Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 645 Es wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß beabsichtigt wird, den sogenannten Sandweg von der Eisenbahn-Unterführung Aachen-Ronheide entlang der Wirtschaft zur Linde Gut Ritz bis zum Ronheiderweg zu unterdrücken und an dessen Stelle einen Ersatzweg zu schaffen von der Unterführung ab in der Richtung auf den Martelnbergerweg; der Ersatzweg soll eine Breite von 8 Metern erhalten.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen einer am. 29. d. Mts. beginnenden Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde zur Vermeidung des Ausschlusses entweder schriftlich einzureichen oder im neuen Rathause Zimmer Nr. 49, Eingang Katschhof, woselbst auch ein bezüglicher Plan zur Einsicht offen liegt, zu Protokoll zu erklären.

Aachen, den 29. Dezember 1917.

Städtische Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister.
In Vertretung: Bacciocco.

Nr. 646 In das Vereinsregister wurde eingetragen: Vereinigung der Textil-Handelsvertreter zu Aachen.

Aachen, den 24. Dezember 1917.

Königliches Amtsgericht 5.

Nr. 647 An der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim am Rhein finden **im Jahre 1918** folgende **Unterrichtskurse** statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus am 11. und 12. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 11. bis 23. Februar.
3. Baumwärterkursus in der Zeit vom 11. bis 23. Februar.
4. Kriegslehrgang über Gemüsebau vom 18. bis bis 20. März.

5. Kriegslehrgang über die Verwertung der Frühgemüse im Haushalte vom 13. bis 15. Mai.
6. Pflanzenschutzkursus in der Zeit vom 23. bis 25. Mai.
7. Kriegslehrgang über die Verwertung des Frühobstes und der Gemüse im Haushalte vom 17. bis 19. Juni.
8. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstsäfte im Haushalte vom 11. bis 13. Ju...
9. Wiederholungskursus für Obstbaulehrer vom 22. bis 26. Juli.
10. Obstbaunachkursus vom 22. bis 27. Juli
11. Baumwärternachkursus vom 22. bis 27. Juli.
12. Obstverwertungskursus für Männer vom 29. Juli bis 8 August.
13. Obstverwertungskursus für Frauen vom 19. bis 24. August.
14. 1. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 29. bis 31. August.
15. 2. Kriegslehrgang über das Sammeln und Verwerten von Pilzen vom 5. bis 7. September.
16. Kriegslehrgang über Winter-Gemüsebau vom 7. bis 9. Oktober.
17. Kriegslehrgang über Ostbau für Gartenbesitzer vom 11. bis 16. November.
18. Kriegslehrgang über Beerenobstbau vom 9. bis 11. Dezember.

Das Unterrichtsgeld beträgt:

Für den Kursus 1: nichts.

Für den Kursus 2 und 10: Preußen Nichtpreußen 10 Mk. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 10) teilnehmen, zahlen 5 Mk.

Für den Kursus 3 und 11: 10 Mk. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 11) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für die Kriegslehrgänge 4, 5, 7, 8, 14 bis einschließlich 18: Nichts.

Für den Kursus 6: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 9: Nichts.

Für den Kursus 12: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 13: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe von Vor- und Zuname, des Standes und der Staatsangehörigkeit zu richten:

bezüglich der Kurse 2 bis einschließlich 8 und 10 bis einschließlich 18 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt, Geisenheim a. Rh., bezüglich des Kursus 9 an den Herrn Oberpräsidenten.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an ihren zuständigen Oberpräsidenten, Nichtpreußen an ihre Landesregierung rechtzeitig wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Die unter 2, 3, 10 und 11 aufgeführten Kurse, sind Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden, werden aber von deren Lehrern an der Geisenheimer Lehranstalt abgehalten.

Der Direktor: Wortmann,
Geheimer Regierungsrat.

Nr. 648 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1918 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und Rheinprovinz:

a) zu 4% — Buchstabe A bis D —

Buchstabe A zu 3000 ℳ (1000 Tlr.) Nr. 500, 633, 2499, 3187, 3466, 4125, 4174, 4275, 4355, 4372, 5505, 5797, 6244, 6300, 6410, 6436, 6581, 6791, 6805, 6847, 6903, 7057, 7102, 7229, 7301, 7577, 7581, 7593, 7599, 7787, 7854.

Buchstabe B zu 1500 ℳ (500 Tlr.) Nr. 474, 941, 1183, 1421, 1863, 2077, 2094, 2234, 2500, 2678, 2703, 2961, 3075, 3378.

Buchstabe C zu 300 ℳ (100 Tlr) Nr. 532, 596, 601, 1026, 1604, 1888, 2793, 4415, 4807, 5428, 5871, 6402, 6837, 7807, 7881, 8919, 9744, 10021, 10449, 10618, 11564, 12019, 12050, 12184, 12403, 12575, 13232, 13273, 13320, 13350, 13770, 13827, 13886, 14042, 14120, 14210, 14246, 14254, 14659, 14897, 14985, 15031, 15243, 15317, 15436, 15465, 15622, 15921, 15958, 16027, 16057, 16163, 16377, 16407, 16602, 16672, 16835, 16933, 17025, 17054, 17211, 17519, 17754, 17858, 18186, 18240, 18260, 18314, 18447, 18586, 18662, 18843, 19034, 19091, 19435, 19710, 19820, 19862, 19955, 20232, 20302, 20441, 20622, 20715.

Buchstabe D zu 75 ℳ (25 Tlr.) Nr. 1971, 2190, 3118, 5078, 5079, 5266, 5354, 5640, 6309, 6627, 7357, 7403, 8035, 8092, 8227, 8409, 8466, 8892, 9569, 10353, 11077, 11895, 12117, 12327, 12482, 12609, 12957, 13174, 13612, 13629, 13694, 13785, 14579, 14613, 14903, 14928, 15140, 15460, 15557, 15574, 15618, 15724, 15964, 16042, 16218, 16503, 16589, 16594, 16727, 17081, 17445, 17585, 17679, 17768, 17833, 17863, 17984, 18005, 18038, 18240, 18484, 18489, 18635, 18977, 19007, 19082, 19139, 19185, 19231, 19259, 19353, 19397,

19423, 19467, 19543, 19564, 19809, 19875, 19883, 19937, 19977, 19994.

b) zu $3^1/_2$ % — Buchstabe L bis P —

Buchstabe L zu 3000 ℳ Nr. 445, 523, 759, 817.

Buchstabe M zu 1500 ℳ Nr. 284.

Buchstabe N zu 300 ℳ Nr. 458, 507, 715, 812, 1057, 1166 1326, 1405.

Buchstabe O zu 15 ℳ Nr. 215, 386, 408, 571, 704.

Buchstabe P zu 30 ℳ Nr. 20, 105, 193, 231, 270, 283, 311, 315, 318 323, 329, 340, 361, 367.

c) zu 4 % — Buchstabe BB und DD —

Buchstabe BB zu 1500 ℳ Nr. 66.

Buchstabe DD zu 75 ℳ Nr. 20, 89, 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1918 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a: Reihe 9 Nr. 8 bis 16
„ b: „ 4 „ 6 „ 16
„ c: „ 2 „ 3 „ 16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. April 1918 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C Klosterstraße 76 I, oder der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a, vormittags von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert etwa fehlender Zinsscheine wird in Abzug gebracht.

Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstraße 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn in Grünberg i./Schl. erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 20. November 1917.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Nr. 649 Verlosung Dürener Stadtanleihescheine.

Bei der am 15. Dezember 1917 stattfindenden Verlosung der am 1. Juli 1918 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihescheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe E.

a) 11 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 12, 49, 54, 71, 93, 124, 140, 156, 163, 188, 242;

b) 12 Stück zu 500 ℳ, nämlich: Nr. 266, 281, 293, 319, 333, 340, 345, 353, 375, 381, 385, 393.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.

18 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 79, 81, 95, 99, 128, 133, 135, 162, 167, 185, 192, 195, 220, 242, 256, 277, 317, 331.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1897, Buchstabe G.

52 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 40, 43, 46, 51, 58, 83, 94, 104, 137, 145, 163, 184, 251, 265, 311, 338, 362, 413, 422, 442, 641, 659, 668, 687, 706, 708, 852, 856, 860, 874, 882, 896, 917, 930, 949, 987, 1012, 1020, 1025, 1041, 1053, 1067, 1089, 1105, 1118, 1168, 1178, 1191, 1250, 1338, 1415, 1509.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

54 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 17, 32, 34, 40, 48, 57, 76, 100, 101, 169, 190, 216, 256, 299, 302, 337, 354, 401, 193, 711, 741, 765, 791, 821, 852, 866, 918, 966, 413, 476, 493, 542, 559, 595, 682, 703, 1015, 1045, 1078, 1107, 1172, 1203, 1249, 1288, 1316, 1336, 1367, 1390, 1434, 1454, 1504, 1527, 1621, 1645.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

27 Stück zu 1000 ℳ, nämlich: Nr. 8, 62, 108, 134, 151, 173, 226, 265, 283, 305, 313, 325, 415, 436, 441, 451, 478, 514, 542, 604, 622, 657, 703, 723, 727, 742, 752.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihescheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe F: Nr. 230, 232, zu 1000 ℳ.

Buchstabe G: Nr. 175, 329, zu 1000 ℳ.

Buchstabe H: Nr. 388, 389, 397, 404, 600, 602, 612, 647, 716, 733, 825, 841, 1305, 1428, zu 1000 ℳ.

Buchstabe J: Nr. 60, 691, zu 1000 ℳ.

Düren, den 20. Dezember 1917.

Die städtische Schuldentilgungskommission.

Klotz.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Königlichen Regierung. — Druck von J. Stercken in Aachen.
Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**
Die Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pfg.
Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pfg. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pfg. für jedes Stück des Amtsblatts.